252

<36604839580014

<36604839580014

Bayer. Staatsbibliothek

Ri

J. Publ. germ. 507

Moser

# COMPENDIUM JURIS PUBLICI MODERNI REGNI GERMANICI.

Oder

# Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs,

Entworffen

Von

**Johann Jacob Moſer**

---

Neue, nach der jetzigen Wahl-Capitulation eingerichtete Auflage.

---

Tübingen,
In Verlag Johann Georg Cotta.
1742.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

CVM DEO

# Vorrede.

Mein Vorhaben, die Anzahl derer bißherigen Compendiorum unſers Teutſchen Staats-Rechts mit einem neuen zu vermehren, (*) gedencke ich hier nicht zu rechtfertigen, indeme ich darzu eben ſo viel Recht gehabt zu haben glaube, als meine Vorgänger in der gleichen Arbeiten; ich will alſo viel-



(*) Die Herrn Profeſſores, welche in ihren Lectionen über dieſes Buch vorgeben, es ſeye eigentlich ein Collegium, ſo ich in Wien 2. gewiſſen Grafen gehalten hätte, irren ſehr, indeme ich dieſes Buch A. 1729. zu Tübingen zum Gebrauch meiner Collegien entworffen habe. So iſt auch falſch, daß ich von beſagten Herrn Grafen einige, geſchweige viele, Subſidien darzu erhalten habe.

mehr dieſe wenige Seiten darzu anwenden, dem Leſer meine bey dieſem Wercklein geführte Haupt-Abſichten zu entdecken.

Ich habe nemlich 1. das Staats-Recht des Teutſchen, des Römiſchen und des Longobardiſchen Reiches jedes ins beſondere abgehandelt, weilen doch alle Publiciſten eingeſtehen, daß ermeldte drey Reiche zwar mit einander auf gewiſſe Art verbunden ſeyen, übrigens aber dannoch jedes auch noch heutiges Tages ſeine abſonderliche Staats-Verfaſſung habe. Ich bekenne aber gerne, daß von denen beeden letztern noch vieles zu ſagen wäre, und wer Luſt und Zeit hat, Herrn LüNIGS Codicem Italiæ Diplomaticum zu nutzen, wird leicht etwas viel vollſtändigeres zuwegen bringen; mir aber fehlet es dermahlen an obigen beeden Stücken.

2. Habe ich mich befliſſen, denen in dem dieſem Wercklein angehängten Programmate mir ſelbſten gleich bey dieſes Buchs angefangenen Ausarbeitung vorgeſchriebenen Regeln ein Genügen zu leiſten, folglich lauter nützliche und in praxi fürkommende

mende Sachen fürzutragen, mich nicht unnöthig auf die alte Reichs-Hiſtorie, das allgemeine Staats-Recht, u. d. einzulaſſen und diejenige Materien, worinn der Kayſer und die Stände, oder dieſe unter ſich, ja auch die Gelehrte nicht einerley Meynung ſeynd, auf eine ohnanſtößige Art abzuhandlen.

3. Eben dieſer bey meinem damaligen und dermahligen Umſtänden mir insbeſondere nöthigen Vorſorge und damit ich niemand zu lieb oder zu leid zu reden, oder die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs nicht, wie ſie iſt, ſondern wie ich ſie etwa gerne hätte, zu beſchreiben ſcheine, iſt es zuzuſchreiben, daß ich mich ſelten heraus gelaſſen habe, mit welcher unter denen mancherley Meynungen ich es halte, welches mir jemand verſtändiges um ſo weniger als einen Fehler aufrechnen wird, weilen mein Ausſpruch den Streit ja doch nicht ausmachen könnte oder würde, und einem endlich genug ſeyn kan, wann er weißt, wer dieſer oder wer jener Meynung ſeye. (*)



(*) Add. Die Vorrede zu der Nachleſe dieſes Compendii.

4. Habe ich getrachtet, die ſehr viele in andern Compendiis Juris publici befindliche entweder gar falſche oder doch ohnzulängliche Nachrichten, ſo viel mir möglich geweſen und es mein Abſehen gelitten hat, zu verbeſſern, weiß auch gantz gewiß, daß ich manche von andern begangene Fehler circa facta vermeiden habe, daß aber gar keine dergleichen Fehler in dieſem meinem Wercklein vorkommen ſollten, getrauete ich mir ſelbſten nicht zu ſagen.

5. Bin ich befliſſen geweſen, die neuerlich hin und wieder auf die Bahn gekommene in unſer Staats-Recht einſchlagende Strittigkeiten fleißig an gehörige Ort einzutragen, wie dieſes einer, der die neueſte Acta publica geleſen hat, ſelbſt finden wird.

Endlich ſo habe ich die Teutſche vor der Lateiniſchen Sprache erwählt, weil die meiſte Reichs-Geſetze Teutſch geſchrieben ſeynd, und alſo deren eigentliche Worte um ſo beſſer haben beybehalten werden können, ferner weilen die meiſte in dieſer

Wiſ-

Wiſſenſchafft vorkommende Kunſt-Wörter, Titul und Namen im Teutſchen bekannter ſeynd, als im Lateiniſchen, ſo dann und vornehmlich, weilen dieſe Arbeit einig und allein den Teutſchen zu gefallen iſt übernommen worden, die folglich auch alle zwar ihre liebe Mutter-Sprache, hingegen ſehr viele von denen, welche doch von unſerm Staats-Recht gerne etwas wiſſen möchten oder es nothwendig verſtehen müſſen, der Lateiniſchen Sprache entweder gar nicht mächtig ſeynd, oder doch ein ſolches Buch zehenmal lieber in Teutſcher als Lateiniſcher Sprache leſen.

Bey dieſer neuen Auflage ſind nicht nur die häuffige Druck-Fehler, welche die vorige Auflagen verunzieret haben, ſorgfältig verbeſſeret worden, ſondern es iſt auch in dem Text ſelbſten alles nach dem neueſten Zuſtand Teutſchlands und der Wahl-Capitulation Jhrer Kayſerlichen Majeſtät Carls des VII. eingerichtet, ingleichem allerley nutzliches weiter beygefüget worden.

Wer die in Jena zum zweytenmal gedruckte Nachleſe zu dieſem Compen-

dio und die bereits edirte, auch weiters folgende 6. Theile meines Teutſchen Staats-Rechts mit darzu nehmen mag, wird allda ſo wohl von dieſem Compendio ſelbſt, als denen darinnen enthaltenen Materien manches dienliches antreffen.

Inn-

# Innhalt
## Der Bücher und Capitel dieſes Wercks.

# Erſtes Buch.

## Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs.

Cap. 1. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs überhaupt. p. 1.

Cap. 2. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs Quellen und Hülffs-Mitteln insgemein. p. 12.

Cap. 3. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs Haupt-Quellen ins beſondere, als 1.) von des Teutſchen Reichs geſchriebenen Grund-Geſetzen. p. 18.

Cap. 4. 2) Von denen von einem anſehnlichen Theil des Teutſchen Reichs mit dem Reich oder unter ſich geſchloſſenen und in die heutige Staats-Verfaſſung des gantzen Reichs einſchlagenden Verträgen. p. 31.

Cap. 5. 3.) Von denen Verträgen des Teutſchen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfaſſung einſchlagen. p. 33.
Cap. 6. 4.) Von derer Stände und Glieder des Reichs Privilegiis. p. 41.
Cap. 7. 5.) Von dem Reichs Herkommen. p. 42.
Cap. 8. Von denen Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs. p. 50.
Cap. 9. Von denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs. p. 54.
Cap. 10. Von der Analogie in der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs. p. 59.

## Zweytes Buch.

### Von dem Teutſchen Reich/ ſo fern es als ein einiges Corpus betrachtet wird.

Cap. 1. Von dem Teutſchen Reich überhaupt, beſonders deſſen Namen und Tituln. p. 63.
Cap. 2. Von des Teutſchen Reichs Politiſchen Eintheilungen. p. 71.

Cap. 3. Von des Römiſchen Kayſerthums und des Italiäniſchen Königreichs Verknüpffung mit dem Teutſchen Reich. p. 75.
Cap. 4. Von des Teutſchen Reichs Activ-Anſprüchen. p. 81.
Cap. 5. Von des Teutſchen Reichs Paſſiv-Anſprüchen. p. 100.

# Drittes Buch.

## Von dem Römiſchen Kayſer und Kayſerin, Römiſchen König und denen Reichs-Vicarien.

Cap. 1. Von des Röm. Kayſers Wahl und Crönung. p. 104.
Cap. 2. Von ſeinen Tituln und Wappen. p. 123.
Cap. 3. Von ſeinem Vorzug vor anderen gekrönten Häuptern ꝛc. auch dem Ceremoniel des Kayſerlichen Hofes und gegen demſelbigen. p. 128.
Cap. 4. Von ſeiner Hoheit und Vorzug in Anſehung des Teutſchen Reichs und deſſen Stände und Glieder, auch ſeiner Gewalt in Regierungs-Sachen überhaupt. p. 132.
Cap. 5. Von ſeiner Gewalt in Kirchen-Sachen in dem Teutſchen Reich. p. 134.

Cap. 6.

Cap. 6. Von ſeiner Gewalt in weltlichen Sachen in dem Teutſchen Reich. p. 149.
Cap. 7. Von ſeinem Amt und Pflichten. p. 192.
Cap. 8. Von ſeinem Hof= Cantzley= und Cammer=Staat. p. 197.
Cap. 9. Ob? wann? und wo? er belanget werden könne. p. 219.
Cap. 10. Von ſeiner Abdanckung und Abſetzung. p. 221.
Cap. 11. Von der Römiſchen Kayſerin. p. 225.
Cap. 12. Von dem Römiſchen König. p. 231.
Cap. 13. Von denen Reichs= Vicarien in Teutſchland. p. 237.

## Viertes Buch.

### Von denen Ständen des Heil. Röm. Reichs.

Cap. 1. Von denen Ständen des Reichs insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde? p. 249.
Cap. 2. Von denen Eintheilungen der Stände des Reichs. p. 265.
Cap. 3. Von dem Corpore der Catholiſchen Stände des Reichs. p. 268.
Cap. 4. Von dem Corpore der Evangeliſchen Stände des Reichs. p. 269.

Cap.

Cap. 5. Von denen geiſtlichen Ständen des Reichs. p. 279.
Cap. 6. Von denen weltlichen Ständen des Reichs. p. 301.
Cap. 7. Von denen Reichs-Crayſen. p. 324.
Cap. 8. Von denen Chur-Fürſten. p. 338.
Cap. 9. Von denen gemeinſchafftlichen Rechten des Kayſers uud derer Chur-Fürſten. p. 352.
Cap. 10. Von denen Reichs-Fürſten. p. 355.
Cap. 11. Von denen Reichs-Prälaten und Aebbtißinnen. p. 367.
Cap. 12. Von denen Reichs-Grafen und Herren. p. 372.
Cap. 13. Von denen Reichs-Städten. p. 385.
Cap. 14. Von denen gemeinſchafftlichen Rechten des Kayſers, der Chur-Fürſten, und gewiſſer anderer Stände. p. 395.
Cap. 15. Von denen vor die geſammte Stände des Reichs gehörigen Sachen. p. 412.
Cap. 16. Von denen übrigen allgemeinen Rechten derer Stände des Reichs. p. 449.
Cap. 17. Von denen Landen derer Stände des Reichs. p. 459.
Cap. 18. Von der Landes-Hoheit übrrhaupt, p. 468.
Cap.

Cap. 19. Von der Landes-Hoheit in Kirchen-Sachen. p. 478.
Cap. 20. Von der Landes-Hoheit in weltlichen Sachen. p. 507.
Cap. 21. Von denen allgemeinen Obliegenheiten und Pflichten aller Stände des Reichs. p. 569.
Cap. 23. Von dem Foro der Stände des Röm. Reichs. p. 572.
Cap. 23. Von Verlierung der Reichs-Standſchafft. p. 575.

# Fünfftes Buch.

## Von denen anderen unmittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs.

Cap. 1. Von denen unmittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs (auſſer deſſen Ständen.) p. 581.
Cap. 2. Von der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft ins beſondere. p. 585.
Cap. 3. Von denen allen ohnmittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs obliegenden Pflichten. p. 607.

Sech-

# Sechstes Buch.

## Von denen mittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs.

Cap. 1. Von denen mittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs und derſelben Claſſen, beſonders denen Land-Ständen. p. 609.
Cap. 2. Von denen, allen mittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs zukommenden Gerechtſamen. p. 621.
Cap. 3. Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs obliegenden Pflichten. p. 626.

# Siebendes Buch.

## Von denen Teutſchen Reichs-Tägen, Austrägen, Reichs-Gerichten und Reichs-Lehen.

Cap. 1. Von denen Reichs-Tägen des Teutſchen Reichs. p. 629.
Cap. 2. Von denen Austrägen der Stände des Reichs. p. 662.
Cap. 3. Von denen höchſten Reichs-Gerichten in Teutſchland insgemein. p. 669.

Cap. 4.

Cap. 4. Von dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath. p. 689.
Cap. 5. Von dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht p. 707.
Cap. 6. Von dem Kayſerlichen Hof-Gericht zu Rothweil. p. 718.
Cap. 7. Von denen übrigen niedrigen Reichs-Gerichten. p. 722.
Cap. 8. Von denen Reichs-Lehen. p. 730.

## Erſter Anhang.

Von der heutigen Staats-Verfaſſung des Röm. Kayſerthums. p. 748.

## Zweyter Anhang.

Von der Staats-Verfaſſung des Italiäniſchen Königreichs. p. p. 761.

## Dritter Anhang.

Anzeige einiger Collegiorum. p. 787.

Erſtes

# Erſtes Buch.

## Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs.

## Erſtes Capitel.

### Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs überhaupt. (a)

§. 1. (b)

Was die Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſey?

Die Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs iſt eine Anleitung zu einem gründlichen und vollſtändigen Begriff, was dermahlen das Teutſche Reich heiſſe und begreiffe? was es mit deſſen, wann es als ein einiges Corpus betrachtet wird, Regierungs-Art, Eintheilungen, Vorrechten, auch activ- und paſ-

§. 1. (a) Ein völliger Commentarius über dieſes Capitel ſeynd meine Præcognita Juris Publici Germanici generaliſſima, oder Tractat von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung von Teutſchland überhaupt. Franckfurt und Leipzig, 1732. 8.
(b) Siehe dieſer Præcogn. Cap. 1. p. 1.

paſſiv-Anſprůchen ꝛc. fůr eine Bewandtnůß habe, ſodann, worinn ins beſondere deſſen Oberhaupts und Glidere Verbindung, Gerechtſame, Obligenheiten und Stritigkeiten, ſo ferne ſie gegen einander als Haupt und Glieder, oder ſo ferne dieſe als zerſchiedentliche Corpora und Collegia, oder gegen einander als Mitglieder, oder ſo ferne endlich das Haupt und jedes Glied (als ein ſolches) (c) ins beſondere betrachtet wird, in Anſehung reſpective des gantzen Reichs, des Kayſers, der anderen ohnmittelbaren und mittelbaren Reichs-Gliedere, der fremden Staaten, und endlich ihrer eigenen Perſonen, Familien, Lande, Unterthanen, u. d. g. nach des Teutſchen Reichs Herkommen, Grund-Geſetzen, Vertrågen, der Reichs-Glieder Privilegien ꝛc. und dieſer aller Analogie reſp. ſo wohl beſtehen ſolten, als auch wie es wůrcklich damit gehalten werde und darum ſtehe. Um aber von allem dieſem ůberzeuget zu werden, daß es etwas nůtze und woher man dieſe Sachen erlerne? ſo wird von dem Nutzen und Art dieſer Lehre und deren Qvellen etwas gemeldet.

§. 2.

(c) Nicht aber als ein einen eigenen Staat ausmachender Staud, welches in das beſondere Staats-Recht gehöret. Von dieſem letzteren ſiehe Meine Einleitung in die Lehre des beſonderen Staats-Rechts aller einzelen Stånde des H. Röm. Reichs und iu mein von dieſem Staats-Recht handlenden Werck. Franckfurt und Leipzig, 1739. fol.

§. 2. (a)

Daß nun die Erkånntnůß von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſowohl demſelben qua Corpori, als auch deſſen Oberhaupt, Gliedern und deren Vaſallen, Land-Stånden und Unterthanen (ſonderlich denen, welchen die Gerechtſame der Unterthanen zu beobachten obliegt,) wie auch Råthen und Beamten von allerley Arten, Advocaten Conſulenten, Profeſſoribus, und endlich allen Teutſchen ICtis, welche gantze Juriſten ſeyn wollen, ohnentbehrlich ſeye, (wiewohlen jedem in ſeiner Maaß und einem mehr, dem anderen weniger, und einem dieſes, jenem ein anderes davon,) iſt unwiderſprechlich, indeme unter allen vorbenahmßten Perſonen keine einige iſt, deren nicht theils offt, theils doch zuweilen ſolche Fålle vorkommen, welche in die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs einlauffen. Weilen aber 1. der Reichs-Geſetze und des Reichs-Herkommens ſo vielerley, 2. beede manchmahlen ſehr dunckel und 3. verånderlich ſeynd, oder 4. einander zu widerſprechen ſcheinen, 5. viele Geſetze durch neuere ſuppliret, erlåuteret oder geåndert worden, auch 6. offt gantz oder zum Theil nicht gehalten werden, 7. in unſerem Reich ſich viel irregulares befindet, 8. der fůrkommenden und

Nothwendigkeit der Erkånntnůß dieſes Rechtes.

und einer zeitlichen Anweiſung darzu.

A 2 tåglich

§. 2. (a) Cit. Præcogn. Cap. 2. p. 19.

täglich neu = entſpringenden ex Analogia und denen Haupt=Grund=Sätzen von der heutigen Staats = Verfaſſung des Teutſchen Reichs zu entſcheiden nöthigen Fälle eine ohnzahlbare Menge iſt, 9. man durch einen Fehler und wann man ſich oder ſeinem Principalen zu viel oder zu wenig heraus nimmt, leicht einen ſehr empfindlich= und unerſetzlichen Schaden verurſachen, auch offt das gröſte Unheil anrichten, oder 10. doch durch die Unerfahrenheit in dieſer Lehre ſich ungemein verſchimpffen kan, anderer Bedencklichkeiten zu geſchweigen; als iſt höchſt = gefährlich, langweilig und mühſam, die heutige Staats=Verfaſſung des Teutſchen Reichs erſt aus der Erfahrung lernen wollen, hingegen auf alle Fälle nützlich und offt ohnumgänglich nöthig, ſich vorhero, ehe man dergleichen in die Teutſche Staats = Verfaſſung einſchlagender Sachen ſich unterziehet, oder, wo dieſes zu ſpat wäre, doch ſo bald möglich, einer münd = oder ſchrifftlichen Anleitung darinn, ſonderlich in denen einem ſelbſt ins beſondere nöthigen Materien zu bedienen. Ubrigens iſt es um dieſe Lehre etwas gar angenehmes und um die Wiſſenſchafft dieſes Staats = Rechtes offt etwas ſehr einträgliches.

§. 3. (a)

Die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs zu lehren iſt erlaubt.

Und zwar ſo hat Teutſchland dieſes beſondere vor anderen Reichen, daß heutiges Tages es ein an ſich von niemand mehr angefochtenes Reichs-Herkommen iſt, daß nicht nur die Stände des Reichs auf ihren Univerſitäten und ſonſten offentlich die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs *lehren laſſen* und ſo gar eigene Profeſſores zu ſolchem Ende beſtellen dürffen, ſondern daß auch dieſe und ein jeder Privatus kecklich von allen die Teutſche Staats-Verfaſſung angehenden und ſo wohl das Oberhaupt als die Stände und andere Glieder des Reichs betreffenden Materien zu ſchreiben, die Reichs-Grund-Geſetze zu erklären, oder ſonſt ſeine Gedancken darüber zu eröffnen Fug und Macht hat.

§. 4.

Wie ferne?

Wie aber nach allen natürlichen und weltlichen Rechten ein jedes Mitglied eines Staats verbunden iſt, alle innerliche Unruhen darinn und was nur immer Gelegenheit darzu geben könnte, ſorgfältigſt zu verhüten, ein JCtus (dann dieſe haben am meiſten mit der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs zu thun,) auch überhaupt die Rechte nur lehren, erklären und bey vorkommenden Fällen anwenden, ſolche aber nicht verdrehen ſolle; alſo iſt



§. 3. (a) Cit. Præcogn. Cap. 3. p. 43.

ins beſondere auch in denen Reichs-Geſetzen verſehen, daß niemand wider ſolche ſchreiben, ſie zweiffelhafft machen, oder widrige Schlüſſe daraus ziehen ſolle. (a) Auch hat Kayſer Rudolph II. deßwegen eine eigene Verordnung heraus gehen laſſen (b) und das Kayſerliche Bücher-Commiſſariat zu Franckfurt (ſo ſich aber gegen beeden Religions-Verwandten unpartheyiſch erzeigen ſolle,) wieder erneuert. Weil aber dieſe Geſetze und Ordnungen in neuern Zeiten dannoch offt übertreten worden: ſo hat Kayſer Carl der VI. (c) ſelbige durch eigene in das Reich erlaſſene Befehle beederley Religions-Verwandten nachdrücklich von neuem eingeſchärffet; wiewohl es viele ſeithero dannoch ärger als zuvor gemacht und werden die in den Reichs-Geſetzen zur Vorſorge gemachte Verordnungen wegen der Druckereyen und Cenſur (d) vieler Orten ſchlecht

§. 4. (a) Polic. Ordn. de 1577. Tit. 35. Inſtr. Pac. Art. 5. §. 50. verſ. Utriusque K. Carol. VII. Wahl-Capit. Art. 2. §. 6. HOFFMANN de ratione interpretandi Leges Imperii Rom. Germ. publicas.

(b) Vid. deſſen Conſtitution wegen des Druck- und Bücher-Weſens im Röm. Reich d. d. 1608. 15. Mart. in denen cit. Præcogn. p. 179.

(c) Vid. Extract deſſen Edicts wegen des Schmähens der beederley Religions-Verwandten gegen einander und des Druck- und Bücher-Weſens, d. d. 1715. 18. Jul. in denen cit. Præcogn. p. 188. add. 195.

(d) Ob und wie ferne Evangeliſche Geſandten zu Regenſpurg etwas ohne Cenſur drucken laſſen dörffen? ſiehe ibid. p. 61. §. 12.

ſchlecht beobachtet. Die Straffe (e) auf die Ubertretere der obangeführten Reichs=Geſetze iſt nach denen Reichs=Geſetzen, daß 1. ſolche Schrifften und Abdrucke caßirt, und 2. gegen die Autores und Theilhabere (Verlegere, Buchdruckere, Cenſores &c.) mit Ernſt verfahren werden ſolle, welch letzteres gemeiniglich darinn zu beſtehen pflegt, daß ein Fiſcaliſcher Proceß wider dieſelbe angeſtellet wird, die Schrifften confiſciret, auch wohl offentlich durch den Hencker verbrannt werden, ſo dann der Autor für unehrlich erkläret wird und was dergleichen auf des Richters Belieben ankommende Straffen mehr ſeynd, wiewohl viele, die es wohl verdieneten, auch offt gelinder durchkommen, nachdeme nehmlich die Perſon oder Schrifft iſt, oder andere Umſtände mehr oder weniger Strenge anrathen. Kayſer Carl VI. hat An. 1720. (f) ſogar mit Caſſation der Freyheiten derer Univerſitäten gedrohet, wo dergleichen widrige, beſonders die damahlen benahmßte, Sätze gelehret würden, wider welch letzteres ſich aber das Corpus Evangelicorum beſchweret hat. (g) Ubri=

Straffe auf die Ubertretter.



(e) Wer ſolche vorzunehmen habe? das Kayſerliche Bücher=Commiſſariat, oder die höchſte Reichs=Gerichte? oder die Landes Obrigkeit? iſt manchmalen danckel und ſchon Streit darüber entſtanden. Siehe die Prærogn. p. 64.

(f) Vid. Kayſ. Commiſs. Decret d. d. 1720. 12. Apr. in LÜNIGS Reichs=Archiv. Part. Gen. Contin. 2. p. 1375. und ſonſt.

(g) Ubrigens rathet manchmahlen die Klugheit, auch nicht einmahl das zu ſchreiben, was an ſich wahr und recht iſt, ſondern lieber zu ſchweigen, als mit ſein und der Seinigen Schaden und Spott ein Märtyrer der Wahrheit zu werden.

§. 5. (a)

*Gegenwärtiger Zuſtand der Staats-Rechts-Gelehrſamkeit in Teutſchland.*

Ohneracht et aber die Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches heut zu Tag, gegen denen vorigen Zeiten zu rechnen, ſich in einem ungemein beſſeren Zuſtand befindet, indeme man ſich ehmahls um das Teutſche Staats-Recht gar nicht bekümmert, hernach aber zwar angefangen davon zu ſchreiben, aber nur Stückweis und auf eine erbärmliche Art, biß dieſe Lehre immer weiter und weiter durchgebrochen und in einen feinen Stand gekommen: So hat doch auch dieſe Lehre bey einiger Zeit in theils Stücken wieder abgenommen, indeme viele Publiciſten gefährliche Grund-Sätze annehmen, den Grund unſeres Staats-Rechtes umreiſſen und die Reichs-Hiſtorie das Staats-Recht faſt verträngen laſſen. Bey denen Catholiſchen wird das Teutſche Staats-Recht noch jetzo meiſtens ſchlecht getrieben, bey denen Evangeliſchen aber ſtehet es zwar beſſer damit, doch gibt es

(g) Conf Corp. Evang. Vorſtellungs-Schreiben über ermeldt. Commiſs. Dec. beym LüNIG l. c. Spic. Eccl. Contin. 3. p. 331. &c.

§. 5. (a) Vid. cit. Præcogn. Cap. 4. p. 73.

es noch mancherley Fehler und haben wir wenig Schrifften davon, die zugleich ordentlich, deutlich, gründlich und vollſtändig wären, ſondern gemeiniglich miſchet man viel unnöthiges ein und von vielem nöthigen findet man wenig oder nichts, wir haben auch noch kein einiges Reichs-Geſetz recht erläutert und wenig eintzele Materien wohl ausgeführt, man ſchreibt einander viel Fehler nach und macht deren täglich mehr, hält ſich bey Kleinigkeiten und ohnnützen Dingen auf, nutzet die Acta publica und Urkunden nicht genug, miſchet das Teutſche, Römiſche und Italiäniſche Staats-Recht unter einander, trägt die neue Fälle und Strittigkeiten nicht fleißig ein und ſiehet nicht genug auf das, was geändert worden, iſt partheyiſch ꝛc. Da nun dieſes iſt und auch die beſte Compendia und Syſtemata unſeres Staats-Rechts noch in vielem unvollkommen ſeynd und noch über dieſes faſt täglich etwas des Teutſchen Reiches Staats-Verfaſſung betreffendes fürgehet, wordurch die richtige Puncten und deren heutiger Gebrauch beſtärcket, andere Materien erläuteret, andere beſſer unterſucht, andere in Zweiffel gezogen werden und andere neue auf die Bahn kommen, auch faſt täglich mehrere Urkunden, ꝛc. an das Licht gebracht werden, welche die Lehre von der Teutſchen Staats-Verfaſſung, ſo

ferne ſie auf dem Reichs-Herkommen beruhet, immer vollkommener machen: ſo findet ein gelehrter Teutſcher jederzeit Materie genug für ſich, ſeine Geſchicklichkeit hierinn zu zeigen und dem Vatterland dienen zu können.

§. 6. (a)

Wie das Jus publicum zu erlernen ſey?

Wer das Teutſche Staats-Recht auf Univerſitäten lernen will, hat forderiſt die Gelegenheit nicht zu verſaumen, wann er einen der Sache gewachſenen Mann hören kan, auſſer dieſem iſt es beſſer, er lege zuvor in dem Burgerlichen Recht einen Grund. Hat er ſchon was in denen Neben-Quellen und Hülffs-Mitteln dieſer Lehre gethan, iſt es deſto beſſer: wo nicht, kan er das nöthige darneben lernen. Eine mündliche Anleitung in dieſer Wiſſenſchafft hat groſſen Nutzen, weil man einem viel ſagen kan, ſo man in Büchern nicht findet, noch ſchreiben darff; doch ſeynd die von dieſer Materie handlende Bücher darneben zu gebrauchen. Und da ſeynd unter denen kleineren Herrn STRUVENS und HORNENS Juris publici prudentia, MASCOVS Elementa Juris publici, SCHWEDERS und KEMMERICHS Introductiones ad Jus publicum; unter denen gröſſeren aber Herrn STRUVENS Corpus Juris publici, PFEFFINGERS Vitriarius illuſtratus und SPENERS

§. 6. (a) Vid. Præcogn. Cap. 5. p. 111.

NERS Teutſches Jus publicum die beſte. Von mehreren, die ſo wohl das gantze Staats-Recht von Teutſchland, als deſſen eintzele Materien abgehandelt haben, geben Nachricht (b) STRUVE (c) Herrn HOFFMANNS und meine Bibliothecæ Juris publici. (d) Wer die Anfangs-Gründe wohl inne hat, kan ſo dann die Acta publica, Schrifften über die Reichs-Geſetze und eintzele Materien, wie auch die Deductiones in hieher einſchlagenden Sachen fleißig leſen: bey all dieſem iſt nützlich, wann man 1. die Reichs-Geſetze allenthalben ſelbſten nachſchlägt und denſelben nachſinnet. 2. Die Hiſtorie einer dunckelen Stelle erforſchet. 3. Sich der Umſtände des Autoris wohl erkundiget, um ſich ſo wohl wegen ſeiner Grund-Sätze bey der groſſen unter den Publiciſten ſich äuſſerenden Partheilichkeit in acht nehmen, als auch etwa vorläuffig ſchlieſſen zu können, was man ſich von dem Buch zu verſprechen habe? 4. Ordentlicher Weiſe hat man allezeit die neuere denen älteren vorzuziehen. Zu allem dieſem muß aber ſo dann auch die Erfahrung kommen, welche man ſich erwirbt theils durch Reiſen, theils durch Umgang mit Staats-Verſtändi-

(b) v. Mein Teutſch. Staats-Recht Lib. 1. Cap. 1. und 2.

(c) in Biblioth. Juris Cap. 14. p. 536.

(d) Von meiner ſind zu Stuttgardt 1729.-1734. 3. Theile in 8. heraus gekommen.

ſtändigen, theils durch die einem in ſeinem Amt oder ſonſt vorkommende Fälle, wiewohlen dannoch keiner in dieſem Theil der Rechts-Gelehrſamkeit jemahls auslernen, weniger alle Fehler vermeiden, am allerwenigſten aber Allen recht thun und ſo viele widerwärtige Köpfe unter einen Hut bringen wird.

# Zweytes Capitel.

## Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs Quellen und Hülffs-Mitteln insgemein.

§. 1. (a)

Der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs

DIe Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs hat theils ihre eigene Quellen, woraus ſie nothwendig hergeleitet werden muß, theils gibt es gewiſſe Hülffs-Mittel, welche vieles (eines mehr, das andere weniger,) beytragen, ermeldte Staats-Verfaſſung leichter, gründlicher und deutlicher zu erlernen. Die eigentliche Quellen ſeynd wieder zweyerley, nehmlich die Haupt- und Neben-Quellen; jene ſeynd 1. des Teutſchen Reichs geſchriebene Grund-Geſetze; (b) 2. Die von einem anſehnlichen Theil des

Haupt-Quellen.

§. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 3. §. 1-8.
(b) Vid. Cap. 3.

des Teutſchen Reichs mit dem Kayſer oder Reich, oder unter ſich, oder mit andern des Teutſchen Reichs Mit-Gliedern geſchloſſene und in die heutige Staats-Verfaſſung des gantzen Reichs einſchlagende Verträge; (c) 3. Die Verträge, welche von dem Teutſchen Reich mit anderen Staaten errichtet worden ſeynd und jenes heutige Staats-Verfaſſung berühren; (d) 4. Der Reichs-Stände und Gliedere beſondere Privilegia (e) und dañ 5. das Reichs-Herkommen. (f)

§. 2. (a)

Von dieſen Haupt-Quellen iſt hier noch überhaupt zu bemercken, daß ſolche veränderlich ſeynd, indeme ſie zuweilen, und zwar manchmahlen in denen wichtigſten Puncten, nicht nur ſuppliret und erläuteret, ſondern auch gar zum Theil geänderet werden, welches entweder durch gütliche oder gewaltſame Wege, reſp. nach vorherigen äuſſerlichen oder innerlichen Unruhen durch die darauf erfolgende Friedens-Schlüſſe, oder durch die Kayſerliche Wahl-Capitulationes, (b) oder durch öffentliche Reichs-Schlüſſe zwiſchen dem Kayſer und denen Reichs-Ständen auf Reichs-Tägen und ſonſten

Dieſe ſeynd veränderlich

(c) Vid. Cap. 4.
(d) Vid. Cap. 5.
(e) Vid. Cap. 6.
(f) Vid. Cap. 7.
§. 2. (a) v. Mein T. Staats-R. l. c. §. 9-23.
(b) Siehe jedoch Lib. 4. Cap. 15. §. 34. & ſeq. Cap. 3. §. 13.

ſonſten, oder durch das Reichs-Herkommen geſchiehet und laſſen die alſo fürgegangene vielfältige Aenderungen ſich aus Gegeneinanderhaltung der alten und neuen Reichs-Grund-Geſetze und Verträge leichtlich erſehen. So offt nun aber eine ſolche Haupt-Quelle in etwas geändert wird, ſo offt wird auch eben dadurch in ſo ferne die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs geändert. Zwar pflegen wohl die meiſte Reichs-Grund-Geſetze, Verträge ꝛc. mit Clauſuln verſehen zu werden, daß ſie unveränderlich und ewig während ſeyn ſollen; alleine dieſes iſt nur ſo zu verſtehen, wann nehmlich denen Compaciſcenten nicht belieben ſollte, ſolche künfftig hin gantz oder zum Theil abzuändern. Auch ſeynd der Kayſer und die Stände, oder dieſe unter ſich, oder beederley Religions-Verwandten, oder Teutſchland und fremde Staaten, offt über deren Verſtand ſehr uneins und beklagt ſich immer ein Theil über den andern, daß er ſolche anderſt auslege, als es ſeyn ſollte.

und Mißverſtand oder Verdrehungen unterworffen.

§. 3. (a)

Die Neben-Quellen der Lehre von der Staats-Verfaſſung des

Die Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſeynd 1. die Heilige Schrifft, 2. das natürliche Staats-Recht, 3. das Völcker-Recht, 4. das Römiſche Juſtinianiſche Recht, 5. das Päbſtliche Kirchen-

§. 3. (a) Vid. mein Staats-Recht. L. 1. C. 26.

Kirchen-Recht und 6. das Longobardiſche Lehen-Recht. (b)

Teutſchen Reichs.

§. 4. (a)

Viele zehlen auch daher 1. den Sachſen- und 2. Schwaben-Spiegel, ſammt beeder, ſonderlich des letzten, Lehen-Rechten; Alleine, ob gleich darinn viele Spuhren nicht nur derer alten Teutſchen Burgerlichen Rechte, ſondern auch ſelbſt der ehmahligen Staats-Verfaſſung von Teutſchland enthalten ſeyn mögen, ſo ſeynd es doch nur privat-Sammlungen, welche in dieſer Form von dem Kayſer und dem Reich nie und von einzelen Ländern nur da und dorten (b) ausdrücklich oder ſtillſchweigend angenommen worden, oder in Ubung gekommen ſeynd; ſo gehen auch des Schwaben-Spiegels und deſſen Lehen-Rechtes Exemplarien ohngemein von einander ab, zum offenbahren Beweiß, daß es mit denen darinn beſchriebenen Gewohnheiten hier ſo, dorten anderſt, gehalten worden ſeye; folglich können dieſe Spiegel auch nicht nur keinen Geſetzmäßigen Nutzen in der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches haben, ſondern ſie gelten in dergleichen Staats-Sachen auch nicht einmal als Hiſtoriſche Zeugnüſſe, man könne dann

Darunter gehören nicht der Sachſen- und Schwaben-Spiegel ꝛc.

(b) V. Cap. 8.
§. 4. (a) V. mein Staats-R. l. c. §. 7-29.
(b) Siehe meine unparth. Urtheil. p. 281.

dann erweiſen, daß nicht nur das Sächſiſche oder Schwäbiſche Recht, ſondern præciſe dieſe Sammlungen und reſp. welches Exemplar davon, in einer Provintz ſeye recipirt geweſen. Endlich ſo haben ſie auch eben in denen Materien, welche die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs angehen, offenbahr allerhand falſa und abgeſchmackte Sachen, dahero ihnen auch in dem übrigen nicht ſicher kan getrauet werden. (c) Eben ſo wenig gehören unter des Teutſchen Staats-Rechts Neben-Quellen die noch vorhandene Rechte einiger alten Teutſchen Völcker und die neuere Reichs-Privat-Rechte. Ubrigens ſind zwar die meiſte dieſer Neben-Qvellen an ſich unveränderlich, nicht aber ihre Application.

§. 5. (a)

Hülffs-Mittel dieſer Lehre überhaupt.

Zu denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs kan man zwar vielerley Diſciplinen zehlen, indeme immer eine mit der andern eine Verbindung hat, oder derſelbigen die Hand bietet; alleine theils davon ſeynd hier ohnentbehrlich, wenigſtens in ſo ferne, als ſie in der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs einen Nutzen

(c) Siehe Herrn HARPPRECHTS non uſum juris feudalis Alemannici in Germania ſuperiore.

§. 5. (a) V. mein T. Staats-R. L. 1. C. 33.

Nutzen haben, oder wañ einer dieſe Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs aus dem Grund verſtehen lernen, nicht aber nur etwa eine Idee und Vorgeſchmack davon aus einem Compendio Juris publici, u. d. g. haben will; ich begnůge mich, nur beſagte ohnentbehrliche Hůlffs-Mittel anzuzeigen.

§. 6. (a)

Dieſe nun ſeyn 1. die Staats-Hiſtorie des Teutſchen Reichs; 2. die Acta publica und Diplomata von Teutſchland; 3. die Staats-Hiſtorie, Acta publica und Urkunden der einzelen Teutſchen Staaten; 4. die Staats-Hiſtorie, Acta publica und Diplomata anderer Staaten; 5. die Diplomatic, fůrnehmlich welche die Urkunden der Rôm. Kônige, Kayſere, Påbſte, Reichs-Stånde und Gliedere beurtheilen lehret, ſodann 6. die Geographie, beſonders von Teutſchland. (b) Von allen dieſen ſo wohl Haupt- und Neben-Qvellen, als Hůlffs-Mitteln, wird an denen bey jeden bereits angezeigten Stellen mit mehrerem gehandelt werden. Und ins beſondere.



§. 6. (a) Vid. l. c.
(b) V. Cap. 9.

# Drittes Capitel.

## Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs Haupt-Quellen ins beſondere, als 1. von des Teutſchen Reiches geſchriebenen Grund-Geſetzen. (a)

§. 1.

Was die geſchriebene Grund-Geſetze des Teutſchen Reiches ſeyen?

Zu der erſten Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs haben wir gemacht (a) deſſen geſchriebene Grund-Geſetze. Dieſe nun ſeynd diejenige Verträge und Geſetze, welche (auſſer der Reichs-Hof-Raths-Ordnung,) bißhero zwiſchen des Reichs Oberhaupt und deſſen geſammten ohnmittelbaren Ständen oder deren Repræſentanten auf Reichs- oder Wahl-Tägen und ſonſten verglichen, und zu Papier gebracht worden ſeynd und etwas die heutige Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs betreffendes für beſtändig feſt ſetzen, es ſeye nun darinn was altes beſtättiget, erläutert, vermehret, verbeſſeret, abgeſchafft, oder etwas neues einge-

Rubr. (a) zu §. 1-6. ſiehe mein T. Staats-Recht. Lib. 1. Cap. 4.

§. 1. (a) Vid. Cap. 2. §. 1.

gegangen und verordnet. Meiſtens gehen ſie auf einheimiſche, zuweilen aber auch auf ausländiſche Sachen.

§. 2.

Das Teutſche Reich hat kein einiges geſchriebenes Geſetz, welches gantz allein und durchaus von lauter die heutige Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches betreffenden Sachen handelte, ſondern ſie begreiffen alle auch entweder Verordnungen von Sachen, die zwar etwa in die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs eingeſchlagen haben, aber mit dem Verlauff der beſtimmten Zeit, Aenderung gewiſſer Umſtände, u. d. g. von ſich ſelbſten erloſchen ſeynd; oder ſie enthalten auch viele Sachen, welche die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs nichts, oder doch nur einen oder andern einzelen Reichs-Stand angehen; je mehr eben alſo ein Reichs-Geſetz Materien in ſich faſſet, welche von der Staats-Verfaſſung von Teutſchland handlen und je mehr dieſe auf die weſentlichſte und wichtigſte Stücke der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs gehen, deſto mehr kommet ihme der Name nnd die Art eines Reichs-Grund-Geſetzes zu; dahero einige mehrere, andere wenigere Grundgeſetze des Teutſchen Reiches zählē. Welche es ſeyen überhaupt?

§. 3.

Meines Erachtens ſeynd vornehmlich darun- Und ins beſondere.

darunter zu rechnen 1. die güldene Bull, 2. der Land-Fried, 3. der Religions-Fried, 4. die Executions-Ordnung, 5. die neueſte Cammer-Gerichts-Ordnung, 6. die heutige Reichs-Hof-Raths-Ordnung und 7. vor allen anderen die Wahl-Capitulation des jetzo regierenden Kayſers. Es findet ſich zwar auch noch in denen übrigen meiſten geſchriebenen Geſetzen des Teutſchen Reiches hin und her etwas, welches in deſſen heutige Staats-Verfaſſung einſchläget und in Anſehung deſſen ſelbige Geſetze auch in alle wege mit zu denen Grund-Geſetzen gehören; es ſeynd aber deren ſo viel, daß es zu weitläuffig fallen würde, ſie hier anzuzeigen und das Haupt-Werck kommet eben doch auf die benahmßte Geſetze an. Endlich ſo könnte man hieher zwar auch den Weſtphäliſchen Frieden rechnen, weil aber ſolcher ſich doch eigentlicher zu denen Verträgen mit fremden Staaten ſchicket, ſo wollen wir deſſelbigen unter dieſen gedencken.

§ 4.

Dereu Sammlung.

Die meiſte dieſer Grund- wie auch der übrigen Reichs-Geſetze finden ſich in dem ſo genannten Corpore Receſſuum Imperii, (welche Collection aber manc und gar vitios iſt,) und vollſtändiger in LÜNIGS-Reichs-Archiv. Auch ſind die fürnehmſte Reichs-Grund-Geſetze in STRUVENS

VENS und SCHMAUSENS Corporibus Juris publici Academicis (deren letzteres billig ſich alle Studioſi anzuſchaffen hätten,) und anderer Orten anzutreffen. Ferner hat man ſie in allerley Compendia und Locos communes gebracht, analyſirt und überſetzt.

§. 5.

Auſſer vorerzehlten Teutſchen Reichs-Grund-Geſetzen hat zwar auch GOLDASTUS in denen von ihme ans Licht gegebenen Conſtitutionibus Imperialibus und in anderen ſeinen Sammlungen (a) noch allerhand Geſetze an das Licht geſtellet, welche dem Anſehen nach in die Claſſe der Reichs-Grund-Geſetze gehöreten; alleine, nachdeme von vielen bereits dargethan worden, daß ſie offenbar falſch und untergeſchoben ſeyen, andere ebenfalls nicht weniger verdächtig ſeynd, und überhaupt niemand weiß, wo GOLDASTUS die meiſte herbekommen, dieſelbe ſich auch nirgends in denen Archiven finden wollen; als kan man auch denſelben den geringſten Glauben in dem Teutſchen Staats-Recht nicht beymeſſen (b) und wäre dahero überflüßig, ihrer hier mit mehrerem zu gedencken.

Von anderen untergeſchobenen und zweiffelhafften Reichs-Grund-Geſetzen.



§. 5. (a) Umſtändliche Nachricht von allen Wercken des GOLDASTI findet man in der Biblioth. Hiſtor. Hamburg. Centur. 8. p. 238. ſeqq.

(b) Einige ſeynd anderer Meynung.

§. 6.

Und noch anderen, wovon genugſame Nachricht ermanglet.

Noch findet man bey denen alten Geſchicht-Schreibern Spuhren (a) von ein und anderen weiteren Reichs-Grund-Geſetzen, ſo in vorigen Zeiten errichtet worden ſeynd: alleine weilen 1. die Formuln davon abgehen, folglich 2. gefährlich wäre, in ſo wichtigen Sachen dem etwa nicht allzurichtigen Extract oder dem Zeugnüß ein oder etlicher Geſchichtſchreibere, die leicht, wie in ſo viel anderen Stücken, ſo auch hierinn übel oder nicht genugſam können berichtet geweſen ſeyn, oder die Sache nicht verſtanden haben, zu trauen, 3. ohnehin alles, ſo daraus noch heut zu Tag einen Nutzen haben könnte, durch die neuere unzweifentliche Reichs-Geſetze oder das offenbahre Reichs-Herkommen beſtättiget, wiederhohlet, erläuteret, vermehret ꝛc. worden iſt; als iſt am ſicherſten, man halte ſich an dieſe und bekümmeren wir uns dahero auch hier um jene nicht weiter.

§. 7. (a)

Von der güldenen Bulle.

Um nun aber etwas mehrers von denen ohnzweifentlichen heutigen Reichs-Grund-Geſetzen ins beſondere zu ſagen, ſo iſt 1. die güldene Bull ein Anno 1356. theils zu Nürnberg, theils zu Metz von Kayſer Carolo IV. und ungewiß ob von denen Chur-Fürſten

§. 6. (a) Welche PFEFFINGER in Vitriar. Illuſtr. Tom. I p. 49. und SPENER im Teutſch. Jur. publ. Part. I. p. 94. geſammlet haben.

§. 7. (a) v. mein Staats-R. L. 1. C. 5.

Fürſten allein oder von dem geſammten Reich in Lateiniſcher Sprach errichteter und noch in denen neueſten Grund-Geſetzen (b) beſtättigter Vertrag und Geſetz wegen der Kayſer-Wahl und Crönung und der Chur-Fürſten Gerechtſamen fürnehmlich, ſo dann auch von anderen theils Staats-theils privat-Sachen des Reichs. Sie wird die güldene Bulle genannt, weil, ſo viel wiſſend iſt, an alle deren noch hin und wieder vorhandene Originalia, das Kayſerliche Sigill von maſſiv-Gold, welches die güldene Bull heiſſet, gehänget worden und theils noch daran zu ſehen iſt. (c) Es iſt gewiſſer maſſen das älteſte Reichs-Grund-Geſetz und kan in denen Materien, welche für die geſammte Reichs-Stände gehören, nicht ohne derſelbigen Einwilligung geänderet werden. Die Uberſetzungen ſind nicht authentiſch.

§. 8. (a)

2. Der Land-Fried (Fried in Profan-Sachen, Pax publica profana oder auch ſchlecht hinweg: Pax publica,) iſt ein dem alten

Von dem Land-Frieden.



(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. 2. 3.

(c) Siehe davon überhaupt THULEMARIUM de Bullis und ſo dann unter den Auslegungen darüber fürnemlich H. vou LUDEWIGS Erläuter. der Güld. Bulle. (Conf. aber dabey meine Bibl. Jur. Publ. Part. I. p. 245.) Von denen anderen ſiehe H. von LUDEWIG in Præfat. Tom. II. der Erläuter. und beſagte Bibl. I. P. wie auch mein St. Recht.

§. 8. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 6.

alten Teutſchen Fauſt-Recht widriger, nach langer Bemühung auf dem Reichs-Tag zu Worms im Jahr 1495. zwiſchen dem Kayſer und denen Ständen des Reichs errichteter und hernach zerſchiedentlich, ſonderlich auf dem Reichstag zu Augſpurg im Jahr 1555. erneuerter und in denen neueſten Reichs-Geſetzen (b) beſtättigter Vertrag und Geſetz, daß kein Stand oder ſonſt jemand gegen einen anderen Gewalt, ſondern den Weg Rechtens gebrauchen ſolle, auch von anderen die innerliche Ruhe und Sicherheit des Reichs betreffenden Sachen. (c) Es gelten keine Freyheiten dagegen. Nur fehlt es manchmahlen an der Handhabung.

§. 9. (a)

Von dem Religions-Frieden.

3. Der Religions-Fried (Pax Religioſa oder Pax publica religioſa,) iſt ein, nach langen und gefährlichen von Anno 1517. an gedauerten Religions-Unruhen und Anno 1552. zu Paßau geſchloſſenem præliminar-Tractat, Nahmens Kayſers Caroli V. von dem Römiſchen König Ferdinand I. und geſammten Ständen des Reichs auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg Anno 1555. errichteter, biß auf die Vergleichung beeder Religionen geſtellter und, wann

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 2. 16. &c.

(c) DATT de Pace publica hat Hiſtoriſch, GAIL de Pace publica Juridiſch davon geſchrieben; ſiehe aber die Bibl Jur. publ. Part. 3.

§. 9. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht. L. I. C. 7.

wann dieſe nicht erfolget, ewig gültiger Vertrag und Geſetz (b), auch Theil des Land-Friedens, wegen des freyen Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, Friedhaltung zwiſchen ihnen und den Catholiſchen, dann wegen der von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten eingezogenen Kirchen-Güter und Suſpendirung der Catholiſchen Geiſtlichen Obrigkeit Gewalt über die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte, auch anderer dahin gehörigen Materien. (c) Der ehmals ſtrittige Neben-Abſchied hat durch den Weſtphäliſchen Frieden eine abhelffliche Maße bekommen.

§. 10.

Ob der Kayſer und die Catholiſche Stände des Reichs dergleichen Frieden, ſonderlich da der Pabſt darwider jederzeit proteſtiret und ihne vor ohnerlaubt, folglich ohnverbindlich, erkläret hat und noch erkläret, haben eingehen können oder ſelbigen halten können und müſſen? daraus haben die Catholiſche und Evangeliſche Scribenten in vorigen Zeiten zum öfftern pro & contra

Von deſſen Gültigkeit auf Seiten der Catholiſchen.



(b) Er iſt eigentlich ein Theil des Augſpurgiſchen Reichs-Tags-Abſchiedes vom Jahr 1555. dahero man in dem Corpore Receſſuum Imperii denſelben vergeblich unter der Rubric eines Religions-Friedens ſuchen würde.

(c) Conf. LEHMANNI Acta publica Pacis Religioſæ & LEHMANNUM ſuppletum & continuatum. Von dieſen und anderen ſiehe die Bibliothec. Jur. publ.

contra geſchrieben; alleine, da der Kayſer und die Catholiſche Stände ſelbſten indeſſen ſich zu deſſen Feſthaltung öffters von neuem verbunden, (a) beſonders auch die Kayſere ſolchen allemahl in ihren Wahl-Capitulationen (b) beſchwören, ſo iſt daraus deutlich genug abzunehmen, daß ſie, angeregter Federfechtereyen ohngeachtet, wie billich, an deſſen ewiger Gültig- und Verbindlichkeit nicht zweiflen, wohl bedenckende, daß die widrige Meinung das Teutſche Reich ohnaufhörlichen innerlichen Kriegen und Unruhen, mithin ihre Religion vielleicht ſelbſten noch gröſſerer Gefahr, ausſetzen würde. Ubrigens ſind die über den Religions-Frieden entſtandene Zweifel durch den Weſtphäliſchen Frieden gehoben, auch durch denſelbigen der Religions-Fried in einigem geändert worden, da er übrigens noch jetzo eines der wichtigſten Reichs-Grund-Geſetze und ſcharff verboten iſt, dagegen zu ſchreiben. Wann ſich aber Streit darüber ereignet, muß er durch gütliche Tractaten ausgemacht werden.

§. 11. (a)

Von der Executions-Ordnung.

4. Die Executions-Ordnung iſt ein zugleich mit dem Land-Frieden beliebter und ſonder-

§. 10. (a) v. R. Abſch. 1557. 1559. 1566. 1569. 1582. 1594. 1654. Inſtr. Pac. Oſn. Art. 5. §. 1. &c.
(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. &c.
(c) ibid.
§. 11. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 8.

ſonderlich A. 1555. auch hernach (b) erneuert- und verbeſſerter Vertrag zwiſchen dem Kayſer und Reich, auch Geſetz, wegen Handhabung des Land- und Religions-Friedens, Vollſtreckung der von den Reichs-Gerichten geſprochenen Urtheile und Vertheidigung des Reichs. (c) Man iſt A. 1673. mit einer neuen Executions-Ordnung faſt zu Stande gekommen, und es ſolle jetzo die letzte Hand daran geleget werden. (d) Dieſer Vertrag iſt zwar wichtig, wird aber offt ſchlecht gehalten. Viele Craiß-Verfaſſungen haben damit eine groſſe Verbindung.

§. 12. (a)

Von der Cammer-Gerichts-Ordnung.

5. Die Cammer-Gerichts-Ordnung iſt die dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht von dem Kayſer und Ständen des Reichs anfangs A. 1495. fürgeſchriebene, hernach offt und leztlich auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg im Jahr 1555. geändert- und verbeſſerte, hernach aber wiederum verſchiedentlich erläutert- verbeſſert- und geänderte, auch in zerſchiedenen andern Reichs-Geſetzen (b) beſtättigte Ordnung, wor-

(b) v. R. Abſch. 1557. 1559. 1564. 1566. 1569. 1576. 1582. 1594. 1654. Kayſ. Carls VII. Wahl-Cap. art. 2.

(c) Sie iſt auch ein Stück des Reichs-Abſchieds de A. 1555.

(d) Wahl-Cap. K. Carls VII. art. 12. §. 2.

§. 12. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 9.

(b) v. J. E. Inſtr. Pac. art. 5. §. 55. R. Hof-R. Ordn. T. 2. §. 8. Wahl-Cap. Carls VII. a. 16. 17.

wornach dieſes hoͤchſte Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in dieſer ihren dahin erwachſenden Strittigkeiten unter einander ſich zu achten haben. Die nach dem Jahr 1555. ſich darinn ergebene Aenderungen koͤnnen am beſten aus denen neuen Auflagen des gedruckten, bißhero aber von dem Kayſer und Reich noch nicht beſtaͤttigten, indeſſen bey dem Cammer-Gericht dannoch insgemein uͤblichen auch hiernaͤchſt vollends in Stand zu bringenden (c) Concepts einer neuen Cammer-Gerichts-Ordnung auf einmahl erſehen werden. (d) Wie weit die alte Ordnungen vor A. 1555. auch noch gelten? iſt man nicht einig.

§. 13. (a)

Von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

6. Die heutige Reichs-Hof-Raths-Ordnung iſt eine, nach verſchiedenen aͤlteren, vom Kayſer Ferdinand III. im Jahr 1654. dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath vorgeſchriebene Ordnung, wornach dieſes hoͤchſte Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in dieſer ihren dahin erwachſenden Strittigkeiten, auch anderen vor daſſelbige gehoͤrigen, ſonderlich die Kayſerliche Vorrechte betreffenden Sachen ſich zu richten haben. Die Staͤnde des Reichs, fuͤrnehm-

(c) Wahl-Cap. a. 17. §. 9.
(d) Add. Das Franckfurter und Wetzlarer Corpus Juris Cameralis. it. DECKHERRS Commentarium ad Concepti Ord. Cam. Part. 1. Tit. 6. priores.
§. 13. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 10.

nehmlich die Evangeliſche, ſeynd zwar in vielen Stücken damit nicht zu frieden, (b) doch iſt ſie biß zu deren, krafft Kayſerlicher Wahl-Capitulation, hiernechſt auf dem Reichs-Tag vorzunehmende Verbeſſerung in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (c) beſtättiget worden. (d)

§. 14. (a)

Von der neueſten Wahl-Capitulation.

6. Die neueſte **Wahl-Capitulation** endlich iſt ein, nach dem vorigen Exempel von Kayſer Carl V. her, zwiſchen dem jetzigen Kayſer Carl dem VII. und denen Chur-Fürſten, für ſich und geſammte Stände des Reichs, bey jenes Wahl im Jahr 1742. errichteter ziemlich mit dem Project einer beſtändigen Kayſerlichen Wahl-Capitulation übereinkommender Vertrag, wornach er ſeine Regierung zu führen verſprochen hat. Viele Reichs-Fürſten

(b) Siehe HENNIGES Meditat. ad Inſtr. Pac. Spec. 5. Mantiſſ. 2. p. 794. FABRI Staats-Cantzley, Tom. 24. p. 765. allwo die Monita communia aller Reichs-Stände und die particularia der Evangeliſchen zu befinden ſeynd.

(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 24. §. 5. 8. Add. infr. Lib. 7. Cap. 3. §. 4.

(d) Die Reich-Hof-Raths-Ordnung ſtehet nicht in dem Corpore Receſſuum Imperii; iſt aber ſonſten einzeln und unter andern Piecen häuffig anzutreffen, e. g. in LüNIGS Reichs-Archiv, SCHMAUSENS Corp. Jur. publ. Academ. pag. 1181. &c. Add. Notæ perpetuæ ad Ordinat. Jud. imp. Aul. 8. und das Kayſerl. Decret an den Reichs-Hof-Rath de A. 1714.

§. 14. (a) v. Mein T. St. R. L. 1, C. 11.

Fürſten haben wider die vorherige in zerſchidenen Stücken (von welchen ſie glauben, daß die Chur-Fürſten ohne der übrigen Stände Bewilligung den Kayſer dazu zu verbinden nicht befugt ſeyen,) proteſtiret (b) und wollen ſelbige ſo fern für kein Reichs-Grund-Geſetz erkennen, die Chur-Fürſten aber hielten der Fürſten ihr Verfahren dißfalls für unbefugt (c) und der Kayſer richtete ſich doch auch in denen von den Fürſten widerſprochenen Puncten nach dieſer Wahl-Capitulation, welche ſonſt zwar hin und wieder dunckel, doch aber überhaupt eines der allerwichtigſten Teutſchen Reichs-Grund-Geſetze iſt. (d)

Vierdtes

(b) Dieſe Proteſtation und Beſchwerden der Reichs-Fürſten gegen die Capitulation ſiehe beym SCHMAUSEN l. c. p. 1591. 1592.

(c) Add. Lib. 4. Cap. 15. §. 34.

(d) Die Wahl-Capitulation iſt auch nicht in dem Corpore Receſſuum Imperii enthalten, aber ebenfalls einzeln und ſonſten genug zu finden. Add NITZSCHII & LYNCKERI Commentar. ad Capitulat. Joſephi; Meditat. ad eand. Meine Anmerck. über die neueſte Capitul. Von ZECH gegenw. Verfaß. der Kayſerl. Regierung in Teutſchland. WEGELINS Spicileg. Obſervat. ad Capitul. Carol. VI. Eadem mit (MEDERS) Anmerck. MüLDENERS Capitulat. harmon. &c.

# Vierdtes Capitel.

## 2. Von denen von einem anſehnlichen Theil des Teutſchen Reichs mit dem Reich oder unter ſich geſchloſſenen und in die heutige Staats-Verfaſſung des gantzen Reichs einſchlagenden Verträgen.

§. 1. (a)

Von dergleichen Verträgen überhaupt.

DJe zweite Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen-Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſeynd diejenige Verträge, welche von einem anſehnlichen Theil des Teutſchen Reichs mit dem Reich oder unter ſich von Zeit zu Zeit geſchloſſen worden ſeynd und in die heutige Staats-Verfaſſung des gantzen Reichs einſchlagen: weil aber derer viele ſeynd, theils auch nichts ſonderbahr wichtiges enthalten, als was auch in ein oder anderem der Reichs-Grund-Geſetze verſehen iſt, oder auch noch nicht zur Vollſtändigkeit gekommen, oder wieder unbrauchbar worden ſeynd, oder keine der anſehnlichſten Corporum angehen, oder nur von einem Theil des Corporis errichtet worden, oder noch widerſprochen werden, oder gar caßieret

Cap. 4. §. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 12.

ret worden ſeynd, als will ich hier nur die fürnehmſte und ſolche berühren, wordurch ſich etwa ein Theil des Reichs in die Form eines ordentlichen eigenen Corporis begeben, oder ſich näher zuſammen geſetzet hat, oder wodurch die Reichs-Rechte einer gantzen anſehnlichen Provintz feſt geſtellet und determiniret worden ſeynd u. d. g. Dieſe nun ſeynd ohngefehr 1. Die Chur-Fürſten Verein vom Jahr 1521. und 2. der Burgundiſche Vertrag vom Jahr 1548.

§. 2. (a)

Von der Chur-Fürſten-Verein de 1521.

1. Die Chur-Fürſten-Verein iſt eine A. 1338. aus Gelegenheit der Päbſtlichen Verfolgungen des Kayſers abgefaßte und nachhero verſchiedentlich, letztens aber im Jahr 1521. u. ſ. w. erneuert- und erläuterte Vereinigung und Verbindung des Chur-Fürſtlichen Collegii unter ſich, zu Handhabung ihrer und des Reichs Gerechtſamen und Beveſtigung guten Vertrauens unter ihnen (b) Sie iſt in den Kayſ. Wahl-Capitulationen (c) beſtättigt und geht man mit deren Erneuerung um. Jeder neuer Chur-

§. 2. (a) v. Mein St. R. L. 1. C. 13.

(b) Dieſe Chur-Fürſten-Verein findet ſich in LüNIGS Reichs-Archiv. part. Spec. unter Chur-Fürſt. und Stänđ. p. 243. &c. SCHMAUSSENS Corp. Jur. Publ. Academ. p. 158. Add. GUNDLING de cauſa & origine fœderis ſeu unionis Electoralis, und WILDVOGEL de Unione Electorali.

(c) Wahl-Cap. Car. VII, art. 3. §. 6.

Chur-Fürſt ſollte darein formlich aufgenommen werden. Das Chur-Fürſtliche Collegium hat von dieſer Vereinigung viel Nutzen gehabt. Die Verein der Rheiniſchen Chur-Fürſten iſt davon unterſchieden.

§. 3. (a)

Von dem Burgundiſchen Vertrag de 1548.

2. Der Burgundiſche Vertrag iſt ein nach langem Streiten, auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg im Jahr 1548. zwiſchen Kayſer Carl dem V. als Hertzogen zu Burgund, mit dem Teutſchen Reich errichteter Vertrag, wie ferne die Burgundiſche Lande mit dem Teutſchen Reich verbunden ſeyn ſollten. (b) Wegen deſſen Verbindlichkeit hat man nicht zu allen Zeiten einerley Meinung geheget.

# Fünfftes Capitel.

## 3. Von denen Verträgen des Teutſchen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfaſſung einſchlagen.

§. 1. (a)

Die fürnehmſte Verträge des Teutſchen Reichs mit fremden Staaten.

DIe dritte Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſeynd die

C

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 14.
(b) Conf. Reichs-Abſch. de 1548. §. 67. LüNIGS R. Arch. Part. Spec. Contin. I. unter Burgund p. 4. &c. SCHMAUSS. l. c. p. 257. add. infr. Lib. 2. Cap. 1. §. 3.

§. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 15.

die Verträge des Teutſchen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfaſſung einſchlagen; die Fürnehmſte davon (derer nicht zu gedencken, welche erloſchen ſind, oder nichts ſonderliches ꝛc. enthalten, oder mehr Freyheits- und Schenckungs-Brieffe, oder ungewiß ſeynd, oder das T. Reich nicht angehen,) ſcheinen zu ſeyn 1. der Vertrag zwiſchen Kayſer Ottone I. und Pabſt Leone VIII. 2. der Vertrag zwiſchen Kayſer Heinrich dem V. und Pabſt Calixto II. 3. Der Vertrag zwiſchen Kayſer Friedrich III. und Pabſt Nicolao V. 4. Der Friedens-Schluß zwiſchen dem Teutſchen Reich und denen Cronen Franckreich und Schweden zu Oßnabrück und Münſter aufgerichtet, und 5. der Wieneriſche Friedens-Schluß zwiſchen dem Teutſchen Reich und der Cron Franckreich.

§. 2.

Von dem Vertrag zwiſchen K. Ottone M. und P. Leone VIII.

1. Der im Jahr 964. geſchloſſene Vertrag zwiſchen dem Pabſt Leone VIII. für ſich und Nahmens des Römiſchen Volcks und dem Kayſer Ottone I. (a) betrifft der Teutſchen Könige Recht zu dem Römiſchen Kay-

§. 2. (a) Ich rede nach der hypotheſi derer, welche behaupten, daß ein ſolcher Vergleich ſeye getroffen worden, welches ich glaube, obwohl der jetzo vorhandenen Formul nicht zu trauen iſt. Conf. Lib. 2. Cap. 3. §. 3.

Kayſerthum und über den Päbſtlichen Stuhl ꝛc. (b)

§. 3. (a)

Von dem Verglich zwiſchen K. Heinrich V. und P. Calixto II.

2. Der im Jahr 1122. nach langen zwiſchen denen Kayſern und Päbſten wegen der geiſtlichen Einſetz- und Belehnung obgedauerten Strittigkeiten, zwiſchen Kayſer Heinrich dem V. und denen Ständen des Teutſchen Reichs einer, dann Pabſt Calixto II. anderer Seits auf dem Reichs-Tag zu Worms errichtete Vertrag handelt von des Kayſers und des Pabſts, auch derer Stiffter in Teutſchland, zerſchiedenen Gerechtſamen in Kirchen-Sachen. (b) Er wurde zwar hernach wieder angefochten, es bliebe aber zuletzt doch dabey.

§. 4. (a)

Von dem Vertrag zwiſchen K. Friderich III. und P. Nicolao V.

3. Der im Jahr 1448. nachdeme die Teutſche zuvor lange viele Beſchwerden gegen den Päbſtlichen Stuhl vergeblich geführet, zwiſchen Kayſer Friederich dem III.

 und

(b) Vid. LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Eccleſ. 1. Theil p. 139. SCHILTERI Inſtitut. Jur. publ. Tom. II. Tit. 10. p. 80. ſq.

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 17. DITHMARI Bellum inter Imperium & Sacerdotium; HOFFMANN ad Concordatum Henr. V. & Cal. II. de Inveſtitura Epiſcoporum & Abbatum.

(b) Er ſtehet in LüNIGS Reichs-Archiv Spic. Eccleſ. 1. Theil p. 153. SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1. &c.

§. 4. (a) Vid. mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 18.

und einigen Geiſt- und Weltlichen Reichs-Ständen, dann Pabſt Nicolao V, getroffene Verglich iſt gleichen Innhalts; und ob zwar mit demſelben Anfangs viele Reichs-Stände nicht zufrieden geweſen ſeynd, auch noch darüber geſtritten wird: ob er dem Teutſchen Reich nutzlich oder ſchädlich ſeye? iſt er doch in Ubung gekommen und wird noch jetzo durch die Kayſerlich-Wahl-Capitulationen auch ſonſt (b) beſtättiget, doch ſo, daß der Kayſer zugleich verbunden wird, denen vielfältigen Eingriffen und Ubertrettungen des Päbſtlichen Hofes dawider abzuhelffen und daß ſelbiger wider die Evangeliſche Stände (welche ihn gerne gar abgeſchaffet ſeheten,) von keinen Kräfften ſeyn ſolle. Dieſer Vertrag wird gemeiniglich mit dem Nahmen Concordata Nationis Germanicæ beleget. (c) Pabſts Clementis VII. und Gregorii XIII. Bullen können ihnen nicht nachtheilig ſeyn. In einigen Hoch-Stifftern ſollen ſie nicht hergebracht ſeyn, dagegen haben ſie auch zuweilen bey denen Evangeliſchen einen Nutzen, ob ſie gleich ſonſt nicht wider ſie gebraucht werden dörffen. Einige Catholiſche

(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 14. R. Hof-R. Ordn. Tit. 7 §. 24.

(c) Man kan ſie leſen in LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Eccleſ. 1. Theil p. 113. beym SCHMAUSEN. l. c. p. 113. Add. CORTREJI Obſervata ad hæc Concordata. LINCK de Concordat. Nat. Germ. GEORGII de Gravamin. Nation. Germ. &c.

liſche haben mit denen Päbſten noch beſondere Concordaten.

§. 5. (a)

Der Weſtphäliſche Friedens-Schluß iſt ein im Jahr 1648. zwiſchen dem Kayſer und denen mit ihme es haltenden Reichs-Ständen einer Seits, zu Münſter mit der Cron Franckreich und denen ihro anhangenden Reichs-Ständen anderer Seits und zu Oßnabrück mit der Cron Schweden und denen ihro anhangenden Reichs-Ständen dritter Seits, nach einem geführten langwührigen Krieg, getroffener ewiger (b) Friede, worinnen die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs in ſehr vielen wichtigen Stücken im Geiſt- und Weltlichen theils auf einen ſicheren, theils auf einen anderen Fuß geſetzet worden iſt. Er wird auch offt nur das Inſtrumentum Pacis genannt und iſt manchmalen ſehr dunckel abgefaſſet, (c) dahero über deſſen wahren Ver-

Von dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß.



§. 5. (a) Mein Teutſch. Staats-Recht Lib. 1. C. 19. 20. Herrn von MEIERN Weſtphäliſche Friedens-Handlungen und Nürnbergiſche Friedens-Executions-Acta; Herrn GÆRTNERS Weſtph. Friedens-Cantzl. HENNIGES Meditat ad Inſtr. Pac. &c.

(b) Dahero die Evangeliſche Stände es ſehr hoch aufgenommen, da die Catholiſche bey zerſchiedenen Gelegenheiten ein gewiſſes Temporal-Werck daraus machen wollen.

(c) Siehe HENNIGES Meditat. ad Inſtr. Pac. Spec. 6. in Præfat. p. m. 798. Wie ferne die Protocollen,

Verſtand und angeblichen Vertreh- und Ubertrettung zwiſchen denen Ständen des Reichs unendliche Klagen und Strittigkeiten obwalten. Indeſſen iſt er eines der wichtigſten Grund-Geſetze des Teutſchen Reichs, und wird dahero bey aller Gelegenheit in denen neueren Reichs-Geſetzen (d) ſorgfältigſt beſtättiget, mit angehängtem ſcharffem Verbot, dagegen zu ſchreiben, oder ihn zweiffelhafft zu machen. Es gehören auch darzu die, nach vielen wegen der Execution ſich ereigneten Schwürigkeiten, im Jahr 1649. und 1650. geſchloſſene zwey Friedens-Executions-Præliminar-und Haupt-Receſſe ꝛc. Ohnerachtet aber, nebſt anderen, ſonderlich der Päbſtliche Nuntius gleichbalden wider dieſen Friedens-Schluß proteſtiret, der Pabſt Innocentius X. ſolchen auch durch eine eigene Bull vernichtet und um deſſen Wiederaufhebung auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg im Jahr 1653. angeſuchet hat; ſo ſeynd doch nicht nur alle wider denſelben beſchehende Proteſtationen, ſie rühren her von wem ſie wollen, ſchon in dem Friedens-Schluß ſelbſten (f) zum Voraus verworffen

u. d. g. zur Erläuterung dieſes Friedens hinreichen? darüber iſt man nicht eins.

(d) Reichs-Abſchied de 1654. §. 6. R. Hof-R. Ordn. T. 1. §. 15. T. 7. §. 21. Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. 4. &c.

(e) Alles dieſes findet ſich in dem Corpore Receſſuum Imperii.

(f) Art. 5. §. 1. art. 17. §. 3.

ſen und vernichtet worden, ſondern es zei-
gen auch die angemerckte von dem gantzen
Reich in denen neueren Reichs-Geſetzen
håuffig beſchehne Beſtåttigungen deſſel-
ben, daß auch ſelbſt der Kayſer und die Ca-
tholiſche Stånde ihne, deſſen ohnangeſe-
hen, *in alle Wege* noch jetzo für gůltig hal-
ten, *gleichwie* ſich auch aus eben dieſen Be-
ſtåttigungen ergiebet, daß, ohngeachtet die
Catholiſche nach denen Principiis ihrer
Religion ihne nur ob inevitabilem neceſ-
ſitatem pro licita & toleranda gehalten
haben und noch anſehen, ſie ihn doch, ob-
ſchon die damahlige Noth nicht mehr vor-
handen iſt, weilen ſie ſo leicht wiederum
entſtehen kŏnnte, auch das auf gute Treu
und Glauben gehandelte zu halten iſt, auch
noch jetzo fůr verbindlich achten, woran
anderer Seits die Evangeliſche niemalen
gezweiffelt haben. Ubrigens ſeynd noch
dieſe Stunde nicht alle reſtituirt, welche
es krafft Weſtphåliſchen Friedens ſeyn
ſollten, ob gleich deßwegen etliche eigene
Reichs-Deputationes angeordnet worden
ſeynd, die Evangeliſche auch die Sache
auf etlichen Reichs-Tågen und ſonſten
ernſtlich getrieben haben; wie man dann
auch nicht eins iſt, auf was für eine Art
denen noch nicht Reſtituirten zur Reſtitu-
tion verholffen werden kŏnne und můſſe?
was fůr Grade dabey zu beobachten und

 ob

ob der Gebrauch der Waffen erlaubt ſeye? (g) wann man die Garants dieſes Friedens um Hůlffe anruffen kőnne und wie es zu halten ſeye, wann ein Reichs-Deputations-Urthel der Nullitát beſchuldiget wird?

§. 6. (a)

Von dem Wieneriſchen Frieden.

Der Wieneriſche Friedens-Schluß endlich iſt ein im Jahr 1738. zwiſchen Kayſer Carl VI. und dem Reich einer- ſo dann der Cron Franckreich anderer Seits (nach vorher ſchon A. 1735. auch zu Wien geſchloſſenen Præliminarien,) vőllig errichteter, ſo viel das Teutſche Reich angehet, meiſtens auf die A. 1679. zu Nimwegen, A. 1697. zu Ryßwick und A. 1714. zu Raſtatt und Baaden geſchloſſene Frieden gegründeter Friede, welcher hauptſáchlich die Gránzen zwiſchen Teutſchland und Franckreich einrichtet.

§. 7. (a)

Von der Ryßwickiſchen Friedens-Clauſul.

Weilen aber, alles Widerſpruchs der Evangeliſchen ohnerachtet, dem Ryßwickiſchen Frieden einverleibt worden iſt, daß die

(g) v. Modus procedendi in cauſis Reſtitutionum ex Inſtr. Pac. Weſtph. in FABRI Staats-Cantzley. T. 39. p. 467.

§. 6. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 21. 22. 23.

§. 7. (a) v. ibid. und mein Tr. von der Clauſula art. 4. des Ryßwickiſchen Friedens.

die Catholiſche Religion in denen von Franckreich an Teutſchland reſtituirten Orten in dem Stand verbleiben ſolle, wie ſie zur Zeit des geſchloſſenen Friedens geweſen ſeye, dadurch in den Weſtphäliſchen Frieden ein groſſes Loch gemacht worden iſt, die Catholiſche auch ſich dieſer Clauſul überaus mißbrauchen, ſo iſt darüber eine dem Reich ſehr gefährliche Spaltung zwiſchen beeden Religions-Verwandten entſtanden, welche durch vieljährige Tractaten doch nicht gehoben werden köñen, weil die Catholiſche in Friedens-Zeiten keinen Zug thun und bey Reſolvierung eines neuen Reichs-Krieges zwar endlich etwas verſprechen, hernach aber allerley Entſchuldigungen herfür ſuchen. So ferne nun dieſe Clauſul durch den Baadiſch- und Wieneriſchen Frieden beſtättiget iſt, erkennen die Evangeliſche ſolche nicht als Reichs-Grund-Geſetze. (b)

# Sechſtes Capitel.

## 4. Von derer Stände und Gliedere des Reichs Privilegiis.

§. un. (a)

Die Vierdte Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches ſeynd die

Von der Stände und Gliedere des Reichs Privilegiis remiſſive.



(b) v. Wahl-Cap. Car. VII. a. 4. §. 12.
Cap. 6. (a) V. mein T. Staats-R. L. 1. C. 24.

die von denen Römiſchen Kayſern denen Ständen und Gliedern des Teutſchen Reichs verliehene Privilegia, ſo ferne nemlich ſelbige die heutige Staats-Verfaſſung des gantzen Teutſchen Reichs oder doch eines Corporis oder Collegii deſſelbigen angehen. Weilen ihrer aber eine allzugroſſe Menge iſt, ſelbige auch füglicher erzählet werden können, wann wir auf die Materien ſelbſten kommen, worüber ein oder anderer Stand oder Glied des Reichs beſondere dergleichen Freyheiten erlanget hat: ſo will ich davon, gleichwie auch von deme, nichts gedencken, was wider die Gültigkeit zerſchiedener ſolcher Privilegiorum, welche theils vor theils nach Errichtung derer Kayſerlichen Wahl-Capitulation, beſonders von Kayſer Wentzel, ingleichem der Reichs-Ritterſchafft ertheilt worden ſeynd, oder als untergeſchoben, oder doch verdächtig angegeben werden.

# Siebendes Capitel.

## 5. Von dem Reichs-Herkommen. (a)

§. I.

Was das Reichs-Herkommen ſeye?

DAß etwas Reichs-Herkommens in Teutſchland ſeye, iſt und heiſſet ſo viel, wann von einer in die Staats-Ver-

Cap. 7. (a) v. mein Teutſch Staats-Recht L. I. C.

Verfaſſung des Teutſchen Reichs einſchlagenden Sache nichts in denen ausdrücklichen Reichs-Verträgen und Geſetzen verſehen, doch aber erweißlich iſt, daß es vorhin in gleichen Fällen mit Wiſſen und Willen der Intereſſirten auch alſo ſeye gehalten worden, als auf dergleichen Herkommen ſich die Teutſche von alten Zeiten her offt zu beruffen pflegen, wie dann auch viele Herkommen noch aus alten Zeiten herrühren.

§. 2.

General-Erinnerung von dieſer Materie.

Es iſt dieſe Materie in theſi ſo wohl, als auch und ſonderlich in hypotheſi und applicatione, offt ſehr zweiffelhafft, ungewiß und kützelich, doch aber, weil ſo ein groſſer Theil unſeres Staats-Rechts darauf beruhet, unentbehrlich. Das nöthigſte und wahrſcheinlichſte davon komet auf folgendes an.

§. 3.

Das Reichs-Herkommen betrifft Reichs-Staats-Sachen.

Das Reichs-Herkommen (ſo auch allerley andere Nahmen hat,) betrifft forderiſt nur ſolche Sachen, welche zu der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs gehören, und dadurch unterſcheidet es ſich von anderen Gewohnheiten.

§. 4.

Verſchiedene Arten des Reichs-Herkommens.

Wie aber nicht bey allen die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs berührenden

25. KULPIS de obſervantia Imperii. KEMMERICH de Probat. Conſuet. & Obſerv.

renden Sachen gleichbalden auch das gantze Reich, ſondern zuweilen der Kayſer und das Reich, zuweilen der Kayſer allein, zuweilen die Stände allein, zuweilen allein Ein Corpus, Collegium oder Claß derſelben intereſſirt ſeynd, alſo gibt es eben auch ſo viele Arten des Reichs-Herkommens.

§. 5.

Wer etwas zum Reichs-Herkommen machen köñe?

Aus dieſem flieſſet weiter, daß, um etwas zu einem Reichs-Herkommen zu machen, nicht allemahl die Genehmhaltung des Kayſers und geſamten Reichs, ſondern nur derer Intereſſenten erfordert werde, wie ſich dann auch viele allein von dem Kayſer oder allein von denen Ständen, oder nur von einem Theil dieſer eingeführte Reich-Herkommen finden.

§. 6.

Die Intereſſenten müſſen davon wiſſen und darein bewilligen.

Solle aber etwas zu einem Reichs-Herkommen werden, ſo müſſen die Intereſſenten 1. davon gewußt und 2. ihren Willen ausdrucklich oder ſtillſchweigend darein gegeben haben. Dieſes letztere wird daraus geſchloſſen, wann der andere Theil die Sache weißt oder wiſſen kan oder ſoll, (über welchen drey Stücken aber wiederum offt lange geſtritten wird,) darzu aber entweder ſchweiget, oder ſich zwar Anfangs wehret, auf des anderen Theils Widerſpruch aber die Sache erſitzen läſſet, oder

gar

gar etwas thut oder unterlåſſet, woraus von ſich ſelbſten folget, daß er jenes Verfahren billige oder doch geſchehen laſſe. Alleine da geſchiehet manchmahl, daß ſolche Umſtånde vorhanden ſeynd, da der eine Theil, um grôſſeres Unheil zu verhûten, oder weil er zu ſchwach iſt, es dermalen hinaus zu fûhren, oder er ſich in einer andern Sach des Spiel damit verderben wûrde, zwar durch die Finger ſiehet, nachmals aber, ſonderlich bey verånderten Umſtånden, mit Anfûhrung dieſer Urſachen die vorgebliche Patienz entkråfften, oder es als einen von denen Miniſtres oder Cantzleyen begangenen Fehler auf dieſe ſchieben und das geſchehene als kein Reichs-Herkommen anſehen laſſen will. Ob nun wohl in jenen Fållen, wann man nicht im Sinn hat, zu dergleichen was ſtille zu ſitzen und doch auch die Sache nicht hindern kan, man ſich wenigſtens und insgemein mit Proteſtationen zu verwahren pflegt, ſo hat doch auch dieſe Materie von denen Proteſtationen und deren Wûrckung allerhand Schwûrigkeiten. Ubrigens wird nicht nothwendig erfordert, daß man die Abſicht gehabt habe, ſich ein Recht zu erwerben, auch erwirbt ordentlich nur der ein Recht, der etwas thut, oder unterlåßt, nicht aber der, ſo es geſchehen låßt.

§. 7.

§. 7.

Es betrifft geſchehene oder unterlaſſene Sachen.

Das Reichs-Herkommen betrifft ferner nicht nur geſchehene, ſondern auch unterlaſſene Sachen, dahero man ſich offt darauf beziehet, es ſeye Reichs-Herkommens, daß dieſes oder jenes nicht geſchehe oder jemals geſchehen ſeye, oder daß, wann es habe eingeführet werden wollen, man es nicht zugegeben habe und der andere darauf davon abgeſtanden ſeye.

§. 8.

Ob reiteratio actuum erfordert werde?

Weiter halten die meiſte dafür, daß zu einem Reichs-Herkommen allemal erfordert werde, daß eine Sache öffters wiederholet worden ſeye; andere aber glauben, daß zuweilen auch wohl ein einiger Actus, wann er die übrige Erfördernüſſen eines Reichs-Herkommens hat, genugſam ſeye, etwas zu einem Reichs-Herkommen zu machen, obwohlen freylich richtig ſeye, daß, je mehrere Exempel man von einem ſolchen Herkommen aufweiſen könne, deſto weniger ſich dawider einwenden laſſe. So müſſen auch, wann man ſich auf mehrere Actus beziehet, dieſelbe einander in deme, was dadurch bewieſen werden ſolle, gleich ſeyn.

§. 9.

Oder eine Länge der Zeit?

So meynen auch die meiſte, daß zu einem Reichs-Herkommen eine Länge der Zeit, ohnfürdenckliche Jahre, u. d. g. erfordert

dert würden; andere aber ſtehen in denen Gedancken, daß, wie ein zum Reichs-Herkommen ſich qualificirender Fall in weniger Zeit und Jahren offt fürkommen können, alſo, je öffter es geſchehe, deſto eher entſtehe daraus ein Reichs-Herkommen, ſonderlich, wann es nicht nur mit Wiſſen, ſondern auch mit zimlich deutlicher Bewilligung des anderen geſchehe, welches jedoch mit ſolcher Maaß zu verſtehen ſeye, daß der andere Theil nach denen Umſtänden der Sache von der Zeit der Wiſſenſchafft an Raum genug gehabt habe, ſeine Beſchwerden dagegen fürzubringen.

§. 10.

Von Erweiſung des Reichs-Herkommens.

Ein Reichs-Herkommen kan, gleichwie deſſen vielerley Arten ſeyn, alſo auch nach deren Beſchaffenheit auf mancherley Weiſen, e. g. durch Documenta, Bücher, Zeugen, Urtheile, u. d. g. erwieſen werden, wiewohlen ſonderlich bey der mittleren Art, groſſe Behutſamkeit zu gebrauchen und nicht genug iſt, erwieſen zu haben, daß etwas geſchehen ſeye, ſondern auch, daß der andere intereſſirte Theil es erfahren und geſchwiegen habe: Auch ſeynd offt bey einer Sache beſondere Umſtände, welche dieſelbe gantz alteriren.

§. 11.

§. 11.

Von dem Richter in ſtrittigen Reichs-Herkommen.

Wann ein Theil etwas als ein Reichs-Herkommen anführet, welches der andere nicht dafür will gelten laſſen, ſo iſt entweder die Haupt-Sache, zu deren Behuf das Reichs-Herkommen angeführet wird, der Kayſerlichen Obriſt-Richterlichen Bottmäßigkeit unterworffen oder nicht. In jenem Fall ſtehet ohne Zweiffel dem Kayſer zu, auch hierinn einen Ausſpruch zu thun, in dieſem Fall aber, e. g. wann der Kayſer wider die Stände, oder die Stände wider den Kayſer, ſich auf ein ſolches ſtrittiges Reichs-Herkommen beruffen, gehet es damit, wie in anderen zwiſchen ihnen ſtrittigen Sachen, nemlich man ſetzt ſich entweder in Güte mit einander, oder treibt es mit Gewalt durch, oder die Sache bleibt in ſuſpenſo und undecidirt. Und ſo geht es auch, wann ein Reichs-Herkommen einer Erläuterung bedarff und die Intereſſenten nicht darüber eins werden können.

§. 12.

Von der Würckung des Reichs-Herkomens.

Ein Reichs-Herkommen, wann ſolches zur Genüge erwieſen iſt, hat von allen Zeiten und vor anderen Reichen in Teutſchland ohne allen Zweiffel eben die Krafft und Würckung, als der verbündlichſte ausdrückliche Vertrag, oder als ein Reichs-Geſetz, mithin kan es etwas neues einführen, oder etwas altes erläutern, oder aufheben,

heben, es wåre dann in gewiſſen Fållen in einem noch gůltiger R. Grund-Geſetzen ein Herkommen zum Voraus verbotten.

§. 13.

Hieraus folget und geben es die vielfåltige Exempel, daß ein ålteres Reichs-Geſetz oder ausdrůcklicher Vertrag durch ein jůngeres Reichs-Herkommen gantz oder zum Theil aufgehebet werden kønne: Gleichwie hingegen auch ein neueres Reichs-Geſetz oder ausdrůcklicher Vertrag ein ålteres Reichs-Herkommen aufhebet, indeme dieſes zwar eben die Krafft und Wůrckung eines Geſetzes hat, aber keine grøſſere. Wann ein Reichs-Herkommen ausdrůcklich beſtåttiget wird, verlieret es die Natur eines Herkommens. Offt hebt ſich auch ein Reichs-Herkommen durch ein anderes neueres Reichs-Herkommen oder auch bey gåntzlich verånderten Umſtånden von ſelbſten auf. Wann ſich aber jemand bloß ſeines auf einem Reichs-Herkommen beruhenden Rechts freywillig nicht bedient, gehet ſolches Recht dadurch nicht verlohren. Schließlichen wird auch das Reichs-Herkommen manchmalen mißbraucht.

Wie das Reichs-Herkommen und die Reichs-Geſetze 2c. einander aufheben.

# Achtes Capitel.

## Von denen Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs.

§. 1. (a)

Die Neben-Quellen ſeynd 1. die H. Schrifft.

ALs die erſte Neben-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches haben wir oben angegeben. 1. Die H. Schrifft, in ſo ferne ſolche allgemeine Reglen an die Hand gibt, wornach Regenten, Unterthanen und gantze Völcker ſich zu richten haben. Sie hat auch dißfalls vor allen anderen Neben-Quellen einen Vorzug. Zwar kan ſie mißbraucht werden, es iſt aber nicht alles ein Mißbranch, was dafür angegeben wird und groſſe Herrn ſelber haben ſich dieſer Neben-Quelle ehedeſſen würcklich bedient, jetzo aber iſt es etwas ungewöhnliches.

§. 2. (a)

2. Das allgemeine Staats-Recht.

Die zweyte Neben-Quelle iſt das allgemeine Staats-Recht, oder derjenige Theil des Natur-Rechts, welcher die Pflichten und Rechte der Regenten, Unter-

§. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 27.
§. 2. (a) v. l. c. Cap. 28.

terthanen und Völcker gegen einander begreiffet. Es wird gebraucht nicht nur in denen Strittigkeiten zwiſchen dem Teutſchen Reich und auswärtigen Potentzien, welche jenes Staats-Verfaſſung angehen und aus keinen Verträgen entſchieden werden können, ſondern auch in denen Strittigkeiten zwiſchen dem Kayſer und denen Ständen und Gliedern des Reichs, oder auch dieſen unter einander, wo die andere Quellen des Teutſchen Staats-Rechts aufhören. Weil man aber offt in denen Grund-Sätzen ſelber uneins iſt, ſo iſt nicht allemal viel darauf zu bauen.

§. 3. (a)

3. Das Völcker-Recht.

Drittens gehöret hieher das Völcker-Recht, oder die bey denen Europäiſchen freyen Staaten in gewiſſen Staats-Fällen übliche Gewohnheiten. Sie können ihren Nutzen in denen zuvor beſchriebenen Stücken gleichfalls äuſſeren; doch iſt die Sache nicht zu weit zn treiben.

§. 4. (a)

4. Das Römiſche Juſtinianiſche Recht.

Die vierte Neben-Quelle iſt das Römiſche Juſtinianiſche Recht; dann weil die höchſte Reichs-Gerichte von dem Kayſer und Reich überhaupt und durch die Banck darauf verpflichtet werden, (b) in Ermang-



§. 3. (a) v. l. c. Cap. 29.
§. 4. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 30.
(b) Siehe die Cam. Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 57. R.

lung derer Teutſchen Reichs-Geſetze und Reichs-Herkommens nach denen gemeinen geſchriebenen Kayſerlichen Rechten (welches eben dieſes und das Longobardiſche Lehen-Recht ſeynd,) zu ſprechen: ſo muß ja ſolches auch von denenjenigen würcklichen Staats-Sachen des Teutſchen Reichs geſagt werden, worinnen die höchſte Reichs-Gerichte Recht ſprechen können. Ja auch das Juſtinianeiſche geiſtliche Recht hat zuweilen ſeinen Nutzen. Doch iſt ſich freylich in Obacht zu nehmen, daß man das Römiſche Recht nicht weiter applicire, als ſo ferne es die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs leidet, (c) wie auch nur in Sachen, ſo für die höchſte Reichs-Gerichte gehören und in Ermanglung des Teutſchen Rechts und Herkommens. Zuweilen wird aber auch ein Mißbrauch dieſes Rechts in Staats-Sachen fürgegeben, wo ſich doch keiner findet.

§. 5. (a)

5. Das Päbſtliche Kirchen-Recht.

Die fünffte Neben-Quelle iſt das Päbſtliche Kirchen-Recht oder Jus Canonicum, welches, in ſo ferne es nicht durch die zwiſchen dem Teutſchen Reich und dem Päbſtlichen Stuhl errichtete Verträge in ein und

Hof-R. Ordn. Tit. 1 § 15. Tit. 7. §. 21. R. Abſch. de 1654. § 105. add. Lib. 7. C. 2. §. 19.

(c) v. GRIBNER de præjudicio Principum Imperii ex abuſu Juris Juſtinianei.

§. 5. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 31.

und anderem etwas geåndert iſt, übrigens bey denen Catholiſchen, ſonderlich geiſtlichen Reichs-Gliedern in vollem Gang und Ubung iſt, ja auch von Evangeliſchen Geiſt- und weltlichen Ständen in geiſtlichen und anderen Staats-Sachen gebraucht werden kan. Nur gehören weder die überſchriebene Såtze des Påbſtlichen Kirchen-Rechts hieher, noch muß man daſſelbe zum Nachtheil der Reichs-Grund-Geſetze gebrauchen. Die neuere Påbſtliche Verordnungen hingegen haben bey denen Evangeliſchen keinen und bey denen Catholiſchen weit nicht ſo groſſen Nutzen, wie das alte Påbſtliche Kirchen-Recht. So haben auch die Såtze des Coſtantz- und Baſeliſchen, ingleichem der alten Teutſchen National-Concilien den Nutzen nicht, welchen ſich einige davon einbilden.

§. 6. (a)

6. Nach dem Longobardiſchen Lehen-Recht werden, woferne nicht in ein oder anderem die Grund-Geſetze des Teutſchen Reichs oder das Reichs-Herkommen ein anderes verordnen, oder ihme durch die Lehen-Brieffe und Pacta derogiret worden iſt, oder es ſich offenbahr nicht auf Teutſchland appliciren låſſet, alle Reichs-Lehens-Sachen gerichtet und abgethan, (b) doch

6. Das Longobardiſche Lehen-Recht.



§. 6. (a) v. ibid. C. 32.

(b) doch ſo, daß dabey die Hoheit und Freyheit der Stånde und übrigen Glieder des Reichs nicht aus den Augen zu ſetzen iſt.

# Neuntes Capitel.

## Von denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs.

§. 1.

Fürnehmſte Hülffs-Mittel. 1. die Teutſche Staats-Hiſtorie.

Die fürnehmſte Hülffs-Mittel der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſeynd 1. die Staats-Hiſtorie dieſes Reiches von deſſen Urſprung an biß auf jetzige Zeiten. Dann aus ſolcher kan zum Theil das Reichs-Herkommen erlernet und erwieſen werden. So dienet auch ſolche ſehr zu deſto leichterer, deutlicher und gründlicherer Verſtåndnüß und Erklårung der übrigen Haupt-Quellen des Teutſchen Reiches.

§ 2.

Cautelæ dabey.

Es iſt aber dabey ſonderheitlich dieſes zu beobachten: 1. kommt es überhaupt auf das arbitrium Judicis an: wie weit in jedem beſonderen Fall dem Zeugnüß eines

(b) v. Reichs-Hof-R. Ordn. Tit. 5. §. 1.

nes Geſchicht-Schreibers zu trauen ſeye? 2. Ordentlicher Weiſe ſind die aus Archiven geſchriebene Hiſtorien die glaubwürdigſte. 3. Die meiſte alte Teutſche Geſchicht-Schreiber haben wenig von Staats-Sachen. 4. Manche neuere pflegen die Hiſtorie öffters nach ihren in Jure publico angenommenen Principiis zu drehen und eine Hiſtorie zu lehren, nicht wie ſie iſt, ſondern wie ſie ſolche gerne hätten, dahero 5. die, ſo Zeit und Gelegenheit haben, wohl thun, und die, ſo in dem Teutſchen Staats-Recht etwas ſonderliches præſtiren wollen, nicht anderſt können, als die Fontes ſelbſten nachzuſchlagen. 6. Je näher die Hiſtorie auf unſere Zeiten gehet, je beſſer iſt ſie dißfalls zu nutzen und um ſo viel ſorgfältiger zu betrachten und doch iſt die ältere Hiſtorie bißhero noch beſſer excolirt, als die neuere, wie dann auch die Urkunden noch nicht genug genutzet ſind und man faſt noch von keinem Reichs-Grund-Geſetz eine rechte Hiſtorie hat. Unter denen beſten dermalen vorhandenen Schrifften von der T. Staats-Hiſtorie ſeynd fürnehmlich zu recommendiren HAHNENS Reichs-Hiſtorie, KOELERS Teutſche Reichs-Hiſtorie, SPENERS Hiſtoria Germaniæ univerſalis & pragmatica; STRUVENS Corpus Hiſtoriæ Germanicæ und das Compendium daraus, SCHMAUSSENS kurtzer Begriff der

Reichs-Hiſtorie, und BUDERS Supplement darzu. Auch ſind J. P. GUNDLINGS Leben zerſchiedener Kayſere gut.

§. 3. (a)

2. Die Teutſche Acta publica und Diplomata.

Das zweyte Hülffs-Mittel seynd die Acta publica, Deductiones und Diplomata von Teutſchland, als auf welche eben die Hiſtorie guten Theils ſich fuſſet uud aus deren jenen, ſonderlich in ſtrittigen Puncten, man beeder Theile Argumenta am beſten erlernen, aus dieſen aber ſonderlich die Praxin vieler Materien des Teutſchen Staats-Rechts erſehen kan. Die fürnehmſte Sammlungen davon seynd LONDORPII *Acta publica*, mit MEYERS *Supplementen*, die *Electa Juris publici* in 8. FABRI Staats-Cantzley, THUCELII *Acta publica* fol. meine Reichs-Fama, &c. Von Deductionen hat LüNIG in ſeiner *Bibliotheca Deductionum* einen groſſen Catalogum und in ſeiner Grund-Feſte Europäiſcher Potenzien Gerechtſamen und *ſelectis Scriptis illuſtribus* einen groſſen Vorrath geſammelt, deſſen Reichs-Archiv, Sammlung von der mittelbaren Ritterſchafft, *Codex Germaniæ Diplomaticus, Corpus Juris feudalis Germanici, &c.* auch die fürnehmſte Collectiones der das Teutſche Reich angehenden Urkunden und einem, der was beſonders in dem Teutſchen Staats-Recht thun

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 35.

thun will, allerdings unentbehrlich ſeynd. Ubrigens hat auch Herr GEORGISCH angefangen, nützliche Regeſta Chronologica Diplomatica herauszugeben.

§. 4. (a)

Das dritte Hülffs-Mittel ſind die Staats-Hiſtorie, Acta publica und Diplomata der eintzelen Stände des Teutſchen Reichs, welche offt der allgemeinen Staats-Hiſtorie und dem allgemeinen Staats-Recht des Teutſchen Reichs beſonders dem Reichs-Herkommen, ein groſſes Licht gibt. Nach und nach tretten immer mehrere dergleichen Hiſtorien herfür.

3. Die Particular-Hiſtorie der Teutſchen Staaten.

§. 5. (a)

Vierdtens gehören die Staats-Hiſtorie, Acta publica und Urkunden anderer Staaten, zumalen ſolcher, welche in Kriegs- oder Friedens-Zeiten etwas mit Teutſchen Staats-Sachen zu thun gehabt haben. Einige, ſonderlich die Päbſtliche, ſind überhaupt, andere aber nur in gewiſſen Zeitläufften, fürnemlich nutzlich und ſind ſie zwar behutſam, doch offt mit Nutzen zu gebrauchen.

4. Die Hiſtorie, ꝛc. anderer Staaten.

§. 6. (a)

Fünfftens iſt hieher zu rechnen die Diplomatic, welche die wahre Urkunden von

5. Die Diplomatic.



§. 4. (a) v. ibid. C 36.
§. 5. (a) l. c. C. 37.
§. 6. (a) v. ibid. C. 38.

denen untergeſchobenen nach deren äuſſeren und inneren Form zu unterſcheiden lehret, und nicht nur in Jure publico particulari, ſondern auch der Lehre von der Staats-Verfaſſung von gantz Teutſchland, mittelſt Unterſuchung vieler angeblicher alten Reichs-Geſetze, Privilegiorum, u. d. g. trefliche Hülffe leiſtet. Des Chronici Gottwicenſis Tomus prodromus iſt dermalen das beſte Werck hievon, neben welchem P. HERRGOTTS, HERTII, GUDENS, SCHANNATS und BARINGS, wie auch die wegen der angefochtenen Urkunden gewechſelte Schrifften gute Dienſte thun, ob gleich die gantze Wiſſenſchafft viel Schwürigkeiten behält. (b)

§. 7. (a)

6. Die Geographie.

Das 6te Hülffs-Mittel iſt die Geographie und Geographiſche Carten. HüBNERS Geographie iſt die gemeinſte, KOEHLERS aber beſſer zum Gebrauch der Teutſchen Staats-Rechts-Lehre eingerichtet. Die Land-Charten beurtheilet HAUBER in ſeinem Verſuch der Hiſtorie der Land-Charten. Es gehen aber bereits noch die in der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs nöthige Charten ab, indeme wir keine einige Charte haben, worauf Teutſchland nach ſeinen neueſten Gräntzen

(b) v. HOFFMANN de Lubrico artis Diplomaticæ.
§. 7. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 39.

tzen und politiſchen Eintheilungen oder auch nur ſonſt accurat vorgeſtellet wåre; weniger haben wir von deſſen verſchiedenen vorgegangenen Verånderungen, denen damit verbundenen Reichen und deren Verånderungen, u. d. g. reſp. einige oder gute Charten; es iſt auch die Verbeſſerung dieſer Fehler ſchwerlich zu hoffen und erſetzen dieſen Mangel weder die Reichs-Matricul, noch die Beſchreibungen Teutſchlands.

# Zehendes Capitel.
## Von der Analogie der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs. (a)

§. 1.

Weilen noch ſo viele (offt wichtige,) Stůcke der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs weder durch die Reichs-Geſetze und Vertråge, noch durch das Reichs-Herkommen entſchieden ſeynd, ſo můſſen der Kayſer und die Stånde ſo wohl als auch die Rechts-Gelehrte, ſich zum ðfftern auf die Analogie beruffen, das iſt, ſie můſſen aus einem richtigen Principio generali die ſpeciale Folgerungen herleiten, oder von einem Recht, Fall und Exempel auf das andere ſchlieſſen, ja

Nothwendigkeit der Analogie in der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs.

Cap. 10. (a) v. Mein T. St. R. L. 1. C. 40.

ja man braucht zuweilen ſonſt nichts anderes.

§. 2.

Cautel. dabey.

Nur iſt hiebey dieſes überhaupt zu beobachten, daß, weilen die Staats-Verfaſſung unſeres Teutſchen Reiches ſo viel eigenes und beſonderes, ja auch irregulaires hat und manchmahlen der Kayſer oder die Stände zwar im gröſſeren etwas thun können, da ſie doch in anderen weit geringeren Sachen dergleichen Macht und Befugniß nicht haben, daß dahero gar behutſam zu verfahren und der Schluß von dem gröſſeren auf das kleinere, oder von dem kleineren auf das gröſſere, oder von einem Recht, ꝛc. auf ein anderes gleiches zum öffteren nicht Platz greiffet.

§. 3.

Ob überhaupt in dubio der Kayſer oder die Stände Præſumtionem Juris für ſich haben?

Es entſtehet aber auch offt die höchſtwichtige Frage: Wann der Kayſer oder die geſammte Stände oder ein einzeler Stand oder Glied des Reichs etwas thut oder unterläſſet, ſo in die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs einſchläget, welches in denen Reichs-Geſetzen und Verträgen, oder durch das Reichs-Herkommen nicht entſchieden iſt, der Kayſer und die geſammte Stände, oder ein einzeler ſolcher Stand, ꝛc. des Reichs aber bey einem ſolchen Fall zweyerley Meynungen ſeynd, wer alsdann nach der Analogie der gantzen

Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs die Præſumtionem Juris für ſich habe? Einige Publiciſten erklären ſich dißfalls vor den Kayſer, andere vor die Stånde. Jene ſetzen voraus: Der Kayſer habe alle Gewalt, ſo ferne ſie ihme nicht durch die Wahl-Capitulation und andere Reichs-Verträge, auch das Reichs-Herkommen, ſeye eingeſchrâncket worden; Dieſe aber ſetzen zum Grund die Regul: Der Kayſer habe keine Gewalt, als welche die Stånde des Reichs ihme durch die Wahl-Capitulation und andere Reichs-Verträge, auch das Reichs-Herkommen, überlaſſen haben. Jene behaupten: die Teutſche Könige hätten ehedeſſen viel mehrere und die Stånde viel weniger Gewalt und Gerechtſamen gehabt; Dieſe hingegen ſagen: Die Teutſche Könige und Kayſere hätten ehedeſſen, wo nicht weniger, doch nicht mehr, die Stånde aber, wo nicht mehr, doch eben dieſe Rechte gehabt. Jene beruffen ſich darauf: Ein jedes Ober-Haupt in einer Republic habe alle Gewalt, ſo ferne ſie nicht beſchnitten worden und die Teutſche eigene Könige ſeyen in die Rechte der Carolingiſchen Kayſere und Könige über Teutſchland eingetretten. Dieſe wenden ein: Die Teutſche Stånde ſeyen nach Ausgang der Frånckiſchen Carolingiſchen Kayſere und Könige Souverain worden und ob ſie gleich ſich wieder ein gemeinſa-

mes

mes Ober-Haupt erwählet, ſo müſſe man doch præſumiren, daß ſie nicht mehr von ihrer Souverainität fallen laſſen, als ſie ihrem Ober-Haupt deutlich oder ſtillſchweigend eingeraumet haben ꝛc. Ich glaube, man müſſe dabey nicht ſo wohl auf die alte, als die jetzige Zeiten ſehen und in Sachen, welche in die Regierung des gantzen Reichs einſchlagen, für den Kayſer, in denen aber, welche die Regierung der einzelen Staaten von Teutſchland betreffen, für die Stände ſprechen.

# Zweytes Buch.

## Von dem teutſchen Reich, ſo fern es als ein einiges Corpus betrachtet wird.

### Erſtes Capitel.

### Von dem Teutſchen Reich überhaupt, beſonders deſſen Namen und Tituln.

§. 1.

Von dem Verſtand der Worte: Das H. Röm. Reich.

DJe Worte: Das Heil. Römiſche Reich, werden in unterſchiedlichen Verſtand genommen: Dann zuweilen verſtehet man darunter nicht nur Teutſchland, ſondern auch die damit verbundene Reiche, das Römiſche Kayſerthum und das Italiäniſche oder Longobardiſche Königreich; Insgemein aber wird unter dieſem Namen nur das einige Teutſche Reich angezeigt, z. E. wann es heißt: Des H. Röm. Reichs Ertz-Marſchall, General-Feld-Marſchall, Stadt u. d.

§. 2.

§. 2.

Was Teutſchland ſeye in Geographiſchem Verſtand.

Das Teutſche Reich oder Teutſchland iſt in Geographiſchem Verſtand diejenige Provintz Europens, welche gegen Morgen die Königreich Ungarn und Pohlen, gegen Mittag Italien und den Schweitzeriſchen Frey-Staat, gegen Abend Franckreich, das Teutſche Meer und die vereinigte Niederlande und gegen Mitternacht wiederum die vereinigte Niederlande, die Nord- und Oſt-See, wie auch das ſouveraine Hertzogthum Schleßwig zu heutigen Gräntzen hat.

§. 3. (a)

Fehler der Land-Charten.

Es iſt aber ſchon oben erinnert worden, daß die Charten von Teutſchland in Bezeichnung der Gräntzen von Teutſchland überaus fehlhafft ſind und bald gantze Länder oder Orte, welche zu Teutſchland gehören, zu Franckreich, der Schweitz, Italien, ꝛc. rechnen, bald Länder und Orte, welche anderen abgetretten worden, oder ſouverain ſind, zu Teutſchland ziehen.

§. 4.

Franckreich hat zerſchiedenes de facto inne.

Ferner hat die Cron Franckreich noch jetzo zerſchiedenes de facto inne, welches krafft der Friedens-Schlüſſe längſtens hätte reſtituiret werden ſollen.

§. 5.

Von Hericourt &c.

Die Herrſchafften Hericourt, Châtelot, Blamont und Clermont ſind von ihren

§. 3. Vid. meine Diſſ. de dubiis Regni Germanici Finibus modernus, Add. C. 3.

ihren hohen Beſitzern bald als ſouverain, bald als ein Stück des Teutſchen Reiches angegeben worden und nun will Franckreich die Ober-Herrſchafft darüber behaupten.

§. 6.

Ob und wie ferne Böhmen, nebſt dem darzu gehörigen Mähren und Schleſien zu Teutſchland gehören? Darüber iſt nicht nur in vorigen Zeiten, ſondern auch in dem jetzigen Jahrhundert, aus Gelegenheit der Schleſiſchen Religions-Beſchwerden, offt geſtritten worden und wollen die Böhmiſche Scribenten Böhmen, ꝛc. auch noch jetzo meiſtens nicht als ein Teutſchland einverleibtes Stück anſehen; die Teutſche Scribenten hingegen halten, zumalen nach deme, was A. 1708. wegen Böhmen auf dem Reichs-Tag fürgegangen iſt, das Gegentheil mit mehrerem Grund dafür. Die Lauſiz wird ebenfalls billig zu Teutſchland gezählet.

Von Böhmen, Mähren und Schleſien.

§. 7. (a)

Auf die Frage: Ob die Oeſterreichiſche Niederlande noch jetzo zu dem Reich gehören? Weißt man faſt nicht zu antworten. Bald hat das Reich Burgund als ein Mitglied erkannt und erkennet es theils noch, bald, ſonderlich wann man ihme nachdrücklich hat beyſtehen ſollen, hat es daſſelbige nicht dafür erkannt. Hinwiederum

Von denen Oeſterreichiſchen Niederlanden.



§. 7. (a) v. Mein St. R. L. 1. C. 14.

hat Burgund zur Zeit der Noth zwar zu dem Reich gehören wollen und Hülffe bey demſelben geſucht, auſſer deme aber will es ſouverain ſeyn, zahlt auch das dem Reich verſprochene nicht und bekümmeret ſich mit einem Wort nichts um das Reich. Nachdeme alſo die Conjuncturen ſind, wird bald ein, bald kein Nexus zwiſchen Teutſchland und Burgund von beeden Seiten ſtatuirt. Indeſſen hat doch Burgund Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag und præſentiret einen Cammer-Gerichts-Aſſeſſorem.

§. 8.

Von Beſançon, Straßburg, Chur, Stablo, Savoyen und Trident.

Der Ertz-Biſchoff zu Beſançon in der Franche Comté gehöret zwar für ſeine Perſon noch unter die Reichs-Stände, es iſt aber nicht bekannt, daß er ein unmittelbares Land beſitze; das Biſtum Straßburg gehört nur in Anſehung der dißeits Rheins gelegenen Aemter zum Reich; der Biſchoff zu Chur hat zwar Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag, die Lande aber ſcheinen faſt mehr zur Schweitz als zu Teutſchland zu zählen zu ſeyn, ja die Schweitzer wollen ihne ſelbſt nur als einen Titular-Reichs-Fürſten anſehen; Stablo aber gehört noch gantz zum Reich. Savoyen und Trident endlich ligen zwar in Geographiſchem Verſtand in Italien, in Politiſchem aber ſind ſie zu Teutſchland zu rechnen.

§. 9.

§. 9.

Gräntz-Strittigkeiten (in welchen der Kayſer nichts ohne das Reich thun kan,) (a) hat das Teutſche Reich mit Pohlen wegen Schleſien und Pommern, mit Franckreich und denen vereinigten Niederlanden aber wegen der Oeſterreichiſchen Niederlande, wann man dieſe zu Teutſchland rechnen will,) ſo dann mit Franckreich noch weiter wegen des Elſaßes und wegen Lothringen und Baar ſtehet man bereits in Tractaten. Gräntz-Strittigkeiten ꝛc.

§. 10.

Neben deme, daß man noch darüber ſtreitet: Ob nicht manche Provintzien ehedeſſen auch zu Teutſchland gehöret und dieſes noch eine Anſprache darauf habe? davon hernach (a), iſt richtig, daß durch den Weſtphäliſchen, Nimwegiſchen, Ryßwickiſchen und Wieneriſchen Frieden vieles, ſo ohnſtrittig völlig zu Teutſchland gehöret hat, oder doch wenigſtens in einigem Band mit demſelbigen geſtanden iſt, an Franckreich überlaſſen worden iſt, nemlich Metz, Tull, Verdun, die Landgrafſchafft im Elſaß, das Sundgau, Straßburg, Landau, die Land-Vogtey der zehen Reichs-Stätte im Elſaß, Lothringen Abgeriſſene Stücke.

 und

(a) Wahl-Cap. Car. VI, a. 10. §. 5.
§. 10. (a) Cap. 3.

und Baar; deſſen nicht zu gedencken, was durch zerſchiedene andere Friedens-Schlüſſe, daran Teutſchland keinen Antheil genommen, doch aber ihnen auch nicht widerſprochen hat, an Franckreich, Preuſſen und die vereinigte Niederlande gekommen iſt. Nun ſolle zwar der Kayſer, was von dem Reich abgeriſſen worden und ungebührlicher Weiſe in fremde Hände gekommen iſt, wieder herbey bringen (b); alleine bey der jetzigen Verfaſſung Teutſchlandes iſt nicht daran zu gedencken.

§. 11

Was in Politiſchem Verſtand das Reich ſeye?

In Politiſchem oder Rechtlichem Verſtand aber bedeutet der Nahme: das Reich entweder den Kayſer und geſammte Stände und Glieder des allererſt Geographice beſchriebenen Teutſchen Reichs zugleich, oder man verſtehet darunter auch nur die Stände und Glieder des Teutſchen Reiches allein ohne den Kayſer. In welcherley Sinn nun es jedesmals genommen werde, muß man aus denen Umſtänden ſchlieſſen.

§. 12.

Deſſen zerſchiedene Namen.

Dieſes Teutſche Reich wird ſo wohl von uns Teutſchen ſelbſten, als von anderen, ſonderlich auch in denen Reichs-Geſetzen nnd Verträgen, und wann auch ſchon von ihme allein und nicht zugleich von denen damit

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 10. §. 3.

mit verbundenen übrigen Reichen die Rede iſt, genennet das Heilige Römiſche Reich Teutſcher Nation; Das Römiſche Reich Teutſcher Nation; Das Römiſch-Teutſche Reich; Das Heilige Römiſche Reich; Das Römiſche Reich; Das Heilige Reich; Das Teutſche Reich; Das Reich und Germanien; Im Lateiniſchen: Sacrum Imperium Romano-Germanicum; Imperium Romano-Germanicum; Sacrum Romanum Imperium; Sacrum Imperium; Imperium Romanum; Imperium; Regnum Germanicum und Germania. (a)

§. 13.

Warum Teutſchland oder das Römiſche Reich den Namen Heilig führe? haben zwar die Publiciſten allerhand Muthmaſſungen, doch iſt alles ungewiß. Es wird aber dieſer Titul dem Teutſchen Reich auch von denen fremden Potentzien insgemein und ohne Widerſpruch beygelegt. (a) Auſſer dem Teutſchen oder Römiſchen Reich aber führet kein anderes dieſen Titul. Von dem Namen: Heilig,

§. 14.

Der Name Römiſches wird zwar, wie ſchon erinnert worden, unſerem Teutſchen Römiſches,



§. 12. (a) v. BOECLERI Sacrum Romanum Imperium, hinter deſſen Notitia Imperii.

§. 13. (a) Vid. e. g *Inſtr. Pac. Oſn. Art.* 5. §. 1. *Inſtr. Pac. Monaſt.* §. 5.

ſchen Reich insgemein zugelegt; alleine, wann man die Sache recht betrachtet, kommet ihme dieſer Name eigentlich nicht zu, indeme das Römiſche Reich oder Kayſerthum und das Teutſche Reich zwar zwey mit einem unzertrennlichen Bande verknüpffte, aber doch auch noch heutiges Tages gantz von einander unterſchiedene Reiche ſeynd. Dahero auch öffters, theils mehrerer Deutlichkeit willen, theils um, wie es ſcheinet, den Vorwurff abzulehnen, daß es ſich nicht wohl ſchicke, daß das Haupt-Reich des mit ihme verbundenen und guten Theils unterworffenen Reichs Namen annehme, hinzu geſetzet wird: Das H. Römiſche Reich Teutſcher Nation. Indeſſen hat man im gemeinen Leben eben nicht noth, ſcrupulos in dergleichen Benennungen zu ſeyn, cum penes uſum arbitrium ſit & vis & norma loquendi.

§. 15.

Imperium.

Weiter ſo wird unſerm Teutſchland im Latein der Name *Imperium* beygeleget, und zwar öffters gantz allein, ohne einigen weitern Zuſatz. Auch dieſen Titul geben ihme die Ausländiſche Potentzien willig, deren keine Chriſtliche hingegen ſich eines gleichen, ſondern nur des Namens: Regnum, anmaſſet, auſſer was Rußland bey wenigen Jahren her thut, welches doch auch niemals

niemals überhaupt Imperium oder das Reich, ſondern allemal mit dem Beyſatz: Ruſſiſch benennet, mit dem allein geſetzten Wort: *Imperium* aber jederzeit das Teutſche oder Römiſche Reich beditten wird. Des Teutſchen Worts: Reich, bedienen ſich hingegen auch andere Könige und Königreiche, wiewohl Teutſchland auch ins beſondere und per excellentiam alſo genennet zu werden pfleget.

§. 16.

Der Name *Germani*en endlich wird heutiges Tages ſchwerlich anderſt, als in der Kayſerlichen und Chur-Maintziſchen Titulatur gebrauchet, in deren jene es Kayſer Maximilian I. geſetzet, ohne Zweifel auch dadurch anzuzeigen, daß noch jetzo das Römiſche und das Teutſche Reich gantz von einander unterſchieden ſeyen. Germanien.

# Zweytes Capitel.
## Von des Teutſchen Reiches Politiſchen Eintheilungen.

§. 1.

Die fürnehmſte Eintheilung des teutſchen Reiches iſt die in das Haupt und die Glieder: Jenes (a) iſt der Römiſche Kayſer und in ſeiner Art der Römiſche Haupt-Eintheilung des Teutſchen Reichs.



(a) Vid. Lib. 3.

miſche König, wie auch die Reichs-Vicarien. Dieſe ſeynd wieder zweyerley Gattung: daß einige ſtehen ohnmittelbahr unter dem Reichs-Ober-Haupt und erkennen auſſer ihme keinen Herrn; andere aber ſtehen nur mittelbahr unter dem Reichs-Ober-Haupt und haben auſſer demſelben noch einen andern und nähern Herrn. (b) Die ohnmittelbahre Glieder des Reichs ſeynd wiederum theils Stände des Reichs, (c) theils keine. (d)

§. 2.

In das Reich und übriges Teutſchland, oder in ohn- und mittelbahre Provintzien.

Von einigen wird ferner Teutſchland getheilet in das per Excellentiam ſo genannte Reich, (worunter ſie Francken, Schwaben und den Rheinſtrohm verſtehen,) und das übrige Teutſchland, oder, welches mit dieſer Diſtinction auf eines hinauslauffet, in mittelbahre und ohnmittelbahre Provintzien. In jenen ſolle die rechtliche Vermuthung ſeyn, daß, was in dem Land liege, es habe gleich ſeine eigene Marckung oder nicht, und ſeye ein einzeles Dorff, Stadt ꝛc. oder ein gantzer Bezirck, auch zu dem Land und unter deſſen Hoheit gehöre, auch ein jeder Lehenmann zugleich ein Unterthan ſeye, biß der Beſitzer eines Guts ein anderes erweiſe; (a) in dieſen aber ſeye die rechtliche Vermuthung

(b) Vid. Lib. 6.
(c) Vid. Lib. 4.
(d) Vid. Lib. 5.
§. 2. (a) v. HILDEBRAND de Territorio clauſo & non clauſo ſive mixto; de WERNHER de Probatione

muthung, daß ein in eines Standes Land gelegenes einem anderen zuſtehendes in einem gantzen Ort, Hoff, Schloß, Herrſchafft, ꝛc. beſtehendes Gut ohnmittelbahr unter dem Kayſer und Reich ſtehe und ein Lehenmann nicht auch zugleich Unterthan ſeye, biß der Landes-Herr das Gegentheil darthue. Jene heiſſen ſie geſchloſſene, dieſe hingegen ungeſchloſſene Lande. Doch ſeynd viele andere Publiciſten mit dieſer Eintheilung nicht zufrieden, welche aber wiederum dreyerley Gattung ſeynd, indeme einige gar keine ungeſchloſſene Reichs-Lande erkennen, ſondern alle zu geſchloſſenen machen, andere gerad im Gegentheil keine ſimpliciter geſchloſſene Lande, in welchen ex ſolo diſtricto auf die Landſaſſerey könnte geſchloſſen werden, erkennen; noch andere aber, was in einer Stadt, Dorffes, ꝛc. Marckung liegt, für zu demſelben gehörig, was aber gantze Höffe, Dörffer, Stätte, ꝛc. ſeynd, die ihre eigene Marckung haben, für nicht zu dem Land, worinn ſie liegen, gehörig in dubio halten wollen. Die Materie iſt wichtig und kommt gar offt in praxi für; es werden aber wohl beſtändig dieſe unterſchiedliche Meynungen verbleiben und der Stritt niemals erörtert werden. Indeſſen pflegt jeder dem Satz beyzupflichten, welcher ihme oder ſeinem Herrn am profitabelſten iſt.



Landſaſſiatus ex ſitu terrarum und andere in STRUVII Biblioth. Juris p. 712. erzehlte Schrifften.

§. 3.

In 10. Craiſe.

Vornehmlich aber wird Teutſchland eingetheilet in 10. Craiſe oder Bezircke. Dieſe Craiſe ſeynd 1. der Oeſterreichiſche, 2. Burgundiſche, 3. Nieder- oder Chur-Rheiniſche, 4. Ober-Rheiniſche, 5. Schwäbiſche, 6. Fränckiſche, 7. Bayriſche, 8. Ober-Sächſiſche, 9. Nieder-Sächſiſche, uud 10. der Weſtphäliſche oder Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſche Craiß. Ein mehreres davon folget unten. (a)

§. 4.

In Ober- und Nieder-Teutſchland.

Noch theilen einige das Teutſche Reich in Ober- und Nieder-Teutſchland. Zu jenem pflegt man zu rechnen Schwaben, Bayren, Oeſterreich, Böhmen, Francken und den Rheinſtrohm bis an Weſtphalen; zu dieſem Weſtphalen, die Oeſterreichiſche Niederlande und den Ober- und Nieder-Sächſiſchen Crayß. Doch hat dieſe Eintheilung, man wollte dann mit einigen die Gräntzen derer Reichs-Vicariate darnach abmeſſen, ſo doch ziemliche Schwürigkeiten hat, in der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs keinen Nutzen, ſondern iſt mehr Geographiſch.

§. 5.

In Quaterniones.

Endlich ſo machen einige Leute viel Weſens von der Eintheilung des Teutſchen Reichs

§. 3. (a) *Lib. 4. Cap. 7.*

Reichs, oder vielmehr deſſen Stände und Glieder, in Quaterniones, da ſie nemlich behaupten, daß darinn 4. (Haupt-) Hertzoge, Grafen, Edelleute, Städte, Dörffer ꝛc. ſeyen; Es halten aber insgemein die Publiciſten und Hiſtorici es für eine Erfindung eines müßigen Kopffes. Indeſſen prævaliren ſich einige Familien, die dadurch einen Ruhm zu erhalten vermeynen, des ihnen darinnen beygelegten Tituls und man iſt hin und her, ſo gar auch an dem Kayſerlichen Hof, ſo complaiſant und thut, als wann man es ihnen zu Gefallen auch glaubte.

# Drittes Capitel.

## Von des Römiſchen Kayſerthums und des Lombardiſchen Königreichs Verbindung mit dem Teutſchen Reich.

§. 1.

Unter wem das Kayſerthum mit Teutſchland verknüpffet worden?

Mit dem Teutſchen Reich iſt ohnzertrennlich verbunden 1. das Römiſche Kayſerthum. (a) Den Grund und Urſprung leiten einige, ſonderlich auch die Päbſte, her von der durch Kayſer

§. 1. (a) CONRING de Germanorum Imperio Romano und alle Autores de Jure Auguſti & Imperii in Italiam, ſo in STRUVII *Biblioth. Jur. publ. p. 675. ſqq.* erzählet werden.

ſer Carolum M. erworbenen Kayſerlichen Würde; (b) andere von Kayſer Carolo Craſſo; andere von Kayſer Arnolpho und endlich noch andere und zwar die meiſte von Kayſer Ottone M. welche Meynung auch am ſicherſten iſt, (c) indem des erſteren Kayſer-Würde nur ihn und ſeine Familie, der anderen ihre aber bloß ihre Perſonen angienge.

§ 2.

Wann und wie?

Was aber Ottonem M. anbelangt, ſo wurde derſelbe von Pabſt Johanne XII. wider des Italiäniſchen Königs Berengarii Tyranney zu Hülffe geruffen, ſtellte ſich auch An. 962. in Rom ein und wurde von gedachtem Pabſt zum Kayſer geſalbet. Weilen aber gleich im folgenden Jahr der Pabſt auf die hintere Füſſe trat und Berengarii Printzen Adelbert wider den Kayſer portirte, gienge Otto abermals nach Rom, Johannes XII. wurde ab und Leo VIII. an ſeine Stelle geſetzet; Als aber die Römer ſich nach Ottonis Abzug wider dieſen Pabſt empörten und jenen wieder haben wolten, belagerte Otto die Stadt Rom An. 964. nahme ſie ein und beſchützte Leonem. Dieſer ſtarb bald hernach, und wurde Johannes XIII. Pabſt. Als aber die Römer im Jahr 965.

(b) Vid. Cap. Venerabilem X. de Elect.

(c) STURM de Ottone I. Imperium Romanum cum Regno Germanico non conjungente, thut der Sache kein Genüge.

965. auch wider dieſen ſich auflehneten, kame der Kayſer zum viertenmal nach Rom, und wurde durch ihne eine ſcharffe Execution fürgenommen. (a)

§. 3.

An. 964. ſolle ſchon gemelter Pabſt Leo VIII. auf einem Synodo zu Rom, mit Bewilligung des Römiſchen Volckes, ſich mit Kayſer Otto I. ſchon oben (a) gedachter maſſen, verglichen haben; Alleine viele zweiflen an der vorhandenen Urkund, daß ſolche ächt ſeye. Iſt aber dieſes, ſo iſt ſehr ungewiß, auf was Art das Römiſche Kayſerthum mit Teutſchland ſeye verbunden worden. Daß Otto I. Kayſer worden, iſt richtig; Mit was Recht? und ob es der Pabſt Anfangs für ſich gethan, auch ohne das Römiſche Volck habe thun können? iſt ſo ausgemacht nicht. Daß auch eben damals oder bald hernach das Römiſche Kayſerthum nicht nur an Kayſer Ottonis Familie, ſondern an das Teutſche Reich und deſſen jedesmaliges Ober-Haupt verknüpffet worden ſeyn müſſe, iſt à poſteriori ohnbetrüglich zu ſchlieſſen, indeme von ſelbiger Zeit an biß auf den heutigen Tag der von denen Teutſchen zu ihrem Ober-Haupt erwählte damit zugleich jedesmal Römiſcher

Kayſer

§. 2. (a) Conf. HAHNENS R. Hiſt. Part. 2. Cap. 3. §. 12. ſeq. p. m. 70. ſeqq.

§. 3. (a) Lib. 1. Cap. 5. §. 2.

Kayſer und von denen Italiånern ſelbſten, auch der ůbrigen gantzen Welt, dafůr ohne Anſtand erkannt wird. Nur bleibet ſolcher geſtalten in dem Dunckeln, wie ferne und mit was Beding das Rômiſche Kayſerthum mit Teutſchland verbunden worden ſeye? Welchen Mangel die vorhandene Eydes-Formul Ottonis, wann man ſolche auch fůr richtig halten will, nicht erſetzet, indeme daraus nur erſehen werden kan, was einer Seits der Kayſer verſprochen, nicht aber auch, worauf doch ſo vieles ankommt, was anderen Theils der Pabſt und das Rômiſche Volck dem Kayſer und Teutſchen Reich zugeſagt haben.

§. 4.

Ob dieſe Verbindung unter Kayſer Otto dem III. erneuert worden!

Viele wollen auch, es håtte Kayſer Otto der III. und Pabſt Gregorius der V. nebſt denen Rômern, ſich abermalen verglichen, daß zu ewigen Zeiten kein anderer Rômiſcher Kayſer und Kônig in Italien ſeyn ſolle, als den die Teutſche zu ihrem Kônig wůrden gewåhlet haben. Alleine es iſt nicht nur keine Formul dieſes angeblichen Vergleiches vorhanden, ſondern auch von andern zur Genůge dargethan worden, daß ſehr zu zweifflen ſeye, ob und was an dieſer gantzen Sache ſeye?

§. 5.

Heutiger Zuſtand.

Den heutigen Zuſtand aber betreffend, ſo iſt, wie ſchon erinnert worden, der geringſte

ringſte Zweiffel nicht obhanden, daß das Römiſche Kayſerthum noch jetzo mit dem Teutſchen Reich verbunden ſeye; Wie weit aber dieſe Verbindung ſich erſtrecke? davon wird in dem Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums mit mehreren gehandelt werden.

§. 6.

Das zweyte mit Teutſchland verknüpffte Reich iſt das Longobardiſche oder Italiäniſche Königreich. Dieſes, wie es zu der Zeit, als es an Teutſchland verbunden worden, offenbar ein beſonderes Reich geweſen, auch zu anderer Zeit und unter einem anderen Titul an das Teutſche Reich gediehen, als das Römiſche Kayſerthum; alſo iſt es auch jederzeit und biß auf dieſe Stunde ein eigen Reich geblieben und hat ſeine eigene von der Teutſchen und Römiſchen abgeſonderte Staats-Verfaſſung noch jetzo, wie aus deren Grund-Riß, den wir unten geben werden, zu erſehen ſeyn wird.

Mit dem Teutſchen Reich iſt auch verbunden das Longobardiſche oder Italiäniſche Königreich.

§. 7.

Das Recht des Teutſchen Reichen auf dieſes Königreich beruhet darauf: Im Jahr 950. ſtarb die damals regierende Familie der Könige in Italien mit Lothario aus. Sein Premier-Miniſtre, Berengarius II. Marcheſe von Jurea, maßte ſich zwar des Reiches an, die Königliche Wittib

Wann dieſe Verbindung geſchehen.

tib

tib aber ruffte Kayſer Ottonem I. zu Hülffe, die er ihro auch wiederfahren lieſſe, doch ſich im Jahr 952. mit Berengario vergliche, daß dieſem, mit Willen ermeldter Wittib, welche Otto indeſſen geehlichet, die Lombardey bleiben, er aber unter der Ober-Bottmäßigkeit Ottonis ſtehen ſollte. Es gabe aber bald wieder neue Händel und nahme Ludolph, des Kayſers Printz, Beringario faſt alles Land hinweg, ſtarb aber und Beringarius kame wieder in deſſen Beſitz. Doch, als die Italiäniſche Groſſe Berengarium aufs neue bey dem Kayſer verklagten, gienge dieſer im Jahr 961. abermals in Italien, nahme das gantze Königreich ein, bekame Berengarium gefangen, lieſſe ihne im Elend ſterben und ſeine Söhne konnten eben ſo wenig wieder empor kommen. (c)

§. 8.

Mit was Recht?

Solcher Geſtalten alſo hat Kayſer Otto dieſes Reich durch Krieg (von deſſen Gerechtigkeit ich hier nicht reden will,) und Heurath erhalten und deſſen Nachfolgere an der Regierung des Teutſchen Reichs ſeynd bis jetzo jederzeit als rechtmäßige Ober-Häupter dieſes Königreiches gehalten worden, ob ſie gleich keinen Titul davon führen. Mehreres wird in ſchon bemeldtem Grund-Riß zu finden ſeyn.

§. 9.

(c) Vid. HAHN l. c. §. 10. p. 64. ſeqq.

§. 9.

Wann man der gemeinen Meynung derer Publiciſten folgen will, ſo muß hier auch des Königreiches Arelat oder des jüngern Burgundiſchen Königreiches gedacht werden, als welches insgemein vor ein eigenes nur mit Teutſchland verbundenes Reich angegeben wird. Alleine ob gleich, als es an Kayſer Conrad II. gekommen, es ziemlicher maſſen ein eigenes Reich geblieben zu ſeyn ſcheinet, ſo muß es doch nach und nach völlig dem Teutſchen Reich einverleibt worden ſeyn, indeme ohnſtrittig iſt, daß die noch davon übrige Stücke heut zu Tag ein Theil des Teutſchen Reichs ſeynd und gleiche Rechte mit denen anderen Gliedern des Teutſchen Reiches durchaus genieſſen, auch keine eigene Staats-Verfaſſung haben.

Ob das Königreich Arelat oder Burgund mit Teutſchland verknüpfft oder demſelben einverleibt ſeye?

# Vierdtes Capitel.

## Von des Teutſchen Reiches Activ-Anſprüchen. (a)

§. I.

IN dieſer Materie von des Teutſchen Reichs Anſprüchen kommt das meiſte darauf an: Ob eine Verjährung zwiſchen freyen Völckern Platz finde?

Erinnerung von dieſer Materie.



(a) Add. SCHWEDERS *Theatr. Pratenſ. & Controv. illuſtr.* Edit. de An, 1727. *Lib. I.* CONRING *de Finibus Imperii.*

finde? ingleichem: Ob, wann ein Staat dem andern verbunden oder unterwürffig geweſen, ſich aber, es ſeye nun auf was Art es wolle, davon loß machet und von dem anderen zwar ſeiner Verbindlichkeit nicht deutlich erlaſſen, doch aber anderen freyen Staaten gleich tractiret wird, derjenige, ſo vorhero ein Recht auf den andern gehabt hat, ſich dardurch deſſen begebe? In welcher Fragen Beantwortung aber die Gelehrten unterſchiedlicher Meynung ſeynd.

§. 2.

Eintheilung dieſer Anſprüche.

Die Anſprüche des Teutſchen Reichs ſeynd unterſchiedlicher Gattung: Dann 1. ſeynd einige entweder von Teutſchland ſelbſt, oder doch Nahmens deſſelbigen von andern ſeiter dem Weſtphäliſchen Frieden getrieben worden und noch unausgemacht; 2. andere ſeynd vorhero, doch noch ungefähr ſeit An. 1500. vorgekommen und auch noch nicht ausgemacht; 3. noch andere ſeynd wenigſtens ſeit mehr denn 200. Jahren niemalen mehr auf das Tapet gekommen und 4. gedencken noch anderer wohl die Gelehrte in ihren Schrifften, es iſt aber nicht bekannt, daß die groſſe Herren ſelbſten Theil daran nähmen.

§. 3.

1. Claſſe. Anſprüche auf Anholt.

Nach der erſten Claſſe hat das Römiſche Reich Streit mit denen vereinigten Niederlanden 1. wegen der Herrſchafft Anholt.

Dieſe

Dieſe ware vor deme ein Gelderiſch Lehen, wiewohlen Kayſer Carl der V. als er Geldern bekommen, die Lehenſchafft nachgelaſſen haben ſolle. Nachdeme aber Geldern eine der vereinigten Niederlåndiſchen Provintzien worden, hat ſelbige ſich der Ober-Bottmåßigkeit über dieſe Herrſchafft und deren Beſitzere, die Grafen von Bronchorſt, angemaßt; wogegen zwar dieſe und das Reich ſich reſp. noch An. 1653. gewehret, es iſt aber gewiß, daß es lange nichts gefruchtet, ob aber hernach? finde ich nicht.

§. 4.

2. Gehöret daher die Herrſchafft Borckenlohe, über welche ſich zwar das Reich und das Cammer-Gericht die Ober-Herrſchafft mit vielem Eyfer vindiciret, doch aber nichts ausrichten können, indeme die Provintz Geldern vorgegeben, daß dieſe Herrſchafft jederzeit zu Geldern und Zůtphen gehöret, folglich das Reich kein Recht mehr daran habe, nachdeme die vereinigte Niederlande fůr freye Staaten erkannt worden ſeyen. In dem An. 1660. zwiſchen den vereinigten Niederlanden und dem Biſchoff zu Můnſter geſchloſſenen Frieden iſt dem Reich ſein Recht vorbehalten worden. Borckenlohe,

§. 5.

3. Iſt daher zu zåhlen die Herrſchafft Leut der Grafen von Flodroff, welche die Leut,

General-Staaten, unter dem Vorwand, daß ſie nicht auf des Reichs Grund und Boden liege, ſondern ein Afftterlehen von dem Schloß Falckenburg ſeye, des Reichs Gerichtbarkeit entzogen. Und obwohlen dieſes vorgeſtellet, daß, wann es auch ſchon ein ſolches Lehen wäre, dieſes dannoch keine Oberherrſchafft nach ſich zöge, u.d.ſo fuhren die General-Staaten der vereinigten Niederlande dannoch mit Gewalt zu und entſetzten das Reich ſeines Beſitzes, ſo um das Jahr 1662. geſchehen.

§. 6.

Elsloe, 4. Wegen der Ober-Bottmäßigkeit über die Herrſchafft Elsloe hat man Anno 1700. und 1729. geſtritten, und hat Chur-Pfaltz ſolche als ein Jülchiſches, die General-Staaten und Arberg, ſo es beſitzet, aber als ein Niderländiſches Lehen halten wollen. (a)

§. 7.

Keßenich, 5. Endlich ſo haben die General-Staaten A. 1715. ſich der Herrſchafft Keßenich mit gewaffneter Hand bemächtiget, da hingegen der Kayſer und das Reich ſolcher, als eines Jülchiſchen Lehens und Glieds des Weſtphäliſchen Craiſes ſich angenommen haben; was ſie aber damit ausgerichtet? finde ich nicht.

§. 8.

§. 6. (a) Reichs-*Fama* Part. 8. p. 460.

§. 8.

6. In dem Weſtphäliſchen Frieden wur- Elſaß,
de der Cron Franckreich die Landgrafſchafft Elſaß und die Land-Vogtey der Reichs-Städte im Elſaß abgetretten; nach Anno 1661. wollte Franckreich daraus eine Souveraineté über gantz Elſaß machen, wurde aber A. 1669. durch ein Compromiſs-Urtheil abgewieſen. Alleine nach dem Nimwegiſchen Frieden fienge es Franckreich nicht nur wieder von fornen an, ſondern zoge auch noch mehrere Orte und Lande unter das Elſaß. In dem Ryßwickiſchen Frieden wurden zwar dieſe Reuniones caſſiret, vom Elſaß aber eigentlich nichts gedacht, dahero hernach ſo gar auf dem Reichs-Tag um eine authentiſche Erklärung gebeten wurde: ob Franckreich durch den Ryßwickiſchen Frieden die Souverainité über Elſaß zugeſtanden worden ſeye? Dieſe Erklärung erfolgte aber nicht und in denen folgenden Friedens-Schlüſſen wurde es bey dem vorigen gelaſſen, auſſer daß ſie per indirectum Franckreich vortheilhaffter ſcheinen. Indeſſen beſitzet dieſe Crone Elſaß en Souverain und die darinn gelegene Reichs-Stände haben keinen Sitz und Stimme mehr weder auf Reichs- noch Craiß-Tägen. Doch iſt, wie geſagt, die Sache noch nicht klar ausgemacht, oder gantz Elſaß jemals formlich an Franckreich abgetretten worden, wie es dann auch das

Reich A. 1709. unter die Reſtituenda geſetzet hat.

§. 9.

Sedan, 7. Das Fürſtenthum Sedan hat ſich von Teutſchland unter Kayſer Carl dem V. loßgeriſſen und unter Frantzöſiſchen Schutz begeben, welche Crone erſt im vorigen Seculo von deſſen Fürſten, denen Hertzogen von Bouillon, die Souverainetè darüber vermeyntlich an ſich gebracht hat. Indeſſen hat das Reich niemahlen darein verwilliget, vielmehr es im Jahr 1709. unter die Reſtituenda gerechnet.

§. 10.

St. Gallen. 2c. 8. Mit denen Schweitzern hat das Reich Stritt wegen des Abtens zu St. Gallen der Grafſchafft Toggenburg und anderer Reichs-Lehen in der Schweitz. Das Reich wolte An. 1708. ſeqq. ſeine Bottmäßigkeit darüber behaupten und ſich deren gegen die Schweitzer annehmen; Dieſe aber glaubten, jene ſeyen nur dem Namen nach Reichs-Glieder, gehörten einig und allein zu der Eydgenoſſenſchafft, uñ habe ſich das Reich um ihre Händel unter einander nicht zu bekümmern. Nachdeme beede Parthien ſich wieder mit einander verglichen, iſt dieſer Stritt bißhero auf ſich beruhet.

§. 11.

§. 11. (a)

9. Ferner behaupten die Eydgenoßen die Souveraineté über des Biſchoffs zu Coſtantz in ihren Gräntzen gelegene Aemter; der Kayſer und der Biſchoff zu Coſtantz hingegen halten dafür, dieſe Aempter gehören zu Teutſchland. Von An. 1712. an wurde lang und hefftig darüber geſtritten; endlich aber blieben die Schweitzer doch im Beſitz. Einige Coſtanziſche Aemter.

§. 12.

10. *Geneve* iſt noch biß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine freye Reichs-Stadt geweſen und die Kayſere haben viele Actus ihrer Hoheit darüber allda ausgeübet, die Stadt auch ſelbſten gegen Savoyen ſich öfters darauf beruffen: dahero halten die Publiciſten ſie noch vor verbunden, des Teutſchen Reiches Ober-Bottmäßigkeit zu erkennen, obwohlen heut zu Tag keine Spuhr einer würcklichen Verbindung übrig zu ſeyn ſcheinet und die Stadt bey ſich ereignenden Fällen ſich wohl auf das, was wegen der Schweitzer in dem Weſtphäliſchen Frieden verſehen worden iſt, beruffen dörffte. Geneve.

§. 13. (a)

11. Daß das Reich auf Preuſſen ein Recht habe, ſcheinet jenes in dem R. Abſch. Preuſſen.



§. 11. (a) v. Mein Coſtanziſches Staats-R. p. 72. ſeqq.
§. 13. (a) HOHENHARDS ſ. LUDEWIGII vertheidigtes Preuſſen.

Abſch. vom Jahr 1512. §. Den Hochmeiſter. Part. 2. §. 12. ſelbſt zu zweiflen; indeſſen gibt es doch nicht nur zerſchiedene, welche dafür halten, daß es befugte Anſprach darauf habe, weil die Creutz-Herren mit des Reichs Hülffe Preuſſen eingenommen und in deſſen Beſitz von Kayſer Friedrich dem II. beſtättiget worden ſeyen, dergleichen auch Kayſer Heinrich der VII. und andere gethan haben; der Hochmeiſter habe bey dem Reich Hülffe geſucht, von Kayſer Carl dem V. ſeyen zerſchiedene Actus Jurisdictionales über ihne exerciret worden, die Teutſch-Meiſtere würden von denen Kayſern noch jetzo damit belehnet, u. d. ſondern es ſucht auch der Teutſche Orden um ſeine Anſprach auf das Eigenthum von Preuſſen deſto beſſer zu unterſtützen, noch immer des Teutſchen Reichs Ober-Herrſchafft über Preuſſen zu behaupten. Hingegen ſagen andere, Kayſer Friedrich habe Sachen, die ihme nicht angehöret, nicht verſchencken können und eben ſo wenig ſeine Nachfolger, die geſuchte Hülffe ſeye kein Beweiß der Unterthänigkeit, Kayſer Carl ſeye zu dem, was er gethan, nicht befugt geweſen, die Belehnungen ſeyen abuſivæ, &c. So beſitzen auch theils der König in Preuſſen, theils die Cron Pohlen Preuſſen, als Souveraine und das Teutſche Reich ſelbſten ſitzt gantz ſtille darzu.

§. 14.

§. 14. (a)

12. Lieffland und Curland haben ehedeſſen und noch lange im 16den Jahrhundert ohne Zweiffel zu dem Reich gehöret; insgemein aber glaubet man, daß, weilen das Reich dieſe Provintzien, als ſie von Moſcau angegriffē worden, Hülfflos gelaſſen und ſie dadurch genöthiget worden, ſich Pohlen zu untergeben, es ſeine Rechte verlohren, wie es denn auch zerſchiedentlich ſtillſchweigend eingeſtanden habe, daß ſeine Rechte darauf erloſchen ſeyen. Andere aber wollen jenes entſchuldigen, und dieſes nicht eingeſtehen. Inzwiſchen beſitzen es Pohlen oder der Hertzog in Curland und Moſcau als ſouverain; nur hat noch A. 1653. und A. 1737. der Teutſche Orden einen Vertheidiger des Reichs Ober-Herrlichen Gerechtſamen abzugeben geſucht. Lieff- und Churland.

§. 15.

In die zweyte Claſſe gehören 1. die Anſprach auf die Ober-Herrſchafft über die Frantzöſiſche Provintz *Provence*, weil es zu dem Königreich Arelat gehöret und es noch von Kayſer Albrecht nur als ein Reichs-Lehen an den König Philippum Pulchrum in Franckreich überlaſſen worden ſeye. Franckreich läugnet hingegen, daß es noch ein Reichs-Lehen geweſen, als 2te Claſſe, Anſprüche auf Provence.

F 5 es

§. 14. (a) BOECLER de acquiſito & amiſſo Imperii in Livoniam Jure.

es an daſſelbe gekommen und berufft ſich auf einen Erkauff vom Reich. Die Kayſere, Maximilian der I. und Carl der V. haben zwar die Reichs-Rechte über dieſes Land noch her vorgeſucht, Franckreich beſitzet es aber als ſouverain.

§. 16.

Dauphiné. 2. Auf *Dauphinè*. Wegen deſſelben wird für das Teutſche Reich angeführet: daß es ein Reichs-Lehen geweſen, auch der Dauphin noch An. 1356. die Lehen darüber empfangen, ingleichen noch nachhero die Kayſere zerſchiedene Actus ihrer Hoheit darinn ausgeübet und die Könige in Franckreich, Carl der VII. Ludwig der XI. und andere die Reichs-Gerechtſame darüber erkannt hätten. Franckreich aber wendet ein: Es ſeye kein Reichs-Lehen mehr gewſen, als es an die Crone gekommen, Kayſer Carl der IV. hätte es König Johann in Franckriich geſchencket, ꝛc. Mit dem Beſitz hat es die Beſchaffenheit, wie bey vorigem.

§. 17.

Oranien. 3. Auf *Oranien*. Wegen dieſes Fürſtenthnms wird für das Teutſche Reich angeführet daß es ein Glied des Arelatenſiſchen Reiches geweſen; die Grafen von Provence, welche die Fürſten von Oranien genöthiget, ihre Vaſallen zu werden, hätten dem Reich ſein Recht dardurch nicht nehmen können, ja da ſie ſelbſten damals noch

noch unter dem Reich geſtanden, ſeye es allen Falls doch bey dem Reich geblieben, &c. Im Gegentheil wird eingewendet: Oranien ſeye jederzeit und noch, ehe das Königreich Arelat aufgekommen, ſouverain geweſen, auch noch von Kayſer Carl dem V. dafür erkannt worden. Franckreich iſt auch, ſonderlich vermöge des Utrechtiſchen Friedens vom Jahr 1713. in würcklichem ſouverainen Beſitz dieſes Fürſtenthums.

§. 18.

4. Auf *Chalon* oder das Hertzogthum an der Maas. Vor das Teutſche Reich wird angeführet: daß es ehedeſſen auch zu dem Arelatenſiſchen Reich gehöret habe und noch An. 1521. in die Reichs-Matricul gebracht worden ſeye; dagegen man einwendet, daß das letztere aus Irthum oder wegen der von denen Fürſten zu Oranien (welche Chalon ſchon im 14den Seculo denen Grafen zu Burgund überlaſſen hätten,) in Burgund oder an der Maas beſeſſenen Güter geſchehen ſeyn müſſe. Dermalen hat es Franckreich inne und hält es vor ſouverain. Chalon.

§. 19.

Des Teutſchen Reichs Anſprüche und Strittigkeiten nach der dritten und vierten Claſſe ſeynd: 1. Auf diejenige Stücke desmaligen neueren Burgundiſchen oder Arelatenſiſchen Königreichs, welche ſich von 3te und 4te Claſſe. Anſprüche auf Arelat.

von dem Reich loßgeriſſen haben. Nehmlich der letzte König in Burgund, Rudolph III. welcher keine Kinder hatte, vermachte ſein Reich denen Kayſern Henrico II. und nachmahls Conrad dem II. welcher es auch nach Rudolphs Tod A. 1032. in Beſitz nahme, und es ſo wohl an das Reich als ſein Hauß brachte, oder vielmehr mit jenem, wie wir ſchon geſagt, nur verknüpffte. Nun haben zwar ſonderlich die Kayſere, Friederich der I. Otto IV. Friederich II. Wilhelm, Richard, Rudolph der I. Adolph, Heinrich der VII. Ludwig der IV. Carl der IV. und Ruprecht die Reichs-Rechte über dieſes geſamte Königreich bey aller Gelegenheit zu behaupten geſucht; indeſſen haben ſich doch, (auſſer deme, was in folgenden Zeiten der Cron Franckreich von dem Reich überlaſſen, wie auch was denen Schweitzern nachgegeben worden,) zerſchiedene Provintzien nach und nach dem Reich entzogen, welches aber ſeiner Anſprüche darauf ſich noch nicht begeben hat. Zwar wollen einige behaupten: König Rudolph, als ſelbſt unrechtmäßiger Beſitzer, habe das Reich nicht andern vermachen können, Eudo Graf von Champagne, von deme die Könige in Franckreich herſtammeten, habe ein näheres Recht darzu gehabt, die Kayſere hätten ihr Recht an dieſes Reich an Franckreich überlaſſen, ꝛc. Es wird aber alles dieſes von denen Teutſchen Publiciſten

liciſten mit vielen Gründen wiederſpro-
chen. (a)

§. 20.

2. Wegen der Grafſchafft *Avignon* und Zugehörde wird für das Teutſche Reich angeführt: die Königin Johanna von Neapel und Gräfin von Provence, ſo es an den Pabſt überlaſſen, habe demſelben kein mehreres Recht geben können, als ſie ſelbſt gehabt; nun ſeye aber richtig, daß Provence, folglich auch Avignon, damalen Reichs-Lehen geweſen ſeyen. Der Pabſt hingegen berufft ſich darauff, daß Kayſer Carl IV. dieſe Ubergabe beſtättiget habe. Er beſitzet auch die Grafſchafft würcklich en Souverain und findet man nicht, daß das Reich ſich jemahls deswegen gereget hätte. Avignon.

§. 21.

Ferner und 3. erachten viele Publiciſten, daß das Teutſche Reich noch jetzo eine Anſprach auf die Schweitz habe, indeme nicht nur ein groſſer Theil davon auch ein Stück des Arelatenſiſchen Reiches geweſen ſeye, ſondern auch die gantze Schweitz noch, nachdeme ſie ihre Eyd-Genoßſchafft ſchon errichtet gehabt, des Reichs Ober-Herrſchafft zu Zeiten Kayſer Carls des V. und Ferdinands des I. erkannt hat. Und obwohlen in dem Weſtphäliſchen Frieden ihr nachmals Die Schweitz.

§. 19. (a) v. MASCOV de nexu Regni Burgundici cum Imperio R. G.

nachmals eingeſtanden worden, daß ſie ſich in poſſeſſione vel quaſi plenæ libertatis & exemptionis ab Imperio befinde, ſo meynen doch viele, es gehe dieſes nur die Exemtion von der Jurisdiction der höchſten Reichs-Gerichte, oder doch das Poſſeſſorium der Souveraineté, nicht aber das Petitorium an, welches das Reich noch nie hätte fahren laſſen. (a) Auch ſtreitet man: Ob dieſe Exemtion nur die 13. Cantons oder auch ihre Bunds-Genoſſen und Unterthanen angehe?

§. 22.

Champagne. 4. *Champagne* anlangend, ſo hat deſſen Graf Theobaldus II. ſich im Jahr 1054. Kayſer Heinrich dem III. zum Vaſallen ergeben, in welcher Verbindlichkeit die Grafen biß auf das Jahr 1335. verblieben seynd, da Philipp, König von Navarra, und deſſen Gemahlin Johanna, dieſe Grafſchafft Philippo Valeſio, König in Franckreich, überlaſſen haben, wogegen ſich zwar Kayſer Ludwig der IV. auch nachher Kayſer Maximilian der I. geſetzet, ſo aber nichts gefruchtet hat und Franckreich beherrſchet es noch heut zu Tag en ſouverain.

§. 23.

Die vereinigte Niederlande. 5. Die vereinigte Niederlande waren ehedeſſen ohne Zweiffel ein Theil des Teutſchen

§. 21. (a) Siehe meine gerettete völlige Souveraineté der Schweitzeriſchen Eyd-Genoſſenſchafft, & *Commentarium ad Art. 6. Inſt. Pac. Weſtph.*

Teutſchen Reiches und Burgundiſchen Craiſes, haben ſich aber nachdeme bekanntlich von Spanien, als damahligen Beſitzer des Burgundiſchen Craiſes, losgemacht, und eine eigene freye Republique errichtet, welche durch den Münſteriſchen Frieden von Spanien für ſouverain erkannt, auch verſprochen worden, des Reichs Bewilligung hierüber beyzuſchaffen, welches aber biß dieſe Stunde nicht, ſondern nur von dem Kayſer allein erfolget iſt, dahero einige des Reichs Rechte demſelben annoch vorbehalten, andere aber, weil man mit dieſer Republic indeſſen als mit einem ſouverainen Statt an Seiten des Reichs umgegangen, ſelbige für verlohren achten.

§. 24.

Engelland.

6. Legen einige dem Reich eine Anſprach auf Engelland bey, weil König Heinrich der II. ſich Kayſer Friederich dem I. unterworffen, dergleichen auch König Richard gegen Kayſer Heinrich dem VI. gethan, der jenen darauf wieder mit Engelland belehnet habe, u. d. g. Andere aber wollen, dieſe Gewalt der Kayſere über Engelland habe nicht lange gewäret und ſeye längſt erloſchen, Engelland auch von dem Reich von vielen Jahrhunderten her für ſouverain erkannt worden. So viel iſt gewiß, daß Engelland in ohnzweiffentlichem Beſitz der Souveraineté iſt.

§. 25.

Dänne-
marck,

7. Dännemarck wurde unter Kayſer Otto dem I. dem Reich unterwürffig und unter Kayſer Otto II. demſelben auch zinß-bar. Und ob gleich die Däniſche Könige zum öfftern ſich von dieſem Band loszu-machen ſucheten, wurden ſie doch allemal mit Gewalt wieder zum Gehorſam gebracht. Kayſer Conrad II. erlieſſe zwar denenſelben dieſe Verbindung, Kayſer Lotharius II. aber machte Dännemarck dem Reich von neuem unterthänig, in welchem Zuſtand es bis auf Kayſer Friederich den I. verbliebe, welcher noch zerſchiedene Actus der Ober-Gerichtbarkeit darüber ausgeübet haben ſolle, wiewohl die Dänen dieſes und das übrige gar laugnen, oder doch anderſt zu drehen ſuchen. Indeſſen iſt Dännemarck von viel 100. Jahren im Beſitz der Souveraineté.

§. 26.

Schleßwig,

8. An Schleßwig ſolle das Teutſche Reich ebenfalls Anſprach haben, nicht nur als an einen Theil von Dännemarck, ſon-dern auch, weil ſchon der Teutſche König Heinrich der I. es erobert und Marggrafen dahin geſetzet, es auch in der Wormſiſchen Matricul vom Jahr 1521. ſtehe und noch nachhero von dem Cammer-Gericht Na-mens des Reichs die Ober-Gerichtbarkeit darüber ausgeübet worden ſeye. Hingegen laugnet Dännemarck das erſte, beziehet ſich

ſich darauf, daß Kayſer Conrad II. ſein und des Reichs Recht König Canuto II. in Dännemarck überlaſſen, der Reichs-Matricul ſeye es aus Irrthum einverleibt und das vom Cammer-Gericht geſchehene zuruckgezogen worden, ꝛc. Dännemarck und reſp. Holſtein beherrſchen es auch würcklich ſchon geraume Zeit als ein ſouveraines Land.

§. 27.

9. Von Pohlen geben die Teutſche Scribenten für, daß Miſeco, Hertzog in Pohlen, ſich Kayſer Otto dem I. unterworffen und dem Reich einen jährlichen Tribut entrichtet habe. Worauf die Kayſere und das Reich bis auf Friderich den II. ihrer Ober-Herrſchafft darüber ſich vielfältig gebrauchet hätten. Allein die Pohlniſche Scribenten (a) laugnen alles oder legen es anderſt aus. Nun ſollen zwar die Kayſere, nachdeme Pohlen ſich nach Kayſer Friderichs des II. Zeiten vom Reich loß geriſſen, biß auf Kayſer Maximilian den I. die Reichs-Rechte auf Pohlen von Zeit zu Zeit immer wieder herfür geſucht haben, alleine es iſt doch in dem Beſitz der Souveraineté geblieben, dahero heut zu Tage einige dem Reich keine, andere aber dannoch noch eine Anſprach auf Pohlen eingeſtehen. Pohlen.



§. 27. (a) SCHULZ de Polonia nunquam tributaria.

§. 28.

Ungarn, 10. Ungarn ſolle von Kayſer Heinrich dem III. zum Teutſchen Reich gebracht worden und dabey bis unter Kayſer Lothario II. geblieben ſeyn; nachgehends aber hätte es ſich zwar wieder davon getrennet, doch aber die Kayſer bis auf Sigmunden die Reichs-Rechte darüber zu erhalten geſucht. Die Ungarn laugnen aber dieſe Unterwürffigkeit und ſagen, Ungarn hätte nur zuweilen den Frieden um ein Stück Geld von denen Teutſchen erkauffen müſſen. Daß es heutiges Tages und ſchon lange, für ein ſouveraines Königreich gehalten werde, iſt bekannt, doch meinen einige, des Reichs Anſprach ſeye noch bey vollen Kräfften, andere aber können ſich dieſes nicht einbilden, ſonderlich auch wegen des R. Abſch. vom Jahr 1566. §. 69. 70.

§. 29.

Dalmatien, &c. 11. So legen auch einige dem Teutſchen Reich ein Recht über die Königreiche Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Servien, Raſcien und Bosnien bey, weilen ſie ehedeſſen zu dem alten Röm. Reich gehört haben, ſonderlich aber, weil ſie unter Kayſer Carl dem Groſſen und ſeinem Sohn Ludwig geſtanden ſeyen. Andere aber halten dieſe Gründe nicht für hinlänglich, daraus, ſonderlich noch heut zu Tag, eine Anſprach machen zu können.

Ubrigens

Ubrigens ſeynd ſie längſt von vielen anderen Staaten als ein Souveraines Land beherrſchet worden.

§. 30.

12. Sicilien ſolle ebenfalls unter Kayſer Heinrich dem VII. Majeſtatem Imperii comiter coliret haben. Auch dieſes Reich wird aber, wie von denen vorigen, ſo dem jetzigen Könige en ſonverain beherrſchet. Sicilien,

§. 31.

Endlich und 13. ſo ſolle Neapolis von Kayſer Otto dem I. nachdeme er die Griechen daraus vertrieben, dem Teutſchen Reich erworben und dieſes Recht, mittelſt Vermählung ſeines Printzens, Kayſers Otto des II. an eine Griechiſche Kayſerliche Printzeßin, beſtättiget erhalten haben; Die Kayſere Heinrich der II. Conrad der II. und Lotharius der II. hätten ſich bey dieſer Gerechtſame erhalten und obwohlen die Päbſte nachmals dieſes Reich als ihr Lehen angeſprochen, hätte doch ſolches ihnen nicht, wohl aber denen Kayſern gebührt, wie dann auch Conrad der III. und Heinrich der VII. ſich noch um dieſes Reich angenommen hätten. Alleine es iſt dieſes Königreich ſchon viele Jahrhunderte von zerſchiedenen Familien als ein zwar von dem Päbſtlichen Stuhl zu Lehen gebendes, doch ſouveraines, Reich regieret worden. Neapolis.

# Fünfftes Capitel.

## Von des Teutſchen Reiches Paßiv-Anſprüchen. (a)

§. 1.

Paßiv-Anſprüche an das Teutſche Reich.

Hinwiederum giebt es auch zerſchiedene andere Staaten, welche an das Teutſche Reich oder einige Stücke deſſelbigen Anſprach machen. Alſo behaupten zerſchiedene Frantzöſiſche Scribenten, daß der Cron Franckreich das jenige gebühre, was zu denen alten Königreichen Auſtraſien und Lothringen gehöret habe, folglich die meiſte über dem Rhein gelegene Teutſche Provintzien. Ihre Gründe ſeynd fürnemlich: 1. Auſtraſien ſeye von 511. an biß auf Carolum M. und deſſen Nachkommen bey Franckreich geweſen und habe dahero, vermöge Saliſchen Geſetzes, nicht davon veräuſſeret werden können. 2. Ludovici Balbi Kinder, Ludwig und Carolomann, auf deren Verzicht das Teutſche Reich ſeine Rechte am meiſten gründe, ſeyen Baſtarte, folglich keine rechtmäßige Könige von Franckreich geweſen, hätten alſo auch nichs davon veräuſſern können. 3. König Carolo Simplici in Franckreich habe die Erbſchafft und Nachfolge

Der Cron Franckreich auf die zu Auſtraſien und Lothringen gehörige Stücke.

Cap. 5. (a) Vid. SCHWEDER l. 6.

folge König Ludwigs IV. in Teutſchland gebühret, womit ſich die vorige Verzichte aufgehoben und Franckreich ein neues Recht erlanget, ꝛc. Teutſchland aber hält entgegen: ad 1. Die Könige in Franckreich ſtammten nicht von denen Carolingern ab, Auſtraſien ſeye nach Ludovici Pii Tod von Franckreich abgeſondert worden, habe alſo nicht zu Franckreich gehöret und könne folglich, wie vieler anderer, alſo auch dieſer Urſach wegen, das Saliſche Geſetz daher nicht gezogen werden. ad 2. Was von der Unehlichkeit obbeſagter Könige angeführet werde, ſeye ohngewiß, allen Falles in Franckreich nichts ohngewöhnliches geweſen und ſie für rechtmäßige Könige erkannt worden, wie denn die jetzige Könige ſich nach ihnen numerirten. ad 3. Franckreich habe ſich ſelbſt des Wahl-Rechts bedienet und Ottonem, wie auch nachgehends Hugonem Capetum, mit Ubergehung Hertzog Carls in Nieder-Lothringen, Carolingiſchen Geſchlechts, gewählet. Von dem Jure Domanii habe man damals noch nichts gewuſt, ꝛc.

§. 2.

So gibt es auch Frantzöſiſche Scribenten, (a) welche das gantze Teutſche Reich in Anſprach Das gantze Teutſche Reich

G 3

§. 2. (a) v. AUBERY des juſtes Pretenſions du Roy ſur l'Empire. du PUY Traité, touchant les Droits du Roy ſur pluſieurs Etats & Seigneuries, poſſédées par Pluſieurs Princes Voiſins. Und hin

Anſprach nehmen für die Cron Franckreich, weilen nach Abgang der Carolingiſchen Linie in Teutſchland die noch blühende Carolingiſche Lienie in Franckreich hätte jener Lande erben ſollen, aber von denen Teutſchē zwar unrechtmäßiger Weiſe vertrungen worden, doch der Cron Franckreich ihr Recht in ſalvo geblieben ſeye, weilen, was einmal zur Cron gehöre, davon nicht veräuſſeret, oder allen Falls jederzeit wieder zurück geforderet werden könne. Es wird aber an Seiten der Teutſchen Scribenten hierauf eben das geantwortet, was wir im vorigen angeführet haben und die Cron Franckreich ſelbſt hat ſich noch nie mit dieſem Anſpruch gemeldet.

§. 3.

und die Zugehörungen von Metz, Elſaß, ꝛc.

Ehe deſſen hatte zwar der König in Franckreich ins beſondere auch auf zerſchiedene Provintzien des Teutſchen Reichs, als Zugehörungen des ihme überlaſſenen Bißthums Metz oder der Landgrafſchafft Elſaß, u. d. g. Anſprache gemacht, zu ſolchem Ende auch die bekannte Reunionen anſtellen und die angeſprochene Länder mit Gewalt hinwegnehmen laſſen; Jedoch, nachdeme die darauf gefolgte Friedens-Schlüſſe (a) dieſe Sache ihre abhelffliche Maaſſe

gegen l' Advocat condamné, ou la France & l' Allemagne egalement defendues contre le Sieur Aubery.

§. 3. (a) Siehe, Ryßwick. Fried. *Art. 4.*

Maaſſe bekommen und das Teutſche Reich wieder dieſe Reuniones ſicher geſtellet worden iſt, (b) ſo iſt auch hier davon ſo wenig zu gedencken, als von den Anſprůchen, welche zerſchiedene andere Staaten zwar auf das Eigenthum ein- oder anderer Provintz des Reichs machen, ohne doch, daß bekannt wåre, als ob ſie dem Reich zugleich auch die Ober-Bottmåßigkeit darůber in Zweiffel zu ziehen geſonnen wåren.

(b) Als Lothringen und Barr A. 1735. an Franckreich überlaſſen worden, hat es gleichfalls allen Reunionen in Anſehung derſelben abgeſagt.

# Drittes Buch.

## Von dem Römiſchen Kayſer und Kayſerin / Römiſchen König und denen Reichs-Vicarien.

## Erſtes Capitel.

### Von des Röm. Kayſers Wahl und Crönung.

§. 1.

Beſchreibung des Kayſers.

DEr Römiſche Kayſer (welcher auch gemeynet iſt, wann es überhaupt heißt: Der Kayſer,) iſt die von denen Chur-Fürſten zu des Reichs oder derer geſammten Stände und Glieder des Teutſchen und der mit ſelbigem verbundenen Reiche Ober-Haupt erwählte hohe Perſon.

§. 2. (a)

Teutſchland iſt ein Wahl-Reich.

Das Teutſche Reich iſt, wie vorlängſten, alſo auch noch jetzo, ein Wahl-Reich, und

§. 2. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. Cap. 1.

und hat auch der jetzige Kayſer ſich eydlich (b) verbinden müſſen, ſich keiner Succeſſion oder Erbſchafft des Reichs anzumaſſen, zu unterwinden noch zu unterfangen, noch darnach zu trachten, daſſelbe auf ſich, ſeine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden, (c) womit aber die Recommendation eines Candidaten zur Kayſer-Würde (deren ſich ſo gar fremde Potenzien bedienen,) wohl beſtehen kan, wann nur die Wahl frey iſt. Auch hat man ehedeſſen aus zerſchiedenen Urſachen etliche 100. Jahre jederzeit den regierenden Ertz-Hertzog zu Oeſterreich zum Kayſer erwählet, wiewohl es manchem Herrn aus dieſem Hauße ſchwer gemacht worden iſt, darzu zu gelangen, auch Franckreich ſich ſchon angetragen hat.

§. 3. (a)

Die Wahl geſchiehet, krafft der güldenen Bull und anderer Reichs-Grund-Geſetze, wie auch des Herkommens, ꝛc. durch die deßwegen alſo benahmste Chur-Fürſten, welche dißfalls keinen Stritt mehr haben, weder mit andern, noch in ihren eigenen Häuſern, (b) und zwar ſo werden die

Durch wen die Wahl geſchehe?



(b) Vid. Ejus Wahl-*Cap. art.* 2. §. 2. *a.* 3. §. 10. add. *Aur. Bull. Tit.* 1. & 2.

(c) Conf. das Pactum zwiſchen Oeſterreich und Chur-Braunſchweig de A. 1692. item Ertz-Hertzog Maximilians Gutachten de A. 1616.

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 2.

(b) Vid. *Lib.* 4. *Cap.* 8.

die Geiſtliche zu der Wahl zugelaſſen, ob ſie gleich von dem Pabſt noch nicht beſtättiget oder von dem Kayſer belehnet worden seynd, wann es nur ſonſt wegen ihrer Wahl keine Scrupel hat. Iſt eine Geiſtliche Chur erlediget, ſo wird das Capitul nicht beruffen, ſondern erinnert, ſeine Wahl zu beſchleunigen. Wann aber ein geiſtlicher Chur-Fürſt ſeiner weltlichen Regalien von dem Kayſer und Reich, nicht aber auch ſeines Ertz-Biſtums von dem Pabſt entſetzet iſt, folglich zwar die Chur, nicht aber auch das Ertz-Biſtum leer ſtehet und alſo das Capitul zu keiner neuen Wahl ſchreiten kan, ſo wird ſelbige Chur gar übergangen. Dergleichen auch mit Bewilligung des Chur-Fürſtlichen Collegii geſchehen iſt, als der Kayſer einen Geiſtlichen Chur-Fürſten verſchiedener Urſachen wegen im Arreſt hielte. Ein Weltlicher Chur-Fürſt kan gleichfalls der Wahl beywohnen, wann er ſchon noch nicht belehnet iſt, die Minderjährige aber werden durch ihre Vormundere vertreten. Ein ſeiner Chur entſezter und in die Acht erklärter aber verliehret, nebſt allen anderen, auch die Wahl-Gerechtſamen. (c) Ob aber ein Chur-Fürſt wegen der Widerſetzlichkeit ſeiner Land-Stände, oder wegen des Päbſtlichen Bannes, oder wegen der Evangeliſchen Religion zur Wahl gelaſſen werden

(c) Vid. *Aur. Bull. Tit. 1. §. 8.*

werden könne? Darüber wird ſchwerlich jemalen mehr gefragt werden. A. 1741. wurde Chur-Böhmen von der Wahl ausgeſchloſſen, weil einige der Königin die Cron, andere aber wenigſtens die Verführung der Chur-Stimme ſtrittig machten.

§. 4. (a)

Die Anſage zur Wahl läſſet der Chur-Fürſt zu Mayntz, (wann er gleich noch nicht beſtättiget iſt,) als Reichs-Ertz-Cantzlar, ꝛc. innerhalb einem Monath nach erhaltener Nachricht von des Kayſers Tod bey einem jeden Chur-Fürſten ins beſondere durch einen Geſandten und ein demſelben mitgegebenes offenes Einladungs-Schreiben thun. (b) Wäre aber die Chur Mayntz zu ſelbiger Zeit erlediget, ſo iſt nicht ausgemacht, wer es zu verrichten habe, oder die Chur-Fürſten kommen ſelbſten zuſammen, welches ihnen auch oblieget, wann einer oder mehrere gleich von Mayntz nicht beruffen würden, (c) bliebe aber dennoch einer aus, iſt die Wahl nichts deſto weniger gültig. Doch verſtehet ſich dieſes letztere nur von einer Kayſer- nicht aber Röm. Königs-Wahl, welche letzere insgemein von dem Regierenden Röm. Kayſer veranlaſſet wird.

Anſage zur Wahl.

§. 5.

§. 4. biß 10. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 4.
(b) Aur. Bull. T. 1.
(c) *Aur. Bull. Tit. 1. §. 21.*

§. 5.

Ort der Wahl.

Der Ort der Kayſer-Wahl iſt Franckfurt am Mayn, (a) wiewohl aus bewegenden Urſachen, und gegen einen der Stadt Franckfurt ertheilten Revers, die Wahl auch ſchon anderswo fürgenommen worden iſt. Der Wahl-Stadt Pflichten werden in der güldenen Bull (b) beſchriben. So bald es ausgemacht iſt, wo die Wahl geſchehen ſolle, wird es der Stadt und dem Reichs-Erb-Marſchall zu wiſſen gethan.

§. 6.

Zeit der Wahl.

Der Wahl-Tag ſolle innerhalb drey Monaten von dem Tag der Inſinuation des Ausſchreibens darzu den Anfang nehmen, doch wird dieſer Termin mit Belieben der anderen Chur-Fürſten zuweilen verlängeret oder verkürtzet. Kommt einer ſpäter und wann die Zuſammenkünffte ſchon angefangen, ſo muß er ſich zu dem, was bereits vorbey gegangen iſt, bequemen, gleichwie auch, wann einer vor vollendeter Wahl abreiſet, er ſich das muß gefallen laſſen, was die andere ausmachen. (a) Bey einer Römiſchen Königs-Wahl endlich iſt kein beſtändiger Termin feſtgeſetzt.

§. 7.

§. 5. (a) *ibid.* §. 19. *&c.*
(b) *ib. T.* 1. §. 24.
§. 6. (a) *Aur. Bull. Tit.* 1. §. 19. 23. *Tit.* 2. §. 7.

§. 7.

Gegen die Zeit des Wahl-Convents machet das Erb-Marſchall-Amt nebſt der Obrigkeit des Orts reſp. gemeinſchafftlich, Anſtalten wegen derer Quartiere, Lebens-Mittel, des Conferenz-Zimmers, Vermiethung der Häußer, unverburgerter und Bettel-Leuthe, Beobachtung behörigen Reſpects und Sittſamkeit, wegen der Garniſon, ꝛc. gleichwie auch hernach während deſſelben der Chur-Fürſt zu Sachſen, als Ertz-Marſchall eine Policey- und Tax-Ordnung publiciren läſſet. (a)

Des Ertz- und Erb-Marſchalls Amt bey Wahl-Tägen.

§. 8.

Es kan aber ein Chur-Fürſt entweder in Perſon erſcheinen, oder aber einem andern Chur-Fürſten ſeine Stimme auftragen, oder (welches heutiges Tages allemal zu geſchehen pflegt, wann der Chur-Fürſt nicht ſelbſten kommt,) einen oder mehrere (gemeiniglich drey oder zwey,) Geſandte ſchicken, welche ſtatt ſeiner der Wahl beywohnen, darunter, wiewohl nicht nothwendig, eine Perſon Grafen-oder Herren-Standes zu ſeyn pfleget, auch genieſſet bey zerſchiedenen Gelegenheiten der erſtere von denen übrigen einiges zum Voraus, ob ſie gleich alle den Character als Ambaſſadeurs haben, und ordentlicher Weiſe einerley Honores genieſſen. Dieſe Geſandte müſſen mit genugſamer Vollmacht

Erſcheinung der Chur-Fürſten.

§. 7. (a) Wahl-*Cap. Car. VII. art.* 3. §. 25.

macht und freyem Gewalt, welchen ſie Chur-Mayntz behåndigen, verſehen ſeyn, (a) wiewohl ſich leicht einzubilden iſt, daß ihnen darneben noch beſondere gemeſſene Inſtructionen gegeben und nach Befinden nachgeſchicket werden. Auch bekommen ſie Creditive an die in Perſon anweſende Chur-Fůrſten. Bliebe ein Chur-Fůrſt aus, ſchickte auch Niemand, oder trůge Niemand ſeinetwegen Comiſſion auf, ſo gehet die Wahl doch fort.

§. 9.

Deren Geleit, Und Suite.

Wann ein zur Wahl reiſender Chur-Fůrſt oder Geſandter, wie doch heut zu Tag nicht geſchiehet, es verlanget, muß ihme von den Stånden, durch deren Lande er reiſet, unter ſchwerer Straffe, ſicher Geleit und die Lebens-Mittel in billichem Preiß angeſchaffet werden, auch ſolle ihnen niemand nachſtellen ꝛc. (a) Nach der gůldenen Bull (b) ſolle eines Chur-Fůrſtens oder deſſen Geſandtens Gefolg, (deſſen fourier-Liſte eingeſchicket wird,) den er mit in die Stadt nimmt, in nicht mehr dann 200. Pferden, darunter nicht mehr dann 50. Gewappnete ſeyen, beſtehen; doch bindet man ſich daran nicht ſo genau.

§. 10.

§. 8. (a) *Aur. Bull. Tit.* 1. §. 23.
§. 9. (a) *Aur Bull. Tit.* 1. §. 1. *ſeqq.*
(b) *Tit.* 1. §. 22.

§. 10.

Die Chur-Fürſten kommen entweder incognito an, oder ziehen ſolenniter ein: zuweilen geſchiehet erſtlich jenes, hernach dieſes auch. Die Chur-Fürſtliche Geſandte ziehen nie ſolenniter ein, wohl aber die fremde Ambaſſadeurs, auſſer dem Nuncio. Das Ceremoniel der Chur-Fürſten unter ſich, der Chur-Fürſtlichen Geſandten unter ſich, ſo dann dieſer und jener unter ſich und beeder mit fremden Geſandten, Fürſten, u. ſ. w. braucht eine ſehr weitläufftige Beſchreibung und iſt in manchem ſtrittig und irregular. Einzug und Ceremonie.

§. 11. (a)

Nach verfloſſenem zur Wahl angeſetzten Termin (A. 1741. aber erſt 9. Monath hernach) und gehaltenen præliminar-Conferenzien fangen die Berathſchlagungen an ſo wohl über die dem künfftigen Kayſer vorzulegende Wahl-Capitulation, (deren allzugroſſer Schärffung ſich zuweilen einige wiederſetzen,) als andere von denen Ständen, fremden Geſandten, oder andern auf die Bahn gebrachte Sachen, an, welche Berathſchlagungen unter mancherley Ceremonien, gemeiniglich einige Monathe währen und wohnet ſelbigen heut zu Tag auch der König und Chur-Fürſt in Böhmen oder deſſen Geſandter bey; die in Wahl Berathſchlagungen.

(a) §. 11. biß 13. v. Mein T. Staats-R. Lib. 2. C. 5.

in Perſon anweſende Chur-Fürſten erſcheinen jetzo ſelten dabey ſelbſt; das darinn paſſirende ſolle geheim gehalten werden.

§. 12.

Vorbereitungen zur Wahl.

Wann man nun mit denen Wahl-Tractaten zu Ende und das übrige zur Wahl gehörige angeordnet iſt, ſo wird ein Tag zu der Wahl ſelbſten angeſetzt, darauf der Stadt, wo die Wahl geſchiehet, Obrigkeit, Burgerſchafft und Militz von dem Chur-Fürſtlichen Collegio in Pflichten genommen, ermeldtem Collegio Sicherheit zu verſchaffen, die Fremde aus der Stadt zu thun, u. d. g. (a)

§. 13.

Beſonders Ausſchaffung der Fremden.

Hierauf wird auf Befehl des Chur-Fürſtlichen Collegii, denen ſich nicht in eines Chur-Fürſtens oder deſſen Geſandtens Gefolg befindenden Standes-Perſonen, (wann ſie gleich Reichs-Fürſten, oder Königliche und Päbſtliche Geſandten ſind, auch eigene Häuſſer in der Stadt haben,) durch den Reichs-Erb-Marſchall, denen übrigen Fremden aber durch ein Edict von der Stadt-Obrigkeit anbefohlen, entweder etliche Tage, oder auch nur den einigen Tag vor der Wahl ſich aus der Stadt zu begeben und biß zu der Wahl Vollendung drauſſen zu verbleiben. Doch erlaubet das Chur-Fürſtliche Collegium zuweilen einigen

§. 12. (a) Aur. Bull. Tit. 1. §. 24.

gen Perſonen, daß ſie die Stadt nicht raumen dörffen.

§. 14. (a)

Um nun auf die Wahl ſelbſten zu kommen, ſo iſt forderiſt, was für Eigenſchafften die hohe Perſon, welche fähig ſeye, zum Kayſer erwählet zu werden, an ſich haben müſſe? vielerley ſeltſames Zeug bey manchen Publiciſten zu befinden. Die Reichs-Geſetze ſagen weiter nichts davon, als daß er gerecht, gut (bonus) und dem Reich nützlich ſeyn ſolle. (b) Eigenſchafften eines Candidati zur Kayſ. Cron,

§. 15.

Dieſes läſſet ſich endlich noch fragen: Ob auch ein Evangeliſcher, ingleichem ob ein anderer als ein Teutſcher, der Kayſerlichen Würde fähig ſeye? Jenes behaupten die Evangeliſche, das Gegentheil insgemein die Catholiſche; über dieſem ſeynd die Teutſche (obwohlen die meiſte dannoch es verneinen,) ſelbſt nicht ſo einig, gleichwie man auch ſchon geſtritten hat: ob dieſer oder jener, z. E. Carl der V. ein Teutſcher ſeye? Nur iſt vieler Umſtände wegen ſo wenig zu hoffen, daß ein Evangeliſcher, als daß ein anderer als ein Teutſcher werde Kayſer werden. Beſonders in Anſehung der Religion, der Geburt,

§. 16.

So viel den Stand anbelangt, melden die Reichs-Geſetze auch davon nichts, Des Standes,

H wohl

§. 14-17. (a) v. Mein T. St. R. L. 2. C. 3.
(b) Aur. Bull. Tit. 2. §. 1.

wohl aber hat man zerſchiedene Exempel, daß auch ſchon Grafen zu Kayſern ſeynd erwählet worden; alleine jetzo dörfte die Reihe einen ſolchen ſchwerlich mehr treffen. So wird auch die Frage: ob ein Geiſtlicher, oder ein Frauen-Zimmer der Teutſchen Crone fähig ſeye? nicht wohl fürkommen.

§. 17.

Und des Alters.

Das Alter deſſen, der erwählet werden ſolle, iſt nirgendswo ausgemacht und noch an Kayſer Joſeph das Exempel vorhanden, daß er im zwölfften Jahr gewählet worden, wiewohl man eben deßwegen zugleich (a) bedungen, daß, wann ſein Herr Vater mit Tode abgehen würde, ehe er das achtzehende Jahr ſeines Alters erreichet und angefangen, alsdann die Reichs-Vicarien die Regierung führen, die Expeditionen aber in des minderjährigen Kayſers Namen verfügen ſollten. Doch iſt dieſes Alter nirgends durchgängig feſtgeſetzet, ſondern es kommt auch hiebey auf des Chur-Fürſtlichen Collegii Belieben an. Auch ſtehet es bey demſelben, ob es nicht ihme Veniam ætatis ertheilen will?

§. 18. (a)

Beſchreibung der Wahl ſelbſten.

Die Wahl ſelbſten geſchiehet mit vielen Ceremonien, wovon wir nur dieſe anmercken: Daß die Chur-Fürſten ſich in ihren

§. 17. (a) Vid. Seine Wahl-*Cap. Art.* 47.
§. 18, 19. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 6.

ren beſondern Chur-Habiten, nebſt der abweſenden Geſandten, von dem Rath-Haus Proceſſions-weiſe in die darzu bereitete Kirche begeben, allwo nach vollendeter Meſſe (während derer die Evangeliſche Chur-Fürſten und deren Geſandte meiſtens abzutreten pflegen,) die Chur-Fürſten und der abweſenden erſtere Geſandte einen leiblichen Eyd ablegen, den Tüchtigſten zu wählen; Worauf ſie ſich in die Wahl-Capelle verſchlieſſen, allda forderiſt alle Chur-Fürſten oder der Abweſenden Geſandte ſich verpflichten, die mehrere Stimmen gelten zu laſſen, ins beſondere aber verſprechen die Weltliche Chur-Fürſten und deren Geſandte ferner, die Wahl-Capitulation, wann die Wahl reſp. auf ſie oder ihre Principalen fallen ſollte, zu halten, darauf Chur-Maintz die Stimmen nach der Ordnung, als wenn alle Chur-Fürſten ſelbſt gegenwärtig wären, ſammlet und die ſeine zuletzt hinzuthut. Wann die Stimmen getheilet ſeynd, iſt derjenige Kayſer, welcher mehr dann die Helffte der Stimmen des gantzen Collegii hat (b) und kan ein Chur-Fürſt ſich ſelbſten die Stimme geben,(c) wie auch von denen Oeſterreichiſchen Kayſern, als Chur-Fürſten zu Böhmen, jederzeit und ſo auch von dem jetzigen Kayſer wegen Chur-Bayern geſchehen. Daß

 aber

(b) *Aur. Bull. Tit*, 2. §. 4, 6.
(c) *ib.* §. 10.

aber jemals Kayſere durch Compromiſſe wären erwählet worden, iſt falſch. Nach beſchehener Eröffnung der Perſon, welche die Wahl betroffen, muß ſolche die Wahl-Capitulation ſogleich beſchwören und unterſchreiben, oder es thut es in deren Abweſenheit ihr darzu beſonders bevollmächtigter Geſandter, ſo gemeiniglich ſchon im Conclavi als Chur-Fürſtlicher Geſandter zugegen iſt, welchen Falles aber der Erwählte noch einen beſonderen Revers wegen Veſthaltung der Wahl-Capitulation unter ſeiner Hand und Siegel ausſtellen und dieſelbe vor der Crönung in Perſon nochmals beſchwören muß, bis dahin er ſich auch der Regierung nicht annehmen darff, ſondern ſolche denen Reichs-Vicarien überlaſſen muß.

§. 19.

Beſchwörung der Capitulation.

Die Beſchwörung der Wahl-Capitulation geſchiehet von dem Erwählten, wann er auch ſchon noch nicht die mannbahre Jahre erreichet hat, hingegen pflegt ſodann der Kayſer die Capitulation mit zu unterſchreiben und zu ſiglen, auch muß der Erwählte vor Antrettung der Regierung ſich nochmals darzu verbinden. Nach beſchehener ermeldter Beſchwörung in der Wahl-Capelle wird ſo dann dem Erwählten, oder ſeinem Geſandten Glück gewünſcht, von dieſem aber gedanckt und

darauf

darauf die Wahl in der Kirche öffentlich kund gemacht.

§. 20.

Deren und des Wahl-Decrets Ausfertigung.

Von der Wahl-Capitulation werden ſo viele Exemplar, als Chur-Fürſten ſeynd, (auſſer, wann einer aus dem Chur-Fürſtlichen Collegio ſelbſten gewählet wird, da er für ſich als Chur-Fürſten keines ausfertigen läſſet,) gemacht, von dem Erwählten oder in ſeiner Abweſenheit von ſeinen Geſandten unterſchrieben, mit des Erwählten Inſiegel beſtärcket, ſo dann jedem Chur-Fürſten ein Original zugeſtellet. Das Chur-Fürſtliche Collegium hingegen läſſet dem Erwählten ein Wahl-Inſtrument zuſtellen und es ihme, wann er abweſend iſt, nebſt einem Notifications-Schreiben durch eine fürnehme Standes-Perſon überbringen, die Wahl-Statt aber läſſet ein Danck-Feſt halten, die Geſandten, ꝛc. bekommen von dem Erwählten Verehrungen, ꝛc.

§. 21. (a)

Anſtalten zur Crönung.

Hierauf benennet der Erwählte einen Tag zu ſeiner Teutſchen Crönung, welche er förderlichſt zu empfangen verſpricht (b) und ſchreibet ſich biß dahin nur erwählten Römiſchen König, hierauf aber, (wann er



§.21.22. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 8.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 8.

die Regierung gleich antritt,) erwählten Römiſchen Kayſer. Der Erwählte ſo wohl, als die Statt ꝛc. machen die nöthige Anſtalten zu der Crönung, beſonders in der Kirch und wann der Erwählte erſt zur Crönung an den Ort hinkommt, wird er ſolenniter eingehohlt.

§. 22. (a)

Ort darzu.

Dieſe Crönung ſolte in der Reichs-Stadt Aachen geſchehen, (a) doch wird ſie nunmehro jederzeit in der Wahl-Stadt vollbracht, der Stadt Aachen hingegen ein Revers gegeben.

§. 23. (a)

Reichs-Kleinodien.

Die Reichs-Kleinodien, welche man bey der Crönung gebraucht, werden theils zu Aachen, theils zu Nürnberg (wiewohl jenes auch auf dieſe Anſprach machet,) verwahret, ſchreiben ſich, wie man glaubt, meiſt von Kayſer Carl dem Groſſen her, ſeynd, auſſer zerſchiedenen Kleidungen, fürnemlich die Crone, das Scepter, zwey Ringe, ein Reichs-Apffel, drey Degen und Säbel, ein Evangelien-Buch, allerhand Reliquien ꝛc. und werden zu gebührender Zeit reſp. gegen einen Revers abgefordert und ſolenniter an den Ort der Crönung geliefert.

§. 24.

§. 22. (a) Aur. Bull. Tit. 28. §. 5. add. mein Staats-Recht von Aachen p. 58. ſqq.

§. 23. (a) v. Mein St. R. L. 2. C. 7.

§. 24. (a)

An dem Tage der Crönung begleiten die Weltliche Chur-Fürſten und der abweſenden Geſandten den Erwählten mit Fürtragung der Reichs-Kleinodien, in die Kirch, allwo ihne auch die Geiſtliche Chur-Fürſten empfangen. Währender Meſſe ſchwöret er, den Catholiſchen und Apoſtoliſchen Glauben zu behalten, die Kirch und deren Diener zu ſchützen, die Gerechtigkeit handzuhaben, die Reichs-Rechte und Güter zu erhalten und wieder herbey zu bringen, die Arme, Wittwen und Wayſen zu vertheidigen, auch dem Pabſt und der Kirche gebührende Ehrerbietung zu leiſten, ꝛc. Nachdeme darauf das Volck ſich erkläret, den Erwählten zum Oberhaupt zu haben, gehet die Crönung ſelbſten mit vielerley Ceremonien für ſich. Crönungs-Ceremonien.

§. 25.

Die Salbung geſchiehet, vermöge Vergleichs vom Jahr 1657. (a) entweder von dem Chur-Fürſten zu Maintz, oder dem zu Cölln, in weſſen Sprengel nemlich die Stadt der Crönung gelegen iſt; iſt aber dieſelbe auſſer beyder Sprengel, ſo wechslen ſie mit einander; wiewohl Chur-Mayntz es etliche mahl an Chur-Cölln, gegen Re- Wer die Salbung verrichte?



§. 24. - 26. (a) v. MASCOV de Auguſtorum Germaniæ Auguſtarumque Coronatione, und mein Teutſch. Staats-Recht L. 2. C. 9.

§. 25. (a) Add. Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 9.

vers überlaſſen hat. Auch kan keiner die Salbung verrichten, er ſeye dann Prieſter. Die Auffſetzung der Crone aber geſchiehet von allen drey Geiſtlichen Chur-Fürſten zugleich.

§. 26.

Ubrige Ceremonien.

Der neue Kayſer muß darauf nochmals einen faſt dem vorigen gleichen Eyd ablegen, ſchläget ſo dann Ritter, wird unter die Zahl der Canonicorum der Marien-Stiffts-Kirch zu Aachen aufgenommen und dann in Proceſſion auf das Rath-Hauß zur Tafel begleitet. Vorhero aber verrichten die Ertz- oder in deren Abweſenheit, wie bey der gantzen Wahl und Crönung, alſo auch hier die Erb-Aemter (auſſer dem Erb-Cämmerer-Amt, welches in des Chur-Fürſten Abweſenheit jezuweilen deſſen Geſandter verſehen,) ihr Amt, (a) da der Marſchall aus einem Hauffen Habern ein Meß ausmißt, ſo dann den Habern Preiß gibt, der Cämmerer dem Kayſer das Hand-Waſſer reichet, der Truchſes ein Stück von einem gebratenen gantzen Ochſen abholt und ihn ſo dann Preiß giebt, der Schatzmeiſter Gold- und Silberne Crönungs-Müntzen unter das Volck auswirfft, und endlich der Schenck dem Kayſer einen Trunck reichet. Die Reichs-Grafen tragen darauf dem Kayſer die Speiſen auf, die Chur-Fürſten (nicht

§. 26. (a) *Vid. Aur. Bull. Tit. 27.*

(nicht aber der abweſenden Geſandte,) ſpeiſen in eben dem Gemach mit dem Kayſer, jeder an einer beſonderen Tafel, die Reichs-Fürſten aber (ſo jedoch nicht allemal erſcheinen,) an Einer zuſammen und einiger Reichs-Städte Abgeordnete in Neben-Gemächeren, alle auf des Kayſers Koſten, da indeſſen dem gemeinen Volck zum Vergnügen aus einem Brunnen roth und weiſſer Wein rinnet. Ubrigens haben die R. Erb-Aemter für ihre Bemühungen einige Ergötzlichkeiten zu genieſſen, und gibt es bey dieſer Crönung zuweilen allerley Strittigkeiten. Nach gehaltenem Danck-Feſt, publicirter neuer Tax-Ordnung Nahmens des Kayſers, auch abgeſtatteten Viſiten und Reviſiten, gegebenen Audientzien und Mahl-Zeiten, von der Stadt auch meiſtens zugleich eingenommener Huldigung, wird endlich der Gecrönte bey ſeiner Abreiſe ſolenniter heraus begleitet. Die Arelatenſiſche Crönung iſt ſelten gebraucht worden.

§. 27. (a)

Des Pabſts Anſprach auf die Beſtättigung der Kayſer-Wahl und des Kayſers Obedienz-Geſandtſchafft an den Pabſt.

Von Pabſt Gregorii VII. Zeiten an haben ſich die Päbſte, zumalen wann es zwiſpaltige Wahlen gabe, öffters in dieſe Wahl gemiſchet, ſelbige unterſucht, die Teutſche Crone, wem ſie gewolt, angetragen, die Wahl anbefohlen und die Kayſere beſtättiget. Es haben die neue Kayſere von



§. 27. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 10.

Kayſer Heinrichs V. Zeiten an ſolche Beſtättigung von denen Päbſten ſelbſten geſucht, und zu ſolchem Ende eigene Geſandtſchafften nach Rom geſandt, dem Pabſt in ihrem Nahmen Gehorſam zu verſprechen. Es wurde aber ſchon A. 1338. ein Reichs-Schluß abgefaßt, daß ein Kayſer des Pabſts Beſtättigung nicht bedörffe, und von Kayſer Carls V. (den er vergeblich von der Wahl auszuſchlieſſen ſuchte,) Zeiten an raumete man ihme weniger ein, geſtattete ihme gar nichts mehr bey der Wahl, fragte nichts darnach: ob er einen von denen Teutſchen Erwählten für einen Römiſchen Kayſer erkennen wollte oder nicht? Und wann die Päbſte in Anſehung der Obedienz-Geſandtſchafft nicht denen Kayſern zu Willen werden wollten, ſchickten ſie ihnen gar keine, alſo daß es jetzo nichts weiters als eine bloſſe Ceremonie iſt.

# Zweytes Capitel.

## Von des Röm. Kayſers Tituln, Wappen und Sigillen.

§. 1. (a)

Des Kayſers Titul: Imperator.

DEr Kayſer führet forderiſt den Titul: Kayſer, im Lateiniſchen: *Imperator*, und zwar ſeit Kayſer Maximilians I. Zeiten gleich nach der Teutſchen und noch vor erhaltener Päbſtlicher Crönung. Er bekommet denſelben von allen anderen Staaten ohne Widerrede. Dieſer Titul führet nach dem ehmaligen allgemeinen Dafürhalten der übrigen Europäiſchen Potentaten und Völcker eine mehrere Würde mit ſich als der Königliche, wiewohl die Principia ſich nunmehro, zwar nicht in Anſehung des Röm. Kayſers, wohl aber des Tituls: Kayſer überhaupt zu ändern ſcheinen. Bißhero hat auſſer ihme in Europa kein anderes gecröntes Haupt ſich deſſen angemaſſet, auſſer dem Türckiſchen Kayſer, als Nachfolgern der Conſtantinopolitaniſchen oder Morgenländiſchen Kayſere; ſeit 1721. her aber hat auch der Czaar in Rußland dieſen Titul angenommen, wiewohl

§. 1 - 7. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 12.

wiewohl mit groſſem Widerſpruch des Römiſchen Kayſers, welcher auch nebſt verſchiedenen andern Potentaten, denſelben ihme noch biß dieſe Stunde nicht beygeleget.

§. 2.

Römiſcher.

2. Nennet ſich der Kayſer Römiſchen Kayſer, theils zum Unterſchied von denen Morgenländiſchen und Türckiſchen Kayſern, theils nach der Gewohnheit anderer hoher Häupter, von dem Römiſchen ihme von Rechtswegen zuſtändigen Kayſerthum. Doch wird auch öffters, ſonderlich im gemeinen Leben und in Schrifften, dieſer Name ſo wohl von uns Teutſchen, als auch anderen Nationen, auſſengelaſſen und nur geſetzet: Kayſer; unter welchem allein gebrauchten Wort ſo dann allemal der Römiſche Kayſer verſtanden wird.

§. 3.

Erwählter.

3. Schreibet ſich der Kayſer Erwählter Römiſcher Kayſer; entweder dadurch anzuzeigen, daß er die Römiſche oder Päbſtliche und in der That eigentliche Kayſerliche Crönung noch nicht empfangen habe, oder aber zum eigenen Bekänntniß, daß er nicht durch ein Erb-Recht, ſondern durch freye Wahl zur Kayſerlichen und Teutſchen Crone gelanget ſeye.

§. 4.

Allezeit Mehrer des Reichs.

4. Leget ſich der Kayſer ſelbſt den Titul bey: Semper Auguſtus, oder Allezeit Mehrer

Mehrer des Reichs. Die Publiciſten glauben insgemein, daß die bemerckte Lateiniſche Worte nicht wohl auf die angezeigte Art Teuſch gegeben worden; auch ſeynd ſie nicht allerdings einig, was der Verſtand dieſer Worte eigentlich ſeyn ſolle. Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten wollten die Frantzöſiſch uud Schwediſche Geſandte dem Kayſer dieſen Titul nicht geben oder verlangten ihn allenfalls auch für ihre Könige, doch gaben ſie endlich in beedem nach.

§. 5.

Cæſar.

In dem Lateiniſchen bedienet ſich der Kayſer auch zum öfftern an ſtatt des Tituls: Imperator, des Worts: *Cæſar*; wiewohlen es ſchwerlich im Cantzley-Stylo als ein Subſtantivum, wohl aber adjective gebraucht wird: Sacra *Cæſarea* Majeſtas.

§. 6.

König in Germanien.

6. Endlich ſo nennet ſich der Kayſer auch ſeit Kayſer Maximilian I. *Rex Germaniæ*, König in *Germani*en, von welchem Titul aber ſchon oben (a) geredet worden iſt.

§. 7.

Andere Kayſerliche Erb-Titul.

Zu dieſer eigentlichen Kayſerlichen Titulatur komen ſo dann auch noch die Titul derer Kayſerlichen Erb-Lande und gabe es in den Kayſerlichen Cantzleyen derer Oeſterreichiſchen Kayſere dreyerley Kayſerliche Titu-

*§. 6. (a) Lib. 2. Cap. 1. §. 8.*

Titulaturen, die groſſe, die mittlere und die kleine.

§. 8.

Bey-Wörter.

Die gewöhnliche Bey-Wörter des Kayſerlichen Tituls ſeynd: 1. *Sacra* Cæſarea Majeſtas; welches doch im Teutſchen in Cantzleyen nicht pflegt gebraucht zn werden. 2. Allerdurchleuchteſter; welches Wort im Teutſchen ſonſt weder der Kayſer einem König, noch ein König dem andern gibt, ſondern nur Durchleuchtigſt, das Lateiniſche Sereniſſimus aber, welches der Kayſer ſich ſelbſt gibt und von andern erhält, gibt er auch allen gecrönten Häuptern. 3. Großmächtigſt; welches der Kayſer zwar auch von andern gecrönten Häuptern bekomt, ihnen aber nur Großmächtig wieder gibt, das Lateiniſche potentiſſimus aber legt der Kayſer auch anderen Potentaten bey; 4. Unüberwindlichſt, invictiſſimus; auch dieſen Titul haben andere Könige, ja ſelbſt der Türckiſche Kayſer, denen Kayſern mehrmahlen gegeben, wiewohl ſich von dieſen auch Urkunden und Verträge finden, darinn er nicht befindlich iſt, hingegen beehret der Kayſer, (auch eigentlich ſonſt niemand,) kein anderes gecröntes Haupt damit. Von denen mit denen anderen Potentaten, ja ſelbſt denen meiſten Ständen des Reichs, gemein habenden Titulaturen: Wir, und: von GOttes Gnaden, ingleichen allerhand anderen denen Kayſern von ſich ſelbſt oder von anderen bey-

beygelegten mehr redneriſchen als Cantzley-mäßigen Tituln will ich hier nichts gedencken.

§. 9.

Mehreres vom Cantzley Ceremoniel remiſſive.

Von noch vielen anderen das Cantzley-Ceremoniel des Kayſers gegen ſich und andere Potenzien, wie auch derer Reichs-Stånde gegen den Kayſer, ingleichem mancherley dißfalls entſtandenen Strittigkeiten und was ſonſt hieher gehören mag, findet ſich in meinem Teutſchen Staats-Recht (a) mehrere Nachricht.

§. 10. (a)

Des Kayſers Wappen.

Das Wappen eines Kayſers iſt in einem gůldenen Feld ein ſchwartzer mit ausgebreiteten Flůgeln ſchwebender Adler mit zweyen Hålſen und Kőpffen, deren einer rechts-, der andere linckwerts ſiehet, mit gelben Schnåbeln und Fůſſen. Uber des Adlers Håuptern aber erblicket man die Kayſerliche Crone. Auſſer deme aber fůhret der Kayſer auch noch die Wappen ſeiner Erb-Lande und zwar auf zweyerley Art.

§. 11.

Und Sigille.

Neben der gůldenen Bull, oder dem Kayſerlichen aus maſſiv Gold beſtehenden Sigel, ſo nur in wichtigen Sachen und Gnaden-Bezeugungen, in Standes-Erhőhungen aber biß auf die Frey-Herren-Diplomata incl. auf Verlangen gebraucht wird,

§. 9. (a) l. c. Cap. 11.
§. 10. 11. (a) v. Mein Teutſch Staats-R. L. 2. C. 12.

wird, gibt es in der Reichs-Cantzley gröſſeres, mittleres und kleineres Kayſerliches Sigel, des Daumen- oder gemeinen Sigels nicht zu gedencken.

# Drittes Capitel.

## Von des Röm. Kayſers / ꝛc. Vorzug vor anderen Gecrönten Häuptern, ꝛc. auch dem Ceremoniel des Kayſerlichen Hofes und gegen demſelbigen. ꝛc.

§. 1. (a)

Des Kayſers Vorzug vor anderen Potentaten 1. in dem Rang.

DIe Majeſtät, Hoheit und Gewalt eines Römiſchen Kayſers äuſſeret ſich theils in Anſehung fremder Staaten, theils in Anſehung des Teutſchen Reiches und deſſen Stände und Glieder. So viel jenes betrifft, ſo wird 1. der Kayſer noch heutiges Tages von allen anderen gecrönten Häuptern und Staaten Europens für den Erſten Potentaten darinn gehalten, dahero auch ihme und ſeinen Geſandten von denenſelben und deren Geſandten allen (auſſer dem Pabſt, deme und deſſen Geſandten der Kayſer, nicht als Printzen, ſondern als Ober-Haupt der Catholiſchen Kirchen, nachgiebet,) der Rang oder Vorſitz,

Cap. 3. §. 1.-4. (a) v. ibid. L. 2. C. 13. §. 1. ſeqq.

Vorſitz, Vorgang, erſte Propoſition, Vor-Unterſchrifft, u. d. g. ohne einige Widerrede gelaſſen wird. Und ob zwar einige Frantzöſiſche Scribenten (b) ihrem König den Vorzug vor dem Kayſer haben zuſprechen wollen, ſo hat doch dieſe Cron ſelbſten dergleichen ſich noch nicht angemaſſet; wohl aber will dieſe Crone dem Römiſchen Kayſer im Ceremoniel gleich gehalten ſeyn. Ja der Kayſer will ſo gar in ſeinem eigenen Hauſſe keinem anderen gecrönten Haupt die Ober-Hand laſſen, dahero auch kein ſolches gecröntes Haupt anderſt als incognito oder an einem dritten Ort zum Kayſer kommt. Der Römiſch-Kayſerliche und der Türckiſche Hof aber tractiren einander gleich.

§. 2.

Indeſſen haben doch die Kayſerliche Geſandten bey vielen Congreſſen und anderen Gelegenheiten mit denen Geſandten anderer Potenzien, ſonderlich denen Frantzöſiſchen, ingleichem mit dem Gouverneur zu Rom ungemein viele Ceremoniel-Strittigkeiten gehabt, davon in meinem Teutſchen Staats-Recht (a) das mehrere nachzuſehen iſt. (Strittigkeiten darüber.)



(b) AUBERY de la Preeminence de nos Roys & de leur Preſeance ſur l' Empereur & le Roy d' Eſpagne.

§. 2. (a) Lib. 2. Cap. 13. §. 30. ſeqq.

§. 3.

2. In der Titulatur.

2. Was der Kayſer vor anderen gecrönten Häuptern in der Titulatur zum Voraus habe, davon iſt ſchon im vorhergehenden (a) geredet worden, welchem beyzuſetzen iſt, daß noch jetzo der Kayſer zwar von allen anderen Potentaten den Titul: Majeſtät erhält, ſelbigen aber ihnen nur in Hand-Schreiben wieder, in Cantzley-Schreiben aber nur: Euer Liebden: Dilectio Veſtra, oder: Serenitas Veſtra, gibt.

§. 4. (a)

Der Kayſer iſt das Haupt der Chriſtenheit.

3. Wird der Kayſer in ſeiner Wahl-Capitulation und anderen Reichs-Geſetzen (b) der Chriſtenheit Advocat, das weltliche Haupt der Chriſtenheit, Oberſt, Haupt und Vogt der Chriſtenheit, rechter Vogt und Schirm-Herr der Chriſtlichen Kirchen, u. d. benennet, ja ehedeſſen wurde ihme von ſich ſelbſt und anderen gar die Ober-Herrſchafft der Welt zugeſchrieben.

§. 5. (a)

Seine Vor-Rechte bey Creutz-Zügen und Concilien.

So viel iſt gewiß, daß bey denen vormaligen Creutz-Zügen die Kayſere das General-Commando der alliirten Chriſtlichen Armeen geführet, auch bey Ausſchreib- und Haltung allgemeiner Concilien beſondere Gerecht-

§. 3. (a) Cap. 2. §. 1. ſeqq. add. mein T. Staats-R. L. 2. C. 11. §. 67.

§. 4. (a) v. mein T. Staats-R. L. 2. C. 13. §. 1.-12.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. a. 1. §. 1. Aur. Bull. Tit. 2. R. Abſch. 1512. Part. pr. §. 4. und 1529. §. 1. 2c.

§. 5. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 13. §. 59.-83.

Gerechtſame und Vorzüge vor anderen Europäiſchen Potentaten genoſſen haben.

§. 6. (a)

Grund dieſes Vorzuges.

Was der Grund dieſes Vorzugs der Römiſchen Kayſere vor anderen gecrönten Häuptern ſeye? darüber gibt es gar mancherley Meynungen und kan in denen älteren Zeiten allerley zuſammen geholffen haben; heut zu Tag aber mag wohl der langwührige Beſitz und die Macht des Kayſers und Teutſchen Reichs, ſich dabey zu erhalten, der beſte Grund ſeyn.

§. 7. (a)

Des Kayſerlichen Hofes Ceremoniel.

Das Ceremoniel des Kayſerlichen Hofes dependiret zwar von eines jeden Kayſers eigenem Gutbefinden, indeſſen iſt es doch unter denen Kayſern aus dem Hauſe Oeſterreich lange Zeit auf einerley Fuß verblieben, deme auch der jetzige Kayſer meiſtens zu folgen ſcheinet. Was dabey in Anſehung der Titulaturen der Kayſerlichen Familie und Miniſters, des Burg- und Campagne-Ceremoniels, der Gala-Täge, des Trauer- und Militar-Ceremoniels, des Einfahrens in das Schloß, des Eintritts in die Zimmer, der Kleidung, der Ordnung im Gehen und Sitzen, der Reverenzen, der Tafel, der Audienzien, der Aufwartungen derer Dames, aller Gattungen von Geſandten und ihrer Gemah-



§. 6. (a) v. ibid. §. 84.-97.
§. 7. (a) l. c. Cap. 14.

linin, der Legatorum à latere, der Cardinäle, der Türckiſchen und der nach der Türckey gehenden Bottſchaffter, ꝛc. zu ſagen wäre, iſt hieher zu weitläufftig.

§. 8. (a)

Und anderer Ceremoniel gegen Ihne und die Seinige.

Und ſo läſſet ſich hier auch bloß dem Nahmen nach berühren, was von dem Ceremoniel der Päbſte, der Könige, der Reichs-Stände und auswärtigen Republiquen, auch des Türckiſchen Hofes, gegen den Kayſer in Perſon, und deſſen zerſchiedene Arten von Geſandten, wie auch deren Gemahlinin und endlich von dem un- und gleichen Ceremoniel derer Kayſer- und Königlichen Geſandten zu wiſſen nöthig iſt.

# Vierdtes Capitel.

## Von des Römiſchen Kayſers perſönlicher Hoheit und Vorzügen in Anſehung des Teutſchen Reichs und deſſen Stände und Glieder. (a)

§. 1.

Der Kayſer iſt des Reichs-Ober-Haupt.

IN Anſehung des Teutſchen Reichs, oder deſſen geſammter Stände und Glieder, hat der Kayſer den Vorzug, daß er des Reichs Ober-Haupt iſt und genennet

§. 8. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 15.
Cap. 4. (a) Vid. ibid. Cap. 16.

genennet wird, und deßwegen ohne ihn kein Corpus Germanicum erkennet.

§. 2.

Hieraus nun folgen allerley andere Rechte 1. in Anſehung des Ceremoniels, z. E. die Chur-Fürſten leiſten ihme Hof-Dienſte, er hat den Rang vor jedermann, ſein Nahme wird überall dem Reich fürgeſetzt, die Stände nennen ſich ſeine Unterthänigſte, oder gar Allerunterthänigſte, ihn aber ihren allergnädigſten Herrn, unterſchreiben ſich nicht in gleicher Linie mit ihme, bedienen ſich auch gegen ihne nicht des Auralis, er läſſet ſie an ſeinem Hofe nicht mit ſich auf ſeiner Seite ſpeiſen, u. ſ. w.

Sein Vorzug im Ceremoniel.

§. 3.

So werden auch, zu Bezeugung der Ehrerbietigkeit gegen ihne, nach ſeiner Wahl Freuden-Feſte angeſtellt, hier und da ſeine Geburts- und Nahmen-Tage gefeyert, für ihne wird in den Kirchen gebetet und geſungen, auf Reiſen durch der Stände Landen werden ihme allerley Ehren erwieſen, das Reich in Corpore und die einzele Stände gratuliren und condoliren ihme reſp. zu gewiſſen Zeiten, oder bey gewiſſen Vorfallenheiten, nach ſeinem Abſterben werden Land-Trauren anbefohlen, u. ſ. w.

Andere Ehrerbietigkeits-Zeichen gegen ihme.

§. 4.

Der Stände ihme ſchuldige Treue, und Straffe deren Verletzung.

Er verleihet ferner in ſeinem und des Reichs Nahmen alle Reichs-Lehen und alle fürnehme Reichs-Stände ſind ſeine Vaſallen. Ob ihme auch gleich nur die Reichs-Städte huldigen, ſo ſeynd ihme doch alle Reichs-Stände Treue ſchuldig, und es kan von ihnen das Laſter der beleidigten Majeſtät wider ihne, ja, einiger Meynung nach, auch gegen ſeinen Reichs-Hof-Rath ꝛc. begangen werden, wobey es jedoch ſchon Stritt geſetzet hat: wer in dem Fall, da ein mittelbares Reichs-Glied deſſen bezüchtiget wird, darinnen zu ſprechen habe?

# Fünfftes Capitel.

## Von des Röm. Kayſers Gewalt in Regierungs- beſonders in Kirchen-Sachen. (a)

§. 1.

Des Kayſers Gewalt in Regierungs-Sachen überhaupt.

Die Gewalt des Kayſers in Regierungs-Sachen des Teutſchen Reichs betreffend, ſo haben wir ſchon oben gehöret, daß einige, (deren doch ſehr wenige ſeynd,) darinnen die Regel zum Grunde ſetzen: der Kayſer habe keine mehrere Gewalt, als die Stände ihme deutlich

Cap. 5. (a) Vid. l. c. Cap. 17.

deutlich (andere ſetzen noch darzu: oder auch ſtillſchweigend, durch des Reichs-Herkommen,) eingeraumet. Andere aber (und zwar die mehreſte,) kehren es gerad um und ſagen: der Kayſer hat alle diejenige Gewalt, welche ein Ober-Haupt eines Reichs haben kan, es ſeye dann, daß er ſich derſelben in ein oder anderem durch die Wahl-Capitulation oder ſonſten begeben habe. So viel iſt ſicher, daß der Kayſer Teutſchland nicht en Souverain beherrſchet, ſondern ihme durch die Wahl-Capitulationen und andere Reichs-Geſetze und Verträge wie auch das Reichs-Herkommen, immer engere Schrancken (wiewohl nicht mit aller Reichs-Stände Zufriedēheit,) geſetzet wordē ſeynd, worinn er ſich zu enthalten hat, auch die offt fürkommende Worte: Aus Kayſerlicher Majeſtät Macht und Vollkommenheit, nach Maaßgab der Teutſchen Staats-Verfaſſung zu verſtehen ſeynd. Ob ihm auch gleich die Reichs-Schlüſſe zur Approbation übergeben werden müſſen, und er davon diſſentiren darf, die Reichs-Schlüſſe auch ſolchen Falles keine Krafft haben, folglich das Reich ohne ihn nichts thun kan, ſo kan er doch auch das Reich zu nichts nöthigen. Welche aber um dieſer und anderer Urſachen Willen dem Kayſer die Majeſtät abſprechen, die vermengen die Majeſtät und die Souveraineté mit einander.

§. 2.

Von den Kayſerl. Reverſaten.

Die Rechte, welche der Kayſer alleine und ohne Concurrenz der Reichs-Stånde ausůben kan, werden Reſervaten genannt; doch iſt der Kayſer auch darinnen nicht ſouverain, noch beſtehet eben in denenſelben ſeine gröſte Gewalt und man kan keine genaue Specification davon geben, ob man gleich wohl ſagen kan, was ſie ſeynd. Zuweilen kan der Kayſer in ſolchen Reverſaten ſelbſt Richter und Executor ſeyn, zuweilen nicht. Dieſe Reſervaten und der Reichs-Stånde Gerechtſamen ſeynd einander nicht entgegen, und ſie kőnnen zuweilen concurriren. Es kan aber das Rőmiſche, u. d. Rechte nicht die Richtſchnur dieſer K. Reſervaten ſeyn, noch ſind alle alte Kayſerliche Reſervaten heut zu Tag applicabel. Der Modus, ſie auszuůben, iſt unterſchidlich, zumalen nachdeme es Gnaden- oder Juſtiz-Sachen ſind und die Eintheilung dieſer Reſervaten kommt auf eines jeden Geſchmack an.

§. 3. (a)

Kayſerl. Rechte in Kirchen-Sachen.

Daß der Kayſer in Religions- und Kirchen-Sachen gar keine, oder daß er darinnen vőllige Gewalt habe, iſt beedes falſch, ſondern er hat dißfalls manche, ob gleich umſchrånckte, Gewalt.

§. 4.

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-R. Lib. 2. C. 18.

§. 4. (a)

Religions-Strittigkeiten kan er nicht entſcheiden, auch nur Interims-Weiſe, noch kan er die Glaubens-Bücher abfordern und beurtheilen; wohl aber kan er Vorſtellungen thun, Thätlichkeiten verhindern, die Güte probiren, denen Religions-Spöttern ſich entgegen ſetzen, ꝛc. weiter aber erſtrecket ſich ſeine Gewalt circa Doctrinalia nicht, auch nicht einmal in Neben-Sachen. Von Glaubens-Sachen.

§. 5. (a)

Der Kayſer kan denen Univerſitäten und reſp. denen Comitibus Palatinis Freyheiten ertheilen, die Theologie zu lehren und Theologiæ Doctores creiren zu dörffen, wiewol es etwas ſeltenes iſt, wann es der Kayſer namentlich verſtattet. Von der Freyheit, die Theologie zu lehren und Theologiæ Doctores zu creiren.

§. 6. (a)

Mit Beſorgung des offentlichen Gottesdienſtes hat der Kayſer nichts zu thun, noch ſchreibt er allgemeine Feſt- und Feyer-Täge aus; die Gebette wider den Türcken aber gehören nicht hieher. Doch kan der Kayſer aufrühriſche Anſtalten verhüten und die Prediger im Zaum halten, auch, wo es Herkommens iſt, verlangen, daß in der Kirche für ihn gebettet, ꝛc. werde. Von dem offentlichen Gottesdienſt.

J 5 §. 7.

§. 4. (a) ibid. Cap. 19.
§. 5. (a) ibid. C. 20.
§. 6. (a) l. c. C. 21.

§. 7. (a)

Von National Concilien.

Die Teutſche National-Concilien ſeynd längſt auſſer Ubung, der Kayſer und die Catholiſchen haben auch keinen Luſt darzu, auſſer deme ihme wenigſtens die Evangeliſche deren Ausſchreibung und Direction zugeſtehen würden.

§. 8. (a)

Von Religions-Geſprächen.

Eben dieſes iſt auch von denen im 16den Jahrhundert üblich geweßten unfruchtbaren Religions-Geſprächen zu ſagen.

§. 9. (a)

Schutz-Recht über die Evangeliſche und Catholiſche.

Der Kayſer ſolle ſchützen 1. die Chriſtenheit, 2. den Stuhl zu Rom und den Pabſt, (wiewohl ſich von beeden geringe Würckungen äuſſern, die Evangeliſche auch den Kayſer zu dem 2ten nicht für verbunden achten wollen,) ſo dann 3. die Chriſtliche Kirch, aber nicht nur die Catholiſche, ſondern er iſt denen Evangeliſchen, die Reformierte mit eingeſchloſſen, gleichen Schutz zu leiſten verbunden. Die gewohnliche beſondere Schutz-Briefe aber haben keinen Nutzen. Endlich ſo tragen die Kayſere die Unter-Schutz-Gerechtigkeit über einzelne Clöſter zuweilen anderen zu Lehen auf.

§. 10. (a)

Hälffte der Betrangte.

Der Kayſer kan und darf zwar beeden Religions-

§. 7. (a) ibid. Cap. 22.
§. 8. (a) l. c. Cap. 23.
§. 9. (a) ib. Cap. 24.
§. 10. (a) Cap. 25.

Religions-Verwandten zu dem ihrigen verhelffen und ſie dabey ſchützen; es iſt aber dieſes kein Kayſerliches Reſervat und er kan nach keinen unlauteren oder angefochtenen Reichs-Geſetzen ſprechen. Die Evangeliſche glauben auch, wann das Kayſerliche Amt nichts helffe, ſeyen die Repreſſalien erlaubt.

§. 11. (a)

Weiter darf er künfftige Unruhen unter denen zerſchiedenen Religions-Verwandten verhüten, die Thätlichkeiten verbieten und gegen die, ſo die Reichs-Geſetze mißhandlen, oder andere Religions-Verwandten beleidigen, verfahren; doch iſt auch dieſes kein Reſervat und die Evangeliſche glauben, denen Catholiſchen gehe manches ungeſtrafft hin. Erhaltung der Ruhe.

§. 12. (a)

Der Kayſer darf die alte Reichs-Geſetze von Religions-Sachen erneuren, (wie ihne dann die Evangeliſche ſchon ſelbſt darum gebetten haben,) aber er darf nichts daran ändern, noch etwas neues befehlen, ꝛc. und iſt ſchon etlichmal hart geſtritten worden: Ob der Kayſer nicht dißfalls zu weit gegangen ſeye. Erneuerung der R. Geſetze von Religions-Sachen.

§. 13. (a)

Daß der Kayſer die geiſtliche Gerichtbarkeit Ob die geiſtliche Gerichtsbarkeit?

§. 11. (a) Cap. 26.
§. 12. (a) Cap. 27. Inſtr. Pac. art. 5. §. 50.
§. 13. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 28.

barkeit in Teutſchland habe, iſt falſch; über die Catholiſche verlanget er ſie nicht einmal, über die Evangeliſche aber hat er auch keine mehrere Gewalt uud die dißfalls für den Kayſer angeführte Exempel ſind unhinlänglich.

§. 14. (a)

Beſtättigung der Stifftungen.

Wohl aber kan der Kayſer die geiſtliche Stifftungen beſtättigen, ſie in Schutz nehmen, ihren Titul und Wappen verleihen, u. d.

§. 15. (a)

Recht bey denen Wahlen der Ertz- u. Biſchöffe zu ſeyn.

In Anſehung der Ertz- und Biſthümer, auch Abbteyen in dem Reich hat der Kayſer das Recht, Commiſſarios zu denen Wahlen zu ſchicken, (b) welches auch jederzeit (auſſer etwa bey Prälaten, welche keine eigene Sitz und Stimme im Reichs-Fürſten-Rath haben,) zu geſchehen pflegt, doch iſt der Commiſſarius nicht bey der Wahl ſelbſt zugegen, auch ſind die Capitel nicht verbunden, die ihnen von dem Kayſer recommendirte Perſon nothwendig zu erwählen. Ob der Kayſer einem Candidaten die Excluſivam geben könne? darüber iſt jezuweilen Stritt entſtanden, der aber nicht zum Vortheil des Kayſers ausgegangen iſt. Eben ſo wenig kan der Kayſer eine ſtrittige Wahl entſcheiden, auch

§. 14 ibid. Cap. 29.
§. 15. (a) v. l. c. Cap. 30.
(b) Vid. Vertrag vom Jahr 1122.

auch nicht bey denen Evangeliſchen, ausgenommen, wo es um Verträge, oder Erhaltung der gemeinen Ruhe zu thun iſt. Hingegen hat er obiges Recht nicht nur bey denen Catholiſchen, ſondern auch denen Evangeliſchen Stifftern. Ob er aber eine Wahl, wenigſtens bey denen letzteren, inhibiren könne und in gewiſſen Fällen das Wahl-Recht auf ihne falle? darüber ſtreitet er mit denen Evangeliſchen.

§. 16. (a)

Weiter hat der Kayſer, vermöge alten Herkommens, auf allen ſo wohl Catholiſch- als Evangeliſchen Manns- und Frauen-Stifftern, und zwar bey denen Evangeliſchen unmittelbaren, wo er es vor dem Weſtphäliſchen Frieden ausgeübet hat, (b) bey denen mittelbaren aber, wann er den 1. Januarii 1624. in deſſen Beſitz geweſen iſt, (c) (über welcher Worte Verſtand man ſtreitet,) das Recht, einer darzu der Religion und denen Statuten nach tüchtigen Perſon in Anwartſchafft auf die nächſt ledig werdende geiſtliche Pfründ oder beneficium zu verleihen, welches das Recht der erſten Bitte oder Jus primariarum precum genennet wird. Ein jeder Kayſer kan es bey einem Stifft nur

Jus primariarum precum.

§. 16. (a) v. Mein St. Recht L. 2. C. 31.
(b) *Inſtr. Pac. art. 5. §. 18.*
(c) *ibid. §. 26.*

nur Einmal Zeit ſeiner gantzen Regierung ausüben; ob aber eine Päbſtliche Verwilligung, (welche ſich die meiſte Kayſer haben geben laſſen,) darzu nöthig ſeye, ehe er ſich dieſes Rechtes bedienen könne? darüber hat der Kayſer und der Pabſt mit einander geſtritten, doch läſſet jener ſich des Pabſts Widerſpruch nicht irren. So haben auch einige behauptet, daß dieſes Recht bey Patronat-Stifftern nicht ſtatt finde, der Kayſer aber hält das Gegentheil dafür, gleichwie er auch weder Verjährung noch widriges Herkommen dagegen will gelten laſſen. Ob es in denen ſecularisirten Stifftern ſtatt finde? darüber hat er mit theils Reichs-Ständen Stritt. Einige haben Privilegia gegen dieſe Preces. Wann ſich nun eine ledige Stelle bey dem Stifft, worauf der Kayſer einen angewieſen hat, ereignet und der Preciſt will ſolche annehmen, (indeme ihme frey ſtehet, einer anderen etwa fetteren Pfründe Erledigung zu erwarten,) inſinuirt auch dem Collatori die Kayſerliche Preces innerhalb eines Monats, ſo muß er demſelben dieſe Stelle zukommen laſſen. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch, wann die Erledigung ſelbiger Pfründe ſchon in einem Monat fiele, darinnen ſonſt der Pabſt die eröffnete Stellen zu erſetzen hätte, oder ein anderer von dem Collatore oder Pabſt die Anwartſchafft auf die nächſte ledig werden-

de Pfründe gehabt hätte. Wann der Preciſt ſtirbt, ehe er zu einer ſolchen Pfründe gelanget, oder den geiſtlichen Stand verläſſet, u. d. g. ſo ſtehet dem Kayſer frey, an ſelbiges ſtatt einen anderen auf dieſes Stifft anzuweiſen: Auch kan ein Preciſt, mit Genehmhaltung des Kayſers, ſeine erhaltene Preces einer anderen tüchtigen Perſon überlaſſen. Wann aber der Kayſer ſtirbt, ehe die Preces ihre Würckung thun, ſo meynen einige, ſie erlöſchen damit; der Kayſer aber glaubet, ſie bleiben dannoch bey Kräfften. Ehedeſſen überlieſſe der Kayſer dieſes ſein Recht zuweilen anderen in einem gewiſſen Bezirck. In denen Precibus wird allemal einigen Reichs-Ständen die Execution derſelbigen aufgetragen, indeſſen kommet es doch im Fall der Widerſetzlichkeit eigentlich auf den Reichs-Hof-Rath an.

§. 17. (a)

Vormals hatten die Kayſere bey zerſchiedenen Stifftern Canonicate zu vergeben; es wird aber wohl überall abgekommen ſeyn, auſſer zu Aachen, woſelbſt der Kayſer an ſeiner (als Canonici) ſtatt zwey Vicarios hält. *Recht zu Canonicaten.*

§. 18. (a)

Weiter hat der Kayſer das Recht auf ein jedes ohnmittelbar- oder mittelbares, *Recht der Panis-Brieffe.*

§. 17. (a) v. ibid. Cap. 32. Staats-Recht von Aachen. p. 71.

§. 18. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. Cap. 33.

res, Catholiſches oder Evangeliſches, arm- oder reiches Manns- oder Frauen-Stifft in dem Reich einen Panis-Brieff auszuſtellen, wodurch ſelbiges verbunden wird, diejenige Perſon, welche dergleichen von dem Kayſer erhält, in das Stifft aufzunehmen und ſie mit Eſſen, Trincken, auch anderer Leibes-Nothdurfft, Tag Lebens zu verſorgen. Ob ein Kayſer dieſes Recht bey einem Stifft auch nur Einmal ausüben, oder aber nach Abgang dergleichen Perſon einer anderen auch ſolche Gnade thun könne? iſt zweiffelhafft, wie es dann auch überhaupt wegen dieſes Rechts zuweilen Streit geſetzet hat.

§. 19. (a)

Recht, die Ahnen- und Rang-

Der Kayſer decidiret die Ahnen-Strittigkeiten derer Geiſtlichen nnd ſolle ſich der Pabſt deſſen nicht anmaſſen, wiewohl ihme doch zuweilen faſt zuviel dißfalls eingeraumet worden iſt. Das Cammer-Gericht hat aber dieſes Recht auch. Hingegen entſcheidet der Kayſer alleine die Rang-Stritte derer Geiſtlichen.

§. 20. (a)

auch andere weltliche Strittigkeiten zu entſcheiden.

Und ſo kan der Kayſer (wiewol auch das Cammer-Gericht,) auch in anderen Strittigkeiten zwiſchen Geiſtlichen Urtheil und Recht ergehen laſſen, wann es weltliche Sachen betrifft.



§. 19. (a) v. l. c. Cap. 34.
§. 20. (a) ib. C. 35.

§. 21. (a)

Die Geiſtliche Reichs-Stände ſind in Anſehung ihrer Lande, Lehen-Recht, oder vielmehr der Regalien, des Kayſers und Reichs Lehen-Leute, können dahero auch ihrer Regalien privieret werden, doch nicht von dem Kayſer allein. Lehen-Recht.

§. 22. (a)

Daß der Kayſer als Patronus über unmittelbare Kirchen-Güter diſponiren könne, iſt falſch. Recht, über Kirchen-Güter zu diſponiren.

§. 23. (a)

So auch, daß der Kayſer jemals einen Calender im Reich eingeführet habe, maſſen der Gregorianiſche bloß von jedem Stand, nach ſeiner eigenen Convenienz und Belieben entweder expreſſe eingeführt, oder doch uſu recipiret worden, die Evangeliſche aber denſelben ſich niemals haben auftringen laſſen, ſondern die nöthig befundene Verbeſſerungen ſelbſt verfüget haben. Indeſſen hat ſich doch Kayſer Carl VI. A. 1724. dißfalls gegen die Evangeliſche hart bezeuget, die ſich hinwiederum ſo wohl darüber, als daß viele Catholiſche Landes-Herren ihren Evangeliſchen Unterthanen den Gregorianiſchen Calender mit Gewalt aufgetrungen, ſehr beſchweret haben. Calender-Recht.

K §. 24.

§. 21. (a) ib. C. 36.
§. 22. (a) v. mein T. St. Recht. L. 2. C. 37.
§. 23. (a) ibid. C. 38.

§. 24. (a)

Lehen-Recht ꝛc. über die Evangel. Geiſtliche.

Die Evangeliſche Geiſtliche Stände haben keine Kayſerliche Confirmation nöthig, müſſen aber bey ihrer Belehnung anderthalb Lehen-Taxen bezahlen.

§. 25. (a)

Rechte bey Pabſt-Wahlen.

Bey denen Pabſt-Wahlen kan wohl der Kayſer einem Cardinal die Excluſivam geben, aber ſeine Recommendation iſt nicht von gleichem Gewicht. Ubrigens läſſet der Kayſer dem zur Pabſt-Wahl verſammleten Cardinals-Collegio ſeinen Schutz ſolenniter anbieten.

§. 26. (a)

Bey neuen Päbſtlichen Geſetzen.

Der Pabſt kan ohne des Kayſers Mit-Bewilligung in Religions- und Kirchen-Sachen kein neues Geſetz unter denen Catholiſchen in Teutſchland einführen.

§. 27. (a)

Bey Beſchwerden gegen den Pabſt.

Wann der Pabſt die Teutſche in etwas beſchweret, kan das Reich, oder gantze Corpora, oder mehrere, oder eintzelne Stände und Glieder deſſelben darüber bey dem Kayſer klagen, welcher allerley Wege hat, ſich ihrer hierinnen anzunehmen.

§. 28.

§. 24. (a) l. c. C. 39.
§. 25. (a) ibid. C. 40.
§. 26. (a) l c. C. 41.
§. 27. (a) ibid. C. 42.

§. 28. (a)

Der Pabſt hält an dem Kayſerlichen Hofe allezeit einen Nuncium, und iſt dieſe Nunciatur die fürnehmſte. Der Kayſer verlangt, daß vor der Ernennung eines ſolchen Nuncii wegen der Perſon mit ihme communiciret werde. Ordentlicher Weiſe werden dieſe Nuncii Cardinäle.

Päbſtlicher Nuncius beym Kayſer.

§. 29. (a)

Der Kayſer kan ein Subjectum zur Cardinals-Würde vorſchlagen, welches den Rang vor anderer Cronen ihren Candidaten hat, und beſchweret ſich der Kayſer ſehr, wann er übergangen wird. Auch ernennet der Kayſer einen Teutſchen, oder doch einen dem Reich mit Pflichten verwandten Cardinal zum Protectore von Teutſchland, den er auch wieder erlaſſen kan. Jhme wird offt ein Con-Protector von Teutſcher oder anderer Nation zugegeben.

Kayſerl. Rechte in Anſehung der Cardinäle.

§. 30. (a)

Nicht weniger ernennet der Kayſer den bey der Rota Romana von der Teutſchen Nation ſich befindenden Auditorem.

Der Rotæ Romanæ.

§. 31. (a)

Der Kayſer kan und ſolle verhindern, daß an die Catholiſche geiſtliche Gerichte, wie

Der Catholiſchen geiſtlichen Gerichte.



§. 28. (a) v. Mein T. Staats-Recht, L. 2. C. 43.
§. 29. (a) ibid. C. 44.
§. 30. (a) l. c. Tom. 3. p. 527.
§. 31. (a) cit. Lib. 2. C. 45.

wie auch den Pabſt und deſſen Nuncios keine für ſie nicht gehörige Sachen gebracht werden, zu welchem Ende ſonderlich Kayſerliche Patenten wegen der Appellationen von denen Officialen, welche zugleich die Civil-Jurisdiction hergebracht haben, ergangen ſeynd. Auch ſolle ſich der Kayſer mit dem Pabſt vergleichen: Was für Sachen an die geiſtliche und was für an die weltliche Gerichte gehören, welches aber wohl niemalen geſchehen wird.

§. 32. (a)

Und ſonſt über die Catholiſche Geiſtliche.

Der Kayſer hat auch ſonſt noch allerley Gerechtſamen über die Catholiſche Geiſtliche in Juſtitz- und Gnaden-Sachen. Annaten aber kan er nicht von ihnen erheben. Wohl aber ſind ihrer viele ſeine Lehen-Leute.

§. 33. (a)

Uber die geiſtliche Ritter-Orden.

So ertheilen auch die Kayſere denen geiſtlichen Rittern- und Mönchs-Orden, auch anderen geiſtlichen Societäten öffters allerley Freyheiten.

§. 34. (a)

Wegen Veräuſſerung der Immobilien an Geiſtliche, ꝛc.

Ferner pflegen ſich zuweilen fürnehme geiſtliche Stände von dem Kayſer auszubitten, daß in ihren Landen keine unbewegliche Güter, u. d. an die Geiſtlichkeit dörffen veräuſſert werden; gleichwie ſich auch ſonſt

§. 32. (a) v. mein T. Staats-Recht L. 2. C. 46.
§. 33. (a) ibid. C. 47.
§. 34. (a) l. c. C. 48.

ſonſt viele Stånde von ihnen haben befreyen laſſen, daß ſteuerbare Gůter alſo bleiben, wann ſie in der geiſtlichen Hånde kommen.

§. 35. (a)

Der Kayſer kan darůber halten, daß nur die drey erlaubte Religionen im Reich geduldet werden. Die Juden waren ehedeſſen Kayſerliche Cammer-Knechte, und mußten dem Kayſer bey ſeiner Crönung und jåhrlich ſteuren, ſo aber in Abgang gerathen iſt. Wohl aber ertheilen noch die Kayſere denen R. Stånden und denen Juden ſelbſt mancherley (zuweilen gegen einander lauffende) Freyheiten, u. ſ. w.

Kayſ. Rechte ůber die Juden. &c.

# Sechſtes Capitel.

## Von des Römiſchen Kayſers Gewalt in Weltlichen Sachen in dem Teutſchen Reich.

§. 1.

Die Gewalt des Römiſchen Kayſers in Weltlichen Sachen in dem Teutſchen Reich zeiget ſich am deutlichſten, wann man betrachtet, 1. was der Kayſer fůr ſich allein und ohne jemand darum zu befragen, 2. was er nicht ohne

Unterſchied der Kayſerlichen Gewalt in weltlichen Sachen.



§. 35. (a) ibid. C. 49.

Bewilligung derer Chur-Fürſten, 3. was er nicht ohne Bewilligung gewiſſer anderer Stände des Reichs und 4. was er nicht ohne Bewilligung der geſammten Stände des Reichs zu thun befugt iſt. Von der erſten Gattung der Kayſerl. Gerechtſamen wird anjetzo hier, von denen übrigen aber in dem 4ten Buch (a) gehandelt werden.

§. 2. (a)

Kayſerl. Reſervata in Anſehung der R. Stände in Gnaden-Sachen.

In Anſehung derer Reichs-Stände und anderer unmittelbarer Perſonen und Communen nun kommet forderiſt dem Kayſer alleine zu, allerhand Begnadigungen (zu welchen er folglich wider Willen nicht kan genöthiget werden,) zu ertheilen.

Von des Kayſers Rechten bey der Königlichen Würde.

Dergleichen iſt 1. das Recht, allerlerhand perſönliche Standes-Erhöhungen zu ertheilen, mit denen der Reichs-Hof-Rath ordentlicher Weiſe nichts zu thun hat. In dem Teutſchen Reich kan ſich niemand ohne des Kayſers Bewilligung der Königlichen Würde anmaſſen, auch hat man Exempel, daß die von denen Kayſern zu Königen erklärte Printzen überall dafür erkannt worden ſeynd. Heut zu Tag aber iſt dergleichen Standes-Erhebung kaum zu vermuthen, würde auch in und auſſer Teutſchland vielem Widerſpruch un-

§. 1. (a) Cap. 9. 14. & 15.
§. 2. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 50.

unterworffen ſeyn. Viel weniger wird des Kayſers Einwilligung nothwendig darzu erfordert, wann ein ſouverainer Herr den Königlichen Titul annehmen will.

§. 3. (a)

Andere ſelten

Daß ohne des geſammten Reichs Einwilligung kein neuer Chur-Fürſt könne gemacht werden, wird unten (b) zu hören ſeyn. Die Groß-Hertzogliche Würde iſt bißhero in Teutſchland unbekannt, die Ertz-Hertzogliche aber hat indeſſen alleine Oeſterreich geführet. Hingegen haben die Kayſere nach und nach viele Hertzoge gemacht; jetzo aber halten ſie mit dieſer Würde an ſich. Burggrafen, Landgrafen, Marckgrafen und Pfaltzgrafen ſeynd von denen Kayſern gleichfalls ſchon lange nicht mehr gemacht worden. Wohl aber erheben ſie öffters Perſonen und Familien zu Fürſten, (dergleichen kein Teutſcher eo ipſo wird, da er Cardinal wird,) gefürſteten Grafen, Grafen und Frey-Herrn, ſo daß von denen Chur-Fürſten und Evangeliſchen vorlängſt groſſe Klagen darüber geführet worden. Ferner machen die Kayſer Edle Herrn, (die mit denen Frey-Herrn und Edlen nicht zu vermengen ſeynd,) Ritter, (die aber kein Ordens-Zeichen tragen, auch wohl es auf gewiſſe

Und mehrers gewöhnliche Standes-Erhebungen.



§. 3. (a) vid. ibid.
(b) Lib. 4. Cap. 1. §. 4.

Grade erblich erhalten und ſo wohl bey der Crönung, als auſſer derſelben, creiret werden, ꝛc.) Edle und gemeine Edelleute. Doch kan der Kayſer keine Ahnen cum effectu ſuppliren.

§. 4.

Cautelæ dabey.

Bey dergleichen Standes-Erhebungen nun hat der Kayſer zu beobachten, daß, ſonderlich die Höhere, nur denen ertheilet werden, 1. die es vor andern verdient, 2. im Reich geſeſſen und 3. genugſame Mittel haben, den neuen Stand zu führen. Ferner ſolle er keinem Neu-Erhöheten mit Decretis zu Sitz und Stimme in Reichs- oder Gräflichen Collegiis zu ſtatten kommen, noch durch eine Standes-Erhebung jemand anderes præjudiciren. Man ſtreitet aber mehrmahlen darüber: z. E. ob Anverwandten ein Nachtheil dadurch zugezogen werde, wann der Kayſer Kinder aus ungleicher Ehe in der Eltern Stand erhebet, oder: ob es doch geſchehe, wann der Kayſer erſt nach des Vatters oder der Mutter Tod (da aus einer ungleichen Ehe keine gleiche mehr gemachet werden kan,) ſolche Standes-Erhöhung ertheilet, oder, wann die Kinder vorhero gerichtlich als Kinder ungleicher Ehe erkläret worden ſeynd, hernach aber doch eine Standes-Erhöhung erfolget? u. d. g. (a)

§. 5.

§. 4. (a) Conf. Was wegen der Sachſen-Meinungiſchen Standes-Erhöhung paßiret iſt.

§. 5.

Der Kayſer ſolle auch in Obacht nehmen und verſchaffen, daß alle die Expeditionen, ſo in Gnaden-und anderen dergleichen Sachen, inſonderheit aber die Diplomata über den Fürſten-Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten und Kayſerliche Raths-Titul, ſamt anderen Freyheiten und Privilegien, welche er unter dem Namen eines Römiſchen Königs oder Kayſers ertheilen werde, bey keiner anderen als der Reichs-Cantzley geſchehen ſollen; Wie dann diejenige Diplomata, ſo bey einer anderen, als der Reichs-Cantzley unter Kayſerlichem Titul und Namen Zeit währender Kayſerlicher Regierung expediret würden, null und nichtig ſeyn und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührenden Tax-Erlegung, confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden ſolle. (a)

Ins beſondere wegen Expedition der Diplomatum.

§. 6.

Des Taxes.

Ferner, weil die Reichs-Cantzley von dem Tax erhalten wird; Als ſolle der Kayſer, neben dem Chur-Fürſten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlarn, daran ſeyn und darauf halten, daß von dieſem, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzlar, die



§. 5. (a) Wahl-Cap. l. c.

Moderation und Nachlaß zu thun berechtiget iſt, an denen üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen von Kayſerlichen Conceſſionen und Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelaſſen und moderiret werde. (a)

§. 7.

Und der Diplomatum Auslöſung.

Wann über die erlangte Begnadigungen innerhalb drey Monat-Zeit die Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiret und erhebet werden, ſollen die Kayſerliche Begnadigungen ipſo facto caſſirt ſeyn und die Kayſerliche Reichs-Fiſcalen wider die, ſo ſich derſelben dannoch anmaſſen, verfahren. (a)

§. 8.

Inſinuation derer Diplomatum.

Wann Diplomata, ſo in der Reichs-Cantzley ausgefertiget worden ſeynd, von da aus anderen des Kayſers (Erb-Land-) Cantzleyen intimiret werden, ſollen dieſelbige ſchuldig ſeyn, (wiewohl ſie es dennoch nicht zu thun pflegen,) gedachte Intimationes ohnentgeltlich anzunehmen und denen Impetranten, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus ohnweigerlich zu geben, und, bey Vermeidung der darinn geſetzten Pön, nicht zu entziehen. (a)

§. 9.

§. 6. (a) ibid. Die Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Rolle ſiehe beym UFFENBACH vom R. Hof-Rath, in STRYKENS Exam. Jur. feud. im Anh. ꝛc.

§. 7. (a) v. Wahl-Capit. l. c.

§. 8. (a) ibid.

§. 9.

Auſſer dieſem hanget die Fähigkeit einer Perſon zu einer der erzählten Würden von der Gnade des Kayſers ab, alſo, daß z. E. eine nicht eben alle obenbeſagte Stuffen nach einander betreten muß, ſondern auch per ſaltum z. E. vom Freyherrn oder gar Edelmann Fürſt, vom Edelmann Graf, u. d. g. werden kan. Wiederum hindert eine Perſon auch die geringſte Geburt nicht, daß der Kayſer derſelben, wo nicht auf einmal, doch nach und nach gar den Fürſtlichen Stand beylegen kan; obwohlen dergleichen gar ausnehmende Gnaden-Bezeugungen gemeiniglich von denen Ständen ſehr ungern geſehen, auch wohl Beſchwerden darüber geführet werden.

Qualitäten derer in höheren Stand zu erhebenden Perſonen.

§. 10.

Ferner wird es mit dergleichen Standes-Erhöhungen unterſchiedlich gehalten: Dann es werden entweder Eltern und Kinder ohne Unterſchied in gleichen Stand geſetzet, oder es wird zwiſchen denen Eltern und Kindern ein Unterſchied gemacht, alſo daß der Vatter oder die Mutter einen höheren, die Kinder aber einen niedrigeren Stand und Titul führen ſollen, und dieſes wiederum entweder nur bey Lebzeiten der Eltern, oder aber auch gar, (welches jedoch nur bey Standes-Erhöhungen eines Für-

Unterſchiedliche Arten der Standes-Erhebungen.

ſten,

ſten, ꝛc. Gemahlin ungleichen Standes zuweilen geſchiehet,) für beſtändig; oder es wird nur zwiſchen denen Kindern oder Geſchwiſtrigten ein Unterſchied gemacht, nemlich, daß nur der älteſte Sohn, z. E. den Fürſtlichen, die übrige Kinder aber den Gräflichen Titul führen dürffen.

§. 11.

b) Standes Erhebungen eines Landes oder Gebiets, ꝛc.

Wie nun der Kayſer alſo denen Perſonen einen höheren Stand zulegen kan; alſo hat er auch gleiche Macht in Anſehung deren Länder und Gebiete in dem Teutſchen Reich, (als welche durch des Beſitzers Standes-Erhöhung nicht mit erhöhet werden,) z. E. Er kan ein Land zu einem Hertzogthum, Fürſtenthum, gefürſteten Grafſchafft, Grafſchafft, Reichs-Herrſchafft, Ritter-Sitz, u. d. g. erhöhen. Dieſes geſchiehet entweder zugleich, wann der Beſitzer eine Standes-Erhöhung erhält, e. g. daß, wann einer Fürſt wird, deſſen Lande auch zum Fürſtenthum erhöhet werden, oder es geſchiehet auch, daß nur das Land eine Erhöhung erhält, weilen der Beſitzer deſſen nicht bedarff, e. g. wann einer, der vorhin ſchon Fürſt iſt, ſein Land zu einem Fürſtenthum erhöhen läſſet. Ferner bekommt das Land entweder gleiche Erhöhung mit ſeinem Beſitzer, e. g. daß wann dieſer zum Fürſten ernennet wird, der Kayſer das Land auch für ein Fürſtenthum erkläret, oder es erhält einen

nen etwas geringeren Titul, z. E. der Beſitzer wird Fürſt, das Land eine Gefürſtete Grafſchafft, oder der Herr wird Graf, ſein Gebiet eine Reichs-Herrſchafft. Es kommt aber mit ermeldten Erhöhungen einig auf des Kayſers Belieben an und wird eben nicht darauf geſehen: ob das Land, das z. E. zum Fürſtenthum gemacht wird, auch Fürſtliche Einkünfften abwerffe, ſondern es iſt bekannt, daß auch offt gar geringe Herrſchafften mit dieſem Titul von dem Kayſer beehret werden.

§. 12.

c) Zulegung allerhand Titulaturen.

Zu denen Standes-Erhebungen gehöret 3. auch die aus einer beſonderen Gnade geſchehene Beylegung allerhand höherer Cantzley-Titulaturen, als andere Stände und Perſonen von ſonſt gleicher Würde bekommen. Unter ſolchen iſt der vornehmſte in Teutſchland übliche Titul: Königliche Hoheit, welcher gar ſelten vorkommt und gegeben wird. Die Fürſten können das Ehren-Wort: Durchleuchtig, die Grafen: Hoch- und Wohlgebohren (oder anch wohl, doch gar ſelten: Hochgebohren,) und die Freyherrn: Wohlgebohren ja gar: Hoch- und Wohlgebohren,) erhalten. Wollte aber, da heut zu Tag alle Titul ſteigen, der Kayſer mit ſolchen und andern Titulaturen auch freygebiger ſeyn und denen erzählten ſamtlichen Claſſen (nicht aber nur

einer einzelen,) noch höhere geben, würde ihme, dieſes zu thun, nichts in dem Weg ſtehen. Ob aber die Stände und Glieder des Reichs dem damit Begnadigten gleiche Ehren-Worte beylegen müſſen? darüber ſtreitet man.

§. 13.

(d Und anderer Würden und Aemter.

4. Gehöret unter die Kayſerliche Reſervata das Recht, allerhand andere Würden, welche aber keine Standes-Erhöhung mit ſich führen, zu ertheilen. Dergleichen ſeynd die Conferirung der Reichs-Aemter, (auſſer der Reichs-Militar Chargen, welche von dem geſammten Reich vergeben werden, und der Reichs-Erb-Aemter,) wann dem Kayſer nemlich belieben ſolte, einige neue und weitere anzurichten, die Beylegung des Kayſerlichen Geheimen-Reichs-Hof-Raths, Kayſerlichen Raths und anderer dergleichen Titul, ſonderlich aber das Amt eines Comitis Palatini oder Comitis Sacri Conſiſtorii Imperialis, Comitis Aulæ Palatiique Cæſarei, eines Reichs-Hof-Grafens, Kayſerlichen Hof-Pfaltz-Grafens ꝛc. (a) Dieſes wird entweder, und gemeiniglich, einzelen Perſonen, oder gantzen Familien, entweder für beſtändig, (welches aber nur bey dem gröſſeren Comitiv geſchiehet,) oder auf gewiſſe Grad

in ſpecie der Comitivæ Palatii.

§. 13. (a) v. SCHUBART de Comitibus Palatinis Cæſareis.

Grad und Perſonen, oder gewißen Collegiis oder deren Vorſtehern ertheilet. Es iſt aber zweyerley, entweder das groſſe oder das gewöhnliche Comitiv; jenes wird nur Churfürſtlichen, Fürſtlichen, Gräflichen oder auch, wiewohl ſelten, Freyherrlichen Perſonen oder Familien, dieſes aber meiſtens Gelehrten, obwohlen auch anderen, gegeben.

§. 14.

Der Comitum Palatinorum Gewalt.

Beeder Gewalt iſt unterſchiedlich und nach dem jedem zugeſtellten Kayſerlichen Diplomate abzumeſſen. Die geringere Sorte bekommt, wie man insgemein vorgibt, höchſtens folgende Gerechtſamen: Das Recht, Doctores und Licentiatos (gemeiniglich aber nicht auch in der Theologiſchen Facultät,) ferner Magiſtros und Baccalaureos zu creiren, gekrönte Poeten und Notarien zu machen, unehlich gebohrene (auſſer derer von Adel oder zuweilen nur der Herren Standes-Perſonen Kinder,) ehlich zu machen, burgerliche Wappen-Brieffe zu ertheilen, unehrlich gemachte wieder ehrlich zu machen, levis notæ maculam zu abſtergiren, minderjährige für volljährig zu erklären, minderjährigen die Verwaltung ihres Vermögens zu geſtatten, Vormündere zu beſtellen, zu beſtättigen oder zu entſetzen, Kinder zu emancipiren, leibeigene Leute und Knechte los

zu

zu machen, Teſtamenten, Einkindſchafften, Annehmungen an Kindes-ſtatt und Veräuſſerungen zu beſtättigen, u. d. g. doch wird ihnen vieler Orten ihre Gewalt und Anſehen ſehr eingeſchränckt. Uber dieſes aber haben die, ſo das groſſe Palatinat haben, insgemein das Recht, Edelleute und Ritter, auch Comites Palatinos zu machen, Adeliche Wappen zu geben, u. d. g.

Und Mißbrauch.

Weilen aber die Comites Palatini, ſonderlich die von der niederen Claß, ſich ihres Gewalts offt ſehr zu mißbrauchen pflegen; als hat der Kayſer verſprochen, (a) auf dieſen Mißbrauch abſonderliche Obacht zu halten und die Mißbräuchere empfindlich zu beſtraffen, wie auch einigen, mittelſt wider ſie angeſtellten Fiſcaliſchen Proceſſes, bereits widerfahren iſt.

§. 15.

c) Wappen-Ertheilung.

Mit dieſen Rechten des Kayſers hat auch eine Verbindung das Recht 5. allerley Standes-Perſonen reſp. Fürſtliche, Gräfliche, Adeliche ꝛc. Wappen zu ertheilen, ſelbige zu vermehren, zu verbeſſeren, zu änderen, u. d. g.

§. 16.

2. Macht Privilegia zu verleyhen.

Auſſer dieſen bißhero erzehlten Gnaden-Bezeugungen, die in ihrer Maaß auch Privilegia heiſſen können, hat der Kayſer 2. die Macht, beſonders ſo genannte Privile-

§. 14. (a) Wahl-Cap. Car. VI, art. 28.

vilegia zu verleyhen. Es hat aber der Kayſer zugeſagt, 1. in Ertheilung ſolcher Freyheiten, welche zu Ausſchließ- und Beſchränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder ſonſt znm Præjudiz eines Tertii ausrinnen, die Nothdurfft vätterlich zu beobachten (a) und ſich der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten zu enthalten, (b) ins beſondere aber keine Privilegia über die Zoll-Freyheit zu ertheilen, (c) wie dann überhaupt alle contra Jus tertii, und ehe derſelbe zuvor darüber vernommen worden, verliehene Privilegia und Exemptiones, ſamt allen derſelben Clauſuln, Declarationen und Beſtättigungen null und nichtig ſeyn ſollen. (d) Cautelæ dabey.

§. 17.

Zu dieſem Reſervat des Kayſers nun gehöret 1. das Recht, denen Ständen des Reichs Privilegia de non appellando und zwar entweder unumſchränckte, oder auf gewiſſe Fälle, Summen, Lande, u. d. g. eingeſchränckte zu ertheilen oder die ertheilte zu vermehren und zu verbeſſeren. (a) Es hat aber der Kayſer verſprochen, (b) mit deren a) Privilegia de non appellando.

L

§. 16. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 18.
(b) ibid. art. 10.
(c) ibid. art. 8.
(d) ibid. art. 15.
§. 17. (a) vid. Lib. 7. Cap. 3. §. 10.
(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 18.

ren und der hernach folgenden zwey Privilegiorum Verleyhung die Nothdurfft vätterlich zu beobachten und, nach Innhalt des Reichs-Abſchieds de A. 1654. mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz oder ſonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, fürters an ſich zu halten. Daß aber dadurch, wie einige neuere wollen, dem Kayſer die Hand völlig gebunden ſeye, dergleichen Privilegien zu ertheilen, werden ſchwerlich viele behaupten, wie dann auch die Stände, und ſelbſt die Churfürſten, ſo die Wahl-Capitulation mit haben errichten helffen, dergleichen indeſſen von dem Kayſer ſich ausgebeten und erhalten haben.

§. 18. (a)

b) de non evocando.

Die Wahl-Capitulation gedencket, unter erſt-gemeldter Bedingung, auch 2. der Ertheilung der Privilegien de non evocando; (a) weil aber, wann dieſe Freyheit in ſolchem Verſtand genommen wird, daß kein Reichs-Glied von ſeinem ordentlichen Richter ab- und an ein entweder gar ungebührliches oder doch dermalen noch nicht zu erkennen habendes Gericht reſp. per ſaltum fürgefordert werden ſollte, bereits alle ſowohl un- als mittelbahre Reichs-Glie-

§. 18. (a) v. KEMMERICH de Jure de non evocando.

Glieder dieſe Freyheit, vermöge der Reichs-Geſetze, (b) haben; ſo weiß ich nicht, ob die Abſicht nicht etwa darauf gegangen iſt, daß keinem kein Privilegium leicht darauf ertheilet werden ſolle, daß er oder ſeine Unterthanen in Sachen, welche eigentlich gleich in erſter Inſtanz für die höchſte Reichs-Gerichte gehören, dennoch nur oder doch zu erſt für ſeinen oder reſp. ſeines Landes-Herrns Gericht ſolle belanget werden? Andere meynen, dergleichen Privilegia eximirten à foro 1. rei ſitæ, 2. domicilii, wo er nicht würcklich wohnt, 3. contractus, 4. delicti, 5. arreſti, und daß ein Reichs-Stand, den eine Privat-Perſon belangen will, für ſeinen eigenen Gerichten verklagt werden müſſe.

§. 19.

3. Das Recht Privilegia Electionis fori zu ertheilen, deren Natur und Würckung dieſe iſt, daß der, ſo einen alſo Befreyten in einer an die höchſte Reichs-Gerichte ſich qualificirenden Sache rechtlich zu belangen geſonnen iſt, es ihme zu wiſſen machen muß; Worauf dieſer (der Befreyte,) die ſonſt dem Kläger zuſtehende Macht hat, eines aus beeden höchſten Reichs-Gerichten zu erwählen, vor welchem er ſich einlaſſen will, wornach dann auch der Kläger ſich richten muß. (a) c) Electionis fori.

L 2 §. 20.

(b) Vid. infr. Lib. 6. Cap. 2.

§. 19. (a) Vid. præc. §. 9.

§. 20.

d) Der Austräge.

4. Das Recht einem ohnmittelbahren Reichs-Stand oder Glied, deme es nicht vorhin zukommt, das Recht der Austräge zu verleihen, vermöge welches er, an ſtatt, daß er ſonſt hätte können gleichbalden vor denen höchſten Reichs-Gerichten belanget werden, vorhero entweder vor ſeinem Cantzler und Räthen, oder vor anderen Ständen oder deren Räthen, u. d.g. nachdeme nemlich das Privilegium lautet, (a) beklaget werden muß. (b)

§. 21.

e) Univerſitäten zu beſtäten.

5. Stehet, vermöge Reichs-Herkommens, dem Kayſer allein das Recht zu, die Academien oder Univerſitäten im Reich zu beſtättigen und ihnen die Macht zu ertheilen, die Academiſche, nemlich die Doctors-Licentiaten-Magiſter- und Baccalaureen-Würde zu vergeben. Zuweilen ſeynd auch die Beſtättigungen derer Gymnaſiorum von denen Ständen des Reichs bey denen Kayſern geſucht worden, obwohlen dieſes zu thun nicht nöthig iſt. (a)

§. 22.

f) Stadt-Recht.

6. In vorigen Zeiten pflegten die Stände des Reichs ſich wohl auch das Stadt-Recht vor ihre municipal-Orte bey dem Kayſer

§. 20. (a) Add. infr. L. ult. C. 2.
(b) Conf. præc. §. 17.
§. 21. (a) v. RINCKII Imperatores, primi, perpetui ac ſoli Academiarum in Germania Autores.

Kayſer auszubitten, ſo aber jetzo nicht mehr geſchiehet. (a) So lieſſen ſich auch einige befreyen, daß auf einen gewiſſen Bezirck keine andere Stadt ſolle erbauet werden; alleine es kehret ſich jetzo kein Stand an ein dergleichen habendes Privilegium ſeines Nachbarn etwas.

§. 23.

7. Das Recht, einem Orte zu verſtatten, daß es offentliche Meſſen, Jahr- und Wochen-Märckte halten dürffe, (a) ingleichem, daß auf einen gewiſſen Bezirck keine andere entweder überhaupt oder wenigſtens zu ſelbiger Zeit ſollen gehalten werden. Es werden aber allemal die Benachbarte über dergleichen Geſuch vernommen. g) Meß- und Marckt-Recht.

§. 21.

8. Das Recht, die Freyheit zu geben, in Ermanglnng eigener Söhne, einen anderen, aus ſeiner eigenen Familie oder ſonſten, an Kindes-Statt anzunehmen und ihme damit, nebſt denen hinterlaſſenen Gütern, auch des Adoptantis Stand, Freyheiten, Titul und Wappen zuzuwenden. Daß aber der Kayſer dieſes einem erlauben könne, mit deſſen Tod ſeine beſitzende Lehen oder reſp. andere Güter dem Reich oder ſeinen Anverwandten heimfallen ſolten, h) Jus adoptandi.



§. 22. (a) Add. Lib. 4. Cap. 21.
§. 23. (a) v. ibid.

ten, daran zweiflen die Rechts-Gelehrte. (a)

§. 25.

i) Blutbann. 9. Das Recht, den Blutbann an Orten, die dieſes Recht vorhin nicht gehabt haben, und da es kein anderer hergebracht hat, auszuüben und die dazu gehörige Zeichen, Stock und Galgen, u. d. g. ſetzen und aufrichten zu laſſen; wiewohlen, da die Stände des Reichs den Blutbann, Krafft der Landes-Hoheit, alle vorhin haben, dieſe Freyheit nur bey denen ohnmittelbaren übrigen Reichs-Gliedern Platz greiffet.

§. 26.

k) Jus Aſyli. 10. Das Recht, an einem Ort eine Freyung oder Aſylum für Todſchläger, oder auch andere unſichere Perſonen und Miſſethäter (die fürſetzliche Mörder ausgenommen,) auf gewiſſe oder beſtändige Zeit anzurichten. Die Gattungen und Freyheiten dergleichen Aſylorum aber ſind unterſchiedlich. (a)

§. 27.

l) Recht, ſich von ſeinen Gütern zu ſchreiben ꝛc. 11. Das Recht zu erlauben, ſich von denen Gütern, ſo man hat, oder überkommen möchte, zu ſchreiben, derſelben Wappen anzunehmen, oder aber ermeldter Güter Namen abzuändern und den neuen ihnen zugelegten Namen zu führen; welcher Fall

§. 24. (a) v. KULPIS de Adoptionibus & Emancipationibus Principum.

§. 26. (a) v. MYLERI Aſylologia.

Fall aber, daß nemlich Stånde des Reichs bey dem Kayſer dergleichen Freyheiten ſuchten, nicht wohl vorkommen wird,

§. 24.

12. Das Recht glaubwůrdige Tranſumta zu machen und Copien vidimiren zu kônnen; welches Recht aber, wie es ohnehin allen Stånden des Reichs und allen Gerichten eingeſtanden wird, ja bekanntlich ſo gar allen und jeden Notarien zukommt; alſo wird ſelbiges auch nur an ohnmittelbare von Adel oder andere Privatos von dem Kayſer verliehen.

m) Recht Tranſumta zu machen.

§. 29.

13. Das Recht, daß, wann ein Stand des Reichs oder anderes un- oder mittelbares Glied des Reichs ein oder andere Freyheit von dem Kayſer zwar erlangt, ſelbiger aber ſich niemalen bedient, oder ſich zwar deren eine Zeitlang gebrauchet håtte, hernach aber es wiederum unterlaſſen, ja gar ſich deren durch einige derſelben widrige Actionen ipſo facto begeben håtte, daß dieſes jedannoch dem Befreyten unſchådlich und er befugt ſeyn ſolle, ſich ſelbiger Freyheiten wiederum zu bedienen, wann und wie er es vor gut befinden werde.

n) Freyheit, quod non uſus Privilegiorum non præjudicet.

§. 30.

16. Das Recht mit rothem (weichem, nicht Siegel-Lack oder Spaniſchem,) Wachs zu ſieglen, welches, vermôge Reichs-

o) Recht, mit rothem Wachs zu ſigelen.

Herkommens, nur dem Kayſer, denen Chur- und Fürſten und, wie einige behaupten, denen Univerſitäten und Doctoribus zuſtehet. Ehedeſſen war es gewöhnlicher, daß Grafen, Reichs-Städte und andere Communen oder Perſonen ſich hierüber befreyen lieſſen; heut zu Tag aber höret man nicht viel mehr davon, doch iſt es auch nicht gar auſſer Gebrauch. (a)

§. 31.

von anderen verdächtigen

Ferner findet ſich, daß die Kayſere, auch noch in gantz neuen Zeiten, zerſchiedenen unmittelbaren Perſonen oder Familien folgende Freyheiten ertheilet haben, als 1. das Burger-Recht in allen Reichs- und der Kayſerlichen Erb-Lande Städten, 2. nebſt dieſem die Erlaſſung des Burger-Eyds, 3. Ausnahm von allen oneribus & muneribus perſonalibus, realibus & mixtis, ordinariis & extraordinariis, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, 4. Ausnahm von der Acht, u. d. g. worein der Ort gethan würde, darinn ſie wohnen, 5. Freyheit von der Nachſteuer, 6. Freyen Zug und Ruckzug, 7. Freyheit von Durchzügen und Quartieren der Soldaten, es befehle es dann der Kayſer ausdrücklich und werde alles baar bezahlt, 8. das Recht der erſten Inſtanz vor denen höchſten Reichs-Gerichten, ohnerachtet ſolche

§. 30. (a) v. STRYCK de cera rubra.

ſolche Perſonen ſonſt noch eine Inſtanz hätten und was dergleichen mehr hin und wieder fürkommt; es finden aber die mehreſte Staats-Rechts-Lehrer ſo viele Bedencklichkeiten dabey und man hat Exempel, wie wenig bey ſich ereigneten Fällen der Kayſerliche Hof ſelbſten Staat von dergleichen Freyheiten mache, daß ich Bedencken trage, mich damit aufzuhalten.

§. 32.

Oeffters ertheilen die Kayſere auch ſo wohl un- als mittelbahren Gliedern des Reichs, auf ihr Bitten, zu ihrer deſto mehrerer Sicherheit, oder von ſelbſten ein und anderes als eine Freyheit, welches doch denenſelben, nach eigener Geſtändniß und Praxi des Kayſerlichen Hofes, vorhin und ohne dergleichen beſondere Bewilligung zuſtünde, dahero daraus, daß dieſer oder jener über was befreyet worden, ſich nicht gleichbalden der ſichere Schluß machen läſſet, daß zu ſelbigem nothwendig eine abſonderliche Kayſerliche Befreyung nöthig ſeye.

und überflüſſigen Privilegien.

§. 33.

Ob die von einem Kayſer jemanden ertheilte Freyheiten, ſonderlich derer Stände des Reichs, nothwendig von jedem Nachfolger am Reich müſſen beſtättiget werden oder nicht? (a) Darüber wird öff-

Ob die von einem Kayſer ertheilte Freyheiten von ſeinen Nachfolgern beſtättiget werden müſſen?



§. 33. (a) v. Cap. 7. §. 1

ters geſtritten. Jenes behauptet ſonderlich der Kayſerliche Hof und die ſubalterne Reichs-Gerichte; Dieſes aber die Stände und meiſte Rechts-Gelehrte. Doch pflegen zu mehrerer Sicherheit und allen Scrupuln und Verdrießlichkeiten vorzubauen, die Stände des Reichs ſich gemeiniglich von einem jeden neuen Kayſer mit einer allgemeinen Beſtättigung aller ihrer Freyheiten verſehen zu laſſen; Deßgleichen thun auch wohl mittelbahre Communen, Stände, Collegia oder Perſonen, welche anſehnliche Freyheiten haben: Zuweilen laſſen ſich auch einige darauf privilegiren, daß ihre erhaltene Freyheiten keiner Kayſerlichen Beſtättigung vonnöthen haben ſollen.

§. 34.

Weiter hat ein Kayſer Macht und Gewalt, ſonſt noch andere anſehnliche Gerechtſamen (deren theils von einigen auch noch zu dem Recht Freyheiten zu ertheilen gerechnet, doch aber von anderen beſſer davon abgeſondert zu werden ſcheinen) auszuüben, als 3. das Recht Moratoria, (Quinquennell, eiſerne Brieffe,) zu verleihen, welche dieſes wircken, daß während der darinn beſtimmten Zeit die Glaubigere den damit befreyten Schuldner nicht nur wegen des Capitals, damit er ihnen verhafftet iſt, nicht anfechten oder es von ihme erfor-

3. Das Recht Moratoria zu ertheilen.

erforderen können, ſondern daß zuweilen auch indeſſen keine Zinſe aus beſagtem Capital dörffen gegeben werden, wiewol die Moratorien in Anſehung der Zinſe nicht einerley Innhalts ſind.

§. 35.

4. Schutz-Brieffe.

4. Das Recht Protectoria oder Schutz- und Schirms-Brieffe wider unrechtmäßigen Gewalt zu ertheilen, auch deſſen zum Anzeigen ihnen zu erlauben, benöthigter oder dienlicher Orten den Kayſerlichen Adler anhefften oder anmahlen zu laſſen. Dieſe Protectoria beſtehen bloß in einer ſchrifftlichen Urkund und wann dawider gehandelt wird, muß deßwegen bey dem Kayſer geklaget werden. (a)

§. 36.

5.) Conſervatoria und

5. Das Recht Conſervatoria zu verleihen, vermöge welcher der Kayſer einigen benachbarten oder einigen dem Befreyten ſelbſt beliebigen Ständen des Reichs Befehl gibt, die damit begnadigte Perſon, Commun, Collegium, Land ꝛc. entweder überhaupt, wann ſolche, es ſeye von wem es wolle, betränget und gedrucket wird, oder aber und meiſtens wider eine gewiſſe Perſon, Stand, Commun, u. d. g. in gleichem Fall Namens des Kayſers auf alle Art und Weiſe zu ſchützen und bey ihren Gerechtſamen zu erhalten.

§. 37.

§. 35. (a) v. ROESLER de Protectoriis Cæſareis.

§. 37.

6.) Veniam ætatis zu ertheilen.

6. Das Recht denen minderjährigen Ständen des Reichs und anderen ohnmittelbahren Perſonen veniam ætatis oder das Recht der Volljährigkeit zu ertheilen, mithin ſie tüchtig zu machen, die Regierung ihrer Lande oder Verwaltung ihrer Güter ſelbſt zu übernehmen. (a) Doch meynen einige, der Kayſer könne keinem Chur-Fürſten das Recht der Volljährigkeit geben, andere geben es zwar zu, ſo viel die Landes-Regierung, nicht aber auch ſo viel die Stimme bey der Kayſer-Wahl betrifft, noch andere aber glauben, der Kayſer könne beedes. Der, ſo alſo das Recht der Volljährigkeit erhalten hat, wird dadurch auch tüchtig, ſeiner Geſchwiſtrigte Vormundſchafft an ſich zu ziehen.

§. 38.

7. Unehlich gebohrene den ehlichen gleich zu ſtellen.

7. Das Recht natürliche oder auſſerhalb der Ehe erzeugte Kinder zu legitimiren, oder denen ehlich gebohrnen gleich zu ſtellen; wobey aber noch der Zweiffel obwaltet: ob die Kayſerliche Legitimation entweder an und für ſich jederzeit, oder wenigſtens, wann es dieſelbe deutlich ausdrücket, von der Würckung ſeye, daß die legitimirte auch, ſonderlich wann es Kinder eines Reich-Standes ſeynd, in deſſen Landen

§. 37. (a) LUDEWIGII Differentiæ Jurium in ætate puberum & majorum. KEMMERICH de majori Principum ætate.

den folgen und den Vatter erben können? Einige bejahen es überhaupt; andere wollen es zugeben, wann keine andere ehlich-gebohrene Kinder vorhanden ſeyen; wieder andere wollen nur geſtatten, wann keine Anverwandte vorhanden ſeyen, welche ein Recht auf dergleichen Erbſchafft haben; noch andere machen auch einen Unterſchied zwiſchen denen Lehen und eigenthümlichen Gütern und ſonderlich ſeynd einige der Meynung, daß ſolche legitimirte in denen Reichs-Lehen nicht folgen könnten, wann auch gleich weder ehliche Kinder noch Anverwandte zugegen ſeyn.

§. 39.

8. Recht die Vergliche der Reichs-Glieder zu beſtättigen.

8. Das Recht, die Vergleiche und Verträge, ſo zwiſchen denen Reichs-Ständen oder auch anderen ohnmittelbahren Reichs-Gliedern, oder zwiſchen einem ohnmittelbahren und mittelbahren Reichs-Glied errichtet worden, ingleichem derer ohnmittelbahren Reichs-Gliedere Teſtamenten, Familien-Verträge, Einführung des Rechts der erſten Geburt, des Seniorats, u. d. g. zu beſtättigen. Ob und welche von vorerzählten Stücken nothwendig die Kayſerliche Beſtättigung erforderen, wann ſie gültig ſeyn ſollen, oder bey welchen es nur um mehrerer Vorſorg und Sicherheit willen, rathſam ſeye? darüber ſeynd die Rechts-Gelehrte nicht einig, wie wir

zum

zum Theil unten mit mehrerem hören werden.

§. 40.

9. Das Recht getrungene Eyd ad effectum zu bringen.

9. Das Recht Reichs-Gliedern die ihnen von einem andern ohnmittelbahren hinterliſtiger oder gewaltthätiger Weiſe abgetrungene Eyde ſo fern zu erlaſſen, daß ſie, des gethanen Eydes ohnerachtet, dannoch den anderen über derjenigen Sache, worüber ſie den Eyd geſchworen, rechtlich belangen können. Ubrigens kan dieſes Recht nicht völlig unter die dem Kayſer allein zuſtehende Gerechtſamen gezehlet werden, weilen das Cammer-Gericht auch in peinlichen Sachen ebenfalls dergleichen Eyde erläſſet, aber nur in dem Fall, wann ein von ſeiner Obrigkeit ex cauſa civili gefangen geſetzter bey ſeiner Erlaſſung eine Urphed ſchwören muß, daß er das Gefängnüß weder mit noch ohne Recht vindiciren wolle. (a)

§. 41.

10. Die Belehnungen mit dem Reichs-Lehen.

10. Kommet dem Kayſer allein zu, diejenige, ſo Lehen von dem Reich beſitzen, damit zu belehnen. (a) Was dabey zu beobachten ſeye und mit was Ceremonien es geſche-

§. 40. (a) v. mein Tr. von der Relaxatione Juramenti ſo wohl überhaupt, als ad effectum agendi, in meiner Einleit. zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 1 p. 653.

§. 41. (a) v. MüLLER de Jure inveſtiendi Status Imperii.

geſchehe? davon wird anderwärts (b) zu reden ſeyn.

## §. 42.

11. Das Poſt-Recht. Bey dieſem Kayſerlichen Reſervat ſeynd der Kayſer und die Stände, wie auch die Rechts-Gelehrte, ſehr unterſchiedener Meynung. Einige ſchreiben es dem Kayſer nur zu, wo er es hergebracht, andere aber in dem gantzen Reich. Der Kayſer behauptet, es ſtehe ihm privative zu, alſo, daß die Stände des Reichs keine Land-Poſten darneben anlegen dürffen; dieſe aber behaupten das Gegentheil, gleichwie dann auch viele würcklich eigene Land-Poſten angelegt haben, wiewohlen der Kayſerliche Hof und Reichs-Hof-Rath ſich jederzeit dawider ſetzen. Die Fürſten von Taxis tragen das General-Reichs-Erb-Poſt-Amt, die Grafen von Paar aber, neben dem Oeſterreichiſchen Erb-Land-Poſt-Amt auch das Reichs-Hof-und Feld-Poſt-Amt von dem Kayſer nnd Reich zu Lehen. Weilen aber dieſe beede Aemter, ſonderlich wegen des Reichs-Feld-Poſt-Amts, wann ſich der Kayſer auſſer ſeinen Erb-Landen befindet, groſſe Strittigkeiten miteinander gehabt, ſo hat der Kayſer verſprochen, (a) zu deren 11. Das Poſt-Amt.

(b) Lib. 7. Cap. 7.
§. 42. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 28.

ren gäntzlicher Aufhebung, in Erwägung des von dem Chur-Fürſtlichen Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg wegen des Reichs-Poſt-Amts eingegebenen Gutachtens und der in ſelbigem Reichs-Abſchied beſchehenen Verordnung, die beſtändige Verfügung zu thun, daß das General-Obriſt-Reichs-Poſt-Amt in ſeinem eſſe erhalten und zu deſſen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen, inſonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Poſtmeiſter wider alle von dem Kayſerlichen Hof-Poſt-Amt jenem biß dahero im Reich beſchehene oder noch ferner anmaſſende Eingriffe und Verſchlieſſung abſonderlicher Amts-Pacqueter gehandhabet und ſo wohl in Beyſeyn des Kayſers und ſeines Hof-Staats, als Abweſen derſelben, bey ruhiger Einnehm-Beſtell- und Austheilung aller und jeder, vermittelſt der Reichs-Poſt ankommenden und abgehenden Briefe und Pacquet, gegen erhebendes billiches Poſt-Geld, gelaſſen und was deme zuwider auf einigerley Weiſe und Wege ergangen und verliehen worden, allerdings aufgehoben ſeyn, hingegen das Kayſerliche Erb-Land-Hof-Poſt-Amt bey ſeiner in Anno 1624. erlangten Inveſtitur und des General-Reichs-Poſtmeiſters auf dieſelbe ertheilten Revers in denen Erb-

Landen

Landen gantz ohnbeeinträchtiget verbleiben und dabey geſchützet werden ſolle. (b) Auſſer deme hat der Kayſer noch zugeſagt, (c) er wolle nicht geſtatten, daß denen Ständen in ihren Landen und Gebieten ſolche Perſonen, welche keine Reichs-Unterthanen und deren Treue man nicht verſichert ſeye, zu Poſt-Beamten angeſetzt oder dieſelbe, auſſerhalb der Perſonal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beſchwerden ausgezogen und befreyet werden. Auch wolle er den General-Reichs-Erb-Poſtmeiſter dahin anhalten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurfft wohl verſehe und die getreue und richtige Brieff-Beſtellung, gegen billiches Poſt-Geld, ſo in allen Poſt-Häuſern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle, ohnverweißlich befördere. Doch ſolle der Kayſer auf dieſem Articul ſeiner Wahl-Capitulation nur ſo lang halten, biß von Reichs-wegen ein anderes beliebet werden würde, maſſen dieſe Sache an das gantze Reich zu weiterer Entſchlieſſung verwieſen worden iſt, dahero auch unten (d) noch ein und anderes davon zu gedencken ſeyn wird. (e)

M §. 43.

(b) Ibid. Der Reichs-Hof-Rath hatte zuvor anderſt geſprochen. Siehe meine Reichs-Hof-R. Concluſ. Tom. I. p. 685.

(c) l. c.

(d) Lib. 4. Cap. 20. §. 11.

(e) v. LEONHARDI Scriptores & Excerpta Juris Po-

§. 43.

12. Hier pflegt von allen andern Publiciſten von der Materie: Ob der Kayſer die Rang-Strittigkeiten der Reichs-Stånde entſcheiden kônne? gehandelt zu werden; es hat aber ſeine Urſachen, warum ich ſelbige hier übergehe. (a)

§. 44.

13. Das Recht, gewiſſe Zoll-Strittigkeiten zu entſcheiden.

13. Ehedeſſen ware denen Kayſern eine Zeitlang fürbehalten, daß wann ſich Zoll-Strittigkeiten ereigneten, wobey die Chur-Fürſten active oder paſſive intereſſiert wåren, der Kayſer ſolche alleine für ſich ziehen und entſcheiden kônne; weil aber die Fürſten, ꝛc. ſich darüber beſchweret, ſo iſt es wieder aus denen Capitulationen gelaſſen worden, mithin concurriret das Cammer-Gericht nunmehro darinnen von neuem. Daß aber der Kayſer bey Entſcheidung der Zoll-Stittigkeiten die Chur-Fürſten zu Rath ſollte ziehen müſſen, iſt ein ungegründeter Einfall einiger neueren Scribenten.

§. 45.

14. Das Recht, in Reichs-Lehens-Sachen zu ſprechen.

14. Das Recht in Reichs-Lehens-Sachen zu ſprechen. Wegen dieſes Rechts ſeynd

ſtarum, CORTREJUS de Regali Poſtarum Jure, &c. Vid. tn. meine Biblioth. Jur. Publ. Part. 3. p. 822. ſeqq.

§. 43. (a) v. Ausführlicher Bericht über den ſchwebenden Seſſions-Stritt unter den Reichs-Stånden, in LüNIGS Grundf. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 1. n. 33.

ſeynd der Kayſer und die Stånde des Reichs nicht allemahl einig geweſen und theils, wie auch die JCti, noch nicht. Einige legen dem Kayſer dieſes Recht bey, der Stritt mag zwiſchen dem Kayſer als Lehen-Herrn und dem Vaſallen, oder er mag zwiſchen denen Vaſallen unter ſich, oder denen, welche zur Lehens-Folge gelaſſen zu werden ſuchen, obwalten; Andere hingegen wollen in dem erſten Fall, wie andere auch in dem zweyten Fall, gehöre die Sache vor den Reichs-Tag oder ein von dem Kayſer niederzuſetzendes aus Stånden des Reichs beſtehendes Lehen-Gericht, wann es nehmlich ein Fahn-Lehen oder ein Feudum dignitatem regalem annexam habens betreffe. (a) Wann der Stritt nur einen Theil eines ſolchen Reichs-Lehens betrifft, oder wann nur in poſſeſſorio geſprochen werden ſolle, meynet das Cammer-Gericht anch befugt zu ſeyn, daferne der Handel für es gebracht wird, ſolchen zu entſcheiden; da hingegen der Kayſer weder eines noch das andere durchaus nicht zugeben will, ſondern ſolche Sachen von dem Cammer-Gericht abfordert; (b) das Reich endlich

M 2

§. 45. (a) v. Bericht über die Frage: ob der Kayſer in Sachen ein Fürſtenthum, ꝛc. belangend allein, und zwar durch Dero Reichs-Hof-Rath, oder mit Zuziehung der Chur- und Fürſten zu ſprechen?

(b) vid. Acta in cauſa Manderſcheid contra Schwartzenberg, Schaumburg-Lippe contra Schaum-

lich hält es für eine Sache, die einer Entſcheidung nöthig habe. (c)

§. 46.

15. Das Recht, über die Kayſerliche Privilegia zu cognoſciren.

15. Das Recht in Fällen, wo von der Gültigkeit eines Kayſerlichen Privilegii oder deſſen Verſtand und Meynung geſtritten wird, allein zu ſprechen. Jedoch verſtehen dieſes, daß der Kayſer über die Gültigkeit der Kayſerlichen Privilegien allein zu urtheilen habe, viele Rechts-Gelehrte dahin, daß dieſes nur von dem Fall zu verſtehen ſeye, wann das bloſſe Recht einer Parthey von ſolchem Spruch abhanget, z. E. wann darüber geſtritten wird: ob nicht das ſtrittige Privilegium von dem einen Theil erſchlichen worden ſeye? Hingegen wañ die Frage iſt: Ob der Kayſer berechtiget geweſen ſeye, das ſtrittige Privilegium zu ertheilen und ob alſo ſelbiges in dieſer Abſicht gültig ſeye? alsdann wollen ſie dem Kayſer dergleichen Erkänntniß nicht einraumen. Wañ übrigens nur wegen Verletzung einer von dem Kayſer ertheilten Freyheit die Frage iſt, ſo kan auch das Cammer-Gericht darinn Sprüche ergehen laſſen.

Andere zweiffelhaffte Rechte.

§. 47.

Einige ſchreiben dem Kayſer auch noch zu die Rechte, 1. daß die Stände des Reichs, oder nach anderen wenigſtens die Reichs-Städte,

burg-Lippe, Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels, ꝛc.

(c) add. infr. L. 7. C. 8. §. 19.

Städte, dem Kayſer auf Verlangen ihre Veſtungen öffnen und ihne oder ſeine Soldaten einnehmen müſten; 2. Daß der Kayſer die Atz-Gerechtigkeit habe oder die Reichs-Stände ihn freyhalten müßten, wann er in ihre Lande komme; 3. Daß der Kayſer, wann die Stände über etwas nicht einig werden können, das Recht habe, aus Kayſerlicher Macht-Vollkommenheit die Sache zu entſcheiden; 4. Daß er einen von dem geſammten Reich in die Acht erklärten von der Acht wieder loß zählen könne; 5. Daß ihme die Ober-Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen aller unmittelbahren Reichs-Gliedere, u. d. g. alleine zuſtehe; alleine theils davon ſeynd offenbahr denen Reichs-Geſetzen und der Reichs-Verfaſſung zuwider, theils ſo zweiffelhafft, daß es beſſer iſt, nichts weiters davon zu berühren.

§. 48.

Kayſerliche Gerechtſame in Anſehung der mittelbahren Reichs-Glieder. 1. Allerley Begnadigungen.

In Anſehung der mittelbahren Glieder des Reichs kommet dem Kayſer wiederum zu 1. das Recht, allerley Begnadigungen zu ertheilen, und zwar perſönliche Standes-Erhöhungen, die ſich vor ſie ſchicken und oben erzählet ſeynd, denen der gemeine Adel und das Patriciat hier beyzufügen iſt. Doch ſolle eines unter Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen Geſeſſenen



§. 48. (a) v. Lib. 6. Cap. 1. §. 6.

nen und Begüterten höhere Standes-Erhöhung dem Juri territoriali nicht nachtheilig ſeyn und die ihme zugehörige und in ſolchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Landes-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben; Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen ſolches biß daher graviret und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden wäre, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehöret und das unbillich vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle. Nur ſtreitet man offt lang und hart mit einander: ob das vorgebliche Præjudiz würcklich vorhanden ſeye? Sonderlich kommen die Fragen mehrmalen für: ob es einem Landes-Herrn überhaupt nachtheilig ſeye, wann einer ſeiner Landſaſſen oder Unterthanen ohne ſeine Bewilligung von dem Kayſer eine Standes-Erhöhung erhält, beſonders wann er mit ſeinem Landes-Herrn gleiche Würde erhält? (b) Ubrigens hat ſich der Kayſer und der Begnadigte nach deme zu richten, was oben hievon weiter vorgekommen.

§. 49.

Andere Fragen hievon.

Ob aber der Kayſer einen neu-geadelten

ten

(b) v. Acta Mansfeldica, Schwarzburgica, Lœwenſteiniana, &c.

ten den Abgang ſeiner Ahnen alſo erſetzen könne, daß, wo vermöge der Statuten oder Herkommens nur alte von Adel zugelaſſen werden, ein ſolcher auch hingelangen könne und angenommen werden müſſe? darüber ſtreitet man; insgemein werden in denen Adels-Brieffen vier Ahnen supplirt, welche aber weder von dem Cammer-Gericht, noch denen Stifftern reſpectiret werden. So wollen auch einige mächtige Reichs-Stände behaupten, daß eine von dem Kayſer einem ihrer Landſaſſen oder Unterthanen ertheilte Standes-Erhöhung nicht gültig ſeyn oder ihre Würckung thun ſolle, biß ſie zuvor darein bewilliget hätten, welches aber der Kayſer als einen Eingriff in ſeine Gerechtſamen anſiehet.

## §. 50.

b) Von Zulegung allerley Titulaturen und c) anderer Würden, d) Wappen-Ertheilungen (auch Burgerlicher) iſt hier auch zu wiederholen, wan oben (a) davon geſagt worden. Eben dieſes iſt auch 2. von Ertheilung Kayſerlicher Privilegien an mittelbahre Perſonen zu ſagen, (b) und ſolle der Kayſer keinem Stand des Reichs oder der Reichs-Ritterſchafft ihre Landſaſſen, mit oder ohne Mittel unterworffene Unter- 2. Privilegia.



§. 50. (a) §§. 12-15.
(b) §. 16.

Unterthanen und mit Landes-Fürſtlichen auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürſtlicher hoher Obrigkeit und ſonſt rechtmäßig hergebrachten reſp. Steuren, Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrſchafft, Standes-Erhöhung, noch einem anderen Schein, eximiren und befreyen. (c)

§. 51.

Privilegia impreſſoria.

Hieher gehöret ferner das Recht, Privilegia impreſſoria zu verleihen. Dieſe ſeynd unterſchiedlicher Gattung: Dann entweder wird ein gantzes Collegium, geiſtlicher Orden, u. d. g. befreyet, daß alles, was ihre Mit-Glieder herausgeben, nicht in dem Röm. Reich darff nachgedruckt oder ein ausländiſcher Nachdruck darinn verkaufft werden, vielmehr dergleichen Nachdruck confiſcirt und die Druckere, Buchführere, Verkäuffere, ꝛc. fiſcaliſch proceſſirt werden ſollen; oder es wird ein ſolch Privilegium einem Buchhändler alſo ertheilet, daß alles, was er verlegt, dergleichen Freyheiten genießt, oder einem Buchdrucker über alles, was er druckt, oder einem Autori, über alles was er ſchreibt.

(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 15. §. 2.

ſchreibt. Gemeiniglich aber werden ſie einem Autori oder Verleger anf ihr Anhalten nur über einzele Bücher verſtattet. Es hat aber dieſe Materie offt auch viel unlauteres, z. E. einige, ſonderlich Evangeliſche Stände, behaupten, daß über Bücher, die gleichſam allenthalben eingeführt ſeynd und ſehr ſtarck oder reſp. nothwendig gebraucht werden, als wie Arnds Paradis-Gärtlein, und wahres Chriſtenthum, das Corpus Juris Civilis, Corpus Receſſuum Imperii, u. d. g. keine ſolche Privilegia könnten gegeben, oder doch denen Ständen nicht verwehret werden, dieſe Bücher wenigſtens zu der ihrigen Gebrauch auflegen und in ihrem Land vertreiben zu laſſen.

§. 52.

Weiter iſt zu gedencken des Rechts, dergleichen Freyheiten über die Verfertigung und Verkauffung gewiſſer ſelbſt erfundener oder verbeſſerter Arzneyen, Manufacturen, Machinen, u. d. g. zu ertheilen: Doch hat der Kayſer verſprochen, (a) keines Weges jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauff-Handel, Manafacturen, Künſten und anderen in das Policey-Weſen einlauffenden Sachen, oder wie es ſonſt Namen haben möge, zu ertheilen, ſondern, da

und über neu erfundene Künſten ꝛc.

M 5

§. 52. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 7. §. 4.

da dergleichen erhalten worden wären, dieſelbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abzuthun und aufzuheben. Es verſtehet ſich aber dieſes ohne Zweiffel nur von bereits bekannten und im gemeinen Leben üblichen, nicht aber von neuen Küuſten, u. d. g.

§. 53.

Von anderen dergleichen Sachen.

Von dem Jure adoptandi, Aſylorum, Recht, ſich von ſeinen Gütern zu ſchreiben, Transſumta zu machen, Privilegio, quod non uſus non præjudicet, Recht mit rothem Wachs zu ſieglen, von verdächtigen und überflüßigen Privilegen, Moratorien, Schutz-Brieffen, Conſervatorien, relaxatione Juramenti, Belehnung mit Reichs-Lehen und Macht über die Kayſerliche Privilegia zu cognoſciren, iſt wiederum, ſo ferne es ſich auf mittelbahre Perſonen ſchickt, das zu ſagen, was wir davon bereits (a) gehört, und ſolchem noch dieſes beyzuſetzen: Es ſollen mittelbaren Perſonen keine Moratoria gegeben werden, es ſeye dann der Kayſer von der Obrigkeit, darunter die Perſon, welche dergleichen ſuchet, geſeſſen iſt, zuvor eigentlich berichtet und vergewiſſert, oder es bringe der Supplicant glaubliche Urkunden und Schein für, daß ſie aus unverſehenen zugefallenen Unfällen verdorben ſeye; wo aber Moratoria anderer

Beſonders denen Moratoriis.

§. 53. (a) §. ſeqq.

rer Geſtalt und mit verſchwiegener Wahrheit ausgebracht oder erlanget würden, die ſollen krafftlos und unfürträglich ſeyn und dafür gehalten werden. (b) Einige neuere wollen zwar dem Kayſer dieſes Recht in Anſehung derer mittelbahren Reichs-Gliedere zweifelhafft machen, die meiſte aber halten es mit dem Gegentheil, und der Kayſer befindet ſich in offenbahrem Beſitz dieſes Rechts, auch was ſolche Perſonen betrifft.

§. 54.

Dem Recht Unehrliche ehrlich zu machen.

Man ſchreibet auch dem Kayſer insgemein zu, das Recht, diejenigen Perſonen, welche durch ihne ſelbſt oder reſp. ihre Landes-Herren für ehrlos ſeynd erkläret worden, wiederum ehrlich zu machen. Doch behaupten einige neuere, daß, wann der Kayſer einen durch einen Landes-Herrn ehrlos gemachten ohne jenes Bewilligung wider ehrlich machen wollte, es wenigſtens in dem Land, da er für unehrlich erkläret worden iſt, keine Würckung haben würde. (a) Auch wollen theils neuere dem Kayſer und deſſen Comitibus Palatinis das Recht, in derer Stände des Reichs Lande Volljährigkeit zu ertheilen und unehliche denen ehlich gebohrnen gleich zu ſtellen nicht ein-

Venia ætatis und Legitimationen.

(b) Polic. Ordn. de 1577. Tit. 23. §. 4.

§. 54. (a) v. LYNCKER de Jure reſtituendæ Famæ. GRIBNER de Jure Principum Imperii reſtituendi famam.

einraumen. (b) Jngleichem wollen einige neuere dem Kayſer das Recht Eyde zu relaxiren in Anſehung der mittelbahren Reichs-Glieder zweiffelhafft machen; alleine es halten die meiſte das Gegentheil dafür und der Kayſer findet ſich in dem Beſitz dieſer Gerechtſame, es ſcheinen auch jene nur den Statum controverſiæ nicht recht eingeſehen zu haben.

§. 55.

Rechte des Kayſers in Anſehung fremder Potentzien. Das Recht eines Defenſiv-Kriegs.

In Anſehung fremder Potentzien ſeynd des Kayſers Gerechtſamen dieſe: Wann der Kayſer von jemanden von Reichs wegen angegriffen würde, iſt er befugt, ſich aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülffe zu gebrauchen, mithin einen Defenſiv-Krieg zu führen, wobey er jedoch nicht Macht hat, weder während ſolchen Krieges noch ſonſt in der Stånde des Reichs Landen und Gebieten Veſtungen von neuem anzulegen und zu bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum zu erneuren, viel weniger andern ſolches zu geſtatten oder zuzulaſſen, (a) noch für ſeine Völcker in der Stånde Landen ein mehreres, als Dach und Fach zu prætendiren.

§. 56.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. a 4. §. 15. &c. GRIBNER de Jure legitimandi Principum Imperii. SCHILLING de Jure legitimandi Comitum Palatinorum in Terris Principum Imperii.

§. 55. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 4. §. 6. add. Lib. 4. Cap. 8. §. 2. Cap. 15. §. 18.

§. 56.

Das Recht fremden Potentaten Werbungen im Reich zu verſtatten.

Ferner iſt der Kayſer befugt, fremden Potentaten je zu Zeiten zu verſtatten, Werbungen in dem Reich anzuſtellen; doch ſolle er zuförderſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchafft nicht entblöſſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Stände des Reichs, samt allen deſſen Angehörigen, bey ſolcher Werbung mit Verſammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muſter-Plätzen, oder ſonst in einige andere Wege, wider die Reichs-Conſtitutiones und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchweret oder dawider verfahren werde, (a) wie er dann auch keine fremde Völcker ins Reich führen ſolle, ꝛc. (b)

§. 57.

Von noch anderen remiſſive.

Was der Kayſer ſonſten noch auf Reichs-Tägen und bey denen höchſten Reichs-Gerichten, auch Reichs-Städten, für ſehr groſſe und anſehnliche, die meiſte bißhero erzählte übertreffende Gerechtſamen und Reſervaten habe, davon wird ſich füglicher unten an ſeinem Ort (a) reden laſſen, gleichwie auch derer Kayſerlichen Bücher-Comiſſarien auf den Franckfurter Meſſen ſchon oben (b) gedacht worden iſt.

§. 58.

§. 56. (a) Wahl Capit. Car. VII. art. 4. §. 14.
(b) ibid. §. 7. 15. &c.

§. 57. (a) Lib. 4. Cap. 13. & Lib. 7. Cap. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.
(b) Lib. 1. Cap. 1. §.

§. 58.

Der Kayſer übt ſeine Rechte theils mittelbahr aus.

Der Kayſer übet übrigens ſeine Reſervat-Gerechtſamen entweder ohnmittelbahr oder auch zum Theil mittelbahr aus. Dieſes geſchiehet theils durch Kayſerliche Commiſſarios, z. E. auf Reichs-Tägen, bey Einnehmung der Huldigung in denen Reichs-Städten, u. d. g. theils durch die oben-beſchriebene Comites Palatinos, wie auch zum Theil durch den Reichs-Hof-Rath.

§. 59.

Was wider die Wahl-Capitulation geſchiehet, iſt nichtig.

Wann einigem in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation enthaltenen Articul und Puncten etwas zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſolle krafftloß, todt und ab ſeyn; inmaſſen es der Kayſer in ſeiner Wahl-Capitulation jetzt als dann und dann als jetzt krafft derſelben caſſirt, getödtet, abgethan und verſprochen hat, wo noth, denen beſchwerten Parthien derhalben nothdürfftige Urkund und brieflichen Schein zu geben und wiederfahren zu laſſen. (a)

§. 60.

Ob der Kayſer doch im Fall der Noth dawider thun könne?

Es fragen die Publiciſten aber: Ob der Kayſer im Fall der Noth wider ſeine Wahl-Capitulation thun könne? In der Wahl-Capitulation lautet es: Der Kayſer wolle ſie ſtet, veſt und unverbrochen halten

§. 59. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 16. §. 11.

ten, dem darinn zugeſagten treulich nachkommen, dawider nicht ſeyn, thun, noch ſchaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weiſe oder Wege, wie die möchten erdacht werden, ihme auch darwider einiger Behelff- oder Ausnahm, Diſpenſationes oder Abſolutiones, geiſt- oder weltliche Rechte, wie ſie Namen haben möge, nicht zu ſtatten kommen ſolle. (a) Hieraus nun ſchlieſſen viele, daß der Kayſer auch in dem Fall der Noth nicht die Schrancken ſeiner Wahl-Capitulation überſchreiten könne, ſonderlich, weil es faſt unmöglich ſeye, daß ſich ein Fall ereignen ſolte, da die Noth ſo groß wäre, daß der Kayſer nicht vorher entweder mit denen Chur-Fürſten, oder aber mit dem nunmehro beſtändig verſammleten Reichs-Convent ſich darüber vernehmen könnte, wie dann auch, wann der Kayſer einen ſolchen Nothfall, warum er dieſes oder jenes gethan, vorſchützet, die Stände jederzeit etwas ſchwürig ſeynd. Andere aber meynen, jene Worte ſeyen nur von denen gewöhnlichen Fällen gemeynt; wann aber eine wahrhaffte Noth vorhanden wäre und dem Reich ein ſehr groſſer Schaden daraus zuwachſen würde, ſo dringe die in dem Natur- und Völcker-Recht gegründete Regel für: Salutem Reipublicæ ſupremam Legem eſſe debere.

§. 60. (a) Wahl-Cap. Car. VII. a. 30. §. 7.

debere. Wann aber keine Noth vorhanden, ſondern etwa nur ein anſcheinender groſſer Nutzen für das geſammte Reich von dem Kayſer wolte zur Entſchuldigung gebraucht werden, warum er ſich einer mehreren Gewalt angemaſſet, als ihme die Wahl-Capitulation verſtattet, würde er unter denen Ständen oder Publiciſten ſchwerlich viele finden, die es rechtfertigten.

# Siebendes Capitel.

## Von des Römiſchen Kayſers Obliegenheit.

### §. 1.

Des Kayſers Pflichten.

Auſſer deme, was bereits angezeiget worden und in folgenden Büchern und Capiteln, als an einem bequemen Ort, noch ferner wird beygebracht werden, beſtehet die Obliegenheit eines Röm. Kayſers, und zwar in Anſehung des gantzen Reiches, darinn 1. daß er die Teutſche Nation, das Heil. Röm. Reich und die Chur-Fürſten, dann auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, (die ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſten

in Anſehung des Reichs,

auch

auch einem jeden bey ſeinem Stand und Weſen, laſſen wolle; (a) 2. Daß er denen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen (die ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen,) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor dieſem unter ihnen, denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuförderiſt aber die unter Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandſchafften ſecundum Inſtrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, ſo ſie bißhero gehabt, oder in Ubung geweſen, zu Waſſer und Land, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufhalt in beſtändiger Form confirmiren, (b) 3. ſie dabey handhaben und ſchützen und 4. niemand einig Privilegium darwieder ertheilen und da 5. einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieſelbe gäntzlich caſſiren und annulliren, auch mittelſt der Wahl-Capitulation caſſirt und annullirt haben wolle. (c)

§. 2.

Der Kayſer ſolle ferner das Reich, ſo viel in ſeinen Kräfften iſt, ſchirmen und ver-

N mehs

§. 1. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1.
(b) v. Cap. 6. §. 33.
(c) Wahl-Cap. l. c.

mehren, alle Reichs-Geſetze handhaben und nicht geſtatten, daß dawider gehandelt werde. Er ſolle die Reichs-Geſetze erneuern, ſie, wie es des Reichs Gelegenheit erforderet, mit der Stånde allgemeiner Bewilligung, beſſeren, (a) in allen Berathſchlagungen über die Reichs-Geſchåffte, inſonderheit diejenige, welche in dem Inſtrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, die Stånde ſich ihres Juris Suffragii gebrauchen laſſen und ohne derſelben Reichs-tågige freye Beſtimmung in ſelbigen nichts fürnehmen noch geſtatten. Er ſolle das Reich in keine fremde Kriege impliciren, ſondern ſich aller Aſſiſtenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entſtehe, gåntzlich enthalten. Und nachdeme auch jezuweilen verſchiedene Immediat-Fürſtenthümer, Stiffter, Graf- und Herrſchafften, ohne einig Recht und Befügniß, durch auswårtige Vólcker mit Einquartierungen und anderen Kriegs-Angelegenheiten hóchſt beſchweret würden und dahero des ſo theuer erworbenen (Weſtphåliſchen) Friedens-Schluſſes in nichts genieſſen móchten, vielmehr dem Reich entzogen und gleichſam zu Mediat-Stånden gemacht werden wollten; Als verſpricht der Kayſer, nicht allein durch eyfrige Interpoſition die Abſtellung zu befórdern, ſondern auch,

§ 2. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 2.

auch, vermöge der Reichs-Conſtitutionen, bey denen nächſt angeſeſſenen Crayß-Ständen die Vorſehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbahren Fürſtenthümern, Stifftern, Graf- und Herrſchafften kräfftiglich aſſiſtiret und ſie bey ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden, bey welchem allem der Kayſer die Stände, ingleichem die freye Reichs-Ritterſchafft, ſammt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben und darwider in keinerley Weiſe beſchweren laſſen, ingleichem die noch vermöge Weſtphäliſchen Friedens etwas zu reſtituiren ſchuldige darzu anhalten wolle, ꝛc. (b)

§. 3.

2. In Anſehung derer Stände ins beſondere ſolle der Kayſer allen und jeden ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen laſſen und ſie davon weder proviſorie, noch ſonſten, ausſchlieſſen oder ſuſpendiren, (a) auch nicht geſtatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions- Politiſchen- und Juſtiz-Sachen ſub quocunque prætextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete, rechtmäſſige und verbindliche Pacta von denen Beſonders der Stände.

N 2 Reichs-

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 4.
§. 3. (a) ibid. art. 1, §. 3. add. Lib. 4. Cap. 23. §. 7.

Reichs-Gerichten, oder jemand anderes, vor-oder eingegriffen werde, ꝛc. (b)

§. 4. (a)

und der Chur-Fürſten.

In Anſehung der Chur-Fürſten ſolle der Kayſer ſie, als des Reichs innerſte Glieder und Haupt-Säulen, jederzeit in ſonderbahrer hoher Conſideration halten, in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens ſich gebrauchen und ohne dieſelbe hierinn nichts vornehmen; ſie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und ſonderbahren Rechten, Hoheiten, Præeminenzien und Prærogativen erhalten und Vorſehung thun, daß darwider von fremder Regenten und Republiquen Geſandten oder anderen an dem Kayſerlichen Hof, oder wo es ſich ſonſt begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen und geſtattet werde. (b) Der Kayſer ſolle weiter die gemeine und ſonderbahre Rheiniſche Verein der Chur-Fürſten approbiren und confirmiren, alle und jede Chur-Fürſten, um ihr Amt bey der Crönung zu verſehen, erfordern, ꝛc. (c)

§. 5.

In Anſehung der fremden Staaten.

In Anſehung der benachbarten Chriſtlichen Potetaten ſolle ſich der Kayſer gegen die-

(b) Wahl-Cap. l. c. §. 8. Inſtr. Pac. art. 8. §. 1. 2.
§. 4. (a) v. Lib. 4. Cap. 8. §. 3.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3.
(c) ibid.

dieſelbe friedlich halten und ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſach geben, ꝛc. (a)

# Achtes Capitel.
## Von des Röm. Kayſers Hof-Cantzley-und Cammer-Staat.

§. 1.

DEm Kayſer als Kayſer iſt nirgend eine gewiſſe Reſidentz ausgemacht, maſſen das, was einige von Bamberg ſagen, keinen genugſamen Grund hat, ſie halten dahero ihr Hof-Lager ſchon lange in ihren Erb-Landen, und zwar die Oeſterreichiſche meiſtentheils zu Wien, der jetzige Kayſer aber zu - - - wie dann auch der Kayſer verſprechen muß, ſeine Kayſerliche Reſidentz, Anweſung und Hofhaltung im H. Röm. Reich Teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehr und Gutem beſtändig zu habẽ und zu halten. (a) Von des Kayſers Reſidentz.

§. 2.

Den Hof- und Cantzley-Staat des Kayſers anbelangend, ſo hat derſelbe zu ſeiner Denen Reichs-



§. 5. (a) l. c. art. 4. §. 2. Siehe mit mehrerem über dieſes Capitel die gantze Kayſerliche Wahl-Capitulation.

§. 1. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 23. §. 1.

ner Bedienung 1. die Reichs-Ertz-Aemter, 2. die Reichs-Erb-Aemter und 3. die Kayſerliche (Hauß-) Hof-Aemter.

§. 3.

Beſonders denen Ertz-Aemtern der Geiſtlichen

Die Reichs-Ertz-Aemter werden alle durch Chur-Fürſten verſehen. (a) Und zwar ſo iſt 1. der Chur-Fürſt zu Mayntz Ertz-Cantzlar durch Teutſchland. (b) Dieſer hat dahero die Hand mit in allen wichtigen Reichs-Geſchäfften, wie ſolches aus deme, was theils in dieſem Capitel, (c) theils anderswo an ſeinem Ort (d) wird geſagt werden, erhellet. 2. Der Chur-Fürſt zu Trier iſt des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlar durch Gallien, (Galliam Belgicam,) und das Königreich Arelat (e) und 3. der Chur-Fürſt zu Cöllen des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlar durch Italien. Es beſtehen aber heut zu Tag dieſe beede Ertz-Cancellariate nur in einem bloſſen Titul, wie dann Chur-Maintz oder deſſen Vice-Cantzlar auch die Italiäniſche, u. d. g. Sachen ausfertiget und unterſchreibt. Alle drey Reichs-Ertz-Cantzlare führen wegen dieſes ihres Amtes kein beſonderes Wappen, wohl aber den Titul davon.

§. 4.

§. 3. (a) v. WAGENSEIL de S. R. I. ſummis officialibus & eorundem Sub-Officialibus und von LUDEWIGS Erläut. der güld. Bull. paſſim.

(b) v. MALINCKROT de Archi-Cancellariis S. R. I.

(c) §. 5.

(d) Lib. 4. Cap. 16.

(e) v. Mein Chur-Trier. Staats-R. p. 16. 40. ſeqq.

§. 4.

4. Der König und Chur-Fürſt in Böhmen iſt des H. Röm. Reichs Ertz-Schenck; 5. Der Chur-Fürſt in Bayern iſt des H. Röm. Reichs Ertz-Truchſeß und führet wegen dieſes Ertz-Amtes den Reichs-Apfel zum Wappen; 6. Der Chur-Fürſt zu Sachſen iſt des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und führet davon zwey creutzweiß übereinander gelegte Schwerdter zum Wappen. 7. Der Chur-Fürſt zu Brandenburg iſt des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, deſſen Wappen iſt der Reichs-Scepter; 8. Der Chur-Fürſt zu Pfaltz wurde nach dem Weſtphäliſchen Frieden des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter; nachdeme aber im Jahr 1706. der Chur-Fürſt von Bayern in die Acht erkläret ward, bekame er das Ertz-Truchſeſſen-Amt wieder und Chur-Braunſchweig, welches noch kein Ertz-Amt hatte, gegen Revers, es allen Falls wieder zurück zu geben, das Ertz-Schatzmeiſter-Amt: wie nun Bayern durch den Baadiſchen Frieden alle ſeine vorige Würden wieder erhielte, bekame es auch das Ertz-Truchſeſſen-Amt zurück, hingegen will Chur-Braunſchweig biß dieſe Stunde das Reichs-Ertz-Schatzmeiſter-Amt nicht wieder abtretten, worüber ſich Pfaltz ſehr beſchweret und ſchreiben ſich nun beede alſo.

und Weltlichen Chur-Fürſten.

Inzwiſchen iſt man ſchon lange bemühet, vor Chur-Braunſchweig ein anderes anſtändiges Ertz-Amt auszufinden, womit es ſich aber bißhero noch nicht ſchicken will. Doch ſolle es der Kayſer nachdrücklich beförderen. (a) Alle dieſe Chur-Fürſten (auſſer Böhmen,) ſetzen ihre Ertz-Aemter auch in ihre Titul. A. 1742. überlieſſen verſchiedene Ertz-Aemter einander vor dieſes mal.

§. 5.

Was der ſo wohl Geiſt- als Weltlichen Ertz-Aemter Verrichtung bey Kayſerlichen Wahl- und Crönungs- auch reſp. auf Reichs-Tägen ſeye, davon iſt theils ſchon oben (a) geredet worden. Weilen aber die Chur-Fürſten nicht allemahl in Perſon zugegen ſeynd oder ſeyn können, wann dieſe Verrichtungen vorkommen, ſo hat deßwegen 1. Chur-Mayntz einen Reichs-Vice-Cantzlar oder Reichs-Hof-Vice-Cantzlar, deſſen Amt aber nicht erblich iſt oder ſeyn kan, weil darzu eine beſonders geſchickte Perſon erfordert wird. Der Chur-Fürſt zu Mayntz ernennet ihn, doch pflegt er eine dem Kayſer anſtändige Perſon auszuerſehen, indeme der Reichs-Vice-Cantzlar allemal zugleich würcklicher Kayſer-

**Von dem Reichs-Vice-Cantzlar.**

§. 4. (a) v. Reichs-Fama Tom. I. 179. 283. II. 233. 379. III. 571. IV. 595. VIII. 235. Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 5.

§. 5. (a) Lib. 3. Cap. 1. Add. Lib. 4. Cap. 16.

ſerlicher geheimer Rath und einer der vornehmſten Kayſerlichen Miniſtres iſt. Er muß dem Kayſer und dem Chur-Fürſten zu Mayntz ſchwören. Sein Amt iſt, dem Kayſer die wichtige Reichs-Hof-Raths-Gutachten, die Reichs-Tags-Angelegenheiten, der Stände des Reichs und ihrer Abgeſandten Anbringen und anderer dergleichen Reichs-Sachen zu referiren und bey Belehnungen, öffentlichen Audienzen, u. d. g. im Namen des Kayſers das Wort zu führen, alle in Reichs-Sachen ausgefertigte Urtheile, Urkunden, Briefe, u. d. g. ſowohl in Juſtiz- als Gnaden-Sachen, entweder nebſt dem Kayſer und einem Secretario, oder allein nebſt einem Secretario, zu unterſchreiben, die Aufſicht und Direction über die Reichs-Hof-Cantzley zu haben, ꝛc.

§. 6.

Und den Reichs-Erb-Aemtern.

Die Chur-Fürſten zu Trier und Cölln haben und brauchen keine Vice-Cantzlare. Die Weltliche Chur-Fürſten aber haben alle Erb-Aemter, (a) welche ſie ſelbſten nach Belieben auf Abſterben einer Familie einer anderen auftragen und ſie damit belehnen, bey deren es auch biß zu deren oder reſp. der damit belehnten Linie Abgang verbleibet. Und zwar hat der König in Böhmen zu Reichs-Erb-Schencken die Grafen



§. 6. (a) v. WAGENSEIL l. c.

von Althan, von Graf Michael Johanns, geweſenen Kayſerl. Obriſt-Stallmeiſters Linie, ſie führen deßwegen einen Becher im Wappen; Der Chur-Fürſt in Bayern hat zu Reichs-Erb-Truchſeſſen die Familie dieſes Namens, ſo zugleich Grafen von Waldburg, ꝛc. ſind und den Reichs-Apffel im Wappen führen; Der Chur-Fürſt zu Sachſen hat zu Reichs-Erb-Marſchallen die Grafen von Pappenheim, von deren Amt auf Wahl-Crönungs-und Reichs-Tägen zum Theil ſchon oben geredet worden. Das übrige (b) beſtehet in Einführung der neuen Fürſten in den reſp. Chur-u. Fürſten Rath, in der Anſage zu den Raths-Tägen, in dem Aufruffen in dem Reichs-Fürſten-Rath, ꝛc. zu welchem Ende der Reichs-Erb-Marſchall eine eigene kleine Cantzley auf dem Reichs-Tag (wobey der eine Cancelliſt Evangeliſch, der andere Catholiſch ſeyn muß,) ingleichem einen Reichs-Quartier-Meiſter und Reichs-Profoſen hat. Die Grafen von Pappenheim führen wegen dieſes Amts auch die Chur-Sächſiſche Schwerter im Wappen. Der Chur-Fürſt zu Brandenburg hat zu Reichs-Erb-Cämmerern die Fürſten zu Hohenzollern, die führen auch den Scepter im

(b) v. SOMMERS Nachricht von Verwaltung des Reichs-Erb-Marſchall-Amts in LÜNIGS Grund-Feſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. ESTORS auserleſ. Schrifft. und CARPZOV. de Leg. Reg.

im Wappen; endlich ſo hat der Chur-Fürſt zu Pfaltz zu Reichs-Erb-Schatzmeiſtern die Grafen von Sintzendorff, welche derohalben die Reichs-Crone ihrem Wappen einverleiben.

§. 7.

Dieſe, und nicht die Geſandte, oder Hof-Aemter, vertreten die Ertz-Aemter.

In Abweſenheit der Reichs-Ertz-Aemter verſehen deren Stellen am Kayſerlichen Hof nicht ihre etwa anweſende Geſandte, ſondern die Reichs-Erb-Aemter, dieſe aber werden in ihrer Abweſenheit von denen Kayſerlichen Hof-Aemtern vertreten; hingegen hat der Kayſer verſprochen, (a) die Verfügung zu thun, wann der Chur-Fürſten Amts-Verweſere und Erb-Aemter bey dem Kayſerlichen Hof begriffen, daß dieſelbe jederzeit und inſonderheit, wann und ſo offt der Kayſer auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen ſeinen Kayſerlichen Hof begehe, (das iſt, ſich mit Fürtragung derer Reichs-Kleinodien, u. d. g. bedienen laſſe,) oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen, (e. g. Belehnungen,) in gebührendem Reſpect gehalten und ihnen von denen Kayſerlichen Hof-Aemtern keines Weges vor- oder eingegriffen werde; oder da je, wegen ihrer Abweſenheit, ihre Stellen mit berührten Kayſerlichen Hof-Aemtern jezuweilen erſetzet werden ſollten, ſo wolle der Kayſer doch,

§. 7. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 24.

doch, daß ihnen, denen Chur-Fürſtlichen Amts-Verweſern und Erb-Aemtern, einen Weg als den anderen die von ſolchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht, als ob ſie dieſelbe ſelbſt verrichtet oder bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelaſſen und nicht von denen Hof-Aemtern entzogen werden ſollen.

§. 8.

Von denen Kayſerlichen Hof-Aemtern.

Indeme aber weder die Reichs-Ertz- noch Erb-Aemter ſich ordentlicher Weiſe an dem Kayſerlichen Hof aufzuhalten pflegen, ſo hat der Kayſer noch ſeine beſondere Hof-Aemter, deren Anzahl, Rang, Verrichtungen, ꝛc. lediglich von dem Kayſer abhangen. Bißhero ſind die 4. fürnehmſte geweſen: Der Obriſt-Hofmeiſter, der Obriſt-Cämmerer, der Obriſt-Hof-Marſchall und der Obriſt-Stallmeiſter; ferner gehören dahin der Leib-Garde-Hartſchieren-Hauptmann, der Leib-Garde-Trabanten-Hauptmann, der Obriſt-Kuchelmeiſter, Obriſt-Silber-Cämmerer, u. d. g. (a) Der einige Reichs-Vice-Cantzlar hält ſich eigentlich jederzeit an dem Kayſerlichen Hof auf und hat dahero der Kayſer keinen Kayſerlichen Hof-Cantzlar; wann jedoch der Reichs Vice-Cantzler eine zeitlang abweſend iſt oder mit Tod abgehet, ſo ernennet der Kayſer indeſſen, biß reſp. jener wiederum zurück kommt, oder von Chur-

Mayntz

§. 8. (a) vid. Wahl-Cap. a. 23. §. 4.

Mayntz ein anderer darzu erwählet wird, einen, der deſſen Stelle verſiehet, welches insgemein der Reichs-Hof-Raths-Vice-Præſident, oder, wann dieſe Stelle ohnerſetzt iſt, der älteſte Reichs-Hof-Rath von der Herren-Banck zu ſeyn pflegt. Der vorige Reichs-Vice-Cantzlar bekame einen Adjunctum, der ihme aber doch nicht ſuccediret hat.

§. 9.

Auſſer denen oberzählten Reichs-Ertz-Erb- und Kayſerl. Hof-Aemtern gibt es noch zerſchiedene Reichs-Aemter, e. g. die Hertzoge zu Würtemberg haben das Recht des Reichs-Sturm-Fahnen zu führen: (a) ob aber dieſer Sturm-Fahne des Reichs-Haupt-Fahne ſeye? darüber iſt ehedeſſen zwiſchen Chur-Braunſchweig und Würtemberg geſtritten worden, wiewohl jenes hernach nachgelaſſen und dieſes von dem Kayſer eine gute Erklärung erlanget hat. Das Reichs-Obriſt-Jägermeiſter-Amt ſolle Chur-Sachſen, als Marggraf zu Meiſſen und Landgraf in Thüringen, beſitzen, wiewohl ſich auch ein Ertz-Hertzog von Oeſterreich wegen Cärnthen alſo geſchrieben und andere es auch denen Hertzogen zu Würtemberg zulegen. General-Reichs-Poſt-Meiſter iſt der Fürſt von Taxis; Von anderen Reichs-Aemtern.

§. 9. (a) v. Wechſel-Schrifften vom Reichs-Pannier. Herr WEINLAND de Vexillo Imperii primario.

ris; Reichs-Obriſt-Hof-und Feld-Poſtmeiſter ware der Graf von Paar, ceſſiret aber jetzo; Reichs-Erb-Thürhütere die Grafen und Herren von Werthern. Einige geben auch die Fürſten von Schwartzburg vor des Reichs-Stallmeiſtere, die Grafen von Oldenberg für des Reichs Teichmeiſtere, die Stadt Baſel für des Reichs Fiſchere, u. d. g. an, doch iſt es mit dieſen nicht ſo ausgemacht, wie mit jenen.

§. 10.

Von dem Kayſerl. Geheimen Rath.

Den Cantzley-Staat des Kayſers, und zwar forderiſt diejenige Collegia anbelangend, in welchen die Reichs-Sachen, ſo an den Kayſerlichen Hof gehören oder gelangen, entweder in Gegenwart des Kayſers, oder Namens deſſen in ſeiner Abweſenheit, überlegt und entſchieden werden, ſeynd, 1. nach vielen, der Kayſerliche Geheime Rath. Jedoch es ſeynd hiebey die Publiciſten ſehr unterſchiedlicher Meynung, (a) ob und wie ferne nemlich auch Reichs-Sachen für den Kayſerlichen Geheimen Rath gehören? Einige glauben, der Kayſer könne darinn nicht nur die bloſſe Reichs-Staats-Sachen, z. E. was vor den Reichs-Tag, Friedens-Congreſſe, u. d. g. ge-

§. 10. (a) v. Hiſtorie des Stritts: wie ferne dem Kayſ. Geheimen Rath in Reichs- beſonders in Reichs-Juſtitz-Sachen, eine Cognition zukomme? in meinen vermiſcht. Schrifft. über das Teutſch. Staats-Recht. Part. 1. p. 472.

gehöret, als deſſen ſich der Reichs-Hof-Rath notorie nicht anmaſſen könne, ſondern auch 2. die Gnaden-Sachen, ingleichem 3. die von dem Reichs-Hof-Rath an ihne, den Kayſer gebrachte und ſeiner Entſcheidung heimgeſtellte ſo wohl die Raiſon d'Etat als Juſtiz-angehende, ja auch 4. die von dem Reichs-Hof-Rath an den Kayſer gebrachte ein bloſſes Punctum Juris betreffende Sachen überlegen und entſcheiden laſſen; andere ſeynd gleicher Meynung, jedoch, daß in denen beeden letzten Fällen, nach Anleitung der Wahl-Capitulation, (b) der Kayſer in wichtigen Sachen den Reichs-Hof-Raths-Præſidenten, Reichs-Vice-Cantzlar, Re- und Correferenten, auch andere Reichs-Hof-Räthe beeder Religionen, inſonderheit wann die Sache beederley Religions-Verwandten betreffe, mit darzu ziehe, wann dergleichen Sachen fürkommen und mit denenſelben darüber berathſchlage. Wieder andere wollen nur die in die 3. erſte, andere nur die in die 2. erſte, noch andere gar nur die in die allererſte Claß ſich qualificirende Sachen dem Kayſerlichen Geheimen Rath überlaſſen und endlich noch andere dafür halten, der Kayſer als Kayſer habe gar keinen Geheimen Rath. In der Praxi verhält es ſich alſo: Der Kayſer hat

(b) Car. VII. art. 16. §. 15.

hat einen geheimen Rath, welcher, wenigſtens wann Reichs-Sachen fürkommen, alleine in des Kayſers (der, ſo offt er gehalten wird, aus denen Geheimen Räthen diejenige, ſo demſelben beywohnen ſollen, denominirt, auch Zeit und Stunde darzu anſetzt,) Gegenwart gehalten wird, nachdeme die wichtigſte Sachen vorhero gemeiniglich durch Conferentien præpariret worden ſeynd. Die Geheime Räthe haben darinn, wo der Kayſer ſelbſt gegenwärtig iſt, lauter vota conſultativa und bindet ſich der Kayſer nicht an die mehrere Stimmen, ſondern gibt allein den Ansſchlag. In dieſem Geheimen Rath nun läſſet der Kayſer überlegen 1. die Materien von der oben bemerckten erſten Claß, 2. viele von der anderen Claß, dann es ziehet auch der Reichs-Hof-Rath einige für ſich und gibt darinn entweder für ſich ſelbſt Beſcheid, oder erſtattet deßwegen Gutachten an den Kayſer, einige ſolche Sachen referirt auch zuweilen alleine der Reichs-Vice-Cantzlar, oder ein Geheimer Reichs-Hof-Referendarius, oder der Reichs-Vice-Cantzlar reſolvirt einiges ſelbſt und der Kayſer unterſchreibt es nur. Endlich ſo werden auch die Reichs-Hof-Raths-Gutachten, wann ſolche etwas wichtiges betreffen, in dem Geheimen Rath überlegt. (ob aber die Referenten aus dem Reichs-Hof-Rath und andere Reichs-Hof-

Von dem Kayſerl. Geheimen Rath.

Räthe

Räthe mit zugezogen werden? iſt mir unbekannt,) mit denen übrigen aber wird es gehalten, wie in der andern Claß.

§. 11.

Der zweyte Rath, deſſen ſich der Kayſer in Reichs-Sachen bedienet, iſt der Reichs-Hof-Rath, durch welchen der Kayſer ein groſſes Theil ſeiner Reſervatorum ausübet; weilen aber von demſelben unten (a) ein eigenes Capitel fürkommen wird, ſo will hier davon nichts weiters gedencken. Dem Reichs-Hof-Rath.

§. 12.

Hieher kan man auch rechnen das Kayſerl. Hof-Marſchall-Amt, als welches nicht nur die Gerichtbarkeit über den Kayſerlichen Hof-Staat und die dazu gehörige Perſonen ausübet, ſondern auch ein gleiches in Anſehung der dem Kayſerlichen Hof folgenden fremden Geſandten und anderer Perſonen, ſo nicht unter des Reichs-Hof-Raths Bottmäßigkeit ſtehen, aber doch dem Hof folgen, behauptete. Ja es maſſete das Hof-Marſchall-Amt ſich ein gleiches auch über zerſchiedene Perſonen an, welche nach denen Reichs-Geſetzen und dem Herkommen unter des Reichs-Hof-Raths Gerichts-Stab gehören. Nunmehro aber ſeynd alle zum Reichs-Hof-Rath gehörige Dem Kayſerl. Hof-Marſchall-Amt.

O Per-

§. 11. (a) Lib. 7. Cap. 4.

Perſonen, wie auch der Stånde Geſandten und Agenten von des Hof-Marſchalls Jurisdiction frey. (a) Ubrigens hat der Kayſer zugeſagt, (b) daß dem Hof-Marſchall in ſeinen zukommenden und von dem Reichs-Ertz-Marſchall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch ſeine Landes-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden ſolle.

§. 13.

Dem Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath und Hof-Cammer.

Zwar gibt es auch noch einen ſo genannten Kayſerlichen Hof-Kriegs-Rath und eine Kayſerliche Hof-Cammer; alleine ſelbige fůhren nur dieſen Titul, weil ſie per accidens von dem Kayſer, wiewohl nicht qua tali dependiren und haben mit Reichs-Sachen nichts zu ſchaffen, ſondern ſeynd nur privat-Collegia des Kayſers, als Monarchens ſeiner Erblånder. Und ob zwar die Hof-Cammer zugleich die wenige Reichs-Einkůnfften eines Kayſers adminiſtriret und alſo eher noch dieſen Namen verdiente, ſo iſt ſie doch nicht nur zu dieſem Ende, ſondern auch zu Adminiſtration des Kayſers Einkůnffte aus ſeinen Erb-Landen geſetzt, dahero, und weil jene gegen dieſen kaum zu ſpůhren ſeynd und hôchſtens eine einige Perſon, nicht aber ein gantzes Collegium

§. 12. (a) v. Reichs-Fama Part. 3. p. 273. ſqq. Wahl-Cap. Car. VII. art. 25. §. 7.
(b) ibid. art. 3. §. 25.

legium erforderten, ſo hält man auch die Hof-Cammer billich für ein Erb-Lands-Collegium des Kayſers.

## §. 14.

Das zu Ausfertigung der von dem Kayſer, als Kayſer, reſolvirten Sachen beſtellte Collegium wird die Reichs-Cantzley (a) genannt und beſtehet aus dem Reichs-Vice-Cantzlar, denen Geheimen Reichs-Hof-Secretarien und Referendarien Teutſcher und Lateiniſcher Expedition, welche in dem Kayſerlichen Geheimen Rath, wann Reichs-Sachen fürkommen, das Protocoll führen, einige kleine Sachen dem Kayſer ſelbſt fürtragen und alles, was der Kayſer reſolvirt, ſo nicht durch den Reichs-Hof-Rath laufft, (die extrajudicialia) aufſetzen und unterſchreiben, ferner denen Reichs-Hof-Raths-Secretarien, welche die durch den Reichs-Hof-Rath lauffende und von demſelben oder nach erſtattetem Gutachten von dem Kayſer reſolvirte Sachen (die judicialia,) aufſetzen und unterſchreiben, weiter dem Taxatore, Tax-Gegenſchreiber, Protonotarien, Regiſtratoribus, Cancelliſten und anderen geringeren Bedienten. Von der Reichs-Cantzley, beſonders denen darzu gehörigen Perſonen.



§. 14. (a) Deren Ordnungen ſiehe im Anhang zu UFFENBACHS Tr. vom Reichs-Hof-Rath und in LÜNIGS Reichs-Archiv.

§. 15.

Von Direction derſelben.

Alle dieſe Perſonen nimmt allein der Chur-Fürſt zu Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzlar an, hat die Ober-Bottmäßigkeit über dieſelbe, erläſſet ſie auch und beſoldet ſie aus denen eingehenden Tax-Geldern: wie dann der Kayſer ins beſondere verſprochen hat, (a) in Beſtell- und Anſetzung der zu der Reichs-Hof-Cantzley gehörigen Perſonen ermeldtem Chur-Fürſten in der ihme allein dißfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſeye, keinen Eingriff, Aufſchub oder Verhinderung zu thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß zu geben, es ſolle auch, was dawider vorgegangen und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Jedoch communiciren der Kayſer und der Chur-Fürſt zu Mayntz mit einander, wann eine neue Reichs-Cantzley-Ordnung gemacht wird und wird ſolche bald unter des Kayſers, bald unter des Chur-Fürſten Namen publicirt. In des Chur-Fürſten Abweſenheit dirigirt die Reichs-Cantzley der Reichs-Vice-Cantzlar, der jedoch in wichtigen Sachen Bericht an den Chur-Fürſten erſtattet und deſſen Beſcheid abwartet.

§. 16.

Von denen bey derſelben üblichen Sprachen.

In allen Schrifften und Handlungen, welche durch die Reichs-Cantzley ausgefertiget

§. 15. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 25. §. 1.

tiget werden, wird keine andere Sprache gebraucht, noch iſt dem Kayſer oder ſeinen Miniſtris in Reichs-Sachen münd- oder ſchrifftlich (es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre und im Gebrauch ſtünde,) ſich einer anderen zu bedienen erlaubt, (a) als der Teutſchen und Lateiniſchen, jener zwar durchgehends, wann etwas ein Glied des Teutſchen Reiches angehet, ausgenommen wann es Privilegia impreſſoria über Lateiniſche Bücher ſeynd, oder die Oeſterreichiſche Niederlande, oder Burgund, oder Lüttich, oder Savoyen angehet, als in welchen, wie auch, wann es Italiäner oder andere Fremde betrifft, die Lateiniſche Sprache gebraucht wird. (b)

§. 17.

Daß alles, was unter des Kayſers, als Kayſers, Namen heraus kommt, in dieſer Reichs-Cantzley müſſe ausgefertiget werden und was weiter hievon, ſonderlich auch wegen des Taxes, welchen Chur-Mayntz allein regliret, (wiewohl die Stände darüber Beſchwerden führen,) zu erinneren ſeyn möchte, iſt ſchon oben (a) beygebracht worden. und dem Tax.

§. 18.

§. 16. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 23. §. 3.
(b) Siehe meine Abhandlung von dem Recht der Teutſchen Sprache, in meinen vermiſchten Schrifft. vom Teutſch. Staats-Recht. Part. I. p. 398. LYNCKER de Idiomate Imperiali.

§. 17. (a) Cap. 6. §. 6. ſeqq.

§. 18.

Von dem Reichs-Archiv.

Das Reichs-Archiv (a) oder eigentlicher die Geheime Reichs-Hof- und die Reichs-Hof-Raths-Regiſtraturen ſeynd ein Theil der Reichs-Cantzley und werden dahero bey ſelbiger aufbehalten, ſtehen mithin auch unter Chur-Mayntziſcher Obſicht. Es kommt dahin alles, was von dem Kayſer als Kayſer verhandelt wird oder an ihne als Kayſer einlaufft und iſt es in zwey Theile getheilt, in deren einem, (der Geheimen Reichs-Hof-Regiſtratur,) die extrajudicialia, in dem anderen (der Reichs-Hof-Raths-Regiſtratur,) aber die judicialia aufbehalten werden. A. 1741. und 42. machte Oeſterreich groſſe Schwůrigkeiten, das Reichs-Archiv zu extradiren.

§. 19.

Der Reichs-Cantzley ſolle kein Eingriff geſchehen.

Endlich ſo hat ſich der Kayſer verbunden, (a) keines Weges zu geſtatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geſchehe, es ſeye von wem und unter was Schein es immer wolle. (b)

§. 20.

Des Kayſers gewiſſe

Den Cammer-Staat eines Rőm. Kayſers anlangend, ſo ſeynd die Einkůnfften deſſelben ſo wenig, daß man faſt lieber da-

§. 18. (a) v. LYNCKER de Archivo Imperii.
§. 19. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 25. §. 3.
(b) Add. ſupr. Cap. 6. §. 6.

davon gar ſchweigen ſolte. (a) Die gewiſſe Gefälle seynd 1. einige geringe Steuren, welche zerſchiedene Reichs-Städte dem Kayſer jährlich geben, (b) 2. die Cronen-Steuer der Juden, welche zu Anfang der Regierung eines Kayſers demſelben von allen Juden in dem gantzen Röm. Reich gereichet werden mußte, wie auch der jährliche Opfer-Pfenning um Weyhnachten kame im vorgen Jahr hundert in Abgang. Kayſer Carl VI. ſuchte zwar dieſes Recht wieder herfür, konnte es aber nicht zu Stande bringen.

§. 21.

Die ungewiſſe Einkünffte beſtunden bißher 1. in denen dem Kayſer (oder vielmehr dem König in Ungarn und Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich,) von denen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterſchafft zuweilen bewilligenden Beyſteuren zu Türcken-Kriegen und Veſtungs-Bauen, (a) 2. denen Reichs-Ritterſchafftl. Charitativ-Subſidien, 3. denen Reichs-Hof-Raths-Gefällen als Laudemien-Geldern, welche der Kayſer denen Reichs-Hof-Räthen als einen Theil ihrer Beſoldung überlaſſen hat, denen Sporteln von denen Revisions-Proceſſen, womit es gleiche Beſchaffenheit hat, denen Straff-Geldern, deren

und ungewiſſe Einkünffte.



§. 20. (a) v. SCHWEDER de Domanio S. R. I.
(b) v. §. 23. it. Lib. 4. Cap. 13. §. 10.
§. 21. (a) Vid. tn. Lib. 4. Cap. 15. §. 26.

deren wenige ſeynd, theils von einigen Bedienten ſich ausgebetten, die übrige aber auf die Reichs-Hof-Raths-Ausgaben verwendet werden, 4. denen freywilligen Verehrungen, welche beym Antitt der Regierung, bey Gelegenheit der Crönung, oder der Huldigung, oder des Durchzugs durch ein Land oder Ort, dem Kayſer von ein oder anderem Collegio der Reichs-Stände, oder von einzelen Ständen gemacht werden. Die von einigen auch unter die Kayſerliche Einkünffte gezählte Tax-Gelder gehören nicht dem Kayſer, ſondern dem Chur-Fürſten zu Maynz. (b)

§. 22.

Anſtalten zu deren Verbeſſerung, mittelſt Beybehaltung der heimfallenden Lehen.

Weilen es nun mit dem Einkommen eines Kayſers ſo ſchlecht beſtellet iſt, ſo hat der Kayſer (a) verſprechen müſſen, 1. wann ins künfftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet und ledig heimfallen würden, ſo etwas merckliches ertragen, als Chur-Fürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchafften, Herrſchafften, Städte und dergleichen, die ſolle er, die Chur-Fürſtenthümer ohne des Chur-Fürſtl. Collegii, die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchafften, Städte und dergleichen aber ohne der Chur-Fürſtlichen, Fürſtlichen, auch (wann es nehmlich

(b) Vid. ſupr. Cap. 6. §. 6. & hoc Cap. §. 17.
§. 22. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 11. §. 10. 11.

lich eine Reichs-Stadt betreffen thue, ) Städtiſchen Collegiorum Vorwiſſen und Conſens ferner niemand leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, ſondern zu Unterhaltung des Reichs, ſeiner und der nachkommenden Könige und Kayſere, behalten, einziehen und incorporiren, doch ihme, dem Kayſer, wegen ſeiner Erb-Lande und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Freyheiten, auch denen von ſeinen Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilten und denen Reichs-Conſtitutionibus gemäßen Anwartungen auf künfftig ſich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Verbindlichkeit unſchädlich. Wie nun aber faſt alles in Teuſchland theils krafft dergleichen Anwartſchafften, (b) theils krafft der ebenfalls von dem Kayſer in ſeiner Wahl-Capitulation (c) beſtättigten Erb-Verbrüderungen auf alle nur erdenckliche Fälle bereits zum Voraus ſeinen Herrn hat, alſo wird auch auf dieſe Art wenig oder nichts jemalen an den Kayſer kommen.

§. 23.

2. Solle der Kayſer auch, (a) neben anderem, die Reichs-Steuren der Städte und Zuruckforderung gewiſſer Reichs-Städte-Steuren.

O 5 und

(b) v. MASCOV de Expectativis In Feuda Imperii und mein Tr. von Reichs-Lehen Cap. 2. in meiner Einleit. zum R. Hof-Raths-Proceß Tom. 3.
(c) art. 1. §. 9.
§. 23. (a) Wahl-Cap. art. 11. §. 16. &c.

und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen und verſchrieben ſeyn möchten, wiederum zum Reich ziehen und zu deſſen Nutzen anwenden, auch hat er eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit (forte der Zeit) ſeyen, innerhalb Jahres-Friſt nach würcklicher Antretung der Kayſerlichen Regierung zu der Chur-Mayntziſchen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einſchicken ſollen, weiter ſolle er nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden, es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung ſämtlicher Chur-Fürſten (b) beſchehen wäre, dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen ertheilet werden ſollen. Jedoch als Kayſer Carl VI. einige dergleichen Reichs-Steuren, welche von Privat-Perſonen an die Reichs-Städte ſelbſt gekommen waren, zuruckgefordert, hat es groſſe Bewegungen gegeben, (c) wie ſich dann auch die Reichs-Stätte wegen der von ihme beſchehenen Erhöhung dieſer Steuren unter dem Vorwand, daß die alte Gulden Gold-Gulden ſeyen, ſehr beſchweren.

Neun-

(b) Wider dieſen Paſſum beſchweret ſich der Fürſten-Stand.

(c) v. FABRI Staats-Cantzley Tom. 45. C. 21.

# Neuntes Capitel.

## Ob? wann? und wo der Röm. Kayſer belanget werden könne?

§. 1.

Ob und wann der Kayſer für Chur-Pfaltz belanget werden könne?

VErmög der güldenen Bull (a) ſolle zwar der Röm. Kayſer vor dem Chur-Fürſten zu Pfaltz wegen derer Sachen, worüber er belanget würde, Red und Antwort geben, doch daß der Chur-Fürſt dieſes Gericht nirgends anderſt als an dem Kayſerl. Hof-Lager anſtelle; alleine es iſt noch ſehr unlauter, forderiſt, wie es gemeynt ſeye? nemlich, ob es nur auf dem Fall gehe, wann einer den Kayſer ſo zu ſagen als privatum, z. E. wegen eines Contracts, u. d. g. belangen ſollte? oder ob es davon zu verſtehen, wann der Kayſer, als Landes-Herr eines oder anderer ſeiner Erb-Lande, beklaget würde? oder ob es auch ſich auf die Regierungs-Sachen erſtrecke und auf welche? Jede Meynung hat ihre Anhänger unter denen Rechts-Gelehrten. Dieſes allein iſt richtig, daß wenigſtens in etlichen hundert Jahren keine Spuhr ſich findet, daß dieſes Gericht jemals wäre ausgeübet worden, dahero viele es für erloſchen, überhaupt auch der

§. 1. (2) Tit. 5. §. 3.

der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs nicht mehr gemäß achten; andere aber wollen, es könnte, wann ſich ein Kläger finde, noch wohl in den Stand gebracht werden. Jedoch dieſes würde Mühe koſten. (b)

§. 2.

Ob er ſonſt belanget werden könne als privatus?

Setzt man aber dieſes Pfältziſche Gericht beyſeit, ſo iſt wohl kein Zweiffel, daß, gleichwie alle andere gecrönte Häupter, alſo auch der Kayſer, wegen ſeines Privat-Lebens und Wandels und ſeiner Privat-Handlungen niemanden als GOtt Rechenſchafft zu geben ſchuldig ſeye und er wegen ſolcherley Sachen nirgend beklagt werden könne.

§. 3.

Oder wegen Regierungs-Sachen.

Was aber die Regierungs-Sachen anbelangt, ſo unterläſſet entweder der Kayſer etwas, welches er vermög ſeiner Wahl-Capitulation thun ſolte, oder er begehet etwas, welches ihme krafft eben dieſer nicht erlaubt iſt: Von jenem iſt in denen Reichs-Geſetzen nichts verſehen, es iſt auch, nach dem Zuſammenhang der gantzen heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches, nicht abzuſehen, daß ein anderes Mittel übrig ſeye, als daß die Chur-Fürſten, oder ein anderes Reichs-Collegium, oder ein

(b) v. SENCKENBERGS Fabula Judicii Palatini in Cæſarem.

ein Corpus der Stände, oder das geſammte Reich trachte, den Kayſer durch Vorſtellungen, Bitten, &c. dahin bewegen, daß er ſeinem Amt ein Genügen thue. In dem anderen Fall aber verordnen die Reichs-Geſetze, wie wir anderwärts (a) ſchon gehöret, weiter nichts, als daß dergleichen Unternehmen an ſich null und nichtig ſeyn ſolle, mithin wird ſchwer fallen zu behaupten, daß und wen der Kayſer in Regierungs-Sachen zum Richter habe. (b)

# Zehendes Capitel.

## Von des Römiſchen Kayſers Abdanckung und Abſetzung.

§. 1.

Von Niederlegung der Cron.

Auſſer der gewöhnlichen Art, durch den Tod nemlich, kan die Römiſch-Kayſerliche Würde erlediget werden 1. durch Abdanckung. Dieſe kan entweder nur in Uberlaſſung einiger Stücke des Regiments an einen Römiſchen König, oder die Reichs-Vicarien, oder aber in völliger Niederlegung der Cron beſtehen.

§. 2.

Ob der Kayſer es für ſich thun könne?

Ob dieſes letztere ohne Einwilligung der Churfürſten oder gar des geſammten Reiches

§. 3. (a) Cap. 6. §. 59.
(b) Add. tn. Cap. ſeq. §. 4.

Reiches geſchehen könne? darüber ſtreitten die Publiciſten. Einige ſtellen alles in des Kayſers freyes Belieben und daß er nicht einmal nöthig habe, die ihne darzu bewegende Urſachen anzuführen, weil ihne weder die Wahl-Capitulation, noch ein anderes Reichs-Geſetz zu Einholung dergleichen Bewilligung verbinde; andere machen einen Unterſchied zwiſchen einer gefährlichen oder ſolchen Abdanckung, woraus dem Reich Schaden entſtehen könnte und einer, die nicht alſo beſchaffen iſt: in jener erfordern ſie beſagte Einwilligung, in dieſer aber nicht; noch andere aber wollen dieſe Bewilligung durchgehends für nöthig halten.

§. 3.

Ob des Pabſts Bewilligung dazu erfordert werde?

Bey ſich zu Zeiten Kayſer Carls des V. ereignetem dergleichen Fall behauptete der Pabſt, daß eine ſolche Niederlegung der Crone in ſeine Hände geſchehen müßte, man lachte aber darüber und wieſe ihme, daß, gleichwie ein Kayſer weder die Teutſche noch die Römiſche Crone von ihm erhalte, alſo er auch nicht Urſach habe, ihme von ſeiner Abdanckung Rechenſchafft zu geben. (a)

§. 4.

§. 3. (a) v. WEBERI Papa quid facis? ſive de vanis & iniquis Pontificum circa Electiones Imperatorum moliminibus.

§. 4.

Zweytens kan der Kayſerliche Thron erlediget werden durch Abſetzung eines Kayſers. Zwar zweiflen einige daran: Ob ſich jemals ein Fall zutragen könne, da erlaubt wäre, dem Kayſer die Regierung wieder abzunehmen und meynen theils, daß man allen Falls dem Kayſer den Titul und Ehre, die Regierung aber in ſeinem Namen durch die Reichs-Vicarien laſſen müßte: ihre Gründe nehmen ſie aus dem allgemeinen Staats-Recht aller Völcker. Die meiſte aber glauben, es könne zwar ein Kayſer abgeſetzt werden, weil er das Reich Bedings-weiſe überkomme, halte er nun das Bedungene nicht, ſo ſeye das Reich auch nicht an das gebunden, was man ihme verſprochen habe, jedoch ſeynd ſie nicht einig, ob es die Chur-Fürſten allein zu thun befugt ſeyen, oder aber, ob es von dem gantzen Reich geſchehen müſſe? Dann daß dem Pabſt dergleichen Recht zukomme, (a) glauben die vernünfftige Catholiſche ſelbſten nimmer.

Ob ein Kayſer könne abgeſetzt werden?

Wer es thun könne?

§. 5.

So dann ſeynd ſie auch nicht einig wegen der Urſachen, um welcher willen dergleichen Abſetzung geſchehen könne, indeme einige nothwendig erforderen, daß der Kayſer ſich offenbahr feindlich gegen das Reich

Aus was Urſachen?

§. 4. (a) c. 2. de Sent. & re jud. in VI.

Reich auffůhren můſſe; andere wollen der Abſetzung auch in dem Fall Platz geben, wann der Kayſer ſich des Reichs, deſſen Regierung, Schutzes und Sicherheit, aller vorhin gegangenen Erinnerungen und Bedrohungen unerachtet, dannoch lediglich nicht annåhme, ſondern es gleichſam Preiß gåbe; noch andere wollen die Nachlåßigkeit allein nicht fůr genugſam halten, ſondern, daß er, wo nicht gar feindlich wider das Reich handele, dannoch ſich ſeiner Macht und Gewalt zu Unterdrůckung der Teutſchen Stånde Freyheit und Gerechtſamen ſehr mißbrauche und keinen gůtlichen Erinnerungen Platz geben wolle. So viel iſt richtig, daß von dieſer Materie die Reichs-Geſetz und Vertråge nichts enthalten, die vorhandene Exempel (a) aber ſo beſchaffen ſeynd und dergeſtalten von einigen angefochten werden, daß man darauf als auf ein Reichs-Herkommen ſich nicht ſicher beruffen kan, endlich daß dergleichen Abſetzung tåglich wenig in das Werck zu richten mőglich ſcheinet, wenigſtens ohne das Teutſche Reich einem gåntzlichen Umſturtz und Haupt-Verånderung deſſen dermaliger Staats-Verfaſſung auszuſetzen.

Eilfftes

§. 5. (a) Die Acta Depoſitionis Wenceslai ſiehe in dem Apparatu Juris publici Part. I, Straßburg 1696. 4.

# Eilfftes Capitel.

## Von der Römiſchen Kayſerin.

§. 1.

Die Römiſche Kayſerin, oder Gemahlin eines Römiſchen Kayſers, erhält, gleich anderer gecrönter Häupter Gemahlinnen, dieſen Titul und die damit verknüpffte Würde mittelſt der Vermählung mit dem Kayſer und ſchreibet ſie ſich auch vor ihrer Crönung jederzeit Kayſerin. Sonſt aber führet ſie keinen Titul, als daß ihr in dem Lateiniſchen auch der Name Auguſta (doch nicht ſemper Auguſta, weniger im Teutſchen: allezeit Mehrerin des Reichs,) wie auch von jedermann und dem Kayſer ſelbſt (doch von dieſem mit dem Beyſatz: und Liebden) der Majeſtäts-Titul gegeben wird.

Der Römiſchen Kayſerin Gerechtſamen Urſprung.

Titul.

§. 2.

Ob und wann die Kayſerin ſolle gecrönet werden? beruhet auf dem alleinigen Wohlgefallen ihres Gemahls, maſſen bey vielen dergleichen Crönung unterlaſſen oder ſpät fürgenommen worden ſeynd. Wann aber der Kayſer ſich entſchlieſſet, ſeine Gemahlin crönen zu laſſen, ſo geſchiehet es mit eben denen hauptſächlichſten Ceremonien,

Von deren Crönung.

nien, wie des Kayſers, nur daß der Kayſer ſeine Gemahlin dem Conſecratori zur Crönung præſentiret und die Abte zu Fulda und Kempten auch einigen Antheil an der Crönung haben. (a) Ob aber die Ertz-Aemter ihr Amt nur aus Gefälligkeit verrichten, oder ob es von ihnen auch als eine Schuldigkeit gefordert werden könne? darüber ſtreiten die Publiciſten. (b)

§. 3.

Prærogativen,

Des Vorzugs, den der Kayſer ſo wohl inn- als auſſerhalb Reiches vor denen reſp. fremden gecrönten Häuptern und Staaten, wie auch denen Reichs-Gliedern genieſſet, und der meiſten (nicht aller, dann z. E. bey ihrem Abſterben wird keine Trauer im Römiſche-Reich angelegt,) davon abhangenden Gerechtſamen hat ſich auch die Kayſerin zu erfreuen und iſt hierbey zu mercken, daß eine regierende Kayſerin den Rang vor einer Verwittweten hat, wann dieſe ſchon jener Gemahls leibliche Mutter wäre, hingegen folget ſie bey öffentlichen ſolennen Proceſſionen nicht unmittelbar auf den Kayſer, ſondern der König in Böhmen, alsdann die Kayſerin. (a)

§. 4.

§. 2. (a) v. §. 4.
(b) Allerley Beſchreibungen von Crönungen derer Kayſerinnen findet man in LÜNIGS Theatr. Cerem. Tom. I.
§. 3. (a) Aur. Bull. Tit. 22. und 26. §. 5.

§. 4.

Der Abbt und Fürſt zu Fulda (a) iſt der Kayſerin Ertz-Cantzlar; es iſt aber mehr ein Ehren-Titul, als daß demſelbigen einige Würcklichkeit oder Amts-Verrichtung anhienge, auſſer daß er bey der Crönung die der Kayſerin von denen Chur-Fürſten aufgeſetzte Crone noch etliche mal abnimmt, hält, und wieder auffſetzet, ꝛc. Der Abbt und Fürſt zu Kempten iſt der Kayſerin Ertz-Marſchall, und der Abbt zu St. Maximin iſt ihr Ertz-Caplan, doch iſt auch von dieſer ihrer Obliegenheit wenig zu leſen, nur daß der Fürſt von Kempten bey der Crönung den der Kayſerin von dem Conſecratore übergebenen Scepter hernach zuweilen abnimmt und wieder zuſtellet. Den übrigen ordinairen Hof-Staat einer regierenden Kayſerin ſetzet der Kayſ r an und ſeynd die fürnehmſte Bedienungen die eines Obriſt-Hof-Meiſters, ſo dann der Obriſt-Hof-Meiſterin, welche bey ſolennen Proceſſionen den Rang vor denen Fürſtlichen Printzeſſinnen haben ſolle, dawider ſich aber der Fürſten-Stand ſehr beſchweret. Sonſt hat eine regierende Kayſerin keine eigene weitere hohe Bediente, auſſer denen Cammer-Fräulein und Hof-Damen. Weder eine

und Hof-Staat.



§. 4. (a) v. WALDSCHMID de Auguſtæ Imperatricis Archi-Cancellario. ULRICH de Archi-Cancellariatu & Primatu Abbatis Fuldenſis.

regierende noch verwitwete Kayſerin genieſſet von dem Reich einige Einkünfften und alſo iſt auch von ihren Cammer-Staat nichts zu ſagen.

§. 5.

Ob ſie etwas in Regierungs-Sachen zu ſagen habe?

Ob der Kayſerin einiges Recht in Regierungs-Sachen des Teutſchen Reiches zukomme? darüber ſtreiten die Rechts-Gelehrte, indeme ihro z. E. einige das Recht, allerhand Freyheiten zu ertheilen, rc. zuſchreiben, andere aber, auſſer der Macht, etwa einen Orden zu ſtifften, welches aber hiehero nicht gehöre, dergleichen nichts einräumen wollen. Auch ſeynd ſie nicht eins: ob und wie ferne der Kayſer ihro etwas von ſeinen Reſervaten zur Ausübung überlaſſen könne?

§. 6.

Ob ſie das Jus primariarum precum habe?

Ins beſondere iſt: Ob der Kayſerin auch ohne oder nur nach vorgängiger ihres Gemahls Erlaubnüß das Recht der erſten Bitte bey denen Frauens-Stifftern in dem Reich zuſtehe? eine unter denen Publiciſten noch nicht ausgemachte Frage, wiewohl die neuere meiſte es mit der letztern Meynung halten. In beeden Fällen muß ſie ſich ohnfehlbar auch nach dem richten, was dem Kayſer ſelbſten wegen Ausübung dieſes Rechtes vorgeſchrieben iſt.

§. 7.

§. 7.

Theils Publiciſten führen übrigens aus dem Römiſchen Juſtinianeiſchen Recht vielerley beſondere Freyheiten an, welche einer Römiſchen Kayſerin zukommen ſollen, z. E. daß ihr Hof-Staat gleiche Rechte als des Kayſers ſeiner habe, daß ſie das Jus Fiſci und ein ſtillſchweigendes Unterpfand in denen Gütern ihrer Beamten habe, u. d. g. alleine andere ziehen zerſchiedenes davon in Zweiffel, anderes halten ſie nicht wohl für applicabel und das übrige leiten ſie lieber aus dem Herkommen her, oder ſetzen es auf des Kayſers Belieben aus.

Von anderen ihren Rechten.

§. 8.

Ob von denen Ständen und übrigen Gliedern des Reichs wider die Kayſerin ein eigentliches und wahrhafftes Laſter der beleydigten Majeſtät könne begangen werden? darüber ſeynd die Teutſche Staats-Gelehrte abermalen unterſchiedlicher Meynung, indeme es einige bejahen, andere aber es zwar für ein groſſes Verbrechen, doch nicht für das eigentliche bemerckte Laſter anſehen wollen.

Ob wider ſie das Laſter der beleydigten Majeſtät begangen werde?

§. 9.

Ob die Kayſerin endlich eine Ober-Gerichtbarkeit und weſſen über ſich zu erkennen habe? iſt wiederum eine Frage, welche kaum fürkommen wird, dahero ſich bey derſelbigen nicht aufzuhalten iſt.

Von ihrem foro.

§. 10.

Von einer Kayſerlichen Wittib.

Eine verwittwete Römiſche Kayſerin behält (auſſer dem Rang, worinn ſie der Regierenden ſchon obgemeldter maſſen (a) weichet,) alle Vorrechte, die ſie vorhin gehabt; ja in einigen Stücken hat ſie noch faſt was zum voraus, indeme ſie ihren Hof-Statt ſelbſten anordnet, auch einen eigenen gröſſeren Hof-Staat hat, als eine regierende Kayſerin, maſſen eine verwittwete auch ihren Obriſt-Stallmeiſter, Hartſchieren- und Trabanten-Hauptmann, Obriſt-Hof-Kuchelmeiſter, Obriſt-Hof-Silber-Cämmerer, Cammer-Herrn, u. d. g. hat. Von der Ober-Bottmäßigkeit über ihre Perſon iſt das §. præc. gemeldete auch zu ſagen. Von der Gerichtbarkeit über ihren Hof-Staat aber kan das Herkommen den beſten Ausſchlag geben. Ubrigens hat eine ſolche Wittib ſo wenig als eine regierende Kayſerin einige Einkünfften von dem Reich, auch gehen der Aebte zu Fulda, Kempten und St. Maximin Reichs-Ertz-Aemter ſie nichts an.

Zwölff-

§. 10. (a) §. 3.

# Zwölfftes Capitel.

## Von dem Röm. König. (a)

§. 1.

Ein Römiſcher König iſt (a) diejenige hohe Perſon, welche noch bey Lebzeiten des Kayſers von denen Chur-Fürſten zu jenes Nachfolger in der Regierung auf den ſich ergebenden Fall der Thron-Erledigung erwählet wird.

Wer der Römiſche König ſeye?

§. 2.

Die Chur-Fürſten ſollen nicht leichtlich zu der Wahl eines ſolchen Römiſchen Königs ſchreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römiſche Kayſer ſich aus dem Römiſchen Reich begeben und auſſerhalb demſelben ſich beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte, oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conſervation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römiſchen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayſers zu erwählen. (a)

Wann einer könne und ſolle gewählet werden?



Rubr. (a) v. LYNCKER & HOFFMANN de Romanorum Rege.

§. 1. (a) Add. Cap. 1. §. 21. p. 102.

§. 2. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 11. add. HENIGS in Meditat. ad Inſtr. Pac Spec. 7. p. 948.

§. 3.

Wie ferne des Kayſers Bewilligung darzu vonnöthen ſeye?

Wann nun aber ein oder anderer dieſer Fälle vorhanden iſt und die Chur-Fürſten alſo geſonnen ſeynd, einen Römiſchen König zu erwählen, ſeynd ſie, daferne nicht, wie insgemein geſchiehet, dergleichen Wahl auf eigenes Veranlaſſen des Kayſers vorgenommen worden iſt, verbunden, den Kayſer um ſeine Bewilligung hierzu zu erbitten. Falls aber derſelbe ſolchen Conſens ohne erhebliche Urſachen verweigern ſollte, ſeynd die Chur-Fürſten befugt, die Wahl dannoch vorzunehmen und damit der güldnen Bull, auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, allerdings frey und ungehindert fortzufahren, wie dann auch der Kayſer, dieſes geſchehen zu laſſen verſprochen hat. (a) Wird ein Kayſerlicher Printz zum Röm. König gewählet, ſo muß der Kayſer noch über dieſes auch als Vatter ſeine Einwilligung zu der Wahl geben, die aber, wie leicht zu erachten, ſchwerlich verſagt und von einigen vor nothwendig gehalten wird, von anderen aber nicht.

§. 4.

Von denen Wahl-Tractaten.

Die Wahl und Crönung ſelbſten geſchiehet mit allen denenjenigen Ceremonien, wie eines würcklichen Kayſers, dahero alles

§. 3. (a) Wahl-Cap. l. c.

alles von dieſer geſagte auch auf jene gezo- gen werden muß (a) und ſelbigem noch bey- zufügen iſt, daß forderſt ein Chur-Fürſten-Tag angſtellet werden müße, auszumachen: ob man einen Römiſchen König wählen wolle? Wann nun dieſes beliebt worden, reſolvieren ſich die Chur-Fürſten erſt: wann der Wahl-Convent angehen ſolle? wiewol meiſt der Collegial-Tag ſo gleich in einen Wahl-Tag verwandelt wird.

§. 5.

Der Römiſche König führet auch den Titul: allezeit Mehrer des Reichs, wie auch König in Germanien und bekommt ſo wohl von Aus-als Innländern das Ehren-Wort Majeſtät, auſſer von dem Kayſer nicht, als welcher ihne nur Euer Liebden, er den Kayſer aber Euer Majeſtät und ſeinen Herrn nennet. Zum Wappen führet er den Reichs-Adler wie der Kayſer, aber nur mit einem Kopff und Hals. Von ſeinem Hof-Cantzley-und Cammer-Staat iſt nichts zu ſagen.

Von des Röm. Königs Titul und Wappen.

§. 6.

Die ohnzweiffentliche und einem Römiſchen König jederzeit zukommende Gerechtſamen ſeynd, daß, wann der Kayſer abgehet oder zur Regierung völlig untüchtig iſt,

Deſſen ohnzweiffentliche Gerechtſamen.

P 5

§. 4 (a) Beſchreibungen von ſolchen Wahlen und Crönungen findet man in LÜNIGS Theatr. Ceremon. Tom. I.

iſt, die Regierung des Teutſchen und der damit verbundenen Reiche eo ipſo auf ihn fällt, daß er allen Ständen des Reichs, ſo wohl einzelen als insgeſammt, vorgezogen und von ihnen das Laſter der beleydigten Majeſtät wider ihn begangen wird, ꝛc.

§. 7.

Und die ſtritige oder unlautere.

Ferner behauptet er den Rang vor allen anderen Königen, den ihme aber dieſe nicht eingeſtehen wollen, doch befindet er ſich ziemlicher maſſen in deſſen Beſitz. Eben ſo ſtreitet man auch ſehr darüber: ob und was er bey Lebzeiten des Kayſers vor Gerechtſamen in Regierungs-Sachen habe? Denen Wahl-Capitulationen derer Römiſchen Könige pflegt einverleibt zu werden, daß ſie ſich keiner Regierung noch Administration im Heil. Röm. Reich, ſo lang der Kayſer im Leben, ohne weiters oder anders, dann ſo viel ihme von dem Kayſer vergönnet und zugelaſſen werde, unterziehen, auch dem Kayſer die Zeit ſeines Lebens an ſeiner Hoheit und Würden des Kayſerthums keine Irrung oder Eintrag thun wollen, (a) dahero auch einige dem Römiſchen Könige bey Lebzeiten des Kayſers alle eigene Gewalt in Regierungs-Sachen abſprechen, andere aber glauben, er

§. 7. (a) Wahl-Cap. Maximiliani II. art. 33. Rudolphi II. art. 32. Ferdinandi III. art. 49. & Ferdinandi IV. art. 47. Joſephi, art. 47.

er habe doch auch zerſchiedene eigene Gerechtſamen, z. E. primarias preces zu verleyhen, allerhand Freyheiten und Standes-Erhöhungen zu ertheilen, u. d. g. Es verſtehet ſich aber dieſes alles nur davon: ob nemlich der Römiſche König dergleichen für ſich und wann der Kayſer die Regierung noch würcklich ſelbſten, thun könne? Dann daß in dem Fall, wann der Kayſer (obgemeldter maſſen,) zu der Regierung völlig untüchtig iſt, oder dem Römiſchen König die Regierung gantz oder zum Theil ſelbſt überträgt, er alles das thun könne, was der Kayſer kan, iſt wohl auſſer Zweiffel, obwohlen es einige von dem erſten Fall nicht zu ſagen getrauen. In dem letzteren aber läſſet er alles unter eigenem Namen ausfertigen und bezeuget entweder, daß er es, krafft von dem Kayſer ihme aufgetragener Vollmacht und eigener Gewalt, thue; oder er beruffet ſich auch nur allein auf den von dem Kayſer ihme beſchehenen Auftrag. Ob aber der Kayſer, wann er auſſerhalb Reichs gehet, oder ſonſten einen Theil der Regierung entweder vor beſtändig oder auf eine Zeitlang von ſich geben will und ein Römiſcher König von genugſamen Jahren vorhanden iſt, dieſen übergehen und ſothanen Auftrag einem anderen thun könne? iſt eine auf beeden Seiten mit ihren Grün-

den

den beſetzte Frage und haben beede ihre Verfechtere.

§. 8.

Von ſeinem Foro.

Ob und wie ferne ein Römiſcher König wegen ſeiner ſo Privat- als der ihme von dem Kayſer überlaſſenen Regierungs-Handlungen Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeye und wem? ſeynd zwey delicate Fragen. Bey der erſten hat es Gründe, aus welchen man ſchlieſſen könnte, daß er wenigſtens in Privat-Sachen allein unter GOtt ſtehe, es hat aber auch Gründe, das Gegentheil zu behaupten. So ſchreiben auch einige, es ſeye nun der erſte oder andere Caſus, die Erkänntnüß dem Kayſer, andere aber dem geſammten Reich zu. In denen Reichs-Geſetzen iſt nichts davon enthalten und die Exempel, worauf ſich einige als auf ein Reichs-Herkommen beruffen, ſeynd ſo alt, daß andere ohnfehlbar ſich darauf beziehen werden, es habe ſich die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches in vielem ſo geändert, daß ſich von ſelbigen Exempeln nicht wohl ein Schluß auf unſere Zeiten machen laſſe.

Drey-

# Dreyzehendes Capitel.

## Von denen Reichs-Vicarien in Teutſchland. (a)

§. 1.

Was die Reichs-Vicarien ſeyen?

REichs-Vicarien (oder Verweſere,) ſeynd überhaupt diejenige hohe Perſonen, welche an ſtatt des Römiſchen Kayſers das Teutſche Reich eine Zeitlang regieren.

§. 2.

Zweyerley Gattungen der Reichs-Vicariaten.

Forderiſt gibt es zweyerley Haupt-Gattungen von Reichs-Vicariaten; dann entweder ſtehen die Reichs-Vicarii indeme dem Teutſchen Reich für, nach dem Tode eines Kayſers, wann kein Römiſcher König vorhanden iſt, biß ein anderer Kayſer erwählet wird und die Regierung angetretten hat, (a) desgleichen auch währender Minderjährigkeit eines Römiſchen Kayſers; (b) oder ſie verſehen das Reichs-Vicariat auch bey Lebzeiten eines Kayſers, wann entweder derſelbe lange Zeit aus dem Reich gehet, oder durch andere Umſtände verhindert wird, der Regierung vorzuſtehen, (c)

§. 4.

Rubr. (a) v. SCHILTER, WERNHER, GRIBNER, STRUVE, DECKHERR, &c. von dieſer Materie.

§. 2. (a) arg. Capit. Car. VII. art. 30. §. 6.

(b) arg. Capit. Joſeph. art. 47.

(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 15.

§. 3.

Wer die Reichs-Vicarii ſeyen?

Das Reichs-Vicariat ſtehet nach der Gůldenen Bull (a) denen beeden Chur-Fürſten zu Pfaltz und Sachſen zu. Nachdeme aber Pfaltz in dem vorigen Jahrhundert ſeine Chur verlohren und dieſe an Bayern gegeben, hingegen durch den Weſtphåliſchen Frieden nachmals eine neue Chur für Pfaltz errichtet worden iſt, ſo ſtreiten Bayern und Pfaltz miteinander, welcher von beeden, neben Sachſen, Reichs-Vicarius ſeyn ſolle. Endlich verglichen ſich A. 1724. beede Håuſer in der Stille eines gemeinſamen Reichs-Vicariats, welches ſie auch würcklich A. 1740. 41. und 42. alſo exerciret, das Reich und die meiſte, zumalen groſſe Stånde aber haben es nicht erkannt und die Entſcheidung der Sache iſt durch die Wahl-Capitulation (b) auf den Reichs-Tag verwieſen worden.

§. 4.

Jeden Vicariats-Grån̄tzen.

Dieſe beede Reichs-Vicarii haben das Teutſche Reich alſo unter ſich getheilet, daß Chur-Bayern oder Pfaltz Vicarius iſt am Rhein, in Schwaben & in Jure Franconico, (a) (über welch letzterer Worte Verſtand allerhand Streitens iſt,) Chur-Sachſen aber iſt Vicarius an denen Enden,

§. 3. (a) Cap. 5.
(b) art. 3. § 18.
§. 4. (a) Aur. Bull. l. c.

Enden, wo die Sächſiſche Rechte zu Zeiten der Güldenen Bulle gegolten haben. (b) Doch gibt es zerſchiedentliche Provinzien, über welchen man ſtreitet, zu welchem Vicariat ſie gehören; Dergleichen ſeynd die Sächſiſch-Hennebergiſche Lande im Fränckiſchen Craiß, Heſſen, Weſtphalen, Jülich, Cleve, Bergen, Lüttich, Oſt-Friesland (c), ꝛc. und noch andere Provinzien wollen gar keinen Reichs-Vicarium erkennen, als wie Oeſterreich und die Burgundiſche Lande, auch Maynß; es ſcheinet aber das Herkommen müſſe den Stritt ausmachen, auſſer daß Maynß dißfalls ein Pactum mit Pfaltz hat.

§. 5.

Antritt der Vicariats-Regierung.

Ihre Interims-Regierung hebt ſich an, ſo bald ſie von dem Tod des Kayſers Nachricht erhalten, welchen und die angetrettene Vice-Regierung ſie darauf durch gedruckte Vicariats-Patente männiglich zu wiſſen machen und ſelbige aller Orten in denen Gräntzen ihres Vicariat-Gebiets durch die Landes-Herren, welche aber ſolche ingroſſiren, oder ihre eigene Befehle beyfügen, anſchlagen laſſen.

§. 6.

Der Reichs-Vicarien Vorzug.

Ermeldte Reichs-Vicarien bekommen zwar, wann ſie dieſes Amt verſehen, für ihre Per-

(b) v. GRIBNER de Terris Juris Saxonici.
(c) v. HARTMANN de Vicariatu Saxonico per Friſiam Orientalem.

Perſon keinen weiteren Vorzug, auſſer daß ſie ſodann den Titul führen: des H. Röm. Reichs Fürſeher und Vicarius reſp. in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens, ſo dann: in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden in ſolch Vicariat gehörig und ſich des doppelten Reichs-Adlers mit dem Wappen ihres Ertz-Amtes auf der Bruſt auf Müntzen, wie auch in Sigillen, bedienen, maſſen ſie übrigens ihren ſonſt habenden Rang, u. d. g. behalten; indeſſen aber ſtehen dieſelbe doch in der That ſelbſten während ſolchen Amtes in einem ſehr groſſen und faſt Kayſerlichen Anſehen wegen der ihnen ſo dann zukommenden Gewalt in Regierungs-Sachen im Teutſchen Reich.

§. 7.

Von ihrer Gewalt in Regierungs-Sachen, als 1. dem Recht, Gericht zu halten.

Was nun dieſen der Reichs-Vicarien Gewalt in Regierungs-Sachen anbelangt, ſo legt die Güldene Bull (a) ihnen ausdrücklich bey: 1. das Recht Gericht zu halten. Dieſem zu folge nun hält jeder Vicarius während ſeinem Amt an ſeinem Hof, ſtatt deß indeſſen ſtille ſtehenden Reichs-Hof-Raths, ein Reichs-Vicariats-Gericht, welchem in denen Gräntzen ſeines Viaariats eben die Gewalt und Rechte zuſtehen, wie ſonſten dem Reichs-Hof-Rath

§. 7. (a) Tit. 5.

Rath in dem gantzen Reich, auſſer, daß einige zweifflen: ob denen Reichs-Vicarien auch zukomme, die über Feudis regalibus entſtehende Strittigkeiten zu entſcheiden? wiewohlen es andere ihnen ohne Bedencken zuſchreiben. In der letzten Wahl-Capitulation (b) ſeynd die Rechte dieſer Vicariats-Hof-Gerichte auch auf Fortſtellung der am Reichs-Hof-Rath anhängig geweßten Proceße namentlich erſtreckt und iſt zu dem Ende die Extraditio Actorum an dieſelbe hingegen auch die Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv nach geendigtem Vicariat beliebt worden. So erläſſet auch das Reichs-Cammer-Gericht (c) während ſolcher Zeit alle ſeine Expeditionen unter dem gemeinſchafftlichen Namen beeder Reichs-Vicarien, gleichwie auch dieſelbe mit einem ſolchen gemeinſchafftlichen Sigill bedrucket werden. Darüber man ſich aber in letztem Interegno nicht vergleichen konnte, dahero die Cammer-Gerichts-Expeditiones gehindert wurden. Das Rothweiliſche und andere dergleichen Unter-Reichs-Gerichte aber laſſen ihre Sprüche allein in dem Namen des Vicarii ergehen, in deſſen Gebiet ſie liegen.

Q §. 8.

(b) art. 3. §. 16. 17.
(c) Was zwiſchen denen Reichs-Vicarien und dem Cammer-Gericht paßirt iſt, ſiehe bey DECKHERRN in ſeinem Tr. von Interregnis.

§. 8.

2. Kirchen-Pfründen zu vergeben.

2. Das Recht zu Kirchen-Pfründen zu præſentiren. Uber den Verſtand dieſer Worte ſeynd die Publiciſten nicht eins, indeme es einige von dem Jure primariarum precum erklären und ſelbiges denen Reichs-Vicarien, ſo wohl krafft dieſes Textes als des Reichs-Herkommens, zulegen; andere aber verſtehen dadurch das alte Kayſerliche Jus Patronatus bey zerſchiedenen Stifftern.

§. 9.

3. Die Reichs-Einkünffte einzuziehen.

3. Die Befügniß, die während ſolcher Zeit vorfallende Reichs-Einkünfften einzuziehen; von denen aber einige behaupten, daß ſie von denen Vicarien nicht für ſich dürfften behalten, ſondern dem neuen Kayſer Rechnung darüber müſſe erſtattet werden, da hingegen andere in beeden Stücken gantz widriger Meynung ſeynd.

§. 10.

4. Die Reichs-Lehenleute zu belehnen.

4. Die Macht, die Reichs-Vaſallen mit ihren Reichs-Lehen (von denen ſie jedoch, und überhaupt von dem Reich, die Vicarien nichts veräuſſeren dörffen,) zu belehnen, ausgenommen die Fürſten- und Fahn-Lehen, oder die coram Throno von dem Kayſer empfangende Lehen, (a) gegen welche Stelle ſich aber die Reichs-Grafen

§. 10. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 11. §. 7.

Grafen beſchweren. Die übrige geringere Reichs-Lehen, welche von denen Reichs-Vicarien würcklich empfangen werden, dürffen nach der gemeinen Meynung der Publiciſten (b) von dem neuen Kayſer nicht von neuem genommen oder gemuthet werden.

§. 11.

Was ſie für weitere Gerechtſamen haben?

Ob und was für weitere Gerechtſamen aber, auſſer dieſen in der Güldenen Bull erzählten, denen Reichs-Vicarien in Regierungs-Sachen in dem Teutſchen Reich zukommen? darüber ware ehedeſſen ſo wenig das Chur-Fürſtliche Collegium, als die Publiciſten, einig. (a) Viele wollten ihnen gar nichts weiteres zulegen, als die Macht, Fried und Ruhe im Reich zu erhalten; andere glaubten, ſie könnten ſich auch deſſen anmaſſen, in weſſen ruhigem alten Beſitz ſie ſich vermöge Reichs-Herkommens befänden, oder worzu ſie durch Kayſerliche Privilegien berechtiget wären; Noch andere aber, und zwar die meiſte neueſte, ſonderlich die Chur-Sächſiſche Staats-Rechts-Gelehrte, behaupten, es ſtehe denen Reichs-Vicarien alle diejenige völlige Macht zu, welche ein Kayſer ſelbſt habe, ſo ferne ſie nicht durch die Reichs-



(b) Wahl-Cap. l. c.

§. 11. (a) v. Dn. de WERNHER de Juribus Vicariorum Imperii in Aurea Bulla expreſſis & non expreſſis.

Geſetze oder des Reichs-Herkommen ihnen eingeſchräncket und beſchnitten worden ſeye, die güldene Bulle aber ſetze nur ein- und anderes Exempelweiſe und auf dieſen letzteren Fuß haben ſich auch, ſonderlich im Jahr 1711. die Reichs-Vicarien geſetzet und z. E. Standes-Erhöhungen, Palatinate, Privilegia impreſſoria, Legitimationen u. d. g. ertheilt und nunmehro ſeynd ihre Handlungen auch in Gnaden-Sachen ſo gar durch die Wahl-Capitulation ſelbſten beſtättiget. (b)

§. 12.

Ob ſie an die Kayſ. Wahl-Capitulation gebunden ſeyen?

Man fragt ferner: ob die Reichs-Vicarien auch an des letzt-verſtorbenen Kayſers Wahl-Capitulation verbunden ſeyen und ſich darnach zu richten haben? Einige ſagen Nein, die meiſte aber Ja; jene führen an, daß die Wahl Capitulation nur mit dem Kayſer verglichen werde und alſo auſſer ihme niemand binden könne, dieſe aber ſagen, daß ob gleich der Kayſer ſterbe, die Staats-Verfaſſung des Reichs dannoch einerley bleibe und ein Verweſer des Reichs ja nicht weitere Gewalt haben könne, als ein würckliches Oberhaupt des Reichs und wie jene in dieſes Gerechtſame, alſo tretten ſie auch in deſſen Pflichten ein. Es iſt auch nicht bekannt, daß ein ſolcher Reichs-Vicarius ſich jemals

(b) add. Lib. 7. Cap. 1. §. 37. art. 3. §. 20.

jemals einer gröſſeren Macht, als dem Kayſer zukommt, angemaſſet hätte.

§. 13.

Der Kayſer hat verſprochen, (a) daß er die Vicarios des Reichs bey ihren uralten in der güldenen Bull und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs ſo wohl nach Abſterben eines Römiſchen Kayſers oder Königs, als auch bey deſſen langwühriger Abweſenheit auſſer Reichs, oder wann derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen durch andere Umſtände gehindert werden ſollte unbeeinträchtigt bleiben laſſen, auch nicht nachgeben wolle, daß die Vicariaten und deren Jura, ſamt was denenſelben anhängig, von jemanden diſputiret oder beſtritten werden.

Der Kayſer ſolle die Reichs-Vicarien manuteniren.

§. 14.

Der Kayſer ſolle auch alles das, ſo durch die des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten und Vicarien mittler Zeit der Vacantz und biß der Kayſer die Wahl-Capitulation in Perſon beſchworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der güldenen Bulle und vermöge der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren, in der allerbeſtändigſten Form, wie ſich daſſel-

und ihre Verrichtungen confirmiren.



§. 13. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 15.

daſſelbige gezieme und gebühre, ja A. 1742. wurden die Chur-Sächſiſche Vicariats-Handlungen durch die Wahl-Capitulation ſelbſt beſtättiget, die Confirmation der Rheiniſchen Vicariats-Handlungen dagegen wurde ſuſpendirt. (a)

§. 15.

Wie lang dieſer Reichs-Vicarien Regierung währe?

Die Regierung der Reichs-Vicarien währet, nach der letzten Wahl-Capitulation (a), nicht nur biß ein neuer Kayſer erwählet iſt, ſondern auch, wann der Erwählte abweſend iſt, noch hernach ſo lange, biß derſelbe die Wahl-Capitulation in Perſon beſchworen, biß dahin die Vicarien ſtatt ſeiner die Adminiſtration des Reichs continuiren. Doch hat der Fürſten-Stand wider dieſen Puncten ſich beſchwert und vorgeſtellt, die Prolongirung des Vicariats, biß der neu-erwählte Kayſer die Capitulation nochmahls in eigener Perſon beſchworen habe, ſeye eine wider das Herkommen lauffende Neuerung, ſintemalen das Interregnum vormals ſo fort ceſſiret habe, wann der neu-erwählte Kayſer die Wahl-Capitulation durch ſeine gevollmächtigte Commiſſarien beſchworen und in Teutſcher Nation ſich gegenwärtig befunden habe, wobey es das Chur-Fürſtliche Collegium in künfftigen Fällen zu laſſen ver-

§. 14. (a) ibid. §. 19. 20. Add. Reichs-Hof-R. Concluſ. Tom. 2. p. 670.
§. 15. (a) art. 3. §. 20. & art. 30. §. 6.

verhoffentlich gemeynt ſeyn werde.(b) Bey einem minderjährigen Kayſer aber währet ihr Vicariat bis auf die in der Wahl-Capitulation verglichene Zeit.

§. 16.

Das von dem Pabſt ſich ehedeſſen, wann der Kayſerlich Thron erlediget ware, angemaßte Vicariat ſcheinet derſelbe ſelbſten nur von Italien verſtanden zu haben, (a) dahero ich das weitere hievon in den Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Röm. Kayſerthums und des Longobardiſchen Königreichs verſpahre.

Von des Pabſts angemaßten Reichs-Vicariat.

§. 17.

Wann ein Kayſer aber zwar bey Leben iſt, hingegen 1. auſſer dem Reich gehet, oder 2. phyſice vel moraliter (z. E. wann er gefangen wäre, wie K. Wenzel) verhindert wird, der Regierung vorzuſtehen oder 3. deren ſich ſelbſten gerne gantz oder zum Theil auf eine Zeitlang begeben will und kein Römiſcher König vorhanden iſt; ob alsdann der Kayſer dieſe Interims-Regierung nothwendig denen ſchon benahmſten Vicarien, welchen ſie bey erledigtem Thron zukommt, überlaſſen oder aber ob er ſolche jemand anderes, wem er will, auftra-

Von den Reichs-Vicarien bey des Kayſers Lebzeiten.



(b) Vid. FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 27. p. m. 413.

§. 16. (a) Vid. C. un. Extravag. Joh. XXII. ne Sede vacant.

tragen könne? wäre eine unter denen Teutſchen Staats-Rechts-Gelehrten ſehr geſtrittene Frage. (a) Die neueſte Wahl-Capitulation dagegen ſpricht, bereits erinnerter maſſen, nunmehro auch dieſes Vicariat denen ordentlichen Reichs-Vicarien zu.

§. 17. (a) v. KREGEL de Vicariatu Saxonico in caſu abſentiæ Imperatoris.

Vier-

# Vierdtes Buch.

## Von denen Ständen des Heil. Röm. Reichs.

### Erſtes Capitel.

### Von denen Ständen des Reichs insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde.

§. 1.

Wer ein Stand des Reichs ſeye?

Ein Stand des Reichs iſt (a) eine Perſon oder Commun, welche nicht nur, entweder in Anſehung ihrer Perſon, oder gewiſſer Güter, oder beeder, ohnmittelbar unter dem Kayſer ſtehet, ſondern auch auf denen Reichs-Tägen des Teutſchen Reichs entweder gantz eigene Sitz und Stimme, oder doch an der Stimme entweder eines gantzen Collegii, z. E. der Reichs-Grafen, oder nur auch eines einzelen



§. 1. (a) COCCEJUS de Charactere Statuum Imp. HENNIGES in Meditat. ad Inſtr. Pac. Mantiſſ. ad Specim. 2.

len Standes, folglich an des Reichs Regierung, Theil hat. Andere haben diejenige vor Stånde halten wollen, welche in der Reichs-Matricul eingeſchrieben ſtůnden, oder welche ohnmittelbar zu dem Reich die ſchuldige Reichs-Præſtationen erlegten, u. d. g. es iſt aber von vielen ſchon offt gezeiget worden, daß dieſes gantz keine richtige Merckmahle eines Standes des Reichs ſeyen, indeme die Matricul nur darzu errichtet worden iſt, daraus zu erſehen, wer und was jeder zu dem Reich ohnmittelbar beyzuſteuren habe; nun gibt es aber eines Theils Stånde, welche doch nicht verbunden ſeynd, einige Reichs-Beſchwerde zu tragen, anderen Theils hingegen gibt es Fůrſten, Prålaten, ꝛc. welche ohnmittelbahr zu dem Reich ſteuren und doch keine Stånde ſeynd.

§. 1.

Unterſchiedliche Bedeutung des Worts: Stand.

Das Wort: Stånde wird ôffters auch abuſive nur von denen niedrigeren Stånden des Reichs genommen und geſetzet: Chur-Fůrſten, Fůrſten und Stånde, wo alsdann das Wort: Stånde die Prålaten, Grafen und Reichs-Stådte begreifft, ja es wird auch zuweilen die Formul gebraucht: Chur-Fůrſten und Stånden, da alsdann unter dieſem letzten Wort auch die Fůrſten mit gemeynet ſeynd, doch haben dieſe ſothane Formul nicht gerne,

haben

haben ſich auch ſchon eine Verſicherung darüber ausſtellen laſſen, daß es ſo viel ſeye, als: Chur-Fürſten, Fürſten und Stände.

§. 3.

Wie die einmal erhaltene Reichs-Standſchafft auf die Erben oder Nachkommen fortgepflantzet

Die Reichs-Standſchafft verbleibet ordentlicher weiſe denen, welche ſolche einmal erhalten haben, beſtändig, dahero, ſo bald einer durch Erbſchafft oder Wahl zu der Regierung eines Landes, ꝛc. gelanget, welchem das Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs-Tägen anklebet, ſo bald iſt er auch ein Stand des Reichs und kan dieſes ſeines Rechts ſich ohne weiteren Anſtand bedienen. Wann aber jemand unter gewiſſen Bedingungen angenommen worden, wird vor deren Erfüllung ſein Sitz und Stimm-Recht nicht auf die Erben fortgepflantzt, wie dann wegen der A. 1654. und zeithero aufgenommenen eine Comitial-Unterſuchung vorgehen ſolle. (a) Und ſo ſolle auch, wann nur eine Linie eines Hauſes Sitz und Stimme erhalten, der Kayſer ſolches nicht für ſich auf andere Linien erſtrecken. (b) Bey den Reichs-Städten aber, weil ſolche kein Haupt haben, welches abſterben könnte, gehet dißfalls gar keine Veränderung für, ſondern es wird deren Stimme eben einmal wie das andere

§. 3. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 7.
(b) ibid. §. 6.

andere fortgeführet, es wäre dann, daß eine in die Acht erkläret, oder von dem Feind eroberet, demſelben aber über kurtz oder lang wieder mit Gewalt abgenommen würde, als welchen Falls ſie durch den Kayſer und Stände wieder formlich in den vorigen Stand geſetzet und ihro das Sitz- und Stimm-Recht von neuem zugeſtanden zu werden pfleget, welches auch geſchiehet, wann eine Reichs-Stadt zur Landſäßigen Stadt gemacht wird, nachmahls aber wiederum die Unmittelbarkeit erhält. (c) Daß endlich verpfändete Reichs-Städte doch Sitz- und Stimm-Recht behalten können, davon hat man an Gelnhauſen ein (wiewol rares,) Exempel.

§. 4.

*und wie ſie von neuem erhalten werde?*

Gantz von neuem aber wird die Reichs-Standhafft überhaupt mit Bewilligung des Kayſers und Reichs (a) erlangt; doch hat es nach dem Unterſchied derer Claſſen der Stande auch eine zerſchiedentliche Beſchaffenheit ſo wohl mit der Bewilligung des Reichs, als auch mit denen Eigenſchafften, welche erforderet werden, wann einer ein Stand des Reichs werden will. Von denen Chur-Fürſten zwar iſt nichts in denen Reichs-Geſetzen verſehen; indeſſen da nach

*Wie einer in Chur-Fürſtliche,*

(c) Lib. 4. Cap. 23. § 3.
§. 4. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 5.

nach langem ſtreiten zu Einführung der Chur Braunſchweig und Wieder-Zulaſſung in das Chur-Fürſtliche Collegium der Cron Böhmen die Einwilligung aller drey Reichs-Collegien erforderet worden iſt, ſo wird ohne ſolchen allgemeinen Conſens des Reichs auch in das künfftige keine neue Chur eingeführet werden können, (b) gleichwie auch keiner darzu gelangen wird, der nicht von beſonderer Macht und Anſehen iſt.

§. 5.

Ein Fürſt ſolle in das Fürſtliche Collegium nicht an- oder aufgenommen werden, er habe ſich dann vorher darzu mit einem immediaten Fürſtenthum genugſam qualificirt und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anſchlag (deßentwegen in Comitiis das nöthige forderſamſt zu reguliren,) in einen gewiſſen Crayß eingelaſſen und verbunden und über ſolches alles, neben dem Chur-Fürſtlichen, auch das Fürſtliche Collegium und die Banck, darein er aufgenommen werden ſolle, in die Admiſſion ordentlich gewilliget. (a) Ob aber 1. ein ſolcher Candidat nothwendig Standesmäßige ohnmittelbahre Güter haben müſſe? oder ob es genug ſeye, wann er nur von Fürſtliche,

(b) Siehe den Anhang zu dem Project. Capitulat. perpet. in SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1512.

§. 5. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 5.

von ſeinen ſowohl ohn- als mittelbahren Gütern zuſammen ſich Standes-mäßig aufführen kan? 2. ob die Majora des gantzen Fürſten-Raths genug ſeyen? oder-ob nothwendig die mehrere Stimmen der Banck, worauf einer kommen ſoll, vorhanden ſeyn müſſen? ingleichem 3. ob die mehrere Stimmen der Banck, wann ſchon nicht die mehrere des geſammten Fürſten-Raths da ſeynd, genug ſeyen? iſt ſo ausgemacht nicht, doch redet in dem erſten Fall das Herkommen der letzteren Meynung faſt das Wort und den letzteren Fall wird ſchwerlich jemand bejahen. Vor einen Standesmäßigen Anſchlag pflegt man jetzo insgemein zu nehmen, wann ein Fürſt bey allen verwilligenden Reichs-Hülffen für einen einfachen Römer-Monat 3. zu Pferd und 10. zu Fuß, oder an Geld 76. fl. und vor jedes Zihl zum Cammer-Gericht 16. fl. übernimmt, nemlich einer, der mit keinen ohnmittelbahren Gütern verſehen iſt; wer aber dergleichen Güter hat, muß einen nach deren Ertrag proportionirten Anſchlag erlegen, doch daß er nicht geringer ſeye, als ermeldter ſo genannter Lobkowitziſcher Anſchlag. Die alte Reichs-Fürſten hingegen verlangen, daß ein Fürſt, auſſer ſeinen Cameral-Einkünfften wenigſtens jährlich 50000. fl. von collectablen, ꝛc. Unterthanen zu erheben habe.

§. 6.

§. 6.

Der Prälaten und was bey Aufnahm eines ſolchen erfordert werde, gedencken die Reichs-Geſetze nicht; wie aber dieſer Fall eben auch nicht gar unmöglich iſt, alſo kan man ex Analogia ſicher ſchlieſſen, daß ein ſolcher mit einer ohnmittelbahren Reichs-Prälatur verſehen ſeyn, ſo dann auch die bey denen Fürſten angemerckte übrige Requiſita werde haben müſſen, ſo weit ſie auf ihn applicabel ſeynd. Prälatiſche

§. 7.

Ein Graf oder Herr, ſo auf dem Reichs-Tag zugelaſſen zu werden verlanget, muß ebenfalls Beſitzer einer ohnmittelbahren Reichs-Graf- oder wenigſtens Herrſchafft ſeyn, ſo dann auch das übrige befolget werden, was von denen Fürſten geſagt worden. Zwar nimmt manchmalen ein Reichs-Gräfliches Collegium einſeitig einen Grafen in ihre Anzahl auf, diſpenſiret auch wohl mit ihme wegen der ohnmittelbahren Güter; alleine dieſe werden zwar alſo wohl Glieder eines ſolchen Reichs-Gräflichen Collegii, genieſſen auch wohl zuweilen per indirectum etwas an ihres Collegii voto curiato, wann nemlich Sachen, welche auf dem Reichs-Tag fürkommen oder fürkommen ſollen, vor ihrem Collegio verhandelt werden, ingleichem ſeynd ſie derer ihrem oder allen Reichs- und Gräfliche Collegium kommen könne.

Gräf-

Gräflichen Collegiis verliehenen Freyheiten fähig, z. E. in Wien der Sperr-Freyheit, alleine werden weder ſie noch ihre Abgeordnete auf dem Reichs-Tag zugelaſſen, ſo lange ſie obige Erfordernüſſen nicht erfüllet und darauf auf oben gemeldte Art zu einem Reichs-Stand ſeynd aufgenommen worden; einfolglich ſeynd ſie auch biß dahin keine Reichs-Stände und genieſſen alſo auch deren Rechten und Freyheiten nicht: wiewohl doch vor kurtzem dergleichen Grafen ſo gar ſchrifftliche Collegial-Vota als Directores zu denen Reichs-Acten eingeſchicket haben.

§. 8.

Die Reichs-Städte haben nichts dabey zu ſagen.

Es verlangen zwar die Reichs-Städte aus zerſchiedenen Gründen, ſonderlich, weil ſie, vermöge Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes, in omnibus deliberationibus ſuper negotiis Imperii Jus liberi ſuffragii haben ſollen, daß bey Zulaſſung neuer Fürſten, Grafen und Herren in den Fürſten-Rath auch des Reichs-Städtiſchen Collegii Concurrenz jedesmalen billig zu erforderen und daſſelbe alſo von dergleichen Berathſchlagungen nicht auszuſchlieſſen ſeye; (a) sie haben aber damit biß-

§. 8. (a) v. Repræſentation einiger Urſachen, warum bey Admittirung neuer Fürſten, Grafen und Herren ad Votum & Seſſionem die Reichs-Städt zu concurriren haben? hinten an dem Projecto Capitulat. perpet.

bißhero noch kein Gehör gefunden, vielmehr iſt auf deren Gründe mit ſpitziger Feder geantwortet worden. (b)

§. 9.

Solte aber endlich eine Stadt zur Reichs-Standſchafft gelangen wollen, müßte ſie, nach der Analogie derer Reichs-Geſetze, (a) ohnmittelbahr ſeyn, ſich vorher mit einem Standes-mäßigen Anſchlag in einen gewiſſen Craiß eingelaſſen und verbunden und, neben des Chur-Fürſtlichen, auch des Reichs-Städtiſchen Collegii und der Banck deſſelben, worauf ſie kommen ſolte, Bewilligung hierzu haben. Wie eine Stadt zur Reichs-Stadt werde.

§. 10.

Heut zu Tag wird ſchwerlich ſo bald von einer neuen Chur-Einführung zu hören ſeyn; ſo kommt auch keine Annahm eines Geiſtlichen in den Reichs-Fürſten-Rath, es ſeye nun als Fürſt oder als Abbt, und eben ſo wenig einer neuen Reichs-Stadt für: ſondern die, ſo die Aufnahm zur Reichs-Standſchafft ſuchen, oder in vorigem und dieſem Jahrhundert erhalten haben, ſeynd faſt alle Candidaten auf die weltliche Fürſten-Banck oder Grafen und Herren geweſen. Die übliche Gattungen neuer Stände.



(b) v. Welt- und Staats-Spiegel Part. 34. p. 802. LüNIGS Grundfeſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 2. p. 583. Ej. Staats-Conſil. T. 2. p. 1693.

§. 9. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 5.

§. 11.

Eines neuen Standes auszuſtellende Reverſe

Wann die Aufnahm eines neuen Reichs-Standes von dem Kayſer und denen Ständen beliebet worden iſt, muß derſelbe zwey Reverſe von ſich ſtellen, in deren einem er ſich verbindet, des Kayſers und des Reichs Ehre, Nutzen und Wohlfahrt nach ſeinem beſten Vermögen treulich zu beförderen, deren Schaden aber abzuwenden und zu warnen, ſo dann einen vorher verglichenen Reichs-Anſchlag zu übernehmen und (wann dieſes nicht ſchon geſchehen iſt,) ſich mit Stand-mäßigen ohnmittelbaren Gütern zu verſehen. In dem anderen Revers aber erkläret er ſich, daß, gleichwie er ſich des von dem Kayſer erlangten Standes zu anderer Mit-Stände præjudiz oder Schaden zu gebrauchen keines Weges gemeynt ſeye, alſo auch ſeine Aufnehmung in das N. Collegium denenjenigen reſp. Fürſten, Grafen, ꝛc. ſo ein älteres Recht, als er, durch Kayſerliche Decreta, Reichs-Concluſa oder ſonſten zur Introduction hätten und doch darzu noch nicht haben gelangen können, weder an ihrem Rang, Stelle oder Stimme jemals nachtheilig ſeyn, noch ſonſten zu ihrer Beſchwerung auf einige Weiſe gedeutet werden ſolle.

§. 12.

und Introduction.

Hierauf befiehlt der Kayſer, oder deſſen Principal-Commiſſarius, wann ein

Fürſt

Fürſt introducirt werden ſolle, dem älteſten Reichs-Erb-Marſchallen, ſich an den Ort des Reichs-Tages zu verfügen, dem neuen Stand oder deſſen Bevollmächtigten zur Introduction anſagen zu laſſen, auch ſolche ſelbſt zu verrichten; Welches dann, auf des Directorii Geheiß, mittelſt Abholung des neuen Standes oder deſſen Bevollmächtigtens aus einem Neben-Zimmer, Einführung in das Collegium und Anweiſung des Platzes (darinn, vermöge Fürſtlichen Concluſi vom Jahr 1641. auf das Alter der Standes-Erhebung geſehen werden ſolte, welches jedoch, wenigſtens zuweilen, nicht beobachtet wird,) ſo dann die darauf folgende Danckſag- und Glückwünſchung verrichtet wird. Daß bey eines Grafens Introduction was weiteres vorgehe, als daß, wann die Reception vorhero in Richtigkeit geſtellet worden, der Geſandte desjenigen Reichs-Gräflichen Collegii, worein der neue Graf aufgenommen worden, die Anzeige der Reception auf die Grafen-Banck öffentlich in dem Reichs-Fürſten-Rath zum Protocoll gibt, (a) habe ich nicht geleſen.

§. 13.

Zuweilen wird die ohnmittelbahre Begüterung nachgeſehen.

Es iſt aber bey dieſer Materie noch weiters zu erinnern: 1. Daß ſchon mehrmalen



§. 12. (a) v. Monathl. Staats-Spiegel 1704. Nov. p. 35.

malen darinnen mit einem neuen Reichs-Stand diſpenſiret worden iſt, daß man ihne zu Sitz und Stimme zugelaſſen hat, ohnerachtet er keine ohnmittelbahre oder doch lauter bereits ſchon einem anderen Corpori z. E. dem Grafen-Stand, oder der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft, verhafftete Reichs-Gůter beſeſſen, (a) jedoch pflegt allemal dabey vorbehalten zu werden, daß dieſes kůnfftig von niemand zu einiger Folge oder Præjudiz angezogen werden, der neue Stand ſich, ſo bald möglich mit ohnmittelbahren Gůtern verſehen, oder dieſes Sitz und Stimme-Recht ſeinen Erben nicht zu gutem kommen ſolle, ſie haben ſich dann vorhero mit ohnmittelbahren Fůrſten-måßigen Reichs-Gůtern verſehen und dann, daß inskůnfftige, ohne vorgehende Real-Erfůllung aller nothwendiger und beſtimmter Requiſiten, und inſonderheit erſtgemeldeter Begůterung, keiner zugelaſſen werden ſolle (b), doch wird zuweilen auch unter eben dieſen Bedingniſſen dieſes Sitz- und Stimm-Recht dannoch wieder auf ein oder anderen Erben prorogirt. Man hat auch Exempel, daß ein ſolcher

§. 13. (a) Doch hat der Reichs-Hof-Rath in cauſis der Reichs-Ritterſchafften contra Rechberg, Lymburg-Styrum und Giech geſprochen, daß ſolche Gůter nach wie vor dem Ritter-Corpori collectabel verbleiben und mit keinen Reichs- oder Crayß-Præſtandis beleget werden ſollen.

(b) Vid. e. gr. R. Abſch. de 1654. §. 197.

ſolcher mit keinen ohnmittelbahren Gütern verſehener Stand, dieſen Anſtand zu heben und ſeine Annahm zu beförderen, bey einem Crayß ein ſo ſtarckes Capital angeleget hat, daß von denen Zinſen allen Falls des Jahrs 200. Römer-Monathe, nach dem Lobkowitziſchen Anſchlag gerechnet, hätten beſtritten werden können.

## §. 14.

Es werden nicht eben Reichs-Lehen, wohl aber diß erfordert, daß einer die Güter Jure pleno beſitze.

2. Es iſt gantz richtig, daß nicht eben Reichs-Lehen erforderet werden, ſondern auch Allodia oder eigenthümliche Güter genugſam ſeynd, wann ſie nur ohnmittelbahr und ſtandesmäßig ſeynd. Hingegen wird 3. nothwendig requirirt, daß der, ſo wegen eines Fürſtenthums (ohne Zweiffel ſo auch wegen einer Grafſchafft 2c.) Sitz und Stimme verlanget, dieſelbige jure proprio & pleno Territoriali beſitzen muß, (a) dahero es nicht angehet, wann etwa zwey, ſie ſeyen nun aus einem Hauß, oder Fremde, ſich mit einander vergleichen wollten, daß der eine das Land beſitzen, der andere aber Sitz und Stimme davon führen ſollte, wiewohl doch auch hier ſich ein, alleine mit beſonderen Umſtänden begleitetes, Exempel an dem Braun-



§. 14. (a) Vid. Reichs-Fürſten-Raths-Concluſum vom 26. Apr. 1715. ap. PFEFFINGERUM in Vitriar. illuſtrat. Tom. II. Lib. I. Tit. 16. § 30. not. g. p. 38. Staats-Cantzl. Tom. 26. Cap. II.

ſchweig-Grubenhagiſchen Voto eine Zeitlang gefunden hat.

§. 15.

Es können auch Reichs-Affter-Lehen ſeyn.

4. Wird eben nicht nothwendig erforderet, daß der, ſo ein ohnmittelbahres Reichs-Lehenbahres Fürſtenthum, ꝛc. beſitzet, ſelbiges auch ohnmittelbahr von dem Kayſer und Reich zu Lehen nehmen müſſe, wann er in Anſehung deſſelben ſuchet ein Reichs-Stand zu werden, ſondern es kan auch wohl ein Reichs-Affter-Lehen ſeyn, das iſt, es gehet wohl an, daß es ein anderer Stand des Reichs ohnmittelbahr von dem Kayſer und Reich, er, Candidatus, aber von jenem Stand zu Lehen empfange, wann er es nur anderſt mit der völligen Landes-Hoheit beſitzet und nicht als ein Vaſall zugleich des anderen Landſaß und Unterthan wird.

§. 16.

Ob das Sitz- und Stimm-Recht dem Lehen oder Allodio anhange?

5. Wann die Familie eines alten Reichs-Standes, der ſo wohl viele Reichs-Lehen, als auch viele eigenthümliche Güter beſeſſen hat, ausſtirbt und ungewiß iſt: ob er Sitz und Stimme in Anſehung der erſten oder der anderen gehabt habe? ſo fragt es ſich: wie es mit dieſem Reichs-Voto gehe und: ob ſelbiges denen Lehens-Nachfolgern, oder Eigenthums-Erben, oder beeden zugleich, zufalle? Alle

drey

drey Meynungen haben ihre Anhänger und Gründe, der Fränckiſche Crayß und das Reichs-Gräflich-Fränckiſche Collegium haben indeſſen in dem Limburgiſchen Fall ſich vor die Eigenthums-Erben erkläret, dagegen ſich aber der König in Preuſſen, als Lehens-Nachfolger, beſchweret hat. (a)

§. 17.

Ob der Perſon oder dem Land?

6. Daß das Recht, Sitz- und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen zu führen, dem Land und nicht der Perſon (auſſer bey denen, welche per diſpenſationem ohne ohnmittelbahre Güter zugelaſſen werden,) anklebe, obwohlen es freylich durch den Beſitzer des Landes geführet und verwaltet, auch regulariter ein Votum zu dem Corpore gerechnet wird, deſſen Religion der Landes-Herr beypflichtet, ohnerachtet das Land anderer Religion iſt, iſt daraus klar, weilen ſothanes Recht bey Abſterben einer Familie oder durch Kauff auch auf deren Erben, ſo ſonſten dem Stand und ihrer Perſon nach nicht fähig darzu ſeynd, (dahero auch nur Güter-Innhaber genennet werden,) fället und von ihnen ausgeübet wird, z. E. wann ein Fürſtenthum an einen Grafen, eine Graf- oder Herrſchafft an einen Prälaten erwächſt, ferner, weilen offt ſeine Perſon in Anſehung mehrerer Länder



§. 16. (a) v. FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 38. p. 313. Tom. 39. p. 585.

auch das Recht zerſchiedene Stimmen zu führen hat und weilen das Sitz und Stim-Recht nur von denen Regierenden Herren, nicht aber auch ihren anderen Geſchwiſtrigten oder Vettern, ausgeübet wird, hingegen ſede vacante die Dom-Capitul das Votum dannoch fortführen, nicht zu gedencken, daß, wie wir ſchon gehöret, heut zu Tag niemand ohne ohnmittelbahre Güter zu der Reichs-Standſchafft gelangen ſolle. (a)

§. 18.

Nicht alle Crayß-Stände seynd auch Reichs-Stände.

7. Nicht ein jeder Crayß-Stand iſt deßwegen auch ein Reichs-Stand, ſondern es gibt Fürſten, z. E. Pfaltz-Sultzbach, in ſpecie aber viele Grafen, welche zwar auf Crayß-Tägen Sitz und Stimme haben, nicht aber auch auf dem Reichs-Tag; ingleichem hat etwa ein Fürſt auf Crayß-Tägen Sitz und Stimme auf der Reichs-Fürſten-auf dem Reichs-Tag aber nur auf der Grafen-Banck. (a)

§. 19.

Es giebt einige Stände, welche würcklich weder Sitz noch Stimme haben.

Zum Beſchluß iſt hiebey noch zu erinnern, daß es in Teutſchland auch Fürſten giebt, welche würcklich auf dem Reichs-Tag weder eigene Sitz noch Stimme, noch auch an einem Voto curiato Theil haben und doch ohnfehlbar der übrigen Ge-

recht-

§. 17. (a) Add. das §. 14. allegirte Fürſten-Raths-Concluſum.

§. 18. (a) Siehe oben §. 7.

rechtſamen derer Stände des Reiches genieſſen, z. E. die die Hertzoge zu Jülich, Cleve, ꝛc. vorſtellende Stände, ehemals der Fürſt zu Oettingen; ꝛc. dieſes pflegt zu geſchehen, entweder wann ein ſolcher Fürſt noch keine eigene Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürſten-Rath erhalten kan und doch auch mit dem Reichs-Gräflichen Collegio, worinn er vorhero geſtanden, nichts mehr zu thun haben will, dergleichen Fürſt, weilen, wann er nur wolte, er an einem Reichs-Gräflichen Voto curiato Theil haben könnte und alſo wenigſtens potentia ein würcklicher Reichs-Stand iſt, ohne Zweiffel der Freyheiten eines Reichs-Standes fähig iſt: oder es kan ſich oben bemerckter Fall auch zutragen, wann über der Erbſchafft eines ſolchen Standes geſtritten wird, weme ſie gebühre? und indeſſen, biß zu der Sache Ausgang, der offt nicht nur 100. Jahr anſtehet, allerhand Ungelegenheit vorzukommen, die ſtrittige Stimme ſuſpendiret wird.

# Zweytes Capitel.
## Von denen Eintheilungen derer Reichs-Stände.

§. 1.

Verſchiedene Eintheilungen der Reichs-Stände.

DIe Stände des Reichs werden zerſchiedentlich eingetheilet, als 1. in

Anſehung der Religion in zwey Corpora, nemlich das Corpus der Catholiſchen (a) und das Corpus der Evangeliſchen oder Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Stände, (b) 2. in Anſehung des Standes überhaupt in Geiſtliche (c) und Weltliche (d) Stände, 3. in Anſehung der unterſchiedlichen Würdigkeit des Standes in drey Collegia, nemlich das Chur-Fürſtliche, (e) das Fürſtliche, (f) in welchem auch die Prälaten, (g) Grafen und und Herren (h) mit ſitzen, und das Reichs-Städtiſche (i), oder auch 4. in fünff Claſſen, nemlich der Chur-Fürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen und Herren und der Reichs-Städte, welche Claſſen alle wieder andere Eintheilungen leiden, wovon aber an einem anderen Ort ſich füglicher wird reden laſſen.

§. 2.

Von der Eintheilung in die, welche ſupprematum haben und nicht.

Einige machen auch einen Unterſchied zwiſchen denen Ständen, welche Supprematum (a) oder Potentatum (b) haben oder nicht,

§. 1. (a) Conf. ſeq. Cap. 3.
(b) Vid. ſeq. Cap. 4.
(c) Add. Cap. 5.
(d) Jung. Cap. 6.
(e) Vid. Cap. 8.
(f) Vid. Cap. 10.
(g) Vid. Cap. 11.
(h) Vid. Cap. 12.
(i) Vid. Cap. 13.

§. 2. (a) v. FüRSTENERIUS oder LEIBNITZ de Jure Suprematus ac Legationis Principum Imperii.
(b) LYNCKER de Potentatu.

nicht, oder deutlicher zu reden, zwiſchen denen mächtigen und nicht ſo mächtigen Ständen des Reichs. Alleine, ob zwar nicht ohne iſt, daß jene bey auswärtigen Staaten freylich manchmalen in gröſſerem Anſehen ſtehen und mehr bey denen Staats-Sachen von Europa zu ſagen haben, als dieſe, dahero auch vor dieſen etwa ein oder anderes in dem Ceremoniel zum Voraus erhalten, auch wohl an Seiten des Kayſers und Reichs ſäuberlicher mit ihnen verfahren wird und, denen Reguln der Klugheit nach, gemeiniglich die gelindere Wege vor denen ſtrengen gegen ſie ergriffen werden, ſo hat doch im übrigen dieſe Eintheilung, von deren auch die Reichs-Geſetze nichts wiſſen, in der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs von Rechtswegen keinen Nutzen, ſondern jeder Stand als Stand, oder als Mitglied dieſes oder jenes Collegii, hat nicht mehr oder weniger Gerechtſamen, als ein anderer reſp. Stand, oder als ein anderes Mitglied ſeines Collegii, er ſeye mächtiger oder ohnmächtiger als wie dieſes. Doch läſſet es ſich in der Praxi nach und nach in manchem faſt anderſt an.

Drit-

# Drittes Capitel.

## Von dem Corpore derer Catholiſchen Stände des Reichs.

§. un.

DIe Catholiſche Stånde des Reichs machen zwar ein eigenes und måchtiges Corpus derer Reichs-Stånde aus, ihre Geſandte halten auch zuweilen in einem Cloſter zu Regenſpurg Zuſammenkůnfften und gemeinſchafftliche Berathſchlagungen ůber die ihre Religion und die derſelben zugethane Stånde betreffende Vorfallenheiten, erlaſſen gemeinſchafftliche Schreiben an den Kayſer, Pabſt, ꝛc. oder faſſen ſonſten Schlůſſe ab; es ſcheinet aber nicht, daß es eine gewiſſe eigene und richtige Verfaſſung habe. Chur-Mainz führet dabey das Directorium.

Vier-

# Viertes Capitel.

## Von dem Corpore der Evangeliſchen Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Die Evangeliſche Stände (a) werden ſonſt auch die der Augſpurgiſchen Confeſſion Zugethane, oder Verwandte, oder Proteſtirende (weil ſie wider den ihrer Religion gefährlichen Reichs-Abſchied vom Jahr 1529. proteſtiret haben,) benahmſet und theilen ſich zwar in die beſonders ſo genannte Evangeliſche, (oder Lutheraner, welchen Nahmen aber man nicht gerne gebrauchet,) und die Evangeliſch-Reformirte (b) (ſo man ehedeſſen auch viel Calviniſten oder Zwinglianer, ꝛc. genannt, welche Benennungen ſie aber nicht leiden wollen,) indeſſen kommet doch auch dieſen alles das zu ſtatten, was in denen Reichs-Geſetzen und Verträgen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Ver-

Der Evangeliſchen Stände Namen

und Eintheilung.

Rubr. (a) v. TREUER de Comitiis Corporis Evangelici. BOEHMER de Beneficiis Juris Auguſtanæ Confeſſionis. ESTORS Delineatio Juris publici Eccleſiaſtici Proteſtantium.

§. 1. (a) Deren Religion Evangelica genennet wird in Inſtr. Pac. art. 10. §. 16. v. HENNIGES in Meditat. ad h. l.

(b) Vid. des Corp. Evangel. nähere Zuſammenſetz. de 1722.

Verwandten zu gutem iſt verſehen worden. (c)

§. 2.

Sie machen ein eigen Corpus aus.

Dieſe beede Arten Evangeliſcher Stände werden in denen Reichs-Geſetzen für einerley Religion zugethan angeſehen, ſtehen wider die Catholiſche für Einen Mann und machen ſo ferne ein eigen und einiges Corpus oder Collegium aus, welches man insgemein das Corpus Evangelicorum nennet, wiewohlen ihnen der Kayſer noch vor wenigen Jahren die Benennung und die Qualität eines Corporis diſputirlich machen, oder ſie doch nur abuſive dafür halten wollen; wogegen ſich aber ermeldte Evangeliſche Stände ſehr beſchweret und beedes behauptet haben.

§. 3.

Deſſen Zuſammenkünffte.

Die Verfaſſung dieſes Corporis äuſſeret ſich aus denen Zuſammenkünfften, welche ſie, wann ſie auf Reichs-Tägen geſchehen, ſelbſten mit dem Namen einer Conferenz belegen und welche von einigen ebenfalls entweder überhaupt, oder doch in ſo ferne, als darinn vorläuffig von Sachen gehandelt wird, welche für den gantzen Reichs-Convent gehören, für unerlaubt angegeben worden ſeynd, da hingegen die Evangeliſche deren Rechtmäßigkeit, wie aus

(c) Inſtr. Pac. art. 7. §. 1. Wahl-Cap. Car. VII. art. 2. §. 3.

aus anderen Gründen und der Catholiſchen Stände eigenem Exempel, alſo fürnehmlich aus der Kayſerlichen Wahl-Capitulation dargethan haben, als worinn (a) verſehen iſt, daß inn- und auſſerhalb derer Reichs-Täge denen Reichs-Ständen unverwehrt ſeyn ſolle, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erfordere, entweder circulariter, oder collegialiter, oder ſonſten, ungehindert männiglichen, zuſammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

§. 4.

Deren Ort und Zeit.

Dieſe Zuſammenkünffte nun werden entweder währenden Reichs-Tages und an eben dem Ort, wo ſich dieſer befindet, oder aber auſſerhalb des Reichs-Tages, oder wenigſtens des Orts, gehalten. Dieſe letzte beede Arten waren ehedeſſen auch ſehr gewöhnlich, aber jetzo, da wir keinen innerlichen Krieg und einen beſtändigen Reichs-Tag haben, ſeynd ſie nicht mehr üblich. Jene aber ſeynd noch im Gang und iſt die Abrede genommen worden, daß wochentlich des Sonnabends eine ſolche Conferenz ſolte gehalten werden; es hat aber mit dieſer Ordnung keinen langen Beſtand gehabt. Der Ort der Zuſammenkunfft beruhet, wann es auſſerhalb Reichs-Tags iſt, auf dem Vorſchlag des Directorii und Be-

§. 3. (a) art. 13. §. 10.

Bewilligung der fürnehmſten Gliedere; auf dem Reichs-Tag aber iſt es entweder das Fürſtliche Neben-Zimmer, oder des Directoris, oder eines anderen Geſandten Quartier, oder auch ein ſonſt beliebiger dritter Ort.

§. 5.

Des Corporis Evangelici Directorium.

Director des Corporis Evangelici iſt der Chur-Fürſt zu Sachſen. Zwar nachdeme der Chur-Fürſt Friedrich Auguſt und nachgehends auch ſein Chur-Printz, der jetzige Chur-Fürſt, ſich zu der Catholiſchen Religion gewendet, hat man zu zweyen malen lang und ſcharff darüber geſtritten: ob man ihnen dieſes Directorium dannoch laſſen wolle? doch iſt es ihnen noch bißanhero verblieben, jedoch alſo, daß der Chur-Fürſt die das Corpus Evangelicorum angehende Sachen, unter Direction des Evangeliſchen Hertzogen zu Sachſen-Weiſſels, allein durch ſeine der Evangeliſchen zugethane geheime Räthe beſorgen laſſen muß. (a)

§. 6.

und Vice-Directorium.

In Abweſenheit eines Chur-Sächſiſchen Geſandtens ſchreibet ſich deſſen Chur-Brandenburg als Vorſitzender zu; da hingegen die meiſte Evangeliſche Stände behaupten; es hafftе das Directorium nicht eben

§. 5. (a) v. 5. Faſciculi verſchiedener Schrifften über die Frage: ob das Directorium inter Evangelicos bey Chur-Sachſen zu laſſen oder nicht?

eben auf dem Vorſitz, ſondern es komme auf das freye Belieben und die mehrere Stimmen der Evangeliſchen Stånde an, weme ſie es übertragen wollten, wie dann auch Sachſen den von Brandenburg anführenden Beſitz in dieſem Interims-Directorio nicht eingeſtehen will, ſondern vorgiebt, daß, was Brandenburg gethan, entweder auf vorherigen Auftrag von dem Chur-Såchſiſchen Geſandten, oder mit anderer, ſonderlich der geſammten Såchſiſchen Håuſer, Widerſpruch geſchehen ſeye, wie dann auch dieſe würcklich ſich allemal dem Bandenburgiſchen Interims-Directorio widerſetzen. (a)

§. 7.

Des Directorii Verrichtungen und Gerechtſamen.

Die Verrichtungen und Gerechtſamen dieſes Directorii beſtehen darinn, die an das Corpus einlauffende Sachen anzunehmen, zu erbrechen, denen übrigen Evangeliſchen Stånden, mittelſt öffentlicher Dictirung mitzutheilen, oder auch, wann ſie hefftig geſchrieben, vorhero zur Abånderung zuruck zu geben, denen anderen Gliedern des Corporis zu denen Conferenzen an-

S

§. 6. (a) v. Nachricht, wie es auf dieſem Reichs-Tag mit dem Directorio inter Evangelicos, abſente Legato Saxonico, jedesmahls gehalten worden? in den Meditat. ad Inſtr. Pac. Specim. 8. Mantiſſ. 4. &c. und der demſelben entgegen geſetzte Bericht de Directorio inter Evangelicos, ibid. Mantiſſ. 5.

anſagen zu laſſen, (welches doch gemeiniglich vorhero, wenigſtens mit denen Fürnehmſten, verabredet wird,) in denen Conferenzen ſelbſten den Vortrag zu thun, die Stimmen zu ſammlen, den Schluß zu machen, die Aufſätze zu verfertigen (welche Arbeit doch öffters getheilet, oder anderen überlaſſen wird, oder doch von anderen Materialien darzu hergegeben werden) die Beſieglung zu beſorgen, die beſiegelte Schreiben zu verſchicken, die Vorſtellungs-Schreiben an den Kayſer demſelben überreichen und die Beſcheide darauf treiben zu laſſen, des Corporis Archiv aufzubehalten, u. d. g.

§. 8.

Was weiter von dieſen Zuſammenkünfften zu wiſſen.

In dem Sitzen und Umfragen bey denen Evangeliſchen Conferentien wird kein Rang beobachtet, auſſer daß etwa die Chur-Fürſtliche Geſandte zu erſt ihre Meynung ſagen; ſo wird auch von keinen Secretarien kein Protocoll geführet, ſondern jeder Geſandter merckt ſich ſelbſt an, was er nöthig zu ſeyn erachtet. Bey der Sieglung der Schreiben hingegen, welche Namens des Corporis abgelaſſen werden, wird der Rang pünctlich in acht genommen, doch werden ſie nur nomine collectivo, oder: Namens der Evangeliſchen Chur-Fürſten, Fürſten und Stände zu dem Reichs-Tag bevollmächtigten Räthe, Botſchaffter und Geſandten, unterſchrieben,

aber

aber ein Schema oder Verzeichnůß derer Stånde, in welcher Namen das Schreiben geſiegelt worden und in was für Ordnung es geſchehen, beygelegt.

## §. 9.

Die Materien, wovon bey offtgemeldeten Conferentien gehandelt wird, ſeynd alle Sachen, welche das Evangeliſche Religions-Weſen in dem Reich mittelbahr oder ohnmittelbahr betreffen und entweder von ein oder anderem Stand und Glied des Reichs ſelbſten bey dem Corpore anhångig gemacht, oder welche von dem Directorio oder anderen Stånden dafür angeſehen werden, daß es die Nothdurfft erfordere, ſich derſelbigen ex officio und unerſucht anzunehmen. Sonderheitlich wird auch darinn in vorgångige Uberlegung gezogen, was an den gantzen Reichs-Convent gebracht wird, wobey die Evangeliſche Stånde und Glieder des Reichs intereſſirt ſeynd und werden in dieſen Conferentien die etwa nöthig befindende gemeinſchafftliche Vota derer geſammten Evangeliſchen Stånde verabredet und aufgeſetzet.

Materien, ſo darinn fürkommen.

## §. 10.

Ob und in was für Fållen die mehrere Stimmen bey denen Zuſammenkünfften derer Evangeliſchen gelten? iſt ſo ausgemacht nicht. Insgemein hålt man dafür,

Ob und wann die mehrere Stimmen gelten?

daß, wann ein Stand bey einer Sache ins beſondere intereſſiret ſeye, alsdann keine Mehrheit der Stimmen, ſondern nur die gütliche Vergleichung ſtatt finde, hingegen jene Platz greiffe, wann eine Sache keinen Stand ins beſondere, ſondern alle und das geſammte Evangeliſche Weſen gleich angehe. Jedoch iſt beſonders darüber ein wichtiger Stritt entſtanden: ob, wann von einer Sache gerathſchlaget wird, welche hernach auch bey dem gantzen Reich in Uberlegung kommt und durch die mehrere Stimmen ein gemeinſchafftliches Votum beliebet und verabredet wird, die einer anderen Meynung beypflichtende wenigere Evangeliſche Stände ihre Gedancken in denen Reichs-Räthen doch zum Protocoll geben dürffen oder nicht? Jenes haben die Catholiſche und einige Evangeliſche, dieſes aber die meiſte Evangeliſche Stände behauptet.

§. 11.

Würckung der Evangeliſchen Vorſtellungen an den Kayſer.

Wann die Evangeliſche ſich gegen die Reichs-Geſetze beſchweret zu ſeyn erachten, ſolle der Kayſer ſich auf ihre an ihne ſamt oder ſonders thuende Vorſtellungen ohne allen Anſtand denen Reichs-Grund-Geſetzen gemäß entſchlieſſen, ſolche Entſchlieſſung auch ihnen zu wiſſen thun und ſie ungeſäumt zum würcklichen Vollzug bringen. (a)

§. 12.

§. 11. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 11.

§. 12.

Ob ſich ein Glied von dem Corpore trennen könne?

Ubrigens iſt das Corpus Evangelicum kein ſolcher geſtalten geſchloſſenes Collegium, daß einer, der es einmal mit demſelben gehalten hat, nothwendig darbey verbleiben muß, ſondern, wie die Evangeliſche Stånde ſich aus freyem Belieben und ohne eine formliche Union zuſammen begeben haben und indeſſen beyſammen geblieben ſind, alſo ſtehet auch einem jeden Stand, nicht nur, wann er die Religion åndert, ſondern auch ohne dieſes, frey, ſich nach Belieben auf eine Zeitlang, oder in einzelen Sachen, oder auch für beſtåndig, von dem Corpore zu trennen und an deſſen Vornehmen Theil zu nehmen oder nicht, wie dann auch von denen beeden erſten, ſonderlich aber dem anderen Fall, viele Exempel vorhanden ſeynd. Noch weniger kan ein Stand, der vorhin zu denen Evangeliſchen Conferentien zugelaſſen worden iſt, wann das Corpus ihne wegen veränderter Religion, oder aus anderen wichtigen Urſachen, ausſchlieſſet, mit Recht behaupten, daß er dannoch, wider des Corporis Willen, zu deſſen Confeferentien zugelaſſen werden müſſe.

§. 13.

Nähere Vereinigung der Evangeliſchen und

Auch iſt noch zu erinneren, daß im Jahr 1722. die mehreſte Gliedere des Corporis Evangelici ſich mit einander verglichen ha-

 ben,

Evangeliſch-Reformirten

ben, in der in denen Reichs-Geſetzen verſehenen gemeinſamen Verfaſſung beſtändig zu bleiben, einander treu zu meynen, die Controverſien in der Religion modeſt abhandlen zu laſſen, ſo viel jeden Landes und Stadt Verfaſſung (doch jeden theiles ſo wohl, als ſelbſt der Privatorum, Rechten, Kirchen und Kirchen-Gefällen, Schulen und Univerſitäten, Ceremonien-Ubung, Gerechtſamen, Beſitz und Forderungen gegen einander oder ſonſten unbeſchadet und vorbehalten,) leide, einander alles gute würcklich zu thun und zu leiſten, zu ſolchem Ende treulich bey einander zu halten, keine Privat-Abſichten zu hegen und ſich auf keine Weiß und Wege zu trennen, oder trennen zu laſſen, ſondern ihre Conſervation geſamter Hand auf alle Reichs-Conſtitutions-mäßige Weiſe zu beobachten ꝛc. (a) Doch iſt die Sache zu keinem rechten Stande gekommen.

§. 14.

Ubrigens ſind der Evangeliſchen ſymboliſche Bücher keinen fiſcaliſchen Proceſſen unterworffen; doch ſolle in die künfftig neu zu verfertigende nichts anzügliches oder ſchmähliches einflieſſen. (a)

§. 13. (a) Vid. ipſum Concluſum ap. LüNIG in calce des Haupt-Regiſters zu dem R. Archiv p. 904. in FABERS Staats-Cantzl. Tom. 41. Cap. 8. n. 1. p. 548. &c.

§. 14. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. §. 8.

Fünff-

# Fünfftes Capitel.

## Von denen geiſtlichen Ständen des Reichs. (a)

§. 1.

Die geiſtliche Stände des Reichs ſeynd in Anſehung der Religion Evangeliſch oder Catholiſch. Bey dem einigen Bißthum Oßnabrück iſt dieſes etwas beſonderes, daß wechſel-weiß das einemal ein Evangeliſcher, ſo dann ein Catholiſcher, darauf wieder ein Evangeliſcher, u. ſ. f. erwählet werden muß. (a) Unterſchied der geiſtlichen Reichs-Stände.

§. 2.

Unter denen Evangeliſchen ſeynd 1. in Anſehung der Religion alle Evangeliſch-Lutheriſch, auſſer der Aebbtißin zu Herforden, ſo Reformirt iſt. 2. In Anſehung der geiſtlichen Würde ſind es Biſchöffe, als Oßnabrück und Lübeck, oder Aebbtißinnin, als zu Quedlinburg. ꝛc. 3. In Anſehung der weltlichen Würde Fürſten, als beede Biſchöffe oder gefürſtete Aebbtißinnin, zu Quedlinburg, Herforden, ꝛc. 4. In Anſehung des Geſchlechts männliche, (die Biſchöffe,) und weibliche, (die Abbtißiñin.) Unterſchied der Evangeliſchen geiſtlichen Stände.



Rubr. (a) v. MASCOV de Primatibus, Metropolitanis & reliquis Epiſcopis Eccleſiæ Germanicæ.

§. 1. (a) Intr. Pac. art. 13. §. 1.

§. 3.

Wie ſie zu ihrer Würde gelangen?

Sie gelangen allerſeits durch die Wahl derer Capitel zu dieſer Würde. Ob aber bey dergleichen Wahlen auch ein Unterſchied zwiſchen der Election zu machen ſeye? daran zweifflen einige; andere aber glauben, daß er bey vorkommenden ſich darzu qualificirenden Fällen allerdings auch beobachtet werden müſſe; und dieſer letzteren Meynung bin ich auch. Doch hat ein Poſtulirter, der genugſame Stimmen hat, nicht nöthig, bey jemand die Verſtattung der Poſtulation zu ſuchen.

§. 4.

Eingeſchränckte Wahlen zu Oßnabrück,

Doch iſt die Wahl eingeſchränckt 1. bey dem Hoch-Stifft Oßnabrück, allwo, wann die Reihe an denen Evangeliſchen iſt, allemal ein Printz aus dem Hauß Braunſchweig, Hannoveriſcher, oder, nach deren Abgang, Wolffenbütteliſcher Linie, und zwar, ſo lang noch gebohrne Printzen vorhanden ſeynd, einer aus dieſen, erwählet werden muß. (a) 2. Bey dem Hoch-

Lübeck,

Stifft Lübeck, allwo, Krafft eines im Jahr 1647. mit dem Dom-Capitul getroffenen Vergleichs 6. Biſchöffe nach einander aus dem Hauſe Holſtein-Gottorff gewählet werden ſollen, wie dann bereits ſeit dieſer Zeit 5. auf ſolche Art darzu gelanget ſeynd. 3. Bey dem Stifft Qued-

Quedlinburg.

linburg

§. 4. (a) Inſtr. Pac. Oſn. art. 13.

linburg darff ohne des Schutz- und Erb-Vogtens Vorwiſſen keine Abbtißin oder Coadjutorin gewählet werden, ingleichem keine Perſon, ſo demſelben zuwider wäre, Krafft Vertrags de An. 1574.

§. 5.

Des Kayſers Rechte dabey.

Von des Kayſers Gerechtſamen bey dergleichen Wahlen iſt ſchon oben (a) Bericht geſchehen.

§. 6.

Was ſonſt bey denen Evangeliſchen Wahlen zu beobachten?

Auch in denen Evangeliſchen Stifftern muß bey denen Wahlen dasjenige beobachtet werden, was das Päbſtliche Kirchen-Recht erforderet, ſo ferne ſolches mit der Evangeliſchen Religion compatibel iſt. In einem Lutheriſchen Stifft kan kein Reformirter und in einem Reformirten kein Lutheriſcher poſtuliret oder erwählet werden.

§. 7.

Richter, wann die Wahl ſtrittig iſt.

Wann bey einer Wahl ſich das Capitul trennt und kein Theil dem anderen nachgeben will, ſo glauben einige, es könne die Sache nach Belieben entweder an dem Cammer-Gericht oder an dem Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht werden; andere aber, denen ich beypflichte, halten es in denen oben (a) bemerckten Fällen für ein Kayſerliches Reſervat und alſo allein den



§. 5. (a) Lib. 3. Cap. 5. §. 13.
§. 7. (a) Cit. §. 13.

Reichs-Hof-Rath für den Richter hierinn, welcher auch im vorig und jetzigen Jahrhundert in denen Lübeckiſchen und Quedlinburgiſchen ſtrittigen Wahlen Verordnungen hat ergehen laſſen. In denen übrigen Fällen aber ſcheinet eine gütliche Vermittelung faſt der einige practicable Weg zu ſeyn.

§. 8.

Interims-Regierung.

Die Interims-Regierung wird biß zum Ausgang des Wahl-Streits durch das Dom-Capitul geführt, es wäre dann, daß der Kayſer, (wie er in beſagten Fällen kan,) proviſorie einen der Competenten zum Adminiſtratore des Stiffts beſtellte.

§. 9.

Freyheiten der Evangeliſchen geiſtlichen Ständen.

Die Evangeliſche geiſtliche Reichs-Stände haben weder des Kayſers, noch des Pabſts Beſtättigung, noch einer Ordination, noch des Pallii vonnöthen, auch leiſten ſie (auſſer dem Kayſer den gewöhnlichen Lehen-Eyd und dem Dom-Capitul den Eyd auf die Capitulation,) niemand keinen Eyd, ſtehen unter keinem reſp. Metropolitano oder Biſchoff, und geben keine Annaten; wo auch der Pabſt oder jemand anderes dergleichen verlangte, ſolle ihnen durch den weltlichen Arm nicht darzu verholffen werden. Sondern, wann ſie ſich innerhalb Jahr und Tag von dem Tag ihrer Wahl an (wie ſie ſchuldig ſeynd,) bey dem

dem Kayſer um die Belehnung mit denen Regalien oder der Landes-Hoheit über ihr Stifft gemeldet haben, muß ſie ihnen ohne einige Widerrede ertheilet werden, doch müſſen ſie ſchon oben erwähnter maſſen, auſſer dem gewöhnlichen Lehen-Tax, noch die Helffte deſſelben bezahlen. (a)

§. 10.

Sie müſſen beſtändig den Titul: erwählter oder poſtulirter Biſchoff, ꝛc. führen; (a) bekommen aber die bey denen Catholiſchen geiſtlichen Ständen ihres gleichen übliche Titul und darffen heyrathen, führen ſich auch ſonſt völlig als weltliche Standes-Perſonen auf. Auf dem Reichs-Tag ſitzen die Evangeliſche Biſchöffe auf einer eigenen nemlich der Quer-Banck, werden aber, wann die Reihe der geiſtlichen Catholiſchen Fürſten zu Ende iſt, wechſel-weiß mit denen Weltlichen, welche nach der Alternation von oben herunter die Ordnung getroffen hat, aufgeruffen. (b) Ihre Titul, Sitz und Rang.

§. 11.

Die Catholiſche geiſtliche Reichs-Stände seynd 1. in Anſehung ihrer geiſtlichen Würde entweder Ertz-Biſchöffe, (a) oder Unterſchied der Catholiſchen geiſtlichen Reichs-Stände.

§. 9. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 21. 22.
§. 10. (a) Inſtr. Pac. l. c. §. 22.
(b) v. WILDVOGEL Diſſ. de Scamno Comitiorum transverſo.
§. 11. (a) Dieſe ſeynd Mayntz, Trier, Cölln, Saltzburg und Beſançon.

oder Biſchöffe, (b) Aebbte, (c) Pröbſte, Aebbtißinnin, Primaten und Legati nati des Stuhls zu Rom. Auch werden zu denen geiſtlichen Reichs-Ständen gezählet der Hoch- und Teutſchmeiſter und zwey Teutſch-Ordens-Land-Commenthure, ſo dann der Johanniter-Meiſter oder Groß-Prior des Johanniter-oder Maltheſer-Ordens in Teutſchland. 2. In Anſehung der weltlichen Würde ſind ſie reſp. Chur-Fürſten, (d) Fürſten, gefürſtete reſp. Aebbte, Pröbſte und Aebbtißinnin (e) und gemeine Aebbte, Pröbſte und Aebbtißinnin. (f) 3. In Anſehung des Geſchlechts Manns-oder Frauens-Perſonen.

§. 12.

Von dem Primat in Teutſchland.

Wegen des Primats unter denen Ertz- und Biſchöffen in Teutſchland ſeynd vielerley Meynungen: einige halten die Ertz-Biſchöffe zu Mayntz, Trier und Cölln jeden für einen Primatem, (a) nemlich jeden in einem gewiſſen Bezirck von Teutſchland, andere ſetzen ihnen Magdeburg und Saltzburg

(b) Deren Anzahl ſiehe unten Cap. 10. §. 4.
(c) Siehe eben dieſe Stelle und Cap. 11. §. 2. 3.
(d) Mayntz, Trier, Cölln.
(e) Vid. Cap. 10. §. 4. und Cap. 11. §. 2. 3.
(f) Vid. Cap. 11. §. 2. 3.
§. 12. (a) v. Dn. ZECH de origine, indole, fatis atque Juribus Primatum Germaniæ eorumque maxime tanquam Archi-Cancellariorum ad negotia Imperii concurſu. Add. mein Chur-Trieriſch. Staats-Recht, p. 172. ſeqq.

burg bey; andere geben nur dieſe beede dafür aus; andere nur Magdeburg und zwar, wie einige wollen, auch noch jetzo nach deſſen Seculariſation, (b) (ſo aber ſeltſam herauskomt,) andere nur Saltzburg, andere endlich wollen dermalen gar von keinem Primaten in Teutſchland wiſſen. Dermalen führt der Ertz-Biſchoff zu Saltzburg dieſen Titul. (c) Und unter denen Aebbten führt der zu Fulda den Titul als Primas in Teutſchland und Gallien. Des Primats Gerechtſamen beſtehen, nach der gemeinen Meynung, wenigſtens heutiges Tages bloß in einem Titul und etwa dem Rang vor anderen Ertz-Biſchöffen oder Aebbten. Ob ſie ehedeſſen mehrere Gerechtſamen gehabt, darum bekümmern wir uns nicht.

§. 13.

Legati nati des Stuhls zu Rom.

Legatos natos des (Heil.) Stuhls zu Rom ſchreiben ſich der Chur-Fürſt zu Cölln und der Ertz-Biſchoff von Saltzburg. (a) Sie haben Krafft dieſes Tituls in ihren Landen in geiſtlichen Dingen gewiſſe Vorrechte vor anderen Ertz-Biſchöffen zu genieſſen. Dieſe Würde iſt an obige

(b) Vid. LUDEWIG de Primatu Germaniæ Magdeburgici Archi-Epiſcopatus.

(c) Es laugnen dieſes zwar einige; alleine die Sach iſt richtig.

§. 13. (a) Die Publiciſten pflegen zwar nur dieſes letzteren zu gedencken; es iſt aber gewiß, daß die erſtere ſeit einiger Zeit ſich auch alſo ſchreiben.

ge Stiffter alſo gebunden, daß ſo bald einer Ertz-Biſchoff iſt, wird er zugleich auch eo ipſo ein ſolcher Legat, deßwegen heiſſen ſie Legati nati.

§. 14.

Wie die Catholiſche geiſtliche Stände zu dieſer Würde gelangen?

Die Catholiſche geiſtliche Stände gelangen gleichfalls durch die Wahl derer Dom-oder Stiffts-Capitul oder Cloſter-Convente zu dieſer Würde. (a) Doch werden, vermöge der Concordatorum Nationis Germanicæ, folgende Fälle hievon ausgenommen: 1. Wann ein Stand des Reichs an dem Päbſtlichen Hof ſelbſten oder, wann er nicht über zwey Tag-Reiſen davon entfernet iſt, ſtirbt; 2. Wann einer von dem Pabſt abgeſetzt wird; 3. Wann der vorige Biſchoff, ꝛc. mit Bewilligung des Pabſts ein anderes Biſtthum, ꝛc. angenommen hat; 4. Wann eine Wahl aus billigen Urſachen caſſirt wird; 5. Wann der Pabſt einer Poſtulation nicht ſtatt gibet; 6. Wann ſich einer der auf ihne ausgefallenen Wahl verzeiht; 7. Wann einer ein Cardinal oder Päbſtlicher Hof-und-Cantzley-Bedienter wäre. (b) Hierzu kommt noch, Krafft gemeiner Rechten, wann ein Capitel die in dem

§. 14. (a) v. CONRINGII Diſſ. de Conſtitutione Epiſcoporum Germaniæ.

(b) Daß der Pabſt die in denen Päbſtlichen Monaten (wovon unten,) ledig-werdende Ertz- und Biſtthümer oder Prälaturen erſetzen könne, iſt ein Irrthum.

dem Jure Canonico zu Fürnehmung der Wahlen geſetzte Zeit der drey Monathe vorbey ſtreichen läſſet, ohne die Wahl zu verrichten; es wäre dann aus einer unumgänglichen Nothdurfft die Wahl länger aufgeſchoben worden. In allen dieſen Fällen nun hat der Pabſt die Stellen zu erſetzen; doch muß er eine nach den Statuten und Gewohnheiten des Stiffts oder Cloſters darzu qualificirte Perſon ernennen. Wiewohl mir von den meiſten dieſer Fälle Exempel bekannt ſeynd, daß die Wahl-Gerechtigkeit nicht nur behauptet, ſondern auch meines Wiſſens nicht einmahl angefochten worden iſt. Endlich ſo ceſſirt auch die Wahl bey dem Johanniter-Meiſterthum, als zu welchem allemahl der älteſte Commenthur dieſes Ordens in Teutſchland gelangt.

§. 15.

Unterſchied zwiſchen der Election und Poſtulation.

Die Wahl geſchicht ordentlicher Weiſe per Electionem, oder per Poſtulationem. Jenes iſt, wann eine Perſon erwählet wird, deren vermöge der Päbſtlichen Kirchen-Rechte nichts in dem Weg ſtehet; Dieſes aber, wann zwar eine Hindernüß vorhanden iſt, die aber gehoben werden kan, z. E. wann einer noch nicht dreyſig Jahr alt iſt, die Ordines noch nicht angenommen hat, ſchon ein oder

mehr

mehr andere Stiffter, Abbteyen, u. d. g. hat. Ein Eligendus (a) muß wenigſtens die mehrere Stimmen des gantzen Capituls haben, auſſer, wann er einen Poſtulandum zum Competenten und dieſer nicht über zwey Drittel des gantzen Capituls hätte, dann da ſeynd auch weniger Stimmen genug; (b) Ein Poſtulandus aber muß über zwey Drittel des gantzen Collegii haben, wann er einen Competitorem eligibilem hat; iſt aber ſein Competent auch ein Poſtulandus, ſo gelten die mehrere Stimmen, wann es ſchon nur zwey Drittel oder darunter ſeynd. So lang von der Poſtulation dem, der das Beſtättigungs-Recht hat, noch nicht Nachricht ertheilt iſt, kan das Capitel wieder davon abgehen.

§. 16.

Brevia Eligibilitatis.

Es kommt aber der Pabſt denen Candidatis zu einem Ertz- oder Bißthum, öffters vor angehender Wahl mit einem Brevi Eligibilitatis zu ſtatten, wodurch wegen einer ſolchen Perſon diſpenſirt wird, daß ſie eligirt werden möge. Dieſe Brevia ſeynd

§. 15. (a) Per ſcrutinium, welches die gewöhnliche Art iſt; dann die per inſpirationem vel compromiſſum ſeynd wenigſtens jetziger Zeit in Teutſchland unbekannt.

(b) Ein Exempel hat man an der Chur-Cöllniſchen Wahl Joſeph Clements.

ſeynd meiſtens auf gewiſſe Stiffter gerichtet und wird manchmalen einer Perſon mehr als eines, und hinwiederum zuweilen mehreren Perſonen auf Ein Stifft dergleichen, ertheilt.

§. 17.

Wann ſich ein Capitel bey einer Wahl alſo trennet, daß jeder Theil den von ihme erwählten vor das rechtmäßig erwählte Ober-Haupt hält, ſo betrifft es entweder ein Ertz- oder Bißthum, oder dem Pabſt unmittelbar unterworffene Abbtey oder eine andere Abbtey; in jenen Fällen thut der Pabſt, in dieſem aber der Biſchoff, in deſſen Diœces das Cloſter gehört, den Ausſpruch. Von dem Richter einer zwieſpaltigen Wahl.

§. 18.

Mit der Interims-Regierung gehet es indeſſen, wie oben bey denen Evangeliſchen zu erſehen iſt, auſſer daß, was dorten dem Kayſer, hier dem Pabſt zukommt. Interims-Regierung.

§. 19.

Iſt aber die Wahl friedlich abgegangen, ſo muß, wann es ein Ertz-Biſchoff, Biſchoff oder eximirter (keinem Biſchoff unterworffener) Abbt iſt, das Dom- oder Stiffts-Capitul oder Convent die Beſtättigung bey dem Pabſt, der Convent einer nicht eximirten (eines Biſchoffs Gericht- Von der Wahl Beſtättigung.

 bar-

barkeit unterworffenen) Abbtey aber bey Diœceſano (d. i. dem Biſchoff, unter deſſen Sprengel das Cloſter gehöret,) ſuchen. Ehe dieſe Beſtättigung erfolget, nennet ſich der erwählte nur erwählten oder poſtulirten Biſchoff, kan ſich der Jurium ordinis (oder des eigentlichen Biſchöfflichen Amts,) nicht anmaſſen, noch von dem Kayſer die Belehnung erhalten; Doch übt er indeſſen die Jurisdictionem Eccleſiaſticam aus, führt die Landes-Regierung und genieſſet aller der reſp. Chur-Fürſtlich- Fürſtlich- oder Prälatiſchen Würde anhangenden Gerechtſamen. Daß aber ein Erwählter zwar ordentlicher Weiſe von dem Pabſt nothwendig beſtättiget werden müſſe, doch aber auch von demſelben aus bewegenden Urſachen die Wahl caſſirt werden könne; ingleichem daß der Pabſt einen Poſtulirten nicht nothwendiger Weiſe beſtättigen müſſe, ſondern denſelben abweiſen und alsdann die Stelle ſelbſt erſetzen könne, haben wir ſchon oben gehört. Jedoch pflegt eines und das andere überaus ſelten, wiewohl nicht gar niemals, zu geſchehen.

§. 20.

Eyd der Treue.

Alle Ertz- und Biſchöffe (a) müſſen dem Pabſt den Eyd der Treue leiſten, deſ-

§. 20. (a) Einige, z. E. BOEHMER in Jur. Eccleſ. Proteſt. Tom. 1. p. 360. ſcheinen zwar der Mey-

deſſen Formul (b) anderwärts geleſen werden kan.

§. 21.

Hierauf folget die Conſecration, Einſeegnung oder Ordination. Die Ertz- und Biſchöffe pflegen von dem Pabſt Erlaubniß zu erhalten, daß ſie es verrichten laſſen können, durch wen ſie wollen. Ein uneximirter Abbt, ꝛc. wird von ſeinem Diœceſano, ein eximirter von einem ihm ſelbſt beliebigen Biſchoff eingeſegnet. Durch dieſe Conſecration erhält ein Biſchoff die Jura ordinis oder das völlige Biſchöffliche Amt, ein Abbt aber die ihme in geiſtlichen Sachen zuſtehende Gewalt. Von der Conſecration.

§. 22.

Alle Ertz-Biſchöffe, und unter denen Biſchöffen die zu Bamberg und Paſſau, müſſen ferner innerhalb 3. Monat nach ihrer Conſecration von dem Pabſt das Pallium löſen, welches eine ſchmale Binde von weiſſer Wolle, mit einigen darein gewürckten Creutzen, iſt, welche über die andere Kleider um die Schultern umgehänget wird und fornen herab hanget. Es wird zu Rom mit beſonderen Ceremonien verfertiget und nur zu gewiſſen Zeiten ge- Von dem Pallio.



nung zu ſeyn, daß nur die Ertz-Biſchöffe dergleichen thun müſſen; es iſt aber gantz richtig, daß auch die Biſchöffe darzu gehalten ſeynd, Vid. LÜNIGS Reichs-Archiv. Tom. 20. unter Würtzburg.

(b) Beym BOEHMER l. c.

tragen. Dieſes Pallium muß ſehr theuer und wohl mit 25. biß 27000. Gulden bezahlt werden, wiewohl die Teutſche Nation ſich wegen Steigerung deſſen Taxes ſchon vor etlich 100. Jahren beſchweret hat. Ehe es bezahlt worden iſt, kan ein ſolcher Ertz-oder Biſchoff die ihme, als Ertz-Biſchoff oder Biſchoffen zukommende geiſtliche Verrichtungen nicht ausben und alſo auch weder den Kayſer ſalben, noch Biſchöffe einſegnen, ꝛc. So viel Ertz- oder Biſtthümer einer bekommt, welche das Jus Pallii haben, ſo oft muß er ein neues bezahlen, ingleichem wann er von einem Ertz-Biſtthum auf ein anderes kom̃t.

§. 23.

Von denen Annaten.

Endlich ſo müſſen alle neuerwählte Ertz- und Biſchöffe, wie auch Aebbte (nicht auch die Aebbtißinnin,) von denen Einkünfften, welche ihnen in beeden erſten Jahren verfallen, eine gewiſſe ſtarcke Summ Geldes, und zwar die Helffte in dem erſten, die andere Helffte aber in dem zweyten Jahr, bezahlen, welches Geld die Annaten genennet werden. Wann jedoch ein ſolcher Stand innerhalb des erſten Jahres wieder mit Tod abgienge, oder dieſer Fall ſich in Einem Jahr mehr dann einmal zutrüge, dürfften die Annaten dannoch nicht weiter als Einmal bezahlet werden. Wann auch einem Stifft die Annaten allzuhoch angeſetzet

ſetzet wären, ſolle der Tax abgeändert und der es begehrenden Parthie auf Verlangen Commiſſarii in partibus von dem Pabſt gegeben werden, welche die Sach unterſuchen und den Tax, nach Beſchaffenheit des Landes, der Zeit und anderer Umſtände, einrichten ſollen. (a) Es hat ſich aber die Teutſche Nation dannoch ſchon offt beklagt, daß ſie mit denen Annaten übernommen und ſelbige nicht darzu, worzu ſie gewidmet ſeyen, nemlich dem Türcken zum Widerſtand, gebraucht würden, dahero auch der Kayſer verbunden worden iſt, (b) insbeſondere dieſen Mißbrauch zu verhüten. (c)

§. 24.

Von Coadjutoribus.

In Teutſchland geſchiehet offt, daß noch bey Lebzeiten eines (zuweilen noch nicht gar alten,) Ertz- oder Biſchoffs, ꝛc. meiſtens auf deſſen eigenes Veranlaſſen, oder doch mit ſeiner Bewilligung, von dem Dom-Capitul ein Coadjutor erwählet wird: wann nun der Pabſt ſolchen beſtätiget, hat er zwar bey des Ertz-oder Biſchoffs Lebzeiten (derſelbe wäre dann blöden Verſtandes, oder trüge es ihme ſelbſten auf,) in Regierungs- oder geiſtlichen Sachen nichts zu ſagen, folget aber nach jenes Tod gleichbalden völlig im geiſt- und weltlichen



§. 23. (a) Concord. Nat. Germ. §. 4.
(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 14.
(c) v. LUDEWIG de Jure Annatarum, præſertim Principis Evangelici.

lichen; wann aber der Pabſt den Coadjutorem weder bey Lebzeiten des Ertz- oder Biſchoffs, noch nach ſeinem Tod innerhalb einer von dem Dom-Capitul beſtim̃ten Zeit beſtättiget, hilfft die Coadjutorie nichts zur Succeſſion und das Dom-Capitul ſchreitet zu einer neuen Wahl.

§. 25.

Subordination der geiſtlichen Stände des Reichs.

Die Ertz-Biſchöffe ſtehen insgeſammt unmittelbar unter dem Pabſt; ihre Lande heiſſen Ertz-Stiffter, die Dom-Kirch eine Metropolitan-Kirch: die Biſchöffe aber ſtehen jeder unter einem Ertz-Biſchoff, der deßwegen ihr Metropolitanus, ſie aber ſeine Suffraganei heiſſen, auſſer denen Biſchöffen zu Bamberg, Regenſpurg und Paſſau (a), welche auch unmittelbar unter dem Pabſt ſtehen. Ihre Lande werden Hoch-Stiffter genannt; Die Dom-Kirch eine Cathedral-Kirch; der Diſtrict, ſo weit ſich ihre Biſchöffliche Gewalt erſtreckt, eine Diœces. Die Aebbte ſtehen unter denen Biſchöffen, in deren Diœces ſie liegen, es wäre dann ein Cloſter von dem Pabſt dißfalls beſonders befreyet, die deßwegen exemt genennet werden. Der Abbt zu Fulda iſt nicht nur von der Biſchöfflichen Jurisdiction eximirt, ſondern behauptet

§. 25. (a) Wegen deſſen Exemtion es viele 100. Jahre groſſe Schwürigkeiten geſetzet hat. Siehe die Reichs-Famam P. 4. p. 406. P. 7. p. 232.

tet auch, daß ihme über die in ſeinem Land gelegene Clöſter und ſonſt Biſchöffliche Gerechtſamen zukommen, worinn ihme aber der Biſchoff zu Würtzburg widerſpricht. Die Clöſter heiſſen Stiffter.

§. 26.

Von der geiſtlichen Stände Reichs-Lehenbarkeit.

Von der geiſtlichen Reichs-Stände Reichs-Lehenbarkeit iſt zum Theil oben (a) geredet worden und das übrige kommt unten (b) für.

§. 27.

Von denen minderjährigen Geiſtlichen Ständen.

Wann bey denen Catholiſchen einer zum Biſchoff, ꝛc. poſtuliret wird, welcher die in denen Päbſtlichen Kirchen-Rechten erforderliche Jahre noch nicht auf ſich hat, ſo wird ihme ein Adminiſtrator in ſpiritualibus geſetzet, welcher ſeine Stelle, ſo viel das geiſtliche Amt betrifft, vertritt und unter ſeinem Namen verſiehet, oder es wird mit ihme diſpenſirt, doch aber zuweilen jemand zugegeben, deſſen Raths er ſich bedienen muß. So wird ihme auch, wann er die nach denen Reichs-Geſetzen oder dem Reichs-Herkommen der Landes-Regierung erforderliche Jahre noch nicht zurück geleget hat, von dem Capitul ein Adminiſtrator in temporalibus geſetzet, welcher die Landes-Regierung (gemeiniglich mit Zuziehung einiger aus dem Capitel) doch in des



§. 26. (a) Lib. 3. Cap. 5. §. 19.
(b) Lib. 7. Cap. 8.

des minderjährigen Namen führet, oder es diſpenſiret der Pabſt abermalen, wiewolen ſolches Recht billicher dem Kayſer zukäme. Bey denen Evangeliſchen Biſchöffen aber wird es mit denen Vormundſchafften gehalten, wie bey denen Weltlichen Ständen, wovon hernach. (a)

§. 28.

Ein Geiſtl. Stand muß nicht Prieſter seyn.

Es hat aber ein Catholiſcher Ertz-oder Biſchoff nicht nöthig Prieſter zu werden, ſondern es nehmen viele anfänglich nur die quatuor Ordines minores an oder behalten ſelbige wohl viele Jahre, ja ihr Lebenlang, allein, um allen Falls, wann ſie wegen Zuſammengehung ihrer Familie, bey anfallenden Landen oder aus anderen Urſachen ſich entſchlieſſen ſolten, den Geiſtlichen Stand wieder mit dem Weltlichen zu vertauſchen, ſelbiges annoch thun zu können, als welches nicht mehr geſchehen kan, wann einer einmal Prieſter worden iſt.

§. 29.

Von dem reſp. Fürſten-Stand und Reichs-Standſchafft der ohnmittelbahren Geiſtlichen in Teutſchland.

Alle ohnmittelbahre Ertz-und Biſchöffe in Teutſchland ſeynd, wie wir oben (a) gehöret, zugleich auch Chur-oder doch Fürſten, unter denen Aebbten und Aebbtißinnin führen auch viele den Fürſtlichen Titul und theils Aebbte haben ſo gar auch ihre eigene Sitz und Stimme in dem Reichs-Für-

§. 27. (a) Cap. ſeq.
§. 29. (a) §. 2. 11.

Fürſten-Rath. Insgemein aber ſeynd alle ohnmittelbahre Ertz- und Biſchöffe, wie auch Aebbte und Aebbtißinnin, (etliche gar wenige von beeden letzteren Gattungen ausgenommen,) Stände des Reichs und haben als ſolche in ihren Landen und Gebieten, gleich denen Weltlichen Ständen, alle Landes-Hoheit auszuüben.

§. 30.

Was ein Teutſcher Ertz-oder Biſchoff von ſeinen Einkünfften erſpahret, oder ſich dafür an unbeweglichen oder beweglichen Gütern anſchaffet, darüber hat er ſo wohl in ſeinem Leben frey zu walten, als auch kan er ſolches nach Belieben durch ein Teſtament verſchaffen und austheilen; wo er aber ohne Teſtament verſtirbt, erben ihne die, welche ſonſten nach Ordnung gemeiner Rechten einen ohne Teſtament dahin gehenden Weltlichen erben.

Ein geiſtlicher Stand kan über ſeine Verlaſſenſchafft diſponiren.

§. 31.

Es ſtehet ferner zwar allen ſo wohl Catholiſch- als Evangeliſchen Geiſtlichen Ständen des Reichs frey, ihre Religion mit einer anderen zu verwechſeln, jedoch verliehren ſie damit, ſo bald ſie ſolches thun, ihr Amt und das damit verknüpffte Land und Gebiet und die Capitul oder Convente ſeynd befugt, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, (a) welches der Geiſtliche

Wie ferne einem die Religion zu ändern erlaubt ſeye?



§. 31. (a) Reichs-Abſchied de 1555. §. 18. Inſtr. Pac. art. 5. §. 15.

liche Vorbehalt genennet wird. (b) Es gibt zwar Leute, welche dieſes letzte auch noch jetzo läugnen wollen, es widerſpricht ihnen aber der klare Buchſtab des Weſtphäliſchen Friedens.

§. 32.

Von denen Advocatis derer Stiffter und Clöſter.

Viele ohnmittelbahre Stiffter und Clöſter haben auch ihre Advocatos oder Vögte, Kaſten-Vögte, Schutz- und Schirms-Herren, ꝛc. (a) welche ſie theils ſelbſt erwählet haben, theils ihnen von dem Kayſer gegeben worden ſind, theils ſich dieſes Recht bey der Stifftung vorbehalten, theils es von anderen Kauff-Tauſch-Erbs-Weiſe, ꝛc. erhalten haben. Einige ſeynd wiederrufflich, andere nicht, einige gehen von dem Kayſer oder denen Stifftern ſelbſt zu Lehen, andere ſeynd ein Eigenthum, ꝛc. Worinn nun ſo wohl die Pflichten, als auch die Gerechtſamen, dergleichen Advocatorum beſtehen, iſt eine eben ſo wichtige als geſtrittene und theils unlautere Sache. So viel iſt richtig, daß der Advocat ſein Stifft oder Cloſter wider unbillichen Gewalt ſchützen und ſchirmen ſolle, entweder umſonſt, oder um ein gewiſſes beſtän-

(b) v. SCHRECKENFELS de bonorum Eccleſiaſticorum mediatorum & immediatorum differentia reſpectu Reſervati Eccleſiaſtici.

§. 32. (a) v. GOEBEL & MAGER de Advocatia armata. PAULLINI de Advocatis Monaſticis. RECHENBERG de Advocatis & Advocatiis Germanicis.

ſtändiges oder ein unbeſtändiges nach denen Umſtänden proportionirtes Honorarium; auſſer dieſem wollen einige, ſonderlich viele Stiffter, dem Advocato, wann nichts weiters ins beſondere und ausdrücklich ausbedungen und verſprochen worden iſt, kein weiteres Recht oder Gewalt einraumen, andere aber ſchreiben denenſelben auch zu die Criminal-Jurisdiction, andere die Civil-Jurisdiction, andere beedes, andere auch die Obſicht auf die Verwaltung der Stiffts-Güter und Einkünffte, andere wollen dieſes nur denen Kaſten-Vögten und nicht auch denen anderen Vögten zulegen, andere ſchreiben ferner denen Vögten, oder andere nur denen Kaſten-Vögten, zu die Obſicht auf das Leben und Wandel der Stiffts- oder Cloſters-Perſonen, nebſt dem Recht, ſie zu beſtraffen, ihnen Ordnungen fürzuſchreiben, u. d. g. Andere behaupten gar, daß die Vogtey, oder doch die Kaſten-Vogtey, nichts anderes als die völlige Landes-Hoheit ſeye. Endlich ſo vermeynen noch andere, daß man nicht überhaupt etwas gewiſſes ſagen könne, oder ſolche Vogteyen und Kaſten-Vogteyen einerley Gattung ſeyen, ſondern es komme forderiſt bey jedem Stifft oder Cloſter auf die Vergliche und das beſondere Herkommen, ſodann auf das allgemeine Herkommen ſelbigen Landes oder Gegend an. In

Praxi

Praxi trifft man würcklich vielerley Arten ſolcher Advocatorum an und hat der eine mehr, der andere weniger Gerechſamen; je mächtiger aber der Advocat iſt, je gefährlicher ſiehet es gemeiniglich um des Stiffts oder Cloſters Gerechtſamen aus, dahero ſich auch viel Stiffter durch Geld, gute Worte oder auf andere Art von ihren Advocaten losgemacht haben.

§. 33.

Der Stiffter Erb-Beamte.

Alle Geiſtliche Reichs-Fürſten und gefürſtete Aebbte, wie auch Aebbtißiñin, pflegen gewiſſe Fürſtliche, Gräfliche, Freyherrliche oder Adeliche Familien mit ihres Stiffts Erb-Cammerer-Truchſeß-Schencken-und Marſchall-oder auch noch anderen Aemtern zu belehnen und iſt ſonderlich zu mercken, daß bey Hoch-Stifft Bamberg die 4. alte weltliche Chur-Fürſten eben die Aemter verſehen, wie bey dem Kayſer. (a) Doch pflegen vornehme Familien es wieder an andere niedrige Familien als ein Affter-Lehen zu geben und bey denen Solennitäten, wo dieſe Aemter gebraucht werden, ihre Stellen durch ſie verſehen zu laſſen.

§. 33. (a) v. GÆRTNER de S. R. J. Electorum, inprimis Saxoniæ, feudis & officiis Bambergenſibus.

Sechs-

# Sechſtes Capitel.

## Von denen Weltlichen Ständen des Reichs.

§. 1.

Die Weltliche Stände des Reichs ſeynd, wie wir bereits oben (a) gehöret, ihrem Stand nach auch unterſchiedlicher Gattung, nemlich Chur-Fürſten, Fürſten, Grafen und Herren und Reichs-Städte. — Der Weltlichen Stände des Reichs Claſſen.

§. 2.

Die Art der Folge in der Landes-Regierung bey denen Weltlichen Ständen des Reichs iſt beedes ſowohl in denen Lehenbahren als eigenthumlichen Landen und Gütern unterſchiedlich. 1. Erbet ſowohl bey denen Chur-Fürſten, (wovon hernach,) als auch ſonſten in vielen Fürſtlichen und Gräflichen Familien jedesmals nur der Erſtgebohrene von der älteſten oder reſp. in einer gantzen Linie Land und Leute und die damit verknüpfte Regierung und Reichs-Standſchafft gantz allein, welches das Recht der Erſtgeburt genennet wird. (a) — Succeſſion. — Recht der Erſtgeburt.

§. 3.

§. 1. (a) Cap. 2. §. 1.

§. 2. (a) v. de LUDOLF de Introductione Juris primogenituræ, de VOIT de Emolumentis Territoriorum, in primis Germaniæ, ex Jure Primogenituræ deſcendentibus,

§. 3.

Wie es eingeführet werde.

Dieſes Recht kan auf zerſchiedene Arten eingeführet werden, als durch ein Kayſerlich Privilegium, durch Familien-Verträge, durch eine Vätterliche Verordnung bey ſeinem Leben, oder durch ein Teſtament, oder Codicill, oder durch ein verjährtes Herkommen.

§. 4.

Ob der Kayſer,

Es fragt ſich aber dabey: 1. ob und wann der Kayſer darein bewilligen oder es beſtättigen müſſe? Einige meynen, der Kayſer müſſe nothwendig jederzeit ſeine Einwilligung darzu geben, ſo gar, daß auch beſchworne Verträge, wodurch dieſes Recht eingeführet worden iſt, ohne ſolche nicht gelten; andere meynen, es ſeye nur nöthig in Anſehung der Reichs-Lehen, ſo ein ſolcher Stand alſo beſitze; andere wollen, es ſeye nur nöthig, wann das Recht der Erſtgeburt nicht nur bey deſſen, der es eingeführet, Nachkommen, ſondern auch bey allen Landes-Nachfolgern, auf welche die Landes-Regierung künfftig fallen möchte, gelten ſolle, ja, daß in dieſem Fall gar des gantzen Reiches Bewilligung darzu vonnöthen ſeye; noch andere aber halten die Kayſerliche Beſtättigung überhaupt nicht für nöthig, obwohlen die meiſte ſie dannoch für rathſam halten; es iſt auch ſicher, daß, wann jetzo in einer Familie das Recht der Erſtgeburt eingeführet wird, jederzeit die Kayſerliche Beſtättigung darüber geſucht zu werden pflegt.

§. 5.

§. 5.

2. Iſt die Frage: Ob und wann die bereits erzeugte Kinder, ſonderlich die Söhne eines ſolchen Standes, ihre Bewilligung zu Einführung des Rechts der Erſtgeburt geben müſſen? Einige halten dafür, dergleichen Conſens ſeye nöthig, andere aber glauben das Gegentheil. Nach der Praxi müſſen zwar die Kinder nothwendig vernommen werden, doch iſt ihr Conſens nicht nöthig, wann ihnen ein ihrem Stand und ihres Hauſes Vermögen proportionirter Unterhalt ausgeworffen wird. (a) Wann um Beſtättigung des Rechts der Erſtgeburt bey dem Kayſer angehalten und die Einwilligung der volljährigen Kinder oder (wo die Töchtern von der Erbfolge ausgeſchloſſen ſeynd,) der Söhne nicht beygeleget und zugleich gemeldet wird, was jedes der Nachgebohrenen zu ſeinem Unterhalt bekommen ſolle, wird jederzeit denen minderjährigen Kindern von dem Kayſer ein Pfleger geſetzt und ein anderer Stand des Reichs, meiſtens aus ſelbigem Hauß, zum Commiſſario verordnet, welcher, nach darzu gegebener genugſamer Bedachtzeit, ſo wohl die Volljährige, als der minderjährigen Pflegere Erklärung anhöret, die Appanagia und deren richtige Auszahlung, nach Proportion der Lan-

Die Kinder.

§. 5. (a) v. meine Diſſ. de Legitima S. R. I. Statuum Liberorum utriusque ſexus, &c.

Landes-Einkünfften und der Billichkeit, einrichten hilfft, denen Kindern, welche nicht einwilligen wollen, zuſpricht und ſo dann dem Kayſer über das Bericht erſtattet. Daß nun dieſer, wann ein und anderes Kind ſich, ohne genugſame Urſach, dannoch beſtändig widerſetzet, deſſen ohngeachtet, alsdann die Beſtättigung ertheilen könne, iſt wohl ziemlich richtig. (a)

§. 6.

und Anverwandte darein bewilligen müſſen.

Mit der Verhörung derjenigen Anverwandten, welche zu ſeiner Zeit ein Recht auf die Landes-Folge haben, hat es, wann nemlich dieſes Recht der Erſtgeburt auch ſie angehen ſolle, gleiche Beſchaffenheit und zwar um ſo mehrers, als ja, wann die Kinder, über welche ein Vatter doch mehreren Gewalt hat, darüber gehöret werden müſſen, denen Anverwandten dieſes um ſo weniger in Zweiffel kan gezogen werden, wie dann auch ſchwerlich ohne deren Einwilligung ſolches Recht auch auf ſie ſelbſt von dem Kayſer wird extendiret werden können.

§. 7.

Unterſchiedliche Arten deſſelben.

Dieſes Recht der Erſtgeburt wird entweder auf alle Lande geſtifftet, oder nur auf gewiſſe, z. E. die Lehenbahre, u. d. g. welchen Falles in denen übrigen Landen und Gebieten die geſammte Söhne oder (nach Beſchaffenheit der Umſtände,) auch die

§. 5. (a) Siehe die Reichs-Hof-Raths-Concluſa Tom. 5. p. 931.

die Töchtern ſuccediren und darein theilen. Daß es aber auch auf die Nachfolgere dergeſtalten erſtrecket werden könne, daß alle Lande, welche dieſelbe künfftig, es ſeye auf was Art es will, überkommen würden, auch nur dem Erſtgebohrnen zufallen ſolten, daran iſt ſehr zu zweifflen.

§. 8.

Was der Erſtgebohrne an die Mobilia zu prætendiren habe?

Wie weit ſich aber das Recht der Erſtgeburt, auſſer Land und Leuten, über die bewegliche Verlaſſenſchafft erſtrecke, darüber iſt ſchon offt geſtritten worden und ſeynd die Gelehrte nicht alle einerley Meynung. Einige wollen, der Erſtgebohrne könne nur an die zu dem Land nothwendig oder zu der Familie beſtändig gehörige Sachen, z. E. auf das Archiv, die Stamms-Kleinodien, das nothwendige Geſchütz in denen Veſtungen, u. d. g. Anſprach machen, das übrige aber falle denen geſammten Kindern zu, es wäre dann, daß durch Familien-Verträge, oder auf andere Art, auch dißfalls ein anderes verordnet wäre. Andere meynen, es gehöre dem Erſtgebohrnen ſo viel zum Voraus, als er zu ſeinem Stand unumgänglich an Meubles nöthig habe. Noch andere endlich ſprechen dem Erſtgebohrenen allen vorhandenen Schatz, Vorrath an Frucht und Wein, Bibliothequen, Kunſt-Kammern, u. d. g. zu. In Praxi wird es unterſchiedlich gehalten.

§. 9.

Verſorgung der nachgebohrenen Söhne.

Die nachgebohrene Söhne, welche kein eigen Land oder Gebiet ſamt der darzu gehörigen Landes-Hoheit bekommen, werden überhaupt und insgemein appenagirte oder abgefundene Herren genannt. (a) In neueren Zeiten haben einige einen Unterſchied zwiſchen den appanagiatis oder abgefundenen und denen paragiatis oder abgetheilten Herren machen wollen. Jene ſollen ſeyn, welche nur gewiſſe Einkünffte zu ihrem Unterhalt, dieſe aber, welche ein Stück Landes mit oder ohne einen Theil der (doch nicht der völligen,) Landes-Hoheit bekommen; andere haben zwar die Namen fahren laſſen, aber die Sache ſelbſt behalten, noch andere aber den gantzen Unterſchied verworffen.

§. 10.

Deren unterſchiedliche Arten.

Dieſes iſt unlaugbahr und Reichs-kündig, daß unterſchiedliche Arten, die nachgebohrene Söhne der Stände des Reichs zu verſorgen, in Teutſchland üblich ſeynd. Z. E. einige bekommen ein gewiſſes an Geld für alles und alles, nebſt der Wohnung an einem Ort, andere Geld und Victualien, und dieſe entweder in einem gewiſſen Anſchlag, oder eine gewiſſe Quantität ohne Anſchlag, andere bekommen darneben noch ein oder andere Regalien, z. E. das kleine, oder auch mittlere, oder auch groſſe Wayd-

werck,

§. 9. (a) v. MEIERI Corpus Juris Appanagii & Paragii.

werck, entweder in einem gewiſſen Bezirck, oder zu gewiſſen Zeiten, oder auf eine gewiſſe Anzahl, ſo auch Weyher, Teiche und Seen, u. d. g. andere bekommen einen Theil der Nieder-Gerichtbarkeit, oder doch die Nutzungen davon, andere erhalten die gemeinſchafftliche Huldigung, das Recht, eine eigene formliche Cantzley zu halten und etwa noch andere, dieſe oder jene, mehrere oder wenigere, Stücke der Landes-Hoheit, jedoch ſo, daß das Hauptwerck davon, ſamt der Reichs-Standſchafft, allein dem Erſtgebohrnen und Regierenden Herrn verbleibt. Wann der Regierende und ein ſolcher nachgebohrner Herr aber mit einander wegen der Regalien oder Gerichtbarbarkeit ſtrittig ſeynd und die Sache unlauter iſt, ſo hält man insgemein dafür, daß die rechtliche Vermuthung für den Regierenden Herrn ſeye.

§. 11.

Ob die in des Regierenden Herrn Land ſich befindende nachgebohrene Brüder oder Vettern unter ſeiner (folglich, wann ſie ſich in eines anderen Landes-Herrns Gebiet aufhalten, unter deſſen) Landes-Hoheit ſtehen? darüber ſeynd weder dieſe mit jenen, noch die Publiciſten unter ſich eins, indeme viele Regierende Herren es behaupten, die appanagirte aber es laugnen und von denen Rechts-Gelehrten ſtehen gleichfalls einige auf dieſer, andere aber auf der anderen Sei- *Ob die nachgebohrene Herren, ꝛc. unter des Landes-Herrns Botmäßigkeit ſtehen?*

U 2 ten:

ten: doch lencket ſich der Kayſerliche Hof mehr auf der nachgebohrenen Herren Seite. (a)

§. 12.

Verſorgung der Töchtern.

Denen Töchtern iſt der Vatter, oder, da ſolcher vorher verſtirbt, deſſen Nachfolger an der Regierung ein denen Familien-Verträgen, oder dem Herkommen der Familie, oder anderen ihres Standes gemäſſes Heurath-Gut, wann anderſt die Einkünffte des Landes es erleiden mögen, zu geben ſchuldig, und zwar hat es theils Orten der Regent ſelbſt aus ſeiner Cammer zu bezahlen, an anderen Orten aber müſſen es die Land-Stände übernehmen und werden deßwegen die ſo genannte Fräulein-Steuren ausgeſchrieben. Die übrige bey denen Vermählungen derer Stände des Reichs fürfallende Materien wegen der Morgengab, Widerlag des Heurath-Guts, Hand- und Spiel-Gelder, Wittum-Sitzes, u. d. g. werden gemeiniglich jedesmahls vorher verglichen und ſeynd alſo darnach zu beurtheilen, in deren Entſtehung aber richtet man ſich nach dem Herkommen der Familie, oder anderen Familien gleichen Standes, beſonders in ſelbiger Gegend, oder auch nach denen gemeinen Rechten.

§. 13.

Beſonders der nachgebohrenen Söhne ihrer.

Ob aber der Regierende Herr, wann es nicht

§. 11. (a) v. de BERGER Jus Appanagiale.

nicht durch Familien-Verträge ausgemacht iſt, auch ſeiner abgetheilten und abgefundenen Vettern Töchtern ein Heurath-Gut zu geben ſchuldig ſeye? darüber seynd die Staats-Rechts-Gelehrte nicht einig, indeme es einige bejahen, andere verneinen: doch bekommet dieſer Punct, wann auch ſchon keine ausdrückliche Verträge bey einer Familie deßwegen vorhanden ſeynd, dannoch meiſtens aus dem üblichen Herkommen ſeine abhelffliche Maaß.

§. 14.

Wo das Recht der Erſtgeburt nicht eingeführet iſt, da kommet es wegen der Landes-Folge forderiſt auf die Familien-Verträge oder das Herkommen einer Familie an oder endlich auf das allgemeine Herkommen bey denen Weltlichen Reichs-Ständen. Sehen wir jene an, ſo giebt es zerſchiedene Arten der Landes-Folge: Dann entweder erbet der älteſte an Jahren von der gantzen Familie, oder einer gewiſſen Linie, welches ein Seniorat oder Majorat (a) genennt wird, oder es erbt der oder die, welche dem Verſtorbenen dem Grad nach am nächſten verwandt geweſen ſind, ohne auf die ältere Linie ein Abſehen zu machen, welches ſucceſſio gradualis genannt wird; oder es erben der oder die, ſo von der dem Verſtorbenen am nächſten Verwandten

Unterſchiedliche andere Arten der Landes-Folge.



§. 14. (a) v. Comitis de SOLMS Diſſ. de Majoratu.

Linie herſtammen, welches man ſucceſſionem linealem nennet.

§. 15.

Wann die Landes-Folge auf mehrere zugleich fällt, ſo theilen ſie ſich entweder (worauf, wann kein anderes verſehen oder in der Familie Herkommens iſt, jeder zu dringen befugt iſt,) oder ſie behalten das Land gemeinſchafftlich miteinander.

§. 16.

Beſonders der Theilungen.

Die Theilung kan auf zerſchiedene Arten geſchehen, entweder daß man das Land völlig und gäntzlich zertheilet, alſo daß fürohin ein Theil mit dem anderen keine Gemeinſchafft mehr hat, oder man theilet zwar das Land, behält aber gewiſſe Sachen, die ſich nicht, oder doch nicht wohl, theilen laſſen, gemeinſchafftlich und zwar ſo, daß ſie entweder der älteſte an Jahren, oder der Erſtgebohrene in der älteſten Linie, adminiſtrirt, oder ſie werden von einigen oder allen wechſelweiß, oder endlich auch jederzeit von allen gemeinſchafftlich, verwaltet.

§. 17.

Was dabey zu beobachten?

Bey allen Theilungen pflegt darauf geſehen zu werden, daß Lande oder Gebiete, welche zuſammen gehören, oder gemeinſchafftliche Rechte, Freyheiten und dergleichen haben, u. d. g. ſo viel möglich ohnzertrennt gelaſſen und denen, welche einen Theil

Theil daran bekommen ſolten, auf andere Art, nemlich mit anderen Gütern, baar Geld oder Einkünfften aus dieſem oder einem anderen Gebiet, Satisfaction dafür gegeben werde. Auch pflegt man darauf zu ſehen, welcher Theil dieſem oder jenem Intereſſirten beſſer gelegen ſeye, u. d. g. dahero es bey ſolchen Theilungen meiſt auf gütliche Einverſtändniß, oder, wo dieſe nicht zu erhalten iſt, Richterliche Erkänntniß (welche ſelbſt aber offt mehr den Nutzen des Reichs oder des Landes, als die ſonſt und auſſer dergleichen Umſtänden übliche Rechts- und Billichkeits-Reguln zum Grund ſetzen muß,) ankommt, auch nicht allemahl gleiche Theile giebet.

§. 18.

Wann aber ein Land unzertheilt behalten wird, ſo giebt es wiederum zerſchiedene Arten deſſen Regierung in Teutſchland: dann entweder überlaſſen die geſammte Intereſſenten die Landes-Regierung einem allein, z. E. dem Aelteſten an Jahren, oder dem Erſtgebohrenen der älteſten Linie, ꝛc. und es werden nur die Einkünffte unter die geſammte Mit-Herren zertheilet, oder ſie führen die Regierung Wechſel-weiß von Quartalen oder Jahren, u. d. g. zu Quartalen oder Jahren, oder es führen einige die Regierung zumahl und gemeinſchafftlich, andere aber begeben ſich derſelben, Unterſchiedliche Arten, ein unzertheiltes Land zu regieren.

 oder

oder es wird endlich auch die Regierung von denen geſammten Mit-Herren zugleich, gemeinſchafftlich und unter aller Namen geführet, (obwohl doch etwa der Senior, &c. in ein oder anderem einen Vorzug hat,) welchen Falles ſo dann in vorfallenden Regierungs-Sachen die mehrere Stimmen ordentlicher Weiſe den Schluß machen. Alles dieſes kommt abermals meiſtens auf gütliche Handlung und die Familien-Verträge oder das Herkommen in einer Familie, u. d. g. an.

§. 19.

Von denen Erb-Verbrüderungen.

Unter denen Weltlichen Ständen des Reichs ſeynd auch die Erb-Verbrüderungen, (a) (welche mit denen Erb-Vereinigungen, die nur in Zuſagung der Freundſchafft und Hülffleiſtungen beſtehen, nicht zu vermengen ſeynd,) üblich, krafft deren zwey oder mehrere Stände, auch ungleichen Standes, ſich vergleichen, daß, auf den Abgang des einen männlich-oder auch weiblicher Nachkommen, ihme der andere entweder völlig oder in denen darzu ausgeſetzten Landen oder Gütern nachfolgen ſolle. Die bißhero aufgerichtete ſeynd zwar in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (b) beſtät-

§. 19. (a) v. STREIT de Pacto Confraternitatis inter Nobiles aliosque privatos moribus uſitato. CARPZOV & BODINUS de Pacto Confraternitatis Saxonico, Brandenburgico, Haſſiaco.
(b) Car. VI. art. 1.

ſtättiget, doch meynen einige, es ſeye nur von denen den Reichs-Conſtitutionibus gemäß errichteten (worein die gewilliget, welche ihren Conſens hätten ertheilen müſſen, wann das Lehen dem Reich heimgefallen wäre und jemanden von neuem hätte gegeben werden ſollen,) zu verſtehen, dahero, wann dergleichen Erb-Verbrüderungen über anſehnliche Reichs-Lehen ohne den ſelbiger Zeit erforderlich geweßten Conſens des Kayſers, ꝛc. eingegangen worden wären, ſelbige deßwegen nicht gültig ſeyen.

§. 20.

Wie ferne ein Nachfolger in ſeines Vorfahrens Verbindlichkeit eintrette.

Wie ferne ein Stand des Reichs, welcher dem anderen in der Regierung folget, gehalten ſeye, ſeines Vorfahren Verbindlichkeiten zu übernehmen und, Krafft ſolcher, z. E. die von ihme gemachte Schulden zu bezahlen? u. d. g. darüber wird abermahlen ſehr geſtritten. (a) Einige wollen den Nachfolger faſt gar von aller Verbindlichkeit loß ſprechen; andere machen einen Unterſchied zwiſchen dem, was der Vorfahrer als Fürſt und Regent gehandelt, gethan oder übernommen hat, z. E. wann er zu des Landes Beſten Geld aufgenommen und deme, was er ſo fern als eine Privat-Perſon gethan, z. E. wann er Geld für ſich zu Beſtreitung ſeiner Plaiſirs oder



§. 20. (a) v. BEYER de Obligatione Succeſſoris illuſtris. de LUDWIG de Obligatione Succeſſoris in Principatus & Clientelas S. R. I. ex facto Deceſſoris.

anderen eben nicht nöthig oder nützlichen Ausgaben entlehnet hat; zu jenem wollen ſie den Nachfolger verbinden, zu dieſem aber nicht; wieder andere machen einen Unterſchied: ob einer ſeinem Vorfahren, krafft der Reichs-Geſetze oder Familien-Verträge, ꝛc. nothwendig habe folgen müſſen, oder ob der Vorfahrer Macht gehabt hätte, mit dem hinterlaſſenen Vermögen zu ſchalten und zu walten, wie er gewollt und alſo der Nachfolger als ſein eigentlicher Erbe anzuſehen ſeye? in jenem Fall halten ſie den Nachfolger nicht für verbunden, (wobey doch andere wiederum den ſchon angeführten Unterſchied machen,) wohl aber in dieſem; endlich ſo wollen noch andere den Nachfolger überhaupt ordentlicher Weiſe durch den Vorfahren verbunden halten. Ubrigens iſt auch unter Ständen des Reichs zuweilen üblich, daß die Erben die Erbſchafft cum beneficio Inventarii antreten.

§. 21.

Von der Stände des Reichs

Von denen Vormundſchafften derer Chur-Fürſten wird, wann wir von dieſen handeln, (a) geredet werden. Bey denen übrigen Weltlichen Ständen (b) kommt es

§. 21. (a) ſeq. Cap. 8. §. 14.
(b) v. COCCEJUS de tutelis Illuſtrium. LUDEWIGII Differentiæ Juris Romani & Germanici in tutelis, teſtamentaria & legitima; in tutelis maternis; in fructuum attributione tutelæ uſufructuariæ.

es forderiſt auf die Familien-Verträge an, in deren Entſtehung aber kan ein Vatter entweder bey ſeinen Lebzeiten auf allen Fall deßwegen eine Abrede nehmen oder in ſeinem Testament Verordnung thun. Und zwar ſo ſtehet ihme frey, wem er die Vormundſchafft auftragen will: ob einem anderen Stand des Reichs, oder ſonſt einer hohen oder niedrigen Standes-Perſon, oder ſeiner Gemahlin, oder einem Anverwandten? 2c. ferner: ob er ſie einer Perſon oder mehreren vertrauen und, wann er mehrere darzu auserſiehet, ob er allen gleichen oder einigen etwas, und wie viel, weiteren Gewalt zulegen, ins beſondere, ob er die Vormundſchafft der Perſon und die Verwaltung der Landes-Regierung von einander trennen will? u. d. g. doch hält man insgemein dafür, daß, wann die Regierung an ſich auch einer mittelbaren oder niedrigen Standes-Perſon anvertrauet werden wolle, es zwar geſchehen könne, doch daß man derſelben Ehren halber noch eine Perſon hohen Standes zufüge, unter deren Namen alles geſchehe und geführet werde. erbettenen,

§. 22.

Wann die Vormundſchafft nicht auf dieſe Art iſt beſtellet worden, fället ſolche auf die Legitimos Tutores, oder die nächſte Verwandte, welche ſolchen Falles, denen Reichs-Geſetzen und Herkommen nach, Geblüts-

dar-

darzu gezogen werden müſſen. Da fragt es ſich nun: ob die Mütter deren auch fähig ſeyen? (a) Man hat Gründe und Exempel, ſo wohl die ihnen zu ſtatten kommen, als die ihnen zuwider ſeynd, ſonderlich gibt es auch von der letzteren Art, da man zwar der Mutter die Aufſicht über die Auferziehung des Sohnes, die Landes-Regierung aber jemand anderes anvertrauet hat. So dann, wann auch der Mutter die Regierung überlaſſen wird, pflegt jedannoch ſolcher gemeiniglich ein Vormundſchafftliches Geheimes- oder Regierungs-Collegium an die Seite geſetzet zu werden, ohne welches ſie in wichtigen Sachen nichts zu unternehmen befugt iſt: auch muß ſie ſich der Vormundſchafft begeben, wann ſie zu einer anderen Vermählung ſchreitet.

§. 23.

und von den Reichs-Gerichten gegebenen Vormündern.

Seynd aber auch keine ſolche Perſonen vorhanden, welche von Rechtswegen die Vormundſchafft behaupten können, ſo wird bey dem Reichs-Hof-Rath, oder dem Cammer-Gericht, (die zuweilen auch ex officio entweder ad certos actus, oder für beſtändig, Vormündere geben,) um Ernennung eines Vormundes angeſucht; nur behaupten einige Stände und Rechts-Gelehrte, daß denen Ständen, welche Reichs-Affter-

§. 22. (a) v. SCHILTERI Inſtitut. Jur. publ. Tom. 2. in Append. p. 88. ſeqq.

Afterlehen, oder mittelbahre Güter in eines anderen Standes Land, beſitzen, in Anſehung ſolcher von dem reſp. Lehen-oder Landes-Herrn ein Vormund angeſetzet werden müſſe oder könne; worinnen ihnen aber dergleichen Stände und andere Rechtsgelehrte ſo wohl, als auch der Kayſerliche Hof und Reichs-Hof-Rath, widerſprechen und auch in dieſem Fall die Bevormundung dem Kayſer zuſchreiben. (a)

§. 24.

Ob es nothwendig ſeye, daß ſich ein Vormunder eines Standes des Reichs Namens des Kayſers von einem der höchſten Reichs-Gerichte beſtättigen und zu ſolchem Ende den Vormundſchaffts-Eyd allda ablegen laſſen? davon hegen die Rechts-Gelehrte zweyerley Meynungen, obwohlen das letztere bey denen, ſo von denen höchſten Reichs-Gerichten ſelbſten angeſetzet werden, ohnehin ſeine Richtigkeit hat. In praxi finden ſich Exempel, da dergleichen Beſtättigung weder geſucht, noch, daß es geſchehen müßte, behauptet worden iſt, hingegen finden ſich auch, und ſonderlich in neueren Zeiten, Exempel, daß der Kayſerliche Hof nicht nur es als was nothwendiges angeſehen, ſondern daß man ſich auch von ſelbſten darum häuffig beworben hat, da-

Ob deren Beſtättigung von dem Kayſer nöthig?

§. 23. (a) v. Reichs-Fama Tom. 14. p. 152. SPENER de tutela dativa Sub-Vaſallorum Imperii.

dahero es wenigſtens rathſam iſt, ein gleiches zu thun und dadurch beſorglichen Ungelegenheiten fürzubiegen.

§. 25.

Von des Vormunds Landes-Regierung

Die Landes-Regierung wird von dem Vormunder oder Vormunderin eines Reichs-Standes in eigenem und nicht in des Pfleglings Namen geführet, die Geſetze und Befehle unter des Vormunds Namen ausgekündiget, die Müntzen unter ſeinem Bild und Titul geſchlagen, u. d. g. doch alles mit dem Beyſatz, daß er es als Adminiſtrator thue. Was aber die Lands-Einkünffte anbetrifft, ſo wird zwar öffters dem Vormunder eine gewiſſe Summ ausgeworffen, mit deren er ſich begnügen muß, wann es aber nicht geſchiehet, ſo fragt es ſich: ob der Vormund Rechnung thun müſſe? und wem der Uberfluß zu gutem komme? Einige wollen alle Vormünder von Stellung der Rechnungen freyſprechen, andere nur die Standes-Perſonen, andere nur die Stammes-Verwandte, andere wollen alle darzu, angehalten wiſſen, doch nur ſie, nicht aber auch ihre Erben, andere hingegen auch dieſe. So wollen einige den bey geendigter Vormundſchafft vorhandenen Uberfluß ebenfalls dem Vormunder, andere dem geweßten Pflegling zuſprechen. In praxi wird es in beeden Stücken unterſchiedlich gehalten.

und Adminiſtration der Landes-Einkünfften.

§. 26.

§. 26.

Endigung der Vormundſchafft.

Die Vormundſchafft erreichet ihre Endſchafft, wann der Minderjährige entweder die Volljährigkeit erlanget, oder aus Kayſerlicher Macht für volljährig erkläret wird. (a) Wann jenes bey denen Chur-Fürſten geſchehe, wird hernach zu hören ſeyn. In denen Fürſtlich-Sächſiſchen und einigen andern Häuſern wird das Sachſen-Recht beobachtet, vermöge deſſen einer nach zurück gelegtem 21ſten Jahre volljährig wird, die übrige Weltliche Stände des Reichs aber werden es erſt nach hingelegtem 25ſten Jahr. Und obwohlen es einige gibt, welche meynen, es könne ein ſolcher Stand, wann er ſich tüchtig darzu befinde, wohl auch vorher, und ohne von dem Kayſer das Recht der Volljährigkeit zu ſuchen, ſich der Regieruug unterziehen, ſo ſtehen doch dieſem viele wichtige Gründe, die gemeine Meynung der Teutſchen Staats-Rechts-Gelehrten und die Praxis in dem Weg. Ob aber durch Familien-Verträge eingeführt werden könne, daß einer vor der in denen gemeinen Rechten beſtimmten Zeit volljährig werde? darüber ſeynd mehr Rechts-Gelehrte unterſchiedlicher Meynung und bejahen es einige, einige verneinen es.

Von der Volljährigkeit.

§. 27.

§. 26. (a) v. Lib. 3. Cap. 6. §. 37.

§. 27.

Von der Stånde des Reichs Vermåhlungen.

In denen Vermåhlungen (a) haben zwar die Stånde des Reichs ihren freyen Willen, daß ſie eine Perſon, welche ihnen beliebet, wåhlen kønnen, es ſeye inn- oder auſſerhalb Reiches und daß ſie die Bewilligung des Kayſers nicht darzu vonnøthen haben, jedoch ſeynd dieſelbige, vermøge Reichs-Herkommens, verbunden, ſich eine Standes-måßige Gemahlin auszuerſehen, wann anderſt die Gemahlin und Kinder gleicher Wůrde theilhafftig werden und reſp. des Vatters Lande erben ſollen. Zwar gibt es Leute, welche meynen, ein ſolcher Stand kønne heyrathen, wen er wolle und es erhalte die Gemahlin durch dergleichen Ehe auch ihres Gemahls Stand; alleine dieſem widerſpricht die Reichs-kůndige Praxis. Dieſes aber iſt mehr unlauter: Was eine Standes-måßige Gemahlin ſeye? (b) Daß eines Chur-Fůrſtens oder Fůrſtens Ehe mit einer Gråfin (deren vier Ahnen wenigſtens von Adel geweſen und die nicht nur erſt ſelbſt zur Gråfin gemacht worden iſt,) eines Grafen aber mit einer alten von Adel nicht unſtandesmåßig ſeye, iſt

Von deren Standes- und Unſtandes-måßigkeit.

§. 27. (a) v. MYLERI Gamologia Statuum Imperii.

(b) v. COCCEJUS de matrimonio inæquali Perſonarum illuſtrium. Von LUDEWIGS Bedencken von Miß-Heurathen, in ſeiner Erlåuter. der Gůld. Bull. Tom. 2. pag. 1359. Reichs-Fama Tom. 6. p. 557. Tom. 12. p. 192.

iſt wohl richtig, wiewol einige Grafen es nicht wollen aufkommen laſſen; mit einer neuen von Adel dagegen hat es mehrere Schwürigkeit. Ob aber die Vermählung eines Chur-Fürſtens oder Fürſtens mit einer neuen Gräfin oder alten oder neuen Freyin oder von Adel Standes-mäßig ſeye? iſt faſt ſchwer zu ſagen, indeme ſich ſo wohl gerichtliche als auſſergerichtliche Exempel finden, ſo wohl daß ſie für Standes-mäßig gehalten worden ſeynd, als nicht. Eines Fürſtens, ja auch Grafens, Ehe aber mit einer Perſon burgerlichen Standes iſt ohne Zweiffel für eine ungleiche Ehe zu halten, ob auch gleich der Gemahlin Vatter ein Graduatus, welche ſonſten in denen Reichs-Geſetzen denen von Adel auf gewiſſe Art gleich geſtellet, ja gar vorgezogen werden, geweſen wäre. (c)

§. 28.

Es ſeynd auch in Teutſchland die Vermählungen zur Lincken Hand, oder Matrimonia ad Morganaticam, üblich, da nemlich ein Stand des Reichs ſich eine Perſon ungleichen (zuweilen auch Adelichen,) Standes mit dieſem Bedinge (meiſtens an die lincke Hand, welches aber kein Hauptſtück iſt,) anvertrauen läſſet, daß die aus einer ſolchen Ehe erzeugte Kinder mit einem niedrigeren, meiſtens vorhero aus- ge-

Von denen Ehen ad Morganaticam.

X

(c) add. ſupr. Lib. 3. Cap. 6. §. 4.

gemachten, Stand und denen ihnen ausgeworffenen Unterhaltungs-Geldern zufrieden ſeyn ſollen. Ob aber, wann Eltern, deren Ehe nicht ungleich wäre, dergleichen einen Verglich eingehen und ihre Kinder alſo, wenigſtens bis zu anfallenden mehreren Landen und Einkünfften, zuruck ſetzen und ob dieſe ſo dann, wann ſolcher Fall ſich ereignet, der Eltern oder Vor-Eltern Stand ohne Anfrage bey dem Kayſer und deſſen Einwilligung annehmen können? darüber gibt es zerſchiedene Meynungen, gleichwie auch darüber: Ob und wann die Stamms-Verwandte oder Expectivirte darein bewilligen müſſen?

§. 29.

Von denen aus ungleicher Ehe erzeugten und natürlichen Kindern.

Die aus einer ohnſtrittig-notoriſchen Miß-Heurath eines Standes des Reichs gebohrene Kinder dürffen, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kayſers und der Intereſſenten, weder den Namen noch das Wappen ihres Vatters führen, viel weniger bekommen ſie deſſen Stand oder erben ihne, (a) ſondern ſie müſſen, wann ſie anderſt nicht, wie gemeiniglich geſchiehet, auf der Eltern, oder ihr eigenes, Anſuchen von dem Kayſer eine Standes-Erhöhung erhalten, (welche bey Fürſten-Kindern der Grafen- oder auch nur der Freyherrn- oder Adel-Stand, bey Grafen aber der gemeine

§. 29. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 22. §. 4.

ne Adel-Stand zu ſeyn pfleget, mit ihrer Mutter Stand und einer demſelben gemäſſen Verſorgung zufrieden ſeyn, ob gleich einige Publiciſten ſich ohne Grund bemühen, das Gegentheil zu behaupten. Denen natürlichen Kindern gebühret bloß ihr Unterhalt, doch werden ſie meiſtens in den Adel-Freyherrn- oder Grafen-Stand verſetzet, darffen auch wohl, mit Bewilligung der Intereſſenten, den Stammes-Namen annehmen, doch ohne Beyſetzung der Würde, die der Vater hat.

§. 30.

Von dem Foro eines Reichs-Standes Gemahlin und Kinder.

Ob und wie ferne die Gemahlin und Kinder eines Reiches-Standes unter deſſen Bottmäßigkeit ſtehen? ſeynd die Gelehrte wieder nicht einig. Dann es gibt welche, die dem Gemahl über ſeine Gemahlin zwar die einem Ehmann, und über die Kinder die einem Vater, ſonſt nach denen gemeinen und burgerlichen Rechten in Teutſchland zukommende Gewalt beylegen, wiewohl ſie, wiederum verſchiedener Meynung ſeyn: wie weit ſich ſolche erſtrecke? Andere aber raumen einem ſolchen Stand die völlige Landesherrliche Gewalt über ſeine Gemahlin und Kinder, ſo wohl als über andere ſeine Unterthanen, ein: von der Praxi läſſet ſich überhaupt faſt nichts gewiſſes ſagen (a)



§. 30. (a) v. SCHOENENS Bedencken: ob eines Regierenden Fürſten und Landes-Herrns Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin ſeye?

§. 31.

Von Annehmung an Kindesſtatt, derer Stände des Reichs. Von der Reichs-Stände Teſtamenten.

Von dem Annehmen an Kindesſtatt iſt ſchon oben (a) geredet worden.

§. 32.

Ob die Stände des Reichs in ihren Teſtamenten an die Regeln des Juſtiniaeiſchen Rechts verbunden ſeyen oder nicht? darüber ſtreiten die Rechts-Gelehrte hefftig; doch pflegen auch diejenige, welche dafür halten, daß von Rechtswegen die Stände es nicht nöthig haben, dannoch, mehrerer Sicherheit willen und, um allem Stritt vorzukommen, einzurathen, daß ein Stand ſich lieber darzu bequemen ſolle.

# Siebendes Capitel.

## Von denen Reichs-Craiſen.

§. 1.

Was ein Craiß ſeye?

Ein Craiß oder Reichs-Craiß heiſſet in Teutſchland eine gewiſſe Anzahl unter einer eigenen Verfaſſung beſonders mit einander verbundener und meiſtens neben einander liegender Stände des Reichs, oder der aus dieſer Landen und Gebieten beſtehende Bezirck.

§. 2.

Deren Zahl und Namen.

Dergleichen Craiſe hatte es Anfangs ſechſe, hernach zehen; beede ſeynd durch Kayſer Maximilian den I. mit Bewilligung

§. 31. (a) Lib. 3. Cap. 6. §. 24.

gung derer Stånde des Reichs, angeordnet worden und heiſſen 1. der Oeſterreichiſche, 2. Burgundiſche, 3. Ober-und 4. Nieder-Rheiniſche, 5. Ober-und 6. Nieder-Sächſiſche, 7. Schwäbiſche, 8. Fränckiſche, 9. Bayriſche und 10. Weſtphäliſche.

§. 3.

Was jeder Craiß ins beſondere für Stånde begreiffe? iſt hier zu weitlåuffig zu erzählen. — *Was jeder für Stånde begreiffe?*

§. 4.

In Anſehung der Religion werden die Craiſe getheilet in die gantz Catholiſche, gantz Evangeliſche und die gemiſchte. Die gantz Catholiſche ſeynd 1. der Oeſterreichiſche und der Burgundiſche; Die gantz Evangeliſche 1. Der Ober- und Nieder-Sächſiſche: Die übrige Craiſe ſeynd gemiſcht. Dieſe Eintheilung iſt ſonderlich wegen Præſentirung der Cammer-Gerichts-Aſſeſſorum zu mercken. — *Ihre Eintheilung in Anſehung der Religion.*

§. 5.

Jeder Craiß hat forderiſt einen oder mehrere Craiß-Ausſchreibende Fürſten und zwar, wo ihrer mehrere ſeynd, gemeiniglich einen Geiſtlichen und einen Weltlichen, wiewohlen offt einer mehrere Gerechtſamen hat als der andere, dahero jene in einigen Craiſen beſonders Directores genennet werden, obſchon dieſer Name in denen Reichs-Geſetzen allen Craiß-Ausſchrei- — *Von denen Craiß-Ausſchreibenden Fürſten überhaupt*

 ſchrei-

ſchreibenden Fürſten beygeleget wird. (a) Ob aber in einem aus beeden Religionen gemiſchten Craiß der eine Craiß-Ausſchreibende Fürſt Evangeliſch ſeyn und bey deſſen und ſeiner Evangeliſchen Linie Abgang oder Religions-Veränderung ein anderer Evangeliſcher an ſeine ſtatt erwählet werden müſſe? darüber ſeynd die Catholiſche und Evangeliſche nicht einerley Meynung; jene ſagen nein, dieſe ja. (b)

§. 6.

Und insbeſondere.

In dem Oeſterreichiſchen Craiſe iſt Ausſchreibender Fürſt der Ertz-Hertzog von Oeſterreich; in dem Burgundiſchen eben derſelbe auch, als Hertzog zu Burgund; in dem Chur-Rheiniſchen der Chur-Fürſt zu Mayntz; in dem Ober-Rheiniſchen der Biſchoff zu Worms und der Chur-Fürſt zu Pfaltz, als Pfaltz-Graf zu Simmeren, wiewohl der erſtere eigentlich Director iſt. In dem Schwäbiſchen Craiß ſeynd Ausſchreibende Fürſten der Biſchoff zu Coſtantz und der Hertzog zu Würtemberg, welch letzterer aber allein Director iſt, darüber er mit jenem ſchon manchen Stritt, worinn aber der Biſchoff allezeit unten gelegen iſt, gehabt hat. In dem Fränckiſchen iſt es der Biſchoff zu Bamberg und die Marggrafen zu Brandenburg-Bareuth und Onoltz-

§. 5. (a) Mein Coſtantziſches Staats-Recht p. 13. ſeqq.
(b) v. HENNIGES Meditat. ad Inſtr. pac. Specim. 8. Mantiſſ. 1.

Onolzbach, jeder drey Jahre, Bamberg hat aber das Directorium. (a) In Bayern ſeynd es der Chur-Fürſt in Bayern und der Ertz-Biſchoff zu Saltzburg. In dem Ober-Sächſiſchen der Churfürſt zu Sachſen. In dem Nieder-Sächſiſchen wechſelweis der König in Preuſſen als Hertzog zu Magdeburg und Chur-Braunſchweig als Hertzog zu Bremen, jedesmals drey Jahr, ſo dann iſt Con-Director der älteſte Regierende Hertzog zu Braunſchweig. In dem Weſtphäliſchen Craiß endlich ſeynd Ausſchreibende Fürſten der Biſchoff zu Münſter (ob ihme gleich ſonſt Paderborn vorgehet,) und neben ihme wechſel-weiſe die Chur-Fürſten zu Brandenburg und Pfaltz, als Landes-Nachfolgere derer Hertzoge zu Jülich.

§. 7.

Deren Amt.

Derer Craiß-Ausſchreibenden Fürſten und Craiß-Directorum-Amt beſtehet darinn, daß ſie reſp. alle an den Craiß einlauffende Sachen annehmen und denen anderen Ständen mittheilen, ſie zuſammen beruffen, die Craiß-Täge dirigiren, die Schlüſſe machen, das geſchloſſene ausfertigen, das Craiß-Archiv aufbehalten, die Craiß-Cantzley beſtellen und die Obſicht darüber haben, im Namen des Craiſes an andere ſchreiben, Atteſtata und Teſtimoniales



§. 6. (a) vid. Hiſtor. Send-Schreib. vom Craiß-Ausſchreib. in Francken.

niales ausſtellen, u. d. gl. ſonderlich aber, daß ſie die wider einen Stand ihres Craiſes ergangene Urtheile der hoͤchſten Reichs-Gerichte vollſtrecken: doch kommt ihnen, auſſer in denen durch die Reichs-Geſetze verſtatteten oder krafft ſolcher von dem Kayſer ihnen anbefohlenen, oder ſonſten unter denen Craiß-Staͤnden verglichenen Faͤllen, uͤber die andere Craiß-Staͤnde keine Bottmaͤßigkeit oder Hoheit zu.

§. 8.

Von denen Craiß-Oberſten.

Ferner ſollte nach denen Reichs-Geſetzen ein jeder Craiß einen Craiß-Hauptmann oder Craiß-Oberſten (welche jetzo theils Orten den Titul als General-Feld-Marſchalle angenommen,) haben, es iſt aber dieſes Amt in zerſchiedenen Craiſen abgegangen und in einigen gar nie keiner geweſen, hingegen auch in dem Ober-Rheiniſchen Craiß erſt kurtz wieder in Gang gebracht worden. (a) Seine Verrichtung beſtehet in dem Commando und der Ober-Aufſicht uͤber die Craiß-Miliz und Kriegs-Bereitſchafft, alle Unruhe in dem Craiß zu verhuͤten und zu ſtillen, fremde Werbungen zu verhuͤten, die Urtheile der hoͤchſten Reichs-Gerichte zu vollſtrecken, u. d. g. doch haben theils Stuͤcke davon die Craiß-Ausſchreib-Aemter an ſich gezogen. (b)

§. 8. (a) v. Conſiderationes uͤber die Wieder-Beſtellung des Craiß-Oberſten-Amts im Ober-Rheiniſchen Craiß, in LüNIGS ſelect. Script. illuſtr. n. 26.

(b) v. Meine Einleit. zum R. Hof-Raths-Proceß. Tom. 2. p. 272. ſeqq.

§. 9.

§. 9.

Es kan darzu von denen Craiß-Ständen erwählet werden, wer ihnen beliebet, ein Reichs-Stand, oder jemand anderes inn-oder auſſerhalb dem Craiß. Nur darüber hat man geſtritten: ob es auch ein Geiſtlicher ſeyn könne? welches die Weltliche widerſprochen, ingleichem: ob es ein auswärtiger, Reichs-Lande beſitzender, König ſeyn könne? welches der Kayſer nicht hat leiden wollen. Von deſſen Wahl.

§. 10.

Ein Fürſt kan dieſes Amt durch eine andere Perſon Namens ſeiner verſehen laſſen. Jedem Craiß-Oberſten ſeynd gewiſſe Stände aus dem Craiß unter dem Namen Zugeordnete (darunter der Fürnehmſte Nachgeordneter genennet wird,) zugegeben, ihme mit Rath und That an Hand zu gehen, auch benöthigten Falles ſeine Stelle zu verſehen. Von dieſen iſt iſt kein Zweiffel, daß es ſowohl Geiſt- als Weltliche, ja Reichs-Städte ſeyn können. (a) Man höret aber in Praxi ſo wohl von Zu-oder Nachgeordneten wenig oder nichts. Nach-und Zugeordnete.

§. 11.

Die Craiſe haben ferner unterſchiedliche geringere Bedienten, deren einiger Orten mehr, an anderen weniger ſeynd, als Craiß-Syndicos, Secretarien, Einnehmer, Can- Andere Craiß-Bediente und Zugehörungen.



§. 10. (a) Reichs-Abſch. de 1555. §. 56. ſeqq. Reichs-Abſch. de 1576. §. 47. ſeqq. 120.

Cancelliſten, Müntz-Wardein, ꝛc. Ingleichem ſollen ſie jedesmals und auch in Friedens-Zeiten eine gewiſſe Anzahl Soldaten auf den Beinen und genugſames Kriegs-Geräthe darzu im Vorrath haben. Endlich ſo hat ein jeder Craiß ſein eigen Archiv, welches der Director verwahret und ſeine eigene Caſſa, darein die Craiß- auch offt die Reichs-Præſtanda geliefert werden.

§. 12.

Der Craiſe Nutzen.

Dieſe Craiſe dienen darzu, 1. die innerliche Ruhe und Sicherheit in dem Reich, beſonders in jedem Craiß, deſto beſſer zu erhalten, 2. äuſſerliche feindliche Gewalt deſto leichter abzuhalten, 3. die auf den Reichs-Tag gehörige Materien, auch andere das gemeine Beſte und Wohl des Reichs, ſonderlich des Craiſes, betreffende Sachen reſp. vorher in Uberlegung zu ziehen und auszumachen oder zu veranſtalten, 4. die verwilligte Reichs-Hülffen an Mannſchafft oder Geld deſto richtiger einzutheilen und deſto beſſer zuſammen zu bringen, 5. die Urtheile der höchſten Reichs-Gerichte wider die Reichs-Stände zu exequiren, 6. die Cammer-Gerichts-Aſſeſſores zu ernennen, 7. denen Zoll- und Müntz-Unordnungen vorzubiegen oder abzuhelffen, ꝛc.

§. 13.

Aſſociationes.

Dieſen Endzweck deſto eher zu erhalten, haben von Zeit zu Zeit ſich auch mehrere Craiſe

Craiſe auf gewiſſe Fälle zuſammen noch näher verbunden. So ſeynd ſonderlich ſeither Anfang dieſes Jahrhundertes die aſſociirte Craiſe bekannt, (a) da bald mehrere, bald wenigere, ſonderlich aber die gegen Franckreich zu gelegene Craiſe ſich auf eine gewiſſe Zeit verbunden haben, im Fall ein oder der andere von auswärtiger feindlicher Macht ſollte angegriffen werden, einander mit der verglichenen Anzahl an Mannſchafft, Geſchütz oder Geld zu Hülffe zu kommen, zu gleichem Ende auch in Friedens-Zeiten eine zu Beſchützung des Vatterlandes genugſame verglichene Mañ- und Kriegs-Geräthſchafft zur Vorſorge bereit zu halten. Es kommet hiebey alles auf das Belieben und die Vereinigung der Craiſe ſelbſten an.

§. 14.

So ſeynd auch die in dem Müntz-Weſen und um deſſen, folglich des Handels und Wandels, und damit des Staats, Zerfall vorzukommen, oder denen entſtandenen Unordnungen abzuhelffen, correſpondirende Craiſe Schwaben, Francken und Bayern bekannt. Eine gleiche Correſpondenz in eben dieſem Punct haben auch miteinander der Ober- und Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſche Craiß, wie auch der Ober- und Nieder-Sächſiſch- und Weſtphäliſche Craiß. besonders in Müntz-Sachen.

§. 15.

§. 13. (a) v. Dn. KOPP von den aſſociirten Craiſen.

§. 15.

Craiß-Täge, allgemeine,

Zu gleichem Ende, um nemlich von des Reichs und Craiſe Beſten zu berathſchlagen und die Abſicht, warum die Craiſe angeordnet worden ſind, zu erhalten, werden die Craiß-Täge angeſtellt. (a) Solche ſeynd entweder allgemeine, da die Craiß ausſchreibende Fürſten, oder auch nebſt ſolchen die Craiß-Nach- und Zugeordnete, aller Craiſe zuſammen kommen, wegen ihrer gemeinſchafftlichen Sicherheit und dergleichen ſie insgeſamt betreffenden Sachen ſich zu bereden. Solche allgemeine Zuſammenkünfften aber geſchehen ſehr ſelten und ſeynd heut zu Tag, da mittelſt des immerwährenden Reichs-Tages dieſe Sachen allda leichter ausgemacht werden können, gar nicht mehr zu vermuthen.

§. 16.

der aſſociirten Craiſe.

Bekannter, jedoch eben auch nicht häuffig, ſeynd die Aſſociations-Convente der aſſociirten Craiſe. Selbige pflegen angeſtellet zu werden, wann das Reich mit einem Krieg in der Nachbarſchafft bedrohet zu werden ſcheinet, oder würcklich darein verwickelt iſt. Das Ausſchreiben verrichtet gemeiniglich der Chur-Fürſt zu Mayntz, nach vorher erlangter Bewilligung der Craiſe, welche zu dergleichen Zuſammenkunfft und Beſchickung zuweilen durch den Kayſer

§. 15. (a) v. ENGELBRECHT & GOEBEL de Conventibus Circularibus.

Kayſer erinneret werden. Nachdeme die Puncten, worüber man ſich bereden will, mit dem Ausſchreiben zur Zuſammenkunfft an jede Craiſe überſendet worden, pflegen ſolche vorhero, wann die Noth nicht zu groß, ihre Particular-Convente anzuſtellen und ſelbige Puncten in Uberlegung zu ziehen, ſo dann aber die Beſchickung des Aſſociations-Convents denen Craiß-Ausſchreibenden Fürſten zu überlaſſen.

§. 17.

Die ſo genannte Müntz-Probations-Täge (a) derer Craiſe Francken, Schwaben und Bayern werden von dem Biſchoff zu Bamberg, nach vorheriger Vernehmung der übrigen Deputirten, und zwar wechſelweiß zu Nürnberg, Augſpurg und Regenſpurg angeordnet, ſo dann von einigen wenigen für beſtändig hierzu erwählten Ständen beſucht, durch ſelbige, mittelſt der General-Müntz-Wardeine, die neue zum Vorſchein gekommene Müntzen ihrem Schrot und Korn nach probirt und deme gemäß beſchloſſen, was jede Art gelten, oder welche gar in Handel und Wandel nicht angenommen werden ſollen. Auch werden andere zu dem Müntz-Weſen gehörige Sachen überlegt, z. E. daß nicht allzuviel Scheid-Müntz geſchlagen werde, wie Müntz-Probations-Täge.

§. 17. (a) v. SCHEIDLIN de Conventibus monetalibus S. R. J. trium ſuperiorum correſpondentium Circulorum, &c.

wie dem Aufwechſeln, Ausführen und Verſchmeltzen derer harten Sorten vorzubiegen ſeyn möchte, u. d. g. Das Beſchloſſene wird ſo dann in einen förmlichen Abſchied gebracht und allenthalben in dieſen Craiſen ausgekündigt, gemeiniglich auch die abgewürdigte oder verruffene Sorten zu männiglichs Nachricht in Kupffer geſtochen und an öffentlichen Orten angeſchlagen. Ehedeſſen waren dieſe Convente in gutem Gang, jetzo aber fangen ſie an ſelten zu werden, ſcheinen auch bey dermalig allgemeinen Zerfall des Müntz-Weſens in gantz Teutſchland keinen ſo groſſen Nutzen mehr als ehedeſſen zu haben, doch ſollen ſie auch noch nach der jetzigen Wahl-Capitulation (a) wieder hergeſtellet werden.

§. 18.

Craiß-Täge derer einzelen Craiſe.

Endlich ſo halten auch die einzele Craiſe ihre Convente, auſſer, daß ſolche in einigen Craiſen gar niemahls üblich geweſen ſind, weilen der gantze Craiß eigentlich nur unter einem einigen Herren ſtehet und die wenige etwa ſich noch zu ſolchem Craiß bekennende Reichs-Stände mehr pro forma darzu gehören oder doch thun, was jener haben will: Dergleichen Craiſe ſeynd der Oeſterreichiſche und Burgundiſche und in anderen Craiſen, als dem Ober- und Nieder-Sächſiſchen, unterbleiben die Craiß-

§. 17. (a) art. 9. §. 5.

Craiß-Täge wegen einiger innerlichen Verdrießlichkeiten, ſonderlich mit oder zwiſchen denen Craiß-Ausſchreibenden Fürſten. In denen übrigen Craiſen aber ſeynd dergleichen Convente noch immer im Schwang und werden in Friedens-Zeiten meiſtens jährlich einmal, zu Kriegs-Zeiten auch wohl zweymal oder öffters gehalten. Sie ſeynd allgemeine, zu welchem alle Stände beruffen werden, oder Ausſchuß-Täge, wobey nur gewiſſe von dem geſammten Craiß darzu verordnete Stände erſcheinen.

§. 19.

Sie werden von dem oder denen Craiß-Ausſchreibenden Fürſten nach Belieben ausgeſchrieben ohne den Kayſer darum befragen zu dörffen, (a) und können die andere Stände ſich, ohne beſonders erhebliche Urſache, des Erſcheinens nicht weigeren. Die Materien, worüber berathſchlaget werden ſolle, (ſo ſchon oben (b) berühret worden,) werden dem Ausſchreiben mit einverleibt, damit die Stände ihre Geſandte und Abgeordnete darauf inſtruiren können. Darauf ſchickt jeder Stand entweder einen eigenen Geſandten oder Abgeordneten zu dem Craiß-Tag ab, oder er gibt einem anderen Mit-Stand Vollmacht. Jene legitimiren ſich, nachdem es Herkommens iſt, bey dem Craiß-Directore oder bey

§. 19. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 10.
(b) §. 12.

bey beeden Craiß-Ausſchreibenden Fürſten und darauf gehen die Berathſchlagungẽ an.

§. 20.

Wo in einem Craiß alle Sorten von dergleichen Ständen vorhanden ſeynd, pflegen ſie ſich auf Craiß-Tägen in fünff Bäncke zu theilen, als 1. die Geiſtliche und 2. Weltliche Fürſten- 3. die Prälaten- 4. die Grafen- und Herren- und 5. die Reichs-Städtiſche Banck. Die Chur-Fürſten ſitzen mit auf der Fürſten-Banck. Jeder Prälat und Graf hat ſeine eigene Stim̃me, welche ſo viel gilt als eine Chur- oder Fürſtliche und wird ordentlicher Weiſe nach denen mehreren Stimmen der Schluß gemacht und zuletzt alle ſolche Schlüſſe in einen Abſchied verfaſſet.

§. 21.

Erinnerungen von denen Craiſen insgemein.

Uberhaupt iſt noch von denen Craiſen zu erinnern 1. daß es auch Reichs-Stände gibt, welche zu keinem Craiß gehören und zwar nicht nur ſolche, welche auſſer denen Craiſen liegen, z. E. Böhmen, Mömpelgart, ꝛc. ſondern auch zerſchiedene Grafen, gleichwie auch die Reichs-Ritterſchafften heut zu Tag eigentlich zu keinem Reichs-Craiß gehören und deren Ritter-Craiſe gantz andere Gräntzen haben; 2. Daß zuweilen die zu einem Craiß gehörige Lande nicht eben beyſammen liegen, z. E. die zu dem Oeſterreichiſchen gehörige; 3. Daß die geſammte Craiſe keinen gewiſſen Rang unter

ter ſich haben, doch haben ſich etliche einer Ordnung dißfalls verglichen; 4. von vielen Craiſen iſt vieles abgeriſſen und entweder gar dem Reich entzogen, oder zu anderen Craiſen geſchlagen worden; (a) 5. Es werden zuweilen Reichs-Stände zu einem Craiß gezählet, welche doch weder darinn noch ſonſt ohnmittelbahre Lande haben; 6. Wie wir ſchon oben (b) gehöret, ſo iſt nicht ein jeder Craiß-Stand auch ein Reichs-Stand.

§. 22.

Des Kayſers Pflichten in Anſehung der Craiſe.

Bey der §. præc. membr. 4. bemerckten Beſchaffenheit hat der Kayſer verſprechen müſſen, (a) die Ergäntzung der Reichs-Craiſe, wann es inmittelſt nicht geſchehen, zu befördern, ihnen keine von Alters einverleibte Stände und Lande entziehen zu laſſen, noch zu geſtatten, daß ſie ſich ſelbſt entziehen, ꝛc. und zu dem Ende denen Craiß-Ausſchreibenden Fürſten und, wann es die Nothdurfft erfordere, denen anderen hohen Craiß-Aemtern die würckliche Hand zu bieten, auch nicht zu hinderen, ſondern vielmehr daran zu ſeyn, daß ſie, laut Inſtrumenti Pacis und der Reichs-Conſtitutionen in Verfaſſung geſtellet und darinnen beſtändig erhalten, auch alles das, was in

Y der

§. 21. (a) WEBER de turbatis Imperii Circulis. LYNCKER de Redintegratione Circulorum Imp.
(b) Cap. 1. §. 18
§. 22. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 12. §. 1. 2. &c.

der Executions-Ordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet werde, denen Reichs-Gerichten dagegen ſolle nicht geſtattet werden, ſich in die innere Kriegs-Civil-und Oeconomiſche Verfaſſung derer Craiſe zu miſchen, ꝛc. wie dann der Kayſer in der Reichs-Executions-und Craiß-Ordnung nichts änderen wolle, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geſchloſſen werden möchte. Auch hat der Kayſer (b) zugeſagt, daß es denen Ständen des Reichs ohnverwehrt ſeyn ſolle, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erforderte, Circulariter ohngehindert männiglichen zuſammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

# Achtes Capitel.

## Von denen Chur-Fürſten.

§. 1.

Des Chur-Fürſtlichen Collegii Glieder.

DAs Chur-Fürſtliche Collegium beſtehet aus drey Geiſtlichen und ſechs Weltlichen Chur-Fürſten: jene ſeynd die Ertz-Biſchöffe zu Mayntz, zu Trier und Cölln; dieſe der König in Böhmen, der regierende Hertzog in Bayern,

(b) ibid. art. 13. §. 10.

ern, der erſtgebohrene Hertzog zu Sachſen aus der älteſten Linie Albertiniſchen Stammens, der erſtgebohrene Marggraf zu Brandenburg von der älteſten Linie, der erſtgebohrene Pfaltz-Graf am Rhein, Rudolphiniſcher älteſter Linie und der erſtgebohrene Hertzog zu Braunſchweig-Lüneburg, Hanoveriſcher Linie. (a) Wann aber aus dem Hauſe Pfaltz, ſo wohl Rudolphiniſch- (welches die Chur-Pfältziſche) als Wilhelminiſcher Linie (welches das Chur-Hauß Bayern iſt und mit Pfaltz einerley Urſprung hat,) kein Catholiſcher Nachfolger an der Chur mehr übrig, ſondern ſelbige an einen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten gefallen ſeyn ſollte und in gedachtem Hauß dieſe beede Fälle ſich würckzugetragen hätten und die Hanoveriſche Chur-Linie noch ſtünde, alsdann ſollen die Catholiſche ein Votum ſupernumerarium bekommen, welches durch den vorſitzenden Catholiſchen Chur-Fürſten, prævia tamen legitimatione ſolita, bey allen Reichs-Wahl-Collegial Deputations- und anderen Tägen oder Zuſammenkünfften nach ihrem, der übrigen Catholiſchen Mit-Chur-Fürſten per majora machenden Schluß, oder wie ſie ſich ſonſten untereinander dißfalls vergleichen möchten, geführet wer-



§. 1. (a) v. CORTREJUS de Electoratu Nono controverſo. & Acta publica ſuppleta & continuata, den 9ten Electorat betr.

den ſolle, biß entweder die Chur Pfaltz wieder auf einen Catholiſchen kåme, oder die Hanoveriſche Chur-Linie abgienge, ꝛc. (b) Auch hat der Kayſer Carl VI. darauf angetragen, man möchte die Braunſchweigiſche Chur-Würde eventualiter, nach Abgang der Hanoveriſchen Linie, auf die Wolffenbütteliſche erſtrecken, (c) das Reich hat aber noch keinen Schluß darüber abgefaſſet.

§. 2.

Und übrige Einrichtung.

Die Chur-Fürſten nehmen unter ſich den Rang, wie ſie oben erzåhlet worden, auſſer daß Trier und Cölln in dem Rang tåglich umwechslen, doch votirt Trier jederzeit zu erſt. Wann ein Chur-Fürſt in Perſon zugegen iſt, ſitzet er denen Geſandten aller übrigen Chur-Fürſten auf ſeinem latere vor, alleine ſeine Stimm giebt er erſt, wann es ihne in der gewöhnlichen Ordnung trifft. (a) Director des Chur-Fürſtlichen Collegii iſt Chur-Mayntz.

§. 3.

Der Chur-Fürſten Gerechtſamen.

Von der Chur-Fürſten Gerechtſamen bey denen Kayſerlichen Wahl- und Crönungs-

(b) Vid. Concluſ. 3. Colleg. S. R. J. de 30. Jun. 1708. und das Kayſerl. Ratificat. Commiſſ. Decret vom 6. Sept. 1708. in SCHMAUSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1513. 1516. &c.

(c) v. Reichs-Fama Tom. 2. p. 499.

§. 2. (a) vid. Vergleich de A. 1653.

nungs-Tägen, auch wegen der Reichs-Ertz-Aemter, iſt ſchon oben (a) geredet worden und von ihren Befugnüſſen bey und auf Reichs-Tägen werden wir unten handlen. Die übrige Vorzüge und Rechte der Chur-Fürſten, und zwar in Anſehung des Kayſers, ſeynd, 1. daß der Kayſer denen Geiſtlichen den Titul: Hochwürdigſt und Neven, denen Weltlichen aber den Titul: Durchleuchtigſt und Oheim giebt; (b) 2. Daß ſie bey ihren Belehnungen frey von den Sporteln ſeynd; (c) 3. Daß ſie Geſandte von dem erſten Rang an den Kayſer ſchicken können, und zwar zu gleicher Zeit mehr als einen, und ſolle der Kayſer unter ſelbigen an ſeinem Hof, auch ſonſten aller Orten, inn- und auſſer dem Reich keinen Unterſchied machen, ſondern es ſolle allen und jeden gleiches Tractament, wie denen Königlichen Geſandten, gegeben werden; (d) 4. Die erſte Verrichtung eines neuerwählten Kayſers ſolle ſeyn, daß er denen Chur-Fürſten ihre Freyheiten und Würden beſtättige, 2c. (e) Ubrigens ſollen alle Privilegia, welche die Kayſere jemanden, es ſeye wer es wolle und worüber es wolle, ertheilet haben oder er-

1. In Anſehung des Kayſers.



§. 3. (a) Lib. 3. Cap. 1. §. 3. ſeqq. & Cap. 8. §. 3. ſeqq.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 2.
(c) Aur. Bull. Tit. 29. §. 1.
(d) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 21.
(e) Aur. Bull. Tit. 2. §. 8. 9.

ertheilen möchten, die derer Chur-Fürſten Freyheiten, Gerechtſamen, Ehren, Würden oder Landen nachtheilig wären, insbeſondere durchaus null und nichtig ſeyn. (f)

§. 4.

2. Des Reichs. Von derer Chur-Fürſten Vorzügen in Anſehung der Reichs-Geſchäffte iſt theils ſchon oben (a) etwas geredet worden, theils wird in folgendem gantzen Capitel, wie auch unten (b) mit mehrerem davon gehandelt werden.

§. 5.

3. Der höchſten Reichs-Gerichte. In Anſehung der höchſten Reichs-Gerichten ſtehet jedem Chur-Fürſten 1. das Recht zu, zwey Cammer-Gerichts-Beyſitzere zu præſentiren, (wann nemlich deren Zahl auf 50. feſt geſtellet iſt.) (a) 2. Haben ſie alle, ſo viel ihre Chur-(nicht aber, wie einige wollen, ihre geſammte) Lande betrifft, vermöge der Güldenen Bull, (b) ein unumſchränacktes Privilegium de non appellando, wiewohl theils derſelben ſich deſſen nicht bedienet und es erſt wieder auf das neue von dem Kayſer erlan-

(f) Aur. Bull. Tit. 13. Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 2.

§. 4. (a) Lib. 3. Cap. 7. §. 4.

(b) Lib. 7. Cap. 1.

§. 5. (a) Inſtr. Pac. art. §. 5. 57. Reichs-Abſchied de 1654. §. 169.

(b) Tit. 8. & 11.

erlanget haben. Und ſo haben ſich zerſchiedene es auch auf viele ihrer anderen Lande erſtrecken laſſen.

§. 6.

In Anſehung ihrer, der Chur-Fürſten, ſelbſten und unter ſich, iſt über das, was ſchon oben (a) von ihren Vereinigungen geſagt worden iſt, zu mercken, daß ſie 1. befugt ſeynd, je zu Zeiten nach Gelegenheit des Heil. Röm. Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch ſo ſie beſchwerliches Obliegen haben, zuſammen zu kommen, daſſelbe zu bedencken und zu berathſchlagen, welches auch der Kayſer nicht verhinderen, noch irren und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen ſamtlich oder ſonderlich ſchöpffen und empfangen, noch auch verlangen ſolle, daß es mit ſeinem Vorwiſſen und unter ſeiner Autorität geſchehe und ſeine Geſandten ſchlechter Dings darzu gelaſſen werden müßten. (b) Ehedeſſen waren dergleichen Chur-Fürſten-Täge ziemlich häuffig, anjetzo aber, bey beſtändigen Reichs-Tägen, pflegen ſelten dergleichen gehalten zu werden, auſſer, wann die Frag auf das Tapet kommt: Ob man einen Römiſchen König bey Lebzeiten des Kayſers wählen wolle? 2. Wird wi-

4. Ihrer ſelbſten.



§. 6. (a) Lib. 1. Cap. 4. §. 2. & hoc Lib. Cap. 7. §. 4.
(b) Aur. Bull. Tit. 28. §. 5. Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 12. 13.

der ſie das Crimen læſæ Majeſtatis begangen. (c) 3. Seynd die eigentliche Chur-Lande untheilbar und fallen jederzeit auf den Erſtgebohrenen, (d) wiewol nun bey allen Chur-Häuſern eingeführet iſt, daß die ſamtliche Lande ihme verbleiben.

§. 7.

5. Des Fürſten-Standes.

Mit dem Reichs-Fürſten-Stand haben die Chur-Fürſten viele Strittigkeiten. Z. E. die Chur-Fürſten verlangen und haben ſich in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) ausbedungen, daß ihre Geſandte denen Fürſten in Perſon ohne Unterſchied vorgehen ſollen, wogegen aber dieſe ſich hefftig beſchweren; ſo wollen auch die Chur-Fürſten denen Fürſten das Recht, Geſandte vom erſten Rang zuſchicken und jener Geſandten dahero dieſen die Excellenz, nicht eingeſtehen, verlangen von dieſen ohne Unterſchied den erſten Beſuch, wollen ihnen die Oberhand in jener eigenen Quartier nicht geben, ꝛc. (b) worüber und anderen, ſonderlich in das Ceremoniel einſchlagenden, Stücken es dannenhero zwiſchen beeden immer zu thun gibt und viel gutes dadurch gehindert wird. So beſchweren ſich auch die

(c) ibid. Tit. 24.
(d) Add. infr. §. 12. ſeqq.
§. 7. (a) Car. VI. art 3. §. 21.
(b) Vieles davon findet man in LüNIGS Theatr. Ceremon. add. Reichs-Fama Tom. 3. p. 415. Tom. 6. p. 540.

die Fürſten, daß die Chur-Fürſten ſich in Reichs-Sachen zu viel heraus nähmen und ſonderlich bey Gelegenheit der Wahl-Capitulationen ſich je mehr und mehr erhöheten, den Fürſten-Stand hingegen zu unterdrucken ſuchten. Die Biſchöffe, ſo keine gebohrene Printzen ſeynd, geben dem Geiſtl. Chur-Fürſten, unter dem, als Ertz-Biſchoffen, ſie ſtehen, die Gnade.

§. 8.

Die Reichs-Prälaten, Grafen, Herren, Reichs-Städte, auch übrige ohn-und mittelbahre Glieder des Reichs geben denen Geiſtlichen Chur-Fürſten, ſo keine gebohrene Printzen ſeynd, den Titul! Euer Chur-Fürſtliche Gnaden, denen aber, ſo gebohrene Printzen ſeynd, wie auch denen Weltlichen Chur-Fürſten: Euer Chur-Fürſtliche Durchleucht, und nennen ſie: Gnädigſte Herren. 6. Der übrigen ohn- und mittelbahren Reichs-Gliedere,

§. 9.

Sonſten ſolle der Kayſer diejenige Stände, denen von ſeinen Vorfahren, mit Verwilligung der Chur-Fürſten, mit dieſer Maſſe und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet und prorogiret worden, daß ſie die Chur-Fürſten, deren Geſandte und Räthe und deren Wittwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Beſonders in Zoll-Sachen.

Diener, Zugewandte und andere gefreyte Perſonen, auch derſelben Haab und Güter mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zoll-frey durchpaſſiren und treiben laſſen und darüber, vermittelſt eines ſonderbahren verglichenen Reverſes, gegen die Chur-Fürſten kräfftiglich verbinden ſollten, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt, auch bey Verluſt des concedirten Privilegii, dahin erinneren und anhalten, ſich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längeren Verzug herauszugeben und denen Chur-Fürſten einzuhändigen; Denen aber, ſo ins künfftige obbeſchriebener maſſen maſſen neue Zölle oder der alten Erſteigerung erhalten werden, ſolle er, der Kayſer, vor Herausgebung ſolcher Reverſen ſeine Kayſerliche Conceſſiones keines Weges ausfertigen noch ertheilen laſſen. (a) Doch proteſtiren die Reichs-Fürſten hierwider.

§. 10.

7. Der fremden Staaten.

In Anſehung der fremden Staaten endlich, ſo weichen zwar die Chur-Fürſten denen geſammten Königen und deren Geſandte derer regierenden Könige, Königlichen

§. 9. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 8. §. 26. 27.

chen Wittwen und Königlichen Pupillen, denen die Regierung, ſo bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſtehet und immittelſt in der Vormundſchafft begriffen ſeynd, Geſandten, hingegen erhalten ſie und ihre Geſandte von allen Staaten faſt alle denen Königen oder ihren Geſandten zu geben übliche Ehren-Bezeugungen und weichen ſie weder einem Cardinal, ob gleich es dieſe ſuchen, noch einem Päbſtlichen Nuntio, noch auch einem freyen Staat oder Republic, welch letzterer wegen ſie abſonderlich den Kayſer verbunden haben, nicht zu geſtatten, daß deren Geſandte den Rang vor denen Chur-Fürſtlichen nehmen. (a) Die Weltliche und von den Geiſtlichen diejenige, ſo gebohrne Printzen ſeynd, bekommen von auswärtigen Königen den Ehren-Titul: Bruder, und ſo auch die Geiſtliche: Hochwürdigſt und die Weltliche: Durchleuchtigſt. (b)

§. 11.

Wie ferne die Geiſtliche von denen Weltlichen Chur-Fürſtenthümern ausgeſchloſſen ſeyen?

In denen Weltlichen Chur-Fürſtenthümern kan kein Catholiſcher Geiſtlicher ſuccediren, (a) wann jedoch einer nur die ordines minores empfangen hätte und den Geiſtlichen Stand, wie bekanntlich nach dem Päbſtl. Kirchen-Recht wohl geſchehen

§. 10. (a) ibid. art. 3. §. 21.
(b) v. Reichs-Fama Tom. 1. p. 39. 392.
§. 11. (a) Aur. Bull. Tit. 7. §. 2. 3. 4.

hen kan, wieder niederlegen wolte, ſo muß er in alle Wege zu der Landes-Folge gelaſſen werden. Denen Evangeliſchen aber ſtehet die Biſchöffliche Würde, oder ein anderer Geiſtlicher Stand, gar nicht in dem Weg, indeme ſolche mehr dem Namen als der That nach Clerici ſeynd, ſonderlich auch von denen Catholiſchen nicht dafür geachtet werden, dahero ein Printz, der etwa ein Evangeliſches Bißthum oder Canonicate, ꝛc. beſitzet, nicht nur, deſſen ohnerachtet, in der Chur-Würde folgen, ſondern auch jene noch neben dieſer behalten kan, wie ſich die Probe hievon an dem Chur-Fürſt Ernſt Auguſt zu Braunſchweig gezeiget hat.

§. 12.

Ob jederzeit der Erſtgebohrene ſuccedire?

Uber die Art der Landes-Folge aber und der Auslegung der davon handlenden Güldenen Bulle (a) ſeynd die Staats-Rechts-Gelehrte unterſchiedlicher Meynung. Die meiſte halten dafür, es folge jedesmalen der Erſtgebohrene und unter deſſen Nachkommen allemal wieder des Erſtgebohrenen Erſtgebohrener, ſo lange eine Nachkommenſchafft vorhanden iſt; andere aber meynen wann nur Brüder vorhanden ſeyen, ſo folge zwar der Erſtgebohrene ohne Zweifel und bleibe ſo dann die Lan-

§. 12. (a) Tit. 7 add. von LUDEWIGS Erläut. der Güld. Bull. Tom. 1. p. 670. 709.

Landes Folge bey deſſen Nachkommen, biß zu Ausgang ſeiner Linie; Gleiche Beſchaffenheit habe es auch, wann nach Ausſterben einer Linie Anverwandte im dritten und weiteren Grad folgen: Wann aber, nach Abſterben eines Chur-Fürſtens ohne Erben, von deſſen vorher verſtorbenen zweyten Bruder einer oder mehrere Söhne vorhanden, des verſtorbenen Chur-Fürſten dritten Bruder aber noch in dem Leben wäre, ſo ſchlieſſe der überlebende Bruder des verſtorbenen Bruders Söhne von der Landes Folge aus. Ohne iſt es nicht, daß zerſchiedene Exempel vorhanden ſeynd, welche die letzte Meynung beſtärcken; Alleine wenden die, welche der erſten beypflichten, wider ſolche allerley ein und wollen zeigen, daß es mit ſelbigen ſeine gantz beſondere Beſchaffenheit gehabt habe und dahero von ſolchen auf andere Fälle kein Schluß gemachet werden könne. Ubrigens hat der Kayſer zugeſagt, die Weltliche Chur-Häuſer bey dem Primogenitur-Recht, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, verbleiben zu laſſen, (b) welche Worte aber nicht klar ſeynd, doch auf die Beyſammenhaltung der ſamtlichen Lande zu gehen ſcheinen.

§. 13.

Ob nach Ausgang einer Linie die

Wann aber eine gantze Chur-Linie ausſtirbt, ſo iſt ſchon einige male ſehr geſtrit-

(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 1. §. 2.

Lineal- oder Gradual-Succeſſion Platz greiffe?

ſtritten worden: Ob alsdann die Landes-Folge demjenige gebühre, welcher der Erſtgebohrene von der dem Verſtorbenen am nächſten verwandten Linie iſt, oder dem, welcher ihme dem Grad nach am nächſten verwandt geweſen? Es ſeynd viele Bücher und Schrifften dieſer Materie wegen herausgekommen, doch iſt von dem Kayſer und denen Chur-Fürſten der, ſo das Recht der nächſten Linie vor ſich gehabt, für den rechtmäßigen Nachfolger erkannt worden. (a)

§. 14.

Von der Churfürſten Volljährigkeit und Vormundſchafft.

Ein Chur-Fürſt erlangt ſeine Volljährigkeit, wann er das achtzehende Jahr ſeines Alters zurück geleget hat. Wann aber die Landes-Folge auf einen minderjährigen Weltlichen Chur-Printzen verfällt, ſo ordnet zwar die Güldene Bull, (a) daß der nächſte Anverwandte (der Linie nach) die Vormundſchafft bekommen ſolle: es haben aber ſowohl die Stände des Reichs und Chur-Fürſtliche Vettern, als auch die Gelehrte, ſich ſchon offt gewaltig zerzanckt: ob einem Chur-Fürſten dannoch erlaubt ſeye, ſeinem minderjährigen Chur-Printzen in dem Teſtament noch einen anderen Vormund zu verordnen? Einige ſagen, Nein; Andere meynen: es könne doch

§. 13. (a) v. de LUDEWIG l. c. p. 704.
§. 14. (a) Tit. 7. §. 4. add. de LUDEWIG l. c. p. 721.

doch ſeyn und rede die Güldene Bull nur von dem Fall, wann der Vatter nicht ſelbſt einen Vormunder verordnet habe; andere glauben, man müſſe zwar die Vormundſchafft dem nächſten Vetter geben, könne ihme aber einen Mit-Vormunder beyfügen; wieder andere halten dafür, es ſeye ein Unterſchied zwiſchen denen eigentlichen Chur- und übrigen Landen eines Chur-Fürſtens zu machen, oder auch zwiſchen denen Chur-Geſchäfften und der übrigen Landes-Regierung. Der Stritt iſt noch nicht ausgemacht, doch hat man Exempel, daß der in dem Teſtament geordnete Vormund ſich bey dem Beſitz der völligen Vormundſchafft wider den nächſten Vetter erhalten hat, hingegen aber auch andere, da der nächſte Anverwandte vor- und durchgetrungen hat. Im übrigen wird es mit denen Vormundſchafften der Chur-Fürſten, wie mit der übrigen Weltlichen Stände ihrer, gehalten, wovon ſchon oben (b) geredet worden iſt.

§. 15.

Ob das achtzehende Jahr einen Chur-Fürſten nur zu Führung der Stimm im Chur-Fürſtlichen Collegio, nicht aber auch zu der Landes-Regierung, oder nur in ſeinen Chur- nicht aber auch denen übrigen Landen der Regierung fähig mache? darüber

Wie ferne das 18de Jahr einen Chur-Fürſten mündig mache?

(b) Cap. 6. §. 21, ſeqq.

über hat man zwar auch ſtreiten wollen, doch haben die meiſte dafür gehalten, daß ein Chur-Fürſt mit achtzehen Jahren in alle Wege auch zu der Regierung, und zwar aller ſeiner Lande, gelange und ſo wird es auch in Praxi gehalten.

§. 16.

Ob eine Perſon 2. Chur-Fürſtenthümer beſitzen könne? rc.

Ob Eine Perſon zwey Chur-Fürſtenthümer beſitzen könnnen? darüber certiren die Publiciſten wieder und glauben einige, es könne wohl ſeyn, andere aber halten das Gegentheil dafür. Daß aber z. E. Vatter und Sohn, oder zwey Brüder, zu gleicher Zeit zwey Chur-Fürſtenthümer beſitzen können, iſt ausgemacht und ſeynd die zerſchiedene und neue, auch theils noch vorhandene, Exempel bekannt.

# Neuntes Capitel.

## Von denen gemeinſchafftlichen Rechten des Kayſers und der Chur-Fürſten.

§. 1.

Gemeinſchafftliche Rechte des Kayſers und der Chur-Fürſten.

Auſſer deme, was wegen Ausſchreibung eines Reichs-Tages unten (a) fürkommen wird, haben ſich die Chur-Fürſten in der Wahl-Capitulation (b) noch

§. 1. (a) Lib. 7. Cap. 1. §. 2.

(b) noch zerſchiedenes ausbedungen, worinnn der Kayſer nichts ohne ſie ſolle thun können, nemlich 1. wann der Kayſer in des Reichs Händeln Bündnuß oder Einigung mit anderen inn- oder auſſerhalb Reichs zu machen für nöthig erachtete, publica ſalus & utilitas aber eine mehrere Beſchleunigung erforderten, als daß die Sache auf einen Reichs-Tag könnte gebracht werden, ſo ſolle der Kayſer aller Chur-Fürſten ſamtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlſtatt, und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunfft und nicht durch abſonderliche Erklärungen, biß man zu einer allgemeinen Reichs-Verſammlung kommen könne, erlangen. (c) Es beſchweren ſich aber die Fürſten hierüber und wollen dieſe Sache jederzeit auf einem Reichs-Tag angebracht wiſſen. 1. Reichs-Bündnüſſe.

§. 2.

So ſolle 2. auch der Kayſer inn- und auſſerhalb des Reichs von deſſelben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch ſeye, kein Gezänck, Fehde noch Krieg anfangen, auch ſelbſt in eilenden Fällen wenigſtens nicht ohne der ſämtlichen Chur-Fürſten Vorwiſſen Rath und Einwilligung, wo hiernächſt gleichwolen und ſo balden mit geſammtem Reich die Gebühr 2. Reichs-Kriege.

 zu

(b) Car. VI. art. 6. & 4.
(c) v. MASCOV de Jure Fœdorum in S. R. I.

zu beobachten. (a) Es proteſtiret der Reichs-Fürſten-Stand auch hierwider und will in ſo fern die Wahl-Capitulation für kein Reichs-Geſetz erkennen. (b)

§. 3.

3. Veräuſſerungen rc.

3. Solle der Kayſer in Sachen, welche Veräuſſerungen oder Verpfändungen derer Reichs-Lande, ingleichem die Wieder-Herbeybringung derer von dem Reich abgeriſſenen Stücke, beſonders derer in Italien veräuſſerten Herrſchafften und Lehen, betreffen, mit Rath, Hülffe und Beyſtand derer ſamtlichen Chur-Fürſten allein (oder nach Gelegenheit der Sach auch der Fürſten und Stände,) jederzeit das an die Hand nehmen, was durch den Kayſer und ſie vor rathſam, nutzlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn werde; (a) alleine auch dieſes will denen übrigen Ständen nicht anſtehen.

§. 4.

4. Status publicus, &c.

4. Solle der Kayſer in allen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen zuvor der Chur-Fürſten Collegial-Bewilligung erlangen. (a)

Zehen-

§. 2. (a) ibid. art. 42. add. MASCOV de Bello ſolenni Imperii. it. ſupr. Lib. 3. Cap. 6. §. 5. & infr. Cap. 15. §. 18.

(b) Add. infr. Cap. 15. §. 18.

§. 3. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 11. §. 1-7. add. LYNCKER de poteſtate Imperatoris alienandi bona Imperii.

§. 4. (a) Wahl-Cap. a. 6. §. 2.

# Zehendes Capitel.
## Von denen Reichs-Fürſten.

§. 1.

Verſtand des Wortes: Fürſt

DAs Wort Fürſt begreiffet in weitläuffigem Verſtand auch den Kayſer, die Könige und Chur-Fürſten, ꝛc. unter ſich; in engerem und dem in unſerem Teutſchen Staats-Recht üblichen Verſtand aber heiſſet ein Fürſt eine ſolche hohe Perſon, welche mehr als ein Graf und weniger als ein König oder Chur-Fürſt iſt und in dem Reichs-Fürſten-Rath Sitz und Stimme hat. Das Wort Printz aber bedeutet eine nicht regierende Fürſtliche Perſon.

und Printz.

§. 2.

Unterſchied der Reichs-Fürſten.

Das Reichs-Fürſtliche Collegium beſtehet ebenfalls aus Geiſtlichen und aus Weltlichen Ständen, welche beede aber wiederum zerſchiedener Gattung ſeynd. Dann unter denen Geiſtlichen gibt es Ertz-Biſchöffe, Biſchöffe und gefürſtete Aebbte, deßgleichen gehören dahin der Hoch- und Teutſchmeiſter, oder das Haupt des Ritterlichen Teutſchen Ordens, und der Johanniter-Meiſter oder Groß-Bailif des Johanniter oder Maltheſer Ordens; unter denen Weltlichen aber hat es einen Ertz-Hertzog, Hertzoge, Pfaltzgrafen, Marg-

grafen, Landgrafen, (es iſt aber nicht ein jedweder Landgraf Fürſt,) Burggrafen, (deren die meiſte ſonſt nur Grafen ſeynd,) Fürſten und gefürſtete Grafen.

§. 3.

Und der Bäncke in deſſen Collegio.

In dem Reichs-Fürſten-Rath hat es drey Bäncke, den Geiſtlichen, den Weltlichen und den Querbanck. Auf der Geiſtlichen Banck ſitzen die Geiſtliche Fürſten, nebſt denen Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich und Hertzogen zu Burgund, welche mehreres Anſehens halben ſich auch auf die Geiſtliche Banck geſetzt haben und zwar ſo, daß Oeſterreich mit Saltzburg täglich in der erſten Stelle wechſelt, Burgund aber allemal nach Oeſterreich Platz einnimt. Auf der Weltlichen Banck ſitzen die übrige Weltliche Fürſten und auf der Querbanck der Biſchoff von Lübeck und der Biſchoff von Oßnabrück, wann er Evangeliſch iſt, welche Querbanck deßwegen angerichtet worden iſt, weilen die Evangeliſche Biſchöffe nicht zu denen Weltlichen haben ſitzen, die Catholiſche Geiſtliche aber ſolche nicht unter ſich einnehmen wollen. (a)

§. 4.

Geiſtliche Reichs-Fürſten.

Die Geiſtliche Fürſten des Reichs ſeynd die Ertz-Biſchöffe 1. zu Saltzburg und 2. zu Beſançon, (a) 3. der Hoch- und Teutſchmeiſter,

§. 3. (a) Siehe oben Cap. 5. §. 11.

§. 4. (a) Dieſer wird zwar noch aufgeruffen, beſchickt aber den Reichs-Tag ſchon lange nicht mehr.

meiſter, die Biſchöffe zu 4. Bamberg, 5. Würtzburg, 6. Worms, 7. Eichſtätt, 8. Speyer, 9. Straßburg, 10. Coſtantz, 11. Augſpurg, 12. Hildesheim, 13. Paderborn, 14. Freyſingen, 15. Regenſpurg, 16. Paſſau, 17. Trident, 18. Brixen, 19. Baſel, 20. Lüttich, 21. Oßnabrück, 22. Münſter, 23. Chur und 24. Lübeck, (alſo 21. Biſchöffe,) ferner die gefürſtete Aebbte zu 25. Fulda und 26. Kempten, 27. der gefürſtete Probſt zu Ellwangen, 28. der Johanniter-Meiſter, insgemein Fürſt zu Heitersheim, 29. der gefürſtete Probſt zu Berchtolsgaden, 30. der Biſchoff zu Speyer, als gefürſteter Probſt zu Weiſſenburg, 31. der Chur-Fürſt zu Trier, als Adminiſtrator der gefürſteten Abbtey Prüm, 32. der gefürſtete Abbt zu Stablo und 33. der gefürſtete Abbt zu Corvey. (b) Unter dieſen geiſtlichen Ständen gibt es allerley Rang-Vergliche und Strittigkeiten. In dem Weſtphäliſchen Frieden ſeynd viele Ertz- und Bißthümer, auch gefürſtete Abbteyen, in Weltliche Hertzog- und Fürſtenthümer verwandelt worden.

§. 5.

Die Weltliche Reichs-Fürſten ſeynd 1. der Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, 2. eben derſelbe als Hertzog zu Burgund, 3. der Chur-Fürſt in Bayern, als Hertzog in Bayern

Weltliche Reichs-Fürſten.



(b) Conf ſupra. Cap. 5.

Bayern, 4. der König in Preuſſen, als Hertzog zu Magdeburg, 5. der Chur-Fürſt zu Pfaltz, als Marggraf zu Lautern, 6. ferner zu Simmern und 7. als Hertzog zu Neuburg, 8. der König in Groß-Brittannien und Chur-Fürſt zu Braunſchweig, als Hertzog zu Bremen, 9. der Pfaltzgraf zu Birckenfeld-Zweybrücken, 10. Chur-Pfaltz, als Pfaltzgraf zu Veldentz und Lautereck, 11. der Hertzog zu Sachſen-Weimar, 12. der Hertzog zu Sachſen-Eiſenach, 13. die geſamte Hertzoge zu Sachſen von Hertzog Ernſts zu Gotha Linie wegen Coburg, 14. der Hertzog zu Sachſen-Gotha wegen Gotha und 15. wegen Altenburg, 16, der Marggraf zu Brandenburg-Bareuth oder Culmbach, 17. der Marggraf zu Brandenburg-Onoltzbach oder Anſpach, 18. der König in Groß-Britannien, als Hertzog zu Braunſchweig-Zell, 19. zu Grubenhagen und 20. zu Calenberg, 21. der Hertzog zu Braunſchweig-Wolffenbüttel, 22. der König in Preuſſen, als Fürſt zu Halberſtait, 23. der König in Groß-Brittannien und Chur-Fürſt zu Braunſchweig, als Hertzog zu Verden, 24. der Hertzog zu Würtemberg, wegen des Hertzogthums Würtemberg, 25. der Landgraf von Heſſen-Caſſel wegen Heſſen, 26. der Landgraf von Heſſen-Darmſtatt, 27. der Marggraf von Baaden-Baaden, 28. der Marggraf von Baaden-Durlach, wegen

wegen Durlach und 29. wegen Hochberg, 30. der Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, als Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin-und 31. Güſtrau, 32. der König in Schweden, wegen des Hertzogthums Vor-Pommern, 33. der König in Preuſſen, wegen des Hertzogthums Hinter-Pomern, 34. der König in Groß-Brittannien, als Hertzog zu Sachſen-Lauenburg, 35. der der König in Dännemarck, als Hertzog zu Holſtein-Glückſtatt, 36. der Hertzog zu Holſtein-Gottorff, 37. der König in Preuſſen wegen des Fürſtenthums Minden, 38. der Hertzog von Savoyen, (ſo ſich aber ſeines Sitz- und Stimm-Rechts nicht bedienet,) 39. der Chur-Fürſt in Bayern, als Landgraf zu Leuchtenberg, 40. die Fürſten zu Anhalt, hat, 41. der Chur-Fürſt zu Sachſen und die Hertzoge zu Sachſen-Weimar, Eiſenach und Gotha, wegen der gefürſteten Grafſchafft Henneberg, 42. der Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, als Fürſt zu Schwerin, 43. der König in Preuſſen, als Fürſt zu Camin, 44. der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz, wegen des Fürſtenthums Ratzeburg, 45. der Landgraf von Heſſen-Caſſel, wegen des Fürſtenthums Hirſchfeld, 46. der Hertzog von Lothringen, wegen der Marggrafſchafft Nomeny, 47. der Hertzog zu Würtemberg, wegen der gefürſteten Grafſchafft Mömpelgardt, 48. der Hertzog zu Aremberg,

49. die Fürſten zu Hohenzollern, 50. der Fürſt zu Lobkowitz, 51. der Fürſt zu Dietrichſtein, 52. der Fürſt zu Naſſau-Siegen wegen Hadamar, 53. der Fürſt zu Naſſau-Diez wegen Siegen, 54. item wegen Dillenburg und Diez 55. der Fürſt von Auerſperg, 56. der Fürſt von Oſt-Frießland, 57. die Fürſten von Fürſtenberg, 58. der Fürſt von Schwartzenberg und 59. der Fürſt von Lichtenſtein. Auch unter dieſen Fürſten gibt es viele Rang-Strittigkeiten und Vergliche, ſonderlich in denen Sächſiſch- Brandenburg- und Braunſchweigiſchen, ſo dann denen fünf alternirenden Häuſern Würtemberg, Heſſen, Baaden, Pomern und Mecklenburg, welche A. 1740. nun auch Holſtein-Glückſtatt unter ſich aufgenommen haben. Der Grund, warum Ein Haus juſt ſo viel Stimmen hat; rühret faſt bey allen von der Obſervanz des A. 1582. gehaltenen Reichs-Tags her. (a)

§. 6.

Candidaten der Reichs-Fürſten-Würde.

Dieſes ſeynd nun diejenige, welche würcklich Sitz und Stime in dem Reichs-Fürſten-Rath haben; es gibt ihrer aber, auſſer der ſuſpendirten Jülich-Clev- und Bergiſchen Stimme, noch viele, welche zwar den Fürſtlichen Titul führen und ohnmittelbahr ſeynd, ohne jedoch bißhero eine Stelle in dem Reichs-Fürſten-Rath zu haben.

§. 5. (a) Moſeriana. Part. 1.

ben. Einige derſelben haben bereits Schlüſſe einiger oder aller Reichs-Collegien für ſich, daß ſie zu Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürſten-Rath ſollen zugelaſſen werden, ob gleich die Würckung davon noch nicht erfolget iſt; ſolche ſeynd 1. Chur-Mayntz wegen Lorſch, 2. der Pfaltz-Graf zu Sultzbach, (a) 3. Sachſen-Weißenfels wegen Querfurt, 4. der König in Preuſſen wegen Mörs und 5. der Fürſt zu Oettingen. Andere haben zwar noch keine Schlüſſe für ſich, ſeynd aber von dem Kayſer recommendirt worden, ihnen Sitz und Stimme zu verſtatten, oder haben ſich doch darum gemeldet, nemlich Chur-Sachſen 1. wegen des Landgrafthums Thüringen, 2. des Burggrafthums Meiſſen, 3. des Burggrafthums Magdeburg und 4. des Marggrafthums Meiſſen, (wiewohl der Chur-Fürſt ſich nachmals erklärt hat, von dem erſten und dritten abzuſtehē,) Chur-Cölln 5. wegen des Hertzogthums Engern und 6. des Hertzogthums Weſtphalen, 7. der Biſchoff zu Münſter, wegen des Burggrafthums Stromberg, 8. der Hertzog zu Würtemberg, wegen des Hertzogthums Teck, 9. die Fürſten zu Schwartzenburg, 10. der Fürſt zu Schwartzenburg, wegen der gefürſteten Landgrafſchafft Klettgau, 11. der Fürſt zu Naſſau-Saarbrücken, 12.



§. 6. (a) v. Reichs-Fama Tom. 3. p. 419. Tom. 8. p. 135.

13. die Landgrafen zu Heſſen wegen ehedeſſen gehabter vier Stim̃en 14. die Stiffter Naumburg und 15. Merſeburg, 16. der Fürſt von Löwenſtein, 17. der Fürſt von Waldeck, und 18. der Fürſt von Salm. (b) Anderer, die ſich noch nicht offentlich gemeldet, es aber wohl in dem Schild führen dörfften, ingleichem derer vielen aus- und innländiſchen Familien, welche bloß dieſen Ehren-Titul führen, ohne etwas zu denen Regierungs-Geſchäfften des Teutſchen Reiches zu ſagen zu haben, nicht zu gedencken.

§. 7.

Der Reichs-Fürſten Vorzüge in Anſehung des Kayſers.

Von dem Kayſer bekommen die Geiſtliche Fürſten, ſo nicht Fürſtlichen Geblüts ſeynd, (auſſer Saltzburg, welches Dero Liebden erhält,) den Titul: Ehrwürdiger und Dero Andacht, wann es gebohrene Printzen ſeynd: Dero Andacht und Liebden, die weltliche Fürſten aber: Hochgebohrener, lieber Vetter und Fürſt, und Dero Liebden, doch haben die meiſte von denen alten Fürſtlichen Häuſern von dem Kayſer per Privilegium das Ehren-Wort: Durchleuchtiger erhalten, welches ihnen jedoch der Kayſer nicht allein, ſondern nur: Durchleuchtig-Hochgebohrener

(b) v. GRIBNER de Jure ſuffragii uſu intermiſſo non pereunte. Unmaßgebliche Gedancken über die von verſchiedenen Teutſchen Fürſten geſuchte neue Vota in dem Reichs-Fürſten-Rath.

ner gibt. Auch titulirt der Reichs-Hof-Rath in ſeinen Concluſis die Chur- und Fürſtliche Perſonen: Herr oder Frau, wiewohl es das Cammer-Gericht auch gegen Grafen thut. (a)

§. 8.

Die Reichs-Fürſten haben unter ſich ſelbſten allerhand Diſputen: ſo ſeynd ihrer ſehr viele, (wie wir ſchon gehöret,) ſo wohl auf der Geiſt-als Weltlichen Banck wegen des Ranges uneins und behelffen ſich entweder zu Anfang eines Reichs-Tages, oder ſo offt eine ſolche Stelle durch einen neuen Geſandten erſetzet wird, mit proteſtiren gegen einander, oder vergleichen ſich proviſorie eines Temperaments, z. E. der Wechslung mit einander. So haben auch die alte Weltliche Fürſtliche Häuſer (zu welchen die von Anfang an erzählte biß auf Mömpelgart incluſive gerechnet zu werden pflegen,) mit denen neueren Fürſten darinn Strittigkeit, da[?] jene nicht leiden wollen, daß dieſe in dem Reichs-Rath den Rang vor jener ihren Geſandten nehmen, wollen ſie auch ſonſten im Ceremoniel geringer halten, als die alte Fürſten, wogegen aber ſich jene ſetzen. In Praxi wird es mit dem letzteren unterſchiedlich gehalten und wegen des erſteren meiden die neue Fürſten die Gelegenheit, da es zu einem öffentlichen Widerſpruch kommen könnte. Uberhaupt ſcheinen

Allerhand Diſputen der Reichs-Fürſten unter ſich.

§. 7. (a) v. Cap. 12. §. 8.

ſcheinen die alte Weltliche Fürſten je länger je mehr gleichſam ein eigenes Corpus formiren zu wollen. So dann wollen die Oeſterreichiſche, Saltzburgiſche und Burgundiſche Geſandte auch nicht einmal einem alten Fürſten in Perſon den Rang in dem Reichs-Fürſten-Rath laſſen, 2c. (a)

§. 9.

Beſonders zwiſchen denen Geiſt- und Weltlichen.

Ferner ſo haben überhaupt die Geiſt- und Weltliche Fürſten Rang-Strittigkeiten gegen einander, indeme jene durchaus dieſen fürgehen, dieſe es aber nicht eingeſtehen wollen, ſondern ſich darauf beziehen, daß ſelbſt bey dem Aufruffen in dem Reichs-Fürſten-Rath von der Geiſtlichen auf die Weltliche Banck abgewechſelt werde. Jeder Theil ſucht bey Gelegenheit ſein Recht zu behaupten und dem anderen einen Rang abzulauffen, in Kayſerlichen Commiſſorialibus, u. d. g. aber werden die Geiſtliche Fürſten jederzeit denen Weltlichen vorgeſetzet.

§. 10.

Etwas von dem Ceremoniel der Fürſten.

Die Fürſten ſchreiben ſich ſo wohl als der Kayſer und die Churfürſten Wir und von GOttes Gnaden, (a) (doch nicht gegen den Kayſer und theils Könige,) pflegen auch ihre vier Erb-Hof-Aemter zu haben

§. 8. (a) Siehe LÜNIGS Theatrum Ceremoniale paſſim und ZWANZIGS Theatrum Præcedent æ.

§. 10. (a) v. GEISLER ſ. HAGELGANSII de Titulo: Nos Dei Gratia.

ben und ſich in ihren Wappen, auch bey Leich-Proceſſionen, u. d. g. eines ſo genañten beſonders geſtalteten und denen Chur-Hüten gleich kommenden Fürſten-Huts zu bedienen. Sie untereinander ſelbſten, ingleichem die Chur-Fürſten die Fürſten und die Fürſten die Chur-Fürſten benennen einander: Euer Liebden.

§. 11.

Von denen Grafen und anderen ohn- und mittelbahren Reichs-Gliederen bekommen die Geiſtliche Fürſten, ſo keine gebohrene Printzen ſeynd, den Titul: Hochwürdigſter und Fürſtliche oder Hoch-Fürſtliche Gnaden, die Weltliche aber, die ältere Fürſten: Fürſtliche oder Hoch-Fürſtliche Durchleucht, und die neuere Fürſtliche oder Hoch-Fürſtliche Gnaden, obwohlen auch dieſe zum öfftern von ihren Räthen, Unterthanen und niedrigen Standes-Perſonen den Titul: Durchleucht erhalten und annehmen. Die Grafen geben denen Fürſten insgeſammt auch die Gnade, wiewohl wenigſtens theils neueren auf dieſe Art: Gnädiger, auch Hochgeehrteſter Herr Vetter. Ja theils unmittelbare, noch mehr die mittelbahre Grafen und andere geringere Perſonen heiſſen die alte Fürſten: Gnädigſte Herren.

§. 12.

Mit denen freyen Staaten oder Republiquen der Vereinigten Niederlande, Schweitz, ꝛc. ingleichem denen mächtige- Der Reichs-Fürſten Diſputen mit anderen

ren

Staaten und Fürſten.

ren Italiäniſchen Fürſten z. E. Modena, ꝛc. haben die Reichs-Fürſten auch Rang-Strittigkeiten, ſo auch die Teutſche Biſchöffe, welche Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag haben, mit auswärtigen Ertz-Biſchöffen; doch behaupten in allen dieſen Fällen die Reichs-Fürſten den Vortritt, oder da es auſſerhalb Reichs iſt, oder die Umſtände ſonſt darnach beſchaffen ſeynd, daß man nicht ſichere Hoffnung hat, durchzudringen, meidet man die Gelegenheit, um nicht genöthiget zu werden, nachzugeben. (a)

§. 13.

Ob die Reichs-Für-ſten Geſandte von dem erſten Rang ſchicken können?

Ob die Reichs-Fürſten Geſandte von dem erſten Rang oder Ambaſſadeurs ſchicken können? darüber hat man ſchon offt geſtritten. Wenigſtens die alte Reichs-Fürſtliche Häuſer behaupten ſolches, der Kayſer, die Chur-Fürſten und die auswärtigen Staaten aber wollen es ihnen nicht eingeſtehen, dahero einige Rechts-Gelehrte auf den Unterſchied zwiſchen denen mächtigen und nicht ſonderlich mächtigen Reichs-Fürſten gefallen ſeynd und beſagtes Recht, nebſt anderen damit verknüpfften Vorzügen, dieſen zwar abgeſchnitten, hingegen jenen beygeleget haben, wovon ſchon oben (a) geredet worden iſt.

§. 14.

§. 12. (a) v. LüNIG & ZWANZIG II. ec.

§. 13. (a) Cap. 2. §. 2. add. Annotata über die vorgefallene Quæſtion: Ob die Reichs-Fürſten befugt, Ambaſſadeurs zu ſchicken? in THUCELII Elect. Jur. publ. Tom. 1. Cap. 7. p. 296.

§. 14.

Die Mit-Gliedere des Reichs-Fürſtlichen Collegii, oder beſſer die weltliche Alt-Fürſtliche Häuſer, denen ſich jezuweilen einige Geiſtliche zugeſellen, halten nicht nur auf dem Reichs-Tag jezuweilen ihre beſondere Zuſammenkünffte, in welchen ſie von denen Angelegenheiten des Reichs-Fürſten-Standes berathſchlagen, ſondern ſie halten wohl, wann wichtige Sachen fürfallen, auch auſſer dem Reichs-Tag ihre eigene Fürſten-Täge, wie ſonderlich zu End vorigen und Anfang dieſes Jahrhunderts, als der Hertzog zu Braunſchweig-Hanover von dem Kayſer zum Chur-Fürſten ware erhöhet worden, zerſchiedentlich und nach A. 1741. nach dem Tode Kayſer Carls VI. zu Offenbach geſchehen iſt. Doch pflegen in beeden Fällen ſich die Chur-Fürſten, welche auch Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürſten-Rath haben, gemeiniglich von denen übrigen Fürſten zu trennen; Zuweilen nehmen auch wenig oder keine Geiſtliche Fürſten an dergleichen Berathſchlagungen Theil.

Von denen Reichs-Fürſten-Tägen.

# Eilfftes Capitel.

## Von denen Reichs-Prälaten und Aebbtiſſinnin. (a)

§. 1.

Rubr. (a) v. Copia Epiſtolæ Amici ad Amicum de Prælatis in Imper, R. G. WAGENSEIL de Abbatiſſis,

§. 1.

Der Reichs-Prälaten, ꝛc. Unterſchied.

WAs ein Abbt, oder Probſt, und Aebbtißin, u. d. g. ſeye, iſt vorhin aus dem Päbſtlichen Kirchen-Recht bekannt; Sie werden nach Unterſchied ihrer Ordens-Regeln Aebbte oder Pröbſte, Aebbtißinnin, ꝛc. genannt. Hier handlen wir von denenjenigen, welche Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen des Teutſchen Reichs haben, welche ſich in zwey Bäncke abtheilen, nemlich in die Schwäbiſche und in die Rheiniſche Banck.

§. 2.

Die auf der Schwäbiſchen

Die Prälaten und Aebbtißinnin auf der Schwäbiſchen Banck ſeynd 1. die Aebbte zu Marchthal, Præmonſtratenſer Ordens, 2. zu Elchingen, Benedictiner-Ordens, 3. zu Salmansweiler, Ciſtercienſer-Ordens, 4. zu Weingarten, 5. zu Ochſenhauſen, 6. zu Irſee, 7. zu Petershauſen, alle vier Benedictiner Ordens, 8. zu Urſpring, Præmonſtratenſer Ordens, 9. zu Roth oder Münchroth, Benedictiner Ordens, 10. zu Roggenburg, 11. zu Weiſſennau oder Münderau und 12. zu Schuſſenried, alle drey Præmonſtratenſer Ordens, 13. der Probſt zu Wettenhauſen, Auguſtiner Ordens und 14. der Abbt zu Gengenbach, Benedictiner Ordens, ſodann 15. die gefürſtete Aebbtißin freyen Weltlichen Stiffts in der Reichs-Stadt Lindau

und die Aebbtißinnin 16. zu Rotenmünſter, 17. zu Hegbach, 18. zu Guttenzell und 19. zu Baindt, alle Ciſtercienſer Ordens. Sie wählen ſich einen Directorem und Con-Directorem, welche es Lebenslang bleiben.

§. 3.

Auf der Rheiniſchen Banck ſitzen 1. der Abbt zu Kayſersheim, Ciſtercienſer Ordens, 2. der Probſt zu Odenheim, oder des Ritter-Stiffts zu Bruchſal; die Aebbte 3. zu Werden und Helmſtätt, 4. zu St. Ulrich und Afra in der Reichs-Stadt Augſpurg, 5. zu St. Georgen in der Reichs-Stadt Ißny; 6. zu St. Cornelii Münſter und 7. zu St. Emmerau in der Reichs-Stadt Regenſpurg, (der nunmehro in den Fürſten-Stand erhoben worden iſt,) alle Benedictiner Ordens; Ferner die Aebbtiſſinnin 8. zu Eſſen, 9. des freyen Weltlichen Stiffts in der Reichs-Stadt Buchau am Feder-See, 10. zu Quedlinburg, 11. zu Hervorden, 12. das Fürſtl. Hauß Anhalt Namens der Aebbtißin zu Gernrode, die Aebbtißinnin 13. zu Nieder-Münſter und 14. zu Ober-Münſter, beede in der Reichs-Stadt Regenſpurg, 15. zu Burſcheid, 16. zu Gandersheim und 17. zu Thoren. Unter dieſen Aebbtißinnin führen zerſchiedene den Fürſtlichen Character. und auf der Rheiniſchen Banck.

§. 4.

Zu denen Reichs-Prälaten werden auch gerechnet 1. des Teutſchen Ordens Land- Wer ferner darzu gehöre.

Comenthur der Balley Coblentz und 2. ſelbigen Ordens Land-Comenthur der Balleyen Elſaß und Burgund, auch Commenthur zu Alſchhauſen. Einige zählen zwar noch mehrere Reichs-Aebbte und Aebbtißinnin, alleine, ſo viel ich bißhero finden kan, ohne genugſamen Grund.

§. 5.

Evangeliſche Aebbtißinnin

Unter oberzählten Aebbtißinnin ſeynd die zu Quedlinburg, und Gandersheim der Evangeliſchen, die zu Hervorden aber der Reformirten Religion zugethan (wiewolen in dem letzteren Stifft auch Lutheriſche Canoniſſen ſeynd) und iſt von dieſen Aebbtißinnin bey denen Publiciſten die Frage: Ob ſolche ſich vermählen und die Abbtey dannoch dabey behalten können? welches einige bejahen, andere aber verneinen. Jene beziehen ſich unter anderem auch auf ein dißfalls vorhandenes Exempel. (a)

ob ſie heurathen dürffen?

§. 6.

Der Reichs-Prälaten Sitz und Stimme.

Die Reichs-Prälaten, ꝛc. haben auf dem Reichs-Tag in dem Reichs-Fürſten-Rath ihren Sitz (ſo viel die Directores betrifft,) auf der Geiſtlichen Fürſten-Banck, nach allen Geiſtlichen Fürſten, die übrige aber auf beſonderen Bäncken und führen alle zuſammen nur zwey Stimmen, nemlich

§. 5. (a) v. THULEMARII Rationes daß eine der Evangeliſchen Religion zugethane Aebbtißin in Teutſchland, wann ſie ſich verheurathet, nicht nöthig habe zu reſigniren; in FABRI Staats-Cantzley Tom. 2. p. 88.

ſich die Schwäbiſche Banck eine und die Rheiniſche Banck eine; Doch trachten ſie, nach dem Exempel derer Grafen, noch eine oder zwey zu erhalten. Sie werden erſt aufgeruffen, wann alle Geiſt- und Weltliche Fürſten votirt haben.

§. 7.

Rang gegen andere Prälaten

Die Prälaten, ſo Reichs-Stände ſeynd, weichem keinem Ausländiſchen, viel weniger einem mittelbahren, Prälaten in dem Rang und haben der Kayſer und das Reich, als der Abbt zu Creutzlingen wider den Reichs-Prälaten zu Petershauſen deßwegen an dem Päbſtlichen Hof einen Proceſs angefangen, ſich des letzteren nachdrücklichſt angenommen, auch haben das Chur- und Fürſtliche Collegium ſich bereits vereiniget, der beſtändigen Kayſerlichen Wahl-Capitulation einverleiben zu laſſen, es ſollen die unmittelbahre Reichs-Prälaten, welche auf Reichs- und Craiß-Tägen Sitz und Stimm haben und die gemeine Reichs-Anlagen und Bürden, gleich anderen Ständen des Reichs, tragen, bey Kayſerlichen Crönungen, Proceſſionen, auch anderen ſolennen Actibus inn- und auſſerhalb Reichs, den Vorgang, Sitz und Stelle, ſamt was deme anhängig, vor allen anderen inn- und ausländiſchen Prälaten, die weder Votum & Seſſionem in Imperio hergebracht, noch zu denen Reichs-Oneribus concurriren, hinführo

 haben

haben und behalten und von einem regierenden Römiſchen Kayſer dabey gehandhabet und manuteniret werden; (a) Daß ihnen aber der Rang bey dieſen Gelegenheiten auch vor denen Grafen zugeſprochen würde, haben ſie noch nicht erhalten köñen.

und denen Reichs-Grafen.

§. 8.

In dem Aufruffen auf dem Reichs-Tag wird zwiſchen denen Prälaten und Grafen-Bäncken abgewechſelt, auch von jenen der Anfang gemacht, doch unterſchreiben ſich alle Prälaten vor denen Grafen, auch wird auf Craiß-Tägen die Prälaten-Banck der Grafen-Banck vorgezogen; ob aber deswegen alle Grafen, ſonderlich die Evangeliſche und mächtigere, an einem dritten Ort einem jeden Prälaten weichen? iſt mir unbekannt.

# Zwölfftes Capitel.

## Von denen Reichs-Grafen und Herren. (a)

§. 1.

Wer und

Die Reichs-Grafen und Herren ſeynd diejenige hohe Weltliche Perſonen in Teutſchland, welche geringeren

§. 7. (a) Europ. Staats-Cantzl. P. 23. p. 613. ſeqq.

Rubr. (a) v. LÜNIGS Theſaurus Juris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs, woſelbſt faſt von allen in dieſem Capitul abgehandelten Materien theils eigene Schrifften, theils hinlängliche Nachrichten, anzutreffen ſeynd.

geren Standes als die Fürſten und gefürſtete Grafen und höheren als der gemeine Adel ſeynd, auch Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen haben. Einige, und zwar anjetzo faſt alle, führen den Titul als Grafen, andere aber als Land-Grafen, Burg-Grafen, Wild-und Rhein-Grafen, oder Frey-Herren; doch ſeynd dieſe letztere nicht geringer als die Grafen, ſondern haben gleiche Rechte und gleichen Rang mit und unter ihnen. Ja es befinden ſich in denen Gräflichen Collegiis auch noch zerſchiedene Fürſten, welche bißhero keine eigene Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben erhalten können. Hinwiederum giebt es in Teutſchland auch zerſchiedene Bedienungen, deren Verweſere den Titul Grafen, doch mit einem Beyſatz führen, z. E. Zent-Grafen, Hans-Grafen, Saltz-Grafen, u. d. g. welche aber meiſtentheils von burgerlichen Perſonen verſehen werden und überhaupt mit dem Reichs-Grafen-Stand, auſſer zum Theil dem Namen nach, die geringſte Verwandtſchafft nicht haben und dahero auch damit ja nicht zu vermengen ſeynd.

wie vielerley die Reichs-Grafen und Herren ſeyen?

§. 2.

Die Reichs-Grafen und Herren theilen ſich inn-und auſſerhalb Reichs-Tages in vier Collegia, nemlich 1. das Wetterauiſche, 2. das Schwäbiſche, 3. das Fränckiſche und 4. das Weſtphäliſche. Je-

Ihre Collegia

und Stim̃en auf Reichs-Tägen.

des dieſer Collegiorum hat auf dem Reichs-Tag in dem Reichs-Fürſten-Rath ein einiges Votum und ſitzet der ein ſolches Collegium repræſentirende Graf oder Geſandte auf der Weltlichen Fürſten-Banck nach allen Fürſtlichen Geſandten. Das Wetterauiſche und das Schwäbiſche Collegium wechslen mit einander in dem Rang ab.

§. 3.

Mit-Glieder des Wetterauiſchen,

In dem Wetterauiſchen Collegio befinden ſich dermalen, 1. Printz Wilhelm zu Heßen-Caßel, qua Graf zu Hanau, 2. Solms-Laubach, Rödelheim, Braunfels und Hohen-Solms, 3. Yſenburg-Büdingen, Wächtersbach, Birſtein und Meerholtz, 4. Stollberg-Gedern, Stollberg und Ortenberg, 5. Wittgenſtein-Wittgenſtein, Berlenburg und Homburg, 6. Rheingrafen zu Stein, Dhaun und Grunbach, 7. Leiningen-Hartenburg, Heydesheim und Bockenheim, 8. Leiningen-Weſterburg, 9. die Reußiſche Häuſer, 10. die Schönburgiſche Häuſer, 11. Ortenburg, 12. Wartemberg. Ehedeſſen gehörten auch Naßau-Saarbrücken, Uſingen und Weilburg, Waldeck und die Schwartzburgiſche Häuſer darzu, ſie haben ſich aber ſeparirt, doch hoffet man von etlichen, daß ſie reaccediren werden. Das Directorium ſollte zwar alle drey Jahre verändert werden, doch wird es zuweilen nach und nach auf eines Directoris gantze

Lebens-

Lebens-Zeit prorogirt. Der Director hat vier Adjunctos, welche es auch nur drey Jahre bleiben. Unter dieſen iſt allemal Einer aus denen Ober-Sächſiſchen zugewandten Häuſern, oder aus denẽ Familien Schwartzburg, Reußen und Schönburg.

§. 4.

Zu dem Reichs-Gräflichen Collegio in Schwaben gehören die Fürſten zu Fürſtenberg-Mößkirch, als Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, das Fürſtliche Frauen-Stifft Buchau, der Land-Commenthur der Teutſch-Ordens-Balley Elſaß und Burgund, als Commenthur zu Alſchhauſen, die Grafen von Fürſtenberg, von Oettingen, von Montfort, der Chur-Fürſt zu Bayern, wegen der Grafſchafft Helffenſtein, der Fürſt zu Schwartzenberg, wegen der Landgrafſchafft Klettgau und Grafſchafft Sultz, die Grafen von Königsegg, die Reichs-Erb-Truchſeſſen, der Marggraf von Baaden-Baaden, wegen der Grafſchafft Eberſtein, die Grafen von der Leyen wegen Gerolseck, die Grafen Fugger, die von Hohen-Ems, der Fürſt von Lichtenſtein, wegen Vadutz, die Grafen von Rechberg, von Limburg-Styrum, wegen Iller-Aichheim, die Frey-Herren von Freyberg, wegen Juſtingen, die Grafen von Traun, wegen Egloff, der Abbt zu St. Blaſii, wegen Bondorff und der Graf von Stadian, wegen Thannhauſen. Einige Schwäbiſchen,

thun auch die Grafen Schlick von Sinzendorff, von Trautmannsdorff, von Waldſtein und Wolckenſtein hinzu. Ob der Fürſt von Taxis, ſo die Grafeneckiſche Güter erkaufft und Chur-Bayern, ſo Marelrein (welches einige auch hieher zählen,) geerbet, ſich gleichfalls zu dieſem Collegio halten? weiß ich nicht. Dieſes Collegium hat zwey Directores und 4. Adjunctos, welche alle erwählet werden und es Tag Lebens bleiben.

§. 5.

Fränckiſchen, In dem Fränckiſchen Collegio ſeynd die Grafen von Hohenlohe, welche 6. Vota haben, die Grafen von Caſtell mit zwey Votis, der Fürſt und die Grafen von Löwenſtein-Wertheim mit 2. Votis, (wiewohl der Fürſt ſich dem Collegio jetzo entziehen will,) die Grafen von Erbach mit 2. Votis, die Gräflich-Limburgiſche Erb-Töchtern, (denen es doch der König in Preuſſen ſtrittig macht,) mit 2. Votis, der Fürſt von Schwartzenberg, wegen der Herrſchafft Seinsheim, (der jetzo aber ſich auch nicht mehr zu dem Collegio halten will,) die Grafen von Noſtitz, wegen ihres Antheils an der Grafſchafft Rieneck, die Gräflich Wolffſteiniſche Erben, die Grafen von Schönborn, mit 2. Votis, wegen der Herrſchafft Reigelsberg und der Herrſchafft Wiſentheid, die Grafen von Windiſchgrätz, von Roſenberg, von Stahrenberg, von Wurmbrand, von Giech und

von

von Gråvenitz. Bey dieſen Grafen wird mit dem Directorio nach dem Alter abgewechſelt und bleibet es drey Jahr bey einem; auf des Directoris Begehren wird ihme ein Adjunctus beygefůgt.

§. 6.

Endlich ſo gehören zu dem Weſtphåliſchen Collegio der Marckgraf von Brandenburg-Onoltzbach wegen Sayn-Altenkirchen, der Burggraf zu Kirchberg wegen Sayn-Hachenburg, die Grafen von Wied zu Wied und von Wied-Runckel, der Landgraf zu Heſſen-Caſſel und Graf zu Lippe-Schaumburg-Bůckeburg, wegen der Grafſchafft Schaumburg, der König in Dånnemarck, wegen der Grafſchafften Oldenburg und Delmenhorſt, die Grafen zu der Lippe, der Graf von Bentheim-Bentheim, der König in Preuſſen, wegen Tecklenburg, der Graf von Bentheim-Steinfurt, der König in Engelland, wegen der Grafſchafft Hoya, die Grafen von Löwenſtein, wegen der Grafſchafft Virneburg, der König in Engelland, wegen der Grafſchafften Diepolt und Spiegelberg, der Graf von Kaunitz, wegen der Grafſchafft Rittberg, der Fürſt von Waldeck, wegen der Grafſchafft Pyrmont, die Grafen von Gronnßfeld, von Aſpermont, wegen der Grafſchafft Reckheim, der Fürſt zu Salm, wegen der Herrſchafft Anholt, der Graf von Metternich-Beilſtein, wegen der Graf- und Weſtphåliſchen Collegii.

ſchafft Winneburg-Beilſtein, der Fürſt zu Anhalt-Bernburg-Hoym, wegen der Grafſchafft Holtzappel, die Grafen von Manderſcheid-Blanckenheim, wegen der Grafſchafft Blanckenheim uñ Geroldſtein, (dieſe laſſen einige aus,) von Plettenberg, wegen der Herrſchafft Wittem, von Limburg-Styrum, wegen der Herrſchafft Gehmen, der Fürſt von Schwartzenberg, wegen der Herrſchafft Gymborn-Neuſtadt, der Frey-Herr von Quadt, wegen der Herrſchafft Wickeradt, die Grafen von Berleps, wegen der Herrſchafft Mylendonck, von Neſſelrod, wegen der Grafſchafft Reichenſtein, zu der Marck, wegen der Grafſchafft Schleiden, von Schäsberg, wegen der Grafſchafft Kerpen-Lommertzheim, der Chur-Fürſt zu Sachſen, wegen der Grafſchafft Barby-Mühlingen, (dieſes laſſen einige aus,) die Grafen von Salm, wegen der Grafſchafft Reifferſcheidt, zu der Marck, wegen der Herrſchafft Saffenburg, von Vehlen, wegen der Herrſchafft Bretzenheim, (wegen der Grafſchafft Rheinſtein iſt das Votum zwiſchen denen Königen in Engelland und Preuſſen ſtrittig,) der Graf von Platen, wegen der Grafſchafft Hallermund, die Grafen von Sinzendorff, wegen Rheineck und der Graf von Virmond. Auch prætendirt der König in Preuſſen ein Votum wegen der Grafſchafft Lingen. Die mehreſte

reſte aus dieſem Collegio haben vor wenig Jahren 2. Directores, einen Catholiſchen und einen Evangeliſchen, erwählet. Weilen aber die Fürſten, ſo Vota in dieſem Collegio haben, ſolch Directorium bißhero nicht haben erkennen wollen, ſo bleibet es damit noch zur Zeit in der Ungewißheit. Das Votum auf dem Reichs-Tag aber wird wechſel-weis monatlich durch die Gleder des Collegii beſtellet.

§. 7.

Von dem Kayſer bekommen die Grafen eigentlich nur den Titul: **Edler**, doch haben die meiſte ſich nicht nur das Wort: **Wohlgebohrener**, ſondern auch: **Hoch- und Wohlgebohrener** per privilegium zulegen laſſen, ja es pflegt jetzo ein jeder ohn-oder mittelbahrer, der ſich in den Grafen-Stand erheben läſſet, zugleich um dieſes letztere zu bitten und ſelbiges zu erhalten. Es hat dahero der Reichs-Grafen-Stand angeſucht, ihne mit dem Prædicat: **Hochgebohren** zu begnadigen, es hat es aber der Kayſer abgeſchlagen, mit der Verſicherung jedoch, darauf feſt halten zu laſſen, damit das denen Reichs-Grafen allein zuſtändige Prædicat: **Hoch- und Wohlgebohren** niemand niedrigeren Standes ertheilet werde, wodurch der Unterſchied, Vorrechte und Ehre des Reichs-Grafen-Standes ſattſam zu erkennen ſeye; ſo wolle auch der Kayſer dieſes ſpeciale Privilegium, Ihre Vorzüge ꝛc. in Anſehung des Kayſers,

auf

auf beſonderes Anſuchen, dem R. Grafen-Stand insgemein, einem jeden deſſen Mit-Glieder aber gedachtes Prædicat ins beſondere gerne beylegen laſſen. Ubrigens werden die Grafen von dem Kayſer Du genannt.

§. 8.

der höchſten Reichs-Gerichte,

In Anſehung der höchſten Reichs-Gerichte verlangen die Reichs-Grafen, es ſolle kein Graf, oder Herr, oder Frey-Herr, welcher nicht in einem ihrer Collegiorum Sitz und Stimme habe, zum Cammer-Richter, oder Cammer-Gerichts-Præſidenten, von dem Kayſer beſtellet werden; Alleine es ſeynd doch etliche male auch Præſidenten, und vor wenigen Jahren gar der Cammer-Richter, aus der Reichs-Ritterſchafft und reſp. aus mittelbahren Gräflichen Häuſern genommen worden, und obwohlen ſich die Grafen ſo wohl damahlen gleich darüber beſchweret, als auch hernach geſucht haben, es für das künfftige zu verhüten, ſo hat jedoch der Kayſer ſich zu nichts weiters erklärt, als: bey vorfallenden Kayſerl. höchſten Gerichts- und anderen Stellen auf den Reichs-Grafen-Stand in beſonderen Gnaden ferner und vorzüglich zu gedencken. (a)

§. 9.

der anderen Stände,

Mit denen übrigen Ständen hat der Grafen-Stand zerſchiedene Diſputen, indeme z. E. man ihren Geſandten bey Solennitäten

§. 8. (a) add. ſupr. C. 10. § 7. & infr. Lib. 7. C. 2. § 6. 7.

nitäten nicht mit 6. Pferden zu fahren verſtatten will, die Chur- und Fürſtliche Geſandte die Gräfliche nur für Deputatos halten und dahero ihnen kein gegen einen Geſandten übliches Cerimoniel eingeſtehen wollen, u. d. g. Das meiſte iſt noch unerörtert und obwohlen ſich die Grafen in Theils dieſer Puncten an den Kayſer gewendet, ſo haben ſie doch auch allda noch keine Reſolution oder Hülffe erhalten. Theils Grafen bekommen von einigen (meiſt nahe Verwandten,) Fürſten: Euer Liebden, oder: Herr Vetter, ſonſt aber: der Herr Graf, ꝛc.

§. 10.

Gegen ihren Unterthanen ſchreiben ſich die Grafen und Herrn: Wir. Unter ſich ſchreiben und nennen ſie einander: Euer Liebden und haben ſie ebenfalls mancherley Rang-Strittigkeiten und Vergliche unter ſich. — ihrer ſelbſt

§. 11.

Wegen des Rechtes, Geſandte zu ſchicken, haben die Reichs-Grafen nicht nur mit denen Reichs-Ständen, ſondern auch mit auswärtigen Staaten, ſchon Stritt gehabt, es haben aber jene, nebſt vielen anderen Gründen, ſich auf das Herkommen beruffen, als nach welchem ausgemacht wäre, daß nicht nur gantzen Gräflichen Collegiis, ſondern auch einzelen Grafen, das Recht Geſandte (von dem zweyten Rang, Envoyés,) zu ſchicken eingeſtanden worden wäre. So viel iſt gewiß, daß in neueren — und der fremden Staaten.

Zeiten

Zeiten die von einem gantzen Collegio Bevollmächtigte für Geſandte erkannt worden ſeynd.

§. 12.

Der R. Grafen Rang

Wegen der Reichs-Grafen und Herren Rang iſt in der Kayſerl. Wahl-Capitulation (a) verſehen: Es ſolle bey Kayſerl. und (Röm.) Königl. Crönungen, auch anderen Reichs-Solennitäten denen Immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Seſſionem & Votum haben, vor anderen Aus- und Innländiſchen Grafen und Herren, wie auch Kayſerlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürſten-Stand, von allen anderen, weil ſie im Reichs-Fürſten-Rath Votum & Seſſionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billich, wie bey denen Conſultationibus, Oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus ſolennibus, die Stelle und was dem anhanget, gelaſſen und ebenmäßig auſſer ſolchen Reichs-Feſtivitäten, am Kayſerlichen Hof und aller Orten, obſerviret werden.

§. 13.

und Titulaturen.

Von einzelen Cavaliers, (einige auch von gantzen Ritter-Corporibus,) Reichs-Städten und denen mittelbahren Reichs-Gliedern bekommen die Grafen den Titul: Hochgebohrener und: Gnädige Herren, auch: Hoch-Gräfliche Excellenz oder: (ſtatt deſſen anderer Orten;) Hoch-Gräfli-

§. 12. (a) Car. VI. art. 3.

Gräfliche Gnaden, wiewohlen die Grafen ſich beſchweren, daß nunmehro die unmittelbahre, ſo bald ſie nur ein wenig ein anſehnlich Amt bekleideten, anfiengen, ihnen die Gnade nicht mehr zu geben, ja daß gar ihre eigene Vaſallen in Sachen, welche das Lehen nicht angiengen, ſich auf dieſen Fuß ſetzen wollten. Die mächtigſte Grafen, wie auch diejenige, welche von denen fürnehmſten Miniſtern des Kayſerl. Hofes ſeynd, werden nunmehro von burgerlichen Standes-Perſonen auch Gnädigſte Herren genannt.

§. 14.

Die Reichs-Grafen halten jezuweilen ihre eigene Zuſammenkünffte oder Grafen-Täge, über ihre Angelegenheiten ſich zu beſprechen. Solche nun ſeynd entweder allgemeine, da alle vier Collegia zuſammen kommen, oder es verſammlen ſich auch nur die Glieder eines einzelen Collegii. Es kan kein Mit-Glied darinn ſeine Stimme durch jemanden führen laſſen, der nicht ſelbſt ein Mit-Glied, oder ein gebrödteter und beſoldeter Diener des Collegii oder eines deſſen Mit-Glieder iſt. *Grafen-Täge.*

§. 15.

Der Reichs-Grafen-Stand iſt ſchon lange damit umgegangen, zwiſchen allen vier deſſelben Collegiis eine geſammte und genauere Vereinigung zu treffen und iſt darüber auf vielen Grafen-Tägen gehandelt wor- *Vorhabende Vereinigung.*

worden, endlich auch A. 1738. das Project adjuſtirt worden, doch iſt ſie noch nicht formlich unterſchrieben; indeſſen hat der Kayſer ſich ſchon zum Voraus erkläret, daß er ſie gerne ſehen, und, wañ ſelbige zur Vollkommenheit gebracht und ihme vorgeleget ſeyn werde, ſich, geſtalten Dingen nach, erklären, ſelbige bekräfftigen und befreyen werde.

§. 16.

Schluß wegen des Juris Retractus.

Indeſſen hat der Reichs-Grafen-Stand ſich zuſammen verbunden, daß die Gräfliche Güter, ſo verkaufft und von niemanden aus des Alienanten Verwandtſchafft eingelöſet und retrahiret werden wollten, durch ein anders Membrum deſſelbigen Collegii, oder auch der übrigen Reichs-Gräflichen Collegiorum, gegen Erlegung der Gelder, wofür ſie verkaufft, in terminis Juris communis ſollten retrahirt werden können, welcher Vereinigung Beſtättigung die Grafen bey dem Kayſer geſucht haben, der ſich darauf erkläret hat, geneigt zu ſeyn, ſolche auf beſonderes Anruffen wiederfahren zu laſſen und die höchſte Reichs-Gerichte zu deſſen Handhabung anzuweiſen. Auch ſolle, im Fall etwa ein Mit-Glied des Grafen-Standes in höheren Stand erhoben werden ſollte, deſſen Land und Leute des Beytrags halben dem Reichs-Gräflichen Cataſtro beygethan verbleiben, oder, wann trifftiger Ur-

ſachen

ſachen halber auch das Land aus Kayſerl. Macht Vollkommenheit in Erhöhung geſetzet würde, ſolle ſolches dem Collegio abgeſchrieben werden, 2c.

# Dreyzehendes Capitel.

## Von denen Reichs-Städten. (a)

§. 1.

Die Reichs-Städte in Teutſchland ſeynd diejenige Städte, welche keinen Reichs-Stand, 2c. zum Haupt oder Herrn haben, ſondern durch ihren eigenen Magiſtrat regieret werden, ohnmittelbahr unter dem Kayſer und dem Reich ſtehen und auf Reichs-Tägen Sitz- und Stimme haben. Einige derſelben beſitzen ziemlich ſchöne Gebiete, alſo, daß ſie eine feine Republic abgeben könnten, ob gleich der Kayſerliche Hof nicht gerne ſiehet, wann ſie ſich dieſen Namen, wie auch ordentlicher Weiſe nicht geſchiehet, beylegen. (a) Was die Reichs-Städte ſeyen?

§. 2.

Auf dem Reichs-Tag machen ſie ein eigenes, nemlich das dritte und letzte, Collegium derer Stände des Reichs aus, wovon unten (a) ein mehrers. Es theilet ſich aber dieſes Collegium ab in die Rheiniſche und in die Schwäbiſche Banck und wird in Deren Eintheilungen in Bäncke.



Rubr. (a) v. KNIPSCHILD de Civitatibus Imperii.
§. 1. (a) v. Reichs-Hof-R. Concluſ. Tom. 3. p. 120.
§. 2. (a) Libr. 7. Cap. 1. §. 32.

in dem Aufruffen von jener angefangen, ſo dann aber beſtändig von einer Banck auf die andere mit denen einzelen Städten abgewechſelt.

§. 3.

Städte auf der Rheiniſchen

Auf der Rheiniſchen Banck ſitzen 1. Cölln, 2. Aachen, 3. Lübeck, 4. Worms, 5. Speyer, 6. Franckfurt am Mayn, 7. Goßlar, 8. Bremen, (welche aber deßwegen ehedeſſen mit Schweden-Bremen Stritt hatte,) 9. Mühlhauſen, 10. Nordhauſen, 11. Dortmund, 12. Friedberg, 13. Wetzlar, 14. Gelnhauſen, 15. Hamburg, (welcher aber durch den König in Dännemarck die Reichs-Standſchafft ſehr ſtrittig gemacht wird.) Auf der Schwäbiſchen Banck befinden ſich 1. Regenſpurg, 2. Augſpurg, 3. Nürnberg, 4. Ulm 5. Eßlingen, 6. Reutlingen, 7. Nördlingen, 8. Rothenburg an der Tauber, 9. Schwäbiſch Hall, 10. Rotweil, 11. Uberlingen, 12. Heilbronn, 13. Schwäbiſch Gmünd, 14. Memmingen, 15. Lindau, 16. Dünckelſpül, 17. Biberach, 18. Ravenſpurg, 19. Schweinfurt, 20. Kempten, 21. Windsheim, 22. Kauffbeuern, 23. Weil, 24. Wangen, 25. Jßny, 26. Pfullendorff, 27. Offenburg, 28. Leutkirchen, 29. Wimpffen, 30. Weiſſenburg im Nordgau, 31. Giengen, 32. Gengenbach, 33. Zell am Hammerſpach, 34. Buchhorn, 35. Aalen, 36. Buchau am Federſee und

und Schwäbiſchen Banck.

37. Bopfingen. Ehedem gehörten noch viele andere Städte darzu, welche aber durch die Cronen Franckreich, Spanien, den Chur-Fürſten in Bayern, die Ertz-Hertzoge zu Oeſterreich, die Schweitzer, ꝛc. abgeriſſen worden ſind. So iſt zwar auch die Stadt Hervorden durch Kayſerliche Urtheile vor eine Reichs-Stadt zerſchiedentlich erkläret worden, der König in Preuſſen aber, deſſen Vorfahren ſie ſchon im vorigen Jahrhundert eingenommen, hat ſie noch in dem Beſitz.

§. 4.

Frey- und Reichs-Städte.

Auſſer deme theilen ſie ſich auch in Frey- und beſonders ſo genannte Reichs-Städte. Daß ſie noch heut zu Tag, wann von dem gantzen Reichs-Städtiſchen Collegio die Rede iſt, ſich ſchreiben: Frey- und Reichs-Städte, iſt richtig, welches aber die Reichs- und welches die Frey-Städte ſeyen und worinn dieſer Unterſchied beſtehe? wiſſen ſie ſelbſten nicht zu ſagen und haben die Gelehrte deswegen verſchiedene Muthmaſſungen. Noch weniger aber ſtehet ſicher zu ergründen: was dieſe Eintheilung heut zu Tag für einen Nutzen habe?

§. 5.

Einerley oder gemiſchter Religion.

In Anſehung der Religion iſt bey denen Reichs-Städten die Eintheilung in

 die

§. 4. (a) v. de LUDEWIG de diſpari & SCHWEDER de pari nexu Civitatum Imperii cum Imperio.

pur Catholiſche, pur Evangeliſche (a) und die gemiſchte wohl zu beobachten. Die letztere ſeynd, wo im Jahr 1624. ein Theil von der Burgerſchafft, (oder, nach anderen, des Raths,) nicht nur der Catholiſchen oder Evangeliſchen Religion zugethan geweſen iſt, ſondern auch ihre öffentliche und eigene Religions-Ubung in der Stadt gehabt hat. Dahero dieſes keine gemiſchte Stadt macht, wann ſchon etwa damals oder jetzo ein Theil der Burgerſchafft Catholiſch oder Evangeliſch geweſen iſt, aber keine öffentliche und eigene Religions-Uebung gehabt hat, oder wann Clöſter in einer ſolchen Stadt liegen und die vorhandene Catholiſche Burger ihrem Gottes-Dienſt darinn abgewartet haben.

§. 6.

Ob es halbe Reichs-Städte gebe?

Auch bringen theils Teutſche Staats-Rechts-Lehrer einer dritte Art von Städten auf die Bahn, nemlich gemiſchte, welche keine völlige Reichs- und auch keine völlige Land-Städte ſeyen. Jedoch es halten die meiſte und insgemein alle neuere Publiciſten dafür, daß dieſes Vorgeben keinen Grund habe; ſondern wie zwar etwa wohl ein anderer Stand des Reichs in einer Reichs-Stadt groſſe Gerechtſamen (gleich ſolches auch offt in anderer Stände Landen geſchehe,) oder eine Land-Stadt groſſe

§. 5. (a) v. WILDVOGEL de Jure circa Sacra Civitatum Imperialium Proteſtantium.

groſſe Freyheiten haben könne, ſo bleibe doch jederzeit der Haupt-Unterſchied, daß jene bey allen ihren Servitutibus paſſivis doch niemanden für einen Landes-Herrn erkennen und Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben, dieſe aber bey allen ihren Freyheiten doch ordentlicher Weiſe unter der Landes-Hoheit ſtehen und ermeldten Sitz- und Stimm-Rechts entbehren müſſen. Daß aber einige Reichs-Städte würcklich kein Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag führeten, da ſeye bekannt, daß noch nicht ausgemacht ſeye, ob ihnen dieſes Recht billich oder unbillich beſtritten werde und hätten ermeldte Städte Kayſerliche Urtheile und andere wichtige Gründe dißfalls für ſich.

§. 7.

Mit der Regierungs-Form derer Reichs-Städte iſt es unterſchiedlich beſchaffen, maſſen der Adel, oder die ſo genannte Patricii oder Geſchlechtere, der Magiſtrat und die Burgerſchafft in einigem mehr, in anderen weniger zu ſagen haben und kommet es dißfalls meiſtens auf das Herkommen und die Verträge zwiſchen der Obrigkeit und der Burgerſchafft ſolcher Städte an, wiewohlen wir bey wenigen Jahren her zerſchiedene Exempel haben, daß, wann etwa die Burgerſchafft wider den Rath Beſchwerden geführet hat, der Kayſer durch den Reichs-Hof-Rath, aus eige-

Von der Reichs-Städte Regierungs-Form

ner Bewegnuß und von Kayſerlichen Amtes wegen, mancherley offt wichtige Veränderungen in der alten Verfaſſung des Stadt-Weſens fürgenommen und ſonderlich dem Rath die Burgerſchafft oder deren Deputirte alſo an die Seiten geſetzet hat, daß jener ohne dieſe nichts wichtiges vornehmen kan und ſonderlich dieſe genau einſehen können: wie der Stadt Einkünffte verwaltet werden? (a) Wie dann der Kayſer denen Magiſtraten nicht eingeſtehet, daß ſie den Reichs-Stand ausmachen, ſondern nur daß ſie Adminiſtratores des gemeinen Stattweſens und der demſelbigen zuſtehenden Gerechtſamen ſeyen.

§. 8.

und anderen Gerechtſamen.

Daß die Reichs-Städte in ihrem Gebiet die Landes-Hoheit auszuüben haben, wird zwar von einigen geläugnet, von denen meiſten aber eingeſtanden und in Praxi ſelbige von ihnen würcklich ausgeübt, (a) ja einige legen ihnen gar ein geſchloſſenes Gebiet bey. (b) Von ihrem Geſandtſchaffts-Recht wird unten (c) geredet werden.

§. 8.

§. 7. (a) Siehe die, die Städte Augſpurg, Franckfurt, Dünckelſpühl, Biberach, ꝛc. betreffende Kayſerliche Verordnungen in meiner Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Concluſis.

§. 8. (a) v. WILDVOGEL de Superioritate territoriali Civitatum Imperii.

(b) v. STRUVE de Territorio clauſo Civitatum Imperialium.

(c) Cap. 16. §. 11.

§. 9.

Reichs-Vögte und R. Schultheiſſen.

In zerſchiedenen Reichs-Städten gibt es noch Reichs-Vögte und Reichs-Schultheiſſen, welche entweder, Krafft habender Freyheiten, von dem Magiſtrat erwählet, oder von dem Kayſer geſetzt werden, oder es haben andere Stände des Reichs dieſes Recht Erb-oder Pfand-weiß inne. Die Reichs-Vögte ſollen eigentlich den Blutbann, die Reichs-Schultheiſſen aber andere Stücke der Landes-Hoheit, oder burgerlichen Gerichtbarkeit, auszuüben haben, wiewohl andere wieder andere und zwar nicht nur einerley Gedancken führen, worinn dieſe Aemter eigentlich beſtehen. Viele von denen Reichs-Städten aber haben dergleichen Beamte gar nicht mehr, oder doch erhalten, daß ſie, wie oben gemeldet, ſolche ſelbſt anſetzen. In dem vorigen Jahrhundert wurde zwar von einigen darauf angetragen, dieſe Aemter bey allen Reichs-Städten herzuſtellen, es haben aber dieſe ſich ſehr gewehret und iſt es auch bißhero noch in obigem alten Stand verblieben, (a)

§. 10.

Reichs-Steuren.

So ſeynd auch noch unterſchiedliche derer Reichs-Städte verbunden, dem Kayſer jährlich eine gewiſſe von Alters herge-

 kom-

§. 9. (a) v. HEIDERS Bericht von den alten Reichs-Vogteyen, nebſt deſſen Anhang.

kommene Geld-Summ als eine Steuer zu bezahlen, obwohlen die meiſte Stådte ſich entweder auch hievon losgemacht, oder doch andere Stånde des Reichs, oder Privati, ſelbige auf unterſchiedliche Art an ſich gebracht haben, von deren Wieder-Herbeybringung ſchon oben (a) geredet worden iſt. Endlich ſo ſeynd auch die Reichs-Stådte gehalten, dem Kayſer, oder deſſen Commiſſario, auf Erforderen, die Huldigung zu leiſten, wiewohlen ſie bey vielen offt gar unterbleibet, oder doch erſt nach langen Jahren geleiſtet wird. Von anderen mehreren Rechten, welche die Kayſere vor dieſem, wo nicht in allen, doch in denen meiſten, oder vielen, Reichs-Stådten auszuůben gehabt haben, hőret man heut zu Tag wenig oder nichts mehr. (b)

§. 11.

Stådte-Tåge.

Die Reichs-Stådte hielten ehedeſſen auch ihre eigene Zuſammenkůnfften, welche Stådt-Tåge genennet wurden (a) und entweder allgemeine oder particulare waren; Auf jenen kamen alle, auf dieſen nur die von einer Banck, von einem Craiß, &c. zuſammen. Die ausſchreibende Stådte waren Ulm, Nůrnberg und Straßburg.

Der

---

§. 10. (a) Lib. 3. Cap. 8 §. 23.
(b) add. Lib. 4. Cap. 14. §. 8.
§. 11. (a) v. LAUZ de Conventibus Civitatum Imperialium.

Der ehmahligen Verabredung nach ſollten ſie alle Jahre gehalten werden, alleine bey gegenwärtig beſtändigem Reichs-Tag höret man nichts davon.

§. 12.

Weiter ſo haben die Reichs-Städte unter ſich eine Art von Austrägen aufgerichtet, (a) da nemlich eine Stadt, welche wider die andere etwas zu klagen hat, dieſelbe forderiſt vor einigen gewiſſen anderen Städten belangen muß und erſt, wann ſie mit deren Spruch nicht zufrieden iſt, an die Reichs-Gerichte gehen kan. Sonſt aber haben die Reichs-Städte das Recht derer Austräge nicht, wie wir unten hören werden. Austrägen.

§. 13.

Mit der Reichs-Ritterſchafft haben die Reichs-Städte ſchon lange einen Rang-Streit, worüber die Gelehrte ſchon viele Bücher geſchrieben (a) und einige überhaupt die Reichs-Städte dem Reichs-Adel, andere überhaupt den Reichs-Adel denen Reichs-Städten vorgezogen, noch andere aber einen Unterſchied gemachet haben: Ob beede Corpora, oder ob ein Ritter-Craiß, oder Canton, mit einer einzelen Reichs- Rang-Stritt mit der Reichs-Ritterſchafft.



§. 12. (a) v. Dn. HILLER de liberarum S. R. G. J. Civitatum Judicio amicabili.

§. 13. (a) v. TREUSBACH ſ. KNIPSCHILD, WINCKLER und HARPPRECHT von dieſer Materie.

Reichs-Stadt? Oder das Reichs-Städtiſche Collegium mit einem einzelen Reichs-Craiß, oder Canton, oder einem einzelen Reichs-Ritterſchafftlichen Mit-Glied, ꝛc. concurriren? bey welchen Fällen allen es dann wiederum mehrerley Meynungen giebt. Dieſer Stritt iſt noch nicht ausgemacht und werden in denen Reichs-Geſetzen und anderen öffentlichen Handlungen bald dieſe, bald jene vorgeſetzet.

§. 14.

Von denen Hanſee-Städten.

Mit denen Reichs-Städten ſeynd übrigens nicht zu vermiſchen die Hanſee-Städte, welches ehedeſſen eine gewiſſe geſchloſſene Geſellſchafft vieler mächtigen Handels-Städte, ſonderlich an der Nord- und Oſt-See ware, die ſich der Handlung wegen zuſammen verbunden hatten und theils aus Reichs- theils aus Land-Städten beſtunde. Heut zu Tag iſt dieſe Geſellſchafft meiſtens und eigentlich zwar getrennet, doch pflegen ſich Hamburg, Lübeck und Bremen, auch Rock und Stralſund, ꝛc. noch dieſen Titul zuzulegen, die drey Erſte haben auch noch würcklich einen Bund unter ſich ſchlieſſen, unter dem Namen der Hanſee-Stätte, mit fremden Potenzien Handlungs-Tractaten, (a) ingleichem iſt in der jetzigen Wahl-Capitulation (b) einiges zu ihrem Beſten verſehen worden. Vier-

§. 14 (a) v. LüNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. 4. unter den Hanſee-Städten.
(b) Car. VII. art. 7. §. 2.

# Vierzehendes Capitel.

## Von denen gemeinſchafftlichen Rechten des Kayſers, der Chur-Fürſten und gewiſſer anderer Stände.

### §. 1.

Diejenige Reichs-Geſchäffte, wobey, auſſer dem Kayſer und denen Chur-Fürſten, zwar nicht alle, doch gewiſſe andere Stände, (deren Vota zwar mehr conſultativa als deciſiva ſeynd, etwas zu ſprechen haben, ſeynd 1. die Ertheilung neuer, Erhöhung alter, oder Erlängerung, oder Verweigerung derer nur auf eine gewiſſe Zeit gegebenen Zölle. Dieſes alles ſoll hinführo (doch unbeſchadet der vor Aufrichtung der letzten Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderten Requiſiten verwilligter und von denen vorigen Römiſchen Kayſern, abſonderlich denen Chur-Fürſten des Reichs, (a) ertheilten und in Obſervanz gebrachten Zoll Conceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen,) nicht geſchehen, es verwilligen dann nicht nur alle und jede Chur-Fürſten collegialiter

1. Das Recht Zölle zu verleihen, zu erhöhen, &c.

§. 1. (a) Wider dieſe Stelle beſchweren ſich die Fürſten.

liter darein, maſſen die mehrere Stimmen hiezu nicht genug ſeyn ſollen, ſondern es ſeyen auch die intereſſirte Benachbarte und derjenige Craiß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuiret werden wolle, darüber gehöret, der dawider habende Bedencken und Beſchwerden gebührend erwogen und nach befundener Billichkeit beobachtet worden. Auch ſolle der Kayſer, neben dem Chur-Fürſtlichen Collegio, dahin ſehen, damit durch die neue Zölle andere Chur-Fürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden leiden mögen. (b)

§. 2.

Kayſer ſolle dißfalls in die Chur-Fürſten nicht ſetzen.

Es ſolle ſo gar der Kayſer auch denen, ſo um eine der vorgemeldeten Bewilligun-anſuchen, keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben an die Chur-Fürſten gehen noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelbe ſchlechterdings, einer Collegial Verſammlung derer Chur-Fürſten zu erwarten, erinneren.

§. 3.

Zoll Reverſe.

Was endlich vor erhaltender Ausfertigung des Privilegii in Anſehung der Chur-

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 8. §. 1. ſeqq.

Chur-Fürſten für ein Revers ausgeſtellet werden ſolle? iſt ſchon oben (a) fürgekommen.

§. 4.

Straff auf die eigenmächtige Zoll-Anſetzer, Erhöher ꝛc.

Auf den Fall aber einer oder mehrere, wes Standes oder Weſens der oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Erſteigerung oder Prorogation, in ihrem Chur- und Fürſtenthum, Graf- und Herrſchafften und Gebieten, zu Waſſer und Land, in Auf- und Abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen Kayſere und des Chur-Fürſtlichen Collegii Bewilligung und damahlige Requiſiten angeſtellt und aufgeſetzet hätten, oder künfftig anderſt, als obgemelt, anſtellen oder aufſetzen würden, oder Falls auch jemand diejenige Zoll-Conceſſion, ſo er von einem Kayſer und denen Chur-Fürſten auf ſich und ſeine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, der Chur-Fürſten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requiſiten auf andere Erben hätte extendiren und erweitern laſſen, den oder dieſelbe, ſo bald der Kayſer deſſen von ſelbſten in Erfahrung komme, oder von anderen Anzeige davon empfange, ſolle er durch Mandata ſine clauſula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was alſo vorgenom-

§. 3. (a) Cap. 8. §. 9.

nommen worden, gäntzlich abthun und caſſiren, auch nicht geſtatten, daß jemand hinfüro de facto und eigenes vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelbe erhöhen oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge. Ja es ſolle jeder habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet und dieſe mehrer oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünfftige erhöhen und erſtrecken würde, dieſe mit der That ſelbſten, wann er nicht alſobalden ſolchen Exceſs, auf zuvor beſchehene Erinnerungen der Craiß-Ausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſo lange ein ſolcher Chur-Fürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde und eine Communität auf dreyßig Jahre, würcklich verfallen und verwürcket haben und derentwegen a competente judice alſobald ad Declarationem geſchritten werden und dieſes alles auch, wann ſchon ein Ubertretter kein Immediatus, ſondern ein mittelbahrer Land-Stand, wäre. Wann aber ein Craiß-Ausſchreibender Fürſt mit Mißbrauch der Zoll-Conceſſion ſelbſt intereſſirt wäre, ſolle die Ermahnung dem anderen mit-Ausſchreibenden Fürſten obliegen; im Fall aber beede intereſſirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterlieſſen, ſolle ſolche Ermahnung denen anderen Ständen des Cräiſes zuſtehen. Und ſolle darneben einem jeden Chur-Fürſten, Für-

ſten

ſten und Stand, die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen, erlaubet ſeyn, ſich und die Seinige ſolcher Beſchwerden ſelbſt, ſo gut er könne, zu erledigen und zu befreyen. (a)

§. 5.

Kayſer ſoll wegen der Zölle Erkundigung einziehen.

Damit man auch über die hin und wieder in dem Reich zu Waſſer und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung, neben andern Impoſten und Auflagen: ob? und wie? jeder Prætendent darzu berechtiget, deſtomehr beſtändige Information und Nachricht haben möge, ſo ſolle der Kayſer ſich deſſen bey jedes Craiſes Ausſchreibenden Fürſten erkundigen, darüber auch eine Specification geben laſſen, wie weniger nicht eine ſolche Specification oder Information der Sache, auf den Fall, da etwa die Craiß-Ausſchreibende Fürſten ſelbſten gegen dieſe Verordnung der Zölle wegen handlen ſolten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen und darauf der Abſchaffung und Reduction halben, wie obſtehet, würcklich verfahren. (a)

§. 6.

Anderer Zollmäßigen Impoſten Verbott.

Wann auch einige, ſie ſeyen gleich ohnmittelbahr oder mittelbahr dem Reich unterworffen, ſich unterſtanden hätten und noch

§. 4. (a) ibid.
§. 5. (a) ibid.

noch unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren, oder ſonſt anderer Orten in und vor denen Städten die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Saltz, Vieh und anderes mit gewiſſem Aufſchlag, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten-Brücken- und Weg-Kauffhauß-Rent-Pflaſter-Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer, Steuer und anderen dergleichen Impoſten (a) zu beſchweren, ſolches alles aber für nichts anderes, als einen neuen Zoll, ja offtmals weit höher zu halten ſeye, ꝛc. ſo hat der Kayſer bald bey Antrettung ſeiner Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch, worinnen ſolche unzuläßige Beſchwerungen und Mißbräuche beſtehen? von denen benachbarten Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erfordern und dann ſelbige, wie nicht weniger am Rhein und andern ſchiffbaren Strömen die geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter dreyßig-jährigem Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge, lauffende Geleit-Gelder aller Orten ohne Verzug abſtellen und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührendes ernſtes Einſehen thun, ingleichem den Kayſerlichen Fiſcal

§. 6. (a) Add. infr. Cap. 20. §. 65. ſeqq.

Fiſcal gegen dieſelbe, auf vorgemeldte von dem Kayſer eingezogene Information, oder auf eines oder anderen hierunter beſchehene Denuntiation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, ſchleunichſt zu verfahren, anbefehlen laſſen ſollen.

§. 7.

Und nachdeme vormahls die Chur-Fürſten, Fürſten und Stånde an dero Zöllen mit vielen und groſſen Zollfreyungen, über ihre Freyheiten und Herkommen, offtermals durch Befôrderungs-Brieffe, auch Exemtions-Befehl und, zum Præjudiz der Churfürſten, Fürſten und Stånde, Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weege erſucht und beſchweret worden; ſo ſolle der Kayſer ſolches, als unerträglich, abſtellen und zumal nicht verhängen noch zulaſſen, forthin mehr zu üben noch zu geſchehen, auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen und die, ſo darwider, ohne Conſens des Chur-Fürſtlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, ſollen caſſirt und ab ſeyn. (a) Kayſer ſolle keine Zoll-Freyheiten ertheilen.

§. 8.

Doch ſollen Chur-Fürſten, Fürſten und Stånde und deren Abgeſandte, ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Craiß-Tågen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an den Ort der anberaumten Zu- Zöll-Freyheit der R. Stånde und deren Geſandten auf Reichs- und Craiß-Tågen ꝛc.



§. 7. (a) Wahl-Cap. Car. VII. l. c.

ſammenkunfft abſchickende Mobilia und Conſumptibilia, als Wein, Bier, Getreid, Vieh und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Maut, Aufſchlag, oder einig anderes dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter und mit ihr, der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, oder ihrer Abgeordneter, Unterſchrifft und Inſiegel bekräfftigte Urkund, paſs- und reſp. repaſſiret, zugleich, wann jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolgere, ingleichem angeregte Mobilia, ohne Zoll, Maut, Aufſchlag, oder anderwärtiges Entgeld, zuruck- und durchgelaſſen werden und ſolle der Kayſer die würckliche Vorſehung thun, daß dem allem nachgelebet und hierwider kein Chur-Fürſt, Fürſt oder Stand, noch deren Abgeſandte, auf einigerley Weiſe beſchweret werden. (a) Zwar hat denen Reichs-Städtiſchen Abgeordneten deßwegen Streit erreget werden wollen, es hat ſich aber das gantze Reich ihrer dißfalls angenommen. (b)

§. 9.

Andere des Zolls befreyte Perſonen.

Ferner ſo genieſſen der Zoll-Freyheit die zu dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht gehörige Perſonen, (a) der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft und des Teut-

§. 8. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 8. §. 31.
(b) v. FABRI Staats-Cantzley Tom. 1. p. 13. Tom. 16. Cap. 6. Tom. 24. Cap. 5.
§. 9. (a) R. Abſch. de 1654. §. 141. Wahl-Cap. Car. VII. art. 25. §. 6.

Teutſchen, auch Maltheſer Ordens Mitgliedere, Krafft Kayſerlicher Privilegien, welche jedoch viele Stånde nicht fůr gůltig halten wollen, ja nach vielen Rechts-Gelehrten, ůberhaupt alle Edelleute, Doctores, Profeſſores, Kirchen- und Schul-Bediente und Studenten. Es wird aber dieſe Freyheit denen in die letzte Claſſe geſetzten Perſonen nicht allenthalben eingeſtanden und es damit in dem Reich zerſchiedentlich gehalten.

§. 10.

Von der Zoll-Freyheit des Hauß-Gebrauchs, ꝛc. derer R. Stånde, ꝛc.

So behaupten auch die Stånde des Reichs insgemein, (a) ja auch die Reichs-Ritterſchafft, daß, was einer zu ſein- und der ſeinigen, oder reſp. ſeiner Hof-Staat, eigenem Gebrauch, und nicht zu Handel und Wandel, anderwårts herfůhren laſſe, beſonders das ſogenannte Fůrſten-Gut, wie auch die Gefålle, ſo von denen Orten, da ſie fallen, in des Gůlt- oder Zehend-Herrns Gebiet gefůhret werden, durchgehends Zollfrey ſeyn ſollen. Denen måchtigeren Stånden wird auch wohl deswegen ſchwerlich ein Stritt gemachet werden; alleine denen ůbrigen und der Reichs-Ritterſchafft will man ſolches nicht recht und theils Orten gar nicht eingeſtehen uud hat man mit der



§. 10. (a) v. HEZEL de immunitate Civitatum Imperialium a vectigalibus in rebus ad uſum proprium publicum ſpectantibus.

letzten hier und da das Temperament ergriffen, daß derſelben die ſuchende Zoll-Freyheit, gegen eine erlegende Douceur, aber nur auf eine gewiſſe Anzahl Jahre, verſtattet, doch, wann dieſe zu Ende, ſelbige gemeiniglich wiederum auf gleiche Weiſe auf eine neue Anzahl Jahre erſtrecket wird.

§. 11.

Wehr-Zölle.

Wegen der Wehr-Zölle, (da ein Zoll an einem anderen Ort, als es eigentlich ſeyn ſollte, auf eben der Straſſe erhebt, hingegen ſo dann an dem Haupt-Zoll nichts weiters geforderet wird,) ſeynd die Stände ſelbſt ſehr unterſchiedlicher Meynung: ob ſie erlaubt ſeyen oder nicht? Noch mehreres iſt die Verlegung derer Zölle ſelbſt verbotten. (a)

§. 12.

2. Stappel-Gerechtigkeit zu geben.

Gleiche Bewilligung, wie bey denen Zöllen, wird erfordert 2. bey Ertheilung der Staffel- (Stappel-) oder Niederlags-Gerechtigkeit, (a) welche darinn beſtehet, daß die, ſo mit Lebens-Mitteln oder anderen, als denen deßwegen ſo genannten Meß-Waaren (maſſen dieſe hievon frey ſeynd,) handlen, ſelbige an dem mit obiger Freyheit begabten Ort aus- oder abladen und eine gewiſſe Zeitlang feil haben müſſen, alsdann erſt aber weiter reiſen dürffen.

§. 11. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 8. §. 1. &c.
§. 12. (a) ibid. §. 19.

dürffen. Es gibt zweyerley Arten derſelben, nemlich, es ſtehet entweder Fremden und Einheimiſchen frey, dergleichen ausgeladene Güter zu kauffen, oder es haben nur die Einwohner des Orts dergleichen Freyheit, welch letzteres ins beſondere das Jus Emporii genannt wird. Beyde ſeynd unterſchieden von dem Kran-Recht, da mittelſt eines Krans die vorbeygehende Waaren ausgehoben, gewogen oder gemeſſen werden, welches Recht die Staats-Rechts-Lehrer allen Zoll-Herren zuſchreiben.

§. 13.

Straff derer, ſo ſich deſſen eigenmächtig anmaſſen.

Hingegen ſollen alle und jede dergleichen ſo wohl unter währendem (30jährigem) Krieg, als vor und nach demſelben auf allen Strömen und ſchiffbahren Waſſern des Reichs ohne Unterſchied, neuerlich anmaſſende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zur ſelbigen Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinfüro aber ohne obgedachte Bewilligung, ein und anderen Orts jetzt und inskünfftige vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzufuhren geſuchet werden möchten, null und nichtig ſeyn, auch einem jedweden des H. Reichs-Chur-Für-

 ſten,

ſten, Fürſten und Stand, welcher ſich damit beſchweret befindet, frey- und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kan, ſelbſt zu entheben. (a)

§. 14.

3. Das Recht, Müntz-Freyheit zu verleihen. Was und wie vielerley die Müntz-Freyheit ſeye?

3. Gehöret hieher das Recht zu ertheilen, Müntzen ſchlagen zu laſſen. (a) Dieſe Freyheit hat unterſchiedliche Grade, indeme einige nur kleine oder Scheid-Müntz, andere auch harte Sorten, aber nur in Silber, andere endlich aber auch in Gold prägen zu laſſen befugt ſeynd. Wie aber das Müntz-Recht ſich nur von Ausgeb- und in Handel und Wandel üblichem Geld verſtehet, alſo hat bißhero in Teutſchland an denen meiſten Orten männiglich die Freyheit, Denck- und Schau-Müntzen, wie auch Rechen- oder Zahl-Pfennige aus allerley Metall, wie man will, ſelbſt zu prägen und zu gieſſen, oder durch andere prägen oder gieſſen zu laſſen.

§. 15.

Wem ſie zuſtehe?

Das eigentliche vorbeſagte Müntz-Regal aber ſtehet dermahlen in Teutſchland (doch, wie gemeldet, nicht in allen in gleichem Grad,) zu dem Kayſer, allen Chur-Fürſten, (a) ſo dann denen meiſten Reichs-Fürſten, deßgleichen vielen Prälaten, Abtißinnen, Grafen, Freyherren und Reichs-Städ-

§. 13. (a) ibid. art 9. §. 6.
§. 14. (a) v. Dn. de BüNAU de Jure circa rem monetariam in Germania.
§. 15. (a) Aur. Bull. Tit. 10.

Städten, ja ſo gar auch zerſchiedenen mittelbahren Fürſten, Grafen, Städten und einigen Edelleuten, welche der Kayſer damit begnadiget hat, oder die es von Alters hergebracht haben. Auch hat es ipſo Jure ein jeder, der Gold- oder Silber-Bergwercke hat, ſo viel nemlich das darinn gefallende austrägt. (b) Doch bedienen ſich viele Stände, ſo dieſes Recht haben, deſſelbigen ſehr ſelten, oder gar nicht, um die Koſten zu erſpahren.

§. 16.

Vor das künfftige aber ſolle dieſes Recht Müntze zu ſchlagen, wie auch einer eigenen Müntz-Stadt, ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Chur-Fürſten (doch ſo, daß die mehrere Stimmen genug ſeynd,) und Vernehmung, auch billiche Beobachtung desjenigen Craiſes Bedencken, in welchem der neue Müntz-Stand geſeſſen iſt, von dem Kayſer niemand, wes Standes oder Weſens der ſeye, verliehen werden.

Wie ſie künfftig zu ertheilen?

§. 17.

Nicht ein jeder, der Müntz-Gerechtigkeit hat, iſt deßwegen auch befugt, eine eigene Müntz-Stadt anzurichten, ſondern es ſollen, nach eines jeden Craiſes Gelegenheit, in einem Craiß nicht mehr dann drey oder vier Müntz-Städte ſeyn, ausgenommen

Müntz-Städte.



(b) Reichs-Abſch. de 1551. §. 48. 1570. §. 133. 1594. §. 103.

men, wann ein Stand des Reichs eigene Bergwercke hätte und eine Müntz-Stadt darneben halten wollte. (a) Die über dieſe Erlaubnüß angerichtete ſo genannte Hecken-Müntzen aber ſollen durch die Craiß-Ausſchreib-Aemter abgeſchafft und gäntzlich zerſtöret werden. (b)

§. 18.

Anderes, ſo von denen Müntz Ständen zu beobachten.

Es ſolle auch niemand, ſo Müntzens-Freyheit erlanget, dieſe ſeine Gerechtigkeit anderen verkauffen, verleihen oder in andere Wege vergönnen und zuſtellen, auch mit denen Müntzmeiſtern, oder jemand anderes, auſſerhalb gebührlicher Beſoldung, in keinen Weg paciſciren oder einig Geding machen, oder den Gewinn theilen, ſondern jeder Müntz-Stand auf ſein ſelbſt eigen Koſten und Verlag mit Gold, Silber und allem anderen die Müntz, ſo er müntzen will, verlegen. (a) Es ſollten auch alle Müntzen in dem H. Röm. Reich nach einerley Fuß oder Schrot (Gewicht,) und Korn (innerlichen Gehalt,) und zwar dermahlen nach dem Leipziger Fuß gepräget, (b) deßgleichen nicht mehr Scheid- oder kleine Müntz geſchlagen werden, als man in ſelbigem Craiß nöthig habe, ꝛc. (c) Doch wollen viele

§. 17. (a) Reichs-Abſch. de 1570. §. 133. Wahl-Capit. Car. VII. art. 9. §. 1. ſeqq.
(b) Wahl-Cap. l. c.
§. 18. (a) R. Müntz-Ordn. de 1559. §. 174. Reichs-Abſch. de 1570. §. 132. &c.
(b) v. bit. M. Ordn. Wahl-Cap. Car. VII. art. 9. &c.
(c) v. cit. M. Ordn. §. 32. cit. R. Abſch. §. 123. ſeqq.

viele Rechts-Gelehrte dafür halten, daß, dieſer Verordnungen ohnerachtet, ein Müntz-Stand dannoch zum Gebrauch ſeiner Lande wohl eigene von des Reichs Schrot und Korn abgehende Land-Müntzen ſchlagen laſſen könne. — Land-Müntzen.

§. 19.

Wann der Kayſer beſtändig befinden ſolte, daß diejenige Stände, denen ſolches Müntz-Regale und Privilegium verliehen, daſſelbe, dem Müntz-Edict und anderen zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen und ſich alſo ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnüß verluſtiget gemachet haben; ſo ſolle der Kayſer ihnen, wie auch denenjenigen, ſo ſolches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbieten und durch die Craiſe wider ſie gebührend verfahren laſſen, ſondern auch einen ſolchen privilegirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichs-Verſamlung und der Stände Bewilligung, nicht reſtituiren, wie dañ der Kayſer auch gegen diejenige, ſo, obgedachter maſſen, das ihnen zukommende Müntz-Regal, gegen die Reichs-Conſtitutiones, mißbraucht oder durch andere mißbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihren Regals, auch mit der Suſpenſion a Seſſione & voto, (a) jedoch — Straff auf die Müntz-Verbrecher.



§. 19. (a) Wider dieſes, als etwas neues, beſchweren ſich die Reichs-Fürſten.

jedoch auf Art und Weiſe, wie in dem 1. Art. der Kayſerlichen Wahl-Capitulation enthalten, verfahren und ſolchen ſuſpendirten Stand gleichfalls anderſt nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, reſtituiren laſſen ſolle. Woferne ſich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, ſo dem Reich immediate nicht, ſondern Chur-Fürſten, Fürſten und anderen Reichs-Ständen unterworffen ſind, begäbe, alsdann ſolle durch deren Landes-Fürſten und Herrn wider ſie, wie ſich gebühret, verfahren und ſolche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, caſſiret und ferner nicht ertheilet werden. (b)

Jetziger Zuſtand des Müntz-Weſens in Teutſchland.

§. 20.

Ob nun aber wohl alſo ſowohl in denen angeführten, als auch vielen anderen, ja faſt allen Reichs-Geſetzen die nachdrücklichſte Verordnungen wegen des Müntz-Weſens gemachet, auch, damit deſto beſſer darüber gehalten werde, Müntz-Probations-Täge, Kayſerliche Commiſſarii auf denen Meſſen ꝛc. angeſtellt worden ſeynd, (a) ingleichem ſich hin und wieder zerſchiedene benachbarte Stände und Craiſe zuſammen gethan haben oder noch zuſammenthun, ſo

(b) Wahl-Cap. l. c.

§. 20. (a) v. Bedencken: Ob eine Kayſerliche Müntz-Inquiſitions-Comiſſion wider die Reichs-Stände (oder vielmehr mittelbare Perſonen in der R. Stände Landen,) ſtatt habe? in LüNIGS ſelect. Script. illuſtr. n. 22.

ſo hat doch alles bißhero wenig oder nichts geholffen und ſcheinet es damit von Tag zu Tag ärger zu werden und in einen gröſſeren Zerfall zu kommen: Wie man dann längſt in Teutſchland das wahre Sprichwort hat: Müntz- und Policey-Ordnungen währten nicht länger, als von zwölff Uhr biß Mittag.

## §. 21.

4. Vergleichung groſſer Freyheiten an mittelbahre Reichs-Glieder.

Endlich und 4. ſo ſolle auch der Kayſer denen mittelbahren Ständen nicht nur mit dem Müntz-Regal, ſondern auch anderen dergleichen höheren Privilegien, ohne mit-Einwilligung der Chur-Fürſten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung, ſelbigen Craiſes Bedencken und der Mit-Intereſſirten, vielweniger aber zu derſelben Abbruch, nicht willfahren. (a)

§. 21. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 9. §. 11.

Fünff-

# Fünffzehendes Capitel.
## Von denen für die geſammte Stände des Reichs gehörigen Sachen.

### §. 1.

1. Die Achts-Erklärung.

DJe vor die geſammte Stände des H. Röm. Reichs gehörige Sachen ſeynd 1. wann ein Stand des Reichs in die Acht erkläret werden ſolle. Dieſe Acht iſt zweyerley, nemlich die eigentliche und rechte Acht, ſo dann die Privation; jene iſt, wann einer aller ſeiner Freyheiten, Lande und Güter beraubet wird, die Unterthanen von deſſen Pflichten loßgezählet werden und des geächteten Perſon Vogelfrey, auch ehr- und rechtlos erkannt wird, alſo daß an ihme oder den ſeinigen niemand frevlen kan, (a) und dieſe Acht hat wider Weltliche, wie auch Geiſtliche der Evangeliſchen Religion zugethane Stände und Perſonen, ſtatt. Die Privation aber iſt, wann ein Geiſtlicher Catholiſcher Stand des Reichs, der ſeiner Geiſtlichen Würde noch nicht entſetzet iſt, (dann wo dieſes geſchehen, wird er wie ein Weltlicher gehalten,) zwar ſeiner von dem Reich habenden Lande, Regalien und Freyheiten beraubet und die Regierung ſeiner Lande dem Dom-Capitul anvertrauet, doch

§. 1. (a) Cam. Ger. Ordn. Part. II. Tit. 9. §. 2.

doch aber wider ſeine Perſon nichts widriges verhänget wird. Sonſt wird auch die Acht in die Acht und Ober-oder Aber-Acht getheilet, welches aber heut zu Tag keinen Nutzen zu haben ſcheinet, indeme einer jedesmals zugleich in beede erkläret wird.

§. 2.

Als Urſachen, warum einer in die Reichs-Acht erkläret werden kan, ſeynd in denen Reichs-Geſetzen benennt, 1. ſo jemand hohen oder niederen weltlichen Standes, wer der oder die wären, wider eines oder mehr, ſo in dem Kayſerlichen Land Frieden geſetzet iſt, handlen würde oder aber die Ordnung und Verpflichtung des Land-Friedens in einem oder mehr Articuln verachten, der nicht Folge thun und verſchaffen, ſondern darinn läßig und ſäumig erſcheinen würde. (a) 2. Wañ jemand auf eine der vorgeſchriebenen Arten wider den Religions-Frieden handlen würde. (b) 3. Wird in der Cammer-Gerichts-Ordnung (c) gemeldet, daß einer um Schulden und anderer Sachen halben, den Friedbruch nicht betreffend, in die Acht kommen könne. (d) Die übrige Fälle ſtehen zu des Reichs Erkanntnuß. Heutiges Tages iſt die Acht, ſonderlich gegen einen Reichs-Stand, einer der allerra-reſten

In was Fällen ſie ſtatt finde.

§. 2. (a) Cam. Ger. Ordn. Part. II. Tit. 9. §. 2.
(b) R. Abſch. de 1555. §. 33. ſeqq.
(c) Part. II. Tit. 19.
(d) Wahl-Cap. Car. VII. art. 20. Conf. tn. §. 12.

reſten Fälle, welche fürkommen können und wo es einen Groſſen betrifft, haben wir Exempel, daß, wann ein ſolcher ſo gar mit des Kayſers und Reichs erklärten Feinden in Allianz geſtanden iſt und würcklich feindlich gegen ſie agieret hat, doch an keine Acht gegen ihne gedacht worden iſt.

§. 3.

Wie damit zu verfahren?

Die Achts-Erklärung ſolle hinfüro wider niemand hohen oder niederen Standes, Chur-Fürſten, Fürſten oder Stand oder anderen, ohne rechtmäßige und genugſame Urſachen, auch ungehört und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Chur-Fürſten, Fürſten und Stände ergehen, ſondern in denen künfftigen Caſibus, darinnen, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation, entweder vom Kayſerlichen Fiſcal Amtswegen, oder auf Anruffung des klagenden und lædirten Theils, zu procediren und zu verfahren und darüber der Kayſer entweder an dem Reichs-Hof-Rath oder dem Cammer-Gericht pro adminiſtratione juſtitiæ imploriret würde, ſolle zuforderſt in Decretirung oder Auslaſſung derer auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, ſo dann in der Sache weiterer Ausführung biß zum Beſchluß auf des H. Reichs vorhin hierüber gefaßte Geſetze und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und ſorgfältige Achtung geg-

gegeben werden, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, ſondern in ſeiner habenden rechtmäßigen Defenſion, der Nothdurfft nach, angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, ſollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonderlich beeidigte Stände (den Grafen- und Prälaten-Stand mit-eingeſchloſſen,) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an geſammte Chur-Fürſten, Fürſten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaſſet und alſo das verglichene Urtheil, nachdeme es von dem Kayſer oder ſeinem Commiſſario gleichfalls approbiret worden, in des Kayſers Namen publicirt, auch die Execution ſo wohl in dieſen, als in anderen Fällen anderſt nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung durch den Craiß, darinnen der Aechter geſeſſen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden. (a)

§. 4.

*Wie es mit der Geächteten Gütern zu halten.*

Was dem in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſolle der Kayſer nicht ſich und ſeinem Hauſe zueignen, ſondern es ſolle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction

§. 3. (a) l. c. §. 3. ſeqq. Cont. Acta wegen der Donauwörtiſch-Pfältziſch-Bremiſch-Erfurtiſch-Cöllniſch und Bayriſchen reſp. Privations- und Acht-Erklärungen.

faction geſchehen, jedoch, ſo viel die Particular-Lehen, ſo nicht immediate von dem Kayſer und dem Reich, ſondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch ſonſten der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an ſeinem Recht und Gerechtigkeiten, unbeſchadet. So ſolle auch im H. Röm. Reich bey verwürckten Gütern des Aechters deſſelben Verbrechen denen Agnaten und allen anderen, ſo Anwartung und Recht daran haben und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Jure ſuccedendi in feudum und Stamm-Gütern nicht præjudiciren, ſondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderem zu priviren, keines weges ſtatt haben. Der Kayſer hat auch dasjenige, was ein- oder anderen Orts in denen verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Veränderungen vorgegangen, gleich nach Antrettung ſeiner Regierung genau unterſuchen und mit Zuziehung, Beyrath und Gutbefinden des Chur-Fürſtlichen Collegii (a) ſolche Vorſehung machen laſſen ſollen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Conſtitutiones Imperii, auch die Juſtiz, ſolches erforderten und an die Hand geben. (b)

§. 5.

§. 5. (a) Hierwider beſchweret ſich das Fürſtliche Collegium.

(b) Wahl-Cap. Cor. VII. l. c. §. 6. ſeqq. Add. Gegenw. Verfaſſ. der Ka. Reg. in Teutſchl. Append. p. 480. ſeqq.

§. 5.

*Unformliche Achten ſeynd null.*

Wann auf vorbeſchriebene Maſſe, Form und Weiſe, wie von Puncten zu Puncten verſehen, nicht verfahren würde, ſo ſolle alsdann ſelbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipſo Jure für null und nichtig gehalten werden. (a)

§. 6.

*Wie dem Beleidigten zu helffen?*

Wann der gewaltthätig entſetzte und ſpoliirte, pendente proceſſu banni, um unverlängte Reſtitution anhalten würde, ſo ſolle der Kayſer daran ſeyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug, und ohnerwartet des quoad pœnam banni anhängig gemachten Proceſſes, zu ſeiner ohneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermöge der CammerGerichts-Ordnung und andtrer Kayſerlicher Conſtitutionen, cum pleno effectu verholffen werde. (a)

§. 7.

*Ob obiges auch auf mittelbahre Perſonen gehe?*

Ubrigens ſtreitten die Rechts-Gelehrte: Ob die Verordnung der Kayſerlichen Wahl-Capitulation wegen der Achts-Erklärungen nur von denen Ständen des Reichs oder auch von anderen ohn- und mittelbahren Perſonen zu verſtehen ſeye? obwohlen die meiſte das letztere (a) bejahen,



§. 5. (a) Wahl-Cap. l. c. §. 10.
§. 6. (a) ibid. §. 9.
§. 7. (a) arg. Wahl-Cap. Car. VII. art. 20. §. 2. ibi: Stand oder andererz welches aber von anderen auf die Reichs-

auch ſeit der letzteren Wahl-Capitulation gar niemand in die Acht erklåret worden iſt. Von Wiederaufhebung der Acht iſt hier noch beyzufügen, daß, ehe ſolche geſchehe, vor allen Dingen von dem Geåchteten denen beleydigten Genugthuung wiederfahren ſolle.

§. 8.

Von dem Banno contumaciæ.

Ehedeſſen ware auch ſowohl bey denen hôchſten als denen niederen Reichs-Gerichten ůblich, daß ein von denenſelben citirter und muthwillig auſſenbleibender Beklagter zuletzt in die Acht oder das Bannum contumaciæ erklåret wurde; es iſt aber ſolches durch die letzte Kayſerliche Wahl-Capitulation(a), als ein aus vielen Conſiderationen unzulångliches Mittel, abgeſchaffet und befohlen worden, es in civilibus cauſis auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden zu laſſen. Das Schwåbiſche Land-Gericht hat zwar, deſſen ohnerachtet, fortgefahren, dergleichen Achts-Erklårungen zu publiciren, es iſt ihme aber von dem Reichs-Hof-Rath unterſagt worden.

§. 9.

2. Veråuſſerung ꝛc. der Reichs-Gůter.

2. Gehôret es vor die geſammte Stånde des H. Rôm. Reichs, wann etwas von demſelben oder deſſen Zugehôrungen hingege-

Ritterſchafft, unmittelbahre R. Dôrffer, Italiåner, ꝛc. gezogen wird.
(b) Lib. 3. Cap. 6. §. 54.
§. 8. (a) art. 20. §. 11.

gegeben, verſchrieben, verpfändet, verſe-tzet, oder in andere Wege veräuſſeret oder beſchweret werden ſolle, als welches ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände nicht geſchehen ſolle. (a) Es kommet aber auch diſes, auſſer, was bey Friedens-Schlüſſen geſchiehet, niemahls für.

§. 10.

Von denen alten Reichs-Pfandſchafften.

Was ehedeſſen von denen Kayſern denen Ständen des Reichs iſt verpfändet worden, dabey ſolle der Kayſer die Stände ruhig verbleiben laſſen und es ihnen beſtättigen, biß mit Bewilligung derer Chur-Fürſten und Stände ein anderes ſolte geordnet werden. (a) Es iſt aber zwiſchen denen Rechts-Gelehrten doch noch eine groſſe Frage: Ob die Reichs-Pfandſchafften, ſonderlich diejenige, worinnen dem Kayſer und Reich, gegen Erlegung des Pfand-Schillings, nicht dannoch zuruckgenommen werden können? Die meiſte halten dafür, es könne nicht ſeyn, andere aber wollen ſelbſt aus denen angeführten Reichs-Geſetzen das Gegentheil behaupten. (b) Wie weit ſich aber die Rech-

 te

§. 9. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 10. §. 1. Conf. tn. ſupra Cap. 9. §. 3.

§. 10. (a) Intr. Pac. art. 5. §. 26. Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 9. art. 10. §. 4.

(b) STRAUCH de Oppignorationibus rerum Imperii. GVNDLING de Jure oppignorati Territorii.

te des Pfand-Herrens über eine Reichs-Pfandſchafft erſtrecken? iſt ſonderlich zwiſchen Chur-Pfaltz, Hanau und Gelnhauſen geſtritten worden. Meiſtens werden ſie anderen Unterthanen gantz gleich gehalten.

§. 11.

3. Die Ausſchlieſſung oder Suſpenſion eines Reichs-Standes.

3. Wann ein Reichs-Stand, der Seſſionem und Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon auch nur proviſorie ſuſpendirt und ausgeſchloſſen werden ſolle, muß dieſes auch mit der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände vorgehender Bewilligung geſchehen. (a)

§. 12.

4. Neue Reichs-Geſetze zu machen.

4. Gehöret hieher, wann neue Ordnungen oder Geſetze in dem Reich ſollen gemacht werden, als worinn der Kayſer nicht anderſt, dann mit geſammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laſſen ſolle. (a) Wohl aber kan er alte, aber noch gültige, Reichs-Geſetze durch ins Reich erlaſſende Edicten von neuem einſchärffen.

§. 13.

5. Alte zu verbeſſeren, oder

6. zu erläuteren.

Eben dieſe Beſchaffenheit hat es auch 5. wann, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, alte Reichs-Geſetze verbeſſert oder geändert, oder 6. da ſolche dun-

---

HARPPRECHT de Reluitione Oppignorationum Imperialium.

§. 11. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 3.

§. 12. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 2. §. 5. Inſtr. Pac. art. 8. §. 2.

dunckel, ſelbige erklåret werden ſollen. (a) Jns beſondere ſolle, wann etwas in denen das Religions-Weſen betreffenden Reichs-Geſetzen zweiffelhafft ſcheinet, zwiſchen denen beederſeitigen Religions-Verwandten nur eine gůtliche Vergleichung Platz greiffen. (b) Eben ſo wenig ſollen auch die hǒchſte Reichs-Gerichte ſich einer Entſcheidung anmaſſen, wann in den Reichs-Geſetzen etwas unlauteres fůrkommt, ſondern die Sache auf den Reichs-Tag verweiſen. (c) Dieſes verſtehet ſich aber nur davon, wann die Beſitzer eines ſolchen Reichs-Geſetzes ſelbſten unterſchiedlicher Meynung ſeynd; wann aber in einer Materie die Rechts-Gelehrte zwar ſtrittig ſeynd, doch aber die Beſitzere eines hǒchſten Reichs-Gerichts einerley Meynung hegeten, ſo ſollen ſie ſolche Fålle zwar in ein eigen Buch ſchreiben und ſelbige an den den Chur-Fůrſten zu Mayntz ſchicken, damit auf dem Reichs-Tag etwas gewiſſes dißfalls geordnet werden mǒge, (d) biß zu deſſen Erfolgung aber ſollen ſie ſich in decernendo proceſſus & decidendo cauſas ihrer eigenen



§. 13. (a) Vid. ll. alleg. HOFFMANN de ratione interpretandi Leges Imperii Rom. Germ. publicas.

(b) Inſtr. Pac. art. 5. §. 50.

(c) ibid. §. 56. Reichs-Hof-Raths-Ordn, Tit. 5. §. 22. Wahl-Cap. art. 2. §. 5.

(d) Von dergleichen ſogenannten Dubiis Cameralibus hǒret man ſchon lange nichts mehr. Die åltere, ſammt deren Reſolutionen, hat man im Druck. add. KIPPING de Senatus Conſultis ſupremorum Judiciorum Imperii R. G.

nen alſo beliebten Meynung nachgehen.(e) Wann aber nur eine der Parthien ein Reichs-Geſetz für unlauter oder einer authentiſchen Erklärung benöthiget achten wolte, ſo ordnen die Reichs-Geſetze nichts, wie weit die Reichs-Gerichte darauf Reflexion zu machen verbunden ſeyn ſollen?

## §. 14.

Ob bey veränderter cauſa impulſiva.

Es fragt ſich aber: Ob bey veränderten Umſtänden die Verbindlichkeit der Reichs- ſonderlich der Grund-Geſetze aufhöre? Dieſe Frage theilet ſich wieder in zwey Membra ab, nemlich erſtlich: Ob die Verbindlichkeit eines Reichs-Grund-Geſetzes aufhöre, wann die cauſa impulſiva, oder diejenige Umſtände, welche den Kayſer und das Reich bewogen, ein ſolches Geſetz einzugehen, ceſſiren? Ohnelängſten iſt denen Catholiſchen Ständen, wenigſten Theils derſelben, beygemeſſen worden, daß ſie es mit der Affirmativa halten, das Corpus Evangelicum aber hat die Frage verneinet. Das letztere iſt auch dem natürlichen und Teutſchen Staats-Recht allerdings gemäß: Dann wie z. E. meiſtentheils die eine Parthie zu Schlieſſung eines Friedens gezwungen wird, alſo folgte daraus, daß ſelbige zu Hal-

(e) R. Abſch. de 1570. §. 77. add. tn. Viſit. Abſch. de A. 1713. §. 14.

Haltung des Friedens nicht länger verbunden wäre, als ſo lang die Forcht vor dem Gegentheil währet, und ſo würde des Religions- und Weſtphäliſchen Friedens und anderer Reichs-Geſetze mehr Verbindlichkeit längſtens aufgehöret haben. Alleine da 1. alle dergleichen Reichs-Geſetze die Clauſul haben, daß es beſtändige und ewig-währende Geſetze ſeyn ſollen, (a) welches aber nicht ſeyn könnte, wann mit der Cauſa impulſiva auch die die Verbindlichkeit erlöſchete; 2. die meiſte dergleichen Reichs-Grund-Geſetze in neueren Zeiten, ohnerachtet die Cauſa impulſiva längſtens aufgehöret, von dem Kayſer und Reich dannoch auf das kräfftigſte seynd beſtättiget worden, auch 3. ſonſten Teutſchland beſtändig denen innerlichen Unruhen und Kriegen unterworffen und deren gewärtig ſeyn müßte, als ſiehet man wohl, daß die affirmativa dieſer Frage durchaus nicht Platz greiffen könne.

§. 15.

Das zweyte Membrum der vorgelegten Frage iſt: Ob die Verbindlichkeit eines Reichs-Geſetzes, beſonders eines Reichs-Grund-Geſetzes, aufhöre, wann die Cauſa finalis oder die Abſicht und der Endzweck, weßwegen es gegeben worden, gäntzlich und völlig erlöſchet? Dieſe Frage nun muß man bejahen, dann ſo iſt z. E. der

Oder finali die Verbindlichkeit eines R. Geſetzes aufhöre?



§. 14. (a) Conf. Lib. 1. Cap. 2, §. 2.

der Zweck des Religion- und eines Theils des Weſtphäliſchen Friedens, wo von denen Städten, darinnen zweyerley Religion im Schwang iſt, gehandelt wird, Friede und Ruhe zwiſchen denen zweyerley Religions-Verwandten zu erhalten, wann nun ein Theil einer ſolchen gemiſchten Stadt freywillig zu des anderen Religion übertritt und alſo einerley Religion in der gantzen Stadt wird, ſo höret eo ipſo die Gültig- und Verbindlichkeit beſagter Friedens-Schlüſſe, ſo viel dergleichen Ort und Stelle betrifft, vollkommen auf, ohnerachtet kein widriges expreſſes oder ſtillſchweigendes Geſetz deßwegen gegeben wird. Allein es wird ein dergleichen Caſus bey einem Reichs-Grund-Geſetz ſich ſchwerlich in langer Zeit ereignen.

§. 16.

Ob ein Stand die R. Privat-Geſetze in ſeinen Landen abſchaffen könne?

Weiter ſtreiten die Rechts-Gelehrte darüber: ob ein Stand des Reichs befugt ſeye, Reichs-Geſetze, in ſo ferne ſolche von keinen die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs angehenden Sachen handlen, ſondern nur Privat- und Burgerliche Geſetze begreiffen, in ſeinen Landen abzuändern und ein anderes einzuführen? (a) Einige ſagen durchgehends ja; andere überhapt nein und noch andere machen einen Unterſchied: ob in einem ſolchen Reichs-Ge-

§. 16. (a) v. THOMASIUS de Statuum Imperii poteſtate legiſlatoria contra Jus commune.

Geſetz denen Ständen freye Hände gelaſſen worden ſeyen, ein anderes in ihren Landen zu ordnen und alſo ſolche Reichs-Geſetze gleichſam nur in ſubſidium errichtet worden ſeyen, oder ob ermeldte Freyheit denen Ständen nicht vorbehalten worden? In jenem, nicht aber auch in dieſem Fall, ſprechen ſie für die Reichs-Stände. So halten auch einige dafür, daß, wann einer oder anderer Stand bey Errichtung eines ſolchen Reichs-Privat-Geſetzes dawider proteſtiret, ſolche Proteſtation auch von dem Kayſer und denen Ständen angenommen, oder wenigſtens nicht verworffen worden ſeye, ein dergleichen Geſetz ſelbigen oder ſelbige Stände auch nicht verbinde. In Praxi trifft man viele dergleichen Reichs-Privat-Geſetzen widrige Land-Geſetze an.

## §. 17.

7. Solle der Kayſer Namens des Reichs oder in Reichs-Händeln mit niemand keine Bündnüß ſchlieſſen, es geſchehe dann ſolches auch mit der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände Conſens auf offenem Reichs-Tag. (a) Man hat aber zu unſeren Zeiten geklagt, daß der Kayſer die Bündnüſſe zu erſt würcklich geſchloſſen und hernach

7. Bündnüſſe in R. Sachen zu ſchlieſſen.



§. 17. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 4. §. 2. & 6. §. 1. Inſtr. Pac. art. 8. §. 2. add. tn. ſupra Cap. 9. §. 1. vid. MASCOV. de Jure Fœderum in S. R. I.

nach erſt der Stånde Einwilligung darzu verlanget habe.

§. 18.

8. R. Kriege anzufangen,

8. Solle der Kayſer kein Gezånck, Fehde noch Krieg inn- und auſſerhalb des Reichs von deſſelben wegen unter keinerley Vorwand anfangen, es geſchehe dann, ſolches mit der Chur-Fůrſten, Fůrſten und Stånde Conſens auf offenem Reichs-Tag. (a) Und aus eben dieſem Grund flieſſet auch, daß der Kayſer in des Reichs Namen, oder in Reichs-Sachen, keine Werbungen anſtellen ſolle, es haben dann die Stånde auf dem Reichs-Tag darein bewilliget. (b)

oder Werbungen anzuſtellen.

§. 19.

9. Direction eines R. Krieges.

9. Wann von dem Reich ein Krieg beſchloſſen wird, ſolle die Reichs-Generalitåt, (a) ſamt denen Kriegs-Raths-Directorn und Råthen von dem Kayſer und geſammten Stånden, und zwar in gleicher Anzahl beeder Religionen, ernennet, auch ſelbige, ſamt dem gantzen Kriegs-Heer, in des Kayſers und Reichs Pflichten genommen, ſo dann der Krieg ſelbſten alſo gefůhret werden, wie es die Reichs-Conſtitutionen, die Executions-Ordnung, der Weſt-

§. 18. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 4. §. 2. Inſtr. Pac. art. 8. §. 2. add. tn. ſupra Cap. 9. §. 2.
(b) ibid.

§. 19. (a) v. MYLERI Stratologia; MOEGLING de ſummo Militiæ Imperialis Præfecto; STRYCK de de Jure Militiæ Imperialis.

Weſtphäliſche Friedens-Schluß und die auf ſolche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüſſe erforderen. (b) So ſollen auch die Einquartierungen derer Soldaten auf dem Reichs-Tag beliebt und eingerichtet werden. (c) Es ſeynd keine Kriegs-Raths-Directorn und Räthe mehr üblich, und der Krieg ſelbſten wurde bißhero meiſtens von dem Kayſer und ſeinem Hof-Kriegs-Rath alleine dirigiret, der ſich auch in Anſehung der Quartiere, ꝛc. vieles herausnahme, aber damit auch viele Beſchwerden verurſachet, (d) welche nach der jetzigen Capitulation (e) nimmer vorkommen ſollen.

## §. 20.

10. Solle der Kayſer keinen Frieden ohne der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände Zuthun und Einwilligung ſchlieſſen. (a) Nun hat es ſich zwar zu unſeren Zeiten begeben, daß Kayſer Carl VI. etliche ſolche Frieden allein und für ſich geſchloſſen, doch 10. Reichs-Frieden zu ſchlieſſen.

(b) Wahl-Cap Car. VII. art. 4. §. 3.

(c) Inſtr. Pac. art. 8. §. 2.

(d) vid. H. ESTORS Vorſtellung der Rechte und Geſchäffte, welche die Räthe der Reichs-Stände bey einem Reichs-Krieg zu beobachten pflegen. Dic. von Auxiliar-Völckern. v. CRELLIUS de Jure militis auxiliarii apud liberas Gentes & in S. R. J. Wahl-Cap. art. 4. §. 7. 15.

(e) art. 4. §. 4. 7. 9. 15. &c.

§. 20. (a) Wahl-Cap. a 4. §. 11. & Inſtr. Pac. II. cc. v. MOLLENBECK de Juribus Cæſaris circa negotium Pacis; & MEUSCHEN de concurſu Statuum Imp. circa negotium Pacis.

doch hat derſelbe ſolches ſelbſt mit der unvermeidlichen Noth und anderen Umſtänden, auch reſp. daß doch dabey mit zerſchiedenen der fürnehmſten Reichs-Stände darüber communiciret worden ſeye, ſich entſchuldiget, alleine es haben doch die Stände darüber empfindlich zu ſeyn geſchienen, und ſonderlich die Evangeliſche ſich einmal deutlich verwahret, daß der gebrauchte Modus denen Reichs-Geſetzen ohnabbrüchig ſeyn und zu keiner Folge gereichen ſolte, worzu ſich der Kayſer auch ſelbſten erkläret hat, und fürs künfftige ſolle der Kayſer auch in Nothfällen ohne des Chur-Fürſtlichen Collegii Einwilligung ſich in nichts verbindliches einlaſſen, auch nicht præliminariter. (b)

§. 21.

Von R. Deputationen zu Friedens-Congreſſen.

Krafft dieſer derer Stände bey Schlieſſung eines Reichs-Friedens nöthigen Einwilligung haben ermeldte Stände das Recht, zu denen zu Schlieſſung eines Friedens angeſtellten Congreſſen eine eigene Reichs-Deputation abzuſchicken. (a) Es giebt aber bey dieſen Reichs-Deputationen vielerley Schwürigkeiten darüber, wer von denen Ständen darzu genommen werden und

(b) Wahl-Cap. Car. VII a. 4. §. 11.

§. 21. (a) v. de LUDEWIG de Jure adlegandi Ordinum Imp. STRUVII Diſcurs von der Reichs-Deputation zu Friedens-Schlüſſen, vor ſeiner Hiſtor. der Raſtatt. Friedens-Handlung.

und wer ſolche ernennen ſolle? ſo dann wegen der Inſtruction, beſonders wo die Religion mit einſchläget. Dieſe und andere Umſtände verurſachen, daß das Reich meiſtens den Kayſer bevollmächtiget, auch in des Reichs Namen mit dem Feind zu handlen und zu ſchlieſſen, doch daß der Kayſer die Vollmacht nicht über deren wortlichen Verſtand erſtreckte und dem Reich die Ratification vorbehalten werde, welche, wann ſie erfolget, doch auch hernach allein von dem Kayſer, krafft der ihme von dem Reich darzu ertheilten Vollmacht, ausgefertiget und ausgeſtellet wird. Wann aber die Stände neinen Congreſs würcklich beſchicken, ſollen ihre Deputirte zu allen Conferentien zugelaſſen, ohne ſie nichts verhandelt, und von denen Kayſerlichen keine Vertrettung prætendiret, zwiſchen denen Kayſerlichen Geſandten und Reichs-Deputirten aber der auf Reichs-Tågen herkommliche Modus beobachtet werden. (b)

§. 22.

11. Anſetzung der R. Steuren.

11. Solle der Kayſer in zugelaſſenen, nothdürfftigen, ohnverzüglichen Fällen die Reichs-Steuren (a) und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten anderſt nicht, als mit Rath, Wiſſen

(b) Wahl-Cap. Car. VII. a. 4. §. 11.

§. 22. (a) v. WINZLER de Collectis, ſeu Contributione Imperii; GERDES de Collectis & Contributionibus Provinciarum Imper,

Wiſſen und Verwilligung der Chur-Für-ſten, Fürſten u. Stände auf allgemeinen R. Tägen anſetzen, (b) dahero die Stände gar übel damit zufrieden ſeynd, wann die Kayſere, wie vor dieſem öffters geſchehen, einzele Craiſe oder Stände um eine Bey-hülffe oder Steuer erſuchet haben, welches aber doch bißhero mehrmalen geſchehen iſt.

§. 23.

Deren Unterſchied.

In Teutſchland giebt es ordentliche und auſſerordentliche Steuren, zu welchen die Stände verbunden ſeynd, oder doch reſp. ſolche zu verwilligen pflegen. Jene ſeynd die ſo genannte Cammer-Zihler oder die von jedem Stand jährlich zu Unterhaltung des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts herzuſchieſſen habende Gelder.

Cammer-Zihler.

Was jeder Stand alſo zu geben hat, iſt aus der A. 1731. auf dem Reichs-Tag für genehm gehaltenen Cammer-Matricul (a) (welche, ohnwiſſend warum? von der Reichs-Matricul in der Proportion offt abgehet,) zu erſehen, obwohlen über ſelbige noch in vielen Stücken geklaget wird, theils nemlich, daß ſolche unvollkommen, theils, daß viele Stände entweder überhaupt oder doch

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 5. §. 2. ſeqq. Inſtr. Pac. art. 8. §. 2.

§. 23. (a) So iſt in meiner Reichs-Fama Tom. 1. p. 580. zu finden iſt. Ein mehreres von denen Cammer-Matriculn ſihe in dem 2ten Anhang zu des H. von LUDOLFS Hiſtoria Suſtentationis Judicii Cameræ Imperialis.

doch gegen andern ihres gleichen zu hoch angelegt ſeyen, ꝛc. So iſt das Reich auch mit deren Rectificirung oder Unterſuchung, wer und wie viel jeder der Billigkeit nach zu jedem Zihl zu bezahlen habe? ꝛc. noch nicht völlig zum Stand gekommen, gleichwie auch ſchon lang darauf gedacht wird, wo das, mittelſt der vielen Ständen geſchehenen Milderungen ihres Anſchlags, abgängige anderwärts her zu erſetzen ſeyn möchte, weilen die Stände über den jetzigen erhöhten Fuß nichts weiters übernehmen, und doch auch von denen mancherley ſo wohl vom Cammer-Gericht ſelbſt, als auch von Reichs-Ständen und Privatis gethanen Vorſchlägen noch keiner beliebet werden wollen. (b)

§. 24.

Die auſſerordentlichen Steuren ſeynd, welche, auf Verlangen des Kayſers, je zu Zeiten nach erheiſchender Nothdurfft, von denen Ständen aus allerhand Urſachen bewilliget werden, z. E. zu Unterhaltung der Reichs-Armee, zu Erhaltung derer Reichs-Veſtungen Philippsburg und Kehl, wie auch Maynz, zu Türcken-Kriegen, zu Reichs-Geſandtſchaffts-Koſten, zu Erbau- oder Erhaltung der Veſtungen, wider die Türcken, zu Erbauung eines Hauſes für das Cammer-Gericht, zum Præſent

Auſſerordentliche R. Steuren.

(b) v. cit. Hiſtor. Suſtent.

ſent für den commandirenden Reichs General, &c.

§. 25.

Römer-Monate. Die Bewilligung derer Reichs-Steuren geſchiehet in Teutſchland nach Römer-Monaten. Nemlich, als die Kayſere noch die Päbſtliche Crönung empfiengen, waren die Teutſche Reichs-Stände verbunden, ſelbige mit einer gewiſſen Anzahl Mannſchafft zu Roß und zu Fuß ſechs Monat lang auf eigenen Koſten zu begleiten, oder monatlich für einen Reuter zwölf Gulden und für einen Fußgänger vier Gulden an Geld zu bezahlen, dahero der Zug Römer-Zug, das, was aber alſo an Geld erleget wurde, Römer-Monate benennet wurde. Weilen nun zu Behuf dieſer Züge eine Austheilung der gantzen Mannſchafft oder Geld-Summ unter die Stände gemacht werden mußte, damit jeder wiſſe, wie viel Mann er zu ſtellen, oder wie viel er ſtatt deren an Geld zu erlegen habe; welchen Austheiler man die Reichs-Matricul heißt, ſo wurde bey anderen verwilligten Reichs-Steuren bißhero beliebt, ſolchen Fuß beyzubehalten, und werden alſo allemal eine gewiſſe Anzahl Römer-Monate verwilliget, auf dem Reichs-Tag aber zuweilen weiter nicht ausgemacht, als was jeder Craiß an dieſer Summ zu tragen habe; Die weitere Sub-Repartition hingegen wird alsdann

denen

denen Craiſen ſelbſt, welche offt einen von der Reichs-Matricul gantz abgehenden Fuß unter ſich eingeführet haben, überlaſſen. Wann aber ein jeder Stand das ſeine unmittelbahr dem Kayſer oder in eine Reichs-Caß erlegen muß, geſchiehet ſein Beytrag nach der Reichs- und nicht nach der Craiß-Matricul. Die Bezahlung ſelbſt wird, nachdeme es verabredet worden, entweder an dem Kayſerlichen Hof, oder auf dem Reichs-Tag, oder in die an einen gewiſſen Ort gelegte Reichs-Kriegs-Operations-Caſſe, oder in die Craiß-Leg-Stätte, ꝛc. geleiſtet und ſollen keine Aſſignationen auf Stände oder Craiſe wider deren Willen ausgeſtellet, noch Compenſationes zwiſchen Reichs- und Privat-Schulden oder Geldern geſtattet werden. (a)

§. 26.

Fernere Cautelæ wegen der Reichs-Steuren.

Es ſolle aber der Kayſer die Stände ohne Noth mit Steuren nicht beſchweren, die verwilligte in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Craiſen dahin verordnete Bedienten empfangen laſſen und daran ſeyn, damit von dem Reichs-Pfenningmeiſter oder Reichs-Caſſierer jedesmals dem Reich, oder wen daſſelbige bey der Verwilligung zur Aufnahm ſolcher Rechnungen verordnen werde, auf dem ſo dann fürwährenden, oder, wann ſelbiger

Ee 5

§. 25. (a) Wahl-Cap. Car. VII, a, 5. § 8.

biger Zeit keiner wåre, dem nåchſt-darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römiſchen Kayſers freyer Diſpoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde. Auch ſolle der Kayſer die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem anderen Ende, als worzu ſie bewilliget worden, anwenden. Ferner ſolle der Kayſer nicht geſtatten, daß ein Stand, welcher Seſſionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von ſolchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand ſolches geſchehen möge, ſich Befreyungs-weiſe eximire, oder von Innländiſchen oder Auswärtigen eximiret werde, weniger ſich in Anſehung ſeiner Erb-Lande ſelbſt des Beytrags entziehen, auch daran ſeyn, daß jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten und wider die Contumaces vermöge der Reichs-Executions-Ordnung verfahren werde. (a) Es gibt aber offt bey Stellung der Rechnungen mancherley zu erinneren und es wollen doch zerſchiedene Stände, krafft habender Freyheiten, nichts ſteuren.

§. 27.

Sub-Collectation der Unterthanen.

Die Reichs-Stände ſeynd befugt, die bewilligte Reichs-Steuren von ihren Unterthanen zu erheben, doch, daß ſie nicht ein mehreres ausſchreiben, als jene betragen,

§. 26. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 5. §. 6. 7. 9.

gen, dahero zwiſchen denen Landes-Herren und ihren Unterthanen ſchon mehrmalen Stritt entſtanden iſt: Ob und wie ferne jene ſchuldig ſeyen, dieſen zu eröffnen, wie hoch ſich ihr Antheil belauffe, wie auch darzuthun, daß das erhobene an gebührende Orte hin verwendet worden ſeye?

§. 28.

Ubrigens werden zwar manchmalen anſehnliche Summen verwilliget, alleine in der Bezahlung bleiben gerne die, ſo ein groſſes oder wohl das meiſte beyzutragen hätten, ein anſehnliches im Rückſtand, welcherley Ausſtände zwar der Kayſer in ſeiner Wahl-Capitulation (a) einzutreiben verſprechen müſſen, alleine es wird Kunſt brauchen. So iſt auch eine alte Klage, daß, wann gleich eine groſſe Macht von Mannſchafft in das Feld zu ſtellen von dem Reich einmüthig beliebet wird und wider die, ſo ſäumig hierinn erfunden wurden, die ſchärfſeſte Schlüſſe abgefaſſet werden, dannoch meiſt nicht der halbe Theil von der auf dem Papier ſtehenden Mannſchafft in dem Feld angetroffen wird, der wegen derer würcklich ins Feld Ruckenden Verpflegung, Commando, Quartiere, Marche, Fourage, u. d. g. jederzeit obſchwebenden Irrungen und vielerley Privat-Abſichten jetzo nicht zu gedencken.

Schlechte Haltung des Verſprochenen.



§. 28. (a) art. 5. §. 3.

§. 29.

12. R. Müntz-Sachen.

12. Die Reichs-Müntz-Sachen, wie nemlichen denen vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Müntz halben vorzukommen und das Müntzweſen in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen ſeyn möchte? ſollen auch auf Reichs-Tägen abgehandelt und zu ſolchem Ende diejenige Mittel, ſo im Reichs-Abſchied vom Jahr 1570. auch in An. 1603. und auf vorigen und nachfolgenden Reichs-Tägen beliebt worden, in gute Obacht genommen werden. Man hat auch würcklich vor wenigen Jahren lange davon auf Reichs-Tägen gehandelt und einige Schlüſſe abgefaſſet, aber nichts gantzes gemacht, ſo aber nun geſchehen und das geſchloſſene vollſtrecket werden ſolle. (a)

§. 30.

13. R. Veſtungen zu erbauen.

13. Es ſollen, auch nicht einmal in einem Reichs-Krieg, in eines Standes Landen neue Veſtungen in des Reichs Namen angelegt, noch zerfallene oder alte wiederum erneuert, noch die vorhandene mit Reichs-Beſatzungen beleget werden, es geſchehe dann mit Bewilligung der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, (a) nemlich, wie es ſcheinet, in dem Fall, wann es der Landes-Herr nicht leiden wolte, dann, wo es mit deſſen

§. 29. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 9. §. 4.
§. 30. (a) Inſtr. Pac. art. 8. §. 2. Wahl-Cap. Car. VII. art. 4. §. 6.

deſſen Belieben geſchiehet, iſt nicht nöthig, deswegen vorher bey dem Reich anzufragen. (b)

§. 31.

14. So gehören auch auf den Reichs-Tag die Religions-Angelegenheiten und Strittigkeiten zwiſchen beederſeits Religions-Verwandten. Zwar wann es nur um etwas zu thun iſt, welches nach denen Reichs-Geſetzen ſeinen geweißten Weg hat, z. E. wañ einer in ſeinem ohnzweifentlichen Beſitz gekräncket würde, u. d. g. ſo ſcheinet es dem Kläger freyzuſtehen: Ob er ſich an das gantze Reich, oder nur an den Kayſer, als oberſten Richtern und Executorn derer Reichs-Geſetze wenden wolle? Alleine, wo es auf etwas ankomt, da man in principiis beederſeits entweder uneins iſt, oder doch ſelbige noch nicht richtig geſtellet ſeynd, oder Fälle fürkommen, wovon in denen Reichs-Geſetzen und Verträgen gar nichts verſehen iſt, ſelbiges ſcheinet nothwendig für das gantze Reich müſſen gebracht zu werden. (a)

14. Die Religions-Angelegenheiten.

§. 32.

Endlich ſo qualificiren ſich überhaupt für den Reichs-Tag alle andere wichtige in die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs einſchlagende und vermöge derer Reichs-Geſetze oder des Reichs-Herkommens nicht dem Kayſer allein, oder ihme und denen

Von anderen für den R. Tag gehörigen Sachen überhaupt.



(b) Dic. Von denen Reichs-Veſtungen Philippsburg und Kehl.

§. 31. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 50.

denen Chur-Fürſten, oder gewiſſen anderen Ständen, oder gewiſſen Collegiis derer Stände, überlaſſene Sachen.

§. 33.

Auf den nächſten Reichs-Tag verwieſene Sachen.
1. Verbeſſerung der Fehler bey R. Tägen.

Ins beſondere iſt in dem Weſtphäliſchen Frieden (a) verordnet worden, die Würckung davon aber noch nicht erfolget, und alſo noch zu erwarten, daß auf dem nächſten Reichs-Tag 1. die Fehler derer vorigen Reichs-Täge ſollten verbeſſert werden. Von dergleichen Fehlern ſeynd hin und her (b) ziemlich ſtarcke, theils gloſſirte Verzeichnüſſe zuſamen getragen worden, wovon aber hier ein mehreres zu gedencken der Raum und das Vorhaben nicht geſtatten. Nur iſt noch zu melden, daß in dem Weſtphäliſchen Frieden ins beſondere verſehen wird, daß davon: wie weit ſich von Rechtswegen die Macht und die Gewalt derer Directorum in denen Reichs-Collegiis zu erſtrecken habe? gehandelt werden ſolle. Indeſſen iſt in der neueſten Capitulation Vorſehung gethan, daß das Reichs-Directorium die Reichs-Stände mit der Dicatur und Propoſition ihrer Angelegenheiten nicht aufhalten ſolle. (c)

§. 34.

2. Beſtändige K. Wahl-Capitulation.

2. Sollte von Verfaſſung einer gewiſſen und beſtändigen Kayſ. Wahl-Capitulation

---

§. 33. (a) Art. 8. §. 3. über welchen §. fürnemlich des HENNIGES Meditationes zu conſuliren ſeynd.
(b) v. FABRI Europ. St. Cantzl. Tom. 38. p. 287.
(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 8.

tion gehandelt werden. (a) Damit nun hat es dieſe Beſchaffenheit. Die Chur-Fürſten verfaßten ehedeſſen die Wahl-Capitulation, ohne daß die andere Stände ihnen etwas ſuchten in den Weg zu legen, alleine bey der Wahl Kayſers Matthiä fiengen die übrige Stände an ſich zu beſchweren, daß die Chur-Fürſten ſich dieſes Rechts mißbrauchten und vielerley, zum Theil ihnen ſelbſten vortheilhafftiges, denen andern Ständen aber nachtheiliges, und ſolche Sachen, welche vorhero von dem gantzen Reich ſollten beliebet werden, derſelben einverleibten, dahero ſie verlangten, in ſo fern auch mit darzu gezogen zu werden, ſie konnten aber nichts erhalten, bis ſie endlich in dem Weſtphäliſchen Frieden ſich obiges ausbedingeten. Während des darauf gefolgten Reichs-Tages gienge die Wahl des Röm. Königs Ferdinands des IV. für ſich; bey dieſer Gelegenheit überreicheen die Fürſten denen Chur-Fürſten einige Erinnerungen, welche ſie beobachten möchten, dieſe aber behielten nur davon, was ihnen anſtändig ware und die Haupt-Sache ward abermal auf einen neuen Reichs-Tag verſchoben. Darauf ward Kayſer Leopold gewählet und da gienge es wieder, wie bey der vorigen Wahl, dahero die Fürſten auch dieſe Wahl-Capitula-



§. 34. (a) v. Dn. de MÜNCHHAUSEN f WILDVOGEL de capitulatione perpetua; HENNIGES in Medit. ad Inſtr. Pac. Spec. 7. und deſſen 18. Mantiſſas.

tulation ſo wenig als die vorige vor ein Reichs-Geſetz erkennen wollten. Als darauf der noch jetzo währende Reichs-Tag im Jahr 1663. angienge, brachten die mehrere Evangeliſche Fürſten es mit groſſer Mühe dahin, daß dieſer Punct ernſtlich fürgenomen, im Jahr 1664. ein Project verfaſſet, und ſelbiges im Jahr 1671. bis auf einige Puncten und den Eingang und Beſchluß verglichen wurde. Weil ſich aber die Chur-Fürſten das Jus adcapitulandi, das iſt, das Recht, einen neuen Kayſer über das in der beſtändigen Wahl-Capitulation verglichene nach Belieben auch noch auf andere Articul zu verpflichten, vorbehalten, die übrige Stände aber dieſes nicht zugeben wollten, bliebe die Sache wieder erſitzen. Bey der Wahl Kayſer Joſephs im Jahr 1690. wurde es abermals gehalten, wie bey beeden vorhergehenden. Im Jahr 1709. ward die Sache wieder rege und darüber von neuem gehandlet, biß endlich die beede höhere Collegia im Jahr 1711. währendem Interregno ſich über einem Project verglichen, und einige bis dahin noch ſtrittig geweſene Articul abmacheten, wiewohlen das Werck dannoch nicht zum völligen Stand kame, indeme man mit denen Reichs-Städten, (welche zwar ihre Erinnerungen von ſelbſten übergaben,) noch nicht darüber geredet, und einige Puncten noch ausgeſetzet blieben.

Bey

Bey der darauf erfolgten Wahl Kayſer Carls VI. legten die Chur-Fürſten zwar das verglichene Project zum Grund der neuen Wahl-Capitulation, übten aber nicht nur das immer behauptete Jus adcapitulandi in der That aus, ſondern ſie verbanden auch zwar den Kayſer, (b) daß er gleich nach angetrettener ſeiner Regierung dieſe Materie bey dem Reichs-Tag vornehmen und ſelbige, ſo bald möglich, zu ihrer Perfection bringen laſſen wollte, jedoch bedungen ſie ſich zugleich auch deutlich aus, daß ſie ſich dabey das Jus adcapitulandi vorbehalten haben wollten. Weilen ſie nun in denen darauf mit einigem Fortgang auf dem Reichs-Tag wieder angefangenen Tractaten hievon nicht abzubringen waren und dahero, auch anderer, ſonderlich über dem 10. Articul, Zwiſtigkeiten wegen, ermeldte Tractaten bald wieder in das Stecken geriethen, ſo hielten dahero die Fürſten um ſo nöthiger, ihre zu haben vermeinende Gerechtſame durch die ſchon oben (c) berührte Proteſtationen zu verwahren. Seithero nun ruhet die gantze Sache.

§. 35.

3. Die Ergäntzung der Reichs-Craiſe.

3. Sollten die Craiſe wieder ergäntzet werden, welches auch die Kayſerliche Wahl-Capitulation (a) beförderet wiſſen will.



(b) art. 29. §. 2.
(c) Lib. 1. Cap. 3. §. 13.
§. 35. (a) Car. VII. art. 5. §. 10. art. 12. §. 1. 2. add. Lib. 4. Cap. 7. §. 21. 22.

Man hält insgemein dafür, daß hierunter verſtanden werde, wie diejenige, welche ehedeſſen ſelbſten ohnmittelbahre Reichs-Stände geweſen, hernach aber von anderen Ständen zu Landſaſſen gemacht und alſo dem Reich und denen Craiſen entzogen worden ſeynd und zwar theils, ohne daß die von denen alſo Ausgezogenen vorhin dem Reich erlegte Steuren von denen Ausziehenden Namens dererſelben entrichtet würden, wieder herbeygebracht, mithin die Craiſe zu Abſtattung derer verwilligenden Reichs-Hülffen deſto tüchtiger gemachet werden könnten? (b)

§. 36.

4. Die Erneuerung der R. Matricul.

4. Hat die Reichs-Matricul erneuert werden ſollen, welches Geſchäfftes Vornahm die neueſte Wahl-Capitulation (a) abermalen einſchärffet und, wo es auf dem Reichs-Tag nicht thunlich, auf einen fordersamſt anzuſtellenden eigenen Moderations-Tag, wo möglich innerhalb 2. Jahren, anträgt. Die neueſte Reichs-Matricul iſt vom Jahr 1521. nach welcher man noch jetzo ſich überhaupt richtet: (b) Es haben aber nicht nur die Reichs-Städte, als welche gar nicht einmal bey deren Errichtung

(b) v. LYNCKER de Redintegratione Circulorum S. R. J. WEBER de turbatis S. R. J. Circulis.

§. 36. (a) art. 5. §. 10.
(b) v. CORTEJUS ad Matriculas Imperii, ſonderlich GEIZIGKHOVLERS darinn befindlicher Aufſatz; MAURITIUS de Matricula Imp. STEIN de Matricula Imperii noviſſima &c.

tung vernommen worden ſeyen, wie ſie fürgeben, von Anfang an dawider proteſtiret, ſondern es haben auch viele andere Stände ſich beſchweret, daß ihnen ein überſpannter Anſchlag aufgebürdet worden ſeye. Ferner ſeynd indeſſen manche Reichs-Stände weit von ihrer damahligen Macht, Einkünfften und Landen herabgekommen, andere hingegen ſeynd mächtiger worden, vieles iſt von dem Reich indeſſen hinweg- anderes aber hinzugekommen, viele ſeynd, wie wir erſt gehört, von anderen ausgezogen worden, viele haben von dem Reich Moderationen ihrer Anſchläge erhalten, u. d.g. wodurch dann das Reich-Steuerweſen in eine ſehr groſſe Zerrüttung gekommen iſt, welcher, mittelſt Richtigſtellung, was jeder Stand, der Billichkeit nach, an denen gemeinen Reichs-Beſchwerden beyzutragen habe? abgeholffen werden ſolle. Alleine es iſt dieſes Werck mit vielen nach der jetzigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches faſt unüberwindlichen Schwürigkeiten verknüpffet, indeme man theils nicht einig werden kan, nach was für einem Fuß die Anlegung einzurichten ſeye, zumahlen die wenigſte gerne ihr und ihrer Länder Vermögens Unterſuchung geſtatten wollen, theils weil eben niemand gerne etwas übernehmen, ſondern vielmehr alles auf andere ſchieben will, ꝛc. (c)

Rich-

(c) v. Meine Gedancken von Verfertigung einer neuen Reichs-Interims- oder Uſual-Matricul.

§. 37.

Moderationes der Matricular-Anſchläge.

Indeſſen und biß dieſes Geſchäfft ſeine Richtigkeit und Endſchafft erhält, ſolle 5. der Kayſer keine Exemptiones oder Moderationes der Anſchläge und Matricul ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände ertheilen, (a) wiewohl viele dafür halten, daß dieſes nur ſo ferne zu verſtehen ſeye, wann ſich der Kayſer das Moderatum nicht abziehen laſſen wolte, da hingegen, wann er einem Stand einen Nachlaß gönnen und ſich ſolchen abrechnen laſſen wollte, er es wohl thun könne; welche Meinung aber, auſſer bey ſolchen Steuren, die dem Kayſer zu freyer Diſpoſition verwilliget ſind, nicht Platz greiffen kan. So proteſtiren auch die Craiſe dawider, daß das, was ein oder anderem ihrer Mitglieder abgenommen wird, nicht dem übrigen Craiß zugeleget, ſondern an deſſen gantzen Beytrag abgeſchrieben werden ſolle, welches aber der Kayſer nicht will geſchehen laſſen. Ingleichem wollen ſie die Reichs-Moderationes nicht auf die innerliche Craiß-Præſtanda erſtrecken laſſen. Zuweilen erläſſet auch ein einzeler Craiß ſeinem Mit-Stand deſſen Beytrag gantz oder zum Theil auf einige Zeit, hingegen übernehmen es die übrige Stän-

§. 37. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 5. §. 9. Inſtr. Pac. art. 8. §. 3. v. KOEBEL de Moderatione Statuum Imperii matriculari.

Stände, daher wider dieſe Art von Moderationen niemand nichts einzuwenden hat. In theils Craiſen hat es indeſſen wegen eigenmächtig unternommener Moderation der ſich vor prægravirt achtenden Stände groſſe motus gegeben. (b)

§. 38.

6. Sollte das Policey- und Juſtiz-Weſen in dem Reich auf einen beſſeren Fuß geſetzet werden. In beeden dieſen Puncten (a) iſt ein Anfang gemacht und ſonderlich wegen des letzteren in dem jüngſten Reichs-Abſchied vielerley verſehen worden, indeſſen iſt noch manches zuruck geblieben, namentlich auch die in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ausgedruckte Tax-Einrichtung derer Sportuln bey dem Cammer-Gericht und Zuſammentragung desjenigen, was von dem Chur-Fürſten zu Mayntz bey Viſitirung des Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths beobachtet werden ſolle, der Verbeſſerung des erſtbeſagten höchſten Reichs-Gerichtes-Ordnung, davon unten, hier nicht zu gedencken. (b)

6. Verbeſſerung des Policey- und Juſtiz-Weſens.

§. 39.

(b) v. Vollſtänd. Acten-mäß. Vorſtell. ab Seiten Würtembergs ꝛc. was in dem Schwäbiſch. Craiß bißher in dem Matricular-Weſen vorgegangen. 1719. fol. M.

§. 38. (a) v. Bericht, was auf noch fürwährendem Reichs-Tag mit Verbeſſnng der Policey-Ordnung vorgegangen, in HENNIGES Medit. ad Inſtr. Pac. Spec. 8. Mantiſſ. 2.

(b) add. Wahl-Cap. Car. VII. art. 17. §. 15.

§. 39.

7. Reglirung der Ord. R. Deputation.

7. Iſt auf den nächſten Reichs-Tag verwieſen worden, wie die ordentliche Reichs-Deputationen zum Beſten des Reichs eingerichtet und wieder in den Gang gebracht werden könnten? wovon auch unten (a) ein mehrers. Endlich ſo ſeynd auch, auſſer zerſchiedenen Materien, welche nachmals ausgemachet worden ſind und dahero ſolche hier zu berühren überflüßig wäre, überhaupt alle übrige Sachen ſolcher Gattung, welche zwar bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten vorgekommen ſeynd, aber nicht ausgemacht werden können, auf dieſen Reichs-Tag verwieſen worden.

§. 40.

Wie weit es mit dieſen Materien gekommen.

Nun iſt zwar im Jahr 1653. und 54. ein neuer Reichs-Tag gehalten, die meiſte der darauf verwieſenen Materien aber wiederum auf einen neuen Reichs-Tag verſchoben worden, und obwohlen auch dieſer hierauf im Jahr 1663. angegangen und indeſſen währet, inner welcher Zeit ſich endlich ſchon was hätte ansmachen laſſen, ſo iſt doch auch bißhero nicht nur wenig genug in denen bißhero erzählten Materien gethan worden, ſondern auch ſchlechte Hoffnung vorhanden, daß es künfftig anderſt gehen werde und muß gewiß ein neuer Planet an den Himmel zu ſtehen kommen, wann

§. 39. (a) Lib. 7. Cap. 1. §. 44.

wann etwas ſonderliches von deme, was man bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten nicht ausmachen können, auf dem ſo gearteten Reichs-Tag zu End gebracht werden ſolle. Indeſſen ſolle der jetzige Kayſer wenigſtens trachten, es dahin zu bringen.

§. 41.

Dieſes nun ſeynd diejenige Materien, welche ſo wohl überhaupt auf einen allgemeinen Reichs-Tag in Teutſchland gehören, als auch, welche ins beſondere auf den nächſten und dann auf den jetzigen ſeynd verwieſen worden; es werden aber auch ſo wohl von Ständen als anderen un- und mittelbahren Gliedern des Reichs manchmalen vielerley andere (auch Privat-) Angegenheiten auf gen Reichs-Tag gebracht, ſo, daß auch der Kayſer ſich ſchon darüber beſchweret hat, daß ſo viele Sachen allda anhängig gemacht oder fürgenommen würden, welche doch ihrer Natur nach keines weges dahin gehörten. Ins beſondere aber iſt ſchon öffters die wichtige Frage fürgekommen: Ob einem Stand des Reichs, welcher ſich durch das Verfahren oder den Spruch eines derer höchſten Reichs-Gerichte beſchwert befindet, erlaubet ſeye, ſelbige Sache bey dem Reichs-Tag anhängig zu machen? (a) Die Stände haben ſchon

Von anderen Materien, welche auf R. Tägen fürkommen.

§. 41. (a) v. Kurtze und gründliche Bewährung, daß der Recurſus ad Comitia auch in Juſtiz-Sachen, ſo vor denen höchſten Reichs-Gerichten ventiliret worden, denen Ständen des Reichs in gewiſſen

ſchon bey vielerley Gelegenheiten behaup⸗tet, daß ihnen dieſes nicht gewehret werden könne, wann zumal die Sache in ihrer Folge noch mehrere andere Reichs-Stände betreffe, hingegen hielten der Kayſer und die höchſte Reichs-Gerichte das Gegentheil dafür, und Kayſer Carl VI. hat ſich gegen dergleichen Recurs-Sachen mit aller Macht geſetzet. Weilen auch der Kayſer auf die in ſolchen Sachen an ihne gebrachte Reichs-Gutachten entweder gar keine, oder wohl gar eine abſchlägliche Reſolution ertheilet hat, ſo iſt es doch gemeiniglich ohne groſſe Würckung geweſen, wann man auch ſchon ſich in dergleichen Angelegenheiten an den Reichs-Tag gewendet hat. Nun ſollen auf dem Reichs-Tag gewiſſe Reglen feſtgeſtellet werden, in was für Fällen der Recurs ſtatt habe, oder nicht.

Sech-

Fällen ꝛc. nicht præcludirt werden könne, in LÜNIGS Grundfeſt. Europ. Potenz-Gerechtſ. Tom. 1. n. 30. und H. von LUDOLFS Jur. Cameral. in Append. p. 134. HAPPEL de Recurſu ad Cæſaream Majeſtatem vel ad Comitia univerſalia ap. LUDOLFUM l. c. p. 140. GERCKENS Otium Vienna-Ratisbonenſe. Meine Hiſtoriſch- und rechtliche Betrachtung des Recurſus von denen höchſten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

# Sechzehendes Capitel.

## Von denen übrigen allgemeinen Rechten derer Stände des Reichs.

§. 1.

Wir haben indeſſen geſehen, was ſo wohl jeder Claß derer Stände ins beſondere für Gerechtſamen zukommen, als auch in was für Sachen und Angelegenheiten der Kayſer ohne ſie insgeſammt nichts fürnehmen köñe? Nunmehro wollen wir auch die übrige einem jeden Stand des Reichs in Anſehung des Kayſers, ſeiner Neben-Reichs-Stände, der fremden Staaten, ſeiner eigenen Perſon und ſeiner Unterthanen zukommende Rechte und Gerechtigkeiten kürtzlich durchgehen. Connexion.

§. 2.

In Anſehung des Kayſers halten die meiſte Staats-Rechts-Gelehrte die Stände des Reichs für berechtiget, wann der Kayſer ihnen in Weltlichen oder Kirchen-Sachen Gewalt anthun und ihre Freyheit und Gerechtſamen unterdrücken wollte, ſich ihme, und zwar benöthigten Falles mit gewaffneter Hand, zu widerſetzen und dieſes Vermöge der Göttlichen, natürlichen und Völcker-Rechte, auch der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches. Hingegen

Rechte der Stände, 1. in Anſehung des Kayſers. Ob und wañ ſie ihme mit gewaffneter Hand begegnen,

getrauen ſich einige andere, ſonderlich die alte, dergleichen nicht zu behaupten, oder ſchräncken es doch ungemein ein. Dieſes iſt gewiß, daß der Kayſer weit gehen muß, wann die Stände ſich dieſes Canonen-Rechts mit Fug bedienen wollen, doch laſſen ſich die Fälle nicht wohl ſpecifice anzeigen, ſo ſeynd auch, wo dergleichen Fall entſtehet, allemal die Umſtände ſo beſchaffen, daß es groſſe Klugheit brauchet, der Sache auf den rechten Grund zu ſehen und weder dem Kayſer noch denen Ständen zu nahe zu tretten. Das übelſte aber iſt, daß doch endlich jeder Theil ſein Vornehmen mit einigem Schein Rechtens bemänteln kan und kein Richter vorhanden iſt, mit deſſen Ausſpruch beede Parthien zufrieden ſeyn müßten.

§. 3.

Oder ſeinen Befehlen nicht gehorſamen dörffen?

Dieſes iſt gewiſſer, daß, wann der Kayſer oder die in ſeinem Namen urtheilende höchſte Reichs-Gerichte in ihren Befehlen die Gräntzen der ihnen durch die Reichs-Geſetze und das Reichs-Herkommen verſtatteten Macht und vorgeſchriebenen Ordnung überſchreiten, beſonders wann die Sachen derer Unterthanen wider ihre Obrigkeiten Befehle erlaſſen würden, ehe dieſe mit ihrer Nothdurfft vernommen worden, (a) daß ihnen alsdann erlaubt iſt, der-

§. 3. (a) Wahl-Cap. Car. VII, art. 19. §. 7. add, art, 15. §. 5.

dergleichen unförmlichen Gebotten keinen Gehorſam zu leiſten, wiewol auch hier ſich leichtlich ſo wohl Mißbråuche, als Schwůrigkeiten, ereignen können.

§. 4.

In Anſehung der fremden Staaten legen viele denen Stånden des Reichs das Recht bey, 1. daß ſie wider Auswårtige nicht nur Defenſiv- ſondern auch Offenſiv-Kriege führen können, wann nur das Reich nicht darein verwickelt werde und zu Schaden komme, oder ein ſolcher Stand zu Tragung der Reichs-Beſchwerden untůchtig werde; Alleine da andere dafür halten, daß kein Stand einen Krieg führen könne, ohne daß eines oder das andere der erſtbenahmsten Stůcke geſchehe, ſo ſehen ſie nach ihrer Meinung auch nicht ab, wie denen Stånden des Reichs dieſes Recht beygeleget werden könne. 2. Mit dem Recht Frieden zu ſchlieſſen hat es gleiche Bewandtnůß, wie mit dem vorhergehenden und ſo auch 3. mit denen Repreſſalien gegen Auslåndern.

2. In Anſehung fremder Staaten: Ob ſie das Recht Kriegs zu führen haben?

§. 5.

4. Seynd zerſchiedene Rechts-Gelehrte der Meynung, es ſtehe einem Stand des Reiches frey, ſich unter eines auswårtigen Königes oder Staats Schutz zu begeben, wann nur dieſer Schutz nicht dem Kayſer und Reich zum Nachtheil angezogen oder gebrauchet werde; andere aber

Ob ſie ſich in fremden Schutz begeben kōnen?

wollen dergleichen Schutz-Anruff-oder Annehmungen vor deutlich in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) verbotten halten.

§. 6.

3. In Anſehung ihrer unter ſich. Das Recht der Zuſammenkünffte.

In Anſehung derer Stände unter ſich haben ſolche 1. das Recht, inn-und auſſerhalb der Reichs-Täge, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erforderet, entweder circulariter oder collegialiter, oder ſonſten, ohngehindert männiglichs, zuſammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten, (a) welches auch von ihnen würcklich fleißig beſchiehet, wie bereits in vorhergehenden Capiteln (b) mit mehrerem gezeiget worden iſt.

§. 7.

2. Ob ſie in eines anderen Land die Gerichtbarkeit über die übrige habē?

2. Zählen einige unter die Gerechtſame derer Stände des Reichs, daß ſie befugt ſeyen, auch wann ſie ſich in eines anderen Herren Land befinden, die Gerichtbarkeit über die in ihrem Gefolge befindliche Räthe und Bediente auszuüben, auch ſelbige allen Falles mit der Todes-Straff zu belegen: wiewohlen ſie denen Grafen und Herren dieſes Recht nur in ihres gleichen oder geringerer Stände Gebiet beylegen, worinn aber andere widriger Meynung

§. 5. (a) Car. VII. art. 26. §. 3.
§. 6. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 10.
(b) Vid. Cap. 3. Cap. 4. § 3. ſeqq. Cap. 7. §. 15. ſeqq. Cap. 8. §. 6. Cap. 10. §. 14. Cap. 12. §. 13. Cap. 13. §. 10.

nung ſeynd, auch der gantze Streit in dem Völcker-Recht ſelbſten noch nicht ausgemacht iſt. Denen Geſandten aber derer Stände des Reichs will man ſolche Macht über ihre Suite gar nicht eingeſtehen. (a)

§. 8.

3. Ob ſie ſich in eines Mit-Standes Schutz begeben können?

3. Schreibet man denen Ständen des Reichs insgemein das Recht zu, daß ſie befugt ſeyen, ſich in eines anderen mächtigeren Mit-Standes Schutz und Schirm zu begeben, um nicht nur deſſen Beyſtandes wider unbillichen Gewalt zu genieſſen, ſondern auch, als welches insgemein damit verbunden zu ſeyn pfleget, einige Vortheile in Handel und Wandel in ſeinen Landen zu erhalten und darinn auf gewiſſe Art denen Unterthanen des Schutzherrens gleich gehalten zu werden. Dergleichen Schutz und Schirm gibt aber übrigens dem Schutzherrn über den Schutzverwandten keine Obrig- oder Gerichtbarkeit und pflegt dieſer gemeiniglich dagegen jährlich eine gewiſſe verglichene Summ Geldes zu erlegen. Und ob ſchon einige meynen, es ſeye in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) auch dergleichen Schutz-Anruff- und Annehmungen verbotten, ſo halten doch einige das Gegentheil dafür und iſt



§. 7. (a) Conf. tn. Lib. 7. Cap. 1. §. 29. v. CARMON de Juriſdictione in Legatos eorumque Comites, præſertim Statuum Imperii in Comitiis.

§. 8. (a) Car. VII. art. 26. §. 3.

iſt ſicher, daß es viel dergleichen hin und her in dem Reich gibt und ſolche noch tåglich erneuert werden, wiewol man auch weißt, daß der Kayſer den von Friedberg Heſſen übertragenen Schutz caſsiret und die Stadt geſtraffet hat, ſo aber ſeine beſondere Urſachen hatte.

§. 9.

4. Das Recht, Bůndnůſſe zu ſchlieſſen.

4. Kőnnen zwar alle und jede Stånde des Reichs ſo wohl unter ſich, als mit fremden Potentaten und Staaten, zu ihrer Sicherheit und Erhaltung nach freyem Belieben Bůndniſſe ſchlieſſen, wann, worinn, wie offt und auf was Art ſie wollen, doch ſo, daß dergleichen Bůndnůſſe nicht wider den Kayſer und das Reich, noch den Land- und Weſtphåliſchen Frieden, ſtreiten und ohnverletzt des Eydes, womit jeder dem Kayſer und Reich verbunden iſt, geſchehen, daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hůlffe alſo und nicht anderſt begehret werde noch gethan ſeye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr zuwachſen mőge. (a) Nun hat zwar alſo dieſe Sache in theſi ihre Richtigkeit, in hypotheſi aber ſeynd, wie wir erſt vor wenig Jahren (b) geſehen, der Kayſer und die Stånde offt gewaltig ohneins: ob die von dieſen

§. 9. (a) Inſtr. Pac. art. 8. §. 2. Wahl-Cap. Car. VII. art. 6. §. 4. 5. Add. Grav. Princ. contra hunc paſſum, it. MASCOV de Jure Fœderum in S. R. I.

(b) Aus Gelegenheit der A. 1725. geſchloſſenen Hanoveriſchen Allianz.

dieſen getroffene Bündnüſſe denen erſtbeſagten Regeln gemäß ſeyen oder nicht? Ins beſondere aber fragt es ſich: Ob ein Stand des Reichs ſich von einer fremden Crone ausbedingen könne, ihne bey dem Beſitz aller dermalen innhabenden Länder zu ſchützen, wann unter denenſelben ſolche ſeynd, über denen der Beſitzer vor denen höchſten Reichs-Gerichten in Rechtfertigung mit anderen ſchwebet?

§. 10.

So glauben auch die meiſte Staats-Rechts-Gelehrte, daß die Stände des Reichs berechtiget ſeyen, über die mit anderen getroffene Vergliche, u. d. g. ſo wohl einige ihnen beliebige R. Mit-Stände, als auch auswärtige, ſonderlich in Religions-Sachen die bey dem Weſtphäliſchen Frieden intereſſirte Cronen, nebſt dem Kayſer oder ohne denſelben, um Ubernehmung der Garantie, daß ſolche feſt gehalten werden ſollen, zu erſuchen. Doch hat der Kayſer ohnelängſten dergleichen Auswärtigen übertragene Garantien für höchſt-gefährlich und ſeinem Reichs-Obriſt-Richterlichen Amt nachtheilig anſehen wollen und dahero ſolche vernichtet, wogegen aber die Evangeliſche Stände ihre Vorſtellungen gethan haben. (a) Von Garantien.

Ff 4 §. 11.

§. 10. (a) v. FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 39. Cap. 1. Tom. 44. Cap. 3. Tom. 47. Cap. 2.

§. 11.

6. Das Geſandtſchaffts-Recht.

6. Von dem Recht derer Stånde des Reichs, Geſandte zu ſchicken, iſt etwas ſchon oben (a) geredet worden. Denen Reichs-Ståtten machen dieſes Recht viele (einige auch denen Grafen,) in ſo fern ſtrittig, daß ſie nemlich nicht befugt ſeyen, characteriſirte und alſo in dem Verſtand des Vålcker-Rechts eigentliche Geſandte zu ſchicken, ſondern wollen ihnen nur das Recht Deputirte oder Abgeordnete zu ſchicken zuſtehen, ob ſie gleich übrigens dieſen, auſſer dem Ceremoniel, die andere einem Geſandten zuſtehende Gerechtſamen nicht abzuſprechen verlangen, andere hingegen legen denen Reichs-Ståndten das Recht, auch formliche Geſandte zu ſchicken, bey, (b) doch iſt wenigſtens gewiß, daß, wann ihren Abgeordneten ſchon auch etwa in denen Reichs-Geſetzen oder ſonſten der Name Geſandter beygeleget, dannoch ſelbigen ſchwerlich irgendwo ein Geſandten zukommendes Ceremoniel verſtattet wird. Es ſchicken auch Sede vacante die Dom-Capitul, ingleichem wåhrender Minderjåhrigkeit eines Reichs-Standes deſſen Vormunder Geſandte.

§. 12.

§. 11. (a) Cap. 8. §. 3. §. 7. Cap. 10. §. 13. add. FüRSTENERIUS de Jure Suprematus ac Legationis Principum Imp. KULPIS de Legationibus Statuum Imp. PRESBEUTA ſ. HENNIGES de Jure Legationis Principum Imp.
(b) v. WOELCKER de Jure Legationis Civitatum Imp.

§. 12.

Und zwar ſo ſchicken die Stånde des Reichs Geſandte nicht nur an einander unter ſich und an fremde Staaten, ſondern auch an den Kayſer, (der ihnen gleiches Ceremoniel mit denen Geſandten fremder Potentaten von gleichem Character gibt,) an und auf den Reichs-Tag, zu Friedens-Schlůſſen, engeren Reichs- auch Craiß- und Reichs-Ståndiſchen Collegial-Tågen; Ferner ſchicken ſie zuweilen auch mehrere zu gleicher Zeit und an Ein Ort, auch wohl unter zerſchiedentlichem Character. Ins beſondere aber hat der Kayſer verſprochen, wie denen Ständen ſelbſten, ſo auch ihren Bottſchafftern und Geſandten, jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition zu ertheilen und dieſelbe mit keinem Nachreiſen zu beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufzuhalten. (a)

§. 13.

Ob die Stånde des Reichs die wůrckliche und vôllige Majeſtåt haben?

Einige Scribenten haben ůbrigens zwar auch denen Ständen des Reichs eine wahrhaffte Majeſtåt beylegen und ſie dißfalls denen gecrônten Håuptern oder vôllig freyen Staaten gleichſtellen wollen: alldieweilen aber ſelbige den Kayſer und das Reich fůr ihr wahres und wůrckliches Oberhaupt erkennen und fůr ihr ſelbigem belanget werden kônnen, ferner, weilen ſie nach denen Reichs-Geſetzen leben můſſen, auch nach

 ſolchen

§. 12. (a) Wahl-Cap, Car. VII. art. 23. §. 2.

ſolchen auf eine wahrhafftig richterliche Art gerichtet werden, ſo halten die meiſten dafür, daß ihnen, in Anſehung ihrer eigenen Perſon die Majeſtät nicht zugeſchrieben werden könne und weilen die Stände des Reichs auch in ihren Landen viele einem freyen Printzen oder Staat zukommende Gerechtſamen gar nicht oder nur auf erhaltene Kayſerliche Freyheit ausüben können, ſo dann der Kayſer in vielen Fällen ihren Unterthanen unmittelbahr befehlen kan und andere Gerechtſamen über ſie auszuüben hat, auch die Unterthanen ordentlicher Weiſe, wann ſie wider ihren Landes-Herrn oder deſſen Sprüche Beſchwerde zu haben vermeinen, ſich an den Kayſer und die höchſte Reichs-Gerichte wenden können, ſo glauben ſie, daß ihnen eben ſo wenig auch in Anſehung ihrer Lande eine Majeſtätiſche Gewalt zukomme. (a)

§. 14.

Rechte der Stände in Anſehung ihrer Unterthanen.

Endlich die denen Ständen des Reichs in Anſehung ihrer Unterthanen zukommende Gerechtſamen betreffend, ſo werden ſolche alle zuſammen mit dem Wort: Landes-Hoheit oder Superioritas territorialis benennet, welche Materie aber, ſonderlich weil darinn der Vorzug der Teutſchen Reichs-Stände für denen Ständen aller anderer Reiche ſich fürnemlich zeiget, ſo wichtig iſt, daß

§. 13. (a) v. HENNIGES Tr. de Super. Territ. ad Rubr. Cap. 18. alleg.

daß wir ſolcher einige eigene Capitel, die jetzo gleich folgen, widmen muͤſſen, gleichwie wir auch unten (a) von noch mehreren Gerechtſamen, welche aber die Stånde des Reichs mit anderen ohnmittelbahren oder auch mittelbahren Reichs-Gliedern gemein haben, hören werden.

# Siebenzehendes Capitel.

## Von denen Landen derer Stände des Teutſchen Reiches. (a)

§. 1.

Die Lande und Gebiete derer Stånde des Teutſchen Reiches ſeynd unterſchiedlicher Gattung: 1. Seynd ſolche unmittelbahr oder mittelbahr; Jene heiſſen alſo, weilen deren Beſitzer in Anſehung ſolcher unmittelbahr unter dem Kayſer und Reich ſtehet und die Landes-Hoheit daruͤber auszuuͤben hat; dieſe aber, weilen deren Beſitzer in Anſehung ihrer noch einen anderen und nåheren Herrn, als den Kayſer und das Reich, uͤber ſich und deſſen Landes-Hoheit zu erkennen hat. Dann ein Gebiet wird deſſentwegen, weil es einen Stand des Reichs zum Beſitzer hat, nicht unmittelbahr, ſondern es beſitzen viele Stånde manche Lande und Guͤter, welche unter

**Unterſchied der Stånde Landen. 1. Un- und mittelbahre.**

§. 14. (a) Lib. 6. Cap. 2.

Rubr. (a) v. MENIUS de Finibus Territorii; GERDES de Jure Territorii, &c.

unter eines anderen Standes Landes-Hoheit liegen.

§. 2.

a. Lehen

2. Seynd es entweder Lehen oder eigenthůmliche Gůter: Die Lehen ſeynd wieder entweder ohnmittelbahre Reichs-Lehen, welche von dem Kayſer und Reich empfangen werden můſſen, oder es ſeynd Reichs-After-Lehen, oder mittelbahre Reichs-Lehen, da einer von einem Reichs-Lehen-Mann wiederum mit dieſes ſeinem ohnmittelbahren Reichs-Lehen gantz oder einem Theil davon belehnet wird, oder es ſeynd bloß mittelbahre Lehen, welche ein Stand einem anderen von jenes eigenthůmlichen oder ihme aufgetragenen Gůtern zu Lehen ůberlåßt. Von denen Reichs-Lehen wird unten (a) geredet werden und die Materie von denen mittelbahren Lehen gehőret in die Lehre von dem Lehen-Recht. Eine dritte Art von Gůtern ſeynd die Reichs-Stådte, welche, wie ſie kein eigenes Oberhaupt haben, alſo kőnnen ſie auch nicht wohl weder zu der einen noch der anderen Claß gezåhlet werden.

§. 3.

oder Eigenthum.

Eigenthůmlich ſeynd offt gantze Fůrſtenthůmer, Graf- und Herrſchafften, (a) doch ſtehen auch dieſe Gůter unter des Kayſers und Reichs Ober-Bottmåßigkeit. Selbige

§. 2. (a) Lib. 7. Cap. 8.
§. 3. (a) v. STRUVE de Allodiis Imperii.

ge können wiederum unterſchiedlicher Art ſeyn, als nemlich ſolche, worinn der Beſitzer völlig freye Hände hat und ſolche, worinn ſie ihme, wenigſtens ſo viel die Veräuſſerung betrifft, gebunden ſeynd, z. E. die Fideicommiſſa oder Stamm-Güter.

§. 4.

3. Seynd die Lande derer Stände des Reichs entweder Geiſtliche oder Weltliche. Die Geiſtliche ſeynd Ertz-Bißthümer, Abbteyen, Probſteyen und andere Klöſter, Balleyen, Commenthureyen, weltliche Stiffter, ꝛc. obwohlen ihnen in Anſehung, daß ihr Ertz-Biſchoff, Biſchoff, ꝛc. dieſe Würde führet, auch wohl der Titul Chur-Fürſtenthümer, Fürſtenthümer, ꝛc. gegeben wird. Alle dieſe ſeynd entweder der Catholiſchen oder Evangeliſchen oder Evangeliſch-Reformirten Religion zugethan. Das Recht zu dergleichen ohnmittelbahren Kirchen-Gütern, ingleichem anderen Gerechtſamen in Kirchen-Sachen und Einkünfften zu und aus Kirchen-Gütern, ꝛc. wird zwiſchen beederſeitigen Religions-Verwandten nach dem 1. Jan. des Jahres 1624. abgemeſſen, alſo, daß wer damalen in dem Beſitz eines ſolchen Guts, ꝛc. geweſen iſt, es ſeye nun, mit was Recht oder Unrecht oder unter was Vorwand es immer wolle, demſelbigen ſolches auch ins künfftige ſo ferne, als er ſolches damals würcklich beſeſſen, verbleiben und keine An-

3. Geiſtliche

ſprach

ſprach darauf, ſie ſeye beſchaffen, wie ſie wolle, gůltig ſeyn, auch diejenige, welche nach ſolcher Zeit von dem Beſitz wieder abgekommen, es ſeye auf was Art es wol- darein ohne Verzug und Annahm einiger Ausflucht wieder hergeſtellet werden ſollen. (a)

§. 5.

oder weltliche.

Die Weltliche Lande und Gebiete ſeynd ihrem Titul und Wůrde nach Chur-Fůrſtenthůmer, Ertz-Hertzogthum, Hertzogthůmer, Marggrafſchafften, Landgrafſchafften, Fůrſtenthůmer, gefůrſtete Grafſchafften, Grafſchafften, Herrſchafften, Reichs-Stådte, 2c. Ferner ſeynd es entweder jederzeit weltlich geweſene oder mit Bewilligung des Kayſers und des Reichs weltlich gemachte; dieſe ſeynd wiederum zerſchiedener Art, indeme einige vőllig weltlich gemacht worden und keine Spuhr ůbrig iſt, daß es jemals geiſtliche Gůter geweſen, andere aber ſeynd nur ſo fern ſeculariſirt, daß zwar ein weltlicher Stand ſolche Lehensweiſe oder eigenthůmlich inne und die Landes-Hoheit darůber hat, ſo wohl was die Gůter als Perſonen betrifft, jedoch, daß darinn noch etwa Dom-Capitul, Abbteyen, Probſteyen u. d. g. vorhanden ſeynd, ingleichen

§. 4. (a) v. Inſtr. Pac. art. 5. §. 2. 14. 25. ibique HENNIGES in Meditat. add. HILDEBRAND de Anno decretorio. SCHILTER de Termino a quo reſtitutionis bonorum Eccleſiaſticorum.

gleichen, daß etwa die Einkůnffte gar nicht, oder nur ein gewiſſes, oder der Uberſchuß davon, in des Landes-Herrns Rent-Cammer eingezogen, das ůbrige aber auf Kirchen und Schulen verwendet wird. (a)

§. 6.

Weiter beſitzet ein Stand des Reichs etwas entweder als Eigenthums-Herr, oder nur als Pfands-Innhaber. Was ůber Menſchen-Gedencken verſetzet iſt, kan nicht eingelőſet werden, ehe der Innhaber mit ſeinen Einwendungen gerichtlich und zur Genůge vernommen worden iſt. Man ſtreitet aber darůber: ob dergleichen Sachen ſich fůr die Austråge, oder gleich fůr die hőchſte Reichs-Gerichte qualificire? (a)

3. Eigenthum oder Pfandſchafften.

§. 7.

Endlich ſo theilen auch viele Publiciſten die Lande und Gebiete derer Stånde des Reichs in geſchloſſene und ungeſchloſſene Lande ꝛc. ein. Nachdeme wir aber ſchon oben (a) gehőret, worauf ſich dieſe Eintheilung grůnde, von was Wůrckung ſie ſeyn ſolle und was andere davon halten: ſo will ich hier nichts weiters davon gedencken.

Geſchloſſene oder ungeſchloſſene.

§. 8.

Gar offt beſitzet ein Stand des Reichs mehr als ein Land oder Gebiet im Teutſchen

Ein Stand beſitzt offt mehrere Lande.

§. 5. (a) v. THOMASIUS de Bonorum ſeculariſatorum natura.

§. 6. (a) v. Dn. SENCKENBERGII Judex controverſiæ de reluitione oppignorati Territorii.

§. 7. (a) Lib. 2. Cap. 2. §. 2.

ſchen Reich und dieſes entweder nur auf Lebenslang, als z. E. wann ein Catholiſcher Geiſtlicher zum reſp. Ertz-und Biſchoff, 2c. zwey-oder mehrerer reſp. Ertz - oder Biſtthůmer, 2c. poſtuliret und ſolche Wahl von dem Pabſt gut geheiſſen wird, welches in Teutſchland gar was gemeines iſt; oder fůr beſtåndig, wie ſolcher geſtalten mancher Chur-oder Fůrſt 2c. offt ſehr viele Chur- und Fůrſtenthůmer, Graf - und Herrſchafften 2c. zumal und erblich inne hat.

§. 9.

Wie ferne ſolche einander einzuverleiben erlaubt?

Die Lande, welche ein Reichs - Stand alſo nur auf Lebenslang zu regieren und zu beſitzen ůberkommt, ingleichem diejenige, welche ſonſten dieſes durch Vertråge ſich ausbedungen, oder Freyheit darůber erhalten haben, kǒnnen nicht in eines zuſammen geworffen werden, ſondern der Regent muß jedes Land bey ſeiner eigenen und alten Verfaſſung laſſen, in jedem ſeine beſondere zu Regierung eines Landes benǒthigte Collegia und Gerichts-Stůhle halten, 2c. Auſſer dieſen Fållen aber ſtehet einem Landes - Herrn frey: ob er die neuerworbene Lande oder Gebiete zu einem anderen ſchlagen und ſelbige ihme einverleiben will, wie dann dieſes offt geſchiehet und zwar ſo, daß zuweilen von dem Land, welches alſo dem anderen einverleibt worden, dannoch ein eigener Titul, ja wohl eigene Sitz und Stimme ſelbiges wegen auf Reichs - und Craiß-Tågen gefůhret wird.

§. 10.

§. 10.

Was endlich die einzele ein Land zuſammen ausmachende groſſe und eine eigene Marckung habende Güter, als Städte, Flecken, Dörffer, Schlöſſer, u. d. g. betrifft, ſo ſeynd ſelbige in vielen Provinzien des Teutſchen Reichs z. E. Sachſen, Bayern, Oeſterreich, ꝛc. zweyerley Gattung, nemlich es ſtehen theils derſelben ohnmittelbahr und eigenthümlich dem Landes-Herrn zu, theils aber mittelbahr und nur ſo viel die Landes-Hoheit betrifft und haben auſſer dem Landes-Herrn einen landſäßigen Prälaten, Grafen, Edelmann, ꝛc. zum Herrn, in anderen Provinzien aber z. E. in Würtemberg ꝛc. ſeynd ſie (die Lehen und etwa Höfe ausgenommen,) alle einerley Art, nemlich es ſtehen alle darinn ſich befindliche Städte, Schlöſſer, Dörffer, ꝛc. einig und allein dem Landes-Herrn ohnmittelbahr zu. Deren einzelen Güter Eintheilung in ohn- und mittelbahre.

§. 11.

Die dem Landes-Herrn eigenthümlich und ohnmittelbahr zuſtehende Güter, wie auch Gefälle, u. d. ſeynd entweder Tafel- oder Cammer- oder des Landes-Herrns Privat-Güter. Tafel-Güter heiſſen bey denen Geiſtlichen Reichs-Ständen diejenige Güter, welche zu Erhaltung derſelben und ihres Hof-Staats gewidmet ſeynd und dahero durchaus nicht, wenigſtens nicht von dem Landes-Herrn allein, ver- Tafel-

äuſſert oder beſchweret werden können. Was und von was vor Natur aber die Cammer-Güter ſeyen? darüber ſeynd die Rechts-Gelehrte nicht eins; einige heiſſen das bey denen Weltlichen Ständen Cammer-Güter, was bey denen Geiſtlichen die Tafel-Güter oder bey denen Frantzoſen die Domainen der Cron ſeynd; Andere heiſſen alles das Cammer-Güter, deren Einkünfften dem Landes-Herrn ohnmittelbahr zuſtehen; wieder andere aber nur diejenige Güter, deren Einkünfte nicht nur dem Landes-Herrn ohnmittelbahr zukommen, ſondern welche Güter auch dem Land einverleibt ſeynd und einen weſentlichen Theil deſſelben ausmachen, oder welche keine Kirchen-Güter ſeynd. (a) Die Privat- oder Patrimonial-Güter eines Reichs-Standes aber ſeynd, (b) welche er oder ſeine Vorfahren ſich vor ihr Geld angeſchafft, oder auf andere Weiſe erhalten, ſelbige aber nicht zu dem Land geſchlagen, noch ſie ihme einverleibet haben.

Cammer- und des Landes-Herrns Privat-Güter.

§. 12.

Derer geringeren Güter vielerley Arten.

Die geringere und keine eigene Marckung habende Güter, als Häuſer oder andere Gebäude, Aecker, Wieſen, Gärten, Wälder, u. d. g. ſeynd ſehr ohngleicher und faſt unendlicher Arten, theils wegen der Beſitzer

§. 10. (a) FRIESENS Jus Domaniale ex cel. JCtorum Tractatibus repræſentatum.
(b) v. RIVINUS de Bonis Principum patrimonialibus.

ſitzer, da ſolche entweder dem Landes-Herrn, oder einem Landſaſſen, oder einem anderen gemeinen Unterthanen, zuſtehen, theils wegen ihrer Natur, da einige Eigenthum, einige Lehen und zwar dieſe wiederum von ſehr unterſchiedlicher Gattung z. E. Erb-Lehen, Schupf-Lehen, ꝛc. (a) ſeynd, weiter da einige gewiſſe Aemtern, Perſonen, u. d. g. zu eigen gewidmet ſeynd und davon nicht veräuſſert werden können, andere aber unter des Beſitzers freyer Diſpoſition ſtehen, theils in Anſehung der darauf hafftenden Beſchwerden, da einige auſſer denen ordentlichen Landes-Steuren und Anlagen noch ins beſondere dem Landes-Herrn oder anderen gewiſſe Gülten, Zinſe ꝛc. in Geld oder Naturalien liefern oder gewiſſe Dienſte deswegen thun müſſen, andere hingegen Steuerfrey ſeynd, welcherley aus denen Verträgen, Freyheits-Brieffen und dem verjährten Beſitz zu beurtheilender Gattungen Güter es ſo vielerley giebt, daß ſolche zu erzählen hier der Raum zu eng fället.



§. 12. (a) v. Dr. SCHOEPFF de bonis vitalitiis Sueviæ; Dn. de LUDEWIG de Jure Clientelari, Dn. STRUBEN de Jure Villicorum & de Bonis Meierdingicis.

# Achtzehendes Capitel.

## Von der Landes-Hoheit derer Stånde des Reichs überhaupt. (a)

§. 1.

Was die Landes-Hoheit ſeye?

DIe Landes-Hoheit derer Stånde des Reichs (auf Lateiniſch: Superioritas territorialis) iſt ein ihnen zukommendes Recht, vermöge deſſen ſie befugt ſeynd, in ihren Landen und Gebieten alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu thun und zu laſſen, was einem jeden Regenten nach denen Göttlichen, Natur- und Vôlcker-Rechten zukommt, in ſo ferne ihnen nicht durch die Reichs-Geſetze, das Reichs-Herkommen, die Verträge mit ihren Land-Stånden und Unterthanen, dieſer alt und wohlhergebrachten Freyheiten und Herkommen, u. d. g. die Hånde gebunden ſeynd. (a)

§. 2.

Die Stånde üben ſolche aus eigener Gewalt aus. 2c.

Was bey dieſer gantzen Materie das ſonderbahreſte und Beobachtens-würdigſte iſt

Rubr. (a) v. HERTIUS, LYNCKER und HENNIGES de Superioritate territoriali und zwar der letzte in Meditat. ad Inſtr. Pac. Spec. 4. Mantiſſ. 1. HUGO de ſtatu Regionum Germaniæ; ERTELS Theatrum Superioritatis territorialis; H. JARGOW von den Regalien, oder Majeſtätiſchen Rechten eines Regenten und ſonderlich der Chur- und Fürſten des H. Röm. Reichs.

§. 1. (a) v. H. TREUERS Monſtrum arbitrarii Juris territorialis profligatum; Id. de Studiis nimiæ Libertatis circa Status Imperii ruinam Rom. Germ. Imperii procurantibus.

iſt, iſt dieſes, daß die Stände die Landes-Hoheit in ihren Landen und Gebieten, wie überhaupt, ſo auch alle und jede einzele Stücke derſelben, nicht in dem Namen oder an ſtatt des Kayſers und Reichs, ſondern in eigenem Namen und aus eigener Macht und Gewalt ausüben, auch, ſo ferne ſie ſich deren nicht mißbrauchen, oder Stritt deßwegen haben darinn niemands Gerichtbarkeit unterworffen ſeynd, noch der Kayſer in ſolcherley Sachen in ihren Landen oder Gebieten etwas befehlen kan, noch die Reichs-Gerichte, oder jemand anderes, ihnen darinnen eingreiffen ſollen, (a) worinn alſo die Reichs-Stände ſich von allen Reichs-Ständen aller anderen Reiche weit unterſcheiden und ſo fern denen niemand als GOtt und den Degen über ſich erkennenden Printzen und Staaten gleich kommen.

## §. 3.

In Anſehung des Kayſers und des Reichs iſt ſie einerley.

In Anſehung des Kayſers und des Reichs kommt die Landes-Hoheit allen Ständen zu, (indeme, nach der gemeinen Meynung, einige übel daran zweiflen: Ob die Grafen oder die Reichs-Städte ſolche auch haben?) (a) und allen in gleichem Grad, das iſt, jeder Stand, er ſeye wer er wolle, hat des Kayſers wegen in ſeinem



§. 2. (a) Wahl-Cap. Car VII. art. 1. §. 8.

§. 3. (a) v. BOECLER de Superioritate territoriali Comitum Imperii; WILDVOGEL de Superioritate territoriali Civitatum Imperii.

Land oder Gebiet ſo viel zu ſagen, als der andere in ſeinem Land, und ſo hat auch der Kayſer über einen Stand oder in eines Standes Landen und Gebiet nicht mehr zu ſagen oder zu befehlen, als über einen anderen, oder in eines anderen Landen und Gebieten, ausgenommen etwa die Reichs-Städte, von denen wir oben (b) gehört, daß des Kayſers Ober-Bottmäßigkeit über ſie, wenigſtens der Praxi nach, ſich ſo weit erſtrecke, daß der Kayſer ſelbſten gegen andere Stände nicht ein gleiches behaupten würde.

§. 4.

Hingegen unterſchiedlich in Anſehung der Stände unter ſich wegen der Verträge, des Herkommens. ꝛc.

Alleine in Anſehung der Reichs-Stände unter ſich und ihrer Lande und Gebiete finden ſich gar vielerley Arten der Landes-Hoheit. Dann das erſtere belangend, ſo geſchiehet es nicht nur ſehr häuffig, ſonderlich in Schwaben, Francken und an dem Rheinſtrohm, daß die Landes-Hoheit über Ein Land, Ort ꝛc. zwiſchen zweyen und mehreren, ja offt vielen, gemeinſchafftlich iſt, und zwar, daß entweder alle insgeſammt ſolche ohnzertrennt miteinander beſitzen, oder daß einer dieſe, der andere jene Stücke davon hat, oder die Unterthanen ſind abgetheilt, oder die Häuſer, oder die Güter, u. d. g. ſondern es iſt auch was gar gemeines, daß ein Stand in des anderen Land oder Gebiet gewiſſe ſonſten ordentlicher Weiſe der Landes-Hoheit anklebende

(b) Cap. 13. §. 7.

bende einzele Gerechtſamen, entweder Vermöge Verträge oder alten Herkommens, u. d. g. hergebracht hat, welcher Stücke alſo der eigentliche Landes-Herr entbehren muß, z. E. ſo haben viele Stände in der anderen Landen die Geleits- oder Zoll-Gerechtigkeit, oder den Blutbann, u. d. g. (a) wie dann ſonderlich wenige Reichs-Städte seynd, darinn nicht andere Stände ſolche oder andere Rechte auszuüben hätten. Es gibt aber auch noch eine andere Art dergleichen Gerechtſamen in eines anderen Standes Gebiet, da nemlich der Landes-Herr und ein anderer Stand in gewiſſen Stücken einerley Gerechtſamen in jenes Land haben, z. E. ſo hat offt ein Stand in des anderen Gebiet das Oeffnungs-Recht, Krafft welches ihme im Fall der Noth des anderen Veſtungen offen ſtehen und er oder er und die Seinige darein aufgenommen werden müſſen, (b) u. d. g. Indeſſen, weilen dieſes nur einzele Stücke ſeynd, und ein ſolcher fremder Stand nicht mehr ſuchen kan, als er hergebracht hat, hingegen deme, dem das Land oder Gebiet gehöret, alles andere zuſtehet, ſo bleibet derſelbige dannoch Landes-Herr, obwohlen freylich, je mehr dergleichen einzele Stücke der Landes-Hoheit ein mächtiger Stand in eines anderen ſchwachen Land beſitzet, deſto gefähr-



§. 4. (a) Conf. Inſtr. Pac. art. 5. §. 46.
(b) v. ENGELBRECHT de ſervitutibus Juris publici.

fährlicher es um dieſes Freyheit, Reichs-Standſchafft und Landes-Hoheit, zwar nicht von Rechts-wegen, aber der ſtarck einreiſſenden Gewohnheit nach, ſtehet.

§. 5.

Der natürlichen Beſchaffenheit

So machet auch offt die natürliche Beſchaffenheit eines Landes, daß ein Stand des Reichs nicht ſo viele Stücke der Landes-Hoheit ausüben kan, als ein anderer und als ihme erlaubet wäre, wann ihm die Natur nicht ſelbſten in dem Weg ſtünde, z. E. wer keine Ertze in ſeinem Lande hat, der kan auch das Recht, Bergwercke anzulegen, ꝛc. nicht ausüben; wer wenige Unterthanen hat, der kan weder Soldaten werben, noch einquartieren, ꝛc. wer keine ſchiffreiche Waſſer hat, kan die einem Stand, der dergleichen hat, darauf zuſtehende Rechte nicht gebrauchen, wer das Geld nicht darzu hat, kan keine Geſandte ſchicken, u. d. g.

§. 6.

und der Staats-Verfaſſung eines Landes.

Endlich ſo iſt auch die Staats-Verfaſſung eines jeden einzelen Standes insbeſondere offt Urſach eines groſſen Unterſchieds in Ausübung der Landes-Hoheit, z. E. einige Stände des Reichs haben keine Land-Stände und alſo auch in denen wichtigſten Stücken der Landes-Hoheit freyere Hände als die, welche Land-Stände haben. Wo Land-Stände vorhanden ſeynd, haben wiederum ſelbige einiger Orten

ten mehr, anderer Orten weniger, Freyheiten und Gerechtſamen. So haben auch nicht nur die Land-Stände, ſondern auch die übrige Unterthanen, ingleichem die Lehenleute ꝛc. hier (z. E. in Schwaben, Francken und am Rhein,) gröſſere, dort (z. E. in Böhmen, Oeſterreich, Mähren, ꝛc.) geringere Rechte, welches alles nach denen jedes Orts vorhandenen Verträgen, alten Herkommen, Kayſerlichen oder Landesherrlichen Reichs-Conſtitutions-mäßigen Freyheiten, (a) u. d. g. abzumeſſen iſt, als welche in alle Wege gültig ſeynd und der Landes-Hoheit mit Recht abbrüchig ſeyn können, dahero der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs gantz zuwider iſt, wann das Gegentheil und daß jeder Landes-Herr eben die Gerechtſamen haben müſſe, welche dem Stand, ſo die ungebundenſte Hände hat, zukommen, neuerlich einiger Orten behauptet werden wollen.

§. 7.

Die Landes-Hoheit gehöret ordinarie zu allen Landen der R. Stände.

Die Landes-Hoheit iſt ordentlicher Weiſe mit denen unmittelbaren Landen und Gebieten derer Stände des Reichs nothwendig verbunden, alſo, daß wer ein ſolches Land oder Gebiet, oder einen Theil deſſelben, mit allen darzu gehörigen Gerechtigkeiten durch Wahl, Erbſchafft, Kauff, Tauſch, Verträge, Belehnung, ꝛc. erhält, 

 ſolche

§. 6. (a) v. Meine Diſſ. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Eccleſiaſtica.

ſolche jederzeit zugleich mit bekommt, doch kan durch Verträge oder das Herkommen, 2c. es auch dahin kommen, daß einer das Land zwar beſitzet, einem anderen aber dannoch die Landes-Hoheit darüber zuſtehet; es wird aber dieſes nicht vermuthet.

§. 8.

Wie ſie von neuem erhalten werde über ein eigenes

Von neuem kan die Landes-Hoheit über ein Land von deſſen Beſitzer erhalten werden, 1. wann ein mittelbahres Land unmittelbahr gemacht wird und derjenige, welcher die Landes-Hoheit darüber bißhero gehabt hat, ſich derſelbigen begiebt, dergleichen der Kayſer in faveur einiger neuen Reichs-Fürſten mit etlichen Herrſchafften gethan hat; 2. durch Verjährung, wann einer nemlich in den Beſitz der Landes-Hoheit kommt und darinn unfürdenckliche Zeit ruhig verbleibt, welchen Falles einige aber erforderen, daß ſich einer juſto titulo und bona fide in einen ſolchen Beſitz ſchwinge, andere aber wollen keines von beeden für nöthig halten; (a) beſonders wollen einige die Verjährung nicht gelten laſſen, wann ſelbige eine Nachläßigkeit oder Boßheit der Beamten desjenigen, gegen welchen ſie angeführet wird, zum Grnnde hätte. (b)

§. 9.

§. 8. (a) v. Dn. GRASS de Præſcriptione Superioritatis territorialis acquiſitiva.

(b) v. H. ICKSTATT de Superioritate territoriali, nec non regalibus Juribus, dolo aut negligentia Miniſtrorum & Officialium Principis haud præſcribendis.

§. 9.

Derjenige aber, ſo nicht Beſitzer eines Landes iſt, kan von neuem die Landes-Hoheit über ein anderes Land oder Gebiet ſich zuwegen bringen 1. durch Verträge mit dem, welchem indeſſen ſothane Landes-Hoheit gebühret hat, und 2. durch eine ſolchergeſtalten, als wir erſt gehöret, geartete Verjährung. Wann ſich aber Zweifel ereignen, ſtehet die rechtliche Vermuthung wider einen ſolchen. oder frembdes Land.

§. 10.

Die Erweiſung der Landes-Hoheit kan fürnemlich geſchehen durch die Geſtändnüß des Landes oder der Perſonen, von denen die Frage iſt, durch Kauff- Tauſch- und andere Brieffe und Urkunden, fürnemlich aber durch Darthuung, daß man ſich in dem Beſitz der Landes-Hoheit befinde. Nur iſt die Frage, wann einer z. E. überhaupt erwieſen hat, daß ihme die Landes-Hoheit zuſtehe, ob er alsdann dannoch erſt von Stück zu Stück darthun müſſe, wie ferne er ſich in dem Beſitz der Landes-Hoheit befinde und ſo lange, als dieſes nicht geſchehen, der andere in denen ohnerwieſenen Stücken die rechtliche Vermuthung für ſich habe? oder ob umgekehrt für den Landes-Herren ſo lang zu ſprechen ſeye, biß der andere dargethan, worinn er von der Landes-Hoheit frey ſeye? Die meiſte halten die letzte Meynung denen Rechten für gemäſ- Von deren Erweiſung

ſer

ſer, doch giebt es auch welche, die das erſtere behaupten wollen. (a)

§. 11.

und Verliehrung.

Die Landes-Hoheit kan faſt anf eben die Arten verlohren werden, (a) als ſolche von neuem überkommen wird, als nemlich 1. durch Verträge, 2. durch Verjährung, 3. zur Straffe, nicht nur, wann einer zum Reichs-Feind und in die Acht erkläret wird, da er, nebſt allen ſeinen Landen, freylich auch die Landes-Hoheit darüber verliehret, ſondern auch, wann einer mit Bewilligung des Kayſers aus einem Reichs- zu einem Land-Stand oder Landſaſſen gemachet wird, wie mit Donauwerth beſchehen; eigentlich aber ſollte nicht nur der Kayſer, ſondern auch das gantze Reich, darrein willigen.

§. 12.

Von denen Regalien.

Die einzele Stücke der Landes-Hoheit werden von denen Rechts-Gelehrten Regalien genannt (a) und gemeiniglich in die hohe, z. E. das Recht Geſetze zu geben, Soldaten zu werben, 2c. und die niedrige, z. E. den Wildbahn, Nider-Gerichtbahrkeit, 2c. eingetheilt, doch machen andere nicht

§. 10. (a) Conf. Acta in Sachen Wadgaſſen contra Naſſau-Saarbrücken in der Reichs-Fama Tom. 2. p. 329. Tom. 3. p. 445.

§. 11. (a) v. SEELEN de modis finiendi Superioritatem territorialem.

§. 12. (a) v. Dn. SCHEFFER de Regalibus tum in genere, tum in ſpecie S. R. I. Herr JANGOW Tr. ſupra cit.

nicht nur noch mehrere Claſſen, z. E. die hohe, mittlere und niedrige, wie auch noch andere Eintheilungen derſelben, ſondern es wird auch von vielen zu dieſer Claß gezählet, was vor vielen zu einer anderen Claß gerechnet wird.

§. 13.

Wie ſie erworben werden?

Dergleichen Regalien oder einzele Stücke der Landes-Hoheit können auf eben die Art, wie die völlige Landes-Hoheit? von neuem erworben werden, doch meynen einige, die Unterthanen könnten ſolche durch keinen verjährten Beſitz ihrem Landes-Herrn entreiſſen, worinnen aber viele gantz anderer Meynung ſeynd. (a) So läſſet ſich auch nicht von dem Beſitz eines Regals auf die Berechtigung eines anderen, nicht unumgänglich nothwendiger Weiſe damit verbundenen gröſſeren, gleichen oder auch geringeren Regals, noch weniger aber aus dem Beſitz auch vieler und anſehnlichen Regalien auf die Unmittelbahrkeit ſchlieſſen, maſſen auch viele Land-Stände und Land-Städte manches dergleichen durch Verträge

§. 13. (a) v. THOMASIUS de Præſcriptione Regalium ad Jura Subditorum non pertinente: PETERMANN de valore Poſſeſſorii ſummariſſimi contra Principem S. R. G. J. Regalia vindicantem a Subdito inſtituti; GASSERI memoria initii contra præſcriptionem immemorialem, præcipue Regalium & Domaniorum; Herr ICKSTATT de Poſſeſſione vel quaſi Regalium, Subditum ſeu Landſaſſium adverſus Territorii Dominum parum aut nihil relevante.

träge, Befreyung ihrer Landes-Herren oder verjährten Beſitz haben.

§. 14.

Anmerckung davon.

Nun iſt übrig, daß wir auch betrachten, worinn dann die Landes-Hoheit, wo ſolche am vollkommenſten und uneingeſchränckteſten iſt, von Stück zu Stück beſtehe, wiewohlen dieſe Materie noch eben nicht allerdings genugſam unterſucht, auch faſt unmöglich iſt, alle darzu hier oder da gehörige Stücke, ſonderlich was die utilia betrifft, genau zu erzählen.

# Neunzehendes Capitel.

## Von der Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in Kirchen-Sachen. (a)

§. 1.

Unterſchied zwiſchen denen Catholiſchen und Evangeliſchen,

Wann wir beſehen wollen, worinn die Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in Religions- und Kirchen-Sachen beſtehe, ſo müſſen wir einen Unterſchied machen zwiſchen denen Ständen des Reichs, welche der Römiſch-Catholiſchen Religion und denen, welche der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſeynd. Was

Rubr. (a) v. LYNCKER de Superioritate ſacra; STRYCK de Jure Papali und BOEHMER de jure Epiſcopali Principum Evangelicorum; OTTO de Jure Imperatoris & Statuum Imperii circa ſacra; KESTNERI Jus Principis circa ſacra.

Was die Catholiſche anbelanget, ſo ſeynd ſelbige entweder Geiſtliche oder Weltliche; beede haben wiederum entweder Catholiſche oder Evangeliſche Unterthanen unter ſich.

§. 2.

Was die Catholiſche Geiſtliche Stände anbelangt, ſo üben ſolche zwar freylich die Geiſtliche Gerichtbarkeit über die ihrer Religion zugethane Unterthanen aus, doch nicht als Stände des Reichs, oder Krafft der Landes-Hoheit, ſondern als Geiſtliche und als Ertz-Biſchöffe, Biſchöffe, u. d. g. So viel aber die Weltliche Catholiſche Reichs-Stände betrifft, ob gleich die Evangeliſche Staats-Rechts-Lehrer ſie, wie nach denen Göttlichen, ſo auch nach denen Reichs-Geſetzen, (a) für befugt halten, krafft ihrer Landes-Hoheit, ſich der Macht, in Kirchen- und Religions-Sachen Verordnungen ergehen zu laſſen, anzumaſſen, ſo überlaſſen doch ſolche, nach denen Grundſätzen ihrer Religion, ordentlicher Weiſe alles und jedes, was dahin einſchläget und die ihrer Religion zugethane ſo wohl Geiſt- als Weltliche Unterthanen betrifft, ihrer geiſtlichen Obrigkeit, nemlich dem Pabſt, deſſen Nunciis und denen Ertz- und Biſchöffen, in deren Sprengel ſie liegen, nachdeme nemlich, vermöge der Päbſtlichen Kirchen-Rechte, eine ſolche Sache für dieſen oder jenen gehöret.

ingleichem denen Catholiſchen Geiſtlichen

und Weltlichen Ständen.

§. 3.

§. 2. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 30. art. 8. §. 1.

§. 3.

Doch genieſſen viele Catholiſche weltliche Stände ſonſt in Anſehung der ihnen über ihre mittelbahre Clöſter gemeiniglich zuſtändigen Vogtey oder Caſten-Vogtey (a) (Advocatie) oder des Juris Patronatus auch in Kirchen-Sachen mancherley Gerechtſamen, z. E. ſo hat der König in Böhmen und Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, ꝛc. vieles bey Erſetzung der Ertz- und Bißthümer, ꝛc. in ſeinen Landen zu ſagen.

§. 4.

Von der Geiſtlichen

Was aber die geiſtliche Gerichtbarkeit derer Catholiſchen Stände über ihre Evangeliſche Unterthanen betrifft, (a) ſo iſt zwar in dem Weſtphäliſchen Frieden verſehen, daß diejenige Evangeliſche Unterthanen, welche ſothane Geiſtliche Gerichtbarkeit A. 1624. über ſich erkannt hätten, ſelbiger auch künfftig, doch nur in denen Fällen unterworffen ſeyn ſollten, welche die Augſpurgiſche Confeßion keines weges berühreten und daß ihnen nichts zugemuthet werde, welches erſtgemelter Confeßion oder ihrem Gewiſſen zuwider wäre; (b) Doch erregen

§. 3. (a) Conf. Cap. 5. §. 17.

§. 4. (a) v. Herrn von MEYERN Collection einiger Schrifften von der Geiſtlichen Gerichtbarkeit derer Catholiſchen Landes-Herren in Teutſchland über die in ihren Landen befindliche Evangeliſche Unterthanen. Add. PHILILETHUS von der Juriſdictione Eccleſiaſtica Catholiſcher Landes-Herren, ꝛc.

(b) Inſtr. Pac. art. 5. §. 48.

regen die Gelehrte nicht nur viele Scrupel hiebey, z. E. ob es ſolcherley Fälle gebe, darinn die geiſtliche Gerichtbarkeit könnte ausgeübet werden, ohne daß ſolche die Augſpurgiſche Confeßion berührten und welche ſie ſeyen? ob die Vermuthung vor den Landes-Herrn oder die Unterthanen ſeye, daß jener oder dieſe im Jahr 1624. im Beſitz der geiſtlichen Gerichtbarkeit geweſen, u. d. g. ſondern es verſtehen auch faſt alle dieſe Stelle des Weſtphäliſchen Friedens nur von denen Geiſtlichen Catholiſchen Ständen.

§. 5.

Ob und wie ferne hingegen einem Catholiſchen Weltlichen Stand des Reichs die Geiſtliche Gerichtbarkeit und die Ober-Bottmäßigkeit in Religions- und Kirchen-Sachen über ſeine Evangeliſche Unterthanen zuſtehe? Darüber wird zwiſchen denen Staats-Rechts-Lehrern nicht nur, ſondern auch denen Ständen des Reichs ſelbſten, hefftig geſtritten. Einige ſprechen ſie ihnen platt ab, hauptſächlich deswegen, weil ſie ja nicht einmal dergleichen Gewalt über ihre eigene Religions-genoſſene Unterthanen fähig ſeyen; andere ſchreiben es ihnen platt zu, weil die §. præc. angeführte Stelle auch von ihnen rede, es ein Stück der Landes-Hoheit ſeye, (a) welche allen Ständen

und Weltlichen Catholiſchen Landes-Herren Gewalt in Kirchen-Sachen über ihre Evangeliſche Unterthanen.

Hh zu-

§. 8. (a) Vid. LL. ſuper. cit.

zukomme und, wann ſie ſich deren in Anſehung gewiſſer Perſonen oder ihrer Religions-Genoſſen begeben, gebe dieſes keine Folge auf die andere, ferner weil ſonſt dergleichen Unterthanen ſo ferne unmittelbar und denen Evangeliſchen Reichs-Ständen völlig gleich würden, ꝛc. Noch andere halten dafür, daß zwar dem Landes-Herrn dergleichen Gewalt zukomme, doch nur ſo ferne, daß entweder alles in ſeinem Namen geſchehen müſſe und er das beſchloſſene zur Execution bringe, doch daß die Unterthanen im Werck ſelbſten dannoch dieſes Stück der Landes-Hoheit Namens des Landes-Herrns verwalteten, oder daß dem Landes-Herrn die Ober-Direction zuſtehe und er in ſolcher Abſicht allenthalben ſeine Räthe und Leute mit dabey haben könne, oder ihme von allem Nachricht gegeben werden müſſe, oder daß zwar dem Landes-Herrn das völlige Exercitium dieſes Stückes der Landes-Hoheit gelaſſen werden müſſe, doch ſo, daß er denen Unterthaneu nichts wider ihre Religion und Gewiſſen zumuthe, oder daß er ihnen auch nothwendig ihr eigenes Conſiſtorium verſtatten müſſe, und was dergleichen Meynungen mehr ſeyn mögen. In Praxi wird es unterſchiedlich gehalten, es iſt aber bekannt, das ohnendliche Klagen, ſonderlich bey wenigen Jahren, fürkomen, daß die Catholiſche Landes-Herrn, unter dem Vorwand dieſes Gewalts, ihre Evan-

Evangeliſche Unterthanen vieler Orten auf das äuſſerſte bedruckten und ſie oder ihre Religion theils mit Gewalt, theils mit Liſt, auszurotten ſuchten.

§. 6.

Was nun die Evangeliſche Stände des Reichs betrifft, ſo iſt forderiſt über ſie und ihre Unterthanen die geiſtliche Jurisdiction des Pabſtes und der übrigen Catholiſchen Geiſtlichkeit biß zu endlicher, gütlicher Vergleichung beeder Religionen ſuſpendirt: Wann aber dergleichen Vergleichung nicht erfolgen ſollte, ſo bleibt damit ermeldte Jurisdiction auch in Ewigkeit ſuſpendirt und alſo in dem Werck ſelbſten und eigentlich, da dergleichen Vereinigung, menſchlicher Vermuthung nach, nicht zu hoffen iſt, caſſirt und gäntzlich abgethan. (a)

Evangeliſche Stände ꝛc. ſeynd von der Catholiſchen Geiſtlichen

§. 7.

Wie nun aber auſſer dem Pabſt und der übrigen Catholiſchen Geiſtlichkeit niemand keine Anſprach auf die geiſtliche Gerichtbarkeit über die Evangeliſche Stände des Reichs und deren Unterthanen machet oder machen kan, (ſintemalen der Kayſer, deme ſie von einigen als nunmehro wieder heimgefallen zugeſchrieben wird, ſich derſelbigen ſelbſten nicht anmaſſet,) alſo ſeynd ermeldte Evangeliſche Stände, in ſo ferne als die Reichs-Geſetze ihnen die Hände nicht

und aller anderen geiſtlichen Gerichtbarkeit frey.



§. 6. (a) Vid. R. Abſch. de 1555. §. 20. 25. Inſtr. Pac. art. 5. §. 1. 31. 48.

in ein und anderem binden, übrigens in Religions-Sachen vollkommen frey, können folglich in Religions- und Kirchen-Sachen alles das ordnen, thun und laſſen, was nach denen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten der freyeſte und ein jeder Regent oder Staat ordnen, thun und laſſen kan und erkennen ſie dißfalls niemand als GOtt im Himmel, zum Richter über ſich. (a)

§. 8.

Handlen daher in Kirchen-Sachen nach Belieben.

Krafft dieſer Macht in geiſtlichen Sachen nun richtet jeder Evangeliſcher Stand das Kirchen- und Schul-Weſen in ſeinen Landen ein, wie er ſelbſten will und ändert darinn wiederum, was, wann und wie offt es ihme beliebt, es wäre dann, daß er ſich durch Verträge mit ſeinen Land-Ständen und Unterthanen ſelbſt in ein oder anderem ſeiner ſonſt unbeſchränckten Freyheit begäbe. (a) Es iſt dahero auch die äuſſerliche Verfaſſung des Kirchen-Regiments und Kirchen- und Schul-Weſens in denen Evangeliſchen Provinzien des Teutſchen Reiches ſehr unterſchiedlich und läſſet ſich dahero überhaupt und insgemein von derſelben nicht wohl etwas gewiſſes ſagen. (b)

§. 9.

§. 7. (a) Dn. HELFFERICH (vel HOFFMANN) de Independentia Juris circa Sacra Statuum Ordinumque Imp. Germ. Evangelicorum, &c. Beweiß, daß die Jurisdictio Eccleſiaſtica der Evangeliſchen Reichs-Stände independent ſeye.

§. 8. (a) Sihe meine Diſſ. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Eccleſiaſtica.

(b) v. H. BOEHMERS Jus Eccleſiaſticum Proteſtan-

§. 9.

Doch, um nur etwas weniges zu berühren, ſo behält gemeiniglich der Landes-Herrn ſich bevor, in allen wichtigen Sachen den Ausſchlag zu geben, die Kirchen- und Schul-Bediente (welche alle im Geiſt- und Weltlichen alleine unter ihme ſtehen,) anzuſetzen, oder doch zu beſtättigen, zu translociren, zu promoviren, abzuſchaffen, oder ſonſt zu beſtraffen, (a) Kirchen-Ordnungen, wie es mit der Lehr und Ceremonien, ingleichem denen Kirchen-Gütern, u. d. g. ſolle gehalten werden, anzuordnen, die Feſt-Feyer-Faſt-Buß-Täge, u. d. g. anzuſetzen oder zu reguliren, Collegia zu beſtellen, welche Namens ſeiner das übrige Kirchen-Weſen beſorgen, ꝛc. Gemeiniglich (b) halten ſo dann die Evangeliſche Stände ihre, meiſtens zugleich aus Geiſt- und Weltlichen Räthen beſtehende, Conſiſtoria, deren Form und Gewalt aber gar unterſchiedlich iſt, gleichwie auch an einem Ort mehr, an dem anderen weniger, Sachen dafür gehören, theils Orten ſeynd auch noch beſondere Synodi, Kirchen-Räthe (welche

Prob ihrer Kirchen-Verfaſſungen.

 die

tium; a ROHR Ober-Sächſiſches Kirchen-Recht; SCHILTERS Inſtitutiones Juris Canonici; PERTSCHII Elementa Juris Canonici & Proteſtantium eccleſiaſtici.

§. 9. (a) v. H. ENGAU de Juribus Principum Evangelicorum circa Oratores ſacros.

(b) Nicht überall; E. zu Nürnberg, Hamburg. v. BERCKENMEYER de Jure circa Sacra Hamburgicum Jurisdictione civili conjuncta.

die Ober-Inſpection und Adminiſtration der Kirchen-Güter haben,) vorhanden, ꝛc. Die Kirchen- und Schul-Bediente werden von dem Landes-Herrn, oder dem Conſiſtorio, oder denen Kirchen-Aelteſten, oder denen Patronis, oder denen Gemeinden beſtellet, ſelbigen aus ihrem Mittel gewiſſe (wo es die Gröſſe des Landes erforderet,) General- und andere Superintendenten fürgeſetzet und was ohnendlich dergleichen Sachen mehr ſeynd, wovon in der Lehre von dem Evangeliſchen Kirchen-Recht des mehreren und ex profeſſo gehandlet wird.

§. 19.

Von der Gewalt über die ihrer oder der Reformirten Religion & viciſſim zugethane Stiffter, ꝛc.

Es fragen aber die Rechts-Gelehrte: Ob ein Landes-Herr, der im Jahr 1624. nebſt ſeinen Unterthanen der Evangeliſchen Religion beygethan geweſen, die in ſeinen Landen befindliche Evangeliſche Clöſter, Stiffter, Dom-Capitul, u. d. g. derentwegen nicht in dem Weſtphäliſchen Frieden deutlich das Gegentheil verordnet worden, gantz oder zum Theil abſchaffen könne? Die Evangeliſche Publiciſten bejahen es, weil dieſes dem Landes-Herrn nirgends verbotten ſeye. Ob aber ein Evangeliſcher dergleichen thun könne, wann er nach dem Weſtphäliſchen Frieden ein der Evangeliſch-Reformirten Religion zugethanes Land erhält & vice verſa? darüber ſeynd ſie nicht einig.

§. 11.

§. 11.

So viel nun auch derer Evangeliſchen Ständen Catholiſche Unterthanen betrifft, ſo iſt von ſelbigen eben das zu ſagen, was wir vorher (a) von denen Evangeliſchen Unterthanen derer Catholiſchen Reichs-Stände gehöret haben. (b) Ins beſondere aber iſt wegen derer, welche im Jahr 1624. ein öffentliches Religions-Exercitium gehabt haben, verſehen, daß die Catholiſche Biſchöffe, unter deren Sprengel ſie gehören, die geiſtliche Gerichtbarkeit über ſolche, ſo ferne ſie im Jahr 1624. in deren Beſitz geweſen, auch künfftighin behalten ſollten, (c) folglich ſeynd die, welche nur eine Privat-Ubung ihrer Religion gehabt, oder die nur aus Gnaden geduldet werden, auch in dieſem Stück völlig des Landes-Herrns Ober-Bottmäßigkeit überlaſſen, doch kan derſelbe auch ihnen nichts wider ihr Gewiſſen oder die Grund-Sätze ihrer Religion lauffendes aufbürden.

Ihre Gewalt in geiſtlichen Sachen über ihre Catholiſche Unterthanen.

§. 12.

Ins beſondere die in derer Evangeliſchen Stände Lande gelegene Catholiſche mittelbahre Clöſter betreffend, ſo behaupten die Evangeliſche Publiciſten, daß denen Landes-Herrn alle diejenige Rechte zuſtünden, in deren Beſitz den 1. Jan. 1624. der

Beſonders die Clöſter.



§. 11. (a) §. 1.
(b) Inſtr. Pac. art. 5. §. 32. ſeqq.
(c) ibid. §. 48.

Pabſt oder die übrige Catholiſche Geiſtlichkeit nicht geweſen und alſo komme z. E. dem Landes-Herrn, wann der Pabſt zu beſagter Zeit nicht in dem Beſitz geweſen, die Macht zu, in denen Päbſtlichen Monaten und in denen übrigen in denen Concordatis Nationis Germanicæ denen Päbſten vorbehaltenen Fällen die Kirchen-Pfründen zu vergeben, die Annaten einzuforderen, ꝛc. ſo komme, waß der Biſchoff ſelbiger Diœces oder der General des Ordens in offtgedachtem Jahr nicht im Beſitz geweſen, ein ſolch Cloſter zu viſitiren oder zu reformiren, ihme Ordnungen fürzuſchreiben, die Ober-Aufſicht über die Verwaltung der Einkünffte zu haben, ꝛc. daſſelbe gleichfalls dem Landes-Herrn zu, u. ſ. w. Andere hingegen haben bey beeden vieles Bedencken, ſo ſeynd ſie auch nicht einig, wie ſolcher Beſitz erwieſen werden müſſe, beſonders in denen Sachen, welche meræ facultatis ſeynd, oder, wie z. E. die Nothwendigkeit, ein Cloſter zu reformiren, offt lange und in gantzen, ja etlichen, Jahrhunderten nicht fürkommen können.

§. 13.

Deren Orden ſollen nicht veränderet werden.

So iſt auch denen Evangeliſchen Landes-Herren zum beſten in dem Weſtphäliſchen Frieden (a) verſehen, daß kein in ihren Landen gelegenes Cloſter in einen anderen

§. 13. (a) art. 5. §. 26.

ren Orden verwandlet werden ſolle, es ſeye dann der vorige gäntzlich erloſchen und auch in dieſem Fall ſolle das Cloſter nur mit Geiſtlichen beſetzet werden, deren Orden ſchon vor denen entſtandenen Religions-Irrungen üblich geweſen, folglich ins beſondere mit keinen Jeſuiten. Es ſtreiten aber die Catholiſche und Evangeliſche ſehr darüber, wie die Worte von Erlöſchung des Ordens zu verſtehen und ob es genug ſeye, wann derſelbige Orden in daſigem Ort oder Land oder Diœces oder Ordens-Provintz oder in dem Teutſchen Reich erloſchen ſeye, oder ob der Orden gar in der gantzen Welt abgegangen ſeyn müſſe. ? (b)

§. 14.

Ferner und ins beſondere legen die Reichs-Geſetze denen geſammten Ständen des Reichs das Reformations-Recht bey, (a) welches entweder die Verbeſſerung der eingeſchlichenen Fehler in Kirchen- und Religions-Sachen, oder auch die Abſchaffung einer Religion und Annehmung einer anderen

Allen Ständen ſtehet zu das Reformations-Recht.



(b) Conf. Acta in cauſa Capucinorum contra die Stadt Franckfurt, den Antoniter-Hof betreffend. v. BOEHMERS Jus Eccl. Proteſt. Tom. 3. p. 361.

§. 14. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 30. v. Dn. ZECHII Meditationes de Jure reformandi; RITTMEYERS Vindiciæ Juris reformandi; HERTII Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum; FLEISCHER de Jure reformandi & independenti Jure emigrandi, &c. KESTNER de Jure reformandi in Sacris PFAFF de eo, quod juſtum eſt circa Reformationem Sacrorum, maxime in Germania.

deren, wie auch die Duldung oder Ausſchaffung anderer Religions-Verwandten unter ſich begreiffet. Doch iſt daſſelbe in denen Reichs-Geſetzen wiederum auf zerſchiedene Arten eingeſchräncket.

§. 15.

Die in Teutſchland erlaubte Religionen.

Nemlich es ſolle 1. keine andere als die Catholiſche, Evangeliſch-Lutheriſche und Evangeliſch-Reformirte Religion in dem Heil. Röm. Reich eingeführet oder geduldet werden und alle andere, ſo dieſen nicht anhängig, in dem Religions-Frieden nicht gemeint, ſondern gäntzlich ausgeſchloſſen ſeyn. (a) Doch ſtreitet man über dem Verſtand dieſer Worte: einige glauben, es ſeye nicht einmal erlaubt, andere Religions-Verwandte zu dulden, wann ſchon ſolche keine öffentliche Religions-Ubung verlangen; andere wollen, es ſeye nur verbotten, keinen anderen Religions-Verwandten ein öffentliches Religions-Exercitium zu verſtatten, noch andere halten dafür, es ſeye nur nicht befohlen, daß man andere dulden müſſe, wann aber ein Landes-Herr wolle, könne er ſolches nicht nur thun, ſondern ihnen auch wohl erlauben, ihren Gottesdienſt öffentlich zu halten. Würcklich findet man hin und wieder zerſchiedene Secten in dem Reich, welche ſich zu keiner der obvermeldeten Religionen bekennen und doch

§. 15. (a) R. Abſch. de 1555. §. 17. Inſtr. Pac. art. 7. §. 2.

doch theils Orten ſo gar ihre freye Religions-Ubung haben. (b) Ob aber einer ein Mitglied ein oder anderer Kirche ſeye? darüber haben keine andere Religions-Verwandte als die, wovon die Frage iſt, ob ſelbige Perſon, ꝛc. zu ihnen gehöre, zu urtheilen. Endlich ſo ſeynd unter obigen Worten auch die Juden nicht gemeynt, als welche nicht nur, krafft der Reichs-Geſetze (c) von denen, welche Regalien von dem Reich haben, oder darauf privilegirt ſeynd, in ihre Lande und Gebiete aufgenommen werden können, ſondern denen auch ſo gar, vermöge Reichs-Herkommens, hin und wieder ihr öffentlicher Gottesdienſt geſtattet wird.

§. 16.

2. Iſt ein jeder Landes-Herr verbunden, ſeine Lehen-Leute und Unterthanen von anderer Religion in dem Beſitz desjenigen öffentlichen, Privat-oder Hauß-Religions-Exercitii, (a) ingleichem anderer zu dem Religions- und Kirchen-Weſen gehöriger Sachen, als Kirchen, Schulen, geiſtlichen Güter und Einkünffte, Conſiſtorien, Annus Decretorius.

(b) add. Unterſuchung: ob der Pietiſmus durch Kayſerliche dicta und Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheile verbotten ſeye? in denen Moſerian. p. 1. n. 2.

(c) Polic. Ordn. de 1577. Tit. 20. v. WILDVOGEL de Judæorum receptione & tolerantia.

§. 16. (a) v. Mein Progr. de Exercitio Religionis domeſtico &c.

rien, u. d. g. zu laſſen, worinn und ſo fern ſie ſich im Jahr 1624. darinn befunden und ſollen alle dawider vor dem Weſtphäliſchen Frieden eingegangene Verträge, erlaſſene Urtheile und Gebotte, ausgeſtellte Reverſe, u. d. g. null und nichtig ſeyn, auch diejenige, welche hernachmals von dem Beſitz der in beſagtem Jahre innegehabten Güter, Rechte, Religions-Exercitii, u. d. g. abgekommen ſeynd, darein unverzüglich wieder hergeſtellt werden. (b) Nur ſtreittet man: Ob, wann Zweifel vorfalle, wer damals in dem Beſitz geweſen ſeye? der Landes-Herr oder die Unterthanen oder der, ſo es denen würcklichen Beſitzern zweifelhafft machen will, den angeblichen Beſitz erweiſen müſſe?

§. 17.

Wie ferne er geänderet werden köñe?

Gleichwie jedoch durch dieſen ſo genannten Annum decretorium nur verſehen worden iſt, daß diejenige, welche damalen in dem Beſitz eines Rechtes, ꝛc. in Religions- und Kirchen-Sachen geweſen ſeynd, davon wider ihren Willen nicht können getrungen werden; alſo iſt nirgends feſt geſtellt, daß auch wider Willen der Beſitze-

(b) Inſtr. Pac. art. 5. §. 25. ſeqq. add. Autores Cap. 17. §. 4. alleg. & CORTREII Obſervationes ad §. turbati. 32. art. 5. Inſtr. Pac. Dabey iſt deſſen zu gedencken, was bey denen Oeſterreichiſ. Erb-Landen und der Pfaltz dißfalls beſonderes iſt, auch unter dem Schutz der Ryßwickiſchen Friedens-Clauſul unternommen worden.

ſitzere das Religions- und Kirchen-Weſen in eben dem Stand verbleiben müſſe, wie es im Jahr 1624. geweſen, ſondern es iſt vielmehr ſelbſt in dem Weſtphäliſchen Frieden (a) deutlich verſehen, daß mit Bewilligung des Landes-Herrns und der Unterthanen darinn gar wohl könne und dörffe eine Veränderung gemacht werden, gleichwie dann auch alſo würcklich z. E. hin und her ſtatt des Jahres 1624. ein anderer Jahrgang beliebt worden iſt, nach welchem die Gerechtſamen und der Beſitz in Religions- und Kirchen-Sachen beurtheilet werden ſollen und müſſen.

§. 18.

Ob übrigens die Evangeliſche Stände, deßgleichen ſie und ihre Unterthanen unter ſich und gegen einander den im Jahr 1624. gehabten Beſitz der Geiſtlichen Güter, Gefälle, oder anderer Gerechtſamen in Religions- und Kirchen-Sachen anführen und ſich darauf beruffen können? iſt eine wichtige Frage. Einige der Staats-Rechts-Lehrer bejahen, die meiſte aber verneinen es, das Cammer-Gericht aber hat dieſen Fall ſo angeſehen, daß es nöthig ſeye, daß der Kayſer und das Reich ſelbigen entſchei-

Ob er zwiſchen denen Evangeliſchen unter ſich gelte?

§. 17. (a) art. 5. §. 31.

ſcheiden, welches aber bißhero noch nicht erfolget iſt. (a)

§. 19.

Unterthanen, welche in Anno decretorio keine Religions-Ubung gehabt.

Wann aber in einem Lande Unterthanen vorhanden ſeynd, welche einer Religion beypflichten, deren im Jahr 1624. weder eine offentliche noch eine Privat-Ubung darinn üblich geweſen iſt, oder wann ſie erſt künfftighin eine ſolche Religion ergreiffen, ſo ſtehet es bey dem Landes-Herrn, ob und wie lang er ſelbige in ſeinem Land gedulden will oder nicht, (a) es wäre dann, daß er ſich durch Verträge mit ihnen darzu verbände, ſie in dem Land verbleiben zu laſſen, welcherley Verträge nicht nur gültig ſeynd, ſondern auch von denen Nachfolgern nicht können umgeſtoſſen werden. (b)

§. 20.

§. 18. (a) v. CRANZ de eo, quo circa reditus Bonorum Eccleſiaſticorum ex alieno Territorio debitos in Imperio inter Status hodie Juris eſt & ITTERI de Bonis Eccleſiaſticis eorumque ex alieno Territorio debitis reditibus inter Proteſtantes Imperii Status controverſis.

§. 19. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 34. ſeqq.

(b) Conf. ad hunc §. 20 - 23. meinen Acten-mäßigen Bericht von der Verfolgung der Evangeliſchen im Saltzburgiſchen und meine Saltzburgiſche Emigrations - Acta. FLEISCER Diſs. ſupr. cit. HOFFMANN de Juribus Emigrantium propter Religionem.

§. 20.

Falls nun alſo ein Landes-Herr ſolche Unterthanen entweder krafft der Verträge, oder auf Wohlgefallen und biß auf anderweiten Befehl, in dem Land duldet und ſie ſich ruhig und ſtill aufführen, ſo iſt auch der Landes-Herr ſchuldig, ſie in Ruhe leben zu laſſen, ihnen keinen Gewiſſens-Zwang noch anderen Ubertrang anzuthun, auch zu verſtatten, daß ſie ohne zu befahren habende Verfolgung oder Verſtöhrung in ihren Häuſern ihres GOttesdienſtes pflegen, oder ſelbigem an anderen Orten inn- oder auſſerhalb Landes, wann, wo und ſo offt ſie wollen, beywohnen, desgleichen, daß ſie ihre Kinder in auswärtige ihrer Religion zugethane Schulen ſchicken, oder ihnen zu Hauſe Privat-Præceptores von ihrer Religion halten dürffen. So ſollen auch dergleichen Unterthanen nicht verachtet, noch von denen Freyheiten und Gerechtſamen, welche andere Burger und Einwohner genieſſen, beſonders denen Innungen, Zünfften, Erbſchafften, Vermächtnüſſen, Hoſpitalen, Armen-Krancken- und Wayſen-Häuſern, Allmoſen, auch Handel und Wandel, u. d. g. weniger deren Leichname von denen öffentlichen Kirchhöfen und einer ehrlichen Begräbnüß ausgeſchloſſen, noch deßwegen an die Erben

Ihre Rechte, wann ſie geduldet werden.

ben etwas ungewöhnliches geſuchet werden. (a)

§. 21.

Der Landes-Herr kan ſie fortſchaffen

Wann aber ein Landes-Herr dergleichen Unterthanen, wëlche im Jahr 1624. kein öffentliches, oder Privat- oder Hauß-Exercitium ihrer Religion im Land gehabt, noch dergleichen nachmals durch Verträge erhalten haben, in ſeinem Gebiet nicht dulden will, ſo kan er zwar ſolchen ausbieten, doch muß er denen, welche ſchon zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens ſich in einem ſolchen Land aufgehalten haben, wenigſtens fünff Jahr, denen aber, welche erſt nachhero in das Land gekommen ſind, oder die Religion geänderet haben, wenigſtens drey Jahr verſtatten, um ihre Sachen in Richtigkeit bringen zu können, (a) auch kan er ſie nicht nöthigen, an gewiſſe ihnen beſtimmte Orte zu ziehen. (b)

§. 22.

§. 20. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 34. add. fortgeſ. Samml. von Theol. Sachen A. 1723. p. 606.

§. 21. (a) Inſtr Pac. l. c.

(b) ENGAU Progr. an Cives Religionis cauſa emigraturi queant transplantari?

§. 22.

Wo auch ſchon ein Landes-Herr einen ſolchen Unterthanen, deſſen Religion in dem Jahr 1624. im Land nicht üblich geweſen, dulden, hingegen dieſer lieber auſſer Landes ziehen wollte, ſo iſt der Landes-Herr ſchuldig, ihme ſolches zu geſtatten und kan er ihne daran unter keinerley Vorwand hindern, ſo gar wann er auch ein leibeigener wäre, (a) als welchen Falles der Leib-Herr die Leibeigenſchafft gegen einen billigen Abtrag fallen laſſen muß. und ſie ſelbſt fortziehen.

§. 23.

Es mag nun aber ein dergleichen Unterthan entweder ſelbſten auſſer Landes ziehen wollen, oder es mag ihme von dem Landes-Herrn auferlegt werden, ſo ſtehet doch in ſeinem, des Unterthanen, freyem Willen, ob er ſeine in dem Land beſitzende Güter behalten oder hinweggeben will, und, wo er das erſte erwählet, kan er ſolche Güter durch ſeine Leute verwalten laſſen, auch, ſo offt es die Noth erforderet, ſich darauf einfinden, um nach dem ſeinigen zu ſehen, ſeine Proceſſe zu betreiben, ſeine Schulden einzufordern, ꝛc. ohne einen Paß hierzu vonnöthen zu haben. Auch ſollen einem alſo Abziehenden die verlangende Geburts- Ihre Rechte in beyden Fällen.



§. 22. (a) ibid.

Freyheits-Manns-Lehr-Meiſter-Wohlverhaltungs-Brieffe und dergleichen Urkunden nicht vorenthalten, noch er durch Ausſtellung ohngewöhnlicher Reverſe, Abnehmung allzu groſſer Nachſteuer oder auf irgend eine andere Art beſchweret werden. (a) Es ſeynd aber gegen alle dieſe Verordnungen in neueren Zeiten von vielen Catholiſchen, ſonderlich dem Ertz-Biſchoff zu Saltzburg, die erſchröcklichſte Exceſſe begangen worden und noch biß jetzo keine Hülffe dagen zu erhalten.

§. 24.

Wem das Reformations-Recht nicht zukomme?

Gleichwie aber dieſes Reformations-Recht, von deme wir bißhero geredet, ein Stück der Landes-Hoheit iſt, alſo haben diejenige, welche nur den Blutbann, die Cent-Gerechtigkeit, das Jus retentionis, oder den Kirchen-Satz, oder auch wohl alles dieſes zuſammen, an einem Ort haben, ſich deſſen nicht anzumaſſen, gleichwie auch eben ſo wenig eine ehmahlige Mutter-Kirch über deren geweßtes Filial, (a) noch ein bloſſer

§. 23. (a) ibid. §. 36. 37.

§. 24. (a) v. Jus circa ſacra, reformandi & Epiſcopale Statuum Imperii & Nobilitatis immediatæ. Add. Bedencken wegen der Actuum parochialium in einem gemiſchten Filial einer A. 1624. Evangeliſch geweßten, nun aber Catholiſchen Mutter-Kirche, in der Moſerian. P. 2. n. 1. fol.

bloſſer Lehen-Herr in denen von ihme zu Lehen rührenden Landen oder Gütern. Wann die Landes-Hoheit ſtrittig iſt, bleibet das Reformations-Recht dem, der im Jahr 1624. in deſſen Beſitz geweſen, doch können die Unterthanen, alldieweilen dieſer Stritt unausgemacht iſt, nicht gezwungen werden, wegen indeſſen veränderter Religion das Land zu räumen. (b)

§. 25.

Wann ein Land einem anderen Stand verſetzet geweſen, aber wieder eingelöſet worden, ſtehet dem einlöſenden Stand frey, ſein Religions-Exercitium darinn öffentlich einzuführen, doch können die Unterthanen nicht genöthiget werden, entweder ſich aus dem Land zu begeben, oder ihre alte Religion zu änderen, doch kommet es bloß auf einen Verglich zwiſchen dem wiederlöſenden Landes-Herrn und denen Unterthanen an, wie ferne jener dieſen ihre öffentliche Religions-Ubung verſtatten will. (a)

§. 26.

2. Iſt nicht nur denen Evangeliſchen und Evangeliſch-Reformirten, welche ſich 2. Eines Landes-Herrns Befugſame
Ii 2 ſolches

(b) ibid. art. 5. §. 42. 43. 44.

§. 25. (a) ibid. §. 27. conf. Acta zwiſchen Sachſen und Fulda wegen Fiſchberg.

wegen ſeines Privat-GOttes-Dienſtes.

ſolches deutlich von einander ausbedungen haben, (a) ſondern, wie man insgemein dafür hält und es die Praxis bezeuget, auch denen Catholiſchen Ständen des Reichs erlaubt, ſo wohl an dem Ort ihrer Reſidentz, wann derſelbige einer anderen Religion zugethan wäre, zu ihrem und ihres Hof-Staats Gebrauch eine Schloß-Capelle zu erbauen und darinnen ihrer Religions-Ubung zu pflegen, als auch ſonſten Geiſtliche ihrer Religion mit ſich zu führen und an ihrem Hof-Lager aller Orten, doch in ihren Gemächeren, ihren GOttes-Dienſt halten zu laſſen. Doch fallen offt Zweifel für: Ob eine Kirch für eine Schloß-Kirch zu halten ſeye? z. E. wann die Herrſchafft und Burgerſchafft eines Orts ſich einer gemeinſchafftlichen Kirche bedienen, ferner: Ob in Abweſenheit der Herrſchafft der widrige GOttesdienſt dannoch in der Schloß-Capelle dürffte gehalten werden? u. d. g. (b)

§. 27.

Ob das Simultaneum einzuführen erlaubet ſey?

Eine ſehr wichtige und ſo ſehr zwiſchen denen Ständen, als denen Publiciſten, geſtrittene und zwar auf den Reichs-Tag gebrachte, aber noch unentſchiedene, Frage iſt: Ob

§. 26. (a) Inſtr. Pac. art. 7. §. 1.

(b) add. Acta wegen der H. Geiſts-Kirche zu Heidelberg.

Ob ein Landes-Herr befugt ſeye, ohne Nachtheil der anderen und alten Religions-Verwandten, in einem Land oder in einem Ort ein allda im Jahr 1624. nicht geweſenes öffentliches Religions-Exercitium zu verſtatten? (a) Einige ſagen ja, wann anderſt die alte Religions-Verwandte weder Kirchen, noch Schulen, noch deren Gefälle und Güter, ꝛc. weder eigenthumlich, noch auch nur zum bloſſen Mit-Gebrauch, gantz oder zum Theil, darzu hergeben dürfften, noch auch ſonſten ihnen ein Nachtheil zugefüget würde, oder ein Uberdrang geſchehe. Andere meynen, die andere Religions-Verwandte ſeyen gehalten, wenigſtens ihre Kirchen und Schulen zu einer Zeit, da ſie ſolcher ſelbſten nicht nöthig hätten, zu der neuaufgenommenen Religions-Verwandten Gebrauch herzugeben, und noch andere thun, wo nicht in Schrifften vertheidigen, doch im Werck ſelbſten bezeugen, daß ſie der Meynung ſeyen, man könne die alte Religions-Verwandte wohl auch nöthigen, die Kirchen-Güter, und Gefälle zu theilen. Hingegen behaupten viele



§. 26. (a) v. Urſprung und Ungrund des Simultanei; zufällige Gedancken über dieſe Schrifften in der Reichs-Fam. Tom. 3. im Anhang; SCHWEDER de Coëxercitio Religionis licito & illicito; Bedencken de eodem, in Meditat. ad Inſtr. Pac. Specim. 4. Mantiſs. 2.

andere, und ſonderlich das gantze Corpus Evangelicum, daß dieſes ſo genannte Simultaneum überhaupt und durch die Banck verbotten ſeye.

§. 28.

Ob ein Landes-Herr ode Kirchen anderen Religions-Verwandten zuwenden könne?

Weiter wurde auf dem Reichs-Tag zwar angefragt, bißhero aber noch nichts darauf geſchloſſen: Ob einem Landes-Herrn erlaubt ſeye, diejenige Kirchen und Capellen, welche ehedeſſen gewiſſen Religions-Verwandten zugeſtanden, nachhero aber ruiniret worden, oder doch nicht mehr zum Gottesdienſt, oder gar ſelten, gebraucht werden, gegen Erſetzung des Werths, ſelbigen abzunehmen und anderen Religions-Verwandten zuzueignen? Einige bejahen, andere verneinen es überhaupt und noch andere machen einen Unterſchied: Ob die Religions-Verwandte, welchen ſolcherley Kirchen zugewendet werden wollen, vermöge des Anni decretorii notorie geduldet werden müſſen, oder ob erſt von neuem ein im Jahr 1624. nicht üblich geweßtes Religions-Exercitium an dem Orte eingeführet werden wolle? in dem erſten caſu machen ſie wieder einen Unterſchied zwiſchen obbeſagten dreyen Fällen, ob die Kirche völlig ruinirt, 2c. wiewohl doch die meiſte den Landes-Herrn wider der Unterthanen Willen darzu nicht berechtiget halten wollen;

Des

Des anderen Caſus Entſcheidung aber hanget noch über dieſes von der in dem §. præced. vorgelegten Frage ab: Ob und wie ferne das Simultaneum einzuführen erlaubt ſeye oder nicht?

§. 29.

Ob denen Ständen des Reichs bey denen in ihren Landen gelegenen mittelbahren Stifftern das Recht der erſten Bitte zukomme? Darüber ſtreiten theils der Kayſer und die Stände, theils die Publiciſten, mit einander. Einige ſchreiben es denen Ständen überhaupt zu, andere nur in dem Fall, wann der Kayſer es nicht in ihren Landen krafft Weſtphäliſchen Friedens auszuüben habe, andere nur denen, die das Herkommen, oder Kayſerliche Freyheits-Brieffe, für ſich hätten? (a) Ferner fragen ſie: Ob es auch denen Gemahlinen derer Stände des Reichs bey denen Frauens-Clöſtern ihrer Lande zuſtehe? Einige behaupten es und führen zu ſolchem Ende Exempel an, andere meynen, ſie könnten es wohl ausüben, aber nur auf vorherige Erlaubnus ihrer Gemahle, noch andere

Ob die Stände das Jus primariarum precum haben?



§. 29. (a) v. Bedencken: ob ein Evangeliſcher Reichs-Stand das Jus primariarum precum bey einem Landſäſſigen Stifft, wo er es nicht hergebracht, auszuüben befugt ſeye? in denen Moſerian. P. 2. n. 2.

endlich ſprechen, wie ihren Gemahlen, alſo auch ihnen, es platt ab.

§. 30.

Vergleich zwiſchen denen Evangeliſchen und Evangeliſch-Reformirten in Religions-Sachen.

Die Evangeliſche haben wegen der Landes-Hoheit in Religions- und Kirchen-Sachen unter ſich bedungen, daß, wann künfftighin ein Evangeliſcher zu der Evangeliſch-Reformirten Religion übertretten, oder ein derſelben zugethanes Land, ꝛc. erhalten würde, wie auch im umgekehrten Fall, ſolle derſelbe die Unterthanen bey ihrer Religions-Ubung, ingleichem Kirchen, Schulen, Kirchen-Gütern und Gefällen, Kirchen-Ordnungen, ꝛc. ohne Eintrag laſſen und keine Veränderungen vornehmen, auch denen Gemeinden erlaubt ſeyn, die Kirchen- und Schul-Diener ſelbſt zu præſentiren, oder doch zu nominiren, welche, nach vorhergegangenem Examine, von dem Landes-Herrn ohnweigerlich confirmiret werden ſollen. Wann aber eine Gemeinde ſich zu des Landes-Herrns Religion von ſelbſten bekennen wollte, ſolle ihr zwar das öffentliche Religions-Exercitium zugeſtanden werden, doch auf eigene Koſten und ohne der anderen Nachtheil, auch ſollen die Conſiſtorial-Räthe, Superintendenten und Profeſſores Theologiæ und Philoſophiæ der Religion zugethan ſeyn, welche zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens im

im Land üblich geweſen iſt. (a) Wie aber dieſes alles nur auf die künfftige Zeiten gehet, alſo fragen die Publiciſten: wie weit ſich dann die Gewalt eines Evangeliſchen Landes-Herrns erſtrecke, welcher ſchon vor dem Weſtphäliſchen Frieden Evangeliſche Unterthanen von der anderen Parthie gehabt hat? Einige glauben, der Landes-Herr könne dieſen ihre Religions-Ubung niederlegen, oder ſie gar aus dem Land weiſen, andere aber meynen, der Landes-Herr müſſe dannoch auch ſolche gedulden und bey ihren hergebrachten Gerechtſamen laſſen, und wäre was hartes, wann Evangeliſche Unterthanen eines Evangeliſchen Landes-Herrns übler daran wären, als wann ſie unter einem Catholiſchen ſtünden.

§. 31.

Schließlich iſt hier noch zu bemercken, daß ſchon lange ohngemeine viele Klagen derer Evangeliſchen Unterthanen wider ihre Catholiſche Landes-Herrn einlauffen und hatte A. 1720. das Corpus Evangelicum ſich mit dem Kayſer und denen Catholiſchen dahin verglichen, daß proviſorie alles in Kirchen- und Religions-Sachen auf den Fuß wieder ſolle hergeſtellet werden, wie es zu Zeit des Baadiſchen Friedens-Schluſſes geweſen, doch daß man daneben eben ſo

Religions-Beſchwerden

ſollten proviſorie nach dem Fuß des Baadiſchen Friedens abgeſtellet werden.



§. 30. (a) Inſtr. Pac. art. 7.

wohl wegen der älteren ſich die Remedur vorbehalten, dahero die Evangeliſche Stände ſich ſehr beſchweren, wann ein Catholiſcher Landes-Herr eine Religions-Beſchwerde damit abfertigen will, daß ſie älter ſeye, als der Baadiſche Friede. (a) Ubrigens hat der Vergleich zwar etwas gefruchtet, doch ſind noch manche neue Beſchwerden unabgeſtellt verblieben, an die alte hat man kaum gedacht und es kommen beſtändig viele neue hinzu. Der jetzige Kayſer hat verſprochen, die ohnerledigte Religions-Beſchwerden förderſamſt abzuthun. (b)

§. 32.

Ob ſie durch Local-Commiſſionen unterſucht werden ſollen?

Weilen aber von denen Catholiſchen Landes-Herren offt eine Religions-Beſchwerde für abgethan angegeben wird, von deren doch das Corpus Evangelicum behauptet, daß es deme nicht ſo ſeye, ferner dieſes dafür hält, man könne vielen ſolchen Beſchwerden nicht anderſt, als an dem Ort ſelbſten, auf den Grund ſehen: ſo dringen die

§. 31. (a) v. STRUVENS und HOFFMANNS Hiſtorie der Religions-Beſchwerden im H. Röm. Reich; Corpus Gravaminum Religionis; FABRI Europ. Staats-Cantzl. in allen Theilen; meinen Tr. von der Ryßwick. Friedens-Clauſul, und meine Diſſ. de Gravaminibus Religionis proviſorie ad Statum Pacis Badenſis reducendis.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 11.

die Evangeliſche Stände darauf, daß an alle diejenige Orte, wovon Religions-Beſchwerden einlauffen, Commiſſiones möchten hingeſchicket, die Sache unterſucht und die ſich würcklich äuſſerende Beſchwerden abgethan werden; ſie haben es aber noch nicht darzu bringen, noch von Kayſer Carl VI. auf ihre dißfalls gethane wiederhohlte Vorſtellungen eine gewührige Antwort erhalten können; (a) vielmehr tragen die Catholiſche darauf an, die Sache ferner auf dem Reichs-Tag zu verhandlen, wovon aber die Evangeliſche meynen, dieſes heiſſe die Sache auf die lange Banck ſchieben und ihre Religions-Genoſſen eines langſamen Todes ſterben machen.

# Zwanzigſtes Capitel.

## Von der Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in Weltlichen Sachen.

§. 1.

Die vermöge der Landes-Hoheit in Weltlichen Sachen denen Ständen des Reichs zukommende Gerechtſamen ſeynd 1. in Anſehung ihrer eigenen Perſon, oder der Communität, welche den

Aus der Landes-Hoheit flieſſende Gerechtſamen der Reichs-Stände.

§. 13. (a) v. Reichs-Fama Tom. 3. p. 395 Tom. 9. p. 213.

I. In Anſehung ihrer Perſon. den Stand vorſtellet, daß a) wider ſelbige von deren Unterthanen, ja auch Durchreiſenden und Fremden, wie einige wollen, das wahre und würckliche Laſter der beleidigten Majeſtät, oder, wie andere dafür halten, wider die, ſo keine Chur-Fürſten seynd, (a) nur das Laſter der beleidigten Landes-Hoheit begangen wird, welch letzteres, wo es nicht mit der gäntzlichen Straffe des Criminis læſæ Majeſtatis, doch mit einer nicht viel geringeren, beleget werden müſſe, ſonderlich wann es von einem eigenen Unterthanen begangen worden.

1. Crimen læſæ Majeſtatis vel Superioritatis wider ſie.

§. 2.

2. Reſidentz.

b) Kan jeder Stand des Reichs, deme nicht etwa durch Verträge mit ſeinen Land-Ständen oder Unterthanen die Hände gebunden ſeynd, ſeine Reſidentz (a) und Hof-Lager anſtellen, wo, und ſie veränderen, ſo offt er will. c) Iſt er befugt, ſich in ſeinen ohnmittelbahren Landen einer Leib-Wache von Trabanten oder von regulirter Miliz zu bedienen, in ſolcher Anzahl als er will; wie dann die mächtigere gemeiniglich eine gedoppelte, nemlich zu Roß und Fuß, ja theils auch eine gantze Garde von lauter Edel-Leuten haben.

3. Leib-Wache.

§. 3.

§. 1. (a) Vid. Cap. 8. §. 6.
§. 2. (a) v. STRYCK de Sanctitate Reſidentiarum.

§. 3.

d) Gleichwie ein Stand des Reichs der einige würckliche und wahre Landes-Herr in ſeinen Gebieten und Landen iſt; alſo müſſen nicht nur alle deſſen Land-Stände, Landſaſſen und Unterthanen ihme überhaupt mit allem, Unterthanen gegen ihren Regenten gebührenden, tieffen Reſpect und Ehrerbietigkeit begegnen, ſondern es flieſſet auch daher ins beſondere, daß ein Landes-Herr befugt iſt, ſeinen Unterthanen anzubefehlen, an allen ihme und denen Seinigen zuſtoſſenden freudigen und leidigen Zufällen offentlich Theil zu nehmen und zu ſolchem Ende bey dem Antritt ſeiner Regierung, an ſeinen Geburts- und Namens-Tägen, bey ſeinen Vermählung- und Heimführungen, bey Geburten ſeiner Kinder, ſonderlich des Erſtgebohrenen Sohnes, u. d. g. offentliche, gemeiniglich fürgeſchriebene, Freuden-Bezeugungen und Feſte zu halten, ihne einzuholen, ihme, ſo viel die Standes-Perſonen betrifft, in Galla aufzuwarten und ſeinen Hof-Staat dadurch anſehnlicher zu machen, oder bey Todes-Fällen die Trauer durch das gantze Land anzulegen, (was nemlich die fürnehmſte Bediente, Beamte und die Land-Stände und Landſaſſen von Condition betrifft,) die Glocken täglich eine Zeitlang durch das gantze Land zum Zeichen der Trauer zu läuten

4. Allgemeine Freud- und Leyd-Bezeugungen der Unterthanen.

ten, alle Muſic in Kirchen, bey Hochzeiten, u. d. g. einzuſtellen, die Leiche bey der Beerdigung zu Grabe zu begleiten, ꝛc.

§. 4.

II. In Anſehung ihrer Lande.

2. In Anſehung des gantzen Landes eines Standes des Reichs, ſo ferne es als Ein Corpus, oder, wo ein Stand des Reichs mehrere Lande und Gebiete hat, ſo ferne jedes derſelben als ein einiges Corpus betrachtet wird, hat ein Landes-Herr wiederum vielerley wichtige Gerechtſamen.

1. Deren Regierung.

Forderiſt nemlich ſtehet demſelben deſſen oder deren völlige Regierung zu, deren der Kayſer keinen Reichs-Stand priviren kan. (a) Dieſes Recht nun begreiffet wiederum andere mehrere unter ſich.

§. 5.

a) Recht eine Cantzley zu halten.

Nemlich es iſt jeder Stand des Reichs befugt a) eine eigene Cantzley (zwiſchen welcher und einer Regierung doch noch ein Unterſchied iſt,) zu halten und ſelbige mit ſo vielen oder wenigen Collegiis, Räthen und Bedienten zu beſetzen, auch ihnen ſolche Titul und Rang zu geben, als ihne gut duncket, hinwiederum ſie auch zu erlaſſen, wann, und warum er will. (a) So haben die

§. 4. (a) v. Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 4.
§. 5. (a) Sihe meine Diſſ. de Jure Statuum Imperii circa ſuos Conſiliarios.

die Chur-Fürſten und wenigſtens die alte weltliche und mächtigere geiſtliche Reichs-Fürſten meiſtens einen Geheimen Rath zu Ausmachung der Staats- und wichtigſten Landes-Angelegenheiten, (viele neben dieſem auch noch einen geheimeren oder ſo genannten Conferenz-oder Cabinets-Rath,) einen Regierungs-oder Hof-Rath, welcher die Juſtiz-Sachen (b) und Landes-Regierung beſorget, ein Cammer-Collegium, welches die Einkünffte des Landes-Herrns verwaltet, einen Kriegs-Rath oder General-Kriegs-Commiſſariat, welche mit denen Veſtungen und Soldaten, auch übrigen Kriegs-Zugehörungen, umgehen; hierzu kommen an theils Orten noch Commercien-Collegia, Bergwercks-Collegia, Tutelar-Collegia, &c. Einige Cantzleyen concurriren mit den Gerichten, oder nehmen doch auch gewiſſe Proceß-Sachen an, (c) andere nicht.

§. 6.

b) Flieſſet aus der Landes-Regierung das Recht, allerhand hohe und niedere Gerichte (a) in einem Land, auch Gericht und Rath b) Gerichte anzuordnen.

(b) v. STRUBENS gründlicher Unterricht von Regierungs-und Juſtiz-Sachen.

(c) de BERGER de judiciariis Cancellariarum Prærogativis.

§. 6. (a) J. E. H. MASCOVS Notitia Juris & Judi-

Rath in Städten, Dörffern, ꝛc. anzuordnen, ſelbigen fürzuſchreiben, wie ſie zu verfahren haben, was für Sachen allda angenommen werden ſollen oder nicht, wie die Gerichte einander ſubordinirt ſeyn ſollen, wie von denen niedrigeren an die höhere gegangen werden könne? u. d. g. ferner Schöppenſtühle oder andere Collegia anzuſtellen, wo man ſich in ſtrittigen Rechts-Fragen Beſcheids erholen kan, u. d. g. In denen Landen der gröſſeren Reichs-Stände giebt es (nach Unterſchid der Provinzien,) gemeiniglich Dorff-Gerichte, Stadt-Gerichte, Hof-oder Appellations-Gerichte, ſo dann, wo die Landes-Herren ein Privilegium de plane non appellando haben, etwa auch noch Ober-Appellations-oder Reviſions-Gerichte. An einigen Orten hat es auch Mercantil-und Wechſel-auch ſonſt noch mehrere Gerichte, welche gemeiniglich nicht nur, was deren Anzahl, Beſtellung, Gewalt, u. d. g. ſondern auch offt, was den Ort, wo ſie gehalten werden ſollen, betrifft, durch Verträge mit denen Land-Ständen und Unterthanen beſtimmet ſeynd. (a) §. 7.

Judiciorum Brunſvicenſium, reſp. Osnabrugenſis & Hildeſienſis; H. BALTHASAR von denen Landes-Gerichten und Ordnungen in Schwed. Pomern und Rügen ꝛc.

§. 6. (a) Siehe merckw. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 2. p. 340. 369. 638. Tom. 3. p. 170.

§. 7.

c) Gehöret hieher das Recht allerhand hohe und niedere Beamte hin und wieder in dem Land anzuſetzen, (welche in einem gewiſſen ihnen angewieſenen Bezirck oder in gewiſſen Fällen entweder die Gerichtbarkeit Namens des Landes-Herrns ausüben, oder deſſen Einkünffte einſammlen und verwalten, oder ſonſten ſeine Gerechtſamen beobachten,) und dieſe Beamte wiederum zu entſetzen, zu beſtraffen, Commiſſiones wider ſie zu erkennen, u. d. g. Die Gattungen, Namen, Gewalt und Anzahl ſolcher Beamten ſeynd faſt aller Orten unterſchieden und kommt es damit auf des Landes-Herrns Belieben, auch theils Orten und in theils Stücken auf die Landes-Verfaſſung oder Verträge an. c) Beamte zu beſtellen.

§. 8.

d) Flieſſet aus der Landes-Regierung das Recht, in Juſtiz-Cameral-Policey- (a) Handwercks- und allen anderen Landes-Sachen und Angelegenheiten Geſetze und Ordnungen zum Behuf des Landes zu machen, General-Reſcripta, Edicta, Patentes zu erlaſſen und reſp. anzuſchlagen, ſelbige zu erklären, davon zu diſpenſiren, ſie d) Geſetze zu geben.



§. 8. (a) v. SCHREIBER de cauſarum Politiæ & Juſtitiæ conflictu & differentia.

wieder abzuänderen, ꝛc. doch daß nichts denen Reichs-Grund-Geſetzen (b) widriges darinn geordnet werde. In denen meiſten Provinzien, wo Land-Stände vorhanden seynd, haben die Landes-Herren in dieſem Stück nicht völlig freye Hände, worinn es aber auf jeden Landes eigene Verfaſſung ankommt. (c) Ehedeſſen lieſſen die Reichs-Stände dergleichen Landes-Geſetze öffters von denen Kayſern beſtättigen, ſo aber jetzo ſchwerlich mehr geſchiehet und von keiner Nothwendigkeit iſt. Ubrigens ſeynd die Reichs-Gerichte gehalten, in denen aus denen Landen derer Stände des Reichs an ſie erwachſenen Sachen nach derſelben Rechten und Ordnungen zu ſprechen, (d) und ſolle der Kayſer keine von ſeinen Vorfahrern zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, ſo der Stände Policey-Weſen und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen vorgreiffen, ausgehen laſſen. ꝛc. (e)

§. 9.

(b) Von denen Reichs-Privat-Geſetzen. vid. Cap. 15. §. 16.

(c) v. merckw. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Part. 2. p. 312.

(d) Reichs-Hof-Raths-Ordn. Tit. 1. §. 15. Tit. 7. §. 21. Reichs-Abſch. de 1654. §. 105. 137. 171. &c. Cammer-Gerichts-Ordn. P. I. Tit. 57. &c.

(e) Wahl-Cap. Car. VII. a. 7. §. 5.

§. 9.

Die Rechts-Gelehrte fragen hiebey: Ob ein neueres allgemeines Reichs-Geſetz die ältere Land-Rechte oder Ordnungen derer Stände des Reichs aufhebe? Einige ſagen ja, andere nein, noch andere machen einen Unterſchied: Ob in dem Reichs-Geſetz denen Land-Rechten, ꝛc. deutlich derogiret worden ſeye oder nicht? ingleichem: Ob des Reichs Wohlfahrt dißfalls eine durchgängige Gleichheit erfordere, oder ſie ſagen auch, in Anſehung der Unterthanen bleibe dannoch die Verbindlichkeit des Landes-Geſetzes, nicht aber in Anſehung der Fremden.

Ob ein neues Reichs- ein älteres Land-Geſetz aufhebe?

§. 10.

Ferner und e) iſt ein Landes-Herr befugt, zu Beförderung Handels und Wandels 1) allerhand Fabriquen, Manufacturen, u. d. g. anzulegen oder anlegen zu laſſen, 2) ausländiſche Waaren, wann das Land ſelbſten mit dergleichen verſehen, zu verbieten, oder auf das, was davon in dem Land verbraucht wird, Impoſten zu legen, 3) die Ausfuhr der rohen im Land erwachſenden Waaren zu verbieten, oder zu beſchräncken, 4) denen Fremden den Handel im Land auſſer den Jahrmärckten ebenfalls niederzulegen, oder ihnen doch Geſetze

e) Handel und Wandel einzurichten.

dißfalls vorzuſchreiben; 5) Kauff- Handels- und Wechſel- Ordnungen, Gerichte und Collegia zu verfaſſen und zu beſtellen, 2c. nur daß nichts auf ein Monopolium hinaus lauffe. (a)

§. 11.

f) Müntz- und

Daß f) das Müntz-Recht bey denenjenigen Ständen, welche eigene Bergwercke haben, ein Stück der Landes- Hoheit ſeye und wie ferne? haben wir ſchon oben (a) gehöret. So iſt auch ſchon (b) vorgekommen, daß die Stände des Reichs, wenigſtens die mächtigere, behaupten, g) Land-Poſten in ihren Landen anlegen zu dörffen und was von dem Kayſer und anderen dagegen eingewendet werde.

g) Poſt-Recht.

§. 12.

h) Archive.

Endlich ſo iſt auch noch als ein Ausfluß des Regierungs-Rechts anzuſehen, das Recht, ein Archiv zu halten, wohin die wichtigſte des Landes, des Landes-Herrns, der Land-Stände, ja auch der Unterthanen Gerechtſamen und Angelegenheiten betreffende Urkunden gebracht und verwahret wer-

§. 10. (a) v. meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß. Tom. 1. Tract. 1. Cap. 2. §. 47. pag. 115. ſeqq.

§. 11. (a) Cap. 14. §. 14.

(b) Lib. 3. Cap. 6. §. 47.

werden. Die Würckung davon und der Unterſchied von einer Privat-Regiſtratur zeigt ſich ſonderlich in der Glaubwürdigkeit der aus einem ſolchen Ort herfürgebrachten Urkunden, als welche nach einigen ſo lange, biß das Gegentheil erwieſen wird, völligen Glauben, nach anderen aber zwar nicht dieſes, doch aber wenigſtens eine groſſe Vermuthung der Glaubwürdigkeit, verdienen.

§. 13.

2. Kommt einem Landes-Herrn die Beſchützung ſeiner Lande zu. Krafft dieſes Rechtes nun iſt er befugt, a) in ſeinem Land Veſtungen anzulegen, wie viel, wann und wo er will, ohne daß ihne der Kayſer oder ein Nachbar ordentlicher Weiſe daran verhindern könnte. (a) Um ſo viel mehr dann kan derſelbe b) die vorhandene in gutem Stand erhalten, oder die verfallene ausbeſſeren oder wieder von neuem aufbauen. Und ſeynd die Landſaſſen, Unterthanen und Bürger eines Reichs-Standes ſchuldig, demſelben in Erhaltung der nöthigen Veſtungen und Plätze mit hülfflichem Beytrag gehorſamlich an Hand zu gehen. (b) c) Flieſſet daher

2. Beſchützung.

Recht a) Veſtungen anzulegen,

b) zu repariren.

c) zu beſetzen.



§. 13. (a) Wahl-Capit. Car. VI. art. 4. vid. STRYCK de Jure prohibendi extructionem Fortalitiorum. add. FABRI Staats-Cantzl. Tom. 5. Cap. 11.

(b) ibid. art. 15. R. Abſch. de 1654. §. 180.

daher auch das Recht, die in dem Land befindliche Veſtungen mit Garniſon und Kriegs-Zugehör zu verſehen, worinn die Land-Stände und Unterthanen gleiche Obliegenheit, als wir erſt gehöret, haben. (c)

§. 14.

d) Soldaten zu werben.

d) Seynd die Stände des Reichs befugt, Soldaten zu werben, welches zwar, nach denen Reichs-Geſetzen (a) niemand, was Weſens der wäre, hohes, mittlers oder niedrigen Standes im H. Röm. Reich ohne Vorwiſſen, Bewilligung und Erlaubnuß deſſelben Craiſes Oberſten, vor deme er genugſame Caution und Verſicherung durch Bürgſchafft gethan, daß er ſolches Kriegs-Volck weder wider den Kayſer, noch andere Stände des Reichs gebrauchen, ſondern ſich mit ſamt dem Kriegs-Volck denen Reichs-Conſtitutionen gemäß bezeugen wolle, zugelaſſen iſt, alleine in manchen Craiſen ſeynd gar keine Craiß-Oberſten vorhanden und, wo auch ſolche ſeynd, pflegt doch jetzo einem Stand, der Soldaten will werben laſſen, weder

(c) ibid. add. H. von LUDOLFS Symphor. Conſultat. & Deciſ. forenſ. T. 1. Symphor. 3. p. 1. ſeqq. und die die Mecklenburgiſche, Würtzburgiſche und Würtembergiſche Veſtungen betreffende im Druck vorhandene Acta.

§. 14. (a) R. Abſch. de 1564. §. 26.

weder von dem Kayſer, noch jemand anders, nichts in den Weg geleget zu werden, es wäre dann, daß er ſeine Militz alſo verſtärckte, daß der Kayſer und das Reich oder ein Nachbar billige Urſach hätte, ſorgliche Gedancken darüber zu ſchöpffen, oder daß ſonſt eine darunter hegende böſe Abſicht ziemlich klar wäre, oder ſonſt Exceſſe dabey vorgiengen. (b) Dann kan ein Landes-Herr ſeine Land-Stände und Unterthanen weder zu Kriegs- noch Friedens-Zeiten nöthigen, eine mehrere Mannſchafft zu verpflegen, als ihne, den Landes-Herrn, nach der Reichs- und Craiß-Verfaſſung betrifft, oder er, nebſt dem Land-Ausſchuß, zu Beſchützung des Landes vonnöthen hat.

§. 15.

e) die Unterthanen aufzubieten.

e) Im Fall der Noth iſt ein Landes-Herr befugt, ſeine Unterthanen zu Beſchützung des Vatterlandes aufzubieten und ſie dem Feind entgegen zu ſtellen, auch zu ſolchem Ende die tauglichſte Mannſchafft ausſuchen zu laſſen, ja auch in Friedens-Zeiten einen Land-Ausſchuß zu machen und ſelbigen in den Waffen zu üben, um ſich deſſen in dem Nothfall mit deſto beſſerem Nutzen bedienen zu können. Doch iſt ein ſolcher Unterthan



(b) v. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. I. p. 125.

nicht gehalten, über die Gräntzen ſeines Vatterlandes zu dienen, noch ſich zu Beſchützung eines andern Gebiets oder Orts gebrauchen zu laſſen. Auch iſt mit dem Ausſchuß in Friedens-Zeiten ſo zu verfahren, daß die Leute dabey ihrer Nahrung nachgehen können. (a)

§. 16.

f) die Soldaten bey denen Unterthanen einzuquartiren.

f) Die geworbene Völcker iſt ein Landes-Herr bey ſeinen Unterthanen, und zwar, ſonderlich zu Kriegs-Zeiten, ſo, wie es die Noth erfordert, einzuquartiren, befugt, denen dann die Unterthanen wenigſtens den Aufenthalt und Lagerſtatt (a) zu verſtatten, auch die, ſo etwa des Quartiers befreyet bleiben, die andere, welche damit überleget werden müſſen, in Geld oder anderen Præſtationen zu übertragen verbunden ſeynd, ſo müſſen auch g) die Unterthanen ſich und ihr Vieh zu Fortbringung des Landes-Herrns Soldaten, deren Bagage und der Kriegs-Geräthſchafft, ꝛc. ohnentgeltlich gebrauchen laſſen.

g) Kriegs-Frohnten zu erforderen.

§. 17.

h) die Unterthanen zu Geiſeln zu geben,

Aus dieſem Beſchützungs-Recht folget ferner, daß h) ein Landes-Herr zu Rettung des

§. 15. (a) v. STRYCK de militia lecta Provinciali.

§. 16. (a) WILDVOGEL de Salgamo, vom Services der Soldaten.

des Vatterlandes die Land-Stände, Landſaſſen und Unterhanen auch wider ihren Willen zu Geiſeln für daſſelbe geben kan, (a) doch daß man ſie nicht darinn verderben laſſe, ſondern zu ihrer Befreyung das äuſſerſte anwende. So iſt endlich auch ein Landes-Herr noch befugt i) Zeughäuſer und Kriegs-Magazinen anzulegen, deßgleichen k) Caſernen und Invaliden-Häuſer (b), doch iſt nicht ausgemacht, wie ferne die Land-Stände und Unterthanen die Koſten zu dieſen nothwendig hergeben müſſen? und dann l) denen Unterthanen den Gebrauch des Gewehrs gantz oder zum Theil, z. E. auf Reiſen, beſonders in Waldungen, niederzulegen, ihnen ſelbiges abzunehmen und verwahrlich aufzubehalten, biß auf den Fall der Noth, doch daß jedem Unterthanen das Eigenthum des ſeinigen verbleibe.

i) Zeughäuſer, Magazine, k) Caſernen, Invaliden-Häuſer anzulegen,

l) den Gebrauch der Waffen zu verbieten.

## §. 18.

3. In Anſehung des Landes ſelbſten, oder des Grundes und Bodes, hat ein Landes-Herr wiederum ſo wohl zu Waſſer als zu Land vielerley Gerechtſamen. Zu Waſſer (a) ſtehet demſelben das Eigenthum zu der an ſein Land ſtoſſenden Meere, ſo ferne

III. In Anſehung Grund und Bodens.

Gerechtſamen zu Waſſer.



§. 17. (a) v. SCHILTER de Jure Obſidum.
(b) v. H. von LUDEWIGS Hiſtoria Juris valetudinariorum militum emeritorum.
§. 18. (a) v. MEURERS Waſſer-Recht.

und weiter in dem Stand iſt, ſelbiges, auch wider Fremde, zu behaupten, noch mehrers aber derer in ſeinem Lande befindlichen See, Flüſſe (b) und Bäche, ſamt allem, was darinnen iſt; Gleichwie ihme auch die Ober-Gerichtbarkeit darüber, krafft der Landes-Regierung, zukommt; dahero kan, weil der Landes-Herr des Waſſers Eigenthums-Herr iſt, a) das Waſſer ohne ſeine Bewilligung nirgend anderſt gantz oder zum Theil hingeleitet, noch b), wie viele wollen, Mühlen oder andere Gebäue an oder auf dem Waſſer erbauet werden, worinn doch andere anderer Meynung ſeynd, wenigſtens ſo ferne ſolche dem Landes-Herrn oder andern unſchädlich oder verhinderlich ſeyen, c) kan er in ſeinen Landen an dem Meer und an groſſen Flüſſen Häfen, auch über die Flüſſe Brücken anlegen, oder ein Uberfahrt halten, dergleichen alles aber ohne ſeine Bewilligung niemand erlaubt iſt.

Krafft des Eigenthums über daſſelbe.

§. 19.

und die darinn befindliche Sachen.

Ferner, und weil dem Landes-Herrn das Eigenthum der in dem Waſſer ſich befindlichen Sachen zugehöret, ſo ſtehen ihme allein zu a) die Fiſche, Waſſer-Vögel und alle andere in dem Waſſer ſich aufhaltende lebendige Creaturen, welche dahero niemand

(b) v. ZIEGLER de Juribus Fluminum publicorum, Pontium & Pontonum.

mand zu fangen erlaubt iſt, es ſeye dann, daß er hierzu des Landes-Herrns Bewilligung habe, oder in ein und anderem, wie z. E. mit denen gemeinen und ſchlechten Krebſen, es hier oder da anderſt herkommens ſeye. b) Gehören ihm alle andere in dem Waſſer gefundene oder an das Ufer von dem Waſſer ausgeworffene Sachen, welche entweder von der Natur in dem Waſſer gezeuget, oder von dem Waſſer pflegen hergeflötzet zu werden, z. E. der Bernſtein, der Gold-Sand, u. d. g. So auch c) andere zufälliger Weiſe in dem Waſſer gefundene Sachen, worzu ſich kein Herr anmeldet, nicht aber auch die Güter derer, ſo Schiffbruch leiden, (a) und worzu ſich noch jemand als Herr angeben kan, es ſeye dann, ſo ferne etwas davon einem ertrunckenen, der keine Noth-Erben hinterlaſſen, zugeſtanden, auch kan vor die mit ſolchen Perſonen gehabte Mühe und Koſten ein billiches gefordert werden. Ob aber die zu Erleichterung eines Schiffes ausgeworffene und alſo, wie es ſcheinet, von denen Eigenthums-Herren verlohren gegebene aber wieder aufgefangene Sachen dem Landes-Herrn oder denen ehmaligen Eigenthümern gebühre? läßt ſich auf beeden Seiten diſputiren. d) Stehen dem Landes-Herrn zu die

§. 19. (a) v. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 6. p. 472.

die in einem Fluß entſtehende Inſuln, und zwar, wo ein Fluß die Gräntzen zwiſchen beeden Landen abgiebt und gemeinſchafftlich iſt, nach der gemeinen Meynung demjenigen, an deſſen Land ſie am nächſten ſtoſſen, oder, nach anderen, ſo viel jedem zu ſeiner Helffte des Strohms betrifft. e) Gebühret dem Landes-Herrn dasjenige Stück Erdreich, welches von dem Gewäſſer nach und nach an ein Ort zuſammen geflöſſet wird; wiewohl dergleichen bey kleinen Flüſſen, weil es wenig beträgt, auch denen Innhabern der daran ſtoſſenden Gütern ſich zuzueignen erlaubet wird. (b) Endlich ſo wird nach denen Teutſchen Rechten und Gewohnheiten auch dem Landes-Herrn der Strich Landes zugeſchrieben, welcher, wann ein Fluß ſeinen Lauff anderswohin nimmt, leer ſtehen bleibt.

§. 20.

Krafft der Ober-Herrſchafft.

Krafft der Ober-Herrſchafft endlich kan ein Landes-Herr a) ſo wohl denen Fremden, als Unterthanen, Ziel und Maaß ſetzen, ob, wie ferne und auf was Art ihnen das Waſſer zu gebrauchen, darauf zu ſchiffen, zu flötzen, ſich der Häfen zu bedienen, darinn oder auf den Flüſſen ein- und auszuladen, Handel und Wandel zu treiben, u. d. g.

(b) v. COCCEJUS de Jure Alluvionum in Imperio.

u. d. g. erlaubt ſeyn ſolle oder nicht? damit weder des Landes-Herrns Ober-Gerichtbarkeit geſchmähleret, noch ſeinem Eigenthum, noch ſeinen oder der Unterthanen an das Waſſer ſtoſſenden Gütern, Gebäuen und Gerechtſamen Nachtheil zugezogen werde. b) Kan ein Landes-Herr im Fall der Noth und, wie die meiſte wollen, gegen billiche Belohnung alle auf ſeinen Waſſern ſich befindliche Schiffe, Flötze, u. d. g. anhalten und nöthigen, ihme mit Uberführung Soldaten, Geſchützes, Lebens-Mittel, u. d. g. an Hand zu gehen.

§. 21.

Von denen Koſten zu den Waſſer-Bäuen.

Die Anlegung und Erhaltung derer Dämme, Ufer und anderer zu Bezwingung des Waſſers nöthigen Bäue, ingleichem derer Brücken, Häfen, ꝛc. betreffend, ſo wird es wegen Tragung der darzu erforderlichen Unkoſten unterſchiedlich gehalten. Vieles kommet dißfals, ſonderlich bey denen Dämmen wider das Meer, u. d. g. auf Verträge oder das Herkommen an, in deren Ermangelung und im Zweifel aber ſcheinet es, daß die zum Beſten eines gantzen Landes, oder einer groſſen Gegend, fürgenommenen Bäue auch von demſelben oder derſelben, die allein zum Beſten des Landes-Herrns von ihme ſelbſten, die zum Nutzen anſtoſſender Güter-Innhaber von ihnen ſelbſten, und

und die zum gemeinſchafftlichen Guten beeder letzteren auch von beeden, nach Proportion deß ihnen daraus entſtehenden Vortheils, herzuſchieſſen und zu leiden ſeyen.

§. 22.

Wie ferne an die Vorbeyſchiffende, ꝛc. etwas gefordeꝛet werden könne?

Daß übrigens nicht nur ein Landes-Herꝛ, ſondern auch ein mittelbarer eigenthumlicher Innhaber eines Waſſers oder eines Baues an, auf oder in dem Waſſer, wann er erweiſen kan, daß ihme von denen Vorbeyſchiffenden oder Flötzenden, u. d. g. wo nicht auf einmal, doch nach und nach, offenbahrer Schaden geſchiehet, z. E. an einem Mühl-Wehr, an der jungen Fiſch-Brut durch die Sperren derer Flöße, oder wann eine Mühle ſo lang ſtille ſtehen muß, biß die Flöße, Schiffe, u. d. g. vorbey, ingleichem, wann man Mühe oder Koſten mit denenſelben hat, einen billichen Abtrag deßwegen an die Schiffere, Flößere ꝛc. verlangen und ſie darzu nöthigen könne, iſt wohl auſſer allem Zweiffel. Ob aber ein Landes-Herꝛ von fremden oder einheimiſchen Vorbeyſchiffenden, Flößenden, ꝛc. wegen Erhaltung der Dämme, Brücken und anderer Waſſer-Bäue etwas erforderen könne? darüber ſtreiten die Rechts-Gelehrte. Viele neuere wollen denſelben darzu für befugt halten, andere aber glauben das Gegentheil und wollen dieſe Art Auflagen für in der

Kay-

Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) deutlich verbotten anſehen.

§. 23.

Sonſten ſollen weder an dem Rhein, noch ſonſten einigem ſchiffbaren Strohm im Heil. Reich keine armirte Schiff-Ausleger, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſten zu Sperr- und Verhinderung derer Commercien, vornemlich aber denen Rheiniſchen und anderen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, von dem Kayſer verſtattet oder zugelaſſen werden, derentwegen dann derſelbe auch nicht zugeben ſolle, daß, wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters ſchiffreich gemacht werden könnte und wolte, ſolches durch eines oder anderen angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, (a) ſondern es ſollen ſolche Gebäue, zu Beförderung des gemeinen Weſens, wenigſtens alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können und alſo der von GOtt verliehenen ſtattlichen Gelegenheit

Schiffarthen, ꝛc.

und Schiffbarmachung der Flüſſe nicht zu ſperren.

§. 22. (a) Car. VII. art. 8. §. 11. 17.

§. 23. (a) vid. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 1. p. 993.

heit und Beneficirung der Natur ſelbſten ein Stand weniger nicht als der andere nach Recht und Billichkeit ſich gebrauchen möge.

§. 24.

Gerechtigkeiten zu Land.

1. In denen Waldungen.

Zu Land hat ein Stand des Reichs *in* ſeinem Gebiet wiederum vielerley und anſehnliche Gerechtſamen. So kommen 1. demſelben eigentlich und im Zweifel alle in ſeinem Land oder Gebiet befindliche Waldungen, (a) nebſt allem, was darinnen iſt, ſo wohl was das Eigenthum, als die Ober-Gerichtbarkeit betrifft, zu. Es hat aber dieſes Recht wiederum zwey Haupt-Theile, nemlich das Forſt-Recht und die Wildfuhr oder Wildbahn, welche zwar offt bey einander, offt aber auch von einander abgeſondert ſeynd und bald einer das erſte gantz oder zum Theil, das letztere aber gar nicht, oder das letztere gantz oder zum Theil, hingegen das erſtere gar nicht hat, dahero ſich von dem einen auf das andere nicht ſchlieſſen läſſet.

§. 25.

Krafft des Eigenthums des Walds.

Krafft des Forſt-Rechts, und zwar namentlich vermöge des Eigenthums über die Wal-

§. 24. (a) Conf. zu dieſem und folgenden §§. FRITSCHENS Corpus Juris Venatorio-Foreſtalis, Herrn STISSERS Forſt- und Jagd-Hiſtorie der Teutſchen.

Waldung, ſtehet a) dem Landes-Herrn alles Holtz in denen Waldungen zu, dahero er damit ſchalten und thun kan, was er will, ſelbiges zu Bau- und Brenn-Holtz hauen laſſen, verkauffen, verflößen, verführen, Kohlen, Weid- und Potaſchen daraus brennen laſſen, u. d. g. Gleichwie hingegen, ohne ſeine Erlaubniß, ſich niemand deſſen anmaſſen, oder etwas umhauen kan; doch haben faſt aller Orten die Communen, ja auch viele einzele Unterthanen eigenthumliche und offt ſehr groſſe Waldungen, die ſie entweder dem Landes-Herrn oder anderen abgekaufft haben, oder die ſie vor undencklichen Jahren her beſitzen, oder ſie haben doch die Beholtzungs-Gerechtigkeit aus denen Herrſchafftlichen Waldungen, und zwar entweder ohnentgeltlich, oder in einem verglichenen oder willkührlichen Preiß. b) Gebühret dem Landes-Herrn auch der andere Nutzen, welchen man von denen in dem Wald ſtehenden Bäumen haben kan, z. E. durch das Hartzen, die Eichel, Buchen, wild Obſt, u. d. g. welcherley dann abermalen denen Unterthanen reſp. zu thun oder zu ſammlen nicht vergönnet iſt. c) Die andere Wald-Nutzungen, z. E. Wachholder- oder Kranwittbeere, Erdbeere, Wald-Wieſen, Häfner- oder Töpfer-Erden, Sand-Gruben, ꝛc.

§. 26.

und der Forſtlichen Obrigkeit.

In Anſehung der Forſtlichen Obrigkeit (a) iſt der Landes-Herr befugt a) Forſt-und Holtz-Ordnungen ausgehen zu laſſen, wie z. E. mit Hauung des Holtzes, (was die Zeit, deſſen Gröſſe, Stärcke, die Gegenden, wo es ſolle gehauen werden, ꝛc. betrifft,) mit Anfliegung derer Waldungen, Bannung der jungen Haü, dem Holtz-Handel, Kohlen, Weid- und Potaſchen-brennen, Hartzen, Wachholder-Beer-Schlagen, Eichel-Klauben, Erdbeer-Leſen, Häfner-Erde-und Sand-Graben, Weidung und Maſtung des Viehes, Ausgrabung derer Stumpen, Aufleſ-oder Abhauung des dürren Holtzes, Graſen, Holtz-Wegen und anderen dergleichen Sachen ſolle gehalten werden, und zwar b) dieſes nicht nur in Anſehung ſeiner eigenen, ſondern auch ſeiner Landſaſſen und Unterthanen Waldungen. c) Kan der Forſt-Herr allerhand Forſt-Bediente, z. E. Ober-Forſtmeiſtere, Forſtmeiſtere, Forſt-Verwaltere, Forſt-Knechte, u. d. g. beſtellen, um theils Obſicht zu tragen, damit in denen Waldungen wohl gehauſet werde, theils die dem Forſt-Herrn zukommende Forſt-Nutzbarkeiten zu verwalten. d) Kan er die in ſeinen Waldungen wider die Forſt- und

§. 26. (a) vid. BECK de Juriſdictione foreſtali.

und Holtz-Ordnungen Frevlende durch erſt-gemeldte Forſt-Beamte abſtraffen, auch, e) um in Erfahrung zu bringen, was dergleichen fürgegangen, Forſt-Rug-Täge halten.

§. 27.

Vermöge der Wildbahn oder Wildfuhr kommet dem Landes-Herrn zu 1. das Eigenthum über die in denen Waldungen befindliche wilde Thiere und Vögel; ſolchemnach hat er a) das Recht, ſolche zu jagen, zu fangen und zu tödten. (a) Weil dieſes Recht aber auch vielfältig Landſaſſen (b) und andern entweder von Rechtswegen zuſtehet, oder von dem Landes-Herrn aus Gnaden in einem gewiſſen Bezirck oder auf eine gewiſſe Anzahl Wild, oder in einem gewiſſen Grad, und zwar meiſtens nur die niedere Jagd, für beſtändig, oder auf Lebenslang, oder auf Widerruffen, verſtattet wird, ſo iſt dahero der Unterſchied zwiſchen der hohen und niederen Jagd zu bemercken. Jene iſt,

Krafft des Eigenthums über das Wild.



§. 27. (a) v. H. ICKSTATT de eo, quod Jure publico univerſali & particulari Imperii Rom. Germ. circa Venationes juris eſt. Von der Jagd-Folge. vid. RAYS de Ferarum perſecutione in Territorio alieno.

(b) Einige wollen ſie dieſen gar in regula zuſchreiben. v. BILDERBECKS Deduction gegen die vermeyntliche Regalität der Jagd; und deren Refutation.

iſt, wann man das hohe, grobe, groſſe, ſchwartze und rothe Wildpret jagen darff, als Hirſche, wilde Schweine, Bären, Trappen, Auerhanen, Haſelhüner, Birckhüner, Schwanen, Reyger, (c) u. d. g. dieſe aber begreifft das niedere Wildpret, Dachſen, Haſen, wilde Katzen, Füchſe, Feld- oder Rebhüner, Schnepffen, Enten, Waſſer-Vögel, wilde Tauben, Krammet-Vögel, Lerchen, u. d. g. An manchen Orten giebt es auch die mittlere Jagd, worunter Friſchlinge, Rehe, ꝛc. verſtanden werden.

§. 28.

Von der freyen Pürſch. Auch iſt hier noch zu bemercken, daß in einigen Provinzten des Reichs, ſonderlich in Schwaben in zwey groſſen Diſtricten, das Wild ohne Unterſchied deſſelben männiglich zu fällen erlaubt iſt, welches die freye Pürſch genennet wird. (a) Einiger Orten iſt dieſes Recht inn- und auſſer Waldes, an anderen nur inner, an anderen nur auſſer dem Wald, an anderen denen Unterthanen nur auf ihren Gütern, erlaubt.

(c) v. HUFF de Ardearum Venatione.

§. 28. (a) v. OTTO von der freyen Pürſch; die neueſte Auflage; HARPPRECHTI Sciagraphia Venationis liberæ, inprimis Suevicæ; item Acta zwiſchen dem Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen und ſeinen Unterthanen, in der Reichs-Fama Tom. 3. p. 177. &c.

laubt. Doch pflegen die Obrigkeiten derer Gebiete, wo die freye Pürſch üblich iſt, dannoch gewiſſe Ordnungen zu machen und ſich deren untereinander zu vergleichen, wornach man ſich in dem pürſchen zu achten hat, damit das Wild nicht gäntzlich aufgerieben werde. Einige wollen gar behaupten, daß, beſonders in denen Landen, wo ſonſten die freye Pürſch üblich iſt, die Vermuthung für ſolche, oder doch für die Jagens-Freyheit derer Landſaſſen auf ihren Gütern ſeye, worinn ihnen aber viele andere widerſprechen.

## §. 29.

Kuppel-Jagden.

Ferner ſeynd die Kuppel-Jagden bekannt, wann nemlich ihrer mehrere das Recht zu jagen an Einem Ort haben, deſſen es wiederum zerſchiedene Arten giebt, und iſt, wie überhaupt, wann der Landes-Herr die Jagens-Freyheit einem andern überläßt, ſo beſonders, wann es aus Gnaden geſchiehet, ja auch, wie viele wollen, insgemein, wann jemand anders, als der Landes-Herr die Jagd-Gerechtigkeit irgendswo hergebracht habe, die Vermuthung, daß der Landes-Herr ſich die Mit-Jagens-Gerechtigkeit vorbehalten habe, oder reſp. daß ſolche ihme zuſtehe. So hat er auch hin und wieder die Vor-Jagden.

 §. 30.

§. 30.

Andere Gerechtſamen, krafft des Eigenthums über das Wild

Aus dem Eigenthum des Wildes folget ferner, b) daß der Forſt-Herr oder Herr eines Waldes nicht befugt iſt, ſolchen gantz umzuhauen und zu eröden, ſondern auf jedem Morgen oder Jauchart Feldes eine gewiſſe Anzahl erwachſener und fruchtbarer Bäume ſtehen laſſen muß, damit widrigen Falles nicht die Wildfuhr ruiniret werde. c) Kan der Herr der Wildbahn in dem Wald allerhand Sultzen, Baitzen, Vogel-Herden, Schirme, u. d. g. anrichten, ꝛc. d) Iſt er befugt, ſo viel und ſo vielerley Arten Hunde zu halten, als er zu ſeiner Jagens-Gerechtigkeit nöthig erachtet, oder ihme beliebig iſt.

§. 31.

und der Forſtlichen Obrigkeit in Anſehung deſſelben.

Aus der dem Herrn der Wildbahn in Anſehung des Wildes zuſtehenden Obrigkeit, (welche aber keinesweges mit der Jagens-Gerechtigkeit nothwendig verknüpffet iſt, auch ordentlicher Weiſe nur dem Lands-Herrn zuſtehet,) folget, a) daß er allerhand Jagd-Bediente, als Jägermeiſter, Meiſter-Jäger, Parforce-Jäger, gemeine Jäger und dergleichen annehmen kan, welche Jäger-Dienſte gemeiniglich mit denen Forſt-Dienſten verbunden ſeynd, auch ſtehet denen, welche übrigens keine Jagd-Obrigkeit

haben,

haben, doch frey, ſo viele Jäger, als ſie bedürfftig ſeynd, anzunehmen. b) Daß er Jagd-Ordnungen, wie es mit Hegung und Fällung des Wildprets gehalten werden ſolle, machen, ingleichem c) wider die Wilderer oder heimliche Wildpret-Schützen Verordnungen machen und ſelbige nöthigen Falles zur Execution bringen kan. d) Kan er die Unterthanen anhalten, das ſchädliche Gewild und Raub-Thiere, z. E. Wölffe, (a) Bären, u. d. g. ſo auch die Raub-Vögel, zu vertilgen, auch zu deſſen Sicherheit, ſo lang es deren genugſame gibt, zu gewiſſen Zeiten eine beſtimmte Anzahl zu lieffern. An einigen Orten müſſen es die Jäger gegen eine angeſetzte Belohnung thun, worzu die Unterthanen das Geld hergeben müſſen.

§. 32.

Mit denen Forſt- und Jagd-Frohnen derer Unterthanen, welche in Bey- und Wegführung der Jagd-Zeuge und Schirme, Führung der Hunde, Herbeytreibung des Wildes, Aufſtock- oder Ziehung der Jagd-Hunde, u. d. g. beſtehen, wird es ſehr unterſchiedlich gehalten, indeme einiger Orten die Unterthanen nur gemeſſene, oder an gewiſſe Zeiten, Gegenden, Anzahl Perſonen, ꝛc. gebundene Dienſte thun müſſen, ingleichem die Jagd-Frohnen.

Ll 4

§. 31. (a) vid. MüLLER de perſecutione Luporum.

die Herrſchafft ihnen etwas gewiſſes an Brod, Geld, u. d. g. zu reichen verbunden iſt, ꝛc. an andern Orten aber ſeynd die Unterthanen zu ungemeſſenen Dienſten gehalten, da dann wegen damit fürgehenden Mißbrauchs öffters groſſe Klagen, ja auch Proceſſe entſtehen. (a) An denen meiſten Orten iſt es durch Verträge ausgemacht, wie weit ſich des Jagd-Herrns Gewalt dißfalls erſtrecket.

§. 33.

Von dem Vogelfang.

Von dem Vogelfang, als heut zu Tag und in Teutſchland einem Theil der Jagd-Gerechtigkeit, iſt ſchon geredet worden. Es verſtehet ſich aber ſolches nur von denen bey der Jägerey für edel gehaltenen wilden Vögeln, die übrige wilde Vögel iſt zwar gemeiniglich männiglich zu fangen, nicht aber (wegen Gefahr des Wilderens oder Feuers,) aller Orten zu ſchieſſen erlaubt, ja hin und wieder ſeynd die Unterthanen die ſchädliche, und zwar nicht nur die in denen Wäldern ſich aufhaltende, wie wir ſchon gehöret, ſondern auch andere, z. E. Sperlinge oder Spatzen, wegzufangen oder zu ſchieſſen verbunden. Die wilde Jmen oder Bienen endlich pflegen dem Forſt- und nicht dem Jagd-Herrn von denen Rechts-Gelehrten zugeſchrieben zu werden.

§. 34.

§. 32. (a) Conf. Acta zwiſchen Hohenzollern-Hechingen und denen Unterthanen.

§. 34.

2. Stehen heutiges Tages denen Ständen des Reichs alle in ihrem Land ſich befindliche Bergwercke (a) oder diejenige Oerter zu, wo entweder edle Metallen, als Gold und Silber, oder andere Metallen, als Eiſen, Kupffer, Zinn, Bley und Queckſilber, oder andere Berg-Arten, als Wißmuth, Spießglaß, Schwefel, Edelgeſteine, Alaun, Vitriol, Kobold, Zinnober, Marmor, Salpeter, (b) u. d. g. gebrochen oder gegraben werden, deßgleichen die Saltz- (c) und Geſund-Brunnen, Bäder, ꝛc. und zwar, wie, auſſer wenigen, alle dafür halten, es mögen ſolche auf des Landes-Herꝛns oder der Land-Stände und Unterthanen eigenthumlichen Gütern gefunden werden, als welche beede letztere ſo dann ſchuldig ſeynd, dem Landes-Herꝛn den benöthigten Platz, gegen billige Schadloßhaltung einzuräumen. Die gemeine Steinbrüche aber, auch vieler Orten die Sand-Gruben, wie auch 2. Uber die Bergwercke. Krafft des Eigenthums;



§. 34. (a) v. EISENHART de regali Metallifodinarum Jure. LYNCKERI Jura Minerarum; SCHOENBERGS Berg-Information. PESTEL de Communione perpetua Metallifodinarum, &c. STAUDACHER de regali Mineralium mediorum & infimorum Jure.

(b) GOECKEL de regali fodiendi Nitrum.

(c) v. BUSCH de regali Jure Salinarum.

auch die Oerter, wo Ziegel- und Häfner- oder Töpfer-Erde gegraben wird, pflegen reſp. denen Beſitzern der Güter, wo ſich ſolche finden, überlaſſen, oder auch männiglich zum freyen Gebrauch vergönnet zu werden.

§. 35.

auch bey der Unterthanen Bergwercken;

So pflegen auch die Landes-Herren gar offt deren Landſaſſen und Unterthanen zu erlauben, auf ihre Koſten neue Bergwercke anzulegen, oder die bereits angefangene fortzuſetzen, doch bekommt der Landes-Herr in beeden Fällen den Zehenden, oder ſonſt einen gewiſſen bedingten Theil von der Ausbeute, hat das Einſtands-Recht, wann ein dergleichen Bergwerck, oder Schicht, oder Kuxe, an andere will verhandelt werden, nebſt anderen mehreren Gerechtſamen, und dieſes alles krafft des urſprünglich ihme zukommenden Eigenthums.

§. 36.

Krafft der Ober-Gerichtbarkeit.

Vermöge ſeiner Ober-Gerichtbarkeit auch über dieſe Sachen aber iſt er befugt, a) Berg-Ordnungen ſo wohl denen ihme als ſeinen Land-Ständen und Unterthanen zuſtehenden Bergwercken fürzuſchreiben, wie es nemlich mit Aufſuchung, Erbauung, Verhandlung, Vererbung, rc. derer Schichten und Kuxen ſolle gehalten werden, b) allerhand Freyheiten ſo wohl denen, welche neue

neue Berwercke anlegen, als welche die erfundene fortſetzen, oder die abgegangene wieder aufbringen wollen, oder in Bergwercken arbeiten, ꝛc. zu ertheilen, c) Berg-Aemter und hohe und niedere Berg-Beamten, auch Berg-Schöppen-Stühle, anzuordnen, ſo wohl dieſe Ober-Bottmäſſigkeit des Landes-Herrns zu handhaben, als auch die ihme gebührende Einkünffte einzuſammlen, ſo dann Namens deſſelben d) die entſtehende Strittigkeiten in Bergwercks-Sachen zu entſcheiden.

§. 37.

3. Uber gefundene Schätze.

3. Gehören, wie die meiſte glauben, denen Natur- und Völcker-Rechten, auch dem Herkommen und denen Landes-Geſetzen nach, in vielen Provinzien Teutſchlandes dem Landes-Herrn alle in deſſen Gebiet, es ſeye auf ſeinen oder der Landſaſſen und Unterthanen Gütern gefundene Schätze, oder altes vor Menſchen-Gedencken vergrabenes Geld, Gold oder Silber und andere Koſtbarkeiten. (a) Doch wird an anderen Orten dem Römiſchen Recht nachgegangen, vermöge deſſen ein Schatz, den einer auf ſeinem eigenen Gut ſelbſt findet, ihme gantz und allein gehöret, ein Schatz, den

§. 37. (a) vid. FRANCKENSTEIN de eo, quod juſtum eſt circa Theſauros; NÆVIUS de Jure Theſaurorum.

den man von ohngefähr auf einem anderen Privat-Gut findet, halb dem Eigenthums-Herrn und halb dem Finder, den man allda ſucht, dem Herrn des Guts, ein Schatz, der an einem offentlichen Ort gefunden wird, gantz deme, der ihn gefunden hat, einer, ſo auf einem dem Landes-Herrn zuſtändigen Platz ohngefähr gefundene halb dem Landes-Herrn und halb dem Finder; ein durch verbottene Künſte geſuchter aber gantz dem Fiſco; doch wird es an einigen Orten wieder anderſt gehalten.

§. 38.

4. Uber ungebaute Oerter.

4. Seynd eines Landes-Herrns Eigenthum alle in deſſen Gebiet befindliche ungebaute Gegenden und Plätze, Heyden, Moraſte, u. d. g. dahero ohne deſſelbigen Erlaubniß ſelbige in Bau zu bringen denen Unterthanen nicht erlaubt iſt, auch, wann ſolches mit ſeiner Einwilligung geſchiehet, von ihnen der deßwegen alſo genannte Neubruch- oder Noval-Zehend erſtattet werden muß. Und zwar ſo hat jenes ſtatt, es mag ein ſolcher Platz niemalen gebaut geweſen ſeyn, oder aber eine ſo lange Zeit, als gemeiniglich in jeden Landes Geſetzen fürgeſchrieben iſt, oder nach denen gemeinen Rechten erfordert wird, öde und baulos liegen geblieben ſeyn, daß er dadurch dem Landes-

des-Herrn zu freyer Behandlung heimgefallen. (a)

§. 39.

Allgemeine Erinnerung von dieſen Materien.

Insgemein iſt bey dieſer Materie noch anzumercken, daß es in vielen der bißhero erzählten Gerechtſamen eines Landes-Herrns, was Grund und Boden und die daraus erhebende Nutzbarkeiten betrifft, ſehr ungleich in dem Teutſchen Reich gehalten werde und vieler Orten der Landes-Herr ſich nicht eben aller beſchriebenen Stücke anmaſſe, ſondern auch die Landſaſſen und Unterthanen ſich in dem Beſitz vieler derſelben befinden. Wann nun dieſe dißfalls deutliche Verträge, Lägerbücher, u. d. g. für ſich haben, ſo hat es ſeine geweißte Wege, daß ſie dabey müſſen gelaſſen werden: Wann ſie ſich aber bloß allein auf das Herkommen beruffen können, ſo ſtreiten die Rechts-Gelehrte darüber: Ob der Landes-Herr befugt ſeye, ihnen ſelbiges zu verwehren? Einige ſagen nein, weil ein unfürdencklicher Beſitz ſtatt einer Gerechtſame ſeye, andere hingegen ſagen ja, weilen ein Landes-Herr das, was er aus gutem Willen, weil es im Uberfluß da geweſen, oder ſonſt ehedeſſen nicht zu nutzen geweſen, u. d. g. er-

§. 38. (a) v. Dn. AYRER de Jure occupandi Bona vacantia. SIMON de Bonis vacantibus.

erlaubet oder zugelaſſen, bey ſich änderenden Umſtänden ferner zu erlauben nicht gehalten ſeye. Es entſtehen dahero auch manchmalen Proceſſe über dergleichen Sachen zwiſchen der Landes-Obrigkeit und denen Land-Ständen oder Unterthanen.

§. 40.

IV. Landesherrliche Gerechtſamen in Anſehung der Land-Stände.
a) Land-Täge.

4. Wo Land-Stände vorhanden ſeynd, hat ein Landes-Herr a) das Recht, ſie zuſammen zu beruffen, ſo offt es die Landes-Angelegenheiten erforderen, da hingegen die Land-Stände ohne des Landes-Herrns Bewilligung nicht zuſammen kommen dürffen. (a) Will aber der Landes-Herr die Land-Täge zu ungelegener Zeit, oder an Orten, wo es gefährlich iſt, darauf zu erſcheinen, halten, unterſagt es der Kayſer oder caſſirt auch das darauf vorgegangene, wie im Mecklenburgiſchen geſchehen, allwo auch der Kayſer, weil der Herzog hernach zu gar keinen Land-Tägen zu bringen geweſen, ſelbige durch Kayſerliche Commiſſarien hat halten laſſen, die Landes-Beſchwerden aber durch Obriſt-Richterliche Spruch ſelbſten entſchieden hat. (b) Bey

§. 4. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 15. §. 3. Conf. die Mecklenburg- und Oſt-Frieſiſche Acta.

(b) vid. Meine Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Concluſ. faſt in allen Theilen.

Bey denen Land-Tägen ſelbſten hat der Landes-Herr den Vortrag, ohne ſeine Bewilligung können die Land-Stände in Landes-Angelegenheiten nichts ſchlieſſen und was mit beederſeitiger Bewilligung verabſchiedet wird, wird unter des Landes-Herrns Namen publicirt.

§. 41.

b) Die Land-Stände seynd nicht befugt und ſolle der Kayſer nicht gut heiſſen, noch zugeben, daß dieſelbe die Diſpoſition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receſſirung mit Ausſchlieſſung des Landes-Herrns privative vor und an ſich ziehen, (a) dahero auch der Landes-Herr zu Abhörung derer Rechnungen über die Land-Caſſe ſeine Commiſſarien zu ſchicken pflegt. b) Der Landes-Caſſa.

§. 42.

5. In Anſehung der einzelen Unterthanen und Gemeinden, ſo ſich in dem Land eines Standes des Reichs befinden, ſtehen dem Landes-Herrn, auſſer dem, was ſchon gelegenheitlich in dieſem Capitel fürgekommen iſt, noch folgende Rechte zu, 1. daß er V. Landesherrliche Gerechtſamen in Anſehung der einzelen Landes-Glieder. 1. Burger-Annahm.

§. 41. (a) vid. Wahl-Cap. l. c. add. Merckw. R. Hof-Raths-Concluſ. Tom. 2. p. 560. add. STRUBEN de Collectarum & Ærariorum provincialium origine.

er zu Burgern und Beyſitzern, oder bloſſen Inwohnern, annehmen kan, wen er will, oder die darum ſich anmeldende nach Belieben abweiſen kan, auch daß niemand ohne ſeine Bewilligung ſich in dem Land häuslich niederlaſſen, oder ſonſt darinn handlen und wandlen darff. Doch pflegt die Annahm derer Burger gemeiniglich denen Obrigkeiten jedes Orts unter gewiſſer von dem Landes-Herrn fürgeſchriebener Ordnung, wovon aber jener wieder nach Gefallen diſpenſiren kan, überlaſſen zu werden. An vielen Orten befinden ſich gewiſſe Hof-Befreyte oder Niederläger, welche entweder keine Burger ſeynd, aber doch, gegen ein dem Hof zu erlegendes Stück Geld, handlen und wandlen dörffen, wie die Burger, oder die Burger ſeynd und Freyheit haben, ein Handwerck zu treiben, ob ſie gleich nicht zünfftig ſeynd, oder ſelbiges regel-máſſig erlernet haben.

§. 43.

2. Huldigung.

2. Alle Land-Stände und neuangenommene, oder ſich ſonſt im Land befindliche Burger und Inwohner, ſeynd ſchuldig, dem Landes-Herrn auf Erforderen die Huldigung, oder den Eyd der Treue und Unterthänigkeit, abzuſtatten. Und zwar ſo iſt dieſe Huldigung zweyerley, wann nemlich einer entweder den Eyd der Treue nur

wegen

wegen gewiſſer in dem Land beſitzender Güter und in Anſehung derſelben, oder aber auch zugleich wegen ſeiner Perſon, leiſtet. Jenes geſchiehet, wann eine ſonſt nicht in dem Land wohnhaffte Perſon doch Güter darinn beſitzet, oder wann einer zwar auch darinnen wohnt, der aber ſeiner Perſon halben, er befinde ſich wo er wolle, ohnmittelbahr unter dem Kayſer ſteht. Zuweilen wird die Huldigung nebſt dem ordentlichen Landes-Herrn auch einem anderen in Anſehung gewiſſer in dem Land beſitzender Gerechtſamen, oder auch eventualiter denen, ſo die Landes-Folge dereinſt überkommen ſollen, geleiſtet.

## §. 44.

3. Malefizi-ſche Obrigkeit.

3. Uber alle in einem Land eines Standes des Reichs befindliche Perſonen, was Alters, Standes, Geſchlechts, Würden oder Weſens die ſeyen, (ausgenommen wann es Perſonen wären, welche, ſie befinden ſich, wo ſie wollen, alleine unter dem Kayſer und denen höchſten Reichs-Gerichten ſtehen, ſo dann bey denen Catholiſchen die geiſtliche Perſonen,) ſtehet dem Landes-Herrn zu a) die hohe Gerichtbarkeit, zu welcher unfehlbar gehöret, das Recht in peinlichen, (a) das

Mm ist,

§. 44. (a) vid. KRESS de variis Jurisdictionis Criminalis in Germania generibus. ENDTER de ſymbolica poſſeſſione Jurisdictionis Criminalis.

iſt, in ſolchen Sachen, worinn es dem Beklagten an das Leben, oder an den Leib, z. E. mit Abhauung eines Gliedes, Ruthen aushauen, ꝛc. gehet, zu ſprechen. Und zwar ſo haben die Stände des Reichs dieſe Gerichtbarkeit in Malefiziſchen Sachen in einem ſolchen hohen Grad, daß auch von ihren Sprüchen in dergleichen etwas keine Appellation an den Kayſer, das Reich oder die Reichs-Gerichte ſtatt findet, es wäre dann, daß ſich einer beklagen könnte, daß nicht nach Rechtlicher Ordnung mit ihme ſeye verfahren worden. Ubrigens haben an vielen Orten auch Landſaſſen die Criminal-Gerichtbarkeit, doch daß hin und wieder einige Fälle davon ausgenommen seynd, oder das Urtheil von dem Landes-Herrn beſtättiget werden muß.

§. 45.

Von Ausfolgung.

So iſt auch ein Landes-Herr, auſſer in Landfriedbruchs-Sachen, nicht genöthiget, einen, der anderwärts eine Miſſethat begangen, aber ſich in jenes Land geflüchtet hat, oder ſonſt darinn ergriffen wird, dem Landes-Herrn, unter deſſen Gebiet das Delictum begangen worden iſt, auszulieffern, obwohlen es aus Freundſchafft, gegen Erſtattung der gehabten Unkoſten und einen Revers, in gleichen Fällen ein gleiches zu thun, gar offt zu geſchehen pflegt. Hin-

Hingegen halten einige einen Landes-Herrn befugt, einen Ubelthäter auf friſcher That auch in eines anderen Herren Land zu verfolgen, wann nur dieſem gleichbalden darauf Nachricht davon gegeben wird, (a) wiewol andere es läugnen und nur die Steck-Brieffe paſſiren laſſen wollen. Ob aber erlaubt ſeye, daß ein Stand des Reichs einen Delinquenten ohne des Landes-Herrns Vorbewußt mit gewaffneter Hand durch ein anderes Land führen laſſe? darüber ſtreitet man; gemeiniglich werden denen, ſo eine ſolche Perſon begleiten, Erſuchs-Brieffe an die Obrigkeiten, durch deren Gebiet man zu paſſiren hat, mitgegeben, da es dann meiſtens keinen weiteren Anſtand findet.

Verfolgung und Durchführung derer Delinquenten.

## §. 46.

Weiter ſtreitet man darüber: Ob, wann die Gerichtbarkeit an einem Ort getheilt iſt und ſie dem einen in peinlichen, dem andern aber in bürgerlichen Fällen zuſtehet, derjenige, welcher die Malefiziſche Obrigkeit hat, nothwendig auch das Recht, die Miſſethäter beyzufangen und die erſte Verhör mit ſelbigen fürzunehmen, habe? oder ob der, welchem die bürgerliche Gerichtbarkeit zuſtehet, beedes fürnehmen könne und

Von der Captur und erſten Verhör.



§. 45. (a) MüLLER de Jure facineroſos ſequela præfectoria perſequendi.

und erſt auf den Befund, daß die Sache ſich peinlich anlaſſe, den Delinquenten dem, der die Malefiziſche Obrigkeit hat, abfolgen zu laſſen verbunden ſeye? Beede Meynungen haben ihre Gründe und Verfechtere.

§. 47.

Recht zu begnadigen,

ehrloſe ehrlich zu machen.

Mit dieſer Befügniß zu ſtraffen iſt auch verbunden, das Recht zu begnadigen, oder die verdiente peinliche Straffen in bürgerliche zu verwandlen und gantz oder zum Theil nachzulaſſen, ingleichem die, ſo für ehrlos erkläret worden, wieder ehrlich zu machen, deren keines einem Landſaſſen, ſo die Criminal-Jurisdiction hat, zukommt. Hiebey ereignet ſich nun die Frage: Ob eine durch einen Stand des Reichs wieder ehrlich gemachte Perſon dafür in dem gantzen Reich, oder nur in dieſes Standes Land gelte? Einige behaupten das erſte, andere das letzte, wieder andere machen einen Unterſchied, ob dergleichen Perſonen von eben dieſem Landes-Herrn ehrlos erkläret worden, oder von einem anderen, oder von dem Reich, oder von denen höchſten Reichs-Gerichten, wie auch ob ſie etwas begangen, worauf nur nach denen Land- oder aber nach denen Reichs-Geſetzen die Ehrloſigkeit beſtimmet ſeye? In jenem, wie auch in dieſem erſten Fall meynen ſie, gelte die Ehrlich-

lichmachung allenthalben, in denen anderen Fällen aber nur in des Standes Land, ja wenn die Ehrloſigkeit von dem Reich oder denen höchſten Reichs-Gerichten herrühre, könne ein Landes-Herr ſolche gar nicht aufheben. (a)

§. 48.

Hier kan man der Verwandſchafft mit vorſtehender Materie wegen auch gedencken des denen Ständen insgemein zugeſchriebenen Rechts, Frey-Oerter oder Aſyla für unfürſichtige und unfürſetzliche Todtſchläger zu beſtimmen, doch daß ſolche keinem Nachbar oder anderem, wie auch der Gerechtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen. So erſtrecket ſich auch deren Würckung auf keine Fremde, ſondern nur auf die Unterthanen des Landes, oder die Fremde, denen während ihres Durchreiſens, oder zeitigen Aufenthalts im Land, dergleichen Unfall zuſtoſſen möchte. (a) Aſyla aufzurichten.

§. 49.

b) So kommet auch denen Ständen des Reichs über alle obvermeldte Perſonen die Gerichtbarkeit in burgerlichen Fällen zu und Krafft ſolcher das Recht, die Unterthanen Civil-Jurisdiction.



§. 47. (a) GRIBNER de Jure reſtituendi Famam Principum Imperii.

§. 48. (a) vid. MYLERI Aſylogia.

nen mit allerhand bürgerlichen Straffen, als mit dem Thurn, Veſtungs-Bau, Schellenwerck, Zuchthauß, Pranger, (a) oder Halseiſen, u. d. g. zu belegen, oder auch an Geld zu beſtraffen, die verwürckte Straffen in andere zu verwandlen, oder gantz oder zum Theil nachzulaſſen, die beharrte Geld-Straffen einzuziehen und für ſich zu behalten, u. d. g. In denen meiſten Provinzien haben auch die Landſaſſen die Nider-Gerichtbarkeit, wiewolen mit mancherley Unterſchied. (b)

§. 50.

4. Recht Privilegia zu verleihen.

4. Hat ein Stand des Reichs in ſeinem Land das Recht, allerhand Privilegia zu verleihen, als z. E. Stadt-Recht zu geben, (welches doch einige denen Ständen ſtrittig machen und allein dem Kayſer beylegen wollen, doch befinden ſich die Reichs-Stände in dem Beſitz, (a) ) Jahr- und Wo-

§. 49. (a) vid. BECHMANN de Jure Numellarum.

(b) vid. ERTEL de Jurisdictione baſſa; WILLIUS de juſtis Jurisdictionis Vogteiæ attributis, inprimis in Franconia; ENGELBRECHT de Jurisdictione ſuperiori & inferiori; GRÆFE de Juribus præcipuis & ſingularibus Jurisdictionis patrimonialis; HEINECCIUS de locatione conductione Jurisdictionis.

§. 50. (a) vid. THOMASIUS de Jure Statuum Imp. dandæ Civitatis.

Wochen-Märckte zu erlauben, Privilegia impreſſoria über Bücher, ingleichem über neu erfundene oder von neuem ins Land oder in Gang und Aufnahm gebrachte Manufacturen, Commercien, Bergwercke, auch Wappen-Brieffe für Communen und Zünfften (daß gegen einzele Perſonen von Ständen dergleichen geſchehe, iſt mir nicht bekannt,) u. d. g. zu ertheilen.

§. 51.

5. Titul und Rang zu geben.

5. Stehet denen Reichs-Ständen zu, ihren Räthen, Beamten, Bedienten, Lehenleuten, Landſaſſen und Unterthanen allerhand erbliche oder perſonelle Titul und Würden zu verleihen, (a) ihnen den Rang, ſo ſie untereinander haben ſollen, anzuweiſen, (b) die darüber entſtehende Strittigkeiten zu entſcheiden, Notarios zu creiren, welche in ihren Landen alles das thun können, was die Kayſerliche in dem gantzen Reich, wiewohl wenige Stände ſich dieſes letzten Rechtes bedienen.

§. 52.

Ob ſie Standes-Erhebungen ertheilen können?

Ob die Stände des Reichs ihre Unterthanen auch mit Standes-Erhebungen

 begna-

§. 51. (a) vid. COCCEJUS de poteſtate Statuum Imp. circa Dignitates.

(b) vid. LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 2. im Anhang.

begnadigen können? darüber iſt man nicht eins, indeme einige es denen Ständen zuſchreiben wollen, (a) ſonderlich auch deßwegen, weil ſie ohne Zweiffel andere Standesmäſſige Titul und Aemter, als eines Geheimen Raths, Generals, Geſandtens, u. d. g. geben könnten, da hingegen andere dieſen Schluß nicht für genugſam gegründet achten. Es hat auch meines Wiſſens noch kein einiger Stand, als ein ſolcher, dergleichen Standes-Erhöhungen fürgenommen, er ſeye dann von dem Kayſer darzu berechtiget und vorhero deßwegen befreyet worden.

§. 53.

6. Moratoria zu geben.

6. Schreibet man auch denen Ständen des Reichs das Recht zu, ihren Unterthanen Moratoria oder Schutz-Brieffe wider ihre Glaubigere zu ertheilen, doch thun ſelbige, nach der meiſten Meynung, ihre Würckung nur wider die innländiſche Glaubigere, wiewohl es andere auch auf die Fremde in dem Fall erſtrecken, wann ſie eben in dieſem Land mit einem Unterthanen gehandelt haben und alſo das forum contractus darinn iſt. Ubrigens haben ohnfehlbar die Stände ſich in Ertheilung dergleichen Freyheits-Brieffe nach deme ebenfalls zu

§. 52. (a) v. TROPPANEGER de poteſtate Electorum & Principum Imperii circa Jus Nobilitatis Subditis ſuis conferendi.

zu richten, was die Reichs-Geſetze in dieſen Fällen von dem Kayſer erforderen.

§. 54.

7. Das Recht, denen Künſtlern, Profeſſioniſten und Handwerckern, Zünfften von neuem zu verſtatten und ſie mit Ordnungen zu verſehen, die alte vorhandene Zünfften und deren Ordnungen zu beſtättigen, reſp. zu erläuteren, zu vermehren, zu minderen, zu änderen, davon zu diſpenſiren, oder auch die Zünfften insgeſammt oder zum Theil gar und völlig aufzuheben.

7. Zünfften anzuordnen und aufzuheben.

§. 55.

8. Das Recht, unehlich gebohrne in ihren Landen ſich befindliche Perſonen denen ehlich gebohrenen gleich zu machen. Es fragen aber die Publiciſten: Ob eine ſolche Perſon auch auſſerhalb dieſes Standes Land für ehlich gebohren paſſiren müſſe? Viele, ſonderlich die alte, meynen, ein anderer Landes-Herr ſeye, wann er es nicht ſelbſten gerne aus Gefälligkeit thue, nicht ſchuldig, ihn dafür zu erkennen, einige neuere aber halten das Gegentheil dafür. (a)

8. Unehliche den ehlich gebohrenen gleich zu ſtellen.

§. 56.

9. Die Macht minderjährigen Perſonen das Recht der Volljährigkeit (welche

9. Minderjährigen die Volljährigkeit zu geben.



§. 55. (a) vid. GRIBNER de Jure legitimandi Principum Imp.

auch überhaupt in ihren Landen nach Belieben zu reguliren denen Landes-Herren frey ſtehet,) zu verleihen. Davon iſt unterſchieden das Recht, minderjährigen Perſonen die Verwaltung ihrer Güter anzuvertrauen, indeme ſolche Perſonen dannoch im übrigen denen Minderjährigen gleich geachtet werden und keine unbewegliche Güter veräuſſeren dörffen, ꝛc. Das erſte Recht pflegen ſich die Landes-Herrn vorzubehalten, das andere aber auch denen Stadt-oder anderen Obrigkeiten anzuvertrauen. Ob aber und wie ferne eine von einem Stand des Reichs für volljährig erklärte Perſon dafür auch anderer Orten paſſiren müſſe? darüber ſeynd die Rechts-Gelehrte abermahlen nicht eins. Das iſt gewiß, das wenn dieſelbe unter einem anderen Landes-Herrn Güter beſitzet, die verliehene Volljährigkeit wenigſtens in Anſehung dieſer Güter keine Würckung hat.

§. 57.

10. Ein Landes-Herr kan anderen Regalien verleihen.

10. Iſt ein Landes-Herr, deme es nicht ſonſten, z. E. durch Familien-Verträge, oder Verträge mit denen Unterthanen, u. d. g. verwehret iſt, befugt, ſo viele einzele ſonſten der Landes-Hoheit anklebende Stücke oder Regalien, als er will und welche er will, ſeinen Lehen-Leuten, Landſaſſen und Unterthanen, ſo ferne ſie derſelben fähig

ſeynd,

ſeynd, entweder aus Gnaden, oder gegen ein gewiſſes Geld, ꝛc. auf eine Zeitlang oder für beſtändig zu überlaſſen, wie ſolcher Geſtalten obvermelten Perſonen, oder auch Communen öfters die Nieder-Gerichtbarkeit, niedere, oder auch mittlere und hohe Jagd, der Accis und dergleichen eingeraumet wird: Doch behält ſich der Landes-Herr gemeiniglich reſp. die Mit-Ausübung, oder die Ober-Aufſicht, ꝛc. vor, wie dann auch in zweiffelhafften Fällen die Vermuthung mehr für deſſen Gerechtſamen iſt. (a)

## §. 58.

*Von Prorogation der Jurisdiction.*

Die Unterthanen können zum Nachtheil ihres Landes-Herrns die Jurisdiction nicht prorogiren, (a) das iſt, ſich in einer Sache ſelbſt einer fremden Bottmäſſigkeit unterwerffen, wohl aber iſt es ihnen erlaubt, wann ihr Landes-Herr keinen Schaden davon hat: alleine da viele Landes-Herrn es überhaupt ihnen für nachtheilig halten, wann einer ihrer Unterthanen, an ſtatt, daß er für ihnen hätte belanget werden ſollen, ſich für einem fremden Gericht ein-

§. 57. (a) Conf. Acta zwiſchen Mecklenburg-Schwerin und Roſtock puncto Juris Præſidii, venandi & Acciſiæ. add. THYLLIUS de Regalibus privatorum.

§. 58. (a) H. CRAMER de Jurisdictione prorogata.

einläſſet, ſo iſt eben ſo ausgemacht nicht, welches dann die Fälle ſeyen, woriñ Unterthanen Jurisdictionem prorogiren können? Kurtz läſſet ſich die Sache ſo faſſen: Die Jurisdiction wird prorogirt ſtillſchweigend oder ausdrucklich: ſtillſchweigend, wann jemand in eines andern Herren Land etwas übels begehet oder contrahiret, in beeden Fällen muß er vor ſelbigem Landes-Herrn Red und Antwort geben, ſo lang er ſich in ſeinem Land befindet; iſt er nicht mehr darinnen, muß er vor ſeinem eigenen Landes-Herrn belangt werden, und kan man im erſten Fall die Auslieferung nicht als eine Schuldigkeit verlangen. Ausdrücklich geſchiehet die Prorogation, wann jemand z. E. verſpricht, allezeit vor denen Gerichten des Herrn, in deſſen Land er contrahiret hat, Red und Antwort zu geben, oder gar vor eines Herrn Gerichten zu ſtehen, in deſſen Land er nicht einmal contrahiret hat und in dieſen Fällen greiffet das Platz, was zu Anfang des §. geſagt worden iſt.

## §. 59.

*Zuruckforderung der ſich auſſer Landes befindenden Unterthanen.*

Die auſſer Landes ſich befindende, aber noch würckliche, Unterthanen, ſonderlich die, ſo ſich in fremden Kriegs-Dienſten befinden, kan ein Landes-Herr zurück forderen, und zwar bey Verluſt ihres Vermögens, wiewohlen, wann ein Unterthan zu einer Zeit,

da

da kein Verbott vorhanden geweſen iſt, ſich in eines anderen Herrn Kriegs-Dienſte begeben und auf eine gewiſſe Zeit verbunden hat, der Herr, dem er dienet, auch kein Reichs-Feind iſt, ſchwerlich dergleichen Straffe Platz finden würde, wann er nicht ſo gleich zuruck kommen kan. (a)

§. 60.

Aufkündung des Burger-Rechts und Schutzes.

So kan auch ein Landes-Herr jedem ſeiner Unterthanen aus billichen und einer Landes-Verweiſung würdigen Urſachen (dann ſonſt werden Mandata S. C. gegen ihne erkannt (a),) 1. ſein Burger-Recht oder den Schutz aufkünden und ihne mithin nöthigen, ſich auſſer Landes zu begeben, vorhero aber ſeine etwa habende Schulden abzutragen. Doch muß einem ſolchen genugſame Zeit zu beedem verſtattet werden. Ob aber ein Landes-Herr auch mit einem Landſaſſen oder Land-Stand von der Ritterſchafft alſo verfahren könne? Ingleichem: Ob der Landes-Herr dergleichen Perſonen zwingen könne, ihre in dem Land habende unbe-

§. 59. (a) v. CHLADENIUS de Jure avocandi Vaſallos exteris militantes, ſpeciatim Ordinibus Imperii vi Territorii vindicato.

§. 60. (a) vid. meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceſs Tom. 1. Tract. 2. Cap. 2. §. 74. p. 138.

unbewegliche Güter zu verkauffen? will ich andern zu unterſuchen überlaſſen. (b)

§. 61.

VI. Landesherrliche Gerechtſamen in Anſehung der Unterthanen Vermögens.
a) Sie zu guter Wirthſchafft anzuhalten.

9. In Anſehung der Güter und des Vermögens, welches eines Reichs-Standes Landſaſſen und Unterthanen beſitzen, hat der Landes-Herr das Recht, a) Vorſehung zu thun, daß die Beſitzere damit wohl umgehen und hauſen, mithin dem gemeinen Weſen nicht zur Laſt fallen; zu ſolchem Ende kan er Policey- Kleider- Mobilien- und andere dergleichen Ordnungen heraus gehen laſſen, denen Verſchwendern die Verwaltung ihres Vermögens ſperren und ihnen Pflegere ſetzen, 2c.

§. 62.

b) Wegen der Erwerbung, Vererbung, 2c. Ziel und Maaß zu ſetzen.

b) Kan er Ziel und Maaß ſetzen, wie es mit Erwerb- Erhalt- und Veräuſſerung beſonders der unbeweglichen Güter und anderem ſolle gehalten werden, folglich z. E. verbieten, daß keine liegende Gründe an Ausländer, oder doch wenigſtens mit Vorbehalt ewiger Widerloſung für die Landes-Unterthanen, ſollen weggegeben werden, deßgleichen daß nichts ſolches, oder ewige Zinſe, Gülten und andere dergleichen Beſchwerden ad manus mortuas oder an Geiſt-

(b) v. HILDEBRAND de reſignatione homagii & Jurisdictionis imperata.

Geiſtliche, wenigſtens an keine, die nicht mit dem Land heben und legen, verkaufft, vertauſcht, verſchenckt, vermacht, oder ſonſt auf einige Art und Weiſe veräuſſeret werden, dergleichen Verbott jedoch einige Catholiſche geiſtliche Stände ſich lieber von dem Kayſer an ihre Landſaſſen und Unterthanen ausgebetten haben. (a) Weiter kan er ordnen, wie es mit denen Teſtamenten, Heuraths-Pacten, Schenckungen, Erbſchafften, Theilungen, Stifftungen, Contracten, Verjährungen, u. d. g. ſolle gehalten werden.

## §. 63.

Zu Beſtreitung der Landes-Ausgaben hält man insgemein den Landes-Herrn für befugt, c) ſeinen Landſaſſen und Unterthanen Steuren aufzulegen. Zwar, was die Reichs- Crayß- und Cammer-Gerichts- reſp. Anlagen und Zieler, wie auch die Fortifications- und Garniſons-Koſten betrifft, ſo haben wir ſchon anderwärts (a) geſehen, daß die Unterthanen ſelbige zu tragen ohne allen Zweiffel verbunden ſeynd; von denen Fräulein-Steuren iſt auch ſchon (b) geredet worden. Was aber andere Anlagen zu

c) Steuren zu forderen.

§. 62. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 5. pag. 545. Tom. 6. p. 513.

§. 63. (a) Cap. 15. §. 27. & h. Cap. §. 13. (b) Cap. 6. §. 12.

zu des Landes oder des Landes-Herrns Privat-Nothdurfft betrifft, (c) da iſt man nicht eben einig, wie weit ſich des Landes-Herrns Gewalt erſtrecke? indeme einige, auſſer in obberührten Fällen, ihme dieſes Recht ab- andere aber, wann die Steuren nicht übermäſſig ſeyen und des Landes-Herrns Einkünffte zu ſein und der ſeinigen Unterhalt nicht hinreichen, (d) es ihme zuſprechen. Wo es Land-Stände gibt, kan der Landes-Herr in dieſem Stück meiſtens ohne ſie nichts thun, wiewohl, wann dieſe ſich allzuſehr widerſetzen, der Landes-Herr auch ſchon den Kayſer um Hülff angeruffen und Gehör gefunden hat. (e) An theils Orten iſt auch durch Verträge oder Kayſerliche Urtheil eine gewiſſe Summ ausgeworffen, welche das Land vor dergleichen Forderungen zu geben verbunden iſt. (f)

§. 64.

(c) vid. Dn. de LUDOLFF in Symphorem. Conſult. & Deciſ. forenſ. Tom. 1. ſymphor. 3. p. 3. ſeqq. add. KEMMERICH de Jur. Collectarum provincialium; PANTZER de Collectis; STRUBEN de Collectarum & Ærariorum Provincialium origine.

(d) vid. STRAUSS de Contributionibus & quæ ex his appellantur Cammer-Hülffen.

(e) vid. Reichs-Hof-Raths-Concluſa Tom. 2. p. 563.

(f) Conf. Acta Mecklenburgica.

§. 64.

Die Arten der Beſteurungen ſeynd ſehr unterſchiedlich in Teutſchland und kommet es damit auf jeden Orts Herkommen und Verträge an; gemeiniglich muß von denen liegenden Gütern und denen Commerciis das meiſte beygetragen werden, das in Capitalien, paar Geld und Koſtbarkeiten beſtehende Vermögen aber gehet an denen meiſten Orten entweder gar leer aus, oder wird doch ſchlecht verſteuret, auſſer, wo, wie in zerſchiedenen Reichs-Städten, die Vermögen-Steuren eingeführet ſeyn. (a)

Arten der Beſteurung.

§. 65.

6) So hält man auch einen Landes-Herrn für befugt, den Accis in ein Land einzuführen, da auf diejenige Sachen, welche man am meiſten in dem menſchlichen Leben zu gebrauchen pflegt, eine Auflage gemacht wird, welche der Verkäuffer, oder der Käuffer, oder beede erlegen müſſen. Er iſt ſo wohl in Anſehung derer Sachen, wovon er, als der Summ, welche gereicht wird, ſehr unterſchiedlich. Ob ihn aber wohl, erſtgedachter maſſen, die meiſte für er-

d) Accis.



§. 64. (a) Conf. die Acta in den jetzigen Mecklenburgiſchen Strittigkeiten zwiſchen der Ritterſchafft und denen Städten.

zu des Landes oder des Landes-Herrns Privat-Nothdurfft betrifft, (c) da iſt man nicht eben einig, wie weit ſich des Landes-Herrns Gewalt erſtrecke? indeme einige, auſſer in obberührten Fällen, ihme dieſes Recht ab- andere aber, wann die Steuren nicht übermäſſig ſeyen und des Landes-Herrns Einkünffte zu ſein und der ſeinigen Unterhalt nicht hinreichen, (d) es ihme zuſprechen. Wo es Land-Stände gibt, kan der Landes-Herr in dieſem Stück meiſtens ohne ſie nichts thun, wiewohl, wann dieſe ſich allzuſehr widerſetzen, der Landes-Herr auch ſchon den Kayſer um Hülff angeruffen und Gehör gefunden hat. (e) An theils Orten iſt auch durch Verträge oder Kayſerliche Urtheil eine gewiſſe Summ ausgeworffen, welche das Land vor dergleichen Forderungen zu geben verbunden iſt. (f)

§. 64.

(c) vid. Dn. de LUDOLFF in Symphorem. Conſult. & Deciſ. forenſ. Tom. 1. ſymphor. 3. p. 3. ſeqq. add. KEMMERICH de Jur. Collectarum provincialium; PANTZER de Collectis; STRUBEN de Collectarum & Ærariorum Provincialium origine.

(d) vid. STRAUSS de Contributionibus & quæ ex his appellantur Cammer-Hülffen.

(e) vid. Reichs-Hof-Raths-Concluſa Tom. 2. p. 563.

(f) Conf. Acta Mecklenburgica.

§. 64.

Die Arten der Beſteurungen ſeynd ſehr unterſchiedlich in Teutſchland und kommet es damit auf jeden Orts Herkommen und Verträge an; gemeiniglich muß von denen liegenden Gütern und denen Commerciis das meiſte beygetragen werden, das in Capitalien, paar Geld und Koſtbarkeiten beſtehende Vermögen aber gehet an denen meiſten Orten entweder gar leer aus, oder wird doch ſchlecht verſteuret, auſſer, wo, wie in zerſchiedenen Reichs-Städten, die Vermögen-Steuren eingeführet seyn. (a) Arten der Beſteurung.

§. 65.

6) So hält man auch einen Landes-Herrn für befugt, den Accis in ein Land einzuführen, da auf diejenige Sachen, welche man am meiſten in dem menſchlichen Leben zu gebrauchen pflegt, eine Auflage gemacht wird, welche der Verkäuffer, oder der Käuffer, oder beede erlegen müſſen. Er iſt ſo wohl in Anſehung derer Sachen, wovon er, als der Summ, welche gereicht wird, ſehr unterſchiedlich. Ob ihn aber wohl, erſtgedachter maſſen, die meiſte für d) Accis.



§. 64. (a) Conf. die Acta in den jetzigen Mecklenburgiſchen Strittigkeiten zwiſchen der Ritterſchafft und denen Städten.

erlaubt halten, wann nur die Ausländer damit nicht directe beſchweret würden und, wo der Landes-Herr ohne der Land-Stände oder Unterthanen Zuthun keine neue Auflagen einführen kan, es mit dieſer Bewilligung geſchehe, ſo ſeynd doch einige, welche es in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) namentlich für verbotten halten wollen, indeſſen iſt er faſt aller Orten in dem Teutſchen Reich eingeführt und üblich, und wird von dem Kayſer und Reichs-Hof-Rath ſelbſt für erlaubt gehalten. (b)

§. 66.

e) Brucken-Weg-Gelder, 2c.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es e) mit denen Brucken- und Weg-Geldern, auch anderen theils in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) benahmsten, theils, weil deren allzuvielerley und täglich neue ausgeſonnen werden, ohnbenahmsten Auflagen, wodurch nicht nur die Unterthanen, ſondern auch fremde und benachbarte in ein Land handlende theils ohnmittelbar, theils mittelbar beſchweret werden.

§. 67.

f) Nachſteuer.

f) So glauben auch die Publiciſten, daß ein Landes-Herr befugt ſeye, von denen auſſer

§. 65. (a) art. 8.
(b) v. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 1. p. 148. Tom. 4. p. 99. 100. 101. &c.
§. 66. (a) l. c.

auſſer Landes ziehenden Unterthanen eine Nachſteuer oder den 10. 20ſten Pfennig ꝛc. (nachdeme es Herkommens oder eingeführet werde,) ihres Vermögens zu erforderen und inne zu behalten, auch, wo es nicht Herkommens ſeye, es von neuem einzuführen (a); doch haben viele Unterthanen durch Verträge oder Freyheits-Brieffe von ihren Landes-Herren erhalten, daß dergleichen von ihnen nicht darff gefordert werden, welches man den freyen Zug nennet.

## §. 68.

g) Wird daher gezehlet das Recht, von denen Erbſchafften, welche Fremden auſſer Landes geſeſſenen in dem Land heimfallen, einen Abzug (den 5. 10. 20ſten ꝛc. Pfenning,) zu nehmen. (a) An vielen Orten bedienen ſich die Lands-Herren dieſes Rechts nicht anderſt, als per modum retorſionis, das iſt, ſie nehmen es nur von denen Unterthanen, deren Obrigkeiten es auch von denen ihrigen oder allen Fremden nehmen, dahero an ſolchen Orten einer, der ſich dem Abzug nicht gerne unterwerffen will, mit denen Statuten ſeines Landes darthun oder einen Revers bringen muß, daß von denen Unterthanen des Landes, worinn ihme die Erb-

g) und Abzug einzuführen.



§. 67. (a) vid. THOMASIUS de Jure Detractionis.

§. 68. (a) Conf. THOMASIUS l. c.

Erbſchafft angefallen iſt, in gleichen Fällen auch nichts genommen werde.

§. 69.

h) Wann der Unterthanen Vermögen dem Landes-Herrn heimfalle?

h) Wann Perſonen inner Landes ſterben, welche keine nahe Freunde und auch ſonſt nicht über ihre Verlaſſenſchafft diſponiret haben, oder welche nahe Freunde haben, die ſich aber in ſolchen fremden Staaten aufhalten, aus welchen denen Fremden ebenfalls keine Erbſchafft abgefolget wird, oder wann, denen gemeinen Rechten nach, jemand etwas, als deſſen unwürdig, hinweg genommen wird, oder wann jemand das Laſter der beleidigten Majeſtät begehet, ꝛc. ſo kan in allen dieſen Fällen der Landes-Herr ſothanes reſp. hinterlaſſen- oder verwürcktes Vermögen an ſich ziehen und behalten.

§. 70.

i) Dominium eminens über der Unterthanen Vermögen.

i) Endlich ſo iſt in einem rechten, wahren und äuſſerſten Nothfall ein Landes-Herr ſo ferne Herr über ſeiner Landſaſſen und Unterthanen Güter und Vermögen, daß er ſolches alsdann zu Rettung ſeiner oder des Landes, auch wider des Beſitzers Willen, angreiffen und veräuſſern kan; doch ſolle ordentlicher Weiſe deme, der alſo Schaden darunter gelitten, ſelbiger, ſo bald möglich, von dem Landes-Herrn oder dem Land wieder gut

gethan

gethan werden. Noch vielmehr kan ein Landes-Herr Unterthanen nöthigen, etwas geringes, nach Proportion ihres Vermögens, zu Erhaltung der Armen, Erbauung Kirchen und Schulen und andern dergleichen gemein-nutzlichen Anſtalten herzugeben.

§. 71.

7. Landesherrliche Jura in Anſehung der Fremden in ſeinem Land. 1. Das Geleits-Recht.

7. Schließlich und in Anſehung derer Fremden ſich nur eine Zeitlang in einem Land aufhaltenden oder nur durchreiſenden, hat ein Landes-Herr 1. das Recht ſie zu geleiten (a), oder ihnen ſchrifftlich-oder lebendiges Geleit mitzutheilen, ja gewiſſe Perſonen, z. E. die in und aus Meiſſen reiſende ſowohl ausländiſche als einheimiſche Kauffleute und Juden zu nöthigen, daß ſie nothwendig das Geleit nehmen, und dafür etwas geſetztes bezahlen müſſen, wogegen ihnen der Landes-Herr Sicherheit auf der Straſſen verſchaffen muß, da hingegen in anderer Reiſender Gefallen ſtehet, ob ſie ein Geleit nehmen wollen? wiewohl alsdann der Landes-Herr ihnen auch keine beſondere Sicherheit ſchuldig iſt. Doch hat der Kayſer verſprechen müſſen, alle ungebührliche und wider das Herkommen, auch alte und neue



§. 71. (a) vid. MAULIUS de Jure conducendi.

Verträge, lauffende Geleits-Gelder aller Orten ohne Verzug abzuſtellen. (b)

§. 72.

2. Subditi temporarii. 2. So lange ſich ſolche in dem Land aufhalten, ſtehen ſie (wann ſie anderſt nicht vor ihre Perſon alſo unmittelbar ſeynd, daß ſie, ſie mögen ſich befinden wo ſie wollen, nur unter dem Kayſer und Reich ſtehen (a),) in Civil- und Criminal-Sachen unter des Landes-Herrns Hoheit, folglich müſſen ſie ſich auch nach denen Landes-Geſetzen im Handel und Wandel, auch ihrer übrigen gantzen Aufführung richten, widrigenfalls und da ſie hierwider was ſträffliches begehen, iſt der Landes-Herr befugt, ſie zu ſtraffen, gleichwie ſie auch vor demſelben ex contractibus, die in dem Land geſchloſſen worden, wenigſtens ſo lange ſie ſich in demſelben aufhalten, belanget werden können.

§. 73.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 8. §. 12. Conf. Cap. 14. §. 6.

§. 72. (a) Hier iſt zu unterſuchen: ob die niedrigere Reichs-Stände, ſo ſich in der Höheren Landen befinden, und die appanagirte Herren, ſamt deren Bedienten, dergleichen ſeyen? (v. HEIDENREICH de Juribus, præſertim jurisdictione, Principum Imperii appanagiatorum in Miniſtros & Vaſallos.) Ingleichem: unter wem fremde und durch ein Land reiſende oder darinn einquartirte Soldaten ſtehen?

§. 73.

Die Stände des Reichs ſeynd befugt, ſich bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürſt- und herrlichen Juribus ſelbſten und mit Aſſiſtenz derer benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und ſelbige zum Gehorſam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. So ſolle auch der Kayſer die Unterthanen derer Stände zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten, auch keine deren Landſaſſen, ihnen mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen und mit Landes-Fürſtlichen auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Lande gehörige von deren Bottmäſſigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landes-Fürſtlicher hoher Obrigkeit und ſonſt rechtmäſſig hergebrachten reſp. Steuren, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prætext der Lehen-Herrſchafft, noch einigem anderen Schein eximiren und befreyen, noch ſolches anderen geſtatten, (a)

Stände können ſich bey ihrer Landes-Hoheit ſelbſt erhalten.

Sollen nicht dawider beſchweret werden.

§. 74.

Auf den Fall auch jemand von denen Land-Ständen oder Unterthanen wider die in



§. 73. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 55.

in denen Reichs-Geſetzen denen Landes-Herꝛen eingeraumte Gerechtſamen etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, ſoll der Kayſer daran ſeyn und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehört, ſondern à limine Judicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Landes-Fürſten und Herꝛn gewieſen werde, geſtalten der Kayſer auch alle und jede dagegen und ſonſten contra Jus tertii und ehe derſelbige darüber vernommen werden, ſub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemtiones, ſamt allen derſelben Clauſuln, Declarationen und Beſtättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an denen höchſten Reichs-Gerichten wider die Landes-Fürſten und Obrigkeit, ohne deroſelben vorhero ſchrifftlich begehrten und vorgenommenen Bericht (a) ertheilte Proceſſus, Mandata & Decreta, prævia ſummaria cauſæ cognitione, für null und nichtig erklären und dieſelbe caſſiren und aufheben ſolle. (b)

Ein

§. 75. (a) v. LIMBACHS Proceſſus informativus informatus à DECCKERRO.

(b) Wahl-Cap. l. c.

# Ein und zwanzigſtes Capitel.

## Von denen allgemeinen Obligenheiten und Pflichten derer Stände des Reichs.

§. 1.

Die Pflichten derer Stände des Reichs beſtehen 1. in Anſehung des geſammten Reiches darinn, daß ſie feſt bey demſelben halten und ſich weder bey Lebzeiten eines Kayſers, noch auch, wann das Reich ohne Ober-Haupt iſt, davon trennen, deſſen Gerechtſamen, Hoheit und Ehre nach beſtem Vermögen ſchützen, und das unbillich abgeriſſene wieder herbey bringen helffen, und überhaupt alles das thun und laſſen, was nach denen Natur- und Völcker-Rechten ein jeder Stand eines Reichs gegen ſeinem Vatterland zu thun oder zu laſſen ſchuldig iſt.

Pflichten der Stände in Anſehung 1. Des Reichs.

§. 2.

2. In Anſehung des Kayſers, ſo haben die Reichs-Stände ihme in denen für ſie gehörigen Reichs-Geſchäfften mit getreuem Rath an Hand zu gehen, ihne mittelſt

2. Des Kayſers.

genugſamen Beyſtandes mit Geld oder Mannſchafft in den Stand zu ſetzen, das von Rechtswegen beſchloſſene oder ihme ſonſt obligende in das Werck ſetzen zu können, ihme in billichen Sachen zu gehorchen, und überhaupt alles das zu thun, oder zu laſſen, was nach denen Natur- und Völcker-Rechten ein untergebener gegen ſeinem Ober-Haupt zu thun oder zu laſſen verbunden iſt.

§. 3.

3. Ihrer Mit-Stände.

3. In Anſehung ihrer Mit-Stände und anderer ohnmittelbahren Reichs-Glieder haben die Stände des Reichs mit allen übrigen ohn- und mittelbahren Reichs-Gliedern gleiche Pflichten, wovon unten. (a)

§. 4.

4. Fremder Staaten.

4. In Anſehung der auswärtigen Potenzien und Staaten haben die Stände des Reichs abermahlen das Natur- und Völcker-Recht zu beobachten und ſonderlich nicht nur keinem feindlich zu begegnen, ſondern auch nicht Gelegenheit zu geben, daß der ander gegen ihm dergleichen thun, und dadurch entweder auch das übrige Reich oder einige Glieder deſſelben ſeinetwegen zu Schaden kommen, oder wenigſtens

§. 3. (a) Lib. 6. Cap. 3. §. 3.

ſtens er ſelbſten auſſer Stand geſetzet werden möge, benöthigten Falles ſein Vatterland vor unbillichem fremdem Gewalt beſchützen zu helffen, oder andere ihme zukommende Bürden tragen und Præſtanda præſtiren zu können.

§. 5.

Endlich in Anſehung ihrer eigenen Unterthanen haben die Stände des Reichs neben denen allgemeinen Pflichten eines Regentens ins beſondere auch ihren Unterthanen in denen durch die Reichs-Geſetze und das Reichs-Herkommen erlaubten Fällen den Recurs an den Kayſer und die höchſte Reichs-Gerichte nicht zu ſperren, oder den dahin genommenen ſie entgelten zu laſſen, ſie nicht mit allzuvielen Steuren zu belegen, ſonderlich nicht mehr Reichs- oder Craiß-Steuren einzufordeꝛen, als verwilliget worden, auch dieſe zu nichts anderes verwenden, ihre Land-Stände, Vaſallen und Unterthanen bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, und jedes Land bey deſſen hergebrachter Verfaſſung zu laſſen, ꝛc. 5. Ihrer Unterthanen.

# Zwey und zwanzigſtes Capitel.

## Von dem Foro derer Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Von der Stände Richter.

Werhaupt haben alle und jede Stände des Reichs, ſie ſeyen wer ſie wollen, das geſamte Reich und den Kayſer ordentlicher Weiſe in allen Sachen für ihr Ober-Haupt und Richter zu erkennen, können alſo auch vor denenſelben, oder vor denen ſtatt ihrer Rechtſprechenden Reichs-Gerichten actionibus perſonalibus und realibus belanget werden. Welche Sachen nun ins beſondere vor den Reichs-Tag gehören, haben wir bereits in dieſem Buch (a) vernommen, und welche denen Reichs-Gerichten zu entſcheiden zuſtehen oder worinn die Stände des Reichs gar keinen Richter über ſich haben

Rubr. (a) vid. Excell. Comitis de WURMBRAND Forum S. Imp. R. G. Principum. SCHWEDERI Forum Illuſtrium S. R. I. immediate ſubjectorum.

§. 1. (a) Cap. 15.

haben wollen, davon wird unten (b) an bequemerer Stelle zu reden ſeyn.

§. 2.

Das Recht, wornach die Stände des Reichs gerichtet werden, iſt in Staats-Sachen das in denen oben (a) beſchriebenen Haupt- und Neben-Quellen der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs enthaltene Recht, in denen übrigen und Privat-Sachen und Handlungen aber eben dasjenige, wornach auch die Mittelbare Reichs-Glieder in gleichen Fällen gerichtet werden; doch bringet die Staats-Verfaſſung Teutſchlandes und das Völcker-Recht in alle wege mit ſich, daß die hohe Würde derer Reichs-Stände dabey nicht auſſer Augen geſetzet werde, mithin, je fürnehmer ein Reichs-Stand iſt, deſto behutſamer iſt das burgerliche Recht auf ihn zu appliciren, wo es ſeiner inn- und auſſerhalb Reiches genieſſender Hoheit nachtheilg ſeyn könnte, welches auch quoad modum procedendi zu beobachten iſt, dahero z. E. wider einen Chur-Fürſten nicht ſo leicht ein Mandatum S. C. erkannt wird,

Wornach ſie gerichtet werden.

(b) Lib. 7. Cap. 3. §. 14. 17.

§. 2. (a) Lib. 1. Cap. 2.

wird, als wie wider einen niedrigeren Reichs-Stand, oder ein anderes ohnmittelbares Reichs-Glied.

§. 3.

Ob ſie nach Landes-Geſetzen und Gewohnheiten gerichtet werden.

Ins beſondere fragt es ſich: Ob, in Ermanglung derer Reichs-Geſetze, Verträge, ꝛc. ein Stand des Reichs in Privat-Sachen nach denen in ſeinen Landen üblichen (ob gleich von ihme ſelbſten ſeinen Unterthanen fürgeſchriebenen,) burgerlichen Geſetzen oder dergleichen Gewohnheiten gerichtet werden könne? Viele meynen ja, dieſes könne wohl, ja es müſſe, geſchehen, ſo ferne nemlich dergleichen Geſetze oder Gewohnheiten auf einen Stand des Reichs applicabel ſeyen; andere aber halten das Gegentheil und dieſes dafür, daß der Richter in ſolchem Fall nach denen Römiſchen Rechten, oder nach dem Natur- und Völcker-Recht und Billichkeit, zu ſprechen habe. Was ſonſten von denen höchſten und anderen Reichs-Gerichten hier könnte geſagt werden, verſpahre ich an ein anders Ort. (a)

Drey

§. 3. (a) Conf. Lib. 7. Cap. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

# Drey und zwanzigſtes Capitel.

## Von Verlierung der Reichs-Standſchafft.

§. 1.

Ein Stand des Reichs kan ſeine Reichs-Standſchafft oder ſein Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag zu haben, auf zweyerley Weiſe, nemlich entweder für beſtändig oder auf eine Zeitlang verlieren und zwar beedes wiederum auf zerſchiedene Art, oder aus zerſchiedenen Urſachen.

Unterſchiedliche Arten derſelben.

§. 2.

Vor beſtändig verlieret ein Stand des Reichs ſeine Reichs-Standſchafft entweder zur Straffe und dieſes kan wieder auf zweyerley Art geſchehen, indeme entweder ſelbiges Votum gantz und gar aufhört, z. E. der ehmahligen Reichs-Stadt Donauwörth, ꝛc. oder es wird nur der Perſon eines Standes benommen, alſo daß entweder es einem anderen, z. E. dem ihme geſetzten Administratori, dem Dom-Capitel, ꝛc. zu führen überlaſſen wird, oder es wird einem auf Lebenslang gar niedergelegt.

Verlierung vor beſtändig, 1. als die Straff.

§. 3.

§. 3.

2. Durch Gewalt. Es kan aber auch ein Stand des Reichs ſonſten, und nicht als zu einer Straffe, um die Reichs-Standſchafft kommen, nemlich 2. wann er von einem Reichs-Feind oder insgemein einer auswärtigen Potenz überwältiget und dem Reich entzogen, auch dieſes genöthiget wird, ſelbigen durch Friedens-Schlüſſe oder andere Verträge zuruck- und jenem zu überlaſſen, auf welche Weiſe ſonderlich die Cron Franckreich dem Reich vieles abgenommen hat und nunmehro, krafft der darauf gefolgten Friedens-Schlüſſe, ruhig beſitzet. Wann aber etwas vom Reich an eine fremde Potenz überlaſſen wird, doch mit dem Beding, daß es bey dem Reich bleibe, bekommt eine ſolche Potenz damit auch das Recht der Reichs-Standſchafft, wie an dem Exempel von Schweden zu erſehen iſt. So lange aber ein Krieg noch währet, iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen einer Reichs-Stadt und anderen Ständen. Jener Stimme wird ſuſpendirt, ſo lang ſie unter des Feindes Gewalt ſtehet, wann ſie aber ihre Freyheit wieder erhält, bekommt ſie ihre Stimme wieder, wann ſie gleich dem Feind mit Gewalt der Waffen wieder entriſſen worden wäre. Ein anderer Reichs-Stand aber behält ſeine Stimme, wann gleich ſein Land vom Feind eingenommen iſt, wo nur

er

er ſelbſt für ſeine Perſon ſich nicht in des Feindes oder denen unter deſſen Gewalt ſtehenden Landen aufhält.

§. 4.

3. Wann ein Stand des Reichs einem auswärtigen nicht feindlichen Staat, oder anderen Stand des Reichs, von ſelbſten aus ein oder anderer Urſach, z. E. zur Erſetzung eines vor das Reich erlittenen Schadens, u. d. g. eigenthumlich und als ein entweder von dem Reich gantz abgeſondertes Stück, oder doch als ein Landſaß und Unterthan, abgetretten wird, wie ſolcher geſtalten z. E. in dem vorigen Jahrhundert dem König in Spanien die Reichs-Stadt Beſançon überlaſſen worden; auch Chur-Brandenburg und Oeſterreich ein gleiches mit zerſchiedenen anderen Reichs-Städten geſucht, aber bishero noch nicht erhalten haben. Es iſt aber eine wichtige Frage: ob und in was für einem Fall das Reich befugt ſeye, mit einem ſeiner Stände wider deſſen Willen alſo zu verfahren? Einmahl ſcheinet dergleichen Fall ſupra Leges & Jus publicum zu ſeyn, und gehören wenigſtens gantz beſondere Umſtände darzu, wann man ihn mit gutem Grunde ſolle rechtfertigen können. 3. Durch des Reichs Abtrettung.

§. 5.

4. Durch eigenmächtige Loßreiſſung von dem Reich.

4. Wann ein Stand des Reichs ſich von dieſem ſelbſten losreiſſet und ſich entweder unter einer anderen Potenz Obrigkeit oder Schutz begibt, oder ſich in eine völlige und unumſchränckte Freyheit ſetzet. Von beeden Arten hat man wiederum vielerley Exempel an Preuſſen, denen vereinigten Niederlanden, der Schweitz, ꝛc. (a) Gleichwie aber von Rechtswegen kein Stand (es ſeye dann, daß er von dem Reich, ohngeachtet es ſich ſeiner anzunehmen in dem Stande wäre, Hülflos gelaſſen und dem Feind Preiß gegeben würde,) hierzu berechtiget iſt, alſo bleibet auch dem Reich auf einen ſolchen eine befugte Anſprache ſo lang, als er nicht durch ausdruckliche Verträge oder ſtillſchweigend (welches doch einige nicht für genugſam halten wollen,) von dem Reich ſeiner Verbindlichkeit losgezählet wird.

§. 6.

5. Durch die von einem anderen Stand beſchehende Ausziehung.

5. Wann ein Stand des Reichs ſelbſten den anderen aus einem Reichs- zu einem Land-Stand, Landſaſſen und Unterthanen macht. (a) Von dergleichen (ihrer eigenen oder

§. 5. (a) vid. GERHARD de Statibus Imperio exemtis.

§. 6. (a) vid. CORTREJUS ad Matric. Imp.

VIE-

oder des Reichs-Fiſcals Meynung nach) unbillich ausgezogenen Reichs-Ständen gibt es eine groſſe Anzahl und ſeynd ſelbige zweyerley Gattung: dann entweder machet der ausziehende Stand den ausgezogenen zwar zu einem Landſaſſen und leidet nicht, daß ſolcher oder jemand anders ſeinetwegen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag führe, oder er führet ſolche ſelbſten Namens jenes, doch daß er ihn in allen Fällen gegen dem Reich vertritt, und die bey verwilligten Reichs-Steuren ihme nach dem Reichs-Matricular-Anſchlag zuſtehende Gebühr erlegt, oder der ausziehende Stand thut dieſes letztere nicht. Die Reichs-Fiſcale ſollen zwar ſonderlich wider die ausziehende Stände von der zweyten Claß ſich ihres Amtes gebrauchen, und wider ſie bey denen höchſten Reichs-Gerichten anruffen, es iſt auch bey vielen geſchehen, alleine ſeynd dergleichen Proceſſe bißhero faſt alle verliegen gebliben; nun aber ſollen alle Exemtiones im Reich förderlichſt ausgemachet werden (b); ob es geſchehen werde? wird ſich zeigen.

§. 7.

6. Kan die Reichs-Standſchafft ver- Andere Arten.

 der-

VIETOR de Exemtionibus Imperii. H. ESTOR de Judice competente cauſarum, quæ de Exemtionibus Imperii aguntur.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 5. §. 10. Add. Lib. 3. Cap. 6. §. 18.

lohren gehen durch freywillige Begebung derſelben, 7. durch Verlierung auf beſtändig des Landes, worauf Sitz- und Stimm-Recht hafftet, wie es dem Hertzog von Marlborough und Fürſten von Lamberg ergangen, 8. wann die Bedingnüſſe nicht erfüllet werden, unter denen jemand zu einem Reichs-Stand angenommen worden iſt.

§. 8.

Verliehrung auf eine Zeitlang.

Es kan aber auch, wie wir ſchon gehört, ein Stand des Reichs ſeine Standſchafft auf eine Zeitlang verlieren, und dieſes zwar entweder auch auf die Art einer Straffe, oder ohne dieſelbe; ferner entweder auf eine gewiſſe oder ohngewiſſe Zeit. All dieſes kan auf eben die Weiſen, wie die völlige Verlierung der Reichs-Standſchafft, geſchehen, und haben wir oben (a) geſehen, daß auf den Mißbrauch der Zoll-Freyheit dergleichen zeitliche Verlierung der Reichs-Standſchafft geſetzet ſeye. Ubrigens kan der Kayſer allein, ohne der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände vorgehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand a Seſſione & Voto in einem Reichs-Collegio ausſchlieſſen, es geſchehe auf was Art es wolle. (b)

Fünff-

§. 8. (a) Conf. Lib. 4. Cap. 14. §. 4.
(b) Add. Lib. 3. Cap. 7. §. 3. Lib. 4. Cap. 15. §. 11.

# Fünfftes Buch.

## Von denen anderen ohnmittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs.

## Erſtes Capitel.

### Von denen ohnmittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs auſſer denen Ständen.

§. 1.

Ohnmittelbahre Gliedere des Teutſchen Reiches, aber keine Stände deſſelben ſeynd 1. zerſchiedene Fürſten, Grafen und Herren, welche zwar entweder unmittelbare Güter beſitzen, auch auf Crayß-Tägen, oder in einem Reichs-Gräflichen Collegio, Sitz und Stimme haben, oder welche, ohnerachtet ſie keine ohnmittelbare Güter beſitzen, dannoch auf Crayß-Tägen, oder in einem Gräflichen Collegio, Sitz und Stimme führen, aber nicht in die Zahl der Stände des Reichs auf- Ohnmittelbare 1. Fürſten, Grafen, Herren.

aufgenommen worden ſeynd, und alſo auf Reichs-Tägen weder eigene Sitz und Stimme haben, noch an dem Voto curiato eines Gräflichen Collegii Theil nehmen. (a)

§. 2.

2. Reichs-Ritterſchafft.

2. Die unmittelbahre freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm, von welcher aber im folgenden Capitel mit mehrerem ex profeſſo wird zu handlen ſeyn.

§. 3.

3. Clöſter, ꝛc.

3. Seynd hieher zu rechnen zerſchiedene Clöſter, Collegia Canonicorum und Stiffter, welche zwar ohnmittelbahr ſeynd, aber nicht unter die Reichs-Stände gehören, z. E. das Cloſter Ottobeuren in Schwaben, das Cloſter zu Arenfeld bey Saarbrücken, ꝛc. Andere ſtreiten noch darüber, z. E. das Cloſter Eberach in Francken, das Cloſter St. Michaelis auf dem Mönchsberg bey Bamberg, Arnsburg, ꝛc. Und noch andere Clöſter und Commenthure werden von theils Publiciſten in dieſe Claß gezehlet, die doch Reichs-Stände ſeynd, gleichwie hingegen auch von obigen einige zur Ungebühr als Reichs-Stände angegeben werden.

§. 4.

§. 1. (a) Add. Lib. 4. Cap. 1. §. 7. §. 18. Cap. 7. §. 21.

§. 4.

3. Zerſchiedene Gan-Erbſchafftliche Oerter. (a) Nemlich es haben hin und her einige, meiſtentheils Adeliche, Familien eine Stadt, Schloß, Dorff, ꝛc. gemeinſchafftlich miteinander, in der urſprünglichen und eigentlichen Abſicht, einander wider unbilligen Gewalt zu ſchützen, wiewohlen viele über dieſes auch noch andere Verträge wegen der Erb-Folge, u. d. g. haben, auf welcherley Verträgen und dem Herkommen auch die Art der Regierung eines ſolchen Orts und gantze Verfaſſung einer dergleichen Geſellſchafft, welche man Gan-Erbſchafften und die Intereſſenten Gan-Erben nennet, beruhet. Zerſchiedene dergleichen Gan-Erbſchafften, z. E. die Burg Friedberg ſeynd Mit-Gliedere der Reichs-Ritterſchafft, andere aber, z. E. Bönnigheim, ſeynd zwar ohnmittelbahr, gehören aber weder zu denen Ständen des Reichs, noch völlig zu der Reichs-Ritterſchafft.

4. Gan-Erbſchafftliche Orte.

§. 5.

5. Weiter iſt der Schöpffen-Stuhl in der Reichs-Stadt Aachen ein ohnmittelbahres Collegium. (a) So gehören auch

5. Schöpffen-Stuhl zu Aachen,



§. 4. (a) vid. Herrn ESTORS klein Schrifft. Part. 7. & 8.

§. 5. (a) vid. Mein Staats-Recht des Reichs-Stadt Aachen. Cap. 8. §. 37.-94.

6. Reichs-Dörffer,

6. hieher einige unmittelbare Reichs-Dörffer, als z. E. Gochsheim und Seenfeld, deren Unmittelbahrkeit erſt vor wenig Jahren wider die von dem Biſchoff zu Würtzburg, als ihrem Schutz-Herrn, ihnen beſchehene Eingriffe durch den Reichs-Hof-Rath nachdrücklich gerettet worden iſt (a), denen andere auch einige ohnmittelbahre Bauren-Höfe in Ober-Schwaben und im Elwangiſchen beyzehlen. Ermelte Dörffern ſollen in Religions-Sachen bey dem gelaſſen werden, wie ſie es im Jahr 1624. hergebracht haben. (b)

§. 6.

7. Theils Kayſerliche und der höchſten Reichs-Gerichte Bediente.

Endlich ſo ſtehen auch unmittelbar unter dem Kayſer deſſen Kayſerliche Miniſtri, Räthe und Bediente, beſonders die zu dem Reichs-Hof-Rath, ſo dann die zu dem Cammer-Gericht gehörige Perſonen, obwohlen, was dieſe letztere betrifft, zwiſchen dem Kayſer und denen Ständen kein geringer Stritt iſt: ob der Kayſer allein, ohne Zuziehung des Reichs, ſich einer Gerichtbarkeit über dieſelbige anzumaſſen habe und wie ferne? Indeſſen hat der Kayſer doch bey

§. 5. (a) v. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 6. p. 402.

(b) Inſtr. Pac. art. 5. §. 2. v. WEBER de Jure circa Sacra Pagorum Imperii immediatorum.

bey zerſchiedenen Gelegenheiten einſeitige Verordnungen in ſolcherley Sachen ergehen laſſen, wogegen es dannoch aber auch nicht an Exempeln fehlet, da das Reich mit beygezogen worden iſt, und den Schluß mit hat machen helffen.

# Zweytes Capitel.

## Von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft. (a)

### §. 1.

Die freye ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft iſt ein mit gewiſſen Ordnungen und vielen Freyheiten verſehenes geſchloſſenes Corpus oder Geſellſchafft, von vielen, theils Gräflichen, meiſtens aber Freyherrlichen und Adelichen Familien, welche (regulariter nebſt ihren Gütern,) ohnmittelbahr unter dem Kayſer und Reich ſtehen. Was ſie ſeye?

### §. 2.

Sie theilet ſich in drey Claſſen oder Ritter-Crayſe, den Schwäbiſchen, Fränckiſchen und Rheiniſchen; zu dem letzteren ge- Deren Eintheilung in Crayſe



Rubr. (a) vid. LÜNIGS Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin. III. BURGERMEISTERS Bibliotheca Equeſtris; Theſaurus Equeſtris und Codex Diplomaticus Equeſtris.

gehörte ehedeſſen auch die Reichs-Ritterſchafft im niedern Elſaß, welche aber nunmehro unter der Cron Franckreich ſtehet. Jeder Ritter-Crayß wird wiederum in gewiſſe Theile, die man Cantons, Viertel oder Orte nennet, getheilet, nemlich der Schwäbiſche in die Viertel: 1. an der Donau, 2. im Hegau, Allgau und am Bodenſee, 3. am Neckar, Schwartzwald und in der Ortenau, 4. am Kocher und 5. im Craichgau. Der Fränckiſche Ritter-Crayß wird getheilt in die Orte: 1. am Odenwald, 2. Steigerwald, 3. Gebürg, 4. Altmühl, 5. die Baunach oder Buchenau, und Rhön und Werra. Der Rheiniſche Ritter-Crayß wird getheilt in die Ritterſchafft: 1. am Obern- 2. Mittlern- und 3. Niederen Rhein-Strohm, oder: 1. im Gau und Waßgau, 2. Niederen Rhein-Strohm, Hundsruck und Eberwald, 3. Wetterau, Weſterwald und Rheingau.

und Cantons.

## §. 3.

Alle drey Ritter-Crayß haben ein allgemeines Directorium, welches drey Jahr lang von denen Ritter-Crayſen wechſelweiß geführet wird. Jeder Ritter-Crayß aber hat ſeinen beſonderen Directorem, und jeder Ort oder Canton abermahlen ſeinen eigenen Directorem oder Hauptmann und gewiſſe demſelbigen zugegebene Ausſchüſſe

Deren Directoria, Ausſchüſſe,

aus

aus ihrem Mittel. Ferner haben jeder Ritter-Crayß oder Ort ihre reſp. gemeinſchafftliche oder Particular-Syndicos, Conſulenten, Secretarios, Regiſtratores und andere Bedienten. und übrige Bedienten.

§. 4.

Die Reichs-Ritterſchafft hält öfftere Zuſammenkünffte. Solche ſeynd entweder 1. allgemeine, da die Directoria, oder auch Ausſchüſſe, entweder aller Ritter-Crayſe, oder gar aller Cantone, zuſammen kommen, oder 2. eines eintzelen Ritter-Crayſes, wann ſich die Directoria, oder zugleich mit die Ausſchüſſe, aller Cantone eines eintzelen gantzen Ritter-Crayſes verſammlen, oder 3. ein Orts-Convent, auf welchem alle Mit-Glieder eines Cantons erſcheinen, oder 4. welches die häuffigſte ſeynd, ein gemeiner Ausſchuß-Tag, welcher nur aus jeden Cantons Directorn und Ausſchüſſen, ſo dann denen darzu gehörigen Conſulenten, 2c. beſtehet. Welche Materien für ein oder anderen dieſer Convente gehören? muß man aus denen Ritter-Ordnungen und Receſſen erlernen. (a) Zuſammenkünffte.

§. 5.

§. 4. (a) de BERGHEIM de Comitiis Nobilium; de GAYLING de Conventibus Deputatorum Nobilitatis.

§. 5.

Annehmungen derer Mit-Glieder.

Die Annahm eines neuen Mitgliedes beruhet lediglich auf der Reichs-Ritterſchafft eigenem Wohlgefallen, welche deßwegen auch in ihren Ritter-Ordnungen gewiſſe Vorſehung gethan hat. Eigentlich ſolle der, ſo darein aufgenommen zu werden verlangt, ein alter guter von Adel ſeyn und unmittelbahre Güter beſitzen, doch wird zuweilen nach Beſchaffenheit der Umſtände in einem oder dem anderen, ja auch in beedem, gegen Erlegung eines Stück Geldes, oder auch umſonſt, diſpenſiret.

§. 6.

Von der R. Ritterſchafft Freyheiten überhaupt.

Die Reichs-Ritterſchafft hat nach und nach von denen Kayſern viele anſehnliche und hochverpönte Privilegia erhalten, worüber die Stände des Reichs in denen Gegenden, wo ſelbige geſeſſen iſt, zum Theil übel zu ſprechen ſeynd und ſelbige öffentlich vor exorbitant und ihren älteren Gerechtſamen præjudicirlich, mithin nach denen Reichs-Geſetzen für ungültig, angeben. Hingegen behauptet ermeldte Reichs-Ritterſchafft die Rechtmäſſigkeit ſothaner Privilegien, über welchen auch der Kayſerliche Hof und Reichs-Hof-Rath feſte hält und dem Cammer-Gericht dergleichen zu thun gebotten, welches dieſe Privilegia aber nur unter der Clauſul: Vorbehaltlich männiglichen

lichen Intereſſe und Einreden, dagegen jederzeit vorzubringen, annimmt. (a)

§. 7.

Die Gerechtſamen der Reichs-Ritterſchafft in Anſehung des Kayſers und Reichs betreffend, ſo hat ſolche keinen Sitz noch Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen, auſſer daß die Burg Friedberg an dem Reichs-Stadt Friedbergiſchen Voto participiret. Um das Jahr 1686. wurde zwar darüber gehandelt, daß ſie zu Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag gelaſſen werden ſollte, es kame aber nicht zum Stande. Jedoch wird ihrer in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und denen Kayſerlichen Wahl-Capitulationen, ꝛc. an denen meiſten Orten, wo von derer Stände Rechten und Freyheiten gehandlet wird, alſo gedacht: Status comprehenſa libera Imperii Nobilitate, (a) item: Stände (die ohnmittelbahre Freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen/) (b) über welcher Clauſul Verſtand und ob dadurch die Reichs-Ritterſchafft ordentlicher weiſe

Sie haben auf Reichs-Tägen keinen Sitz und Stimme,

werden doch auf gewiſſe Art denen R. Ständen gleich gehalten.

---

§. 6. (a) Sihe unter anderem meine Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-Proceſs. Tom. 4. p. 647. - 705.

§. 7. (a) vid. Inſtr. Pac. art. 5. §. 2. 48. &c.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. 2. 3. &c. vid. Reichs-Fama. Tom. 3. p. 424.

Weiſe von denen Ständen und deren Gerechtſamen ausgeſchloſſen, oder ob im Gegentheil dadurch der Reichs-Ritterſchafft, ob ſie wohl kein Stand des Reichs iſt, dannoch die denen Ständen des Reichs ſonſt allein zukommende Gerechtſamen zugeleget werden? zwiſchen denen Publiciſten geſtritſtritten wird. (c)

§. 8.

Verlangen in die Extra-Comitial-Verſammlungen derer Stände.

Auch verlanget die Reichs-Ritterſchafft, daß ſie bey andern der Reichs-Stände Extraordinari-Zuſammenkünfften in pleno zu des Reich Berathſchlagungen, vor denen Reichs-Städten (a), in der Claß der Prälaten und Grafen zugelaſſen werden ſollten, wie dieſes ſonderlich bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten geſuchet, von denen Ständen aber nicht eingegangen, hierwider aber von der Reichs-Ritterſchafft proteſtiret worden iſt.

§. 9.

Ihre Ritter-Dienſte

Die Reichs-Ritterſchafft iſt zwar dem Reich im Fall der Noth und eines allgemeinen Reichs-Krieges zu perſönlichen Ritter-Dienſten, hingegen zu keinem Beytrag in denen Reichs-Beſchwerden mit Volck oder Geld, verbunden. Alleine heut zu Tag werden

(c) Add. infr. §. 28.

§. 8. (a) Conf. Lib. 4. Cap. 13. §. 12.

den ſie mit dem erſten verſchonet und verwilligen hingegen dem Kayſer jederzeit, gegen einen Revers, daß dieſes ihnen zu keinem Nachtheil gereichen ſolle, eine Summ Geldes, unter dem Namen: Charitativ-Subſidien (a) welche ſie von ihren Unterthanen erheben, mit denen der Kayſer nach Belieben ſchalten und walten kan. Auch trägt die Reichs-Ritterſchafft nichts zu Erhaltung des Cammer-Gerichts bey, wiewol ſchon zerſchiedene mal getrachtet worden iſt, ſie herbey zu bringen. und Charitativ-Subſidien.

§. 10.

Die Directoria eines Cantons bekommen von dem Kayſer und aus der Reichs-Cantzley den Titul: **Wohlgebohrne und Edle**/ die der Reichs-Ritterſchafft einverleibte Frey-Herren: **Wohlgebohrner** und alle übrige Mitgliedere: **Edler**; (wiewol wenigſtens dieſes letztere nicht allemal beobachtet wird.) So ſeynd auch die Directores und Ausſchüſſe jeden Ritter-Cantons zugleich Kayſerliche (titular-) würckliche Räthe. Daß aber, wie einige wollen, alle der Reichs-Ritterſchafft Mitgliedere Frey-Herren ſeyen, oder ſich alſo, Titulaturen.

wann

§. 9. (a) vid. KOELER de ortu & progreſſu Subſidii charitativi Imperatori ab Ordine Equeſtri S. R. I. libero ac immediato in neceſſitatibus publicis præſtiti.

wann es ihnen beliebet, zu ſchreiben berechtiget ſeyen, iſt falſch.

§. 11.

Anwartſchafft auf die erledigende R. Ritter-Lehen.

Sonſt hat die Reichs-Ritterſchafft auch die Anwartſchafft auf alle dem Reich heimfallende derſelben einverleibte Reichs-Lehen, alſo, daß ſolche von dem Kayſer jederzeit wiederum an einen von der Reichs-Ritterſchafft verliehen werden ſollen, doch muß derſelbe ſich vorhero deßwegen mit der Kayſerlichen Hof-Cammer abfinden.

§. 12.

2. Gerechtſame in Anſehung der Stände, rc.

a) Recht, Bündniſſe zu ſchlieſſen.

2. In Anſehung derer Stände des Reichs, auch übriger ohn- und reſp. mittelbahrer Reichs-Gliedere hat die Reichs-Ritterſchafft ſo wohl in corpore, als jeder Canton in das beſondere, a) das Recht Bündniſſe mit andern zu machen, wie ſolches die vielfältige Erfahrung ſo wohl der vorigen, als der jetzigen, Zeiten beſtättiget.

b) Geſandte zu ſchicken.

b) Das Recht Abgeordnete oder Geſandte zu ſchicken; einige wollen ſolche nur vor Abgeordnete und Deputirte paſſiren laſſen, andere aber legen ihnen auch das Recht, förmliche und characteriſirte Geſandte zu ſchicken, bey. Aus der Kayſerlichen Geheimen Cantzley pflegen ſie; Geſandte, aus der Reichs-Hof-Raths-Cantzley aber nur Abgeordnete genennet zu werden; doch iſt mir

mir ohnbewußt, ob ſie irgendwo das Ceremoniel eines Geſandten genieſſen.

§. 13.

c) Der Einloſung.

c) Hat die Reichs-Ritterſchafft das Einſtand- oder Einlöſungs-Recht (a) dergeſtalten, daß, wann ein Ritter-Gut an einen anderen, als ein Mit-Glied der Ritterſchafft, veräuſſeret worden iſt, (welches doch ohne vorherige Anzeige bey dem Directorio und Feilbietung an des Cantons Mitgliedere nicht erlaubt iſt,) innerhalb drey Jahren erſtlich deſſen, der es veräuſſeret hat, Anverwandte, nach dem Grad ihrer Verwandtſchafft, ſo dann, wo dieſe nicht wollen, alle andere Mitglieder ſelbigen Cantons, ferner die Ritter des gantzen Ritter-Crayſes und endlich auch die Mitglieder der anderen Ritter-Crayſe, ſelbiges, gegen Erlegung des Preiſes, wofür es an den anderen überlaſſen worden, wieder einlöſen können, und zwar ſo, daß, nach Erlegung oder Hinterlegung des Preiſes, das Gut gleichbalden zuruckgegeben werden muß und alsdann erſt wegen der Unkoſten, Verbeſſerungen, u. d. g. vor dem Directorio des Cantons, worinn das Gut gelegen iſt, gehandelt werden kan. So gar werden

Pp alle

§. 13. (a) vid. WEBER de Retractu Nobilibus Imperii immediatis per Privilegia Cæſarea conceſſo.

alle einer ſolchen Veräuſſerung beygefügte Bedingniſſe, z. E. die Wittwen zu erhalten, die Kinder zu erziehen, u. d. g. dafür, als wann ſie nicht eingegangen worden wären, angeſehen, damit nicht alſo per indirectum die Einlöſung der Ritter-Güter ſchwer gemachet werden möge.

## §. 14.

d) Revers wegen abgefolgter Delinquenten zu forderen.

d) Wann ein Reichs-Freyer von Adel einem Stand des Reichs einen Ubelthäter aus ſeinem, des von Adel, Gebiet abfolgen läßt, ſolle der von Adel befugt ſeyn, deßwegen einen Revers von dem Stand zu erfordern, daß der Stand es auch thun wolle, wo es in gleichen Fällen an ihn verlanget würde.

e) Wild zu verfolgen.

e) Solle ein Reichs-Freyer von Adel ein in ſeinem Gebiet aufgetriebenes Wild auch in eines benachbarten Standes Land verfolgen können.

## §. 15.

f) Privilegium de non arreſtando.

f) Sollen weder die Mitglieder der Reichs-Ritterſchafft ſelbſten, noch ihre Beamte, Bediente, noch die ihnen zugehörige Sachen, irgendwo mit einem Arreſt belegt, ſondern durch den ordentlichen Weg Rechtens gegen ſie verfahren werden; dahero, wann dergleichen dannoch geſchiehet, alſogleich Mandata S. C. von dem Reichs-Hof-Rath erkannt, ja auch Fiſcaliſche

Actiones wider die Arreſtirende angeſtellet werden. g) Die von anderen auf der Reichs-Freyen von Adel Gütern hergebrachte Cent-Gerechtigkeit ſolle nicht über die 4. Fälle, als Mord, Brand, Nothzucht und Diebſtal erſtrecket werden. (a)

g) und wider den Mißbrauch der Cent-Gerechtigkeit.

§. 16.

h) Halten zwar der Kayſer und die Reichs-Ritterſchafft dafür, daß, wann ſich zwiſchen einem Reichs-Ritter, der eines Reichs-Standes Vaſall iſt, und deſſen Lehens-Unterthanen Strittigkeiten ereignen, welche mere civil ſeynd und eigentlich das Lehen nicht angehen, der Lehens-Herr ſich weder ex officio, noch auch auf ein oder des anderen Theils Anruffen, dergleichen Sachen annehmen, oder darinn erkennen und ſprechen könne, wie dann auch der Kayſerliche Hof ſolcherley von denen Lehen-Höfen ergehende Sprüche vielfältig caſſirt, alleine die Lehen-Herren wollen dieſes durchaus nicht zugeben, ſondern trachten vielmehr bey allen ſich zutragenden Fällen dieſer Gattung ihre Gerichtbarkeit auch hierinn beſt-möglichſt zu behaupten. (a)

h) Recurſus ad Curias feudales in cauſis mere civilibus prohibitus.



§. 15. (a) vid. PRÆBES de injuſta Centenæ extenſione.

§. 16. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 3. p. 373. ſeq.

§. 17.

i) Electio fori certo caſu.

i) Wann ein Reichs-Ritter in ſolcherley Sachen beklagt werden will, worinn die Gerichtbarkeit der höchſten Reichs-Gerichte gleich in erſter Inſtanz gegründet iſt, ſolle er, nach einiger Bericht, die freye Wahl haben, ob er die Sache alſobalden an einem höchſten Reichs-Gericht, oder aber vor ſeinem Ritter-Directorio, ausmachen laſſen wolle? doch wüßte ich nicht, daß es in praxi alſo gehalten und entweder von einem höchſten Reichs-Gericht vor Annehmung der Sache eines ſolchen beklagten Reichs-Ritters Erklärung erfordert, oder wenigſtens auf ſein Verlangen die Sache an das Ritter-Directorium remittirt würde.

§. 18.

k) Zoll-Freyheit.

l) Rang-Stritt mit den Reichs-Städten und m) mittelbahren Grafen.

k) Von der prætendirenden Zoll-Freyheit der Reichs-Ritter von ihrem Haußbrauch (a), ingleichem der l) Rang-Strittigkeit zwiſchen denen Reichs-Städten und der Reichs-Ritterſchafft, iſt ſchon oben (b) geredet worden. Einige wollen auch m) einem Reichs-Ritter den Rang vor einem mittelbaren Grafen zuſprechen, andere aber halten dieſe Meynung für ungegründet, wie mir

§. 18. (a) Lib. 4. Cap. 14. §. 10.
(b) Lib. 4. Cap. 13. §. 12.

mir dann auch nicht bekannt iſt, daß an denen Höfen der Reichs-Stände oder ſonſten einem Reichs-Ritter ein mehreres Tractament, als einem anderen mittelbaren alten von Adel, gegeben würde.

§. 19.

Von denen der Reichs-Ritterſchafft in Anſehung ihrer ſelbſt, qua corpori, zuſtehenden Gerechtſamen iſt theils ſchon oben (a) geredet worden, theils hier noch weiter zu wiſſen, daß a) denen Directoriis jeden Cantons in Sachen, welche ſich zwiſchen denen Ritter-Gliedern ſelbſten, oder zwiſchen ihnen und ihren Unterthanen, verhalten und ſich nach denen Reichs-Geſetzen nicht gleich an die höchſte Reichs-Gerichte qualificiren, die Jurisdiction in erſter Inſtanz zukommt. — 3. Gerechtſame in Anſehung ihrer ſelbſt, qua corporis. a) Jurisdictio in Membra certis casibus.

§. 20.

b) Iſt die Reichs-Ritterſchafft in dem Beſitz, allerley theils gantze Ritter-Crayſe, theils nur einzele Cantons angehende und auf ihre Erhaltung abzweckende Ritter-Ordnungen zu machen, welche ſie ſich gemeiniglich von dem Kayſer beſtättigen laſſen. — b) Jus Legum ferendarum,

Eben ſo haben auch c) ſo wohl einzele Cantons als gantze Crayſe ſchon von langen Zeiten her allerley Uniones und — c) Fœderum,



§. 19. (a) §. 3. 4. 5.

Bündniſſe unter ſich aufgerichtet, welche auch zum Theil von denen Kayſern confirmirt worden ſeynd.

§. 21.

d) Collectandi,

d) Jeder Canton iſt in dem Beſitz, denen Unterthanen der Ritter-Güter ſo viele Steuren aufzulegen und von ihnen einzutreiben, als entweder zu denen dem Kayſer verwilligten Charitativ-Subſidien, oder zu anderen des Cantons gemeinen Ausgaben, als z. E. Beſoldung derer Bedienten, Führung derer Proceſſe, wobey der Canton intereſſirt iſt, Verſchickungen in gemeinſchafftlichem Namen, Correſpondenzen, einer Bibliothec vor den Canton, u. d. g. erfordert wird. Es iſt aber ein groſſer Streit zwiſchen der Reichs-Ritterſchafft und denen Reichs-Ständen, wann bey Lehen das Dominium utile cum directo conſolidirt wird, ob alsdann das Beſteurungs-Recht dem Lehen-Herren, oder der Ritterſchafft, zuſtehe? (a) Ingleichem wegen der Steuer-Executionen auf Ritter-Gütern, welche in der Reichs-Stände Landen ligen. (b)

§. 22.

§. 21. (a) v. STRECKER de Exemtione Bonorum Ordini equeſtri immediato collectabilium illicita.

(b) v. H. CRAMER de Executione immediata, quam Nobilitas immediata in Territoriis Statuum ſibi vindicat.

§. 22.

e) Denen Unmündigen von einem Reichs-Ritter hinterlaſſenen Kindern werden entweder von denen höchſten Reichs-Gerichten Vormündere geſetzt, oder auch von dem Directorio ſelbigen Cantons, indeme ſothane Directoria in dieſem Stück, Krafft der ihnen darüber ertheilten Privilegiorum, eine perpetuirlich Kayſerliche Commiſſion auf ſich haben, und können ſie die Mit-Gliedere ihres Cantons nöthigen, ſothane Vormundſchafften zu übernehmen. (a)

e) Tutores & curatores dandi.

§. 23.

In Anſehung ſeiner eigenen Perſon und Familie hat ein Reichs-Ritter dieſe Freyheiten, a) daß er unmittelbar unter dem Kayſer und Reich ſtehet, auſſer in gewiſſen Fällen, da er die Jurisdiction des Ritter-Directorii (wiewohl auch dieſe ihren Grund in einem von denen Mit-Gliedern demſelben freywillig beſchehenen Auftrag hat,) über ſich erkennen muß. Ja nach denen Principiis des Kayſerlichen Hofs und der Reichs-Ritterſchafft erſtrecket ſich dieſe Unmittelbarkeit ſo weit, daß, wann ſchon auch ein Reichs-Ritter in eines Reichs-Stan-

4. Gerechtſame in Anſehung ihrer eigenen Perſon ꝛc.

a) Unmittelbarkeit.



§. 22. (a) GRASS de Tutela materna Nobilium Imp. immediatorum.

Standes Landen eine Mißhandlung begienge, oder etwas anderes thäte, wodurch ſonſt des Landes-Herrn Bottmäſſigkeit gegründet wird, doch nicht der Landes-Herr, ſondern die höchſte Reichs-Gerichte, oder reſp. die Austräge, darüber erkennen und ſprechen ſollen, wiewohlen die Stände des Reichs dieſes durchaus nicht eingeſtehen wollen, und in dergleichen Fällen dannoch meiſtens ſich ihrer Landes-Hoheit bedienen. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Fall, wann ein Reichs-Ritter mittelbahre Güter in eines Reichs-Standes Landen beſitzet, und ſich darauf entweder für beſtändig oder doch eine Zeitlang aufhält. (a)

§. 24.

b) Archiv-Recht.

b) Legen einige nicht nur der Reichs-Ritterſchafft qua Corpori, ſondern auch jedem derſelben Mitglied ins beſondere das Archiv-Recht bey. c) Darff nicht nur ein jedes Mit-Glied der Reichs-Ritterſchafft ſich einen Ritter des Heil. Röm. Reichs ſchreiben, ſondern ſie tragen auch eine gewiſſe Art eines Ordens (der nach denen Cantons ſo wohl in denen Banden als dem Wap-

c) Ritter des Reichs,

Orden.

§. 23. (a) vid. HOFFMANN de Foro competente Nobilium Imp. immediatorum & eorum prorogatione Jurisdictionis alterius; Nobilis Territorio ſubjectus; Nobilis Territorio non ſubjectus.

Wappen, welches der Adler auf der Bruſt hat, unterſchieden iſt,) um ſich dadurch von anderen mittelbahren Edel-Leuten zu unterſcheiden.

§. 25.

d) Die Töchtern eines Reichs-Ritters bekommen an einigen Orten, wann Söhne vorhanden seynd, nur ein gewiſſes Heurath-Gut, und müſſen dagegen auf die Vätterliche Erbſchafft eydliche Verzicht thun, ſo lange nehmlich Söhne vorhanden ſeyn würden, nach deren Abgang aber fällt ſie auch auf die Töchter und reſp. wieder zurück, ein allgemeines Statutum aller drey Ritter-Crayſe de A. 1653. aber iſt dißfalls nicht vorhanden. (a)

d) Töchtern werden von der Erbſchafft ausgeſchloſſen.

§. 26.

An Anſehung ſeiner Güter und Unterthanen endlich hat ein jeder Reichs-Ritter a) in Religions-Sachen alle Gerechtſamen welche dißfalls denen Ständen des Reichs zuſtehen (a) und auf ihne applicabel ſeynd,

5. Gerechtſame in Anſehung ihrer Güter und Unterthanen. a) in Religions-Sachen.



§. 25. (a) vid. Fränckiſch-Ritterſchafftliches Directorial-Atteſtat d. d. 1709. 7. Oct.

§. 26. (a) Reichs-Abſch. de 1555. §. 16. Inſtr. Pac. art. 5. §. 28. Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. & 19.

ſeynd, wovon aber bereits oben (b) ein mehrers geredet worden iſt.

§. 27.

b) Civil-

b) Wo kein anderer Herr es durch Vergleich, Verjährung, u. d. g. hergebracht hat, hat ein jeder Reichs-Ritter in ſeinem Gebiet und über ſeine Unterthanen ohnſtrittig die völlige Civil-Jurisdiction; die malefiziſche Obrigkeit aber haben ſie nicht, ſondern, wo kein anderer Herr vorhin darzu berechtiget iſt, müſſen ſie dieſelbe entweder ſich von dem Kayſer zu einem Reichs-Lehen ausbitten, welchen Falles dieſes Lehen, wann das Gut verkaufft wird, ohnangefragt, doch unter dem vorigen nexu und onere, mit alieniret werden darff, oder wann einer, um die Koſten zu ſpahren, die Criminal-Jurisdiction nicht ſolcher geſtalten zu Lehen verlanget, muß er, wann ſich ein Caſus Criminalis ereignet, eine benachbarte mit dem Blut-Bann begabte Obrigkeit erſuchen, dem Miſſethäter auf ſein, des Reichs-Ritters, Koſten den Proceſs zu machen und die Urtheil zu vollſtrecken.

und wie ferne Criminal-Jurisdiction?

§. 28.

(b) Lib. 4. Cap. 19. add. UNRATH de Jurisdictione eccleſiaſtica Nobilibus immediatis competente.

§. 28.

c) Die Reichs-Rittere haben Erlaubniß, Handwercks-Zünfften in ihren Gebieten zu errichten, folglich auch die Befugniß, ihnen Handwercks-Ordnungen fürzuſchreiben, gleichwie ſie auch d) im Beſitz ſind, allerhand andere Ordnungen zu errichten. e) Ingleichem ſeynd ſie in dem Beſitz, Juden in ihre Orte aufzunehmen und ein Schirm-Geld von ihnen zu erforderen.

c) Recht der Handwercks-Zünffte.

d) Handwercks- und anderer Ordnungen,

e) Juden aufzunehmen.

§. 29.

f) Weiter ſolle ein jeder Reichs-Ritter das Jus Fiſci haben; ſo viel iſt gewiß, daß die Frevel, Buſſen und Straffen, welche ſie ihren Unterthanen aufflegen, ihnen, denen Herren des Orts, zu gutem kommen; ingleichem ſollen ſie g) die hohe und niedere Jagd-Gerechtigkeit, auch Fiſch- und Vogelfangs-Recht in ihren Gebieten haben, woferne nicht ein anderer erweiſen kan, entweder, daß ſolche Rechte ihme zuſtehen oder daß es freye Pürſch ſeye, wiewohlen einige denen Reichs-Rittern dannoch wenigſtens die niedere Mit-Jagd zulegen, wann ſchon ein anderer darthun könnte, daß er die Jagens-Gerechtigkeit in ſolchem Gebiet habe.

f) Jus Fiſci und Straff-Gefälle.

g) Jagd-Gerechtigkeit, ꝛc.

§. 30.

h) Iſt jeder Reichs-Ritter befugt, ſeinen Unterthanen ſo viel Dorff-Steuer auf-

h) Dorff-Steuren.

aufzulegen, als zu Erhaltung des gemeinen Dorff-Weſens vonnöthen iſt, doch muß er ſolches dem Dorff-Burgermeiſter oder wem dieſes zukommt, ſowohl zum Einzug als zur Ausgab und zur Verrechnung überlaſſen, und darff nichts davon in ſeinen Beutel ſchieben, vielweniger zu ſeinem Privat-Nutzen das geringſte von Anlagen erforderen, dahero theils Reichs-Rittere durch andere Neben-Wege von Dons gratuits &c. ihren Seckel aus der Unterthanen ihrem zu ſpicken ſuchen.

§. 31.

i) Acciſe, &c.

Hingegen wollen einige i) die Reichs-Rittere vor befugt halten, in ihren Gebieten allerley Acciſe, Brucken-Weg-Ufer-Fähr-Gelder, ingleichem Taxe vor die ihren Unterthanen ertheilende Diſpenſationen, und d. g. anzuordnen und aufzulegen.

§. 32.

k) Frohn-Dienſte der Unterthanen.

Auch ſeynd k) die Unterthanen derer Reichs-Rittere ſchuldig, ihren Herren mäſſige Frohn-Dienſte in Perſon und mit ihrem Vieh zu leiſten; weilen aber viele Rittere ſich dieſes Rechts ſehr mißbrauchen, als gerathen ſie auch mit ihren Unterthanen öffters darüber in Streit und an die höchſte Reichs-Gerichte.

§. 33.

§. 33.

Endlich ſo ſollen die Güter und Gefälle, welche der Reichs-Ritterſchafft einmal einverleibet ſeynd, eben ſo unmittelbar unter dem Kayſer und Reich ſtehen, als deren Beſitzere ſelbſten, es ſeyen ſolche Güter und Gefälle gleich Eigenthum oder Lehen, (doch die letztere ſalva Jurisdictione des Lehen-Herꝛns in Lehen-Sachen,) und ſie ſeyen in der Stände des Reichs Landen gelegen oder nicht, endlich auch, ſie beſtehen in gantzen Dörffern und Marckungen, oder nur in gewiſſen Grund-Stücken und Gefällen. Doch muß die Ritterſchafft von denen Ständen des Reichs, ſonderlich wegen der Lehen-Güter, ingleichem derer in ihren Landen gelegenen Ritter-Güter, fürnemlich aber wegen derer darinnen ſich befindlichen denen Reichs-Rittern zuſtehenden einzelen Grund-Stücken und Gefälle, nicht nur groſſen Widerſpruch ausſtehen, ſondern auch öffters erfahren, daß dieſe die Landes-Hoheit darüber würcklich ausüben, da hingegen die Reichs-Ritterſchafft ihres Orts auch nicht feyret, mit Hülff des ihro zugethanen Kayſerlichen Hofes, ſich dagegen auf alle Art ſicher zu ſtellen. (a) Ubrigens beklagen

Unmittelbarkeit der Ritter-Güter.

§. 33. (a) SCHILTER de S. R. Germ. Imp. Comitum Prærogativa ac Jure inter ipſos & Ordinem Equeſtrem Imperii immediatum

klagen ſich auch die Stände, daß die Reichs-Ritterſchafft theils ſo viele Perſonaliſten, die keine unmittelbare Güter haben, folglich nothwendig in eines andern Herꝛen Land ſich aufhalten müſſen, und doch darinn als unmittelbar zu leben verlangen, zu Mit-Gliedern annehme, theils viele mittelbare Güter zum Nachtheil des Landes-Herꝛns in der Stille ihrer Matricul einverleibe und, wann es nach wenig Jahren heraus komme, ſich gleich in dem Beſitz ſicher achten wolle.

§. 34.

Ob ſie auch noch andere Regalien

Schließlichen werden von einigen denen Reichs-Rittern nicht nur die bißhero erzehlte, ſondern auch überhaupt alle andere eintzele Regalien, welche ſich auf ein kleines Gebiet appliciren laſſen, beygeleget, da hingegen andere weder dieſes eingeſtehen, noch ihnen auch viele der bißhero erzehlten Gerechtſamen zuſchreiben wollen, dahero ſie dann nothwendiger Weiſe über der Frage: Ob die Reichs-Rittere die Landes-Hoheit haben? noch mehr von einander abgehen müſſen. Einige ſagen ſimpliciter ja, andere ſimpliciter nein, wieder andere glau-

oder die Landes-Hoheit haben.

tum ſecundum quosdam controverſo und BURGERMEISTERS jenem entgegen geſetzten Grafen- und Ritter-Saal ſamt denen darauf gefolgten Wechſel-Schrifften.

glauben, ſie beſitzen zwar ſolche, aber nicht in ſo hohem Grad, als die Stånde des Reichs, und noch andere glauben, der gantze Stritt hierüber lauffe, wenigſtens wann man von dem Beſitz rede, auf einen Wort-Streit hinaus. (a)

# Drittes Capitel.

## Von denen allen unmittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs obliegenden Pflichten.

### §. 1.

Der unmittelbaren Reichs-Gliedere Pflichten remiſſive

VOrderiſt haben die unmittelbahre Glieder (aber nicht Stånde,) des Teutſchen Reichs eben die Pflichten auf ſich, woran theils die Stånde (a) theils die mittelbahre Reichs-Glieder (a) verbunden ſeynd, in ſo ferne ſolche ſich auf die unmittelbahre Reichs-Glieder, ſo keine Stånde ſeynd, appliciren laſſen.

### §. 2.

und ſpecifice.

Ins beſondere aber ordnen die Reichs-Geſetze 1. daß ein Herr des anderen Unter-

§. 34. (a) v. SCHMID de Superioritate territoriali Nobilium Imperii immediatorum.

§. 1. (a) vid. Lib. 4. Cap. 21.

(b) Conf. Lib. 5. Cap. 3.

terthanen frey und ungehindert durch ſein Land paſſiren laſſe (a), 2. daß keiner dem andern ſeine Unterthanen abſpanne, ſie nicht zum Ungehorſam verleite, nicht wider den Lands-Herrn in unrechtmäſſigen Schutz nehme, oder ihnen wider denſelben unerlaubte Hülffe leiſte, ꝛc. (b) welches zu unſerer Zeit von denen Braunſchweigiſchen Häuſern in Anſehung der Mecklenburgiſchen Ritterſchafft geſchehen zu ſeyn der Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg vermeinte, ſo aber jene nicht eingeſtanden; (c) Beſonders ſolle auch dergleichen nicht in Anſehung der Religion geſchehen, (d) deſſen Gegentheils aber einige Evangeliſche in der Saltzburgiſchen Emigrations-Sache bezüchtiget worden, ſo ſie jedoch nicht wollen auf ſich kommen laſſen. (e) Wer hierwider thut, wird als ein Land-Fried-Brecher angeſehen und, nach befundenen Umſtänden, mit der Acht oder anderen ſchweren Straffen belegt. (f)

Sechſtes

§. 2. (a) v. ROSENHAND de Jure tranſeund. per Territoria.
(b) Land-Fried. de 1548. §. 1.
(c) v. Reichs-Fama. Tom. 3. p. 93. 101. 103. 104. 107. &c.
(d) R. Abſchied. de 1555. §. 23.
(e) Reichs-Fama. Tom. 10. p. 37.
(f) Land-Fried. d. d. An. 1555.

# Sechſtes Buch.

## Von denen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs.

## Erſtes Capitel.

### Von denen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs und derſelben Claſſen, beſonders denen Land-Stånden.

§. 1.

Mittelbare Reichs-Glieder.

Mittelbahre Reichs-Glieder ſeynd diejenige Perſonen oder Communen, welche in temporalibus auſſer dem Kayſer noch einen andern Ober-Herrn haben. Man kan dieſelbe forderiſt abtheilen in geiſtliche und weltliche Standes-Perſonen.

§. 2.

Geiſtliche a) Ertz-und Biſchöffe, Prålaten, ꝛc.

Von Geiſtlichen haben wir mittelbare 1. Ertz-Biſchöffe zu Prag, Wien, Mecheln, ꝛc. 2. Biſchöffe, Catholiſche zu Breß-

lau, Ollmüz, Gurck, Chiemſee, Seckau, Lavant, Wieneriſch Neu-Stadt, wie auch zerſchiedene in denen Oeſterreichiſchen Niederlanden, Evangeliſche aber zu Naumburg und Merſeburg, wiewohl dieſe letztere unmittelbar zu ſeyn vermeynen, ihre Stellen auch unterſetzet ſind. 3. Eine ſehr groſſe Menge von Pröbſten, Abbten, Abbtißinnin und anderen Geiſtlichen geringeren Standes. Zerſchiedene aus allen drey, ſonderlich aus denen beeden erſten Claſſen, führen zwar das Prædicat als Fürſten und Fürſtinnen des Reichs, haben aber auf Reichs- und Crayß-Tägen keine Sitz und Stimme.

§. 3.

b) Dom-Capitul.

Bey jedem unmittelbaren Teutſchen Ertz- und Bißthum befindet ſich ein Dom-Capitul, welche, nachdeme deſſen Einkommen erträglich oder gering ſeynd, aus einer feſt geſetzten Anzahl von vielen oder wenigen und von 18. biß zu 60. Perſonen beſtehen, auch meiſtens in 2. Claſſen unterſchieden ſind, nemlich Capitularen und Domicellaren, welche letztere eigentlich nur Expectanten auf die nächſt vacant werdende Capitular-Stellen ſeynd und keine Sitz und Stimme im Capitul haben, doch aber von dem Stifft etwas genieſſen. Bey denen meiſten Dom-Capituln iſt eingeführt, daß keiner

keiner Canonicus oder Dom-Herr werden kan, wo er nicht im Stand iſt, zu erweiſen, daß er (nachdeme das Statutum oder die Obſervanz es mit ſich bringt,) von 4. 8. 16. oder 32. Ahnen her guten Adelichen Standes ſeye (a), ſo gar, daß ſie auch durchaus nicht leiden, daß der Pabſt ſelbſten hierinn diſpenſire; doch werden bey gewiſſen Stifftern, z. E. Cölln, Coſtantz, Freyſingen, Brixen, Baſel, Chur, auch eine gewiſſe Anzahl Burgerlichen Standes Perſonen zugelaſſen. Der Dom-Probſt, Dom-Dechant, (b) Dom-Cantor und Dom-Cuſtos ſeynd die 4. vornehmſte Capitulares, werden unter die Prälaten gerechnet und von denen Capituln erwählt. Sede vacante führen die Dom-Capitul die Landes-Regierung, auch Sitz und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen. (c) Bey denen mittelbaren Stifftern befinden ſich zwar auch Dom-Capitul, die aber nicht ſo viel zu bedeuten haben.

§. 4.

Zu denen Geiſtlichen Perſonen werden auch gerechnet gewiſſe Ritter (a) und zwar e) Teutſche

Qq 2 1. die

§. 3. (a) v. TELGMANN von der Ahnen Zahl Cap. 4. p. 131. ſeqq.

(b) v. HOFFMANN de Decanis & Decaniſſis.

(c) Vid. Lib. 7. Cap. 1. §. 4.

§. 4. (a) v. GRYPHII Entwurff der geiſt- und welt-

1. die Teutſche Herren, (b) deren Haupt, wie wir oben (c) gehört, ein Fürſt oder Stand des Reichs iſt. Es werden nur Teutſche in dieſen Orden genommen, welche alle 8. Ahnen erweiſen müſſen. 3. Balleyen seynd meiſtens Evangeliſch, welche Ritter auch im General-Capitul und bey der Teutſchmeiſter-Wahl Sitz und Stimme haben, die übrige aber ſind Catholiſch. Des Ordens Güter werden jetzo in 9. (dann Franckreich hat 2. entzogen,) Balleyen oder Groß-Commenthureyen, jede aber wieder in mehrere ſchlechte Commenthureyen eingetheilet und, auſſer der Balley Francken, welche des Teutſchmeiſters Portion iſt, denen Rittern zum Genuß überlaſſen.

§. 5.

und Maltheſer-Ritter.

2. Der Johanniter- oder Maltheſer-Orden; (a) deſſen Groß-Prior oder des Ordens

---

weltlichen Ritter-Orden; WOLFF de Sacris Ordinibus Equeſtribus eorumque Jure.

(b) vid. VENATOR vom Teutſchen Orden. DUELLII Hiſtoria Ordinis Equitum Teutonicor. de BERGER de Jure Territorii Archi-Duci Auſtriæ & aliis S. R. I. Principibus in Bona ab Ordinibus Equeſtribus poſſeſſa competente, in ſeinen Animadverſ. ad Coccej. p. 781. ſq.

(c) Lib. 4. Cap. 10. §. 4.

§. 5. (a) v. VERTOT Hiſtoire des Chevaliers Hoſpitaliers de S. Jean de Jeruſalem.

dens Obriſter Meiſter in Teutſchen Landen gleichfalls ein Fürſt und Stand des Reichs iſt (b), unter welchem der Groß-Prior von Böhmen und der Herren-Meiſter in der Marck Brandenburg, nebſt denen übrigen Land- und andern Commenthuren, ſtehen. Es können auch Evangeliſche in denen Orden und zu denen unter dem Herren-Meiſterthum ſtehenden Commenden kommen, die übrige Ritter aber ſeynd Catholiſch: (c) Alle müſſen 8. Ahnen erweiſen können. Bey Conferirung der Commenden, wie auch Erwählung des Johanniter-Meiſters, wird auf die Ancienneté geſehen, doch hat der Pabſt gewiſſe Commendas de gratia zu vergeben, (d) worzu, gleichwie auch zu denen übrigen, aber der Orden keine, als gebohrene Teutſche, admittiren will. Der Orden prætendiret, alle ſeine Güter ſeyen unmittelbar, alleine viele Landes-Herren, in deren Gebieten des Ordens Güter liegen, geſtehen es ihnen nicht ein und ſeynd in dem Beſitz der Landes-Hoheit über ſie. (e)



(b) Ibid.
(c) H. GEBAUERS Progr. de Equite Johannitico Religionem mutante.
(d) Was der Orden darüber mit dem Pabſt für Streit gehabt? ſihe in der Reichs-Fama Tom. 4. p. 610. ſeqq. Tom. 8. p. 486.
(e) v. not. b. ad §. præc.

§. 6.

Weltliche mittelbare Perſonen hohen

Der mittelbaren Reichs-Glieder weltlichen Standes gibt es in Anſehung ihrer Würde wiederum zerſchiedene Claſſen: ſo hat es in Schleſien mittelbare Hertzoge, wie auch ſonſten in dem gantzen Teutſchen Reich, fürnemlich aber in denen Kayſerlichen Erb-Landen, viele mittelbare Fürſten, eine ſehr groſſe Anzahl mittelbarer Grafen und Freyherren, und endlich eine faſt unzahlbare Menge von Adel, (a) doch kommen diejenige ſimple von Adel, welche nicht wenigſtens ihre vier Ahnen erweiſen können, an Höfen, in Cantzleyen und ſonſten unter dem alten Adel ſelten fort; auch hält ſichs der Teutſche Adel vor eine Schande, Wechſel oder Kauffmannſchafft zu treiben. In zerſchiedenen Reichs-Städten gibt es gewiſſe Familien, welche Patricii genannt werden, deren einige nicht nur von altem gutem Adel da ſeynd, ſondern auch, ſolchen zu erhalten, keine Mißheurathen thun, andere aber nehmen es nicht ſo genau und ſeynd alſo wohl zu Haus, aber nicht auch anderwärts, Edle. (b)

§. 7.

§. 6. (a) v. Dn. RICCIUS vom Land-ſäſſigen Adel in Teutſchland; LüNIG von der mittelbaren oder Land-ſäſſigen Ritterſchafft in Teutſchland.

(b) v. DRACO de origine & Jure Patriciorum; HAL.

§. 7.

Die geringere und burgerliche weltliche Perſonen ſeynd in Teutſchland eben ſo, wie auch anderer Orten, wiederum unterſchiedlichen Standes, wovon aber hier nichts zu gedencken iſt, als dieſes, daß die Bauren, oder unterſte Claß der Unterthanen, vieler Orten im Reich, z. E. in Francken, Schwaben, am Rhein, in Sachſen, ꝛc. zimlich wohl gehalten und regulariter freye Leute ſeynd, ja auch die etwa ein oder anderer Orten in dieſen Landen übliche Leibeigenſchafft (a) iſt doch meiſtens ſehr erträglich und beſtehet gemeiniglich nur in gewiſſen Geld-Præſtationen, oder leidentlichen Frohn-Dienſten; Anderer Orten aber, z. E. in Oeſterreich, Mähren, Böhmen, ꝛc. leben die Bauren in einer veritablen Sclaverey, doch an einem

und niederen Standes.



HALLER de Patriciis, cum Notis. Dic. Von dem Recht des Kayſers, ihre Anzahl zu mehren und der Nürnberger Bewegungen dagegen.

§. 7. (a) v. THOMASIUS de hominibus propriis & liberis Germanorum; HERTIUS de hominibus propriis; BOEHMER de Jure & ſtatu hominum propriorum à Servis Germaniæ, non Romanis, derivando: & de uſu hujus doctrinæ; POTGIESER de Conditione & Statu Servorum apud Germanos tam veteri, quam novo: HARPPRECHT de Jure mortuario; LUDEWIG de Colonis adſcititiis.

nem Ort mehr als an dem andern und ſtehen ſie manchmalen nicht ſo gut, als anderwärts das Vieh.

§. 8.

Sub-Diſtinctio der mittelbaren Reichs-Glieder in mittelbare und unmittelbare.

Ferner ſo können die mittelbahre Reichs-Glieder wiederum in anderer Abſicht in mittelbare und unmittelbare eingetheilet werden; dieſe ſeynd, welche unmittelbar unter des Landes-Herrns Jurisdiction ſtehen, und ſeynd abermalen zweyerley Gattungen derſelben: Einige nemlich ſtehen unmittelbar unter des Landes-Herrns Regierung und Cantzleyen, dergleichen nicht nur die Cantzley-Bediente und vornehmere Beamte ſeynd, ſondern auch in Sachſen gewiſſe Edelleute, welche deßwegen Schrifftſaſſen genannt werden, (a) die andere Edel-Leute hingegen, welche, gleich denen übrigen Unterthanen, die auſſer dem Landes-Herrn keinen andern Herrn haben, in erſter Inſtanz unter denen Landsherrlichen Beamten ſtehen, werden Amtſaſſen genannt. Mittelbare Unterthanen in ſpecie aber ſeynd, welche, auſſer dem Landes-Herrn, noch einen andern, z. E.

§. 9. (a) vid. LEISER de Landſaſſiis, itemque Schrifftſaſſiis & Amtſaſſiis; SCHILTER de Schrifftſaſſiis & Landſaſſiis.

z. E. einen Prälaten, von Adel, u. d. g. zum Ober-Herrn erkennen müſſen.

§. 9.

Weiter kan man die mittelbare Reichs-Glieder eintheilen in Vaſallen und pure Unterthanen. (a) Vieler Orten zwar, nemlich in denen ſo genannten geſchloſſenen Landen, kan, wenigſtens der Landes-Herren Vorgeben und reſp. der praxi nach, keiner kein Lehen beſitzen, er ſeye dann zugleich, wenigſtens (wann er nemlich ſonſt unmittelbar wäre,) in Anſehung ſothanen Lehens ein Unterthan; in denen ungeſchloſſenen Landen aber glauben die Lehen-Leute, daß ein Vaſall nicht zugleich nothwendig ein Unterthan ſeye, alleine viele Lehen-Herren behaupten das Gegentheil. (b)

In Vaſallen und pure Unterthanen.

§. 10.

Endlich ſo ſeynd auch die mittelbare Reichs-Glieder entweder Land-Stände oder nicht. Land-Stände (a) ſeynd und heiſſet

Land-Stände.

Qq 5

§. 9. (a) SPOR de natura Vaſallagii & Subjectionis in Territoriis S. R. I. HILDEBRAND de Vaſallagio Subjectionem non inferente. Dn. de WERNHER de Probatione Landſaſſiatus ex ſitu Terrarum.

(b) jung. Lib. 2. Cap. 2.

§. 10. (a) vid. WILDVOGEL de Statibus provincialibus; STRUBEN de Statuum Provincialium origine & præcipuis Juribus.

heiſſet das Corpus derjenigen Unterthanen, welche, Krafft der Landes-Freyheiten und Herkommens, von dem Landes-Herrn in gewiſſen Landes-Angelegenheiten um ihren Rath oder auch Bewilligung angeſprochen werden müſſen, auch ſonſten mancherley des Landes Wohlfahrt betreffende Sachen zu dirigiren, zu veranſtalten, oder doch etwas dabey zu ſagen haben.

§. 11.

Deren Claſſen.

In einigen, aber wenigen, groſſen Reichs-Landen, z. E. in der Pfaltz und im Baadiſchen, und in vielen kleinen Fürſtenthümern, Graf-oder Herrſchafften, z. E. im Hohenzolleriſchen, Hohenlohiſchen, 2c. hat es keine Land-Stände und mithin der Landes-Herr etwas freyere, doch nicht ſo gar freye Hände und ſouveraine Gewalt, wie ſich manche fälſchlich einbilden. Wo es aber Land-Stände hat, gibt es deren verſchiedene Arten. Meiſtens beſtehen ſie aus 1. dem geiſtlichen Stand, oder denen im Lande Güter beſitzenden Ertz-und Biſchöffen, Dom-Capituln, Aebbten, Pröbſten, Aebbtißinnen und zuweilen denen Univerſitäten und Collegiat-Stifftern, 2. der Ritterſchafft, welche ſich einiger Orten, wie z. E. in denen Oeſterreichiſchen Erb-Landen, wieder in zwey Claſſen, nemlich a) den Grafen-und Herren-ſo dann b) den ſimplen Ritter-Stand

ab-

abtheilet, und 3. in der gemeinen Landſchafft, oder denen Städten und Marckt-Flecken, welche das Recht haben, bey Land-Tagen zu erſcheinen. Anderwärts gibt es nur zweyerley Arten Land-Stände, nemlich entweder Prälaten und Städte, wie z. E. in Würtemberg, oder Ritterſchafft und Städte, wie z. E. in Oſt-Frießland, oder es gibt nur Eine Claß, wie z. E. in dem Fürſtenthum Kempten die Bauerſchafft.

§. 12.

Die Gerechtſamen dergleichen Land-Stände ſeynd gar ſehr unterſchieden und beruhet alles dißfalls auf jedes Landes Verträgen, Privilegien und dem Herkommen. Wo keine Ritterſchafft iſt und die Prälaten eigentlich nur Titular-Prälaten ſeynd und gewiſſe Beſoldungen von den Cloſter-Gütern erhalten, dieſe aber dem Landes-Herren eigenthumlich zuſtehen, da ſeynd auch die Land-Stände, wie leicht zu erachten, nicht ſo formidabel, als anderwärts. Insgemein müſſen die Land-Stände darein bewilligen, wann Steuren, u. d. g. ſollen ausgeſchrieben, oder andere das Land beſchwerende Anſtalten gemacht, oder neue Geſetze gegeben, oder die alte geändert werden: Auch ziehen ſie die Steuren von denen Unterthanen ein, und lieffern ſolche dem Landes-Herrn; ſie geben acht, ob denen Landes-

Gerechtſamen.

Frey-

Freyheiten nirgendwo zuwider gehandelt werde, ſtehen dem Landes-Herrn in wichtigen das Land betreffenden Angelegenheiten auf Erforderen mit gutem Rath bey, oder thun auch wohl von ſelbſten einige Erinnerungen; tragen dem Landes-Herrn des Landes Beſchwerden für, u. d. g.

§. 13.

Land-Täge. Dergleichen Land-Stände werden gemeiniglich alle Jahre, oder auch des Jahres etliche mahl, von dem Landes-Herrn zuſammen beruffen, (a) um die Landes-Præſtationes und andere Sachen zu regliren. Es werden aber ſelten alle, ſondern gemeiniglich nur der von denen Land-Ständen ſelbſt erwählte Ausſchuß (dergleichen es meiſtens zwey hat, einen engeren und einen gröſſeren,) erfordert, nach deſſen Erſcheinung von dem Landes-Herrn ſelbſt, oder durch deſſen Commiſſarios, oder auch nur durch eine Schrifft, die Propoſition geſchiehet; worauf die Land-Stände, und zwar meiſtens anfangs jede Claß ins beſondere, darüber berathſchlagen und endlich einen gemeinſamen Schluß ab-

§. 13. (a) vid. FRITSCH de conventibus provincialibus. FLIESSENHAUSSEN (ſ. FLIESSBACHS) Bericht von Land-Tägen. LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. pag. 1104. ſeqq.

abfaſſen, worauf zwiſchen dem Landes-Herrn und denen Land-Ständen ſo lang libelliret wird, biß ſie eins werden, da dann das Verglichene in einen Land-Tags-Abſchied gefaßt und Namens des Landes-Herrns publiciret wird. Die Land-Stände haben auch ihre eigene Cantzeleyen und Officianten, als Conſulenten, Advocaten, Secretarios, u. d. g. welche ſie ſelbſten beſtellen. (b)

# Zweytes Capitel.

## Von denen allen mittelbaren Gliederen des Teutſchen Reichs zukommenden Gerechtſamen. (a)

§. 1.

Unter denen ſo gar allen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs zuſtehenden ſonderbaren Gerechtſamen ſtehet oben an, daß ein jeder ſich frey entweder zu der Evangeliſch-Lutheriſch-oder Reformirten oder Catholiſchen Religion bekennen, ſeine vorige Religion wieder nach Be-

Der mittelbaren Reichs-Gliedere Gerechtſamen. 1. Die Religion zu ändern.

(c) add. Lib. 4. Cap. 20. §. 40. ſeq.
Rubr. (a) vid. PLESSEN de Libertate germanica.

Belieben verlaſſen, und ſich zu einer anderen aus obvermeldten dreyen wenden kan, ohne daß der Landes-Herr befugt iſt, ihne daran zu verhinderen, (a) oder, wann er ihn nach geänderter Religion nicht länger im Land leiden, oder der Unterthan ſelbſt nicht bleiben will, ihme ſein Vermögen deßwegen vorzuenthalten; (b) Wiewohl unzähliche Klagen wider die Catholiſche Landes-Herren fürkommen, daß ſie ihren Unterthanen, welche ſich zu der Evangeliſchen Religion wenden wollen, es directe vel indirecte unbeſchreiblich ſauer machen und ſie unter anderen nichtigen Vorwänden entweder bey dem Kopff nehmen, oder ihnen doch das ihrige nicht verabfolgen laſſen; FABRI Europ. Staats-Cantzley iſt gantz voll davon und ausnehmende Proben trifft man in denen Saltzburgiſchen Emigrations-Acten an.

§. 2.

§. 1. (a) Hin und her ſind zwar wider die ſogenannte Apoſtaten, oder die, welche die Catholiſche Religion angenommen, ſolche aber hernach wieder verlaſſen haben, Verordnungen gemacht, die Evangeliſche Reichs-Stände aber proteſtiren dagegen. add. Dn. KEMMERICH de Jure hæreditaria & Feudi ſucceſſorio Monachorum ad aliam Religionem tranſeuntium.

(b) vid. Lib. 4. Cap. 19.

§. 2.

2. Wann ein Unterthan ſeinem Landes-Herrn nicht ex delicto, vel contractu, oder mit Leibeigenſchafft, u. d. g. verhafft iſt, ſo ſtehet ihme frey, wann er will, nicht nur aus eines Reichs-Standes oder anderen unmittelbaren Reichs-Gliedes Gebiet in eines anderen ſeines, ſondern auch ſo gar völlig aus dem Reich, zu ziehen und (auſſer, wo ein gewiſſer Abzug eingeführet iſt,) ſein gantzes Vermögen dahin mitzunemen: doch haben einige Stände Kayſerliche Privilegien, daß ein ſolcher ausziehender Burger ſich innerhalb einem gewiſſen Diſtrict nicht niederlaſſen darff, worüber aber noch geſtritten wird. (a)

2. Aus dem Reich und in dem Reich herum zu ziehen.

§. 3.

3. Iſt allen und jeden Teutſchen erlaubt, auswärtigen Potentaten, die in keiner Feindſchafft mit dem Reich ſtehen, in dem Krieg zu dienen (a); Doch iſt einem Landes-Herrn nicht nur im Fall der Noth und

3. Fremden im Krieg zu dienen.

§. 2. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 13. p. 612.

§. 3. (a) Reichs-Abſch. de 1570. §. 5. Reuter- und Fuß-Knecht-Beſtall. de eod. An. art. 1. Reichs-Abſch. de 1582. §. 31. add. HORN. de Libertate Germanorum exteris militandi; MENCKEN de Vaſallo Saxonico, invito Territorii Domino in numerum militantium alterius Domini tranſire prohibito.

und wann er die Unterthanen zu Beſchützung des Landes ſelbſt braucht, (b) ſondern auch überhaupt, unverwehrt, dieſe Freyheit einzuſchräncken, wie dann auch hin und wieder in denen Landes-Geſetzen verſehen iſt, daß kein Unterthan ſich ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienſte begeben ſolle.

§. 4.

4. Nirgends, als vor ſeinem Landes-Herrn, zu antworten.

4. Kan kein Mitglied des Teutſchen Reiches, auſſer in denen in den Reichs-Geſetzen benahmsten Fällen, gleich in erſter Inſtanz für die höchſte oder auch reſp. niedere Reichs-Gerichte gezogen, noch viel weniger aber für einem andern, als ſeinem ordentlichen Landes-Herrn, belanget werden (a), es wäre dann, daß er durch eine in eines anderen unmittelbaren Reichs-Gliedes Land begangene Mißhandlung, oder darinn getroffenen Contract, u. d. g. ſelbſt ſich deſſen Gerichtbarkeit unterwürfig machte.

§. 5.

5. Von des Landes-Herrn Sprüchen zu appelliren.

5. Iſt eine groſſe Gerechtſame derer mittelbaren Reichs-Glieder, daß, wann ihre Landes-Herren nicht beſonders darüber privilegirt ſeynd, ſie von allen und jeden ihren Sprüchen und Befehlen, ſo wohl in Civil-

(b) vid. Lib. 4. Cap. 20. §. 59.

§. 4. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 3. 4.

vil-als Criminal-Sachen, (doch in denen letzteren nur, wann Nullitæten begangen worden wären,) appelliren und die Sache an denen höchſten Reichs-Gerichten anhängig machen können (a), welches ihnen auch ſo gar erlaubt iſt, wann ſchon der Landes-Herr mit einem Privilegio de non appellando verſehen, aber mit dem Kläger nulliter verfahren worden wäre. Ja ſie können ihre Landes-Herrſchafft ſelbſt, wann ſie wider dieſelbe befugte Beſchwerden haben, reſp. vor deren Austrägen und ſo dann, wann ſie noch nicht zufrieden ſeynd, oder in gewiſſen Fällen auch gleich Anfangs, vor denen höchſten Reichs-Gerichten belangen.

oder ihn ſelbſt zu verklagen.

§. 6.

Endlich hat ein jedes Mitglied des Teutſchen Reiches in denen Landen, wo die Leibeigenſchafft nicht allgemein iſt und auch in denen übrigen wenigſtens der Adel und Burger-Stand, die Rechtliche Præſumtion für ſich, daß er eine freye und keine leibeigene Perſon ſeye und hat alſo der, ſo das Gegentheil behauptet, die Laſt des Beweiſes auf ſich.

Ein Teutſcher iſt regulariter kein Leibeigener.

§. 7.

Die Rechten derer Landſaſſen in Anſehung ihrer eigenen Perſonen, Familien,

Rechte der Landſaſſen.

Rr Haus-

§. 5. (a) vid. Lib. 7. Cap. 3. §. 10.

Hausgenoſſen, Güter und Unterthanen, ſo auch derer Magiſtrate in denen unmittelbar unter dem Landes-Herrn ſtehenden Städten ſind, nach Unterſchied der Lande, der Verträge und des Herkommens, gar ſehr unterſchieden und auch offt in Einem Lande ungleich. (a)

# Drittes Capitel.

## Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs obliegenden Pflichten.

§. 1.

Der mittelbaren Reichs-Glieder Pflichten remiſſive

NEben denen allgemeinen Pflichten, welche Krafft der gött- und natürlichen Rechte ein jedweder Unterthan gegen ſeinem Vatterland und alſo auch ein jedes Mit-Glied des Teutſchen Reichs ſo wohl in Anſehung des erſt-gemeldeten Reiches überhaupt, als auch des Staats, worinn er lebt, ins beſondere auf ſich hat, giebt

§. 7. (a) vid. STRYCK de Jure Principis circa Rationes Civitatum; HORN de Confirmatione Statutorum municipalium per Superiorem; RICCIUS von Stadt-Geſetzen, oder Statutis, vornemlich der Land-Städte.

giebt es noch zerſchiedene eigene, worzu die mittelbare Reichs-Glieder durch die Reichs-Conſtitutionen verbunden werden.

§. 2.

Forderiſt alſo hat ein mittelbares Reichs-Glied nicht nur denjenigen Reichs-Stand oder anderes unmittelbares Reichs-Glied, unter deſſen Bottmäßigkeit er lebet, als ſeine Obrigkeit und Herrſchafft anzuſehen; ſondern er muß auch wiſſen, daß er noch über das dem Kayſer und Reich in gewiſſen theils in denen Reichs-Geſetzen ausgedruckten, theils in dem Reichs-Herkommen gegründeten Fällen, und zwar allen Falls auch wider ſeinen eigenen ſonſt ordentlichen Landes-Herren, zu gehorſamen verbunden ſeye; wiewohl es für die mittelbare Reichs-Glieder in dem letztern Fall, wann nemlich der Kayſer und Landes-Herr in Contradictoriis ſtehen uud der eine dieſes, der andere ein anderes befiehlt, eine beſchwerliche Sache iſt und ſie gemeiniglich die Haare darüber laſſen müſſen, ſie ſchlagen ſich zu welcher Parthie ſie wollen. (a)

und ſpecifice in Anſehung des Kayſers



§. 2. (a) Conf. die Acta in denen Mecklenburgiſchen Differentien ſeit 1713. ſonderlich ſeit 1728.

§. 3.

und ſonſt. 2. Solle kein Reichs-Glied, es ſeye un- oder mittelbar, das andere, es ſeye gleichfalls un- oder mittelbar, befehden, bekriegen, ihme Gewalt anthun, oder ſich ſelbſt eigenmächtig Recht ſchaffen, keine Land-Friedbrecher hauſen oder hofen, ſondern vielmehr ſolche auch unerſucht verfolgen helffen, ꝛc. Wer dawider thut und den andern 1. mit öffentlicher Gewalt, 2. fürſetzlich und 3. mit gewaffneter Hand beleydiget, wird für einen Land-Friedbrecher gehalten und, nebſt Erklärung in die Acht, um 2000. Marck lötigen Goldes geſtrafft; ein Geiſtlicher aber an ſtatt der Acht ſeiner Regalien privirt, (a) wiewohlen heutiges Tages, da doch zum öfftern Caſus fürfallen, die ſich vollkommen zu einem Land-Friedbruch qualificiren, ſehr ſelten Citatio auf den Land-Frieden erkannt, noch weniger aber die Land-Friedbruch-Straffe angeſetzet oder exequirt, ſondern die Sache per mandata ſine clauſula oder ſonſt abgethan wird.

Sie-

§. 3. (a) Land-Fried. de 1548. per tot. & GAIL. ad eandem.

# Siebendes Buch.

## Von denen Teutſchen Reichs-Tägen, Austrägen, Reichs-Gerichten und Reichs-Lehen.

## Erſtes Capitel.

### Von denen Reichs-Tägen in dem Teutſchen Reich. (a)

§. 1.

Die Reichs-Täge des Teutſchen Reichs ſeynd eine Verſammlung des Kayſers und der geſammten Stände des Reichs, oder (und zwar jetzo fast — *Was ein Reichs-Tag ſeye.*



Rubr. (a) G. von LUDOLFS Diſcurs vom gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenſpurg, in SCHILTERS Inſtitut. Jur. publ. Tom. 2. in Append. p. 103. Kurtz-gefaßte und gründliche Beſchreibung von Reichs-Tägen, inſonderheit dem noch fürwährenden zu Regenſpurg, Abbildung des jetzigen Reichs-Tags in LüNIGS Reichs-Archiv. Part. General. in Append. Neueſtes Reichs-Tags-Theatrum; Tom. 1. KOENIG von Teutſchen Reichs-Tägen.

faſt durchgehends und jederzeit,) Nahmens derſelben ihrer Geſandten und Bevollmächtigten, um über des Teutſchen Reiches Angelegenheiten zu berathſchlagen und die benöthige Schlüſſe darüber abzufaſſen.

§. 2.

Wer ihne anſetze? Zeit und Ort dazu.

Einen Reichs-Tag anzuſetzen ſtehet dem Kayſer zu, der auch Zeit und Ort beſtimmt, nur daß er, wann der Reichs-Tag aufhören ſollte, wenigſtens alle zehen Jahre und ſonſt, ſo offt es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs oder einiger Crayſe Nothdurfft erforderet, mit Bewilligung des mehreren Theiles der (wie einige wollen, durch Geſandte, darum zu erſuchender) Chur-Fürſten, oder auch, wann ihne, den Kayſer, die Chur-Fürſten darum anlangen und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutſcher Nation halten und ſich mit denen Chur-Fürſten jedesmahl vor der Ausſchreibung ſo wohl der eigentlichen Zeit als auch der Mahlſtatt ververgleichen ſolle. Doch erlaſſen zuweilen die Chur-Fürſten dem Kayſer die Nothwendigkeit dieſer Vergleichung, oder es wird auch auf einem Reichs-Tag, oder anderen Reichs-Conventen, mit allgemeiner, oder auf Wahl-Tägen mit der Chur-Fürſten Bewilligung ausgemacht, wann wiederum ein neuer Reichs-Tag angehen ſolle,

ſolle. (a) Nunmehro iſt auch den Reichs-Vicarien zugeſtanden, Reichs-Täge anzuordnen, oder zu continuiren. (b) Ingleichem ſollte allemal der erſte Reichs-Tag eines Kayſers zu Nürnberg gehalten werden; (c) Es geſchiehet aber ſchon lange nicht mehr, doch wird der Stadt jedesmahls ein Revers gegeben. Auch wird von Alters her beſtändig eine Reichs-Stadt, ſonderlich wo beede Religionen ihren öffentlichen GOttes-Dienſt haben, zum Ort der Zuſammenkunfft erwählt; der jetzige wird bekanntlich in der Reichs-Stadt Regenſpurg gehalten.

§. 3.

Wer darzu beſchrieben werde?

Das Recht auf Reichs-Tägen zu erſcheinen und Sitz und Stimme zu nehmen, haben, folglich müſſen von dem Kayſer beſchrieben werden, alle (deßwegen ſo genannte) Stände des Reichs, worunter nicht nur diejenige zu verſtehen ſeynd, welche eine oder mehrere eigene gantze Stimmen (Vota virilia,) ſondern auch die, welche nur an



§. 2. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 1.
(b) ibid. §. 9.
(c) Güld. Bull Tit. 28. §. 5. v. WALDSTROMER de Curiis Regiis Comitiisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Norimbergæ celebratis.

einer Stimm (ſive virili, ſive curiato,) Theil haben.

§. 4.

Von Geiſtlichen

Die Geiſtliche Stände müſſen beruffen werden, ob ſie gleich von dem Pabſt noch nicht beſtättiget ſeynd, wann nur ihre Wahl von niemand angefochten wird, wie auch, ob ſie gleich ihre Lehen von dem Kayſer noch nicht empfangen haben. Wann aber um die Zeit, da ein Reichs-Tag ausgeſchrieben wird oder angehet, kein Stiffts-Haupt vorhanden iſt, ſo muß das Capitul beruffen werden und hat das Recht zu erſcheinen.

§. 5.

und Weltlichen Ständen.

Die Weltliche Stände erſcheinen ebenfalls, wann ſie gleich von dem Kayſer noch nicht beliehen worden ſeynd. Die minderjährige werden durch ihre Vormünder vertretten. Wann wegen der Erb-Folge eines Reichs-Standes, der eine eigene Stimme hat, Stritt entſtehet und die Intereſſenten können ſich nicht vergleichen, ſo pfleget gar keiner beruffen zu werden und dieſe Stimme ſo lang zu ruhen, biß der Streit entweder in poſſeſſorio oder auch in petitorio entſchieden iſt.

§. 6.

§. 6.

Die Beſchreibung geſchiehet durch ein von dem Kayſer ſelbſt unterzeichnetes Schreiben an jeden Stand ins beſondere, gemeiniglich 6. Monath vor angehendem Reichs-Tag, in Form eines Edicts, welchem jedoch an die mächtigere Stände Hand-Schreiben beygegeben zu werden pflegen. In dem Ausſchreiben ſeynd, nebſt Zeit und Orts des Reichs-Convents, die Materien enthalten, worüber hauptſächlich gehandelt werden ſolle, damit ſo wohl jeder Stand ins beſondere, als auch, nach Beſchaffenheit der Sachen, die Craiſe, ſolche zu Beförderung des Wercks in vorläuffige Überlegung ziehen und ſich entſchlieſſen können, wohin ſie ihre Stimmen geben oder geben laſſen wollen.

Wie die Beſchreibung geſchehe?

§. 7.

Das Reichs-Erb-Marſchall-Amt iſt gegen die Zeit des angehenden Reichs-Tages, mit Zuziehung der Obrigkeit der Stadt, wo der Reichs-Tag ſolle gehalten werden, beſorgt, Quartiere für die ſich deßwegen bey ihme meldende Stände und deren Geſandte anzuſchaffen, u. d. g. doch kan ein Stand, oder deſſen Geſandter, wann er will, ſich ſelbſten dergleichen ausſuchen. So thun auch ermeldtes Amt und Obrigkeit die Verfügung, daß währenden

Des Reichs-Erb-Marſchall-Amts Incumbenz bey angehendem Reichs-Tag.

Reichs-Tages genugſame Lebens-Mittel herbey geführet werden möge. Und weilen dem Erb-Marſchall-Amt gewiſſe Nutzbarkeiten von Marquetentern, Juden, ꝛc. ſo dem Reichs-Tag folgen, vermöge alten Herkommens zuſtehen ſollten, ſo gibt eine ſolche Stadt, Krafft des zwiſchen dem Reichs-Erb-Marſchall-Amt und denen Reichs-Städten errichteten Vergliches jenem für dieſe und andere ſeine Anforderungen ein für allemal etwas gewiſſes, wiewohlen, da der jetzige Reichs-Tag ſchon ſo lange währet, das Reichs-Erb-Marſchall-Amt nicht mehr recht damit zu frieden ſeyn will. (a)

## §. 8.

Erſcheinung des Kayſers in Perſon oder durch einen Principal-Commiſſarium.

Der Kayſer erſcheinet darauf in termino, entweder in Perſon, welchen Falls er von denen anweſenden Ständen mit beſonderen Ceremonien eingeholet wird, oder, nach Belieben, durch einen Principal-Commiſſarium, (a) welcher, wie die Stände dafür halten, nothwendig ein Fürſt ſeyn muß, und werden darzu ſo wohl Geiſt- als Weltliche und ſo wohl Stände als keine Stände genommen: Seine Legitimation

§. 7. (a) v. LUDEWIGS Erläuter. der güldenen Bull. Tom. 2. p. 814. ſeqq.

§. 8. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 2.

mation beſchiehet durch ein Kayſerliches Schreiben an das Reich.

§. 9.

Dem Principal-Commiſſario pflegt ein Mit-Principal-Repræſentant, oder, welches gewöhnlicher iſt, ein Con-Commiſſarius (welcher gemeiniglich ein R.ichs-Hof-Rath und Gelehrter iſt,) zugegeben zu werden, um jenem in denen Geſchäfften unter die Arme zu greiffen; es hat aber ein ſolcher wegen des Ceremoniels mit denen Ständen allerhand Stritt.

Von dem Kayſerlichen Con-Commiſſario.

§. 30.

Die Stände ſeynd ſchuldig, auf die beſchehene Beruffung von dem Reichs-Tag nicht ohne erhebliche Urſach auszubleiben. Wären jedoch ein oder andere in Umſtänden, welche ſie davon abhalten, ſo können ſie zwar wohl auſſen bleiben, doch, wo ſolches geſchiehet, ſeynd ſie an dasjenige verbunden, was die gegenwärtige ſchlieſſen. Doch hat man auch zuweilen, wann allzuviele Stände ausgeblieben, den Reichs-Tag auf eine andere Zeit verſchoben. (a)

Von der Stände Erſcheinen oder Auſſenbleiben.

§. 11.

Heut zu Tag ſtehet übrigens denen Ständen frey: Ob ſie in Perſonen erſcheinen,

Erſcheinung in Perſon oder durch andere.

§. 10. (a) Vid. e g. R. Abſch. vom Jahr 1545.

nen, oder Geſandte ſchicken, oder ihre Stimme einem anderen Stand oder deſſen Geſandten auftragen wollen? Ob aber der Kayſer befehlen könne, daß die Stände nothwendig in Perſon erſcheinen ſollen? darüber ſtreiten die Gelehrte. Auch iſt dem Reichs-Städtiſchen Collegio ſchon bedittten worden, daß die Städte mehrere eigene Abgeordnete ſchicken und ihre geſammte Stimmen nicht nur einigen wenigen Regenſpurgiſchen Raths-Herren auftragen ſollen. Die Aebbtiſſinnin pflegen gleichfalls jederzeit durch Geſandte zu erſcheinen.

§. 12.

Von allerhand Ceremonien, &c. remiſſive.

Von denen reſp. Einhohlungs- und Einzugs-Solennitäten, Ertheilung derer Audienzien, Erſtattung derer Viſiten und Reviſiten und denen ſo wohl hiebey als ſonſten auf dem Reichs-Tag fürkommenden faſt ohnendlichen Ceremonien und darüber entſtandenen Strittigkeiten will ich hier nicht reden, weil des Zeuges allzuviel iſt, und es an ſich meiſt Kleinigkeiten ſeynd, obwohlen darüber offt, zum gröſten Schaden des Reichs, die äuſſerſte Uneinigkeit entſtehet und viel Gutes gehindert wird; dahero wenigſtens die, welche als Geſandte oder Abgeordnete auf den Reichs-Tag verſchicket werden, oder ſonſt allda zu thun haben,

haben, ſich vorhero wohl hierinn belehren laſſen müſſen. (a)

§. 13.

Der Chur-Mayntziſche Geſandte legitimirt ſich bey dem Kayſer oder deſſen Principal-Commiſſario, worauf es denen Ständen durch ein Kayſerlich Commiſſions-Decret zu wiſſen gemacht wird. Die übrigen Geſandte alle legitimiren ſich bey Chur-Mayntz oder deſſen Geſandten, welcher es hernach in denen Reichs-Räthen anzeigt und anzeigen läſſet, wiewohl auch hier wegen des Ceremoniels allerhand Stritt iſt, indeme ſonderlich der Chur-Mayntziſche Geſandte verlanget, daß die Fürſtliche ſich, gleich denen Reichs-Städtiſchen, bey ihme perſönlich legitimiren ſollen, welches jene aber, gleich denen Chur-Fürſtlichen, nur durch ihre Geſandtſchaffts-Secretarien thun. Auch verlanget der Kayſerliche Principal-Commiſſarius, daß die Geſandte auch mit einem Creditiv an ihne verſehen ſeyn ſollen. Jngleichem ſollen fremder Potentzien Geſandte (mit denen man öffters wegen des Characters, Rangs, Sprach, Ausſchaffung, ꝛc. allerley Streit hat,

Von der Geſandten Legitimation.

§. 12. (a) Siehe LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. p. 1009. ſeqq. und meine Reflexiones über die Ceremoniel-Strittigkeiten auf dem Reichs-Convent zu Regenſpurg.

hat, (a) ) ſich ſo wohl bey dem Kayſer, oder deſſen Principal-Commiſſario, als bey Chur-Mayntz legitimiren.

§. 14.

Legitimation der Leg. Secretarien.

Das Reichs-Ertz-Marſchall-Amt prætendiret, daß die Legations-Secretarii vor ihrer Admiſſion ad Protocollum ſich bey ihme legitimiren ſollen, ſo aber die Stände nicht thun wollen; einige haben ſich mit Chur-Sachſen proviſorie eines gewiſſen Temperaments verglichen. (a)

§. 15.

Reichs-Tags-Propoſition und Præliminar-Deliberationen.

Nach verfloſſenem zu Eröffnung des Reichs-Tages angeſetzten Termin ſolle der Kayſer ſo balden die Propoſition thun oder thun laſſen, oder zum längſten damit über 14. Tage nicht zuruck halten; (a) Wann es aber doch zu lange anſtehet, pflegen die Stände auch wohl vorher die Reichs-Räthe zu beſuchen und allerhand zu præpariren oder auszumachen, wiewohl ſie es nicht gerne darzu kommen laſſen und auch, wo es geſchiehet, ſich verwahren, daß

§. 13. (a) v. TREUER de Jure Statuum Imp. circa Legatos exteros in Comitiis.

§. 14. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 5. p. 606. Tom. 9. p. 395.

§. 15. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 2.

daß es ins künfftige zu keiner Folge gereichen ſolle. (b)

§. 16.

Die Reichs-Tags-Propoſition geſchiehet offentlich Namens des Kayſers oder deſſen Principal-Commiſſarii, in Gegenwart ſeiner oder reſp. erſtbemeldten deſſen Commiſſarii und aller dreyer Reichs-Räthe mit groſſen Ceremonien. Wann aber der Kayſer ſonſten währenden Reichs-Tages etwas an die Stände will gelangen laſſen, geſchiehet es, wann der Kayſer gegenwärtig iſt, durch Kayſerliche in ſeinem Namen abgefaßte, in jenes Abweſenheit aber durch Kayſerliche Commiſſions-Decreta, welche in des Kayſerlichen Principal-Commiſſarii Namen und unter ſeiner Unterſchrifft ausgefertiget werden. Wann aber die Stelle eines Kayſerlichen Principal-Commiſſarii nicht erſetzet iſt, ingleichem (wie die Stände wollen,) wann er an dem Kayſerlichen Hof ſich befindet, eröffnet der Kayſer denen Ständen ſeine Willens-Meynung durch Schreiben oder Decret an den Reichs-Convent, oder auch nur durch ein Schreiben an Chur-Mayntz, welches aber die Reichs-Stände nicht zugeben wollen.

Wie der Kayſer ſeine Meynungen an das Reich bringe?

§. 17.

(b) v. Reichs-Abſch. de 1654. §. 3.

§. 17.

Von denen Reichs-Collegiis.

Die geſammte Reichs-Stände theilen ſich hierauf, wann die Berathſchlagungen angehen, wie wir ſchon oben (a) gehöret haben, in drey Collegia: nemlich 1. das Chur-Fürſtliche, 2. das Fürſtliche, welches die Prälaten, Grafen und Herren mit begreiffet, und 3. das Reichs-Städtiſche; Jene werden die beede höhere Reichs-Collegia genennet.

§. 18.

Wer das Reichs-Directorium führe?

Das allgemeine Reichs-Directorium führet der Chur-Fürſt zu Mayntz oder deſſen Geſandter; wann aber der Chur-Fürſt zu Mayntz abgehet, zancken ſich, biß zu Erwählung eines Nachfolgers, oder biß dieſer die Regierung antritt, um das Reichs-Interims-Directorium das Chur-Mayntziſche Dom-Capitul, Chur-Trier, Chur-Cöllen und Chur-Sachſen, und eben dieſe, auſſer dem Chur-Mayntziſchen Dom-Capitul, ſtreiten auch darüber, wann kein Chur-Mayntziſcher Geſandter vorhanden, oder derſelbe geraume Zeit verhinderet iſt: Das End von dem Liede aber iſt, daß innerhalb ſolcher Zeit nichts rechtes verhandelt wird, indeme ermeldte Competenten beſtändig wider einander pro- und reproteſtiren; die Stände

§. 17. (a) Lib. 4. Cap. 2. §. 1.

Stände aber, um ſich nicht bey ein- oder anderem verhaßt zu machen, entweder gar nicht zu Rath kommen, oder ſich doch auf keine Materie einlaſſen. (a)

§. 19.

Des Reichs-Directorii Verrichtung iſt, alle von dem Kayſer, von Ständen oder von anderen an den Reichs-Convent einlauffende Sachen anzunehmen, denen Ständen per Dictaturam publicam mitzutheilen, zu Rath anſagen zu laſſen, die Materien, worüber berathſchlaget werden ſolle, allen Reichs-Collegiis vorzugeben, im Namen geſammter Stände Mund und Feder zu führen, zu ſolchem Ende eine eigene Cantzley zu halten, das Haupt-Protocoll zu führen, die Reichs-Schlüſſe zu Papier zu bringen und zu unterſchreiben, ꝛc. Deſſen Verrichtung.

§. 20.

Der Kayſer ſolle auch dem Chur-Fürſten zu Mayntz, der Kayſerlichen Propoſition zu Folge und dem Reich zum beſten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beſchwerniß, wann auch ſchon dieſelbe des Kayſers Hauß- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art

Ss nach

§. 18. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. pag. 665. Tom. 5. p. 275. Tom. 6. p. 306. Tom. 10. p. 789. Tom. 12. p. 175.

nach betreffeten, in das Chur-Fürſtliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſt dem Chur-Mayntziſchen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich ſeyn wollen, ſondern vielmehr befördern, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieſelbe anderſt mit behöriger Ehrerbietung eingerichtet ſeynd, ꝛc. zur Dictatur gebracht und denen Ständen auf ſolche Weiſe communiciret werden mögen. (a) Ingleichem ſolle Böhmen ſich nicht in das Reichs-Directorium einzudringen trachten. (b)

§. 21.

Die Reichs-Raths-Anſage.

Die Anſage zu Rath geſchiehet, auf Befehl des Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorii, nach vorhergängiger Communication mit dem Reichs-Erb-Marſchall-Amt, durch des Reichs-Erb-Marſchall-Amtes Bediente, mittelſt der Anſag-Zettul, worauf die Zeit der Zuſammenkunfft und die Materien der Berathſchlagung, aber offt undeutlich genug, verzeichnet ſeynd, welche

§. 20. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 7. 8.
(b) vid. H. SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. pag. 1519. 1520. Von denen Beſchwerden wider das Reichs-Directorium ſihe oben Lib. 4. Cap. 15. §. 33.

che jedem Stand oder Geſandten des Tages vorher in das Hauß geſchicket werden.

§. 22.

Die Zuſammenkunfft pflegt zwar in Einem Bau auf dem Rath-Hauß zu geſchehen; doch hat jedes Collegium ſeine eigene Haupt- und Neben-Zimmer, nur verſammlen ſich alle drey Collegia bey Anhörung der Kayſerlichen Propoſition und bey Auswechslung der beeden höheren Collegiorum Schlüſſe gegen dem Reichs-Städtiſchen allemal, auch die Chur- und Fürſtliche öffters, ehe die Seſſiones anfangen und biß die andere Geſandte nachkommen, in Einem Gemach. Ort der Zuſamenkunfft.

§. 23.

Sonderlich zu Anfang eines Reichs-Tags gibt es in dem Fürſtlichen und Reichs-Städtiſchen Collegio mancherley Rang-Strittigkeiten, welche offt mit groſſer Hefftigkeit getrieben werden; wiewohl man hernach entweder einesweils ſich einer Abwechslung vergleicht, oder, wann man den anderen weder hierzu bewegen, noch auch von ſeinem Ort verdringen kan, ſich mit Pro- und Reproteſtationen behilfft, oder bey dem Kayſer klagt. Rang-Strittigkeiten.

§. 24.

Ordnung der Materien.

In welcher Ordnung die Materien ſollen fürgenommen und darüber berathſchlagt werden, darüber haben der Kayſer und die Stände und dieſe unter ſich ſchon offt geſtritten; ſo viel iſt nunmehro richtig, daß die Stände nicht an die in der Kayſerlichen Propoſition gehaltene Ordnung gebunden ſeynd. (a) Insgemein pflegt das meiſte auf das Chur-Mayntziſche Reichs-Directorium anzukommen.

§. 25.

Deliberationes zu beſchleunigen.

Der Kayſer ſolle, ſo viel an ihme iſt, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehinderet, ſondern möglichſter maſſen beſchleuniget und die in der Kayſerlichen Propoſition angezogene, wie auch die von dem Kayſer unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und ſonſten jedesmals obhandene Materien von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio proponirt und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. (a) Es beklagen ſich aber die Kayſere zum öffteren, daß alle ihre dißfalls an die Stände ergehende Ermahnungen gemeiniglich fruchtloß ſeyen; wie dann nicht

§. 24. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 4.
§. 25. (a) ibid. §. 3.

nicht ohne iſt, daß, da jetzo alle Stånde durch Geſandte zu erſcheinen pflegen, welche meiſtens auch über alle Kleinigkeiten anfragen und offt lange Zeit auf Verhaltungs-Befehle warten müſſen, es insgemein ſehr langſam hergehet, biß in einer Sache auf dem Reichs-Tag etwas geſchloſſen und in manchem Jahr nicht ſo viel abgethan wird, als auf denen Reichs-Tågen anderer Långer in Einem oder etlichen Tagen.

§. 26.

Die Aufruffung zum Votiren geſchiehet in dem Chur-Fürſtlichen Collegio durch Chur-Mayntz nach der Ordnung der Chur-Fürſten; im Fürſtlichen ehedeſſen durch den Reichs-Erb-Marſchallen, nun aber durch das Directorium, und zwar wechſelweiß von der Geiſtlichen auf die Weltliche Banck, ſo lange auf beeden Fürſtliche Vota vorhanden ſeynd, alsdann werden des anderen Bancks Fürſtliche Vota und wann dieſe zu End, wiederum wechſelweiß die Prålaten und Grafen aufgeruffen. In dem Reichs-Ståttiſchen Collegio werden die Stådte auf der Rheiniſch- und Schwåbiſchen Banck durch das Directorium auch wechſelweiß aufgeruffen. Aufruffung derer Stånde.

## §. 27.

Eines Standes mehrere Stimmen.

Eine Familie oder Ein Fürſt oder Graf hat offt in dem Reichs-Fürſtlichen oder denen Reichs-Gräflichen Collegiis mehrere ihme theils beſtändig, theils auf Lebens- oder eine Zeitlang zukommende Stimmen, wie wir oben (a) zum Theil mit mehrerem gehöret haben. Nun wird ein ſolcher zwar wegen jeder Stimm beſonders aufgeruffen, alleine behalten die Stimmen ihre einmal gehabte Ordnung; doch geſchiehet es auch, daß, nach abgelegtem erſtem Voto, angehänget wird: man wollte dieſes Votum ſuo loco & ordine auch wegen N. wiederhohlet haben.

## §. 28.

Anderes von dem Votiren.

Ob den Ständen oder deren Geſandten erlaubt ſeye, in ihren Stimmen ſich auch auf andere von dem Directorio nicht in Vortrag gebrachte Sachen einzulaſſen? darüber iſt zwiſchen jenen und dieſen ſchon offt geſtritten, auch von denen Kayſern ſelbſt zerſchiedentlich geahndet worden, daß man ſich mehrmahlen auf andere unnöthige und wohl gar nicht auf den Reichs-Tag gehörige Sachen verlauffe. Und vor wenigen Jahren wurde ge-

§. 27. (a) Lib. 4. Cap. 10. & 12.

geſtritten: ob ein Bruder in des anderen Juſtiz-Sachen votiren dörffe? (a)

§. 29.

Das Haupt-Protocoll jeden Collegii wird durch deſſen Directorium geführt, wiewohlen jeder Stand oder Geſandter auch eines für ſich durch einen Legations-Secretarium (welche man aber, wann die Geſandtſchafft nicht erſetzet iſt, nicht in den Rath laſſen will,) führen laſſen kan. Doch pflegt auch vieles entweder in einem Neben-Gemach in Abweſenheit der Secretariorum, oder auch in Circulo, ohne formliches Umfragen oder Protocoll-halten, fürgetragen und berathſchlagt zu werden. Protocoll.

§. 30.

In jedem Collegio wird der Schluß nach denen mehreren Stimmen gemacht; doch kommt es nicht auf die Mehrheit der Stimmen an, wann es Religions-Sachen betrifft, oder Sachen, da die Stände nicht als ein einiges Corpus betrachtet werden können, oder, wo die Catholiſche insgeſamt einer und die Proteſtirende insgeſammt einer anderen Meynung ſeynd. (a) Es hat aber Concluſa.

 bey

§. 28. (a) v Reichs-Fama Tom. 2. p. 624. ſq.
§. 30. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 52. v. SCHWEDER de caſibus a jure majoris partis in Comitiis

bey dieſen Puncten ſchon vielen Stritt gegeben, als 1. ob, wann das jus eundi in partes ſtatt haben ſolle, die Sache jederzeit directe oder doch indirecte die Religion betreffen müſſe? Die Catholiſche haben ſolches in denen Jahren 1727. und 1728. ſtarck behauptet, die Proteſtirende aber es nicht eingeſtehen wollen. 2. Ob denen Proteſtirenden erlaubt ſeye, Vota communia abzulegen, das iſt, daß nicht ein jeder ſeine Meynung ins beſondere, ſondern einer für alle ein gemeinſchafftliches Votum ins Protocoll gebe? Die Proteſtirende ſagen ja, der Kayſer und die Catholiſche aber haben es anfechten wollen, doch erhalten ſich jene in

mitiis S. R. Imp. exceptis. Sacra libertatis anchora, in FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 38. p. 314. ſeqq. OSTERHAUSEN de Jure ſingulorum a majori ſuffragiorum comitialium parte excepto. Mein Bedencken vom Verſtand der Worte Inſtr. Pac. art. 5. §. 22. omnibusque aliis negotiis &c. in meinen vermiſchten Schrifften vom Teutſchen Staats-Recht. Tom. 1. pag. 507. add. Reichs-Famam Tom. 2. p. 458. 465. Tom. 4. p. 77. ſeqq. H. ICKSTATT de Concluſis communibus ex majori Suffragiorum numero faciendis; Ej. Fundamenta & Hiſtoria Exceptionum à Jure Majorum; Id. de cauſis Religionis à Jure Suffragiorum majorum in Comitiis exceptis. Id. de cauſis, in quibus Status Imperii in partes eunt, à Jure Suffragiorum majorum exceptis.

in dem Beſitz. 3. Ob dergleichen Vota communia auch in anderen als Religions-Sachen erlaubt ſeyen? Mit dieſer Frage hat es gleiche Beſchaffenheit, wie mit der vorigen. 4. Ob, wann die Stände ihre Stimmen bereits eintzeln zum Protocoll gegeben, aber noch kein Schluß gemacht worden, ſelbige zuruck zu nehmen und ein Votum commune abzulegen erlaubt ſeye? Die Proteſtirende behaupten auch dieſes, die Catholiſche aber wollen es durchaus nicht eingeſtehen. 5. Was die Worte heiſſen ſollen: wo die Stände nicht als Ein Corpus betrachtet werden können? und ob damit die Sachen gemeinet ſeyen, welche eines eintzelen Standes Gerechtſamen angehen? 6. Ob alle Catholiſche und Proteſtirende in allen Collegiis ſich trennen müſſen, wann das Jus eundi in partes ſtatt haben ſolle; oder ob es genug ſeye, wann es in eintzelen Collegiis geſchiehet? Dieſes iſt der Proteſtirenden, jenes der Catholiſchen Meynung. 7. Ob, wann in einer Conferenz des Corporis Evangelici ein Votum commune durch die mehrere Stimmen beliebt worden, die, ſo überſtimmet worden, ihre Meynung in dem Reichs-Rath dannoch ins Protocoll geben dürffen oder nicht? Jenes halten die Catholiſche, dieſes die Proteſtirende dafür. 8. Ob eines einigen oder etlicher weniger

Evangeliſchen Stände andere Meynung hindere, daß nicht geſagt werden könne, man ſeye in partes gegangen. Die Catholiſche ſagen ja, die Evangeliſche nein, ꝛc. Ob bey Verwilligung der Reichs-Steuren die mehrere Stimmen Platz haben ſollen? ſolle erſt ausgemachet werden, (b) indeſſen pflegt man ſich gütlich zu vergleichen.

§. 31.

Re- und Correlation.

Wann die beede höhere Collegia über einer Sache einen Schluß abgefaſſet, wird eine öffentliche oder Privat-Re- und Correlation zwiſchen ihnen angeſtellet, das iſt, ſie geben einander Nachricht von ihren Schlüſſen und, wann ſie zweyerley Meynung ſeynd, wird die Sache von neuem ſo lange überlegt und darüber mit einander gehandelt, biß man entweder eins wird, oder es ſich zeigt, daß keine Einigkeit zu hoffen iſt. In jenem Fall pflegt ſo dann gleich ein Concluſum commune beeder höherer Reichs-Collegiorum abgefaſſet zu werden.

§. 32.

Der Reichs-Städte Votum deciſivum.

Dem Reichs-Städtiſchen Collegio kommt zwar eben ſo wohl als einem derer höheren Collegiorum auf dem Reichs-Tag eine

(b) Inſtr. Pac. l. c.

eine Deciſiv-Stimme zu; (a) (wiewohl ſich zerſchiedene Fürſten ſchon beſchweret haben, daß es ſich deſſen mißbrauchte,) indeſſen wird es doch von jenen nicht zu ihrer Re- und Correlation zugelaſſen, obſchon die Reichs-Städte es ſuchen, ſondern, wann die höhere Collegia unter ſich einig ſind oder keine Einigkeit mehr zu hoffen iſt, alsdann werden erſt auch die Reichs-Städte mit ihrem Schluß, und zwar auch entweder öffentlich, oder nur privatim durch die Directoria, vernommen.

§. 33.

Seynd alle Collegia einig, ſo wird daraus nach verleſen- und beliebtem Project ein Concluſum trium Collegiorum S. R. I. und aus dieſem (weil der Kayſer oder deſſen Principal-Commiſſarius ſie nicht gerne nur in ſolcher Form annehmen,) ein Reichs-Gutachten (a) (welches nur in einigen Formalitäten von jenem unterſchieden iſt,) an den Kayſer oder in ſeiner Abweſenheit an deſſen Principal-Commiſſarium abgefaſſet. Seynd zwey Reichs-Collegia eins,

Concluſa Imperii.

Reichs-Gutachten.

§. 32. (a) Inſtr. Pac. art. 8. §. 4. vid. SCHWEDER de Voto deciſivo Civitatum Imperialium in S. R. G. Imperii Comitiis univerſalibus.

§. 33. (a) KULPIS de Placitis Ordinum Imperii,

Differente Meynung derer Reichs-Collegiorum.

eins, das dritte aber einer anderen Meynung, ſo werden beederley Meynungen in ein Reichs-Gutachten gebracht und entweder dem Kayſer frey geſtellt, welcher Meynung er beypflichten wolle, oder es wird eben bloß an ihn gebracht. In jenem Fall ergibt ſich die Frage: Ob ſodann der Kayſer es in einem Stück mit dieſem, in einem anderen aber mit dem anderen Collegio halten, oder wohl gar eine eigene dritte Meynung haben und ſelbige zum Reichs-Geſetz machen könne? worüber pro & contra geſprochen wird. In dieſem Fall aber hat man zwar zerſchiedene Exempel, daß, wann der Kayſer denen beeden eines gewordenen Collegiis beygetretten, ſolches für einen allgemeinen Reichs-Schluß gehalten worden iſt: Ob aber, wann der Kayſer von der beeden einſtimmigen Collegiorum Meynung abgehet und es mit dem dritten eintzelen hält, daraus ein Reichs-Schluß werde, daran zweiffelt man insgemein. Seynd aber endlich alle drey Reichs-Collegia jedes einer beſonderen Meynung und man kan nicht wenigſtens zwey unter einen Hut bringen, ſo wird die Sache gar nicht an den Kayſer gebracht, ſondern bleibt erliegen oder biß auf andere Zeit ausgeſetzt.

§. 34.

Ubergebung der Reichs-Gutachten.

Wegen Ubergebung der Reichs-Gutachten an den Kayſer oder ſeinen Principal-Com-

Commiſſarium gibt es unter denen Stånden allerhand Strittigkeiten, dahero ſie jetzo von Chur-Mayntz oder deſſen Geſandten Namens des gantzen Reichs beliefert werden.

§. 35.

Der Kayſer ſolle ſeine Erklårung und Decreta über die von dem Reich an ihne geziemend gebrachte Gutachten ſchleunigſt ertheilen, der jetzige auch die von vorigen Zeiten noch ohnreſolvirte erledigen. Tritt er nun einem einhelligen Reichs-Schluß oder Gutachten bey, ſo wird ſelbiger dadurch zu einem Reichs-Geſetz und ſo verhålt es ſich auch, wie wir ſchon gehöret, wann der Kayſer es mit zwey vereinigten Reichs-Collegiis wider das dritte hålt und wird des Kayſers Einwilligung ein Kayſerliches Ratifications-oder (wann es im Namen des Kayſers durch ſeinen Principal-Commiſſarium geſchiehet) ein Kayſerliches Ratifications-Commiſſions-Decret genannt. Wann aber der Kayſer Bedencken trågt, ein Reichs-Gutachten, (es ſeye nun einmüthig zum Stande gebracht, oder die Reichs-Collegia auf obvermeldte Art zerſchiedener Meynung,) zu billichen und es entweder, ohne eine Antwort darauf zu ertheilen, liegen und auf ſich beruhen låſſet, oder aber ſeine Bedencklichkeiten dem Reich anzeigt

Kayſerliche Reſolution darauf.

und

und dieſe nicht durch gütliche Tractaten gehoben werden, ſo bleibt auch das Reichs-Gutachten ohne Würckung und wird zu keinem Reichs-Geſetz, daß alſo weder der Kayſer (auch nicht ex plenitudine poteſtatis,) ohne die Stände, noch die Stände ohne den Kayſer, etwas ausrichten können.

§. 36.

Publication derer Reichs-Schlüſſe.

Heut zu Tag werden die alſo errichtete eintzele Reichs-Schlüſſe auf dem Reichs-Tag weiters nicht publiciret, weniger damit biß zu Abfaſſung eines Reichs-Abſchiedes zugewartet, ſondern gehen gleichbalden in ihre Würckung; doch wird eben ſo wohl erfordert, daß denen höchſten Reichs-Gerichten von deme, wornach ſie ſich achten ſollen, Nachricht gegeben werde, und daß die Stände das, was auch von denen Unterthanen gehalten werden ſolle, in ihren Landen verkünden laſſen, worzu der Kayſer die Crayß-Ausſchreibende Fürſten und dieſe ihre Crayß-Mit-Stände ermahnen.

§. 37.

Jetzigen Reichs-Tages Beſchaffenheit.

Der heutige Reichs-Tag währet, wiewohl unter mancher, offt langer, Inactivitæt, nun ſchon ſeither dem Jahr 1663. und müſſen beſondere Zufälle kommen, wann er zu Ende gehen ſolle, gleichwie auch ſolches ſchwerlich im Frieden und Einigkeit geſchehen

hen würde. Als im Jahr 1711. der Kayſer Joſeph verſtorben, wurden zwar die Berathſchlagungen einiger maſſen fortgeſetzet, auch zwiſchen beeden höhern Collegiis das bekannte Project der beſtändigen Kayſerlichen Wahl-Capitulation verglichen und nachhero keine neue Propoſition gethan, noch neue Vollmachten erforderet; indeſſen ware es doch zerſchiedener Umſtände halber, biß der neue Kayſer, der ihn auch als erloſchen angeſehen, ihn wieder in den Gang gebracht, kein rechter formlicher Reichs-Tag mehr. A. 1740. und 1741. aber, ſind zwar die mehreſte Geſandten beyſammen verblieben und, an denen gewohnlichen Tagen, ohne formliche Anſage zuſammen gekommen, es iſt aber nichts ordentlich fürgenommen, vielweniger geſchloſſen worden.

## §. 38.

Sonſten pflegen bey Endigung eines Reichs-Tages alle biß dahin zum völligen Stande gekommene Reichs-Schlüſſe in einen ſo genannten Reichs-Abſchied (a) zuſammen gefaſſet zu werden, welchen Chur-Mayntz im Namen des Kayſers aufſetzt und, nachdeme die Stände ihre Beliebung darzu gegeben, ausfertiget, deme die Namen Reichs-Abſchiede.

§. 38. (a) v. MAURITIUS de Receſſibus Imperii.

men aller gegenwärtig geweſenen Stände oder deren Geſandten angehänget werden und er darauf von dem Kayſer, dem Chur-Fürſten zu Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzlarn oder dem Reichs-Vice-Cantzler unterſchrieben, ſo dann von dem Kayſer und denen darzu verordneten Ständen beſiegelt, ferner formlich auf dem Reichs-Tag publicirt, auch denen höchſten Reichs-Gerichten Nachricht davon gegeben wird, die Originalien aber in dem Kayſerlichen und Chur-Mayntziſchen Reichs-Archiven hinterlegt werden. Es wurde auch ſchon neben dem Haupt-Abſchied auch ein Neben-Abſchied verfertiget und darein die Sachen eingetragen, welche nicht ſogleich bekannt werden ſollten; es geſchiehet aber ſchon lange nimmer, weil die gantze Welt alle Poſt-Tage erfahren kan, was auf denen Teutſchen Reichs-Tägen paſſiret. Ubrigens ſolle der jetzige Kayſer die ſeit A. 1663. abgefaßte Reichs-Schlüſſe, ſo noch die Krafft eines Geſetzes haben, in einen Interims-Reichs-Abſchied bringen laſſen.

§. 39.

Strittigkeiten wegen der Gerichtbarkeit über der Stände und ihrer Geſandten Bediente, 2c.

Ubrigens iſt von dem Reichs-Tag noch zu gedencken, daß ein groſſer Stritt darüber ſeye: weme die Gerichtbarkeit über die Bediente und Hausgenoſſen, welche ein Stand des Reichs oder deſſen Geſandter auf dem Reichs-

Reichs-Tag bey ſich hat, zukomme? Das Reichs-Erb-Marſchall-Amt behauptet, es gebühre ſolche ihme, Krafft alten Herkommens, des ſich darauf gründenden Beſitzes und anderer Rechts-Gründe, übet auch jezuweilen bey ſich ereignender Gelegenheit ein oder anderen Actum aus; hingegen beſchweren ſich die Stände und deren Geſandte äuſſerſt darwider und halten dafür, daß ſolche niemand als ihnen ſelbſten zuſtehe, pflegen dahero auch etwa die Stadt-Obrigkeit des Orts, wo der Reichs-Tag gehalten wird, zu erſuchen, daß er die von ihnen angeſetzte Straffe an ihren, der Stände oder deren Geſandten, Bedienten 2c. exequiren laſſe, worüber aber der Magiſtrat allemal mit dem Reichs-Erb-Marſchall-Amt zu thun bekommt. (a)

## §. 40.

Der Geſandten Schutz Ertheilungen

Ferner beſchweret ſich der Stadt-Magiſtrat zu Regenſpurg, daß die Geſandte derer Stände des Reichs unbefugter Dingen vielerley zu ihrem Gefolg gar nicht oder nur zum Schein gehörigen Perſonen Schutz ertheilten und ſie dardurch denen den Burgern und Innwohnern obliegenden Beſchwerden entzieheten, ob jene gleich dieſen durch unberechtigten Handel und Wandel



§. 39. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. p. 287. Tom. 5. p. 153. Tom. 6. p. 156.

vielen Abbruch thäten; doch wollen die Geſandte dieſes theils nicht auf ſich kommen laſſen, theils behaupten ſie, daß ſie zu ihrem Gebrauch dergleichen Leute hegen und ihnen Schutz ertheilen könnten. Der Kayſer hat ſich aber vor die Stadt erkläret. (a)

## §. 41.

und der Geſandten, ꝛc. Accis- und anderer Beſchwerden Befreyung.

Endlich ſo ſeynd zwar die Geſandte derer Stände und ihre Bediente und Haußgenoſſen nicht nur von deme, was ſie in der Stadt erkauffen, des Acciſes und anderer dergleichen Beſchwerden befreyet, ſondern ſie dürffen auch, ſo viel ſie von dergleichen nöthig haben, von dem umliegenden Land oder anderwärts her unter gleichmäßiger Freyheit in die Stadt bringen laſſen; indeſſen haben ſich die Geſandte ſchon zerſchiedentlich beſchweret, daß der Stadt-Magiſtrat ihnen theils unmittelbar, theils mittelbar, dieſe Freyheit beſchneide und hinwiederum hat ſich der Stadt-Magiſtrat beklagt, daß die Geſandte ſolche Freyheit mißbrauchten und Gelegenheit zu allerhand Unordnungen und Verkürtzung des Magiſtrats und der Burgerſchafft reſp. Einkommens und Vertriebs gäben. (a)

§. 42.

§. 40. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. p. 539. Tom. 5. p. 264. Tom. 6. p. 195.

§. 41. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 6. p. 374. Tom. 7. p. 144.

§. 42.

Auſſer denen allgemeinen Reichs-Tägen gibt es auch engere Reichs- oder Ausſchuß-Täge und dieſes entweder auf denen allgemeinen Reichs-Tägen oder auſſer denenſelben. Auf denenſelben ſeynd dergleichen die Extraordinari-Reichs-Deputationen, zu welchen eine beliebte Anzahl Stände, von beeden Religionen in gleicher Zahl, benennet und ihnen entweder nur gewiſſe Ceremoniel-Sachen, e. g. Glückwünſchungen, Condolenzen, u. d. g. oder aber die Unterſuchung und Vorbereitung ein oder anderer Sachen, welche nachmals dem gantzen Reich vorgelegt werden, aufgetragen wird. Die letztere Art kommt auf dem jetzigen Reichs-Tag nicht für.

Comitial-Extraordinari-Reichs-Deputationen.

§. 43.

Ins beſondere ware ehedeſſen der Supplications-Rath gebräuchlich, darinnen die Particular-Sachen derer einzelen Stände und Glieder des Reichs vorgenommen, auch wohl abgethan wurden; der aber zwar jetzo nicht mehr üblich iſt, da hingegen die Evangeliſche ſich eben deßwegen ſehr beſchweren.

Supplications-Rath.

§. 44.

So waren ehedeſſen auch, auſſer denen Reichs-Tägen, die Ordinari-Reichs-Deputa-

Ordinari-R. Deputationen.

putationen im Schwang, worzu der Kayſer und die Stände, denen dieſes Recht zukame, ihre Geſandte ſchickten. Weilen aber ſo wohl wegen der vielen dabey ſich ereigneten Schwürigkeiten, als auch, weilen wir nunmehro einen ewig anſcheinenden allgemeinen Reichs-Tag haben, ſchwerlich dergleichen Ordinari-Reichs-Deputation zu unſeren Zeiten zu hoffen iſt, ſo will ich mich auch dabey nicht aufhalten. Doch iſt noch in der neuſten Wahl-Capitulation (a) verſehen, der Kayſer ſolle die Ordinari-Reichs-Deputation in ihre Activität herſtellen und darinnen unverruckt laſſen, auch weder an denen verordneten Perſonen noch an denen ihr aufgetragenen Rechten und anderem etwas änderen, es ſeye dann, daß ſolches auf öffentlichen Reichs-Tägen von den geſammten Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen geſchehe, doch vorbehaltlich der denen Römiſchen Kayſern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermöge der Reichs-Satzungen, zukommenden Autorität und mittelſt der Kayſerlichen Commiſſarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermaſſen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens ſeye. (b)

§. 45.

§. 44. (a) art. 12. §. 6. v. FRITSCH de Conventibus Deputatorum Imperii ordinariis.

(b) Conf. Lib. 4. Cap. 15. §. 39.

§. 45.

Wohl aber ſeynd, auch Zeit währenden jetzigen allgemeinen Reichs-Tages, zerſchiedene extraordinaire Reichs-Deputationen auſſerhalb demſelben beliebt worden, als zu Viſitirung des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts (a), zu Friedens-Conventen, ꝛc. Es müſſen darzu jedesmals Catholiſche und Evangeliſche Stände in gleicher Anzahl genommen werden. Ob aber jeder Theil die ſeine ſelbſt wählen oder die geſammte Deputirte durch die mehrere Stimmen ernennet werden ſollen? darüber hat man hart geſtritten: Jener Meynung ſeynd die Evangeliſche, dieſer die Catholiſche geweſen. (b) Die Inſtruction vor die Deputirte wird von dem gantzen Reich abgefaſſet, von deme auch dependiret, was und wie ferne man ihnen etwas anvertrauen will. Ubrigens theilen ſich die Stände bey dergleichen Deputationen in keine Collegia, ſondern machen einen einigen Rath aus, deſſen mehrere Stimmen gelten; ob aber auch der

Extra-Comitial-Extra-Ordinari R. Deputationes.



§. 45. (a) v. HACKEN de Cameræ Viſitatione noviſſima & iis, quæ eo pertinent.

(b) vid. HENNIGES Meditat. ad Inſtr. Pac. Specim. 5. Mantiſſ. 1. p. 693.

Kayſerliche Commiſſarius an dieſe gebunden ſeye? darüber ſtreitet man. (c)

# Zweytes Capitel.

## Von denen Austrägen der Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Austräge

Austräge seynd und heiſſen die Perſonen, vor welchen diejenige Stände und andere unmittelbare Glieder des Reichs, welche dieſe Freyheit haben, in erſterer Inſtanz beklaget werden können und müſſen. Es gibt aber zerſchiedene Claſſen dergleichen Austräge, maſſen einige durch die Reichs-Geſetze geordnet, andere aber von gewiſſen Familien oder Parthien ein- vor allemahl hierzu erwählet, noch andere aber von dem Kayſer per modum privilegii verordnet worden ſeynd.

und deren Claſſen.

§. 2.

(c) vid. LüNIGS Grundfeſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 1. p. 4.

Rubr. (a) GRAVE, COCCEJUS & SCHUBARD de Auſtregis; STRYCK de foro Auſtregarum; Dn. de LUDOLF Jus Cameral. p. 33. ſeqq. Dn. SENCKENBERGII Flores ſparſi ad Jus Auſtregarum, tam legalium, quam conventionalium.

§. 2.

Forderiſt ſollen die Chur-Fürſten, Reichs-Fürſten und Fürſtenmäßige (gefürſtete Grafen und Aebbte,) vor denen Austrägen beklaget werden, der Kläger ſeye, wer er wolle; die gemeine Reichs-Prälaten, Reichs-Grafen und Reichs-Freye von Adel aber nur in dem Fall, wann ſie von einem ihres gleichen oder höheren Standes belanget werden. (a). Und wiewohl die Reichs-Grafen behaupten, es müſſe auch geſchehen, wann geringere Perſonen wider ſie klagten, ſo haben ſie doch mit dieſer Prætenſion noch nicht durchdringen können (b). Die Reichs-Städte aber haben regulariter gar keine Austräge, wiewohl viele unter ihnen es doch per modum Privilegii erhalten haben. Wer ſolche habe?

§. 3.

Ob nicht nur die regierende Herren, ſondern auch die Nachgebohrene und Appanagiati, &c? Ob auch Appa-



§. 2. (a) v. Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. Tit. 2. ſeqq.

(b) v. WALDSCHMID de Auſtregis Comitum. LüNIGS Theſaur. Jur. der Grafen und Herren p. 778. H. KEMMERICH de Auſtregis Comitum, &c. conventionalibus.

panagirte, ingleichem ſo wohl der erſteren als letzteren Gemahlinnin und Kinder gleichfalls des Rechts der Austräge fähig ſeyen? daran zweiffeln zwar einige Rechts-Gelehrte, die meiſte aber glauben, daß die Austräge auch ſie angehen.

§. 4.

Art zu procediren, wann ein Fürſt den andern

Wann Reichs-Stände der erſten Claſſe, (nemlich Chur-Fürſten, Fürſten oder Fürſten-mäßige,) einander belangen wollen, thut der Kläger dem Beklagenden ſein Vorhaben kund, worauf dieſer jenem vier regierende Stände aus gleicher Claß, halb geiſtlich-und halb weltliche, vorſchlägt, aus welchen der Kläger einen erwählet, der durch ſeine Räthe die Parthien gegen eineinander vernimmt und darauf einen Spruch ergehen läßt. (a)

§. 5.

oder ein Graf ꝛc. einen Fürſten,

2. Wann ein Stand aus der andern Claß (nemlich ein Prälat, Graf, Freyherr,) oder einer von Adel, oder eine Reichs-Stadt, oder auch ein Mediatus, einen Stand aus der erſten Claß beklagen will, muß er ihm ſolches zu wiſſen thun, worauf der Beklagende Neun ſeiner ad hunc actum ihrer Pflichten erlaſſenden fürtrefflichen Räthe, worunter wenigſtens fünff

§. 4. (a) C. G. O. l. c. Tit. 2.

fünff Adelichen und die übrigen gelehrten Standes ſeyen, niederſetzen ſolle, welche in der Sach ſprechen. Iſt aber dem Kläger dieſer Weg nicht anſtändig, ſo hat er noch ſiebenerley andere, worunter die gebräuchlichſte dieſe ſeynd, daß entweder der Beklagende drey unpartheyiſche Fürſten vorſchlägt, aus denen der Kläger einen erwählet, oder daß der Kläger den Kayſer um einen unpartheyiſchen Commiſſarium bittet. (a)

§. 6.

3. Wenn ein Stand aus der zweyten Claß von einem aus der erſten belanget wird, kan er entweder den Kayſer um einen dem Beklagenden nicht über 12. Meil entlegenen unpartheyiſchen Commiſſarium gleiches Standes bitten, oder den Beklagenden ſich drey unpartheyiſche und ihme, Klägern, nicht über 12. Meil entlegene Stände der erſten Claß vorſchlagen laſſen und einen daraus erwählen. (a)

oder ein Fürſt einen Grafen ꝛc.

§. 7.

4. Endlich, wann Stände aus der anderen Claß, ingleichem Reichs-Freye von Adel,

oder ein Graf ꝛc. den andern belanget.



§. 5. (a) ibid. l. c. Tit. 4. add. Meinen Tr. von Commiſſionibus ad Auſtregas, in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-Proceſs Tom. 4. n. 11.

§. 6. (a) ibid. Tit. 3.

Adel, einander beklagen, kan entweder der Beklagende drey unpartheyiſche, dem Kläger nicht über zwölff Meilen entlegene, Stände der erſten Claß vorſchlagen und dieſer einen daraus erwählen, oder der Kläger kan ſich von dem Kayſer einen unpartheyiſchen Commiſſarium ausbitten. (a)

§. 8.

Conventional-

Es iſt aber ferner denen, ſo ſonſten das Recht der Austräge haben, auch erlaubt, ſich ſelbſten ein- vor allemahl gewiſſer ihnen anſtändiger Austräge zu vergleichen (a), vor denen ſie die Paciſcirende, falls ſie Anſprüche gegen einander hätten oder bekämen, einander beklagen wollten, wie dann auch würcklich nicht nur in vielen Familien dergleichen Stamm- oder Familien-Austräge, ſondern auch zwiſchen zerſchiedenen Ständen des Reichs ſolche gewillkührte Austräge vorhanden ſeynd, wiewohl ſie klagen, daß die höchſte Reichs-Gerichte auf die conventional-Austräge noch weniger Acht haben, als auf die legale. Die Reichs-Städte haben unter ſich gleichfalls eine gewiſſe Art von Austrägen, oder einem judicio amicabili. (b)

§. 9.

§. 7. (a) ibid. Tit. 4.

§. 8. (a) Cammer-Ger. Ordn. Part. 2. Tit. 2. Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 4.

(b) vid. Lib. 4. Cap. 13. §. 11.

§. 9.

Die privilegirte Austräge ſeynd zweyerley Gattung; Dann entweder gibt der Kayſer das Recht der Austräge jemand, der ſonſt keine nach denen Reichs-Geſetzen hätte, oder er gibt einem, der Krafft der Reichs-Geſetze, die darinn geſetzte Arten der Austräge vorhin hat, eine beſondere in denen Reichs-Conſtitutionen nicht enthaltene Gattung von Austrägen, z. E. daß der Beklagte nothwendiger weiſe vor ſeinem Land-Hofmeiſter, Cantzler und Räthen beklagt werden muß, der Kläger ſeye weß Standes er wolle. und privilegirte Austräge.

§. 10.

Ubrigens iſt gar kein Zweiffel, daß es ſelbſt nach denen Reichs-Geſetzen Fälle gebe, in welchen die Austräge nicht ſtatt haben (a); nur beſchweren ſich die Stände des Reichs und übrige unmittelbare Glieder deſſelben, daß die höchſte Reichs-Gerichte ſolche Fälle ſo weit extendiren, daß die Austräge gäntzlich ohnnützlich werden, wie dann in der That offt in langen Jahren kein Exempel eines Auſtregal-Gerichtes oder der Zuruck-Verweiſung einer Sache von denen Wann ſie ceſſiren. Klag über deren ſchlechte Beobachtung.

§. 10. (a) vid. Dn. CRAMER de Auſtregis conventionalibus in cauſis Mandatorum S. C. non ceſſantibus.

denen höchſten Reichs-Gerichten an die Austräge fürkommt. Alleine eben deßwegen dringen auch die Stände in allen Kayſerlichen Wahl-Capitulationen (b) darauf, daß ſelbige vors künfftige beſſer beobachtet werden mögen.

§. 11.

Appellation von deren Ausſpruch,

oder deſſen Execution.

Wer mit dem Spruch derer Austräge nicht zufrieden iſt, kan, wann die Sache ſonſt darzu qualificiret iſt, davon an die höchſte Reichs-Gerichte appelliren; (a) Wann aber dieſes nicht geſchiehet, der condemnirte hingegen der Urtheil nicht parirt und alſo eine Execution vonnöthen iſt, ſo muß nach einigen dem obſiegenden Theil eines der höchſten Reichs-Gerichte erſucht werden, die Execution dem Crayß-Ausſchreib-Amt, deme ſie zukommt, aufzutragen, (b) wiewol andere meinen, der obſiegende Theil könne ſelbſten das Crayß-Ausſchreib-Amt um die Execution erſuchen.

Drittes

(b) vid. Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 4.

§. 11. (a) Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. Tit. 2. §. 2.

(b) vid. COCCEJUS de Notione & Executione Auſtregarum.

# Drittes Capitel.

## Von denen höchſten Reichs-Gerichten in Teutſchland insgemein. (a)

§. 1.

Höchſte und niedrigere Reichs-Gerichte.

DIe Reichs-Gerichte in Teutſchland ſeynd zweyerley Gattung, nemlich allgemeine und particulare: Der allgemeinen Gerichtbarkeit erſtreckt ſich ordentlicher Weiſe über alle un- und mittelbare Reichs-Glieder und über alle Sachen, (a) auch hat von ihren Anſprüchen keine weitere Provocation ſtatt; (b) der andern und ſubalternen Reichs-Gerichte Jurisdiction aber iſt nicht nur in engere Gräntzen in Anſehung des Bezircks, worinnen ſie Recht zu ſprechen haben, ſondern auch

Rubr. (a) v. GERHARDI Unterricht, wie die Proceſſe an den höchſten Reichs-Gerichten wohl ein- und auszuführen, cum Notis LUDOLFFI. KESTNER de Proceſſu Juris publici. H. ESTOR von der Nothwendigkeit, die Reichs-Gerichts-Praxin auf Univerſitäten zu lehren.

§. 1. (a) add. tamen §. 14. ſeqq.

(b) vid. tamen Lib. 4. Cap. 15. §. 45.

auch der Sachen ſelbſten eingeſchränckt, indeme zerſchiedenes zwar an die höchſte, nicht aber auch an die niedrige, Reichs-Gerichte gebracht werden kan.

§. 2.

Welches die höchſte ſeyen?

Der höchſten Reichs-Gerichte ſind in Teutſchland zwey: der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath (a) und das Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht. (b) Währenden Interregni aber ſtehet jenes ſtill und ſeynd ihme ſo dann zwey Reichs-Vicariats-Gerichte ſurrogiret. (c)

§. 3.

Deren Rang und Vorzüge gegen einander.

In denen Reichs-Geſetzen wird bald der Reichs-Hof-Rath dem Cammer-Gericht, bald das Cammer-Gericht dem Reichs-Hof-Rath, vorgeſetzet, gleichwie auch in einigen Stücken der Reichs-Hof-Rath vor dem Cammer-Gericht einen Vorzug hat, z. E. daß er in vielen Sachen ſprechen kan, deren das Cammer-Gericht ſich nicht anzumaſſen befugt iſt, daß die Reviſiones der Reichs-Hof-Raths-Urtheile

§. 2. (a) vid. Cap. 4.

(b) vid. Cap. 5. Von Vermehrung derer Reichs-Gerichte conf. Acta Pacis Weſtphalicæ.

(c) conf. Lib. 3. Cap. 13. §. 7.

Urtheile von dem Reichs-Hof-Rath ſelbſten fürgenommen werden, da es bey dem Cammer-Gericht durch eine Reichs-Deputation geſchiehet, rc. Hingegen hat das Cammer-Gericht wiederum in einigen anderen Stücken gewiſſe Vorzüge vor dem Reichs-Hof-Rath, z.E. daß es alle allda anhängig gemachte Sachen ſelbſten und allein ohne weitere Anfrage entſcheidet, da hingegen der Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Gutachten an den Kayſer erſtatten muß, u. d. g.

§. 4.

Die Häupter und Beyſitzer der höchſten Reichs-Gerichte seynd von der Gerichtbarkeit des Landes-Herrns, in deſſen Gebiet ſolche Gerichte gehalten werden, gäntzlich frey und ſo auch von allen perſonal-Beſchwerden, ingleichem den Zöllen, Mauten und anderen Auflagen von denen zu ihrem Gebrauch nöthigen Sachen, ferner der Nachſteuer, u. d. g. Gleiche Freyheit haben ihre Wittwen und Kinder, ſammt allem ihrem Haus-Geſind, ſo lang ſie ſich nicht anderwärts verheurathen, oder reſp. anderſtwohin begeben, welches ihnen ohne Unterſchied der Religion geſtattet werden ſolle, (a) auſſer, daß der Kayſer es denen

Der darzu gehörigen Perſonen Freyheiten.

§. 4. (a) R.H.O. Tit. 1. §. 8. C.G.O. Part. 1. Tit.

denen Oeſterreichiſchen Landes-Kindern nicht geſtatten will.

§. 5.

Wer und wann der allda belanget werden könne?

Vor denen höchſten Reichs-Gerichten können alle un- und mittelbare Glieder des Teutſchen Reichs belanget werden, einige wenige ausgenommen, welche dieſe ſonderbare Freyheit haben, daß auch die höchſten Reichs-Gerichte ihnen nichts zu befehlen haben, welches auch von geiſtlichen Perſonen in pur geiſtlichen Sachen zu ſagen iſt. Es können aber eigentlich ſo wohl die un- als mittelbare Reichs-Glieder allererſt in zweyter Inſtanz vor die höchſte Reichs-Gerichte gezogen werden, indeme die unmittelbare Reichs-Gliedere zu erſt für denen Austrägen, die Mittelbare aber für ihrem Landes-Herrn beklagt werden müſſen: doch leidet auch dieſes wieder ſeine Abfälle. (a)

§. 6.

Sachen, ſo in erſter

Dann es können gleichbalden an denen höchſten Reichs-Gerichten anhängig gemacht werden, und zwar 1. es mag der Beklag-

Tit. 49. pr. R. Abſch. de 1654. §. 141. Wahl-Cap. Car. VII. art. 25. §. 6. 7. 8.

§. 5. (a) Conf. zu dieſem und folgenden §§. H. von LUDOLFFS Jus Camerale. p. 22. ſeqq.

Beklagte un- oder mittelbar ſeyn, die fiſcaliſche Sachen, die Sachen, welche die Kayſerliche Vorrechte berühren, die, ſo Perſonen, welche nach denen Rechten für miſerabel gehalten werden, betreffen, wann zwey unmittelbare über die Landes-Hoheit, worunter der Beklagte geſeſſen iſt, strittig seynd, wann der in einerley Sache Beklagten mehrere, darunter aber Unmittelbare ſeynd, oder wann ſie unter zerſchiedenen Obrigkeiten, welche aber unmittelbar unter denen höchſten Reichs-Gerichten ſtehen, geſeſſen ſeynd, ſo dann die Religions- und Land-Fried-Bruchs-Sachen.

§. 7.

In erſter Inſtanz gehören auch für die höchſte Reichs-Gerichte, doch daß 2. der Beklagende unmittelbar ſey, die Sachen, ſo ſich auf Mandata S. C. qualificiren, (a) wann um Erlaſſung eines Eydes ad effectum agendi gebetten wird, (b) wann einem das Recht verſagt oder kündlich verzögeret worden iſt, wann um Citationem ex L. diffamari gebetten wird und der diffamirte

Uu

§. 7. (a) vid. mein Tr. von Mandatis S. C. in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-R. Proceß Tom. 1. p. 1. ſeqq. HARTMANN de uſu limitato Mandatorum S. C.

(b) vid. mein Tr. davon in meiner cit. Einleit. n. 3.

famirte unmittelbar iſt, ꝛc. Auch werden bey dem Reichs-Hof-Rath viele ſimplices querelæ angenommen und durch den Reſcripten-Proceß abgethan.

§. 8.

Weiter ſo gehören auch noch in erſter Inſtanz an die höchſte Reichs-Gerichte, doch 3. nur, wann ſo wohl der Kläger als Beklagte unmittelbar ſeynd, diejenige Sachen, wann auf die Reichs-Conſtitutiones von ſtrittigem Beſitz, von Pfandungen und von Arreſten geklagt wird, welche Materien aber in diſer Art ſelten fürkommen.

§. 9.

Endlich ſo iſt die Gerichtbarkeit der höchſten Reichs-Gerichte auch gleich in erſter Inſtanz fundirt wider die Reichs-Städte und andere unmittelbare Gliedere, welche das Recht der Austräge nicht haben, wider die Gerichts-Perſonen und Bediente ihrer, derer höchſten Reichs-Gerichte, ſelbſten und wider die ihrer eigenen oder ihrer Principalen Proceß-Angelegenheiten wegen an denen höchſten Reichs-Gerichten ſich aufhaltende Perſonen. (a)

§. 10.

§. 9. (a) Vid. tamen Cap. 4. §. 18.

§. 10.

Wann aber eine Sache in anderer Inſtanz oder per Appellationem an die höchſte Reichs-Gerichte gebracht werden will, muß ſolche 1. nicht nach denen Reichs-Geſetzen inappellabel ſeyn (a), wie z. E. die peinliche Sachen (b), 2. muß der Richter, von welchem appelliret wird, kein Privilegium de non appellando haben, nemlich entweder ein allgemeines und unumſchränktes, oder doch wenigſtens wegen derer Perſonen und Sachen, reſp. welche appelliret oder wegen welcher appelliret wird (c), 3. muß keine derer gebührenden niedrigeren Inſtanzien übergangen, 4. die Solennia & fatalia (d) Appellationis beobachtet worden ſeyn und endlich muß der Kläger durch die vorige Urtheil, entweder wenigſtens um 600. Rheiniſche oder Kayſer-Gulden Capital oder, wann es Zinſe und Nutzungen betrifft, und anderer Inſtanz dahin gehören.

Uu 2

§. 10. (a) vid. AMSEL de cauſis inappellabilibus.

(b) vid. DILTHEY de appellatione in cauſis criminalibus.

(c) vid. Dn. de LUDOLFF Catalogus Privilegiorum de non appellando. PUFENDORFF de Privilegiis, ſpeciatim de jure de non appellando.

(d) v. PRATO de Fatalibus Appellationis ad Cameram Imperialem.

trifft, um 16. Thaler (e) verkürtzet worden ſeyn, oder es muß Gerechtigkeiten oder andere Dinge, welche keine gewiſſe Schätzung haben, betreffen. (f) Der Kayſer ſolle daran ſeyn, daß die Strittigkeiten wegen der Summæ appellabilis abgethan werden.

§. 11.

Actus Jurisdictionis voluntariæ.

Es werden aber auch bey denen höchſten Reichs-Gerichten nicht nur diejenige Sachen angenommen, welche zweyerley Parthien, deren eine die andere beklagt, betreffen, ſondern man ſucht auch öffters bey denenſelbigen um Beſtättigung der Contracte, letzten Willen oder anderer Stifftungen und Vermächtniſſe, ingleichem derer Vormünder und andere dergleichen Sachen an.

§. 12.

Der höchſten R. Gerichte concurrens Jurisdictio gegen einander.

Ordentlicher Weiſe haben beede höchſte Reichs-Gerichte concurrentem Jurisdictionem, das iſt, man kan an das eine oder an das andere Reichs-Gericht gehen und wo die Sache zu erſt anhängig gemacht wird, allda muß ſie verbleiben, oder diejenige Parthie, welche einen Abſprung von da

(e) vid. LUDOVICI de ſumma appellabili.

(f) add. Lib. 6. Cap. 2. §. 5.

da nimmt und ſich an das andere höchſte Reichs-Gericht wenden will, wird empfindlich geſtrafft. Doch gibt es auch gewiſſe Sachen, welche allein entweder für den Reichs-Hof-Rath oder das Cammer-Gericht gehören, wovon alsdann, wann wir von jedem der höchſten Reichs-Gerichte ins beſondere handlen werden, zu reden ſeyn wird.

## §. 13.

Art zu verfahren, wann es Stände von unterſchiedlicher Religion mit einander zu thun haben.

Alle ſo wohl geiſtlich- als weltliche Sachen, ſo zwiſchen Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Ständen ſchweben, oder auch, wann Catholiſche wider Catholiſche ſtreiten und der Tertius Interveniens ein Augſpurgiſcher Confeßions-Verwandter Stand iſt und hinwiederum, wann der Streit zwiſchen der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Ständen wäre und der Tertius Interveniens ein Catholiſcher ſeyn würde, ſollen mit Zuziehung beederſeits Religionen Aſſeſſoren in gleicher Anzahl erörtert und entſchieden werden. Und eben dieſe Gleichheit der Aſſeſſoren ſolle auch obſerviret werden, ſo offt ein Augſpurgiſcher Confeßions-Verwandter unmittelbarer Stand oder ein Unmittelbarer Catholiſcher von jemand Mittelbares Augſpur-

ſpurgiſcher Confeßion für Gericht beſprochen wird. (a)

§. 14.

Ob und wie ferne geiſtliche Sachen für die Reichs-Gerichte gehören?

Ob und wie ferne geiſtliche Sachen an die höchſte Reichs-Gerichte gebracht werden können? iſt eine ſo wichtige, als beſtrittene Frage (a). Zwar, wo die Sache auf ein bloſſes Factum ankommt, z. E. wann einer in ſeinem Beſitz geſtöret worden, u. d. g. oder die Sach an ſich weltlich iſt und nur aus einer geiſtlichen herfließt, oder, wo es die Erhaltung Fried und Ruhe und Abwend- oder Stillung einer Aufruhr, ingleichem den gebrochenen Religions-Frieden anbetrifft, ꝛc. da iſt nach aller Einſtimmung die Gerichtbarkeit der höchſten Reichs-Gerichte fundirt: in anderen in das geiſtliche Recht oder Kirchen- und Religions-Weſen einſchlagenden

§. 13. (a) R. H. O. Tit. 1. §. 2. Inſtrum. Pac. art. 5. §. 33. und 56. Siehe auch meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceſs Tom. 1. Tract. 2. Cap. 3. §. 14. ſeqq. p. 452. ſeqq. Tom. 2. p. 66.

§. 14. (a) vid. CRAMER de cauſis conſiſtorialibus: an & quatenus ad Conſilium Imperiale aulicum ſpectent; BODINUS de illicita a Principibus Proteſtentibus Provocatione in cauſis eccleſiaſticis. Acta in cauſa Hellmund contra Wetzlar ꝛc.

den Sachen aber iſt wohl ſicher, daß nicht leicht etwas, ſo Catholiſche beträffe, bey denenſelben angenommen wird; nur beſchweren ſich die Evangeliſche Stände, daß ermeldte höchſte Reichs-Gerichte viele dergleichen Sachen, wann ſie Evangeliſche Parthien anlangten, für ſich zögen. Doch ſeynd auch nicht alle Evangeliſche, ſelbſt die bey dieſen höchſten Reichs-Gerichten ſitzen eins, wie weit dieſe Gerichte in ſolchen Fällen gehen können? (b) Nach der jetzigen Wahl-Capitulation (c) ſollen in keinen Religions-Sachen Proceſſe geſtattet werden.

§. 15.

Wie bey denen Catholiſchen die geiſt- und weltliche Sachen von einander zu unterſcheiden?

Weilen aber, ſo viel die Catholiſche betrifft, zwiſchen denen höchſten Reichs-Gerichten und denen Päbſtlichen Nuntiaturen in Teutſchland mehrmalige Irrungen entſtehen: ob etwas Civil- oder Kirchen-Sachen ſeyen? worüber ſo ein als anderen Orts die von der Officialen Urtheilen beſchehene Appellationes angenommen (a), Pro-



(b) Conf. Concluſum der Evangeliſchen Subdelegatorum bey der Cammer-Gerichts-Viſitation d. d. 1713. 19. Dec. und das Kayſerliche Commiſſions-Decret vom 26. Maji 1719.

(a) Art. 1. §. 11.

§. 15. (a) vid. (Dn. de LUDOLFFS) Diſſ. de

Proceſſus erkannt, ſelbige auch durch aller-hand ſcharffe Mandata, zu gröſter Irr- und Beſchwerung der Parthien, zu behaupten geſucht werden, ſo hat der Kayſer (b) verſprochen, daran zu ſeyn, daß die cauſæ ſeculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ohngeſtöret gelaſſen werden möge, doch denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Ständen und Reichs-Freyen von Adel und deren allerſeits Unterthanen, welche unter Catholiſcher geiſt- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landſaſſen ſeynd, dem Religion- und Land- auch Weſtphäliſchen Frieden und was deme anhängig, ohne Nachtheil. Man hat aber an jenes noch keine Hand angelegt.

§. 16.

Straff deren, ſo weltliche Sachen

Wann es ſich aber begäbe, daß die cauſæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht

de Jurisdictione Officialium in cauſis civilibus, ſpeciatim de recurſu ad Officialem Metropolitanum Colonienſem ab Officiali Leodienſi & Colonienſi; und mein Teutſches Staats-Recht. Tom. 4. Cap. 45.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 14. §. 5.

richt im Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuntios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam, gezogen würden, ſolle der Kayſer ſolches abſchaffen, vernichten und ernſtlich verbieten, auch denen Kayſerlichen Fiſcalen bey beeden höchſten Reichs-Gerichten anbefehlen, wider diejenige, ſo wohl Parthien als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen und darinn einiger geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit behöriger Anklag von Amts-wegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnächſt gebührend angeſehen und geſtraffet werden mögen. (a)

an auswärtige geiſtliche Gerichte ziehen,

## §. 17.

Gleiche Bewandtnuß, wie mit denen Geiſtlichen, hat es mit denen Ehe-Sachen. (a) Die Criminal-Sachen, und zwar derer mittelbaren Reichs-Gliedere, belangend, ſo iſt davon ſchon anderwo (b) geredet worden; Wann es Reichs-Freye von Adel betrifft, ziehet der Reichs-Hof-Rath ſolche für ſich; was aber die Stände des Reichs belangt, ſo wollen einige, Uu 5 daß

Ob und wie ferne die Eh- und Criminal-Sachen an die Reichs-Gerichte gehören?

§. 16. (a) Wahl-Cap. l. c. §. 4.
(b) Lib. 4. Cap. 2. §. 44.
§. 17. (a) vid. LUDOVICI de Judice in cauſis Principum Proteſtantium matrimonialibus.

daß wider ſie nicht formlich criminaliter, ſondern nur auf die Acht gehandelt werden könne; andere aber halten das Gegentheil dafür und zwar glauben theils dieſer, es ſtehe ſo dann die Erkanntniß dem Kayſer zu, andere aber meynen, es müſſe das gantze Reich das Urtheil fällen, oder doch, wann es Chur- oder Fürſten betreffe, ein Fürſten-Gericht niedergeſetzet werden. (b) Ubrigens werden auch bey denen höchſten Reichs-Gerichten diejenige Sachen angenommen, wo jemand wegen begangenen Friedbruchs oder wann eine derer zu ſelbigem Gericht gehöriger Perſonen peinlich belanget wird.

§. 18.

Wie ferne die höchſte Reichs-Gerichte in Lehens-Sachen concurrentem Jurisdictionem haben?

Von denen die Reichs-Lehen angehenden Strittigkeiten iſt zwar in denen Reichs-Geſetzen (a) verſehen, daß, wann es Fürſtenthümer, Grafſchafften, ꝛc. betrifft und ſolche gäntzlich und endlich einem Theil zu- oder abgeſprochen werden ſollen, es allein vor den Kayſer oder Reichs-Hof-Rath gehöre; nur haben beede höchſte Reichs-Gerichte offt mit einander diſputirt: was die Wörter gäntzlich und endlich

(b) vid. H. CRAMER de Delictis & Pœnis Statuum Imp.

§. 18. (a) Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. Tit. 7.

lich heiſſen ſollen. Das Cammer-Gericht verſtehet das erſte davon, wann der Stritt von einem gantzen Reichs-Lehen, nicht aber nur von einem Theil deſſelben, ſeye und das Wort endlich nimmt es von dem petitorio und meynet alſo, in poſſeſſorio wohl ſprechen zu können; Der Reichs-Hof-Rath aber will keines von beeden eingeſtehen. (b) Der Kayſer ſolle daran ſeyn, daß dieſer Stritt ausgemachet werde und indeſſen dem Reichs-Hof-Rath nicht geſtatten, dergleichen bey dem Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen zu avociren.

§. 19.

Die höchſte Reichs-Gerichte haben ſich forderiſt nach denen ihnen fürgeſchriebenen Ordnungen und übrigen Reichs-Geſetzen zu achten, ſo dann nach denen rechtmäßigen Verträgen, Freyheiten, ꝛc. derer Parthien, ferner nach jeden Landes oder Ortes Particular-Rechten und Gewohnheiten. In Ermangelung dieſer haben ſie ſich nach denen von ihren Vorfahren

Rechte, wornach ſie in civil-

(b) Add. Lib. 3. Cap 6. §. 50. Add. Acta in cauſis Manderſcheid contra Schwartzenberg; Schaumburg-Lippe contra Schaumburg-Lippen; Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels, ꝛc.

ren auf ſie gediehenen Gewohnheiten und Principiis, oder dem ſo genannten Stylo zu richten. (a) Wann aber auch dieſer nichts an die Hand gibt, iſt die Frage: Wornach ſich dieſelbige in Civil-Sachen zu richten haben? Die meiſte (welche auch Recht haben,) ſagen, nach denen Römiſchen Juſtinianeiſchen Rechten; Andere aber wollen, nach denen Teutſchen Rechten und erſt in Ermanglung dieſer nach denen Römiſchen, und müſſe der, ſo ſich auf ein Römiſches Geſetz ſteiffe, erſt erweiſen, daß ſolches in Teutſchland üblich ſeye. Dieſe Teutſche Rechte nun ſollen, (wie die, ſo ad ſpeciem gehen, ſagen,) der Sachſen- und Schwaben-Spiegel ſeyn; alleine wollen die Verfechtere der anderen Meynung ſelbige, ſonderlichen den letzten, dafür durchaus nicht gelten laſſen. (b)

§. 20.

---

§. 19. (a) vid. Dn. de LUDOLFF Jus Cameral. p. 346.

(b) vid. SINCERUS ſ. KULPIS de Germanicarum Legum veterum ac Romani Juris in Republica noſtra origine autoritateque præſenti; HEYDELMANN de receptione Juris Romani ejusdemque, ac Legum Germaniæ veterum, uti & Saxonici & Suevici Speculorum, in foris uſu autoritateque præſenti. THOMASIUS de rite formando ſtatu controverſiæ: an Legum Juris Juſtinianei ſit frequens, an exiguus uſus practicus in foris Germaniæ?

§. 20.

Und ſo ſeynd unſere Teutſche Rechts-Gelehrte auch nicht eins, wornach ſich die höchſte Reichs-Gerichte in Lehen-Sachen zu richten haben, wann die Lehen-Brieffe, Verträge, particular-Lehen-Rechte und Gewohnheiten nicht hinlänglich ſeynd. Die meiſte glauben, man müſſe alsdann nach dem Longobardiſchen Lehen-Recht ſprechen, wenigſtens ſo ferne ſich ſolches auf Teutſchland und deſſen Lehen ſchicklich appliciren laſſe; (a) Andere aber ſtehen in denen Gedancken: Es müſſe ſo dann in Ober-Teutſchland nach dem bey dem Schwaben-Spiegel, und in Nieder-Teutſchland nach dem bey dem Sachſen-Spiegel ſich befindlichen Lehen-Recht geſprochen werden, welches aber jene aus vielen, theils oben (b) in etwas berührten Urſachen nicht eingeſtehen wollen. (c)

*und Lehen-Sachen ſprechen müſſen.*

§. 21.

Wann an denen höchſten Reichs-Gerichten ein End-Urtheil gefället worden und

*Execution der Urtheile der Reichs-Gerichte.*

---

§. 20. (a) vid. Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 5. §. 1.

(b) Lib. 1. Cap. 2. §. 4.

(c) vid. HARPPRECHTS Speculi Suevici & præſertim Juris feudalis Alemannici in foris Vicariatus Suevo-Franconico-Palatini non uſus modernus.

und daſſelbe Krafft Rechtens ergriffen, ſolle der Kayſer deſſen Execution (a) in keine Wege noch Weiſe hemmen oder hindern, viel weniger dieſelbe verſchieben, ſondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung ſchlechter Dinge, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen und dergeſtalt einem jedweden ohne Anſehung der Perſon ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelffen. Auch ſolle der Kayſer die res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich ſchützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall, da einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, ſich derſelben einmiſchen oder widerſetzen würde, ſolle der Kayſer ſolches, nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und der Reichs-Conſtitutionen abkehren und alle behörige Mittel dagegen vorwenden. (b)

§. 22.

§. 21. (a) vid. Mein Tractat von Kayſerlichen Executions-Commiſſionen, in meiner Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 2.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 17. §. 1. & 16.

§. 22.

Wie und durch wen ſie zu verrichten?

Wie die Execution derer von denen höchſten Reichs-Gerichten gefällten Urtheile vorgenommen werden ſolle? davon handlen ſo wohl die Ordnungen der höchſten Reichs-Gerichte, als auch beſonders die oben beſchribene Executions-Ordnung. Das Hauptwerck kommt darauf an, daß bey denen mittelbaren Reichs-Gliedern der Landes-Herr, bey denen unmittelbaren aber der Oberſte des Crayſes, worinn derjenige geſeſſen iſt, wider welchen die Execution ergehet, ſolche verrichten, die Craiß-Ausſchreibende Fürſten aber ſelbige befördern helffen ſollen. Heutiges Tages aber werden die Executiones insgemein denen letzteren aufgetragen. Nur iſt die Frage: Ob die höchſte Reichs-Gerichte nach befindenden Umſtänden auch eines andern Craiſes Oberſten oder Ausſchreibenden Fürſten die Vollſtreckung einer Urtheil anbefehlen können? Der Kayſer hält dafür, es könne ſeyn, die Stände aber glauben, es könne nicht ſeyn; Beede ſeynd über dieſer Sache ſchon einigemahle hart an einander gekommen, aber noch allemahl jeder auf ſeiner Meynung verblieben. (a)

§. 23.

§. 22. (a) Conf. Acta die Donauwörtiſche Achts-Erklärung und die Mecklenburg-Güſtrauiſche Succeſſion betreffend ꝛc.

## §. 23.

Was der Kayſer weiter wegen der R. Gerichte zu beobachten?

Es ſolle übrigens der Kayſer kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß er mit Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden hätte. Hingegen ſolle er die Juſtiz nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis bey denen höchſten Reichs-Gerichten unpartheilich adminiſtriren laſſen und darinn über denen bereits aufgerichteten und verbeſſerten, oder noch aufrichtenden und verbeſſerenden, Ordnungen feſt halten, dem Proceß dieſer Reichs-Gerichte ſeinen ſtracken Lauff, auch keinem von dem anderen eingreiffen oder Proceſſus avociren laſſen und ihnen keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geſchehen geſtatten. Was auch darinn einmahl in Judicio contradictorio cum debita cauſæ cognitione ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabey ſolle es allerdings verbleiben und es nirgend anderſt, es ſeye dann durch den ordentlichen Weg der Reviſion, von neuem in Cognition gezogen werden. (a)

Viertes

§. 23. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 16. §. 16.

# Viertes Capitel.

## Von dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath. (a)

§. 1.

Was der R. Hof-Rath ſeye?

DEr Reichs-Hof-Rath iſt eines von denen beeden höchſten Reichs-Gerichten, welches an dem Kayſerlichen Hof gehalten wird, und, auſſer in denen in den Reichs-Geſetzen ausgenommenen Fällen einig und allein von dem Kayſer dependiret.

§. 2.

Des Kayſers Autoritæt bey ſelbigem.

Des Reichs-Hof-Raths oberſtes Haupt und Richter iſt der Kayſer (a), welcher 1. den geſammten Reichs-Hof-Rath nach eigenem Belieben beſetzet und die darzu gehörige Perſonen (welche 2. Ihme allein und nicht auch dem Reich ſchwören (b), 3. entweder wieder ihrer Dienſte erläſſet, oder 4.

Xx ſie

Rubr. (a) v. UFFENBACH de Conſilio Imperiali Aulico & DECKHERRI Relectiones ad eundem; CRAMERI Manuale Proceſſus Imperialis Aulici; Breviculum Praxis Imparialis Aulicæ; Meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß; und mein Tr. vom Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath in meinen vermiſcht. Schrifft. p. 2. n. 3. MAURITIUS de S. Cæſ. Maj. & Imperii Judicio Aulico.

§. 2. (a) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1.

(b) R. H. R. O. Tit. 7. §. 21.

ſie ſonſten eine Zeitlang aus dem Rath nimmt und hier oder da gebraucht. 5. Werden alle dem Reichs-Hof-Rath zu übergebende Schrifften in der Uberſchrifft und Contextu an den Kayſer ſelbſten dirigiret, auch 6. alle Mandata, Reſcripta, Patentes, u. d. g. von dem Kayſer eigenhändig unterſchrieben. 7. Muß in allen wichtigen Sachen von dem Reichs-Hof-Rath an ihn ein Gutachten erſtattet werden (c) und gibt ſo dann ſeine Reſolution den Entſcheid in der Sache. (d)

§. 3.

Wo und wie er gehalten werde?

Der Reichs-Hof-Rath wird jederzeit in dem Kayſerl. Reſidentz-Schloß ſelbſten oder doch ſo nahe dabey, als möglich, gehalten, folget auch, wann der Kayſer an ein ander Ort verreiſet, demſelben nach, es ſeye dann, daß er nur in die Nähe oder auf eine kurtze Zeit hinweg gehe, oder ſonſten ein anderes verordne; doch werden alle Expeditiones nach dem Ort datirt, wo ſich der Kayſer aufgehalten, wenigſtens wann er ſich mit ſeiner gantzen Hof-Staat aus ſeiner ordentlichen Reſidentz hinweg begibt. (a) Ubrigens theilet ſich dieſes Collegium niemals in Senate, u. d. auch ſolle allezeit alles in Pleno verhandelt werden. (b)

§. 4.

(c) Conf. Lib. 3. Cap. 8. §. 10.
(d) add. mein cit. Tr. Cap. 2.
§. 3. (a) v. ibid. Cap. 3.
(b) Wahl-Cap. Car. VII, art. 23. §. 13.

§. 4.

Von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung iſt ſchon oben (a) geredet worden und hier noch weiter davon zu gedencken, daß, weil Beſchwerde geführet worden, (b) ob ſollten gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung einige Contraventiones vorgegangen ſeyn (c) ſo ſolle der Kayſer Vorſehung thun, daß darinnen remediret und künfftig dergleichen nicht begangen noch geduldet werde. (d) Wie dann auch der Kayſer im Jahr 1714. würcklich ein dahin abzielendes weitläuffiges Decret an den Reichs-Hof-Rath hat ergehen laſſen. (e) Sonſten ſolle der Reichs-Hof-Rath auch den Proceß, welcher dem Cammer-Gericht in denen Reichs-Geſetzen fürgeſchrieben iſt, beobachten. (f)

Von der R. Hof-Raths-Ordnung.

§. 5.

Der Reichs-Hof-Rath hat einen Præ-

Von dem R. Hof-Raths-Præſidenten.



§. 4. (a) Lib. 1. Cap. 3. §. 13.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 24. §. 4.
(c) Die Gravamina Statuum communia & Evangelicorum particularia, ſo A. 1711. dem Kayſer übergeben worden, ſiehe in FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 24.
(d) ibid.
(e) So beym FABRO, in BURGERMEISTERS Teutſch. Corp. Jur. publ. & priv. in SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. &c. zu finden iſt.
(f) Instr. Pac. art. 5. §. 54. Jung. tn. R. H. O. Tit. 2. §. 8. add. mein Tr. vom Reichs-Hof-Rath Cap. 4.

ſidenten (a) welcher jederzeit zugleich Kayſerlicher würcklicher geheimer Rath und einer der fürnehmſten Kayſerlichen Miniſtrorum iſt. Ein ſolcher Præſident muß ſeyn ein Teutſcher Reichs-Fürſt, Graf oder Herr, in dem Reich unmittelbar oder mittelbar geſeſſen und begütert. Derſelbe hat die Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus und ſolle ihme von niemand, wer der auch ſeye, darinn eingegriffen werden. (b) Wann jedoch der Kayſer auf Reichs-Tagen einen Reichs-Fütſten in dem Reichs-Hof-Rath gebraucht und der Præſident Standes halber weniger iſt, ſolle er jenem die Zeit, die er bey dem Rath zugegen ſeyn würde, die Direction überlaſſen. (c)

## §. 6.

Reichs-Vice-Cantzlar,

Auf den Reichs-Hof-Raths-Præſidenten folget im Reichs-Hof-Rath der Reichs-Vice-Cantzlar, (der ſonſt auſſerhalb des Reichs-Hof-Raths mit dem Præſidenten nach der Ancienneté ihrer Kayſerlichen GeheimenRaths-Stelle rouliret,) welcher in jenes Abweſenheit oder bey deſſen Abgang das Præſidium führet, wann er den Reichs-Hof-Rath frequentiren will, ſo doch anjetzo ſelten, und, wann der Præſident zugegen iſt, auſſer bey dieſes Vorſtel-

§. 5. (a) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1. 4.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 24. §. 12.
(c) R. H. R. O. Tit. 1. §. 6.

ſtellung, niemahlen geſchiehet. Dieſer Reichs-Vice-Cantzler unterſchreibt die in Form einer Urtheil ausgefertigte Reichs-Hof-Raths-Beſcheide, nebſt einem Reichs-Hof-Raths-Secretario, allein; Die unter des Kayſers Namen ergehende Mandata, Reſcripta, Patentes, u. d. g. oder nebſt dem Kayſer und einem Reichs-Hof-Raths-Secretario. Ferner werden ihme alle von dem Reichs-Hof-Rath an den Kayſer ergehende Gutachten zugeſtellet, deſſen darauf geſetzte Reſolution er auch unterſchreibt und wieder in den Reichs-Hof-Rath ſchickt. Auſſer deme lauffet auch alles, was von Reichs-Sachen extrajudicialiter an dem Kayſerlichen Hof fürkommt und abgehandelt wird, durch ſeine Hand. (a)

## §. 7.

Auf den Reichs-Vice-Cantzlar folget im Reichs-Hof-Rath der Vice-Præſident, (wann es anderſt dem Kayſer beliebt, die Stelle zu erſetzen,) ſo in des Præſidenten und Reichs-Vice-Cantzlars Abweſenheit dirigiret und von welchem die Reichs-Geſetze (a) alles das auch diſponiren, was von dem Præſidenten geſagt worden iſt. Wann auch dieſer abweſend iſt, führet das Præſidium der Aelteſte, ſo von denen R. Hof-Raths-Vice-Præſident.



§. 6. (a) Wahl-Cap. Car VII. art. 25. §. 4. Conf. Lib. 8. Cap. 8. §. 5. §. 10. §. 15.
§. 7. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 24.

Reichs-Hof-Räthen auf der Herren-Banck gegenwärtig iſt, (b) wann ſolcher auch ſchon der Lutheriſchen oder Reformirten Religion zugethan iſt.

§. 8.

und Reichs-Hof-Räthen, Deren Qualitæten.

Zu Reichs-Hof-Räthen ſollen genommen werden Fürſten, (die es aber nicht annehmen,) Grafen, Herren, von Adel und andere ehrliche Leute aus denen Reichs-Craiſen, und zwar nicht allein aus derer Kayſerlichen Erb-Landen Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehrentheils ſolche, ſo im Reich Teutſcher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angeſeſſen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und in Examine wohl-beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter in Dicaſteriis und Facultæten, Experienz und niemand, dann dem Kayſer und Reich, und ſonſten keinem Chur-Fürſten, Fürſten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallung oder Gnaden-Geld verwandt ſeyn. (a) Doch iſt das Examen nicht in uſu, hingegen wird keiner zum Reichs-Hof-Rath angenom-

(b) R. O. Tit. 1. §. 5.
§. 8. ...hl-Cap. Car. VII. a... 3.

nommen, der nicht zum wenigſten etliche Jahre in einem Raths-Collegio geſeſſen, oder ein Profeſſor Juris, Conſulent, Syndicus, u. d. g. geweſen.

§. 9.

Die Anzahl der Reichs-Hof-Räthe ſolle ſich nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung (a) über achtzehen Perſonen, mit eingeſchloſſen des Præſidentens, auſſerhalb des Reichs-ViceCantzlars, nicht erſtrecken, auch wolle, nach ſelbiger, der Kayſer keinen neuen Rath annehmen und reſolviren, biß eine ordentliche Vacanz von obgemeldten achtzehen Perſonen ſich ereignen werde. Alleine heut zu Tag behält ſich der Kayſer in beedem freye Hände und iſt würcklich die Anzahl viel ſtärcker, wiewohl auch jederzeit einige, und offt viele, in anderen Kayſerlichen Verrichtungen eine Zeit, oder manchmahlen viele Jahr lang, abweſend ſeynd, auch in der Liſte der würcklichen gemeiniglich zerſchiedene zu ſtehen pflegen, welche zwar Decreta auf eine würckliche Stelle haben und ſelbige antretten können, wann ſie wollen, auch deßwegen in dem Rang fortlauffen, die aber doch dieſes Amt nicht würcklich angetretten haben, auch theils ihr Lebtag nicht antretten. Doch haben eigentlich nur achtzehen Räthe, Anzahl,



§. 9. (a) Tit. 1. §. 2.

the, und unter ſolchen jederzeit die ſechs Evangeliſche, die Beſoldung, freyes Quartier und gewiſſe andere Emolumenta, z. E. Exemplaria von denen einſchickenden privilegirten Zeitungen, u. d. g.

§. 10.

Beſonders der Evangeliſchen.

Unter dieſen Reichs-Hof-Räthen ſollen nach dem Oſnabrückiſchen Frieden (a) etliche der Augſpurgiſchen Confeßion zugethane gelehrte und der Reichs-Sachen erfahrene Männer seyn, ſo aus denen Reichs-Craiſen, wo die Augſpurgiſche Confeßion allein oder neben der Catholiſchen in dem Schwang iſt, angenommen werden ſollen, und zwar in ſolcher Anzahl, daß auf begebenden Fall zwiſchen beederley Religions-Verwandten Räthen die Gleichheit beobachtet werden könne. Welche Anzahl in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung (b) auf Sechſe veſtgeſtellet, ſolche auch bißhero beybehalten worden iſt, deren oder der aus ihrem Mittel anweſenden Stimmen dann in denen Fällen, wo die Reichs-Geſetze Räthe beeder Religionen in gleicher Anzahl erforderen, ſo viel gelten, als der Catholiſchen geſammten ihre, wiewohlen die Evangeliſche Stände ſich dannoch beſchweren, daß offt allzuwenig Evangeliſche Räthe gegenwärtig ſeyen, welchen ſie dahero nicht gerne

§. 10. (a) art. 5. §. 54.
(b) Tit. 1. §. 2.

gerne das Evangeliſche Intereſſe allein anvertraueten.

§. 11.

Ein Reichs-Hof-Rath auf der Herren-Banck hat regulariter nur 2600. einer auf der Gelehrten Banck aber regulariter 4000. Gulden Beſoldung. Neben dem haben ſie Hof-Quartier (das iſt, daß ſie nur den 4ten Theil deſſen, wofür das Quartier ſonſt jährlich könnte vermiethet werden, zahlen dürffen,) ferner theilen ſie die Laudemien-Gelder und die in Reviſorio hinterlegte Sportuln (wann die übrige vorige Urtheil confirmiret oder vor ergehender Urtheil ein Verglich getroffen wird,) unter ſich. Auch ſeynd ihre Sachen Zoll- und Maut- und ihre abgehende und ankommende Brieffe Poſt-ingleichem ſie und das ihrige Steuer-frey. Der Kayſer ſolle auch gewiſſe Verordnung thun, damit ſo wohl aus ſeiner Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen anderen Ausgaben dem Reichs-Hof-Raths-Præſidenten, Reichs-Vice-Cantzlarn, als zugleich würcklichen Reichs-Hof-Rath, ſo dann Vice-Præſidenten und anderen Reichs-Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths-Beſoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde. (a)

Ihre Beſoldung.

Xx 5 §. 12.

§. 11. (a) Wahl-Cap. Car. VII. a. 25. § 5.

§. 12.

Bäncke des R. Hof-Raths-Collegii.

Nach der Wahl-Capitulation (a) ſollten, wie es ſcheinet, auf der Herren-Banck erſtlich die Grafen und Herren, ſo in denen Reichs-Collegiis Sitz und Stimme haben, oder von ſolchen Häuſern entſproſſen ſeynd, alsdann die übrige Grafen und Herren, nebſt denen vom Ritter-Stand zu Schild und Helm Ritter- und Stiffts-mäßig gebohrenen untereinander, nach der Zeit ihrer Annahm ſitzen. Es wird aber alſo gehalten: Auf der Herren-Banck ſitzen alle Grafen, Herren und Freyherren (ob ſie gleich von Geburt nur burgerlichen Herkommens ſeynd,) nach der Zeit ihrer Reception untereinander und ſtehet es einem, der auf der gelehrten Banck geſeſſen, wann er Freyherr wird, frey, ſich auf die Herren-Banck zu begeben, wiewohlen doch einige auf der Gelehrten Banck verbleiben. Sonſten ſitzen auf dieſer letzteren die Edle Herren, Ritter, übrige von Adel und die Gelehrte.

§. 13.

Der R. Hof-Räthe Rang.

Die Reichs-Hof-Räthe haben den Rang vor allen anderen Kayſerlichen Räthen in gleichem Stand, auſſerhalb denen Kayſerlichen geheimen Räthen, (a) doch haben

§. 12. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 25. §. 9.
§. 13. (a) R. H. O. Tit. 1. §. 8.

haben die auf der Grafen- und Herren-Banck viele Strittigkeit deßwegen mit denen Kayſerlichen Cammer-Herren, ingleichem die auf der Gelehrten Banck mit denen auf der Ritter-Banck (welches die mittlere zwiſchen der Herren- und Gelehrten Banck iſt) anderer Collegiorum befindlichen Råthen.

§. 14.

Sonſten gibt es auch hin und wieder Titular-Reichs-Hof-Råthe, welche aber, auſſer dieſem Titul, keine andere Privilegia der Reichs-Hof-Råthe genieſſen, oder mit dieſem hôchſten Reichs-Gericht etwas zu thun haben. Titular-R. Hof-Råthe.

§. 15.

Weiter gehôren zu dem Reichs-Hof-Rath zwey Secretarii, welche allemahl zugleich bey dem Protocoll ſitzen und einer die Sachen, ſo teutſch expediret werden, der andere aber die Lateiniſche, protocollirt und ausfertiget. Sie werden von dem Chur-Fürſten zu Mayntz angenommen und ſchwôren ihme nebſt dem Kayſer. R. Hof-Rath-Secretarii.

§. 16.

Hierauf folget der Reichs-Fiſcal, welchen der Kayſer ſetzet und beſoldet. Er agiret wider diejenige Stånde und Privatos, Fiſcal

wi-

wider welche er vom Reichs-Hof-Rath excitiret wird, oder auch, jedoch mit Vorwiſſen der darzu Verordneten, ex officio wider die, ſo es verſchuldet zu haben ſcheinen. Zuweilen wird ihm auch ein Vice-Reichs-Fiſcal zugegeben.

§. 17.

und Agenten. Auch gehören daher die Reichs-Hof-Raths-Agenten, welche der Stände des Reichs und anderer an dem Reichs-Hof-Rath Proceſſe habender Parthien Schrifften übergeben, die Reſolutiones darauf betreiben und ſolche, wie auch die ad communicandum decretirte Schrifften dem Gegentheil inſinuiren laſſen. ꝛc. Theils laſſen ſich auch zuweilen als Advocati gebrauchen und führen die Feder in ihrer Parthien Sachen ſelbſten. Einige bekommen von denen Ständen den Titul als Reſidenten, Räthe, Conſulenten, Syndici &c. Der Agenten ſollen nicht mehr als 30. ſeyn, und darunter 6. Evangeliſche; Dermahlen ſeynd ihrer 31. und unter ſolchen 7. Evangeliſche. Sie werden, nach einem vorgängigen Examine, von dem Reichs-Hof-Raths-Præſidenten, mit Vorwiſſen des Reichs-Vice-Cantzlars, angenommen. Es kan aber ein Stand des Reichs, wenn es ihme beliebt, einen particular-Agenten halten, oder ſeinen Geſandten, Rath, Conſulenten, ꝛc. bevollmächtigen

und

und ad Acta legitimiren. (a) Andere geringere zu dem Reichs-Hof-Rath gehörige Bediente übergehe ich.

§. 18.

Von des R. Hof-Raths Jurisdiction über die zu ſelbigem gehörige Perſonen.

Wegen der Jurisdiction über der Stände ad Acta legitimirte Geſandte, ingleichem die Reichs-Hof-Raths-Agenten, ferner die ihrer Proceſs-Angelegenheiten wegen an dem Kayſerlichen Hof-Lager ſich enthaltende Parthien oder deren Abgeordnete hat der Reichs-Hof-Rath bißhero reſp. mit denen Ständen des Reichs, dem Kayſerlichen Hof-Marſchall-Amt, der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung, dem Wechſel-ſo dann dem Stadt-Gericht zu Wien vielerley Diſputen gehabt, welche nunmehro theils ceſſiren, theils in der Wahl-Capitulation entſchieden ſeynd. (a) Von des Hof-Marſchall-Amts Ausſprüchen kan bey dem Reichs-Hof-Rath Reviſion geſucht werden. (b)

§. 19.

Sachen, ſo privative für den R. Hof-Rath gehören.

Die allein für den Reichs-Hof-Rath, mit Ausſchlieſſung des Cammer-Gerichts, gehörige Sachen (a) ſeynd, wann die unter des

§. 17. (a) v. Meine Einleit. zum R. Hof-Raths-Proceſs T. 4. p. 285. ſeqq.

§. 18. (a) v. Lib. 3. Cap. 8. §. 12.

(b) R. H. O. Tit. 2. §. 10.

§. 19. (a) v. GUTHER de cauſis Judicium Imperiale aulicum fundantibus, ſine concurrentia cum Judicio Camerali.

des Reichs-Hof-Raths Gerichtbarkeit gehörige Perſonen wegen eines an dem Ort, da ſich der Reichs-Hof-Rath aufhält, getroffenen Contracts, oder begangenrn Mißhandlung, oder in Anſehung ihres Amts belangt werden, wann es die Gültigkeit, Beſtättigung oder Erklärung Kayſerlicher Freyheiten (über deren Violation kan auch bey dem Cammer-Gericht geklagt werden,) oder andere oben erzehlte Kayſerliche Vorrechte, ingleichem die Belehnung mit denen Reichs-Lehen (b), oder andere darüber entſtehende Strittigkeiten, wie auch insgemein, wann es Italiäniſche Sachen betrifft, doch die Savoyiſche ausgenommen, welche an beede höchſte Reichs-Gerichte gebracht werden können.

## §. 20.

Von denen Commiſſionen.

Bey dem Reichs-Hof-Rath iſt üblich, daß zum öftevn, entweder auf Anſuchen der Parthien, oder von Amts wegen, Kayſerliche Commiſſiones auf Stände des Reichs, oder Kayſerliche Miniſtros und Räthe, erkannt werden, um eine ihnen aufgetragene Sach zu unterſuchen (a) und ſo dann deren Befund mit räthlichem Gutachten zu berichten

(b) Add. tamen Cap. præc. §. 18.

§. 20. (a) v. meinen Tr. von Kayſerlichen Unterſuchungs-Commiſſionen, in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-R. Proceß Tom. I. LYNCKER ſ. BECHMANN de Commiſſario Imperiali ad cauſas Juſtitiæ.

richten; doch ſollen denen Parthien hierinnen wider der Sachen Eigenſchafft keine ſummariſche noch übereilte Proceß oder zu kurtze Dilationes aufgetrungen, ſondern ihnen ihre Nothdurfft alſo, wie ſie es vor dem Reichs-Hof-Rath ſelbſten thun könnten, zu handlen vergönnet werden. (b)

§. 21.

Was dabey in Anſehung der Parthien Religion zu beobachten.

Wann nun in ſolchen extraordinari-Commiſſionen Sachen fürfielen, die unter denen Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten verſirten, ſollen allein deroſelben Religions-Verwandte darzu deputiret, ſo unter Catholiſchen, allein Catholiſche, ſo ſo unter Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Ständen beeder Religionen in gleicher Anzahl Commiſſarien ernennet und verordnet werden, (a) nur beſchweren ſich die Evangeliſche Stände darüber, daß öffters einer der mächtigſten Catholiſchen und einer der ſchwächſten Evangeliſchen Ständen zu Commiſſarien ernennet würden, da dieſer jenem allzuviel nachgeben müſſe. Von dieſen Commiſſionen ſeynd die Reichs-Hof-Raths-Commiſſionen unterſchieden, welche an dem Kayſerlichen Hof-Lager, gemeiniglich zu Verſuchung der Güte zwiſchen denen Parthien,

Reichs-Hof-Raths-Commiſſiones.

(b) R. H. O. Tit. 2. §. 6.
§. 21. (a) ibid. §. 7. Inſtr. Pac. art. 5. §. 51.

thien, (b) angeordnet worden, worzu man allemahl einige Reichs-Hof-Räthe ernennet, welche aber, nebſt denen Deputationen, u. ſ. w. nunmehro verboten ſeynd (c)

§. 22.

R. Hof-Rath ſolle dem Cammer-Gericht nicht eingreiffen.

Der Kayſer ſolle den Reichs-Hof-Rath nicht über die Sententias & Judicata Cameræ, unter was vor prætext es ſeye, cognoſciren laſſen, noch die an dem Cammer-Gericht anhängig gemachte und in unerörterten Rechten ſchwebende Sachen von da nicht ab-noch an den Reichs-Hof-Rath fordern noch aufheben und dagegen inhibiren, wie dann, was künfftig dawider vorgenommen würde, von dem Cammer-Gericht als null und nicht gehalten werden ſolle. (a) Ob aber, wann das Cam̃er-Gericht ſtille ſtehet, der Reichs-Hof-Rath berechtiget ſeye, in denen an dem Cammer-Gericht anhängigen Sachen Urtheile oder Beſcheide ergehen zu laſſen? darüber hat man vor wenigen Jahren ſtarck geſtritten. Die Reichs-Stände hielten dafür, es ſollte nicht ſeyn und erſtatteten deßwegen ein Gutachten an den Kayſer; dieſer aber truge Bedencken, es zu ratificiren, und der Reichs-Hof-

(b) v. Meinen Tr. von Commißionen zur Güte in meiner Einleit. zum R. Hof-R. Proc. Tom. 4 n. 12.
(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 24. §. 13.
§. 22. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 16.

Hof-Rath fuhre fort, dergleichen Sachen anzunehmen und zu entſcheiden. (b)

§. 23.

Wider die Urtheile des Reichs-Hof-Raths hat die Reſtitution in Integrum und die Supplicatio (a) oder Reviſio ſtatt, welche durch den Reichs-Hof-Rath ſelbſt vorgenommen wird, doch ſollen andere Räthe, von jeder Religion in gleicher Anzahl, welche der Abfaſſung der erſten Urtheil nicht beygewohnet, oder, wann dieſes nicht thunlich iſt, doch wenigſtens ſolche Räthe darzu genommen werden, welche das erſtemal weder Re- noch Correferenten geweſen, (b) als welche abtretten müſſen. Dieſes Remedium ſolle, wann die Formalia richtig ſeynd, nicht ſchwer gemacht werden. (c) Ob die Actio Syndicatus oder eine Nullitæts-Klage wider die Reichs-Hof-Raths-Urtheile ſtatt finde? darüber ſtreiten die Rechts-Gelehrte. Das iſt ſicherer, daß keine Querela læſionis enormiſſimæ oder Ap- Remedia wider die R. Hof-Raths-Urtheile.

(b) R. H. O. Tit. 5. §. 7. Inſtr. Pac. art. 5. §. 55.

§. 23. (a) Vid. mein Tr. von der an dem Reichs-Hof-Rath üblichen Reviſion oder Supplication in meiner Miſcell. Jurid. Hiſtor. Tom. 2. p. 320. Dn. SCHWEDER (HILLER) de concurſu & electione utiliori Remediorum contra Sententias in ſummis Imperii Tribunalibus latas.

(b) v. FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 12. Cap. 3.

(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 17. §. 2.

Appellatio a Cæſare male informato ad melius informandum Platz greiffet.

§. 24.

Viſitation des R. Hof-Raths.

Der Kayſer ſolle ein Reichs-Gutachten wegen des Modi, den Reichs-Hof-Rath zu viſitiren, erfordern und den darauf erfolgenden Schluß zum Vollzug bringen, inzwiſchen aber den Chur-Fürſten zu Mayntz innerhalb Jahres den Reichs-Hof-Rath viſitiren und damit alle drey Jahre, ſo lange biß auf dem Reichs-Tag ein anderes beliebt, continuiren laſſen. Und zwar ſolle Chur-Mayntz die Viſitations-Acta auf dem Reichs-Tag vorlegen ꝛc. (a)

§. 25.

Kayſerliche Miniſtri ſollen dem R. Hof-Rath nicht eingreiffen.

Der Kayſer ſolle auch nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere ſeine Räthe und Miniſtri, wie die Namen haben mögen, insgeſammt oder jemand derſelben, ſich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerley Weiſe demſelben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beſchweren, oder irren, oder ihme in cognoſcendo vel judicando oder ſonſt in einige Wege Ziel und Maaß geben, noch auch, daß einige Proceſſe, Man-

§. 24. (a) ibid. art. 24. §. 6. 7. 8. add Inſtr. Pac. art. 5. §. 55. mein Tr. vom R. H. R. Cap. 5.

Mandata, Decreta, Erkanntnůſſe und Verordnungen, wes Namens oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath, reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewußt expedirt werden ſollen. Wann auch deme allem zu entgegen inskůnfftige etwas widriges vorgenommen werden oder entſtehen möchte, das ſolle an ſich ſelbſten null und nichtig, auch die Reichs-Hof-Råthe ſammt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die der Kayſer dann damit allergnådigſt anhören und ſie, nebſt ungeſaumter Anſtellung der angezeigten Eingriffe und Beſchwerden, wider månniglichs Anfeinden ſchůtzen und das geſammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebůhrenden Authoritæt gegen andere ſeine Råthe und Miniſtros ernſt- und kråfftiglich handhaben ſolle. (a)

# Fůnfftes Capitel.

## Von dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht. (a)

§. 1.

DAs Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht iſt eines der beeden höchſten Reichs- Was es ſey?



§. 25. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 16. §. 14.
Rubr. (a) vid. Dn. de LUDOLFF Jus Camerale;

Reichs-Gerichte in Teutſchland, welches dem von Kayſer und denen Ständen des Reichs zugleich beſetzet wird.

§. 2.

Wo es gehalten werde?

Es wird dermalen in der Reichs-Stadt Wetzlar (ſo deßwegen der Natural-Quartier befreyet iſt, (a) gehalten; ob ihme aber gleich dieſer Ort nur ad interim zu ſeinem Aufenthalt iſt angewieſen und vorbehalten worden, es ſo wohl geſchehen könnte, es an einen denen Ständen und dem Camer-Gericht ſelbſten bequemeren Ort zu verlegen, ſo wird es doch wegen der vielen Bedencklichkeiten, welche das Reich, oder das Cammer-Gericht, oder die in Vorſchlag gebrachte Orte ſelbſten, bey anderen Städten finden und weil die zu dem Cammer-Gericht gehörige Perſonen ſich in Wetzlar ſtarck mit unbeweglichen Gütern anſäßig gemacht, nicht leicht zu einer Aenderung dißfalls kommen.

§. 3.

Von dem Cammer-Richter,

Das Cammer-Gericht hat forderiſt einen Cammer-Richter, welcher ein Teutſcher Chur-Fürſt, oder wenigſtens ein Fürſt, Graf oder Freyherr ſeyn ſolle und von

BLUMII Proceſſus Cameralis & DECKHERRI Notæ & Animadverſiones ad eundem; Das Franckfurtiſche und Wetzlariſche Corpus Juris Cameralis; Colloquium Modeſtini & Pomponii de ſtatu Judicii Cameralis; &c. Von mehrern ſiehe DECKHERRS Introductionem in notitiam rei Juriſque Cameralis;

§. 2 (a) Wahl-Cap. Car. VII. a. 4. §. 10.

von dem Kayſer darzu ernennet wird. Es kan darzu ſo wohl ein Geiſt- als Weltlicher genommen werden, doch, wo ein Weltlicher gleiches Standes zu bekommen, ſolle man ihne vor einem Geiſtlichen nehmen. (a) Alle bey dem Cammer-Gericht einreichende Schrifften werden an ihne gericht, doch ergehen die Urtheile und Beſcheide nicht in ſeinem, ſondern in des Kayſers, Namen. Der Cammer-Richter theilt die Acten aus, ordnet die Senate, veranlaſſet die Plena, befördert die Relationen, dirigirt das Plenum oder Senat, darinn er gegenwärtig iſt, hat aber keine Stimme. ꝛc.

§. 4.

Auf ihne folgen zwey Cammer-Gerichts-Præſidenten, welche Grafen oder Freyherren seynd. Einer davon iſt der Catholiſchen und der andere der Evangeliſchen Religion zugethan. Jeder von ihnen führet das Præſidium in einem Senat, wann oder worinn der Cammer-Richter nicht gegenwärtig iſt, hat aber ordentlicher Weiſe keine Stimm. In Abweſenheit des Cammer-Richters, oder wann deſſen Stelle leer ſtehet, iſt der älteſte, ohne Unterſchied der Religion, Cammer-Richter- Cammer-Gerichts-Præſidenten.

Yy 3 Amts-

§. 3. ( … O. Part. I. Tit. I. §. I. 3. Dic. von
… d … eit zwiſchen denen Reichs-Grafen und
… i … -Ritterſchafft: ob es ein anderer, als
…-Stand, ſeyn könne.

Amts-Verweſer. Der Kayſer hat auch dieſe beede Stellen zu vergeben. (a)

§. 5.

und Cammer-Gerichts-Aſſeſſoribus, Deren Anzahl,

Der Aſſeſſorum bey dem Cammer-Gericht ſollen, vermöge Reichs-Schluſſes vom Jahr 1719. ſo lange, biß man die Mittel ausfinden wird, woher die in dem Weſtphäliſchen Frieden beliebte Anzahl derer 50. erhalten werden könne, 25. ſeyn und zwar 13. Catholiſche und 12. Evangeliſche, doch iſt ihre Anzahl bißher bey 17. geblieben, nemlich 9. Catholiſche und 8. Evangeliſche. Sie ſollen Teutſche und ehlich gebohrne ſeyn. (a)

§. 6.

Von wem die Catholiſche

Die Præſentation (a) oder Ernennung der Cammer-Gerichts-Aſſeſſorum, und zwar der Catholiſchen, ſollte, wann es 50. wären, alſo geſchehen, daß der Kayſer 2. die Chur-Fürſten zu Mayntz, Trier, Cöllen und Bayern, jeder 2. der Oeſterreichiſche, Burgundiſche, Fräncki-ſche

§. 4. (a) Die Grafen und die Reichs-Ritterſchafft haben hier auch den Streit, wie bey der Cammer-Richter-Stelle.

§. 5. C. G. O. Part, 1. Tit. 3.

§. 6. (a) v. m[illegible] Tr. von denen Præſentationen zu den Aſſeſſorat[illegible]tellen bey dem Kayſer[illegible]ichen und Reichs-C[illegible]er-Gericht, in meinen vermiſcht. Schrifft. [illegible]em Teutſch. Staats-Recht. T. 1. p. 1. ſeqq.

ſche, Schwäbiſche, Ober-Rheiniſche, Weſtphäliſche Craiß jeder auch 2. und der Bayriſche Craiß 4. vorſchlagen ſollen. (b) Evangeliſche aber ſollen von denen Chur-Fürſten zu Sachſen, Brandenburg und Pfaltz, von jedem zwey, von dem Ober- und Nieder-Sächſiſchen Craiß, von jedem vier und wechſelweiß von jedem noch einer und dann von dem Schwäbiſchen, Fräncki-ſchen, Ober-Rheiniſchen und Weſtphäli-ſchen Craiß, von jedem auch 2. und über dieſes wechſelweiß noch einer præſentiret werden. (c) Nachdeme aber die Anzahl der Aſſeſſorum auf die Helffte geſetzet iſt, ſo ſolte zwar jeder der Præſentanten die Helffte obiger Anzahl zu ernennen haben; alleine nachdeme, Krafft des Reichs-Schluſſes vom Jahr 1719. auch Chur-Böhmen und Braunſchweig das Jus præſentandi haben und auch dieſer Præſentati mit unter denen 25. begriffen ſeyn ſollen, ſo iſt zweiffelhafft: Ob und wie obiges Schema beſtehen könne?

und Evangeliſche præſentirt werden?

§. 7.

Die Aſſeſſores, welche von denen Craiſen præſentiret werden, werden entweder durch die mehrere Stimmen derer Stände des Craiſes erwählt, oder die Stän-

Wer die Præſentandos wähle?



(b) R. Abſch. de 1654. §. 169.
(c) Inſtr. Pac. art. 5. §. 57.

Stände wechslen in deren Ernennung mit einander ab, und zwar entweder alle, oder nur gewiſſe, als wie im Ober-Sächſiſchen, da die Hertzoge von Sachſen einer um den andern alſo einen Aſſeſſorem vorſchlagen. Ubrigens gibt es wegen dieſer Præſentationen in dem Ober-Rheiniſchen Craiß-Stritt, indeme die Grafen nicht zu Erwählung eines Aſſeſſoris zugelaſſen werden wollen, wogegen ſich die Grafen wehren. In dem Nieder-Sächſiſchen haben die Stände unter ſich auch Strittigkeiten, ſonderlich darüber: ob Hildesheim dabey concurriren könne? (a) In dem Weſtphäliſchen Craiß hat ſich auch das gantze Præſentations-Weſen geſteckt. Wann innerhalb ſechs Monathen, nach der vom Cammer-Gericht erhaltenen Nachricht, daß eine Stelle erlediget worden ſeye, die, ſo in des abgegangenen Stelle einen andern zu ernennen hätten, ſolches nicht thun, hat das Cammer-Gericht ſelbſten Macht, es zu verrichten. (b)

§. 8.

Wie die Præſentationen zu verrichten.

Eigentlich ſollen der Kayſer und die geiſtliche Churfürſten Gelehrte, die weltliche aber von Adel und die Craiſe die Helffte

§. 7. (a) Dieſer Stritt iſt auf dem Reichs-Tag noch nicht ausgemacht, viel weniger bin ich daſelbſt abgewieſen worden, wie Herr STRUVE fürgibt.

(b) R. Abſch. de 1654. §. 27.

te von Adel und die Helffte Gelehrte præſentiren; es wird aber ſo genau nicht genommen. So ſollten auch eigentlich zu einer erledigten Stelle zwey oder drey præſentiret werden, damit das Cammer-Gericht die Wahl habe: doch iſt nunmehro (a) verſehen, daß die Stånde hieran eben nicht verbunden und das Cammer-Gericht gehalten ſeyn ſolle, wann auch nur Einer præſentirt und derſelbe tůchtig erfunden worden, ihne anzunehmen.

§. 9.

Von der Præſentatorum An- nehm- oder Abweiſung.

Jede zum Aſſeſſore præſentirte Perſon muß aus einem ihro vorgegebenen geſchloſſenen Proceß eine Prob-Relation verfertigen, gegen welche einige darzu ernennte würckliche Aſſeſſores demſelbigen in einer deßwegen angeſtellten Conferenz dubia moviren, welche er auf der Stelle beantworten muß. Darauf wird die Relation beygelegt, biß die Reihe unter denen recipirt zu werden verlangenden Præſentatis an den Verfaſſer kommt; alsdann wird die Relation nochmahlen in pleno durchgegangen und wann der Præſentatus geſchickt genug erfunden wird, auch gegen ſein Leben nichts zu erinneren iſt, derſelbe angenommen, widrigen Falles aber abge-



§. 8. (a) ibid. §. 27.

wieſen und, wo das letztere geſchiehet, wird, wann die ſechs Monate noch nicht verfloſſen, dem Præſentanten zugeſchrieben, andere vorzuſchlagen, wo aber die Zeit ſchon verſtrichen wäre, dörffte zwar von dem Cammer-Gericht ſelbſten ein anderer erwählet werden, es geſchiehet aber nicht.

## §. 10.

Von denen Cammer-Gerichts-Procuratoribus und Advocatis.

Weiter gehören zum Cammer-Gericht der General-Fiſcal und Advocatus Fiſci, (die der Kayſer beſtellet,) ferner die übrige Procuratores, (welche der Parthien Nothdurfft dem Cammer-Gericht mündlich fürtragen und deren Schrifften eingeben,) und dieſer ſeynd 30. ſo dann die Advocati, welche denen Parthien mit Auffſetzung der Schrifften und gutem Rath, wie der Proceß zu führen, bedient ſeynd. Es hat deren keine gewiſſe Anzahl, die Procuratores aber, ſeynd auch Advocati zugleich, wiewohl ſich nicht alle in beedem gebrauchen laſſen. Die Fürſten und Stände können ihre Angelegenheiten durch eigene darzu beſtellte Perſonen verſehen laſſen, gleichwie auch jeder Parthie frey ſtehet, ob ſie ſich eines Cammer-Gerichts- oder eines fremden Advocatens zum Schrifftenſteller bedienen will. So wohl die Procuratores als Advocati werden von dem Cammer-Gericht ſelbſten, nach einer ge-

machten Prob und ausgeſtandenen Examine, angenommen

§. 11.

Das Cammer-Gericht hat auch ſeine eigene Cantzley, bey welcher ſich befinden der Cantzley-Verwalter, (der ſolche dirigirt und alle Urtheile und Beſcheide unterſchreibt,) die Protonotarien, (welche ausfertigen, was in denen Senaten geſchloſſen wird,) Notarien, (welche in denen Senaten und Audienzien die Protocolle führen,) Regiſtrator, (welcher ein Verzeichnis derer von denen Procuratoren in denen Audienzien gehaltenen Receſſe hält,) Leſer, (welche die Acta unter ihrer Aufſicht und Verwahrung haben) der (Tax-) Einnehmer, die Ingroſſiſten, (oder geſchickteſte Cancelliſten) Copiſten, Cantzley-Knecht, Bottenmeiſter, Cammer-Gerichts-Botten ꝛc. Alle dieſe Perſonen (auſſer denen Boten, welche die Cammer annimmt,) werden von dem Chur-Fürſten zu Mayntz und zwar die 4. erſte unmittelbar, die übrige aber mit ſeinem Vorwiſſen von dem Cantzley-Verwalter angenommen, welcher Churfürſt ihnen auch Ordnungen fürſchreibt. Alle Cantzley-Bediente ſeynd der Catholiſchen Religion beygethan, worüber aber die Evangeliſche Stände ſich ſehr beſchweren. Zu der Cantzley gehört auch die Cam̃er-Gerichts-

Von der Cammer-Gerichts-Cantzley und deren Perſonen.

Leſerey, oder das Archiv, oder Regiſtratur. Endlich ſo iſt auch des Pfenningmeiſters, welcher von dem Kayſer angenommen wird und die eingehende Cammer-Ziler verwaltet, zu gedencken. Die Cantzley-Verwandten ſtehen in Kleinigkeiten unter dem Cantzley-Verwalter, in wichtigeren Sachen unter dem Cammer-Gericht; die peinliche aber ziehet Mayntz für ſich, wiewol mit Widerſpruch des Cammer-Gerichts.

Cammer-Gerichts-Pfenningmeiſter.

## §. 12.

Des Cammer-Gerichts-Audienzien.

Das Cammer-Gericht hat ſeine Audienzien und Senate; Die Audienzien ſeynd, wann an gewiſſen Tagen in der Wochen die Procuratores derer Parthien Nothdurfft, nach ihrer und der Sachen Ordnung, in Gegenwart des Cammer-Richters oder eines Præſidentens und eines, oder zuweilen vier Aſſeſſorum fürbringen; Ein Senat aber iſt, wo die Aſſeſſores, in Abweſenheit der Procuratorum, über die angebrachte Sachen rathſchlagen. Ordentlicher Weiſe theilen ſich die Aſſeſſores, nach Gutbefinden des Cammer-Richters und der der Aſſeſſorum Anzahl, zu Beförderung der Sachen in zwey oder mehrere Senate: doch werden die Perſonen darinn von Zeit zu Zeit abgewechſelt.

## §. 13.

Von der Cammer-Gerichts-Ordnung iſt

iſt ſchon oben (a) geredet worden. Wider die daran ergehende Urtheile hat, nebſt der Reſtitutione in integrum, auch (wann anderſt die Sache 3000. Gulden Capital betrifft,) ſtatt die Reviſion, (b) welche bey Chur-Mayntz nachgeſucht werden muß und darauf von gewiſſen darzu verordneten Ständen vorgenommen werden ſolle; Alleine es seynd dieſe Reviſionen ſchon lang ins ſtecken gerathen und nur Ein Exempel einer auf dem Reichs-Tag beliebten extraordinari-Reviſion bekannt, dahero zu einiger Remedur indeſſen verſehen worden iſt, daß der geſuchten Reviſion ohnerachtet, die Urtheil dannoch gegen Caution vollſtrecket werden werden ſolle, ausgenommen in Religions-Sachen. (c) 3. Kan man auch Actionem Syndicatus anſtellen, womit es, wie mit der Reviſion gehalten wird.

Remedia wider die C. Gerichts-Urtheile.

§. 14.

Das Cammer-Gericht ſollte zwar jährlich durch die Commiſſarien des Kayſers und gewiſſer zu ſolchem Ende geordneter Stände des Reichs viſitiret werden; alleine es haben dieſe Viſitationen ſchon ſeit dem Jahr 1582. aufgehört, ſcheinen auch noch nicht

Viſitationes des Cammer-Gerichts.

§. 13. (a) Lib. 1. Cap. 3. §. 11.
(b) v. ROTH de Remedio Reviſionis adverſus Sententias Cameræ Imperialis.
(c) R. Abſch. de 1654. §. 124. 127.

nicht wieder in den Gang gebracht werden zu können, dahero, als zu Anfang dieſes Jahrhunderts groſſe innerliche Trennungen an dem Cammer-Gericht entſtanden ſeynd und ſelbiges endlich gar in einen Still-ſtand gerathen iſt von dem Reichs-Convent eine extraordinaire Viſitation beliebt worden iſt, welche einige Jahre gedauret hat. Eine eben dergleichen ſolle noch Anno 1742. erfolgen und das weiters nöthige auf dem Reichs-Tag verabredet werden, ſo zu erwarten ſtehet. (a)

# Sechſtes Capitel.

## Von dem Kayſerlichen Hof-Gericht zu Rothweil. (a)

§. 1.

Deſſen Richtere und Beyſitzere.

UNter denen niedern Reichs-Gerichten iſt das fürnehmſte das Kayſerliche Hof-Gericht zu Rothweil. Deſſen Erb-Hof-Richter iſt der Fürſt zu Schwartzenberg, (als Erbe derer Grafen von Sultz,) welcher ſelbſt einen Vice-Hof-Richter aus dem Grafen- oder Herren-Stand erwählet. Die Beyſitzere ſeynd theils von Adel, theils Rathsherren zu Roth-

§. 14. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 17. §. 3. ſeqq.
Rubr. (a) v. MAURITIUS de Judicio Rothwilenſi; ZIMMERN Manuale Cæſareo-Dicaſteriale.

Rothweil, welche von denen Siebnern jährlich zu dieſem Ende erwählet werden.

§. 2.

Des Kayſers Authoritæt dabey.

Dieſes Hof-Gericht dependiret einig und allein von dem Kayſer, der dahero auch ſelbiges allein und nach Belieben viſitirt, reformirt und ihme Ordnungen fürſchreibt, wie dann auch die neueſte vom Jahr 1572. von ihme herrühret. (a)

§. 3.

Jurisdiction dieſes Gerichts in Anſehung des Bezircks

Die Jurisdiction dieſes Hof-Gerichtes erſtrecket ſich nur durch den Schwäbiſchen, Fränckiſchen, Rheiniſchen und Oeſterreichiſchen Craiß, doch was den letzten betrifft, nur über die in Schwaben gelegene Oeſterreichiſche Lande. Auch haben in denen übrigen beſagten Craiſen faſt alle vornehme Stände, neben vielen von denen geringeren und der Reichs-Ritterſchafft, Exemtions- Privilegia dagegen erhalten. Doch verſtehen ſich dieſe Freyheits-Brieffe nicht von denen Ehehafften, oder denen dem Hof-Gericht vorbehaltenen Fällen, deren 28. ſeynd, einige ausgenommen, welche auch hierwider, auſſer in dem Fall verſagter Juſtiz, privilegirt ſeynd.

§. 4.

§. 2. (a) Siehe dieſelbe in LÜNIGS Reichs-Archiv Part. Gen. Contin. I. erſten Fortſetz. pag. 229. SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 707. &c. add. WERNER ad eandem.

§. 4.

und der Sachen.

Es hat dieſes Reichs-Gericht concurrentem Jurisdictionem mit denen Ständen des Reichs ſeines Bezircks, dahero können 1. daſelbſt nicht nur die darunter gehörige Stände und unmittelbare Reichs-Glieder, ſondern auch deren Unterthanen allda belanget werden und zwar 2. dieſe gleich in erſter Inſtantz. 3. Können allda alle Sachen anhängig gemacht werden, derentwegen man einen für ſeiner ordentlichen Landes-Obrigkeit belangen kan und hat der Kläger die Wahl, ob er ſich an den Lands-Herrn oder dieſes Gericht wenden will, doch die geiſtliche und Ehe-Sachen ausgenommen. Auch hat dieſes Gericht, wann ein unmittelbares Reichs-Glied, ſo das Recht der Austräge hat, allda beklaget wird, ohnfehlbar dieſe nicht zu übergehen. Sonſten werden auch cauſæ voluntariæ Jurisdictionis (a) allda angenommen.

§. 5.

Appellation von dieſes Gerichts-Urtheilen.

Von dieſem Hof-Gericht und deſſen Urtheilen kan man an die höchſte Reichs-Gerichte appelliren, welches ohnweigerlich geſtattet werden ſolle; (a) doch hat man in den Fällen, wann man von dem Hof-Gericht ohne den Weg der Appellation

§. 4. (a) Vid. Cap. 2. §. 11. Cap. 6. §. 5. p. 671.
§. 5. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 10.

tion an einen höhern Richter gehen will, als wegen verzögerter oder verſagter Juſtiz, oder weil man den Richter für verdächtig hält, u. d. g. nicht die Wahl, ſondern muß ſich nothwendig an den Reichs-Hof-Rath wenden.

§. 6.

Weilen aber von Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langem her wider dieſes Kayſerliche Hof-Gericht zu Rothweil ſo wohl, als das Weingartiſche und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand groſſe Beſchwerungen fürkommen, auf unterſchiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt worden, dahero auch im Weſtphäliſchen Friedens-Schluß deren Abolition halber Veranlaſſung geſchehen; ſo ſolle der Kayſer alles Ernſtes daran ſeyn, damit wegen ſolcher Abolition auf dem Reichs-Tag baldmöglichſt ein gewiſſes ſtatuiret, aber die eine zeithero wider die alte und inner Jahres-Friſt Hof- nnd Land- Gerichts - Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan und die dabey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus (zu welcher Erkundigung der Kayſer ohn-intereſſirte Reichs-Stände eheſt deputiren und ſolches an die Chur-Maynziſche Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des H. Röm. Reichs-Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen davon Nach- Klagen wider daſſelbe.

 richt

richt gegeben werden möge, notificiren wolle,) fürderlich aufgehebet, ſonderlich aber Chur-Fürſten, Fürſten und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſiret zu ſeyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden ſollen. In alle Wege aber ſolle der Kayſer der Chur-Fürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von vorberührtem Rothweiliſchen und anderen Gerichten, bey ihren Kräfften erhalten und ſie dawider nicht turbiren noch beſchweren laſſen. (a)

# Siebendes Capitel.

## Von denen übrigen niedrigen Reichs-Gerichten.

### §. 1.

1. Kayſerl. Land-Gericht in Schwaben. Deſſen Bezirck,

Auſſer denen bißhero erzählten Reichs-Gerichten hat es auch noch 1. ein Kayſerl. Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben. (a) Deſſen Gräntzen

§. 6. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 8. 9. 11.

§. 1. (a) v. D. de LUDEWIG de Sueviæ Tribunali S. R. J. Auſtriaco in Quadrurbe; SCHNEIDERI Proceſſus Judicii Provincialis Suevici; SCHWEDER de Domus Auſtriacæ Præeminentiis, Prærogativis, Juribus ac Privilegiis præcipuis & in ſpecie de hujus Domus Judicio Provinciali Cæſareo Sueviæ. Add. die zwiſchen dem Schwäbiſchen Craiß und Oeſterreich gewechſelte Schrifften in LüNIGS

tzen gehen, nach der Land-Gerichts-Ordnung (gegen deren neueſte vom Jahr 1618. die Schwäbiſche Crayß-Stände viel einzuwenden haben, (b)) über die Donau biß an das Land Würtemberg und biß an den Lech, den Lech hinauf gen Reuti an die Brücken, darnach hinüber gen Thannheim an die grauen Bund zu Anfang des Schweitzerlandes, folgends nach Coſtantz, auch hierüber auf Stockach und von dannen, ſo weit ſich der Gezirck des Schwabenlandes (c) erſtreckt. (d)

§. 2.

Ort,

Es wird gehalten in denen drey Reichs-Städten Ravenſpurg, Wangen und Jßny (ehedeſſen zu Leutkirchen) und dann in dem Flecken Altorff, genannt Weingarten, (a) und zwar jährlich ordentlicher Weiſe zwölfmahl an jedem Ort und wird mit 12. Urtheilsſprechern, ſo beſagter Städte Burgermeiſter und Rath, wie auch der Amtmann und Rath des Fleckens Altdorff verordnen, beſetzt. Die Stadt-Schreiber ermeldter Reichs-Städte und der Gerichts-Schreiber des Flecken Altorff ſeynd die



Grundfeſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 2. p. 1. ſeqq.
(b) v. meine Bibl. Jur. publ. Part. 3. p. 1131.
(c) Einige ſetzen übel: Schweitzerlandes.
(d) Land-Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 1.
§. 2. (a) ibid. P. 1. Tit. 5.

Land-Gerichts-Schreibere. Sie haben auch ihren Fiſcal, Procuratorn, Land-Gerichts-Botten ꝛc.

§. 3.

Jurisdiction. Dieſes Land-Gericht hat concurrentem Jurisdictionem mit denen in ſeinem Bezirck gelegenen Ständen des Reichs, das iſt: Es ſtehet einem Kläger frey, ob er ſich mit ſeiner Klage an dieſes Land-Gericht oder aber an die ordentliche Obrigkeit, unter welcher der Beklagende geſeſſen iſt, wenden will. (a) Ingleichem ſolle, wann einem das Recht kündlich verſagt, oder verzogen, oder die ausgeſprochene Urtheil nicht vollſtrecket würde, das Land-Gericht können um Hülff angeruffen werden. (b) Ob aber die Land-Gerichtliche Gerichtbarkeit nicht nur über die privatos, ſondern auch über die Nieder-Gerichte derer Stände des Reichs und die von dieſen beſtellte Obrigkeiten gehe? darüber wird würcklich zwiſchen denen Ständen und dem Land-Gericht vor dem Reichs-Hof-Rath geſtritten. (c)

§. 4.

Welche Sachen dahin gehören? Wann jemand einen vor dieſem Land-Gericht belangen will, ſo muß die Sache we-

§. 3. (a) Land-Ger. Ordn. P. I. Tit. 1. P. II. Tit. 4.
(b) ibid. Tit. 5.
(c) vid. Reichs-Gama Tom. 2. p. 387.

wenigſtens einen Gulden Haupt-Gut betreffen, es wäre dann, daß um einen auch viel kleineren ewigen Zinß, Gült oder andere Gerechtigkeit geſtritten würde, ingleichem, wie einige meynen, wann es Ehehafften betreffe, oder die Juſtitz anderer Orten nicht ertheilet worden wäre; worinn aber andere das Gegentheil dafür halten. Daß auch keine Sachen, welche gleichbalden für die höchſte Reichs-Gerichte gehören, allda können angebracht werden, verſtehet ſich von ſelbſten.

§. 5.

Extrajudicialia, ſo von dem Land-Gericht angenommen werden.

Es können ferner vor dieſem Land-Gericht auch andere Handlungen, als Ubergaben, Verzüchten, Heyraths-Brieffe, Morgengabs-Verweiſungen, Teſtamente, Schenckungen, Kauff-Fertigungen, Bevogtung der minderjährigen Kinder, Confirmationes, Exemplationes, Vidimus, Curatoria, Emancipationes, Inſinuationes und andere dergleichen, Actus voluntariæ Jurisdictionis von hohen und niederen, Manns- und Weibs-Perſonen, fürgenommen, geſucht, tractirt und erkannt werden. (a)

§. 6.

Appellationes von dem Land-Gericht.

Die Appellation von denen Beſcheiden dieſes Land-Gerichtes ſolle ohne einige Widerrede oder Hinderung an den Reichs-Hof-

§. 5. (a) ibid. Tit. 7.

Hof-Rath oder das Cammer-Gericht geſtattet werden, (a) obwohlen das Hauß Oeſterreich ſich ſehr dawider ſetzt und vermeynt, die Appellationen ſollten an die Vorder-Oeſterreichiſche Regierung zu Inſpruck ergehen. (b) Die Summa ſolle, wañ von einem Land-Gerichtlichen Spruch appelliret werden will, wenigſtens 50. Cronen Haupt-Guts betragen (c) und wird, ſo viel mir wiſſend, die in dem Reichs-Abſchied de 1654. nur in favorem der Reichs-Stånde geſetzte Summa appellabilis der 600. Gulden hier nicht beobachtet.

## §. 7.

**Der Stånde 2c. Beſchwerden dawider.**

Die Stånde des Reichs und andere in dem Bezirck des Land-Gerichtes geſeſſene Unmittelbare haben ſchon von langen Jahren her ſehr viele Beſchwerden wider dieſes Land-Gericht geführet, (a) dahero auch die bey dem Rothweiliſchen Hof-Gericht bereits angemerckte Verordnung der Wahl-Capitulation (b) durchaus auch auf dieſes und alle andere Land-Gerichte (von denen gleich hernach (c)) erſtrecket worden iſt.

§. 8.

§. 6. (a) Wahl-Cap. Car. VII. a: §. 10.
(b) Land-Ger- Ordn. P. III. Ti
(c) ibid.
§. 7. (a) v . E. LüNIGS Cod. . Dipl. T. 2. p.
1030 qq.
(b) vid. l . §. 4.
(c) §. 10 .

§. 8.

Die meiſte Reichs-Stände, auch viele Reichs-ohnmittelbare von Adel haben Kayſerliche Exemtions-Privilegia von dieſem Land-Gericht für ſich und die Ihrige erhalten, wiewohl dannoch gemeiniglich gewiſſe Fälle, ſo man die Ehehafften nennet, (a) darinn ausgenommen zu werden pflegen. Dieſe Freyheiten ſollen, nebſt der Beſtättigung eines jedesmahls regierenden Kayſers, an allen vier Mahlſtätten des Land-Gerichts behörig inſinuiret werden und die Abforderung der vorgeladenen Perſonen ſchrifftlich beſchehen, worauf die Remiſſion an dieſen Stand, rc. beſchiehet, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahm der Ehehaffts-Fälle, (als wider welche das Land-Gericht kein Privilegium gelten laſſen will,) und daß dem Kläger innerhalb 14. Tagen ein frey ſicher Geleit zu Hauß und Hof überſchickt und auf ſein Erforderen von dem remittirten Richter ihm ein frey unverdingt und unverlängt Recht inner 6. Wochen angedeyen und widerfahren ſolle. Doch behaupten die Stände, daß der Kayſer ſie auch wider die Ehehafften befreyen könne, wie dann auch zerſchiedene dergleichen Befreyung erhalten haben und ſich deren würck-

und Exemtions-Privilegia.

§. 8. v. OTTONIS Illias in nuce Caſuum exceptorum, ſeu cauſarum reſervatarum vel invocabilium, inprimis Judicii Provencialis Sueviæ.

würcklich bedienen, ſodann, daß die Beſtätigung eines jedesmals regierenden Kayſers unvonnöthen ſeye.

§. 9.

Oeſterreich hat dieſes Land-Gericht inne.

Das Ertz-Hauß Oeſterreich hat dieſes Land-Gericht nebſt der Kayſerlichen Land-Vogtey in Schwaben inne und zwar, wie es ſagt, Pfand- oder Lehens- oder Kauffsweiſe, mit Vorbehalt ewiger Wiederlöſung, oder, wie der Schwäbiſche Craiß ſagt, Pfandweiß, mit Vorbehalt jedesmaliger Widerlöſung.

§. 10.

2. Andere Schwäbiſche Land-Gerichte.

In Ober-Schwaben gibt es ſonſt noch vielerley Kayſerliche Land-Gerichte, vor welche die in dem ihnen angewieſenen Bezirck geſeſſene, oder, wie die Schwäbiſche Craiß-Stände behaupten, nur die mittelbare Unterthanen, nicht aber auch die Stände des Reichs, belanget werden können. Von ihnen wird an die höchſte Reichs-Gerichte appelliret. Sie ſeynd nach und nach alle an gewiſſe Stände des Reichs erwachſen und machen nicht viel bruit.

§. 11.

3. Das Kayſerliche Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg.

Weiter iſt bekannt das Kayſerliche Land-Gericht in Francken Burggrafthums Nürnberg, (a) welches denen Marggrafen zu

§. 11. (a) v. HAGEN de Judicio Cæſareo Provinciali Norico; H. JUNG von denen Burggrafen und dem Burggrafthum Nürnberg, auch deſſen Land-Gericht.

zu Brandenburg zuſtehet. Deſſen Gräntzen ſeynd mir ſo genau nicht bekannt; Ehedeſſen ſolle ſich ſeine Gerichtbarkeit biß in Schwaben, Bayern und an den Rhein über viele Stände und andere unmittelbare Reichs-Glieder erſtrecket haben, heutiges Tages aber ziemlich eingeſchräncket ſeyn und ins beſondere von Bamberg nicht mehr erkannt werden. Es wird zu Anſpach des Jahrs viermahl gehalten und unter anderen von jedem Marggrafen zu Anſpach und zu Bareuth einer von Adel, von dem Hoch- und Teutſchmeiſter der Commenthur zu Ellingen und Virnsberg und von Nürnberg zwey Rathsherren als Beyſitzer darzu abgeſchickt. Es wird davon an die höchſte Reichs-Gerichte appellirt, doch muß die Summ 800. Gulden betragen.

§. 12.

So hat es auch in Francken ſonſt noch mehrere Land-Gerichte gehabt, als das Würtzburgiſche, (ſo ſich über die in der Würtzburgiſchen Diœces gelegene ſo wohl Würtzburgiſche als andere Stände und unmittelbarer Perſonen Unterthanen erſtrecken ſolle,) das zu Rotenburg an der Tauber, ꝛc. welche aber alle, auſſer dem Würtzburgiſchen eingegangen ſeynd, gleichwie auch die, ſo ehedeſſen in der Wetterau *Von noch anderen Land-Gerichten.*

 und

und anderer Orten vorhanden geweſen ſeyn mögen. (a)

# Achtes Capitel.

## Von denen Reichs-Lehen. (a)

§. 1.

Unterſchied der Reichs-Lehen.

IN Teutſchland giebt es ſehr viele Reichs- oder ſolche Lehen, welche unmittelbar von dem Kayſer und Reich zu Lehen rühren und von dem Kayſer empfangen werden. Sie ſeynd unterſchiedlicher Gattung, (a) dann 1. ihrem Ertrag nach giebt es groſſe und wichtige; ſo ſeynd alle Churfürſtenthümer, die alte weltliche Fürſtenthümer, und viele Grafſchafften Reichs-Lehen; hingegen gibt es auch geringere, welche in Herrſchafften, einzelen Dörffern, Höfen, ja auch nur in gewiſſen, offt gar wenigen, Morgen Acker oder Wieſen, ꝛc. oder wenigen Gulden an Geld, oder einer gewiſſen Anzahl Hünern, Gänſen, Eyern, u. d. g. oder in einem gewiſſen Amt, z. E. der Schutz-Gerechtigkeit über ein

1. In Anſehung ihres Ertrags.

§. 12. (a) v. BURGERMEISTERS Graf- und Ritter-Saal. p. 319. ſeqq.

Rubr. (a) ITTER de Feudis Imperii; mein Tr. von Reichs-Lehen in meiner Einleit. zun Reichs-Hof-Proceß Tom 3. & 4.

§. 1. 5. (a) v. mein cit. Tr. Cap. 1.

ein Cloſter, Handwerck, ꝛc. (b) in dem Reichs-Schultheiſſen- oder Reichs-Vogt-Amt in einer Reichs-Stadt, oder in andern Gerechtſamen beſtehen. Offt iſt auch ein Land oder Herrſchafft, ꝛc. eigenthümlich, hingegen die Regalien darüber insgeſammt, (wie bey allen geiſtlichen Reichs-Ständen, ſo ein Gebiet beſitzen,) oder gewiſſe davon, z. E. Blutbann, ein Reichs-Lehen.

§. 2.

2. Der Fahn- und Scepter-Lehen.

2. Iſt der Unterſcheid zwiſchen denen Fahn- (a) und Scepter-Lehen (b) zu mercken. Jene ſeynd die gröſſere Lehen weltlicher Perſonen (und zwar, wie theils neuere dafür halten, nicht nur die Fürſtenthümer, ſondern auch die Graf- und Herrſchafften,) dieſe aber derer Hoch- und anderer Stiffter und Clöſter Lande. Jene erhalten auch des erſten Beſitzers Deſcendenten, nach deren Abgang ſolche ordentlicher Weiſe dem Reich heimfallen: Die Scepter-Lehen aber werden jedem Stiffts-Haupt, wann es ſchon Evangeliſch wäre und eine Deſcendenz hätte, nur vor ſeine Perſon geliehen, hingegen weil ein Stifft niemahls abſtirbt, fallen ſolche Lehen auch dem Reich nie heim.

§. 3.

(b) v. SCHEID de Jure in Muſicos ſingulari Rappolſteinenſi Comitatui annexo. Dic. Vom Schutz der Keßler, Trompeter ꝛc.

§. 2. (a) v. GUNDLING de Feudis Vexilli.
(b) H. BUDER de Feudis Sceptri.

§. 3.

3. Der gegebenen und aufgetragenen,

3. Seynd die Reichs-Lehen entweder gegebene oder aufgetragene Lehen. Gegebene heiſſen, welche von dem Kayſer einem, der keine Anſprach vorher darauf hatte, verliehen werden; aufgetragene aber, wann einer ſein eigenthůmliches Gut dem Kayſer ůbergibt und es hinwiederum von ihme zu Lehen empfangt. Daß unter denen jetzigen Reichs-Lehen es ſehr viele von beederley Gattung gebe, iſt gantz ſicher; ob aber die alte Fůrſtenthůmer, Grafſchafften, u. d. g. urſprůnglich gegebene oder aufgetragene Lehen ſeyen? darůber ſtreiten ſonderlich zu unſerer Zeit die Gelehrte mit einander. (a) Der Nutzen davon iſt dieſer, daß, der gemeinen Meynung nach, mit denen Vaſallen, welche aufgetragene Lehen beſitzen, nicht ſo ſcharff darff verfahren werden, als mit denen andern, ꝛc.

§. 4.

4. Der Regalium & non Regalium.

4. Feuda regalia ſeynd, denen entweder die gantze Landes-herrliche Hoheit, oder einige Stůcke derſelben, oder eine anſehnliche Wůrde anklebet; non regalia, bey denen ſich keines dergleichen findet, ſondern die bloß in gewiſſen Nutzungen beſtehen.

§. 5.

Manns-

Die meiſte Reichs-Lehen ſeynd nur Manns-

§. 3. (a) v. TEXTOR de feudis Imperii, propriis, non oblatis, annumerandis.

Manns-Lehen, (a) das iſt, es folgen nur die Söhne darinn; in denen Kunckel-Lehen aber, oder wo auch die Erb-Folge auf die Töchter fällt, folgen ſelbige erſt alsdann, wann kein Sohn und zwar nicht nur in einer Linie, ſondern in dem gantzen von dem erſten Lehenmann herrührenden Stammen mehr vorhanden iſt. Ob aber, wann eine Tochter einmahl durch einen Sohn ausgeſchloſſen worden, darauf aber dieſer oder deſſen Nachkommen ohne Leibes-Erben abgehen, das Lehen dannoch wieder auf eine ſolche ſchon ausgeſchloſſen geweßte Tochter und deren Leibes-Erben zuruck- oder aber das Lehen dem Kayſer und Reich, oder denen, ſo die Anwartſchafft darauf oder die Mit-Belehnung daran haben, heimfalle? darüber iſt ein groſſer Stritt zwiſchen denen Rechts-Gelehrten.

und Kunckel-Lehen.

§. 6.

Wo nicht ein anderes eingeführet iſt, da ſeynd ordentlicher Weiſe die weltliche Reichs-Lehen theilbar und folgen darinn des abgeſtorbenen Lehenmanns hinterlaſſene Söhne zu gleichen Theilen. Ubrigens iſt wegen Einführung des Rechts der Erſtgeburt, Theilung der Lande, Art der Nachfolge, denen aus ungleicher Ehe erzeugten Kindern, u. d. g. eben das zu ſagen, was ſchon

Die R. Lehen ſeynd ordentlicher Weiſe theilbar.

§. 5. (a) v GRIBNER de Feudis Imperii maſculinis non fœmininis.

ſchon oben (a) von allen dieſem iſt erinnert worden.

§. 7.

Wann die Belehnung geſucht werden muß?

Die Belehnung über die Reichs-Lehen muß, ſo offt der Kayſer oder der Lehenmann mit Tod abgehet, innerhalb Jahr und Tag geſuchet werden, welche, wann der Kayſer oder ein weltlicher Vaſall ſtirbt, von der Zeit ihres Todes, wann aber ein Geiſtlicher ſtirbt, von Zeit der Erwählung ſeines Nachfolgers an gerechnet werden. Auf die Nachläßigkeit hierinn iſt die Straffe geſetzt, daß das Lehen dem Kayſer und Reich heimfallen, wiewohl dieſes ſelten und, wenigſtens dem Herkommen nach, gegen die Stände gar nicht geſchiehet, ſondern ſie müſſen ſonſt eine ſtarcke Geld-Straff erlegen.

§. 8.

Vom Lehen Indult.

Weilen aber einem Reichs-Lehenmann offt ohnmöglich, oder beſchwerlich, oder ſonſt nicht anſtändig iſt, die Belehnung innerhalb Jahr und Tag zu empfangen, ſo pflegt ſolchen Falls derſelbe bey dem Kayſer um ein Lehen-Indult, oder die Erlaubnüß, die Belehnung noch nicht empfangen zu dörffen, meiſtens auf ſechs Monathe und nach deren Verfluß meiſtens wieder auf ſo viel, anzuſuchen, auch ſolches gegen Erlegung eines gewiſſen Taxes, leichtlich zu erlangen,

§. 6. (a) Lib. 4. Cap. 6. §. 2. ſeqq.

langen, auf welche Weiſe es offt viele Jahre anſtehet, biß die würckliche Belehnung fürgehet, wiewohlen, da es auf des Kayſers Belieben ankommt: ob und wie lange er alſo nachſehen will? er zuweilen auch einen ultimatum terminum ſetzet, inner welchem die Lehen bey Straff der Verwürckung empfangen werden ſollen. (a)

## §. 9.

Wann ein Chur-Fürſt, Fürſt oder ſonſt unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet und minderjährige Lehens-Erben, ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläſſet, ſo ſolle der Vormund oder die Vormündere, nach angetrettener würcklicher Adminiſtration der Tutel und Curatel ihre, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich ſuchen und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche juramentum fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfang und eidliche Verſprechung die Minderjährige ſelbſt, nach erlangter Pubertæt und reſp. Majorennitæt dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann ſie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach über-

Ob die Vormündere minderjähriger Vaſallen die Belehnung ſuchen müſſen?

§. 8. (a) v. LUDEWIGII Diſſ. de Prorogatione Inveſtituræ, in ſeiner Erläuterung der güldenen Bull Tom. 2. p. 1222.

übernommener Regierung ſelbſt empfangen und den Lehen-Eyd erſtattet hätten, dagegen ſolle der Kayſer ſie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertæt oder Majorennitæt, zu anderwärtiger Empfängnüß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, viel weniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung der Lehen-Tax anhalten, ſondern ſie bey obgedachter erſten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings laſſen. Welche Meynung es auch haben ſolle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der Güldenen Bull verleihen können. (a)

## §. 10.

Lehenträger.

In einigen Häuſern iſt eingeführet, daß der Aelteſte Lehen-Träger iſt und alſo nur nach des Kayſers und deſſen, nicht aber auch der übrigen Vaſallen aus dem Haus, Abſterben die Belehnung wiederholet wird. (a) In anderen Häuſern iſt die Samt-Belehnung (b) eingeführt, da alle von dem Haus, welche würcklich etwas von Reichs-Lehen beſitzen, oder die Anwartſchafft und Erb-Folge darauf haben, zumahl und mit eigenen Ceremonien belehnet werden. Wo aber weder das Seniorat und damit verknüpffte

und Samt-Belehnungen.

§. 9. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 11. §. 5.
§. 10. (a) v. CONRADI de Pro-Vaſallo.
(b) v. SCHILTER de Inveſtitura Principum Imperii ſimultanea.

knüpffte Lehen-Trägerey, noch die Samt-Belehnung, in einer Familie Herkommens ſeynd, da wird jeder Innhaber nur für eine Perſon belehnet.

§. 11.

Von wem die Belehnung geſchehe.

Die Belehnungen mit denen Reichs-Lehen müſſen bey dem Kayſer geſucht werden. (a) Einige derſelben ertheilt er in eigener Perſon, nemlich die Chur-Fürſtenthümer, Fürſtenthümer und gefürſtete Abbteyen oder gefürſtete Grafſchafften; aller übrigen Reichs-Lehen Belehnungen aber geſchehen Namens des Kayſers durch den Reichs-Hof-Rath. Zuweilen läſſet der Kayſer auch einem die Lehen durch einen Commiſſarium leihen, ja man hat Exempel, daß Stände gewiſſe Reichs-Vaſallen bey allen ſich begebenen Fällen vi Commiſſionis Cæſareæ perpetuæ mit ihren Reichs-Lehen belehnen. (b)

§. 12.

Wer ſie empfange.

Die Reichs-Lehen-Leute laſſen ſich heutiges Tages insgemein in der Perſon ihrer Bevollmächtigten belehnen, worinn auch denen, ſo ſich nicht an dem Kayſerlichen Hof-

Aaa Lager

§. 11. (a) Vid. Lib. 3. Cap. 6. §. 46.
(b) v. Reichs-Hof. R. Concluſ. Tom. 2. p. 358. add. Dn. BUDER de Commiſſario Imperiali in cauſis feudalibus, ſigillatim ad Inveſtituras.

Lager aufhalten, leicht willfahret wird; nur müſſen die, welche von dem Kayſer ſelbſt belehnet werden, in ihrer Anrede die Abweſenheit ihrer Principalens entſchuldigen, (welches jedoch derer Könige, die Lehen von dem Reich haben, Abgeſandte nicht zu thun pflegen,) auch verlanget der Kayſerliche Hof, daß ſolche Lehen von dem Lehen-Mann durch eine eigene von ihm abzuordnende Geſandſchafft, darunter wenigſtens der erſtere Herren-Standes ſeye, empfangen werde. Die Geiſtliche aber kan er nicht nöthigen, præciſe auch Geiſtliche ex gremio Capitulorum zu ſchicken. (a) Die Lehen aber, welcher Belehnung der Reichs-Hof-Rath ertheilet, werden gemeiniglich durch einen ordinari-Reichs-Hof-Raths-Agenten empfangen.

§. 13.

Lehen-Sporteln.

Ehe die Belehnung für ſich gehet, muß von wegen derer Fürſtlichen Lehen, welche vor dem Kayſerlichen Thron empfangen werden, denen Reichs-Erb-Aemtern eine auf 1081. fl. ſich belauffende Summ bezahlet werden, auſſer welchem, nach vollendeter Belehnung, ſo wohl die Chur- als Fürſten denen geringeren Kayſerlichen Bedienten noch andere Verehrungen thun. (a) Statt

§. 12. (a) Wahl-Cap. Car. VII. a. 11. §. 4.
§. 13. (a) v UFFENBACH vom R. Hof-Rath p. 124. LUDEWIGS Erläut. der Güldenen Bull. Tom. 2. p. 1049.

Statt deſſen beeden wird für die geringere Reichs-Lehen und Ausfertigung des Lehen-Brieffs ein gewiſſer Tax und dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter von jedem Lehen ein Goldgulden bezahlt. Wer mit einem Reichs Lehen von neuem beliehen wird, muß dem Reichs-Hof-Rath Laudemien und der Reichs-Cantzley Anfalls-Gelder bezahlen; ja ſie prætendiren beedes ſo gar, wann ein Lehen nur auf einen Collateralem fället. (b) Ubrigens werden wegen der Reichs-Lehen weder dem Kayſer noch dem Reich von keinem Lehen-Mann jemahls zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten einige Lehen-Dienſte geleiſtet.

## §. 14.

In der Lehen-Tax ſolle der Kayſer bey der Verordnung der güldenen Bull, vermöge deren von Einer Belehrung, wann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen laſſen, vielweniger die Chur-Fürſten, Fürſten und Stände mit vorbeſagten Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ohngewöhnlichen und neuerlichen Anforde- Was der Kayſer dabey zu beobachten.



(b) vid. cit. Wahl-Cap. Car. VII. art. 17. §. 19.

derungen nicht beſchweren noch beſchweren laſſen. (a)

Ceremonien der Lehen-Empfängniß.

§. 15.

Nach richtig geſtellter Cantzley-Begebühr gehet die Belehnung ſelbſten vor ſich. Der Kayſer ſolle aber niemand wegen der Lehen-Empfängnüß auſſerhalb dem Reich Teutſcher Nation heiſchen und laden. (a) Die Belehnung derer gröſſeren oder Thron-Lehen geſchiehet in der Kayſerlichen 2ten Anti-Chambre und iſt das vornehmſte dabey, daß der Lehen-Mann oder deſſen Geſandter den auf dem Thron ſitzenden Kayſer auf denen Knien um die Belehnung erſucht, worauf der Reichs-Vice-Cantzlar Namens des Kayſers antwortet und den Lehen-Eyd vorlieſet, welchen der Belehnende dem Kayſer auf das Evangelien-Buch ablegt, ſo dann den Knopff von des Kayſers Schwerdt küſſet und darauf die Dancksagung verrichtet. Bey denen Lehen, ſo von dem Reichs-Hof-Rath empfangen werden, komt das Haupt-Werck darauf an, daß der Lehen-Mann oder deſſen Bevollmächtigter nach geendigtem Rath den Lehen-Eyd dem Reichs-Hof-Raths-Præſidenten in Gegenwart des Reichs-Hof-Raths-Collegii ſtehend (ein Italiäner aber kniend,) ableget. (b)

§. 16.

§. 14. (a) Wahl-Cap. l. c.
§. 15. (a) ibid. art. 16. §. 2.
(b) vid. LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. p. 939. ſeqq.

§. 16.

Ob einem Reichs-Lehenmann erlaubt ſeye, ſeine Reichs-Lehen jemand anders zu Lehen aufzutragen, alſo daß dieſer neue Lehen-Herr ſolche künfftig ſtatt jenes von dem Kayſer und Reich empfangen und ſo dann wiederum dieſen, den ehmahligen Reichs-Vaſallen, damit belehnen ſolle? Darüber ſeynd die Rechts-Gelehrte nicht eins. Einige halten es für erlaubt, weil es in denen Reichs-Geſetzen nicht verbotten ſeye; Andere halten es für unerlaubt, erſtgemeldten Schluß für unrichtig und dergleichen Lehen-Auftrag der Natur aller Lehen ſchnurſtracks zuwider; Noch andere machen einen Unterſchied und wollen es nur in ſo ferne für zugelaſſen halten, daß nemlich, wann das Lehen eröffnet werde, es dem Kayſer und Reich, nicht aber dem nächſten Lehenherrn, heimfalle. So viel iſt gewiß, daß es Exempel gibt, daß ſolchergeſtalten einige Stände ihre, und zwar wichtige, Reichs-Lehen anderen Ständen zu Lehen aufgetragen und ſie von ihnen wieder als Reichs-Affterlehen empfangen haben, ohne daß der Kayſer und das Reich dagegen was einzuwenden hätten.

Ob es erlaubt ſeye, ſeine Lehen einem andern zu Lehen aufzutragen?

§. 17.

Es kan aber dergleichen Auftrag auf dreyerley Art geſchehen, nemlich 1. daß zwar das

Unterſchiedliche Arten ſolchen Auftrags.

das Land oder Gut zu Lehen aufgetragen wird, doch die Regalien darüber nach wie vor von dem Kayſer und Reich zu Lehen empfangen werden und der Vaſall auf Reichs- und Craiß-Tägen Sitz und Stimme behält, oder, wann es kein Stand iſt, doch ſonſt unmittelbar bleibt, 2. daß das Land oder Gut mit ſammt denen Regalien zu Lehen aufgetragen und wieder zum Reichs-Affterlehen genommen wird, doch daß der Vaſall ein Reichs-Stand oder reſp. unmittelbar für ſeine Perſon bleibt, oder 3. daß das Land oder Gut Lehen und deſſen Beſitzer, der vorhin ein Reichs-Stand oder doch unmittelbar für ſeine Perſon geweſen, des neuen Lehenherrns Landſaß und Unterthan wird.

## §. 18.

Ob es erlaubt ſeye, jemanden mit ſeinem R. Lehen zu beaffterlehnen?

So ſeynd auch die Rechts-Gelehrte nicht eins: Ob einem Reichs-Lehenmann erlaubt ſeye, einen andern mit ſeinem Reichs-Lehen oder einem Theil deſſelben zu beaffterlehnen? Doch finden ſich auch hievon ſehr viele Exempel, wiewohlen anbey wohl auſſer Zweiffel iſt, daß, wann eines Reichs-Lehenmanns Familie auf dem Sprung iſt abzuſterben und alſo das Lehe[n] [d]em Kayſer und Reich heimfallen ſollte [, ]dergleichen Affter-Be[lehn]ung nicht ſtatt[finden] würde.

§. 19.

Wann nun in beeden vorbeſagten Arten der Reichs-Affter-Lehen über der Erb-Folge oder anderen Lehens-Sachen Strittigkeiten entſtehen, ſo fragt ſichs: Ob ſelbige in erſter Inſtaaz vor den Unter-Lehenherrn, oder gleichbalden vor den Kayſer und die höchſte Reichs-Gerichte, gehören? (a) Beede Meynungen haben ihre Verfechtere und zwar ſo haben die geſammte Stände des Reichs den Kayſer in einem förmlichen Reichs-Gutachten erſucht, dem Reichs-Hof-Rath nicht zugeſtatten, dergleichen Sachen gleich für ſich zu ziehen, der Kayſer aber ware anderer Meynung und der Reichs-Hof-Rath hat nach wie vor fortgefahren, in erſter Inſtantz in ſolcherley Sachen zu ſprechen.

Von dem Richter in ſtrittigen Affter-Lehens-Sachen.

§. 20.

Eben ſolche Bewandnüß, nemlich daß die JCti nicht einerley Sinnes ſeynd, hat es mit der Frage: ob die Reichs-Lehenleute ihre Reichs-Lehen ohne Bewilligung des Kayſers gantz oder zum Theil veräuſſern, verpfänden oder beſchweren können? Doch halten die meiſte neuere dafür, es ſeye zwar ordentlicher Weiſe nicht mit gantzen Reichs-Lehen, noch denen Reichs-Lehenleuten geringeren Standes, wohl aber denen Ständen des Reichs in ſo ferne erlaubt, wann es nem-

Ob und wie ferne R. Lehen veräuſſert ꝛc. werden können?



§. 19. (a) Libr. 3. Cap. 6.

nemlich nur einzele und nicht ſehr groſſe oder wenigſtens gegen dem gantzen Lehen in keinen Betracht kommende Stücke betreffe. (a) Von der Bewilligung derer, ſo die Erb-Folge in dem Lehen haben, iſt ein gleiches zu ſagen. Daß aber wenigſtens, wann ein gantzes Reichs-Lehen oder ein groſſes Stück davon will verändert werden, des Kayſers und derer, ſo das Recht der Nachfolge darinn haben, Einwilligung darzu erfordet werde, iſt ausgemacht.

§. 21.

R. Lehen machen nicht allemahl den Beſitzer ohnmittelbar.

Nicht alle diejenige, welche ein ohnmittelbahres Reichs-Lehen beſitzen, ſeynd deßwegen auch für ihre Perſon unmittelbar, indeme, obbeſagter maſſen, es viele Reichs-Lehen gibt, welche in keinem oder doch keinem ſo groſſen Stück Landes beſtehen, daß der Beſitzer darauf wohnen könnte und alſo ſich in eines anderen Land, folglich auch unter deſſen Bottmäßigkeit, aufzuhalten nicht nöthig hätte. So gibt es auch Reichs-Lehen, da zwar Grund und Boden Reichs-Lehen, die Landes-Hoheit darüber aber des, in deſſen Gebiet ſie liegen, Eigenthum iſt.

§. 22.

§. 20. (a) vid. FROMMANN de Oppignoratione Feudorum Regalium particulari ſine conſenſu Domini Jure & moribus permiſſa.

§. 22.

Der Kayſer ſolle ſich angelegen ſeyn laſſen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbillichen Gewalt die Lehen und Lehenleute manuteniret und gehandhabet werden. Da auch er deren eines oder mehr ihn angehend befinde, ſo ſolle er das oder dieſelbe unweigerlich empfangen (a), oder, wann das nicht bequemlich geſchehen könnte, deßwegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zu ſtellen. (b)

Des Kayſers Pflichten wegen der R. Lehen.

§. 23.

Ferner ſolle der Kayſer die Lehen und Lehen-Brieffe denen Reichs-Vaſallen jedesmahls nach dem vorigen Tenor und ohne alle Contradiction (als welche zum rechtlichen Ausgang zu verweiſen,) ohngehindert wiederfahren laſſen, dabey auch dieſelbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ nicht beſchweren, viel weniger die Reichs-Belehnung wegen erſtgedachter Edition der Pactorum Familiæ (welchen jedoch, wann ſie nach denen Reichs-Grund-Geſetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Conſtitutions-mäßigen Kayſerli-



§. 22. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 3. p. 332.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 10. §. 11.

chen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnung an ihrer Validitæt und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle,) die ſeyen alt oder neu, oder wegen der illiquiden und ſtreittigen Lehen-Taxen aufhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf ſein Haus zugleich richten. (a)

§. 24.

Expeditionen der R. Lehens-Sachen.

Die Lehen-Brieffe und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen ſollen bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley, ertheilet und ausgefertiget werden, ſo dann die, welche denen von vorigen Kayſern ertheilten und beſtättigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zum præjudiz auf andere, ſo in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendiret werden, gantz ungültig ſeyn. (a)

Præjudicirliche Extenſiones der R. Lehen-Brieffe verbotten.

§. 25.

Von Verwirckung der R. Lehen.

Die Reichs-Lehen werden verlohren, 1. wann der Lehen-Mann in die Reichs-Acht erkläret wird und 2. wann er die Belehnung nicht innerhalb der in den Rechten beſtimmten Zeit erforderet. (a) Aus was Urſachen aber ein Reichs-Lehen-Mann ſonſten ſeines Lehens könne verluſtigt erkläret wer-

§. 23. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 11. §. 2. 3.
§. 24. (a) ibid. §. 8. 9.
§. 25. (a) vid. tn. §. 7.

werden, darůber hegen die Rechts-Lehrer ſehr unterſchiedliche Meynungen, indeme einige keine weitere als obige Urſachen hierzu fůr hinlånglich erkennen, andere hingegen die in denen Longobardiſchen Lehen-Rechten geſetzte Fålle auch hieher ziehen wollen, wenigſtens ſo ferne ſie auf die Reichs-Stånde und ůbrige Reichs-Lehenleute und Reichs-Lehen applicabel ſeyen, worůber aber, und wie ferne ſie appliciret werden kønnen? hernach wiederum vielerley Meynungen bey denen Juriſten entſtehen. (b) Wenigſtens werden ſich in neueren Zeiten ſchwerlich Exempel finden, daß einem Reichs-Vaſallen ſein Lehen aus einer anderen, als denen oben benamsten, Urſachen wåre abgeſprochen worden.

S. D. G.

(b) vid. SPENERI Examen Longobardicæ Doctrinæ de Felonia ad Status Imp. communiter adplicatæ.

Erſter

# Erſter Anhang.

## Compendium Juris Publici moderni Imperii Romani, oder Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums.

§. 1.

Dieſer Lehre Beſchreibung.

DJe Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums iſt eine Anleitung zu einem vollſtändigen und gründlichen Begriff, was dermahlen das Römiſche Kayſerthum heiſſe und begreiffe und worinn des Römiſchen Kayſers Vorrechte, auch activ- und paſſiv- Prætenſionen in Anſehung fremder Staaten, beſonders des Pabſts, nach des Römiſchen Kayſerthums Grund-Geſetzen, Verträgen und dem Herkommen, ſo dann dieſer aller Analogie, ſowohl beſtehen ſollten, als auch wie es würcklich damit gehalten werde und darum ſtehe?

§. 2.

Weilen das Römiſche Kayſerthum noch jetz-

jetzo ein von dem Teutſchen Reich (a) abgeſondertes Reich oder Würde iſt, ſo iſt billich, daß deſſen Staats-Verfaſſung beſonders gelehret und nicht mit der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs vermenget werde und weilen unſer, der Teutſchen, Oberhaupt noch biß dieſe Stunde Römiſcher Kayſer iſt und ſich alſo ſchreibet, auch deswegen noch einige Gerechtſamen genieſſet, ſo iſt ſolche Lehre auch nöthig.

Unterſchied von der Lehre des Teutſchẽ Staats-Rechts.

Nothwendigkeit.

§. 3.

Von der Freyheit dieſe Staats-Verfaſſung zu lehren und wie ferne? iſt faſt eben das zu ſagen, was ich in dem Grundriß der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs erinneret habe. Ubrigens iſt dieſe Lehre bißhero zwar nicht eben uncultivirt geweſen, doch aber allezeit mit der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs vermiſchet worden. Und da das meiſte in dieſer Lehre auf die Prætenſionen, welche einem Röm. Kayſer von einigen zu- von anderen aber abgeſprochen werden, ankommt, ſo gibt es ziemliche Schwürigkeiten darinnen.

Mängel und Schwürigkeit.

§. 4.

Dieſe Lehre hat wiederum auch theils ihre eigene Quellen, theils ihre Hülffs-Mittel. Die Quellen, ſeynd (a) 1. die Verträge zwi-

Deren Quellen. 1. Die Verträge mit denen Päbſten

§. 2. (a) Vid. Jus publ. Germ. L. 3. C. 1. §. 6.
§. 3. (a) Lib. I. Cap. I. §. 3.
§. 4. (a) v. LÜNIGS Codex Italiæ Diplomaticus.

zwiſchen denen Teutſchen Königen und Römiſchen Kayſern mit denen Päbſten und dem Römiſchen Volck, dergleichen von Otten dem I. und III. angegeben werden, wovon aber das nöthige ſchon anderwärts (b) erinneret worden iſt.

## §. 5.

2. Und Griechiſchen Kayſern.

2. Die Verträge zwiſchen denen Fränckiſchen Kayſern, Carl dem Groſſen und Ludwig dem Frommen, mit denen Griechiſchen Kayſern Nicephoro, Michael und Leone, worinnen ſie ſich, wo nicht des gantzen, doch des gröſten Theils des von Kayſer Otten dem I. angenommenen Römiſchen Kayſerthums verziehen, obwohlen ſie noch lange hernach und noch zu denen Zeiten Kayſer Friedrichs des I. von neuem eine Luſt angekommen iſt, Anſprach auf das Römiſche Kayſerthum zu machen.

## §. 6.

3. Der Kayſere Freyheits- und Schenckungs-Brieffe.

3. Die angebliche Freyheits- und Schenckungs-Brieffe an die Päbſte zu Rom, ſodann deren Beſtättigungen derer alten Griechiſchen Kayſere, z. E. Conſtantini M. Conſtantini Copronymi, derer Fränckiſchen Könige, z. E. Pipini, derer Fränckiſchen Kayſere, z. E. Carls des Groſſen, Lud-

(b) In dem Grund-Riß der heutigen St. Verf. des T. Reichs Lib. I. Cap. 5. §. 2. und Lib. 3. Cap. 3. ſq.

Ludwigs des Frommen, Carls des Kahlen und endlich derer Teutſchen Könige und Kayſere, als Otto des I. und III. Heinrichs des II. Otto des IVten, Friederichs des IIten, Rudolphs des Iſten, Albrechts des Iſten, Heinrichs des VIIten, Ludwigs des IVten, Carls des IVten und aller folgenden Kayſere, biß wenigſtens auf Kayſer Ferdinand den Iſten. Nur gibt es hiebey ohnendliche Schwürigkeiten. Dann viele dergleichen Urkunden ſeynd offenbahr untergeſchoben und von Betrügern aufgeſetzt, andere ſeynd nicht wenig verdächtig; von noch anderen findet man zwar den Innhalt oder Spuhren, es fehlen aber die Urkunden ſelbſt; dahero jeder Theil ſie zu ſeinem Vortheil auslegt, ꝛc.

§. 7.

4. Das Herkommen. Es iſt ſolches in dieſer Lehre um ſo viel nöthiger, weilen, da eben ſo ausgemacht nicht iſt, unter was Bedingungen anfänglich das Teutſche Reich und das Römiſche Kayſerthum mit einander verknüpffet worden ſeynd, oder wie weit ſich urſprünglich die Gerechtſamen eines Römiſchen Kayſers erſtrecken, es viel darauf ankommt, was denen vorigen Kayſern für Gewalt und Rechte eingeſtanden oder von ihnen ausgeübet worden ſeyen? Von der Natur dieſes Herkommens und deſſen Beweiß kan hieher gezogen werden, 4. Das Herkommen.

was

was in der Materie von dem Reichs-Hermen in Teutſchland (a) iſt geſagt worden.

§. 8.

5. Das Natur- und Völcker-Recht.

Endlich und fürnemlich gehören auch zu denen Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums 5. das Natur- u. Völcker-Recht, als welche den Ausſchlag geben müſſen: Ob und wie ferne, bey denen aus der Hiſtorie erſichtlichen Umſtänden, eine Verjährung wider den Kayſer in denen ihme ehedeſſen offenbahr zugeſtandenen, anjetzo aber von dem Pabſt beſitzenden und von jenen an dieſe durch keine vorhandene ohnverdächtige Schenckung oder ſonſt überlaſſenen Rechten und Landen Platz greiffe? worauf, wie wir ſchon erinneret, in dieſer Lehre ſo vieles ankommt.

§. 9.

Hülffs-Mittel dieſer Lehre.

Hülffs-Mittel dieſer Lehre ſeynd fürnemlich 1. die Hiſtorie, ſonderlich der Kayſere und der Päbſte, und zwar fürnemlich von denen Zeiten der Chriſtl. Kayſere an biß auf das groſſe Interregnum in Teutſchland, wiewohlen ſelbige nicht überall hinlänglich oder vollſtändig genug, auch, weilen viele dem Pabſt zu Gefallen geſchrieben oder

§. 7. (a) Im Grund-R. der T. St. Verf. Lib. I. Cap. 7. §. 36. ſeqq.

oder doch nichts widriges haben ſchreiben dürffen, behutſam zu behandlen iſt. 2. Die Acta publica, u. d. g. 3. Die Geographie und 4. haupt-ſächlich die Diplomatic, welche, wann ſie irgends in einer Diſciplin, ſonderlich hier, unumgänglich nöthig iſt.

§. 10.

Derjenige, welchen die Teutſche zu ihrem Oberhaupt und König wählen, wird durch dieſe Wahl, Krafft der (wie man insgemein glaubt) zu Zeiten Kayſer Otto des I. geſchehenen Verbindung, (a) und des beſtändigen ununterbrochenen Herkommens, zugleich und alſobald auch Römiſcher Kayſer. Ob aber ein Evangeliſcher Teutſcher König der Kayſerlichen Würde, womit jederzeit der Schutz des Pabſtes und der Catholiſchen Religion nothwendig verknüpfet iſt, den aber ein Evangeliſcher einiger Meinung nach, nach denen Grund-Sätzen ſeiner Religion nicht leiſten könnte, fähig ſeye? davon wird Zeit ſeyn zu fragen, wann wir erſt einen Evangeliſchen Teutſchen König haben.

Der Teutſchen König iſt ipſo jure Kayſer,

§. 11.

Theils Päbſte haben ehedeſſen behaupten wollen, die Teutſche Könige beſäſſen die Kayſerliche Würde beneficio Papæ, (als

Hat dieſe Würde nicht dem Pabſt zu dancken.



§. 10, (a) V. Comp. Jur. publ. Germ. Lib. 2. Cap. 3. §. 3.

(als ein Lehen oder aus gutem Willen des Pabſtes,) von deme ſie ſolche durch die Crönung erhielten und haben dahero beſonders unter dieſem Vorwand ſich angemaſſet, die Kayſere mit denen ſie nicht wohl zufrieden geweſen, der Kayſerlichen Würde zu entſetzen; alleine die Kayſere und das Reich haben wider das erſte ſich allezeit hefftig gewehret und formliche Schlüſſe gemacht, daß derjenige, den die Teutſche zu ihrem Könige wähleten, von dem Pabſt und denen Römern nothwendig dafür angenommen werden müßte und der Pabſt nichts hiebey zu ſagen habe und obwohlen der Pabſt mit dem letztern, gleichwie auch bey andern Königen, in ſo weit durchgedrungen, daß die Teutſche zuweilen würcklich einen ſolchen in den Bann gethanen Regenten verlaſſen haben, ſo hat doch auch in dieſem Fall der Pabſt ſich niemahls angemaßt, die Kayſerliche Würde ſelbſt an jemand anderes zu vergeben, ſondern iſt vergnügt geweſen, wann die Teutſche nur einen anderen erwählet haben. (a)

## §. 12.

Doch verſpricht er ihme Obſervantiam.

Doch fertiget ein Kayſer auch noch heutiges Tages gleich nach Antritt ſeiner Regierung eine Geſandſchafft nach Rom ab, um dem Pabſt Obſervantiam &

§. 11. (a) v. ibid. Lib. 3. Cap. 10. p. 3.

& Reverentiam (Ehrerbietigkeit) zu verſprechen, ſtatt deſſen zwar die Päbſte Obedientiam (Gehorſam) zu verſprechen verlangen, worzu aber die Kayſere nicht zu bewegen ſeynd. Zugleich wird ihnen auch von dem Kayſer der Schutz auf benöthigte Fälle zugeſagt. (a)

§. 13.

Kayſerliche Crönung.

Ehedeſſen und biß auf die Zeiten Kayſer Carls des V. ware üblich, daß die Kayſere ſich in Rom von dem Pabſt crönen lieſſen, (a) welches mit ſeinen eigenen, in vielen Stücken von der Teutſchen Crönung unterſchiedenen, Ceremonien geſchahe, von welcher Zeit an ſie ſich auch allererſt Kayſere ſchrieben, gleich als wann ſie durch dieſe Päbſtliche Crönung allererſt entweder den Kayſerlichen Titul und Würde, oder die einem Kayſer zuſtehende Gewalt und Rechte, oder beedes, erhielten; ſeit ermeldter Zeit aber iſt dieſe Päbſtliche Crönung (vermuthlich zu gröſtem Vergnügen des Pabſts,) unterlaſſen, der Kayſerliche Titul aber von denen Teutſchen Königen nach erhaltener Teutſcher Crönung, dannoch fortgeführet worden, wiewohlen anfangs mit Päbſtlichem Widerſpruch, um den

Bbb 2 man

§. 12. (a) Sihe oben Lib. 3. Cap. 1.

§. 13. (a) v. MASCOR de Regali Imperialique Auguſtorum Germaniæ Auguſtarumque Coronatione.

man ſich aber nichts bekümmert hat. (b) Von dem Titul und Wappen eines Römiſchen Kayſers habe ich ſchon anderswo (c) geredet und weil bey unterbleibender Crönung auch nichts von denen, ſonſt von denen Teutſchen unterſchiedenen, Reichs-Kleinodien und Beamten mehr zu hören iſt, ſo will auch davon nichts ſagen.

§. 14.

Was das R. Kayſerthum heut zu Tag begreiffe?

Mit dem Römiſchen Kayſerthum iſt heutiges Tages (auſſer denen wenigen Lehen, wovon gleich reden werde,) kein Schuh breit Land oder Leute verknüpffet, ſondern es beſtehet daſſelbige in einem bloſſen Titul und einigen demſelbigen anhangenden, obwohlen ſehr unlauteren und theils beſtrittenen, Gerechtſamen, nemlich 1. dem Vortritt eines Röm. Kayſers vor denen anderen gecrönten Häuptern in Europa, wiewohlen dieſer Vorzug von vielen aus einem gantz andern Grund hergeleitet wird, (a) 2. dem Schutz-Recht über die Chriſtliche Kirche, oder eigentlicher, den Pabſt, wovon auch ſchon anderwärts (b) geredet worden, 3. in 21. in dem Kirchen-Staat gelegenen

(b) Conf. Jus publ. Germ. Lib. 3. Cap. 1. §. 21. und Cap. 2. §. 3.

(c) l. c. Lib. 3 Cap. 2.

§. 14 (a) Conf. Grund-R. der T. St. Verf. Lib. 3. Cap. 3. . §4.

(b) l. c. Cap. 5. §. 2. ſeq.

legenen Reichs-Lehen, worunter die Printzen von Savelli, nebſt mehreren Grafen und Herrſchafften, welche der Kayſer, zu äuſſerſtem Verdruß der ſich ſehr widerſetzenden Päbſte, bißhero vindiciret und deßwegen ſo gar in der Stadt Rom ſelbſten Verordnungen hat anſchlagen laſſen, ſo dann 4. in einigen Prætenſionen, (c) wovon jetzo ein mehreres wird zu ſagen ſeyn.

## §. 15.

Eines Kayſers Anſprüche 1. auf Rom ꝛc.

Forderiſt nemlich legen viele Rechts-Gelehrte dem Kayſer annoch ein Recht bey auf die Ober-Herrſchafft der Stadt Rom und alles übrige, was an Land und Leuten, oder Rechten und Gerechtigkeiten, zu der Zeit, als das Kayſerthum mit dem Teutſchen Reich verknüpffet worden iſt, zu ſelbigem (Kayſerthum) gehöret habe (a), indeme die von denen Päbſten angegebene oben (b) erzählte Schenckungen erdichtet, verdächtig, erſchlichen und, weilen ſie ohne Bewilligung des Reichs geſchehen, nichtig



(c) §. 6.

§. 15. (a) SCHWEDERI Theatr. Prætenſ. & Controverſ. illuſtr. Tom. 1. p. 7. ſeqq.

(b) SCHURZELEISCHII Jus Auguſti in Italiam; RÜHLMANNS Recht des Kayſers, nicht nur auf Parma und Placentz, ſondern auch auf gantz Italien, die Stadt Rom und das Patrimonium Petri, ſammt deſſen beeden Fortſetzungen. MURATORII les Droits de l' Empire ſur l' Etat Eccleſiaſtique.

tig ſeyen, auch der Pabſt keine Verjährung vorſchützen könne, da er in mala fide ſeye und die Kayſere und das Reich ihr Recht bißhero von Zeit zu Zeit bey ſich ereigneter Gelegenheit herfürgeſuchet hätten. Hingegen behaupten andere, ermeldte Schenckungen ſeyen warhafftig geſchehen und gültig, oder es ſtehe doch der Pabſt bey dem für ſich habenden langwührigen Beſitz auch fürs künfftige ſicher. So viel iſt gewiß, daß es wenigſtens dermahlen noch kein Anſehen hat, als ob der Kayſer dergleichen Prætenſion wider den Pabſt herfürzuſuchen oder mit Ernſt zu betreiben geſonnen wäre.

§. 16.

e. Die Ober-Herrſchafft über den Pabſt.

So meynen auch viele der Staats-Rechts-Gelehrten, daß der Kayſer, nach dem Exempel ſeiner Vorfahren, von Rechtswegen annoch befugt ſeye, die Päbſte zu ernennen, oder doch zu beſtättigen, ingleichem ihres Verhaltens wegen Rechenſchafft von ihnen zu erforderen und nach befindenden Dingen ſie abzuſetzen. (a) Da hingegen

§. 16. (a) v. BUDERI Vindiciæ Juris Imperatorii adverſus Epiſcopos Romanos ab ipſis Auguſtis factæ; OTTO de Jure Imperatoris circa Electionem Pontificis Romani; MAJUS de Romani Pontificis Electione, Cæſarumque circa eam Jure. Herr ESTOR de Jure Excluſivæ, quo Cæſar uti poteſt in Electione Pontificis; H. KEMMERICH de Jure Imperatoris circa co[illegible]dum Eccleſi[illegible] Romanæ Caput.

gegen andere wollen, es ſeyen dergleichen Rechte denen Kayſern weder jemahls zugekommen, noch viel weniger ſtünden ſie ihnen heutiges Tages zu. Was die Praxin betrifft, ſo maſſet ſich würcklich der Kayſer nichts von all obigem an, nur daß er bey vorſeyenden Päbſtlichen Wahlen dem in dem Conclavi verſammleten Cardinals-Collegio ſeinen Schutz anerbieten läſſet. (b)

§. 17.

Die alte Rechts-Gelehrte pflegten vormals unſeren Kayſern auch eine Anſprach auf all dasjenige zuzulegen, was jemahlen und zu der Zeit, da es am mächtigſten geweſen und ſeine Gräntzen biß in Aſien und Africam erſtrecket, zu dem Röm. Reich gehöret hat; allein die neuere halten dieſes, gleichwie auch das, daß jene dem Kayſer die Ober-Herrſchafft ſo gar über die gantze Welt zuſchreiben und alle andere Könige und Staaten zu ſeinen Vaſallen und Unterthanen machen wollen, für eine Thorheit. 3. Was zu dem alten R. Reich gehöre?

§. 18.

Hinwiederum machen einige Frantzöſiſche Scribenten einen Gegen-Anſpruch auf die Kayſerliche Würde und wollen ſolche ihren Königen von Rechts wegen zuſchreiben, wei- Der Frantzoſen Anſpruch auf das Kayſerthum.



(b) v. Mein Teutſch. Staats-Recht. T. 3. Cap. 42.

weilen ſie unter Kayſer Carl dem Groſſen erblich und auf ewig mit der Cron Franckreich, wovon ſie nimmer veräuſſeret werden könne, verknüpfet und denen Königen in Franckreich nur mit Gewalt von denen Teutſchen Königen entzogen worden ſeye. Was ihnenaber hierauf geantwortet werde, iſt ſchon anderwärts (a) ausgeführet, es haben auch die Könige in Franckreich die Teutſche Könige bißhero als rechtmäßige Römiſche Kayſere erkannt.

## §. 19.

Von der Päbſte R. Vicariat währendem Interregno.

Ehedeſſen maßten ſich die Päbſte zu der Zeit, wann kein Kayſer vorhanden ware, des Reichs-Vicariats in Italien an, doch höret man heut zu Tag nichts mehr davon, vielleicht weil die Päbſte wohl mercken, daß ſie ſolcher geſtalten ſelbſten eingeſtehen müſſen, daß alſo bey erſetztem Thron der Kayſer ihr und Italiens Ober-Herr ſeye. (a)

Zwey-

§. 18. (a) *In Comp. Jur. Publ. Germ. Lib. 2. Cap. 5. §. 2.*

§. 19. (a) Conf. Id. *Lib. 3. Cap. 13. §. 16.*

# Zweyter Anhang.

## Compendium Juris Publici moderni Regni Italici ſive Longobardici,

oder

## Grund-Riß

## der heutigen Staats-Verfaſſung des Italiäniſchen oder Longobardiſchen Königreichs.

§. I.

Was dieſe Lehre ſeye?

DJe Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Italiäniſchen oder Longobardiſchen Königreichs iſt eine Anleitung zu einem gründlichen und vollſtändigen Begriff, was ermeldtes Königreich heutiges Tages ſeye und begreiffe? worinn deſſen Oberhaupts und Gliedere Verbindung, Rechten, Obliegenheiten, Strittigkeiten und Prætenſionen, ſo ferne ſie gegen einander als Haupt u. Glieder, oder dieſe gegen das Teutſche Reich unter ſich betrach-

trachtet werden, ſo wohl von Rechts-wegen beſtehen ſolten, als auch würcklich beſtehen.

§. 2.

Deren Nothwendigkeit.

Weilen das Anſehen und die Gewalt des Kayſers und Reichs in dieſen Landen noch heut zu Tag ziemlich groß iſt, auch von Rechtswegen noch gröſſer ſeyn ſollte und könnte, hingegen die Gliedere dieſes Reichs ſelbige je mehr und mehr zu ſchwächen und ſich ihrer Schuldigkeit zu entziehen ſuchen, es ihnen auch theils damit ſchon ziemlich gelungen, ſo iſt in alle Wege höchſt nutzlich und nöthig, dieſe Materie gründlich zu unterſuchen.

§. 3.

Mängel.

Jedoch iſt nicht nur auch dieſe Lehre bißhero beſtändig mit der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches vermenget, ſondern auch, ein und andere einzele Materien ausgenommen, noch weit ſchlechter, als dieſe letztere Lehre und die Lehre von der Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums, ausgearbeitet worden. Das ſchlimmſte anbey iſt dieſes, daß die zu beſſerer Auszierung derſelbigen benöthigte Urkunden und Schrifften ſo wohl, als auch die Nachrichten, wie es würcklich in vielen oder denen meiſten Puncten gehalten werde, ſehr ſparſam kund und, auſſer denen, die an dem Kayſerlichen Hof

Schwürigkeiten.

leben

leben und dergleichen einzuſehen Gelegenheit haben, wenigen bekannt werden, daß alſo zwar hierinn noch vieles zu thun übrig, ſelbiges aber zu Werck zu richten, ſo keine leichte Sache iſt.

§. 4.

Quellen.

Die Quellen dieſer Lehre ſeynd 1. das Natur- und Völcker-Recht, nicht nur ſo ferne daraus von der Verjährung, worauf ſich die Glieder dieſes Reiches ſo offt beruffen, geurtheilet werden muß, ſondern auch überhaupt, weilen dieſes Reich ſonſt keine eigene oder beſchriebene Grund-Geſetze oder Verträge weder zwiſchen dem Oberhaupt und Gliedern, noch auch mit fremden Staaten, hat. 2. Die von denen Kayſern denen Gliedern dieſes Reiches ertheilte Lehen-Brieffe und Freyheiten, (a) deren viele jedoch, theils als untergeſchoben, theils als ungültig, wegen ermangelender Gewalt der Kayſere, ſo ſie verliehen, und abgehender Einwilligung des Teutſchen Reiches, theils als nicht dieſes, was angegeben wird, beſagende angeſehen werden wollen. 3. Das Longobardiſche Lehen-Recht in Lehens-Sachen. 4. Das Herkommen, ſo dann endlich das wenige, was die Teutſche Stände wegen dieſer Lande ſich von ihrem Oberhaupt ausbedungen haben.

§. 5.

§. 4. (a) v. LüNIGS Codex Italiæ Diplomaticus.

§. 5.

Hülffs-Mittel.

Die Hülffs-Mittel ſeynd abermahlen fürnemlich 1. Die Hiſtorie, beſonders ſelbiger und der benachbarten Gegend, welche aber von denen Einheimiſchen, der angemaßten Freyheit ihres Vatterlandes favoriſirenden und denen Kayſern und Teutſchen gehäßigen Geſchicht-Schreibern offt ſehr verderbet und verdrehet worden; 2. Die Geographie, ſonderlich aber derer mittleren Zeiten, und 3. die Diplomatic, welche auch hier offt zu Hülff gezogen werden muß. Von

und Analogie.

der Analogie dieſer Lehre will ich nur dieſes gedencken, daß in zweiffelhafften Fällen die Vermuthung jederzeit nothwendig und um ſo mehr vor den Kayſer ſeyn muß, weilen es ein mit dem Schwerdt erobertes Land iſt und deſſen Stände, was ſie für Freyheiten und Gerechtſamen haben, bloß allein entweder aus Kayſerlicher Milde, oder unfürdencklichem Beſitz, herleiten müſſen.

§. 2.

Dieſes Königreichs Gräntzen.

Dieſes Italiäniſche oder Longobardiſche Königreich begreiffet gantz Italien, von Savoyen excluſive oder denen Gräntzen des Arelatenſiſchē Reiches und der Schweitz an, biß unten an den Kirchen-Staat oder die ehmahlige Gräntzen des Römiſchen Kayſerthums. Dieſe Gräntzen hat es ehedeſſen gehabt, als es Kayſer Otto einbe-

kommen und da ſolche nachhero weder durch ausdrückliche Verträge, noch ſonſten, weder erweitert noch geſchmälert worden seynd, ſo ſetzet man ſelbige billig auch noch jetzo zum Grund.

§. 7.

Ob gleich dieſes Reich noch heutiges Tages ein eigener Staat iſt, auch von denen Gelehrten mit dem Namen des Longobardiſchen (weilen die Longobarden es geſtifftet und in die Form eines eigenen Reiches gebracht haben) oder Italiäniſchen (welchen Namen es in denen alten und mittleren Zeiten offt geführet hat) Königreiches beleget wird, ſo wird doch ſonſten und in Actis publicis demſelbigen niemahls weder der eine noch andere, noch ſonſten ein gewiſſer Name eines Reiches gegeben, auſſer daß es überhaupt zu heiſſen pflegt: in Italien. Namen.

§. 8.

Wann und wie (nemlich als ein durch das Schwerdt erobertes Land,) dieſes Reich mit dem Teutſchen verknüpffet worden ſeye, haben wir bereits anderswo (a) gehöret und iſt davon nur dieſes fürnemlich zu wiederholen und zu behalten, daß jedesmahl der von denen Teutſchen erwählte König, krafft ſolcher ſeiner Wahl, zugleich und alſobalden Ober-Herr dieſes durch der Teutſchen Waffen erworbenen Reiches wird; doch haben dieſe Könige und Kayſere, welches billich als Deſſen Verknüpffung an Teutſchland

§. 8. (a) In *Comp. Jur. Publ. Germ. Lib. 2. C. 3. §. 7.*

als was beſonderes angeſehen werden kan, niemahlen davon weder einen eigenen Titul noch Wappen geführet, ohnerachtet es weder dem Teutſchen noch einem anderen Reich jemahls einverleibt worden iſt.

§. 9.

Deren Crönung.

Doch ware ehedeſſen üblich, daß die Kayſere ſich auch dieſes Reiches wegen ins beſondere crönen lieſſen (a), welches biß auf Kayſer Carl den V. incluſive geſchehen, ſeithero aber zwar in Abgang gekomen iſt, doch ſo, daß es von dem bloſſen Wohlgefallen eines Kayſers abhanget, ob er ſolche Crönung fürnehmen laſſen will oder nicht. Wo die Crönung geſchehen ſolle, darüber zancken ſich noch biß jetzo die Stadt Mayland und die nicht weit davon gelegene Stadt Monza; würcklich iſt ſolche bald da bald dort fürgegangen, es behauptet aber jede Stadt, daß die in der andern beſchehene Crönungen ihro nicht zum Nachtheil gereichen könnten oder ſollten. Auch iſt hier noch zu melden, daß der Churfürſt zu Cöllen noch jetzo den Titul eines Ertz-Cantzlars durch Italien führet, wovon anderwärts (b) ein mehreres. Von anderen Reichs-Beamten iſt mir nichts bewuſt.

Reichs-Cantzlar.

§. 10.

Des Kayſers Gewalt.

Weilen das Longobardiſche Reich, ſchon zerſchiedene mahl erwähnter maſſen, mit dem Schwerdt

§. 9. (a) v. MURATORIUS & FONTANINI de Corona ferrea Longobardorum; add. MASCOVII Diff. cit.
(b) *In Comp. Jur. publ. Germ. Lib. 3. Cap. 8. §. 3.*

Schwerdt erobert und dabey deſſen Gliedern nichts beſonderes ausbedungen worden iſt, ſo ſollte man vermeynen, daß die Gewalt des Kayſers darinn gar groß ſeyn müſſe; es iſt auch nicht ohne, daß ſolcher ehedeſſen gar viel in dieſem Reich und über deſſen Gliedere zu ſagen gehabt hat, jedoch es haben erſtgemeldete Gliedere des Longobardiſchen Reichs von der durch die innerliche Unruhen in Teutſchland verhinderten oder auch ſich um Italien wenig bekümmerenden Kayſere Abweſenheit, deren Händeln mit denen Päbſten, dem groſſen Teutſchen Interregno und dem ihnen von denen Päbſten und denen benachbarten Staaten gethanen Vorſchub ſo trefflich zu profitiren und ſelbige Umſtände ſich ſo zu Nutzen zu machen gewußt, daß die mächtigſte und gröſte Stände und Staaten den Kayſer gar nicht einmahl für einen Ober-Herrn erkennen und die, ſo ihne dem Namen nach dafür verehren, doch ihme, wenigſtens mit Willen, wenig genug Gewalt über ſich eingeſtehen wollen.

§. 11.

Die Gerechtſamen, welche alſo der Kayſer, meines Wiſſens, annoch in dieſem Reich ausübet, beſtehen 1. in Verleihung allerhand Standes-Erröhungen und Freyheiten für die Gliedere dieſes Reichs, deren Lande und Unterthanen. Unter denen Stan-

1. Verleyhung allerhand Standes-Erhöhungen ꝛc.

Standes-Erhöhungen ſeynd anjetzo die eines Hertzogs, Fürſtens, Marcheſens, Grafens, ꝛc. und andere geringere üblich. Dem Groß-Hertzog zu Florentz hat der Kayſer auch den Titul eines Groß-Hertzogs Königliche Hoheit beygelegt.

§. 12.

2. Ober-Gerichtbarkeit.

2. Müſſen die ohn- und mittelbare Gliedere dieſes Reichs für dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath in Sachen, welche ihre Perſonen und Lande betreffen, zu Recht ſtehen und in dergleichen Angelegenheiten ſich, wenigſtens was die Formalia Proceſſus betrifft, nach denen Teutſchen Reichs-Geſetzen richten, wie dann auch zerſchiedene Exempel vorhanden ſeynd, daß widerſpenſtige und es mit denen Reichs-Feinden haltende Gliedere dieſes Reichs in die Acht erkläret und ihrer Güter beraubet worden ſeynd, (a) wiewohlen für das künfftige auch hier der in Teutſchland in ſolchen Fällen übliche Proceß zu beobachten iſt. Doch haben viele der mächtigeren, theils krafft vorgebender Kayſerlicher Freyheits-Briefe ſich und ihrer Lande dieſer Ober-Gerichtbarkeit entziehen wollen, theils erkennen ſie ſolche, unter vorſchützender verjährter Freyheit, wenigſtens de facto nicht.

§. 13.

§. 12. (a) Conf. Acta der Mantuan- und Mirandolaniſchen Achts-Erklärungen.

§. 13.

3. Der Kayſer und das Reich haben noch viele Lehen in Italien, (a) welche bloß nach denen Longobardiſchen Lehen-Rechten behandelt werden und alſo ſchärffer mit ſelbigen als denen Lehen in Teutſchland verfahren wird, gleichwie denen Italiänern auch bey denen Belehnungen ein viel geringeres Ceremoniel angedeyhet, als denen Teutſchen. Dieſe Lehen werden an dem Kayſerlichen Hof eingetheilt. 1 In Lombardiſche, deren an der Zahl 13. ſeynd, darunter der Staat von Mayland, die Hertzogthümer Mantua und Montferrat, alle Gonzagiſche Fürſtenthümer, das Fürſtenthum Mirandola. 2. In Liguriſche, deren 19. ſeynd, worunter die Fürſten d'Oria die fürnehmſte beſitzen; 3. In Bononeſiſche, deren 20. ſeynd, worunter die Hertzoge von Modena, Ferrara, die Fürſten Spinola, d'Oria 2c. 4. In Toſcaniſche, deren 10. ſeynd, darunter das Groß-Hertzogthum Florentz, Piombino, Soramo, Comacchio, &c. und 5. in Tirniſaniſche, deren 11. ſeynd, worunter die Fürſten zu Maſſa, Maleſpina 2c. Der Kayſer hat verſprochen, (b) ſonderlich die Reichs-Le- 3. Lehen-Herrſchafft.

 hen

§. 13. (a) vid. ITTER *de Feud. Imper. p. 263. ſeqq.* Meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß *Tom. 3. Append. 2.*

(b) Wahl-Cap. *Car. VII. art. 10. §. 10.*

hen in Italien, unter anderem nach Maaßgab des Reichs-Schluſſes vom 9. Dec. 1722. aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute gehandhabet werden. Da auch der Kayſer deren eines oder mehrere ihne angehend befinde, ſo wolle er das oder dieſelbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geſchehen könnte, deßwegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zuſtellen.

§. 14.

4. Steuren in Kriegs-Zeiten.

In Kriegs-Zeiten wollen zwar die Kayſere die Gliedere dieſes Reichs, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie Lehen beſitzen oder nicht, darzu verbunden halten, ihnen mit einer erklecklichen Steur an Hand zu gehen (a) und zwar mit einem ſolchen Quanto, als ihnen der Kayſer anſetzen würde; alleine die, welche keine Reichs-Lehen beſitzen, wollen ſich gar zu nichts bequemen und auch deren, welche Lehen haben, ihr guter Will iſt wenig oder nichts, unter dem Vorwand, entweder der Geringſchätzigkeit der Lehen, oder daß kein gewiſſer

§. 14. (a) v. BOEHMER vel Reſp. de Subſidiis pecuniariis à Statibus Italiæ Imperatori Rom. Germ. præſtandis.

gewiſſer Fuß ausgemachet ſeye, wornach und wie viel ſie zu zahlen hätten. Indeſſen haben die Kayſere, ſonderlich in gegenwärtigem Jahrhundert, ſie zerſchiedene mahle genöthiget, auch ungern das zu thun, was ſie freywillig zu thun ſchuldig geweſen wären. Doch hat der Kayſer zugeſagt, (b) niemanden inn- und auſſerhalb dem Teutſchen Reich (und alſo auch in Italien, von welchem ohnehin erſt vorher ware geredet worden,) mit Contributionen über die Gebühr beſchwehren laſſen zu wollen.

§. 15.

Der Kayſer darff von denen Landen oder Lehen dieſes Reichs ohne die Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Teutſchen Reiches Einwilligung (a) nichts veräuſſeren, verpfänden, jemand eine Anwartſchafft darauf geben, oder dergleichen was fürnehmen, und weilen fürgekommen, daß etliche anſehnliche dem Reich angehörige Herrſchafften und Lehen, beſonders auch in Italien, veräuſſeret worden ſeyn ſollten, ſo hat der Kayſer (b) verſprechen müſſen, eigentliche Nachforſchung anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt ſeye? und hat er die eingehol-

Der Kayſer kan über dieſe Lande nicht diſponiren.

 te

(b) *l. c.*

§. 15. (a) add. tn. Wahl-Cap. *Car. VII. art. 11.*

(b) *l. c. art. 10. §. 6.*

te Berichte zur Chur-Maynziſchen Cantzley, um ſolche zu der übrigen Chur-Fürſten, Fürſten und Stände Wiſſenſchafft zu bringen, inner Jahrs-Friſt nach angetrettener ſeiner Regierung ohnfehlbar einſchicken ſollen, ꝛc.

§. 16.

Von des Kayſers Gewalt in dieſem Reich überhaupt.

So iſt auch kein Zweifel, daß ſonſten und überhaupt der Kayſer auch in Anſehung dieſes Italiäniſchen Königreichs zu dem verbunden iſt, worzu ihne die Wahl-Capitulation und übrige Reichs-Geſetze überhaupt und ſo ferne es auf dieſes Reich füglich kan gezogen werden, verpflichten, z. E. daß er eben ſo wenig hier Namens des Reichs oder als Oberhaupt dieſes Reichs Krieg führen, Frieden ſchlieſſen, u. d. thun kan, ohne die in Teutſchland in dergleichen Fällen erforderliche Requiſita.

§. 17.

Des Kayſers Einkünffte aus dieſem Reich.

Des Kayſers Einkünffte aus dieſem Reich beſtehen in Friedens-Zeiten aus denen Laudemien, Sporteln, ꝛc. und ſonderlich denen Einkünfften des als ein verwürcktes Reichs-Lehen eingezogenen und von dem Kayſer Namens des Reichs noch jetzo beſitzenden Hertzogthums Mantua, auf welches jedoch die Anverwandte des geächteten Hertzogs ſtarcke Anſprach machen

chen, auch von dem Chur-Fürſtlichen Collegio Vorbitt-Schreiben an den Kayſer erhalten haben. (a) In Kriegs-Zeiten kommen die Steuren hinzu, von welchen ſchon (b) geredet worden iſt.

§. 18.

Reichs-Vicarius in Italien zur Zeit des Interregni.

Zur Zeit, wann der Kayſerliche Thron erlediget iſt, iſt der Hertzog von Savoyen Reichs-Vicarius in ſeinen eigenen und einigen angräntzenden Landen, (obwohlen er den allgemeinen Titul des H. R. Reichs Vicarius führet.) Kayſer Ferdinand III. verliehe zwar dem Hertzog zu Mantua dergleichen auch in ſeinen Landen, alleine der Hertzog zu Savoyen brachte es dahin, daß die Kayſere in ihrer Wahl-Capitulation (a) verſprechen mußten, es, als dem Hertzog zu Savoyen nachtheilig, für aufgehebt zu halten, wowider aber die ehmahlige Hertzoge zu Mantua ihre vermeintliche Gerechtſamen ſich, mittelſt eingelegter Proteſtation, vorbehalten haben. (b) Ob aber dieſes Reichs-Vicariat denen Teutſchen Reichs-Vicarien ſubordiniret ſeye? ja überhaupt: ob der Teutſchen Reichs-Vicarien Gewalt ſich auch auf Italien erſtrecke? darüber ſtreiten die Staats-Rechts-



§. 17. (a) H. von ZECH[illegible] genw. Verfaſſ. der Kayſerl. Regier. in Te[illegible]hl. im Anh. *p. 480. ſeqq.*
(b) § 14.

§. 18. (a) Vid. Wahl-[illegible] *Car. VI. art. 26.*
(b) v. Dn. de MüNCH[illegible]SEN de Vicariatu Italico.

Gelehrten. Ehedeſſen hat man es meiſtens verneinet, die neuere aber wollen es bejahen und dieſes Reich beeden T. Vicarien gemeinſchafftlich anweiſen, wie dann auch bey dem Interregno A. 1711. die Teutſche Reichs-Vicarien ſich würcklich der Interims-Regierung in dieſen Landen in ein und anderem unterzogen haben.

§. 19.

Kayſerliche Vicarii und Commiſſarii generales in Italien.

Es halten aber auch die Kayſere zuweilen bey ihren Lebzeiten einen Vicarium Generalem und nebſt dieſem noch einen Commiſſarium Generalem in Italien, doch verdienten eher dieſe als jene den erſteren Titul. Dann die ſo genandte Vicarii generales ſeynd eigentlich nur des Ertz-Hertzoglichen Hauſes Oeſterreich Vicarii in ihren ſo wohl in denen Gräntzen dieſes Reiches, als dem übrigen Italien, gelegenen Erb-Landen; die Commiſſarii generales hingegen ſeynd darzu beſtellt, die Kayſerliche Gerechtſamen in der Lombardey zu beobachten, handzuhaben und ſie, ſo weit es ihnen der Kayſer vergönnet, auszuüben.

§. 20.

Die ohnmittelbahre Gliedere des Italiäni-

Die ohnmittelbare Gliedere des Italiäniſchen Königreichs, und zwar forderiſt diejenige, welche ſich darzu bekennen und dem

ſchen König-reichs.

dem Reich ſeine Ober-Herrſchafft nicht ſtrittig machen, ſeynd die Ertz-Hertzoge zu Mayland, welches Hertzogthum ſie von dem Reich zu Lehen nehmen, die Hertzoge zu Modena, Guaſtalla, Caſtiglione, Monaco, Maſſa und Carrara, &c. Die Fürſten von Novellara, Corregio, der Hertzog von Modena wegen Mirandola, eine Menge Marcheſen, (darunter ſonderlich der Hertzog zu Savoyen als Marcheſe von Montferat und Genua wegen Final zu mercken ſeynd,) Grafen, Vice-Grafen, Frey-Herren, Edelleute, ꝛc. von welchen allen bekandt iſt, daß deren ſo viele ſeynd und viele eine ſo ſchlechte Figur machen, daß eine Standes-Perſon in einem andern Reich auch noch von geringerem Titul einem ſolchen ſchwerlich den Rang geben wird. Ubrigens haben der Hertzog von Savoyen und die Beſitzere derer Langhiſchen Lehen lange mit einander geſtritten: ob die letztere ohnmittelbar unter dem Kayſer oder unter dem Hertzog ſtehen ſollen? biß endlich beſagte Lehen-Leute durch die Wieneriſche Friedens-Schlüſſe von A. 1735. und 1738. gäntzlich unter Savoyen gekommen ſind. (a) Auſſer dieſem gibt es noch andere ohnmittelbahre Glieder dieſes

 Reichs

§. 20. (a) Dn. de ZECH *l. c. p. 267 ſeqq.* SCHWEDERI *Theatr. Præenſ. & Controverſ. illuſtr. Tom. 1. p. 525. ſeqq.*

Reichs, welche aber ſich gar nicht recht darzu bekennen wollen.

§. 21.

Allgemeine Anmerckung von denen mächtigeren.

Nehmlich es iſt zu wiſſen und theils ſchon vorhin erinnert worden, daß faſt alle mächtige Staaten und Printzen in Italien ſich, wenigſtens in Anſehung ihrer reſp. Perſonen und Haupt-Lande, der Ober-Herrſchafft des Kayſers, als Königs in Italien, zu entziehen ſuchen, daß alſo ſtrittig iſt: ob und wie ferne ſolche ſo wohl von Rechtswegen als auch dermahlen und in dem Werck ſelbſten, für Glieder des Longobardiſchen Reiches gehalten werden können und müſſen? Wobey überhaupt zum Voraus zu bemercken iſt, daß ermeldte Staaten und Printzen ſich jederzeit nach denen gegenwärtigen Conjuncturen des politiſchen Himmels zu richten pflegen und, wann der Kayſer in Italien mächtig iſt und niemand allda über dem Hals hat, gute, widrigen Falles aber und wann ſie Lufft zu haben vermeynen, offt böſe Worte geben, wiewohl einige es noch jetzo hart genug büſſen müſſen.

§. 22.

Ob zu dieſem Reich gehören 1. Venedig.

Von der Republic Venedig (a) wird unter denen Gelehrten ſehr geſtritten: ob und

§. 22. (a) Squitinio della Liberta Veneta; SCHWEDER l. c. p. 47.

und wie ferne und wie lange ſie zu dem Lombardiſchen Reich gehöret habe? Viele wollen glauben, ſie ſeye niemalen ein Glied davon geweſen; andere wollen zwar dieſes eben nicht ſagen, behaupten hingegen, ſie habe ſich ſchon vor vielen 100. Jahren los gemacht und ſtehe alſo ihre Freyheit auf feſtem Grund; noch andere ſtehen in denen Gedancken, ſie habe nicht nur ehedeſſen zu dieſem Reich gehört, ſondern auch noch zu Kayſer Maximilians des I. Zeiten die Ober-Herrſchafft des Kayſers erkandt, dahero auch noch nicht alle Anſprach auf ſie erloſchen ſeye, und noch andere endlich machen einen Unterſchied zwiſchen der Stadt, ſamt denen gehörigen Inſuln, und deme, was die Stadt auf dem platten Land beſitzet, jenes wollen ſie als frey paßiren laſſen, dieſes aber nicht. In Praxi verhält es ſich ſo, daß der Kayſer Venedig als einen vollkommen freyen Staat tractirt, doch zeigt man ihnen bey ein und anderer Gelegenheit, daß man ſich nicht eben aller Anſprach, wenigſtens auf ihre in terra firma beſitzende Ländereyen, begeben habe.

§. 23.

Die Republic Genua (a) hat ohne Zweifel zu dem Longobardiſchen Reich gehört, auch noch zu Kayſer Carls des V. und 2. Genua.

Ccc 5 Mari-

23. (a) IDEM l.c. p.54.

Maximilians des II. Zeiten die Reichs-Hoheit über ſich bey zerſchiedenen éclatanten Gelegenheiten erkannt, noch mehr aber haben ermeldte und andere Kayſer dieſe ihre Ober-Herrſchafft behauptet und ausgeübet und obwohlen ſie, die Republic, ſolche Gerechtſamen zuweilen in Zweifel ziehen und deme, was von bemeldten Kayſern geſchehen, eine andere tour geben wollen, ſo haben doch die Kayſere noch in vorig- und dieſem Jahrhundert ſie zum Creutz kriechen gelehret und die Steuren von ihnen beygetrieben, daß alſo dieſer Staat wenigſtens nicht leicht ſich erkecken wird, ſich wider den Kayſer zu erklären.

§. 24.

Lucca. Die Republic Lucca iſt (a) ebenfalls offenbahr ein Glied des Italiäniſchen Reiches geweſen und ob ſie zwar ſich unter Kayſer Rudolph dem I. losgekaufft zu haben fürgibt, ſo wollen doch viele ſolchen Kauff als ein Gedicht, oder doch, wegen Abgang des Teutſchen Reichs Bewilligung, als ungültig anſehen, oder auch nur von eingeſtandenen gewiſſen Freyheiten und abgeſtellten zerſchiedenen Beſchwerden, ſo dann mit Vorbehalt des Reichs Hoheit geſchehen, anſehen. Wie dann auch die Kayſere dieſe Stadt noch würcklich des Heil.

§. 24. (a) ibid. p. 57.

Heil. Reichs-Stadt nennen, wiewohl ſie übrigens und in der That ſelbſten mehr und eigentlicher einen freyen Staat abgibt.

§. 25.

Ob das Groß-Hertzogthum Florentz oder Hetrurien (a) ein Stück des Lombardiſchen Reiches ausgemachet habe und noch? ins beſondere: ob ſolches ein Reichs-Lehen ſeye? darüber iſt erſt vor wenigen Jahren nicht nur zwiſchen denen Gelehrten, ſondern auch dem Kayſer und dem Groß-Hertzog ſelbſten ſcharff geſtritten worden. Der letzte wollte ſich nur in Anſehung einiger geringer einzelen Stücke als einen Reichs-Lehen-Mann erkennen, übrigens aber ein freyer Printz ſeyn und behaupten, daß ſeine Lande entweder niemahls zu dieſem Reich gehöret, oder ſich doch längſt mit Geld und ſonſt loß gemachet hätten; es iſt aber deme von denen Teut- 4. Florentz.

§. 25. (a) v. SCHWEDER l. c. p. 33. GUNDLINGS Nachricht von dem Lande Tuſcien oder dem Groß-Hertzogthum Florentz; MASCOV de Jure Imperii in magnum Ducatum Etruriæ; HAHNII Jus Imperii in Florentiam; de BERGER Vindicatio Juris Imperialis in magnum Tuſciæ Ducatum; EJUSDEM nova eaque plenior aſſertio &c. N. H. GUNDLING de Jure Imperatoris & Imperii in magnum Etruriæ Ducatum; BRACCJANO Vorſtellung von den Gerechtſamen der Kayſer und des Reichs auf das Groß-Hertzogthum Florentz; Memoire ſur la Liberté de l'Etat de Florence; de libertate Civitatis Florentiæ ejusque Dominii.

Teutſchen das, was ich bey Lucca erinnert habe, und viel anderes entgegen geſetzet und dargethan worden, daß in alle Wege der gantze Staat unter des Kayſers und Reichs Ober-Bottmäßigkeit ſtehe, worauf es dann auch von denen Cronen Engelland, Franckreich und Spanien für ein Reichs-Lehen erkannt und von dem Kayſer und Reich A. 1720. die Erb-Folge auf den Abgang der damals regierenden Familie zum Voraus richtig geſtellt worden iſt, darinnen aber durch den A. 1735. zu Wien geſchloſſenen Frieden in ſo ferne eine Aenderung vorgegangen und Florentz an Lothringen gediehen iſt. Ob nun dieſes ſolches künfftig auch als ein Reichs-Lehen erkennen werde oder erkennen müſſe? wird die Zeit lehren.

§. 26.

5. Parma und Placenza.

Wegen der Hertzogthümer Parma und Placenza (a) hat man ſich im 16den Jahrhundert ſehr zerzanckt: ob ſolche Reichs-

§. 26. (a) SCHWEDER l. c. p. 18 MUSÆUS de Juribus in Parmæ & Placentiæ à Pontifice male prætenſis vel uſurpatis; STRUVE de Jure Imperii in Ducatum Parmenſem & Placentinum; J. P. GUNDLINGS Nachrichten von den Hertzogthümern Parma und Placenza und derſelben Dependenz vom Röm. Teutſchen Reich; BOEHMERI Vindiciæ Imperiales pro Parmæ & Placentiæ Ducatibus; FONTANINI della Iſtoria del Dominio temporale della Sede Apoſtolica nel Ducato di Parma & Placenza.

Reichs-Lehen ſeyen oder nicht? da ſonderlich der Pabſt dieſe Lande, als ihme zugehörig, angeſprochen und ſeinem natürlichen Sohn eingeraumet hat, deſſen Familie ſie biß auf unſere Zeiten beſeſſen hat. Im jetzigen Jahrhundert hat ſich der Beſitzer unter das Kayſerliche Joch gebeuget, welches der Pabſt gar nicht erdulden wollen. Endlich wurde verglichen, die Sache durch ein Schieds-Gericht auszumachen, weilen aber dieſes nicht zu Stande gekommen, ſo hat der Kayſer, mit Bewilligung des Reichs, die Nachfolge in dieſen Landen zum Voraus ausgemacht und ſeynd ſolche von denen §. præc. vermeldten Cronen ebenmäßig für unzweiffentliche Reichs-Lehen erkannt worden, wogegen ſich der Pabſt mit proteſtiren beholffen. Durch den Wieneriſchen Frieden von A. 1735. iſt Parma an Oeſterreich gekommen, welches aber von der Lehens-Qualität gantz ſtille iſt.

§. 27.

6. Comacchio.

Comacchio (a) hat zwar der Päbſtliche Stuhl inne und will des Reichs Herrſchafft

§. 27. (a) Raccolta di tutto ciò, ch' è uſcito alle ſtampe fino ad giorno d' oggi ſulla Controverſia di Comacchio; (MURATORII) Piena Eſpoſitione di Dritti Imperiali ed Eſtenſi ſopra la Citta di Comacchio; Dn. BRENNERI Cæſaris & S. Imp. Rom. Germ. horumque Vaſalli, Ducis Mutinæ. Jura in Comitatum Comacchianum; SCHWEDER l. c. p. 28.

ſchafft darüber nicht erkennen, da hingegen ſolche von anderen mit vielen Gründen dargethan worden iſt, wie dann auch Kayſer Joſeph es ſo gar dem Pabſt hinweggenommen hat, in welchem Stand es auch verblieben, biß Kayſer Carl VI. es A. 1724. dem Paſſt wieder eingeräumet hat, doch mit dem Beding, daß dem Reich, und dem Hertzog von Modena, der darauf auch eine, doch dem Reich ſubalterne, Anſprache machet, ihre Rechte vorbehalten ſeyn und hiernächſt unterſucht werden ſollten. (b)

§. 28.

7. Piemont.

Das Fürſtenthum Piemont haben zwar die Hertzoge von Savoyen vor dieſem und noch im Jahr 1416. von Kayſer Sigmund namentlich zu Lehen empfangen, alleine nunmehro wollen ſie, aus mir unbekannten Gründen, des Reichs Ober-Herrſchafft darüber nicht mehr erkennen und ſtehet alſo dahin, was der Kayſer bey ſich ereignendem Fall, da es auf dieſen Punct ankäme, thun würde.

§. 29.

Der Frantzoſen Anſprach 1. auf Genua.

Einige Frantzöſiſche Scribenten legen ihrem König eine Anſprach bey 1. auf die Repu-

(b) v. Traité entre l'Empereur & le St. Siege pour la Reſtitution de Comacchio vom Jahr 1724. in ROUSSETS *Interêts preſens des Puiſſances de l'Europ. Tom. 2. p. 280.*

Republic Genua (a), weil ſolche ſich ehedeſſen der Crone Franckreich vielfältig freywillig unterworffen, wogegen aber die Genueſer nur von einer perſonellen und nicht erblichen, auch nur Schutz-Ergebung und nicht Unterwerffung, wiſſen wollen und ſich darauf beziehen, es hätten dieſe Könige ſich ihres Rechtes wieder durch formliche Friedens-Schlüſſe begeben. Das Reich aber kan einwenden, theils, daß die Genueſer zuweilen des Reichs Hoheit deutlich vorbehalten hätten, theils, daß ſie anderer geſtalt ſich zu unterwerffen nicht befugt geweſen ſeyen. Man findet übrigens nicht, daß die Könige in Franckreich ſchon von etlich 100. Jahren her ſich mit dieſer Anſprache gereget hätten.

§. 30.

2. Auf Mayland.

Hingegen haben erſtgemeldete Könige ſelbſten, und noch zu denen Zeiten der Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten, das Hertzogthum Mayland, (a) unter vielerley Vorwand, als eines Erb-Rechts, erhaltener Belehnungen, vor ſich habender Friedens-Schlüſſe, Vermächtnüſſe, ꝛc. (worauf von denen Teutſchen vieles geantwortet wird,) in Anſprach genommen, doch ſich deren durch den Raſtatt- und Baadiſchen Frieden begeben.

§. 31.

§. 29. (a) v. SCHWEDER l. c. p. 364.
§. 30. (a) IDEM l. c. p. 366.

§. 31.

3. Auf Aſti.

Weiter ſo wollen einige Frantzoſen ihren König zu der Savoyiſchen Grafſchafft Aſti (a) berechtiget halten, weilen König Heinrich der II. der ſie an Savoyen (welches es auch vorher eine Zeitlang beſeſſen, im Krieg aber wieder verlohren hatte,) zuruck gegeben, nichts von der Cron hätte veräuſſeren können, es findet ſich aber nicht, daß die Könige in Franckreich ſelbſten mit dieſem Anſpruch aufgezogen kommen wären.

§. 32.

4. Auf Piemont.

Endlich ſo hatte auch der König in Franckreich, aus zerſchiedenen Gründen, ein Recht auf das Fürſtenthum Piemont (a) zu haben vermeynt, doch ſich deſſen in dem Ryßwick- und Utrechtiſchen Frieden begeben.

§. 33.

Der Italiäniſchen Fürſten-Rang-Strittigkeiten.

Die Italiäniſche Fürſten und Staaten, ſonderlich die mächtigere, haben mit denen Fürſten anderer Reiche und anderer Staaten viele Rang- und Titul-Strittigkeiten; (a) ins beſondere wollen ſie denen Teutſchen und hinwiederum dieſe jenen nicht

§. 31. (a) *Ibid. p. 370.*
§. 32. (a) SCHWEDER *l. c. p. 373.*
§. 33. (a) ZWANZIGS *Theatr. Præcedent. Part. 1. Tit. 41. ſeqq. p. 117. ſeqq.*

nicht weichen, doch werden an dem Kayſerlichen Hof die Teutſche denen Italiäniſchen Fürſten (auſſer dem Groß-Hertzog zu Florentz, welcher ein Chur-Fürſtliches Ceremoniel erhält,) vorgezogen. Die Ertz-Hertzoge von Oeſterreich wollen auch der Republic Venedig den Rang nicht laſſen: ob aber heut zu Tag die andere Reichs-Fürſten auch ein gleiches behaupten? weiß ich nicht zu ſagen.

## §. 34.

In der Lombarden gibt es keine R. Stände noch R. Täge.

In dem Longobardiſchen Reich seynd keine Reichs-Täge, noch andere ſolche Zuſammenkünffte des Oberhaupts und derer Gliedere, oder dieſer unter ſich, üblich, ſondern wann der Kayſer etwas mit ihnen abzuhandeln hat, tractiret er mit jedwedem Glied in das beſondere, entweder an dem Kayſerlichen Hof, oder an dieſer Stände Höfen, oder an dritten Orten, dahero ſie auch nicht wohl mit dem Namen Reichs-Stände beleget werden können. So haben auch die Gliedere dieſes Reichs keine ſolche Verbindungen unter ſich, als in Teutſchland üblich iſt und weiß man nichts von Collegiis derer Stände, oder dergleichen etwas, ſondern es iſt eben jeder für ſich und ſtehet übrigens einer wie der andere unter dem Kayſer.

## §. 35.

Von der Glieder dieſes Reichs Gewalt in ihren Landen.

Wie weit ſich überhaupt die Gewalt aller ohnmittelbaren Gliedere dieſes Reichs in ihren Landen erſtrecke und worinn ſolche von Stücken zu Stücken beſtehe? davon weiß ich nichts gewiſſes zu ſagen und überlaſſe alſo dieſes, nebſt dem übrigen, was von der Staats-Verfaſſung dieſes Reiches geſagt werden könnte und theils ſollte, denen, die ſich in dem Stande finden, dem Leſer davon mehrere und ſicherere Nachrichrichten mitzutheilen, als ich dermahlen zu thun vermag.

S. D. G.

Drit-

# Dritter Anhang.

## Eine Anno 1729. von mir zu Tübingen publicirte und Anno 1731. mit einiger Veränderung wiederhohlte Anzeige Wegen meiner zu halten geſonnener COLLEGIORUM (*)

Nachdeme ein groſſer Theil, wie der mir in das künfftige obliegenden Schuldigkeit, alſo auch meines Vergnügens, iſt, denenjenigen Herrn Studioſis, welche das Vertrauen zu mir haben werden, ſich meiner Anleitung zu gebrauchen, mit meiner wenigen Wiſſenſchafft getreulich zu dienen und an Hand zu gehen; ſo habe ich für nützlich und nöthig erachtet, hierdurch mich in etwas näher zu erklären, in welchen Stücken der Gelehrſamkeit ich



(*) Welche Anzeige zwar, nachdeme ich mich nicht mehr auf Vniverſitæten befinde, einiger maſſen unbrauchbar, anderer erheblicher Urſachen halben aber dannoch hier beybehalten worden.

auf Verlangen fürnemlich Manuduction zu geben und wie ich dieſe einzurichten gedencke, wobey ich aber zum voraus erinneren muß, daß die nachfolgende Erzählung der von mir zu halten geſonnenen Collegiorum nicht alſo anzuſehen ſeye, als ob ich ſolche alle zu gleicher Zeit eröffnen wollte oder könnte, ſondern meine Meynung iſt nur, dadurch zu entdecken, worüber ich en general ſo wohl jetzo als ins künfftige zu leſen vorhabe; zu welchen Collegiis nun einige, oder die meiſte, Liebhabere ſich finden, ſolche werde ich halten und die übrige auf eine andere Zeit und etwa alsdann zu ſelbigen ſich angebenden mehreren Auditoribus ausſetzen.

Ich erbiete mich alſo zu einem

## Collegio Juris Publici,

oder über die heutige Staats-Verfaſſung des H. Röm. Reichs. Ich habe dabey meine (gantz nicht einig ſuchende Ehre, ſondern den Nutzen meiner Herren Auditorum, zum Grund und Abſicht habende) Urſachen, warum ich entſchloſſen bin, meine eigene Gedancken und Principia, wie ſolche in meinem Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs, Römiſchen Kayſerthums und Italiäniſchen Königreichs enthalten ſeynd, zum Fundament dieſes Collegii

zu

zu legen und ſelbige darinn zu erläuteren; Ubrigens werde mich, wie auch in erſt-berührtem Compendio beſchehen, in dem Collegio fürnemlich dieſer Stücke befleiſſen, 1. daß ich lauter ſolche Sachen fürtrage, die man auch zu ſeiner Zeit nutzen kan, und je öffter eine Materie in praxi fürzukommen pflegt, deſto gründlicher werde ich ſolche unterſuchen, indeme doch ja nichts abgeſchmackteres und unverantwortlicheres iſt, als wann man junge Leutr e.g. bey Erzähl- und Erklärung zerſchiedener Solennitæten oder bey überflüßigen Theoreticis, bloß ſpeculativiſchen und in praxi vielleicht in Ewigkeit ſich nicht ergebenden Caſibus und Fragen, oder auch Sachen, welche in die Cabinete gehören, und nicht auf ein Punctum Juris, ſondern die Raiſon d' Etat und die Umſtände der Zeit ankommen, u. d. lange aufzuhalten, hingegen in denen an Höfen und Cantzleyen täglich fürkommenden Materien kurtz darüber hinzuwiſchen und offt die Auditores aufs höchſte mit einem videatur der und der abzuſpeiſen pfleget, dahero hernach ſo viele, wann ſie zu denen Affairen ſelbſten kommen, bedauren müſſen, daß ſie ſo manches in futuram oblivionem gelernet, von ſo vielen nöthigen Stücken aber, die vel maxime in das Punctum Juris einſchlagen, offt nicht einmal den Namen gehöret haben. 2. Wo es auf das Reichs-Herkom-

men ankommet, oder ein Geſetz aus der Staats-Hiſtorie unſeres Reichs erkläret werden muß oder ein Licht erhält, da werde ich mich auch, wie billich, auf die Hiſtorie diffundiren; wo hingegen die Sache durch die Reichs-Geſetze ausgemachet iſt, da werde ich mich nicht unnöthiger Weiſe auf das einlaſſen, was vorhero üblich geweſen, als welches in ein Collegium Hiſtoricum und nicht Juris gehöret, da mir genug iſt, zu wiſſen, wie es jetzo mit der Sache beſchaffen ſeye. Wiederum, wo es auf die Reichs-Geſetze ankommt, werde ich, ſo viel es möglich, ſelbige nicht nur blos allegiren, ſondern auch die Herren Auditores zu deren Aufſchlagung und eigener Betrachtung angewöhnen, indeme ich allezeit bey mir und anderen von ſehr groſſem Nutzen gefunden habe, wann man dergleichen Fontes ſelbſten nachſchlåget und darüber meditiret, ſonderlich, wann es geſchiehet, ehe man lieſet, was andere für Gedancken darüber führen und wie ſie den Ort erklåren oder verdrehen, folglich, wann es geſchiehet, ehe man præoccupiret wird und wird gewiß auf ſolche Art einer auf viele Wahrheiten geführet werden und vielen Irrthümern entgehen, in welche die nothwendig verfallen müſſen, welche an dem Præjudicio autoritatis und offt mala fide des ſie allegirenden behangen bleiben. 3. Weilen das Collegium nur über die Staats-Verfaſſung

faſſung des Röm. Reichs gehet und in ſo weit ſolche was beſonderes und eigenes vor der allgemeinen Staats-Verfaſſung aller Reiche und Republiquen hat; alſo werde ich mich auch nicht, wo es nicht præciſe nöthig, bey dem Jure publico univerſali aufhalten und e. g. wie offt von andern geſchiehet, weitläufftig unterſuchen wie weit ſich die Gewalt eines Evangeliſchen Fürſtens circa ſacra erſtrecke? ſondern, wie ich præſupponire, daß dieſes ein jedweder ſchon aus denen Collegiis Juris Naturæ & Gentium, als in welchem das Jus publicum univerſale jederzeit mit tractiret wird, wiſſen werde; ſo finde ich auch nicht Urſach zu haben, mich und das Auditorium damit aufzuhalten, ſondern ich werde nur lehren: worinn dißfalls die Staats-Verfaſſung unſers Reichs von jenen allgemeinen Regeln entweder abgehe, oder wie ferne dieſe durch unſere Reichs-Geſetze und Reichs-Herkommen approbiret, erläuteret, reſtringiret &c. ſeyen? und ſo auch in andern dergleichen Materien. 4. In denen Fällen und Puncten, wo des Reichs Haupt und Glieder oder dieſe unter ſich nicht allerdings einerley Meynung ſeynd, werde ich mich befleiſſen, beederley Fundamenta getreulich fürzutragen, meine eigene Gedancken dabey aber, ſo viel möglich, auf eine unanſtößige Art zu entdecken.

Ich hoffe dieſes Collegium innerhalb drey Viertel Jahren zu Ende zu bringen, wiewolen ſolche Zeit dannoch kaum hinreichen wird, von dem nöthigen auch nur das nöthigſte zu ſagen. Dann die da meynen, daß das Studium Juris publici nicht von eben ſo groſſem Umfang ſeye, als etwa das Jus Civile, (darauf ja insgemein 2. 3. und mehrere Jahre verwendet werden,) betrügen ſich gewaltig und die, ſo da glauben, das Jus publicum zu verſtehen, ſeye eben ſo nöthig oder taugentlich nicht zu Gewinnung eines Stückes Brodts, die zeigen damit an, wie mancher damit ſeine gröſte und ſolche Fortun gemacht habe, wohin wenige auch die gründlichſte Scienz alles übrigen Juris bringet, wie noch mehreren eben dieſes eine Hinderung geweſen, daß ſie keine gröſſere Fortun gemacht, weil ſie in Jure publico nicht genug beſchlagen geweſen, wie auch an Höfen und in Cantzleyen denen Räthen und Secretariis, &c. ja auch denen Beamten auf dem Land, ſonderlich an denen Gräntzen, oder wo man viel mit Fremden zu thun hat, viele Caſus unter die Hände kommen, welche in das Jus publicum einſchlagen, und da man ſich entweder durch ſeine Wiſſenſchafft diſtinguiren oder durch die Ignoranz proſtituiren und in Verantwortung ſetzen kan.

II.

Erbiete ich mich zu einem

## Collegio über das Jus publicum particulare aller eintzelen Stände des H. Röm. Reichs.

In dieſem gedencke ich folgende Methode zu halten, daß ich (weilen doch ohne dieſe Stücke nicht in dem übrigen fortzukommen iſt, hingegen die meiſte davon keinen ſattſamen Bericht zu haben pflegen,) forderiſt bey jedem Stand die vornehmſte Scribenten, welche davon vorhanden ſeynd, anzeige, dann kurtz von deſſen Landen, ſonderlich aber deren politiſchen Eintheilung, rede, folgends die Hiſtorie ſelbigen Standes in etwas berühre, und hierauf werde ich mich zu dem Hauptwerck, nemlich der Staats-Verfaſſung eines jeden Reichs-Standes, wenden und von deſſen reſp. in Anſehung ſeiner Perſon, Familie und Lande, des Kayſers, des Reichs, der höchſten Reichs-Gerichte, ſeiner Mit-Stände und fremder Potenzien beſitzenden Vorrechten, Rechten und Gerechtigkeiten, denen mit ihnen habenden Verbindungen, ſeinen activ- und paſſiv-Prætenſionen und Strittigkeiten, der Landes-Verfaſſung, des Landes-Herrns, der Land-Stände und der Unterthanen Pri-

vilegien, Macht und Gewalt, Verträgen, u. d. ausführlicher reden. Nun iſt nicht ohne, daß ſo curios, angenehm und nützlich bey vielen Gelegenheiten dieſes Studium iſt, ſo ſchwer iſt auch, davon allenthalben etwas ſicheres und eigentliches zu ſagen, und weiß ich gar wohl, daß und warum man ſo wenig gründliches von dem Jure publico particulari derer Stände des Reichs insgemein weißt und findet und wie für keck man Herrn Spenern gehalten habe, daß er ſich unternommen, dieſe Lücke auszufüllen; indeſſen heißt es doch auch hier: Dii laboribus omnia vendunt, und muß man wenigſtens bekennen, daß auch in dieſem Stück der Gelehrſamkeit bey 10. und 20. Jahren her vieles gethan, oder vielmehr viel Sand, Holtz, Stein und Kalck auf die Bahn gebracht worden, aus welchem ſich ſchon noch endlich was erbauen läſſet. Bleiben hier und da noch Klüffte, wie es nicht anders ſeyn kan, ſo mache ſich ein anderer auch daran und beſſere aus, was er kan; qui nunquam male, nunquam bene, man muß eine Diſciplin nur einmahl erſt anfangen in normam artis zu bringen, ſonſt wird, wann ſich jedermann vor der Arbeit ſcheuet und das Eis nicht brechen will, durch ein bloſſes Wünſchen nichts ausgerichtet werden und dieſes commune deſideratum niemals erfüllet werden. Einen gewiſſen Autorem werde

ich

ich nicht zum Grund legen können, weil dieſer Theil des Studii Juris publici noch von keinem ex profeſſo cultiviret worden iſt; indeſſen werde ich nicht nur gleich anfangs von denen Subſidiis, welche überhaupt hieher einiger maſſen dienen, wie auch bey jedem Stand, wo man ſich in tantum Raths erholen könne, zum voraus handeln, ſondern auch, ſo bald es möglich ſeyn wird, die Grund-Sätze dieſer Diſciplin zum Gebrauch meiner Herren Auditorum zu Papier und in Druck zu bringen ſuchen. (1) Ubrigens wird auch dieſes Collegium unter drey Viertel Jahren nicht wohl können abſolviret werden.

## III.

Erbiete ich mich zu einem

## Collegio über die Reichs-Hof-Raths-Praxin.

Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen dieſes Vorhabens zeugen die Exempel der aus gantz Teutſchland jährlich in ziemlicher Anzahl von Univerſitæten nach Wien zu dieſem Ende ſich begebender junger Leute, deren zwar die wenigſte (theils wegen ermanglender Addreſſe und genugſamer An-

(1) Siehe. Meine heutige Staats-Verfaſſung der Stände des H. Röm. Reichs; fol.

Anführung, theils, weil ſie an dieſem groſſen Ort und Hof ſich durch andere Neben-Dinge und die ſo vielen Reiſenden gewöhnliche Debauchen von dem Haupt-Werck leichtlich abhalten laſſen,) groſſe profectus zu machen und alſo die zu Erlernung dieſer Sache in loco erforderliche groſſe Koſten gemeiniglich übel genug anzuwenden pflegen. Weilen auch der Reichs-Hof-Rath nicht nur mit dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem hat, ſondern jenem auch viele der wichtigſten Sachen privative vorbehalten ſeynd, ſo iſt daraus klar, daß dieſes Studium eben ſo nützlich und in vielem noch nützlicher und frequenter als die Praxis Cameralis ſeye. Endlich, da ohnedem der modus procedendi dieſer beeden höchſten Reichs-Gerichte meiſtens nur in gewiſſen Formalitæten differiret, als kan einer, der den Reichs-Hof-Raths-Proceſs wohl innen hat, ſich leicht von ſelbſten quoad Praxin Cameralem helffen. Von dieſem erſtgemeldten Reichs-Hof-Raths-Proceſs nun hat man zwar bekanntermaſſen Uffenbachs Tractat vom Reichs-Hof-Rath, Cramers Manuale Proceſſus Imperialis, das Breviculum Praxis Imperialis Aulicæ, Gerhards Unterricht von beeden höchſten Reichs-Gerichten und einige andere geringere; jedoch da alle dieſe nicht nur das wenigſte in rechter Ordnung

für-

fürtragen, ſondern auch, wie mich die vielfältige Erfahrung am beſten gelehret, insgemein dergeſtalten manc ſeynd, daß unter denen vielen in in praxi einem fürkommenden Materien faſt die wenigſte darinnen nur berühret ſeynd, nicht zu gedencken, wie viele Irrthümer in allen dieſen Büchern ſtecken und wie ſchlecht insgemein auch die wichtigſte Puncten ausgeführet ſeynd, als kan ich auch hier mich nicht entſchlieſſen, über einen von allen dieſen zu leſen, ſondern ich werde mich meiner eigenen Ordnung und der bey meinem dreymahligen Aufenthalt in Wien und allda gehabter fürtrefflichen Gelegenheit, in dieſem Stück vieles zu ſehen und zu erfahren, gemachten Collectaneorum und Obſervationum bedienen, dabey aber allezeit von der Materie, die in der folgenden Lection wird abgehandelt werden, meinen Herren Auditoribus zum voraus Nachricht geben, um ſich darauf, ſo gut es ſeyn kan, aus obenbenamſten Scribenten præpariren zu können. Weilen es aber abſonderlich hierinn mit der Theorie allein nicht ausgerichtet iſt, ſondern vieles und das meiſte darauf ankommt, daß man das Jus und die Theorie hernach auch in praxi und ad factum zu appliciren und einen geſchickten Aufſatz nach dem Stylo und denen Geſetzen dieſes höchſten Reichs-Gerichtes zu machen wiſſe; als werde ich mir weiters beſondere Mühe geben,

geben, meine Herren Auditores auch hier-
inn getreulich anzuführen, zu welchem En-
de ich ihnen per omnia genera proceſſuum
taugliche Caſus und auch Acta fürzulegen,
die benöthigte Vortheile zeigen, dann die
Aufſätze ſelbſten machen laſſen und endlich
dieſe mit ihnen durchgehen und das nöthi-
ge dabey erinneren werde, worüber alſo mit
dieſem Collegio abermahlen etwa drey
Viertel Jahre hingehen werden.

## IV.
### Erbiete ich mich zu einem
# Collegio über die Cantzley-
### Praxin.

beſonders dieſes Hertzogthums. Nemlich
ich will meinen Herren Auditoribus Anlei-
tung geben, 1. wie eine Supplic und ein Be-
richt darzu wohl abzufaſſen und zu rubri-
ciren ſey; 2. wie das Diarium oder Pro-
tocollum Exhibitorum einzurichten und
die einkommende Fürſtl. Reſcripta, Decre-
ta, &c. die Vota und Anbringen anderer
Collegiorum, die Relationes und Vota
derer Räthe, die Suppliquen derer Priva-
torum, u. d. darein einzutragen; 3. wie
ſo wohl im Rath, als bey Deputationen,
Conferenzien, u. d. die Protocolla zu
führen; 4. wie die Decreta, Signaturen,
Extractus Protocolli, Reſcripta, &c. auf-
zu-

zuſetzen; 5. wie die unth. Anbringen zu machen, ꝛc. Weiter und auf das Officium eines Raths zu kommen, wie Acta mit Verſtand zu leſen, Extractus oder Excerpta daraus zu machen, ſelbige zu referiren, die Vota abzulegen ſeyen? u. d. Von all dieſem aber werden die Herren Auditores, nachdeme ich ihnen die Handgriffe gewieſen und genugſame andere Exempel und Acta vorgelegt haben werde, ſelbſt die Proben machen müſſen. Ich werde mich dabey, ſchon gemeldeter maſſen, nach dem Stylo unſerer Hertzoglich-Würtembergiſchen Cantzley und beſonders des Fürſtlichen Regierungs-Raths richten, indeme doch die meiſte Studioſi Juris, ſo in Cantzleyen verlangen, ihr Abſehen dahin zu richten pflegen, auch, wann einer in dieſes Collegii Stylo verſiret iſt, er ſodann gar leicht in anderen Collegiis fortkommen kan. Den Nutzen von einer ſolchen Anleitung wird verhoffentlich ſo wohl desjenigen Collegii, wohin einer kommt, der jene annimt, Præſes und Räthe, (die an ihme nicht ſo viel zu dinglen und zu formiren haben,) als auch ſonderlich der Auditor ſelbſten inne werden, indeme gantz richtig und ausgemacht iſt, daß, wann einer auch gleich der gröſte Theoreticus wäre, er doch, und ſollte es auf noch ſo geringſcheinende Formalitæten ankommen, von neuem anfangen muß lernen, wann er in eine Cantzley tritt

und darinn fortkommen will. Es erſt ergreiffen wollen, wann man ein ſolches Amt erhält, gehet zwar gar wohl an, doch iſt eben ſo richtig, daß einer, der einen Prægustum von ſeinem antrettenden Officio hat, ſich beſſer darein finden, es leichter verſehen und ſich beſſer diſtinguiren kan, als einer, der ſo zu ſagen, ſchwimmen ſoll und muß, da er noch nicht watten kan. Offt ſchämet man ſich, erſt von andern ſeines gleichen oder geringeren zu lernen, offt findet man auch die gute Freunde nicht, welche einem gleich die Liebe erweiſen und ſich die Mühe nehmen, einem die Vortheile zu zeigen und Anfangs ſelbſt Hand mit anlegen und doch ſeynd es einem Ankömmling guten theils pur Spaniſche Dörffer und er hazardiret, daß er ſaure Geſichter, derbe Ausputzer, Strich durch das gantze Concept und dergleichen zum Recompens erhält, wenn es in einiger Zeit nicht fort will. Mit einem Wort, es darff einer als Studioſus ſich weniger ſchämen zu lernen, oder ſich etwas corrigiren zu laſſen und darff kecker fragen, als wann er ſchon in einem Amt ſtehet. Schließlichen kan dieſes Collegium auch denen, welche nicht eben Cantzley- ſondern Land-Dienſte, oder nicht bey uns, ſondern auſſer Landes employret zu werden ſuchen, dannoch gute und wenigſtens dieſe Dienſte thun, daß ſie ein gutes und in publico & vita civili

paſſirliches Concept und Stylum bekommen. Es iſt aber vielerley Urſachen wegen am beſten, wann nur 3. oder 4. ein ſolch Collegium mit einander halten, wie denn auch daſſelbe ſo dann um ſo viel eher abſolvirt werden und man ſie, da ſie fleißig ſeyn wollen, in 3. biß 4. Monaten weit bringen kan.

## V.

Erbiete ich mich zu einem

## Collegio über die Staats-Hiſtorie des Teutſchen Reichs.

Weilen von der unumgånglichen Nothwendigkeit dieſes Studii heut zu Tag jedermann vollkommen überzeuget iſt, ſo will ich auch davon nichts, ſondern nur dieſes melden, daß ich über Herrn Schmauſens kurtzen Begriff der Reichs-Hiſtorie leſen werde, indeme ſolcher gar deutlich und wohl an einander hangend geſchrieben iſt, das, was in dem Jure publico Nutzen ſchaffen kan, fleißig bemercket, auch dieſes beſondere hat, daß allenthalben das fürnehmſte aus denen ſelbiger Zeit errichteten Reichs-Geſetzen angeführt worden, alſo, daß man dadurch auf die Tractation des Juris publici ſelbſten gar fein præpariret wird. Und obwohlen ein billiches Deſideratum iſt, daß nirgends keine Fontes allegiret ſeynd, ſo werde ich doch nicht nur

dieſem Mangel in dem Collegio abzuhelffen trachten, ſondern es kan auch einer, der ſich gerne auf das Collegium præpariren, oder es mit deſto gröſſerem Nutzen repetiren möchte, durch Conſulirung Herrn Hahns, Struvens, Speners oder Gladovs Reichs-Hiſtorien ſich dißfalls genugſam helffen. Weilen aber das Haupt-Abſehen bey dieſem Collegio iſt, meine Herren Auditores dadurch zu deſto nützlicherer Tractirung des Juris publici vorzubereiten; ſo werde ich mich auch bey ihme, was in dieſem keinen Nutzen hat, gantz nicht lange aufhalten, wohl aber in dem übrigen deſto weitläufftiger und ſorgfältiger ſeyn. Eben ſo werde ich (wie dann Herr Schmaus ſelbſt dieſe Proportion wohl obſerviret hat,) deſto kürtzer ſeyn, je weiter es in die alte Zeiten zuruck gehet und ſo viel prolixer, je näher es auf unſere Zeiten kommt, folglich je gröſſern Theil die Hiſtorie an unſerem heutigen Jure publico hat. Dieſes Collegium wird drey Viertel Jahr währen.

## VI.

So erbiete ich mich auch noch zu einem

### Collegio über die wichtigſte in Publico ſich zutragende Neuigkeiten,

Beſonders von Teutſchland, welche

ich nicht nur aus denen öffentlichen Zeitungen, ſondern auch aus meinen zerſchiedenen koſtbaren ſchrifftlichen Correſpondentzien nehmen und mit Hiſtoriſchen, Genealogiſchen, Geographiſchen, Politiſchen und Juridiſchen Remarquen begleiten werde. Dieſes Collegium wird nur alle Donnerſtage Nachmittags gehalten werden und dauren, ſo lange ſich genugſame Liebhaber finden.

Sollte jemand Luſt haben, in publicis etwas weiteres, als man insgemein pflegt, zu thun und zu dem Ende z. E. ein Collegium über den Text der Reichs-Grund-Geſetze insgeſammt oder eines oder etlicher derſelben, oder über die neueſte Controverſias illuſtres zwiſchen denen groſſen Herren, beſonders in Teutſchland, oder über die neueſte Reichs-Hiſtorie von Zeiten des Weſtphäliſchen Friedens an oder des jetzigen Seculi, oder ſonſten über andere dergleichen Materien hören zu wollen, dem werde ich auch hierinn nach allen meinen Kräfften willig an Hand gehen.

In all dieſen Collegiis werde ich mich allen möglichen Fleiſſes und Treue bedienen; Hingegen prætendire ich gleiche Attention und Application, wiewohl auch dieſes allein das Werck nicht ausmachet, indeme jeder leicht ſelbſt begreiffen wird, daß in ei-

nem Collegio durchaus nicht alles zu einer Scienz nöthige erlernet werden könne, ſondern daß der Profeſſor nur den Grund zu dem Gebäue lege und Anzeige gebe, wo die beſte Materialien zu dem Uberbau (welchen jedem durch eigenes weiteres Nachleſen und Meditiren aufzuführen überlaſſen wird,) hergenommen werden können oder ſollen.

Wer nun von denen Herren Studioſis Luſt hat, ein oder das andere der vorerzählten Collegiorum bey mir anzuhören, der beliebe ſich deswegen bey mir zu melden, da ich ſo dann das weitere wegen der Stunden und anderem mit ihnen verabreden werde. Tübingen, erſtmals proponirt den 2. Aprilis 1729. und jetzo mit einiger weniger Veränderung wiederhohlt.

# Regiſter der vornehmſten Materien.

## A.

Aachen, daſelbſt ſolle der Kayſer gecrönt werden. pag. 118. der Schöppen-Stuhl daſelbſt. p. 583.
Abzug. p. 563.
Academien, Recht ſolche zu ſtifften. p. 164.
Accis. p. 561.
Achts-Erklärung p. 412. unformliche p. 417.
Acta publica, deren Nutzen. p. 56.
Adler, Wappen des Kayſers p. 127.
Adminiſtration der Landes Einkünffte. p. 318.
Adoption, Recht, ſolche zu verſtatten, p. 165. der Stände des Reichs. p. 324.
Advocatiæ p. 298.
Advocati der Clöſter ib.
Aebbtißinnin des Reichs p. 367. ob die Evangeliſche heurathen dörffen? p. 370.
Affterlehen bey Reichs-Ständen p. 262. 742.
Allzeit Mehrer des Reichs, ein Titul, p. 124.
Allodia p. 464. Ob denenſelben das Sitz- und Stimm-Recht anhange? p. 262.
Ambaſſadeurs, Ob die Fürſten ſchicken können. p. 366.
Analogie der Teutſchen Staats-Lehre. p. 59.
Anholt, des Reichs Anſprach darauf. p. 82.
Annaten p. 292.
Annehmung an Kindsſtatt, vid. Adoption.

Annus decretorius p. 461. 491. Ob er könne geändert werden? p. 492.
Appanagirte Herrn 306. 663.
Appelliren, von des Landes-Herrn Sprüchen, Recht der Teutſchen dazu. p. 624.
Archive, Recht der Stände darzu. p. 516.
——— der Reichs Ritterſchafft. p. 600.
Arelatenſiſches Reich, ob es Teutſchland einverleibt? p. 81. Teutſchlands Anſprache auf die abgeriſſene Stücke. p. 91.
Aſſociationes der Crayſe. p. 330.
Aſti, der Frantzoſen Anſprach darauf. p. 784.
Aſyla, Recht, ſolche zu errichten. p. 166. 549.
Avignon, Teutſchlands Anſprache darauf. p. 93.
Ausfolgung p. 546.
Ausſchüſſe der Reichs Ritterſchafft, p. 586.
Austräge p. 662. das Recht dieſelbe zu verleyhen. p. 164. der Reichs-Stätte, p. 393.
Auſtraſien, Franckreichs Prætenſion daran. p. 100.
Auswahlen. p. 519.

B.

Baadiſcher Fried. p. 40.
Baadiſcher Fuß in Religions-Beſchwerden. p. 505.
Bäncke im Reichs-Fürſten Rath, p. 356. im Reichs-Hof-Rath. p. 698.
Bamberg ſolle die Kayſerliche Reſidentz ſeyn. p. 197.
Bannus Contumaciæ. p. 418.
Beamte, Recht der Stände ſolche zu beſtellen. p. 513.
Bediente des Kayſers und der höchſten Reichs-Gerichte. p. 584. der Reichs-Ritterſchafft. p. 587.
Begnadigungen, Kayſers Recht allerhand dergleichen zu verleyhen, p. 181.
Begnadigungs-Recht der Stände des Reichs. p. 548.
Begüterung, ohnmittelbahre bey Reichs Ständen. p. 259. ſeqq.

Belehnung p. 734. ſeqq.
Belehnungs-Recht des Kayſers. p. 174. der Reichs-Vicariorum. p. 242.
Bergwercks-Gerechtigkeit. p. 537.
Beſançon p. 66.
Beſteurungen. p. 561.
Bey-Wörter des Kayſerl. Tituls. p. 126.
Blamont, p. 64.
Blut-Bann, Kayſers Recht ſolchen zu geben. p. 166. der Stände Recht dazu. p. 544.
Böhmen, p. 65.
Borckenlohe, des Reichs Anſprach darauf. p. 83.
Brevia Eligibilitatis, p. 288.
Brucken-Gelt. p. 562.
Bücher Commiſſariat zu Franckfurt. p. 6.
Bull, (güldene) p. 22. 23.
Bündnüſſe, Recht in Reichs-Sachen zu ſchlieſſen, p. 353. 425. Recht der Stände p. 454. der Reichs-Ritterſchafft. p. 592. 597.
Burger, deren Annahm, p. 543. Burger-Rechts Aufkündigung. p. 557.
Burggrafthum Nürnberg, ein Kayſerl. Land-Gericht. p. 728.
Burgund, deſſen Vertrag mit dem Reich, p. 33. Königreich, vid. Arelat.

## C.

Cæſar, ein Titul. p. 125.
Calender Recht. p. 145.
Cammer-Gericht (Kayſerl. und Reichs) p. 707.
Cammer-Gerichts-Ordnung. p. 27. 28.
Cammer-Güter, p. 466.
Cammer-Zieler, p. 430.
Cantons der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft. p. 586.
Cantzleyen, Recht der Stände ſolche zu halten. p. 510.
Cantzley-Ceremoniel des Kayſers. p. 127.
Caſernen, der Stände Recht dazu. p. 521.

Catholiſche Stånde, von deren Corpore. p. 268. Recht in Kirchen-Sachen. p. 478. Geiſtliche Gerichtbarkeit über Evangeliſche Unterthanen. p. 480. 481.
Cent-Gerechtigkeit. p. 595.
Ceremoniel des Kayſerl. Hofes. p. 128. ſeqq.
Chalon, Teutſchlandes Anſprache darauf. p. 91.
Champagne, ob Teutſchland ein Recht daran habe? p. 94.
Charitativ Subſidien. p. 591.
Chatelot, p. 64.
Chur, ob es zum Reich gehöre? p. 66.
Chur-Fürſten, deren verein. p. 32. Gerechtſamen bey der Kayſers-Wahl, p. 105. ſeqq. wie man in ihr Collegien komme. p. 252. von ihnen überhaupt und ins beſondere. p. 338. Ihres Collegii Einrichtung p. 339. 340. ihre Gerechtſamen, p. 340. ſeqq. Succeſſion, p. 347. ſeqq. Volljährigkeit und Vormundſchafft. p. 350. Ihre gemeinſchafftliche Rechte mit dem Kayſer. p. 352. und gewieſen andern Stånden ibid.
Churland ob Teutſchland ein Recht dazu habe? p. 89.
Clermont p. 64.
Clöſter, unmittelbahre, ſo keine Stånde des Reichs ſind. p. 82. Recht der Evangeliſchen, über die Catholiſche. p. 487. Ihr Orden. p. 488.
Coadjutores der Ertz- und Biſchöffe, p. 293.
Collectandi jus der Reichs Ritterſchafft. p. 598.
Collectation der Unterthanen zu Reichs-Steuren. p. 429. 430.
Colegia Canonicorum, unmittelbahre p. 582.
Comacchio, ob es zu dem Italiäniſchen Reich gehöre? p. 781.
Comitial-Extraordinari-Reichs-Deputationen. p. 659.
Comites Palatini. p. 151.
Commiſſiones, Kayſerliche p. 702.
Commiſſions-Decreta, Kayſerliche. p. 639. 653.
Concilia Nationalia, des Kayſers Gerechtſamen dabey. p. 138.

Concluſa imperii, p. 651.
Con-Commiſſarius Kayſerlicher auf dem Reichs-Tag. p. 635.
Concordata Nationis Germanicæ, p. 36.
Conſecration bey der Wahl der Ertz- und Biſchöffe. p. 291.
Conſervatoria Kayſerliche p. 171.
Corpus der Catholiſchen Stände des Reichs, p. 268. der Evangeliſchen. p. 269.
Corpus Receſſuum Imperii p. 20.
Coſtantz, ob Teutſchland ein Recht auf einige Aemter davon habe. p. 87.
Craiß-Ausſchreibende Fürſten p. 325.
Craiß-Bediente, p. 329.
Craiß-Obriſten, p. 328.
Craiß-Stände, nicht alle ſeynd Reichs-Stände. p. 264.
Craiß-Täge. p. 332.
Craiſe des Reichs. p. 74. 324. deren Nutzen, 330. deren Ergäntzung. p. 441. der unmittelbahren Reichs-Ritterſchafft. p. 585.
Crimen læſæ Superioritatis wird wieder die Stände begangen. p. 508.
Criminalia, ob ſie an die höchſte Reichs-Gerichte gehören. p. 681. vid. quoque Blutbann, item, Delinquenten.
Crönung des Kayſers, vid. Kayſer.
Cron, Ob und wann ſie der Kayſer niederlegen könne? p. 221.

## D.

Dännemarck, ob Teutſchland ein Recht darauf habe? p. 96.
Dalmatien, ob Teutſchland ein Recht darauf habe? p. 98.
Dauphiné Teutſchlands Anſpruch darauf. p. 90.
Delinquenten von deren Ausfolgung, Verfolgung, Durchführung, Captur, erſten Verhör. p. 546. Revers, wegen deren Abfolgung, Recht der

Reichs-Ritterſchafft dazu. p. 594. vid. etiam Blutbann, item Criminalia.
Diplomata, deren Nutzen, p. 56. der Kayſerlichen Expedition, p. 153. Auslöſung, p. 154. Inſinuation, ibid.
Diplomatic, deren Nutzen. p. 57.
Directoria der Reichs-Ritterſchafft. p. 586.
Dom-Capitul. p. 610.
Dominium eminens. p. 564.

E.

Ehrlichmachungs-Recht. p. 187.
Ehrloſe ehrlich zu machen, das Recht der Stände dazu. p. 548.
Eh-Sachen, ob ſie an die höchſte Reichs-Gerichte gehören? p. 681.
Einkünfften, Kayſerliche. p. 214. ſeqq.
Einloſungs-Recht der Reichs-Ritterſchafft. p. 593.
Einquartirungs-Recht der Stände p. 520.
Einverleibung der Lande. p. 464.
Election, Ihr Unterſchied von der Poſtulation. p. 287.
Elſaß, ob Teutſchland ein Recht daran habe? p. 85.
Elsloe, des Reichs Auſpruch darauf. p. 84.
Engelland, ob Teutſchland ein Recht daran habe? p. 95.
Erb-Aemter der Stiffter. p. 300.
Erb-Verbrüderungen. p 312.
Erſt-Geburts-Recht. p 301. 348.
Erwählter, warum ſich der Kayſer ſo ſchreibe? p. 124.
Evangeliſche, ob einer könne Kayſer werden p. 113. Stehen unter dem Kayſerlichen Schutz p. 138. von dem Corpore Evangelicorum p. 269. der Catholiſchen, p. 268. der Geiſtlichen Evangeliſchen Stände, Vorzüge und onera vor denen Catholiſchen p. 282. 295. 483. deren Recht in Kirchen-Sachen. p. 478. Freyheit von anderer geiſtlichen Gerichtbarkeit. p. 483. Recht über

über ihre Reformirte p. 486. und Catholiſche Unterthanen. p. 487. oder die Clöſter Ib. Verglich der Lutheraner und Reformirten in Religions-Sachen. p. 504.
Exemptiones vom Reich. p. 575. ſeqq.
Execution derer Urtheile derer Reichs-Gerichte. p. 685.
Executions-Ordnung p. 26. 27.
Eyde ad Effectum agendi zu relaxiren; Recht des Kayſers, p. 174.

## F.

Fahn-Lehen. p. 631.
Famæ reſtitutio. p. 187. 548.
Fiſcus deſſen Gerechtſame p. 563. ſeqq.
Florenz, ob es zu dem Italiäniſchen Reich gehöre? p. 779.
Floß-Gerechtigkeit, 527.
Flüſſe, vid. Waſſer, it. Schiffarten.
Fori Electio der Reichs-Ritterſchafft. p. 596.
Forſtliche Obrigkeit p. 530. 534.
Francken, Kayſerliches Land-Gericht darinn. p. 728.
Franckfurt, allda wird der Kayſer erwählt. p. 108.
Franckreichs Beſitz von einigen Teutſchen Staaten. p. 64. Prætenſionen an Teutſchland. p. 100. 759. An das Italiäniſche Königreich, und insbeſondere einige Staaten darinn. p. 782. ſeqq.
Freuden-Bezeugungen der Unterthanen der Stände. p. 509.
Freye Pürſch. p. 532.
Freyheit der Reichs-Ritterſchafft. p. 588.
Freyſtätte, was es ſeyen? p. 384. 385.
Frieden, in des Reichs Namen zu ſchlieſſen, wem es zu komme. p. 427. ob die Stände Frieden ſchlieſſen können. p. 451. vide quoque Weſtphäliſch, Oßnabrück, Münſter, Raſtatt, Baaden.
Fürſt, dieſes Worts Erklärung. p. 355.

Für-

Fürſten des Reichs; wie einer in ihr Collegium komme? p. 253. deren Strittigkeiten mit denen Chur-Fürſten. p. 344. von ihnen überhaupt und ins beſondere. p. 355. ohnmittelbahre p. 581.

G.

Gallen, (S.) ob Teutſchland ein Recht darauf habe? p. 86.
Gan-Erbſchafftliche Orte. p. 583.
Garantien, Recht der Stände dazu. p. 455.
Geheimer Rath Kayſerlicher. p. 206.
Geiſel, Recht der Stände, ihre Unterthanen dazu zu geben. p. 520.
Geleits-Recht. p. 565.
Gemahlin eines Reichs-Standes, unter wem ſie ſtehe. p. 329.
Geneve, ob Teutſchland eine Anſprach darauf habe? p. 87.
Genua, ob es zu dem Italeäniſchen Reich gehöre? p. 777. der Frantzoſen Anſprach darauf. p. 782.
Gerichtbarkeit, ob ein Stand des Reichs ſolche über die Seinige in einem fremden Gebiet habe. p. 452. die Evangeliſche ſind von der Catholiſchen ihrer frey. p. 483. Freywillige. p. 676. In civilibus. p. 549. criminalibus vid. Blutbann, it. Delinquenten. Von deren Prorogation. p. 555. der Reichs-Ritterſchafft. p. 597.
Gerichte, Recht der Stände ſolche anzuordnen. p. 511.
Germanien, wo dieſer Titul üblich. p. 71. 125.
Geſandte von dem erſten Rang, ob Reichs-Fürſten ſchicken können. p. 366. deren Legitimation auf dem Reichs-Tag. p. 637. deren Schutz-Ertheilungen. p. 652.
Geſandtſchaffts Recht der Stände des Reichs. p. 456. der Reichs-Ritterſchafft. p. 592.
Geſetze, das Recht ſie zu geben, der Stände. p. 513. ſeqq. der Reichs-Ritterſchafft p. 597.
Gewalt des Kayſers p. 134. ſeqq. vid. Kayſer.

Glie-

Glieder, unmittelbahre des Reichs, ſo keine Stände ſind. p. 581. Ihre Pflichten. p. 567. mittelbahre des Reichs. p 609. deren Gerechtſamen, p. 621. und Pflichten. p. 626.
Goldaſti Sammlungen von Reichs-Geſetzen, was darauf zu halten ſey? p. 21.
Gräntz-Strittigkeiten Teutſchlands. p. 66.
Grafen des Reichs, p. 372. wie einer in ihr Collegium komme. p. 255. ohnmittelbahre. p. 581.
Grafen-Täge p. 383.
Grund-Geſetze des Teutſchen Reichs. p. 18. ſeqq. überhaupt. p. 19. ins beſondere ibid. ſeqq. wo ſie anzutreffen, p. 20. zweiffelhaffte und unterſchobene p. 21. 22.
Güter, das Recht ſich von den Seinigen zu ſchreiben. p. 166. Geächtete. p. 415. geringere der Stände. p. 466.
Gymnaſia, Recht ſolche zu ſtifften. p. 164.

## H.

Handel und Wandel einzurichten das Recht der Stände p. 515.
Hanſee-Stätte. p. 394.
Heilig, Titul des Römiſchen Reichs. p. 769.
Heinrich V. Kayſer, deſſen Verglich mit Pabſt Calixto II. p. 35.
Hericourt. p. 64.
Herren, ſo Reichs-Stände ſeynd. p. 372. ohnmittelbahre. p. 581.
Hiſtorie der Teutſchen und fremden Staaten, deren Nutzen in der Teutſchen Staats-Rechts-Lehre. p. 57. ſeqq. vid. quoque Staats-Hiſtorie.
Hof-Aemter, Kayſerliche. p. 204.
Hof-Cammer, Kayſerliche. p. 204. 210.
Hof-Kriegs-Rath Kayſerlicher. p. 210.
Hof-Marſchall-Amt, Kayſerliches. p. 209.
Huldigung. p. 544.

Jagd-

## J.

Jagd-Frohnen. 534.
Jagd-Gerechtigkeit. 330.
Imperator, ein Titul. p. 23.
Imperium, ein Titul des Röm. Reichs. p. 70.
Inſtrumentum pacis. p. 37.
Invaliden-Häuſer der Stände des Reichs. p. 521.
Johanniter-Orden. p. 612.
Italiäniſches Reich, vid. Longobardiſches Reich.
Juden, des Kayſers Recht darüber. p. 149.
Jurisdiction vid. Gerichtbarkeit.
Jus adoptandi, ayli, &c. vide ſub titulo competente.
Jus publicum, vide Staats-Recht.
Jus retractus bey Reichs-Grafen. p. 384.
Juſtitz-Weſens im Reich Verbeſſerung. p. 445.

## K.

Kayſer, Wer er ſey. p. 104. Deſſen Wahl und Crönung. ibid. p. 755. ſeqq. Perſon, p. 113. ſeqq. Titul, Wappen und Sigillen. p. 123. ſeqq. Vorzug vor andern gecrönten Häuptern. p. 128. iſt das Haupt der Chriſtenheit p. 130. Deſſen Vorzug in Anſehung des Teutſchen Reichs und deſſen Stände und Glieder p. 132. Gewalt in Regierungs-, beſonders in Kirchen-Sachen in Teutſchland p. 134. Wie auch in weltlichen Sachen. p. 149. Deſſen zweiffelhaffte Rechte, p. 180. Wie er ſeine Rechte ausübe. p. 190. Er kan nicht wider die Wahl-Capitulation thun. ibid. Seine Obligenheit p. 192. Von ſeinem Hof-Cantzley- und Cammer-Staat. p. 197. Seine Einkünffte. p. 214. Ob, wann und wo er belanget werden könne. p. 219. ſeqq. Von ſeiner Abdanckung und Abſetzung p. 221. Er ſoll die Reichs-Vicarien manuteniren, p. 245. ſeine Pflichten in Anſehung der Crayſe. p. 337. Er darff keine Zoll-Freyheiten austheilen. p. 401.

Deſſen

Deſſen gemeinſchafftliche Rechte mit denen Chur-Fürſten. p. 352. Mit denen Chur-Fürſten und gewieſen andern Ständen. p. 395. Ob und wann ſich ihme die Stände widerſetzen dörffen? p. 449. ſeqq. Seine Pflichten wegen der Reichs-Lehen. p. 745. Anſprüche auf Rom, p. 757. an die Herrſchafft über den Pabſt. p. 758.
Kayſerin, Handlung von ihr. p. 225.
Kayſerthum Römiſches, Der Teutſchen Recht darauf. p. 34. 35. Deſſen Verbindung mit dem Reich. ibid. Deſſen Jus publicum p. 748. ſeqq.
Keßenich des Reichs Anſprach darauf. p. 84.
Kinder eines Reichs Standes, unter wem ſie ſtehen? p. 323. Natürliche und aus ungleicher Eh-erzeugte p. 322.
Kirchen, öde, ob ſie andern Religions-Verwandten überlaſſen werden können. p. 502.
Kirchen-Pfründen das Recht der Reichs-Vicariorum ſie zu vergeben p. 242.
Kirchen-Recht Päbſtliches, deſſen Nutzen in der Teutſchen Staats-Rechts-Lehre p. 52.
Kirchen-Sachen p. 478.
Kirchen-Verfaſſung der Evangeliſchen. p. 485.
König, Römiſcher, p. 231. in Germanien, ein Titul des Kayſers, p. 125. Der Teutſchen iſt ipſo jure Kayſer. p. 747. hat ſeine Würde nicht von dem Pabſt. ibid.
Kran-Recht. p. 405.
Krieg, Kayſers Recht eines Defenſiv-Krieges, p. 188. Reichs-Kriege. p. 353. 426. 427. Ob die Stände führen dörffen. p. 451. Der Teutſchen Recht Fremden im Krieg zu dienen. p. 623.
Kriegs-Frohnen. p. 520.
Kunckel-Lehen. p. 733.
Kuppel-Jagden. p. 533.

Land

## L.

Land Aufbott der Unterthanen. p. 519.
Land = Caſſa. p. 542.
Land-Fried. p. 23. 24.
Land-Gericht, vid. Schwaben, it. Francken
Land-Müntzen. p. 409.
Land-Saſſen. p. 625.
Land-Stände. p. 542. 617.
Land-Tage. 542. 620.
Lande der Stände des Reichs p. 459. deren Th
lung p. 310.
Landes-Folge bey weltlichen Ständen. p. 30
ſeqq. 351. ſeqq.
Landes-Hoheit p. 468. deren unterſchiedliche Ar
ten p. 470. wie ſie erhalten werde. p. 474
deren Erweiſung. p. 475. Verliehrung. p. 476
in Kirchen-Sachen, p. 478. in weltlichen Sa
p. 507.
Landes-Herr, was er in Kirchen-Sachen thun kö
ne. p. 485. Sein Privat-Gottesdienſt. p. 50
Von ihm zu appelliren, Recht der Teutſche
p. 624. ihn zu verklagen. 625.
Langhiſche Lehen. p. 777.
Legati nati des Stuhls zu Rom. p. 285.
Legitimandi Jus, Kayſerliches p. 187.
Lehen der Stände p. 460. Ob man die Seinige a
dern auftragen könne? p. 741.
Lehen-Indult p. 734.
Lehen-Recht des Kayſers p. 145. 146. Longobar
diſches, deſſen Nutzen in der Teutſche
Staats-Rechts-Lehre. p. 53. Nach welche
Rechten in Reichs-Lehen-Sachen geſproche
werde. p. 682.
Lehen-Sportuln p. 738.
Lehen-Träger. p. 736.
Leib-Eigenſchafft. p. 615. 625.
Leib-Wache, Recht der Stände dazu. p. 508.
Leut, des Reichs Anſprach darauf. p. 83.

Leyd-

Bezeugung der Unterthanen der Stände. p. 9.
nd, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. 89.
l-Commiſſiones wegen der Religions-Beſchwerden p. 506.
obardiſches Reich, deſſen Verbindung mit utſchland. p. 75. 79. ſeqq. Deſſen Jus publicum p. 761.
ringen, Franckreichs Prætenſion daran. p. 100.
a, ob es zu dem Italiäniſchen Reich gehöre? 738.
eraner, vid. Evangeliſche.

## M.

Mähren. p. 65.
Magazine, der Stände Recht dazu. p. 521.
ajeſtät, ob die Stände ſolche haben? p. 457. 508. ob die Kayſerin? p. 229.
aintz (Chur) deſſen Gerechtſamen p. 107. ſeqq. p. 214.
ajorate p. 309.
aleſiziſche Obrigkeit p. 545.
altheſer Orden. p. 612.
arckt-Recht. p. 165.
atricul vid. Reichs-Matricul.
ayland, der Frantzoſen Anſprach darauf. p. 783.
ehrer des Reichs, ein Titul des Kayſers. p. 124.
eſalliancen. p. 320. 322.
Meß-Recht. p. 165.
Moderationes der Matricular-Anſchläge, p. 444.
Moratoria, Kayſerliche p. 170. der Stände, p. 552.
Münſteriſcher Fried. p. 37.
Müntz-Probations-Täge. p. 333.
Müntz-Recht. p. 406. 516.

L.

Land Aufbott der Unterthanen. p. 519.
Land-Caſſa. p. 542.
Land-Fried. p. 23. 24.
Land-Gericht, vid. Schwaben, it. Francken.
Land-Müntzen. p. 409.
Land-Saſſen. p. 625.
Land-Stände. p. 542. 617.
Land-Tage. 542. 620.
Lande der Stände des Reichs p. 459. deren Theilung p. 310.
Landes-Folge bey weltlichen Ständen. p. 309. ſeqq. 351. ſeqq.
Landes-Hoheit p. 468. deren unterſchiedliche Arten p. 470. wie ſie erhalten werde. p. 474. deren Erweiſung. p. 475. Verliehrung. p. 476. in Kirchen-Sachen, p. 478. in weltlichen Sa- p. 507.
Landes-Herr, was er in Kirchen-Sachen thun könne. p. 485. Sein Privat-Gottesdienſt. p. 500. Von ihm zu appelliren, Recht der Teutſchen, p. 624. ihn zu verklagen. 625.
Langhiſche Lehen. p. 777.
Legati nati des Stuhls zu Rom. p. 285.
Legitimandi Jus, Kayſerliches p. 187.
Lehen der Stände p. 460. Ob man die Seinige andern auftragen könne? p. 741.
Lehen-Indult p. 734.
Lehen-Recht des Kayſers p. 145. 146. Longobardiſches, deſſen Nutzen in der Teutſchen Staats-Rechts-Lehre. p. 53. Nach welchen Rechten in Reichs-Lehen-Sachen geſprochen werde. p. 682.
Lehen-Sportuln p. 738.
Lehen-Träger. p. 736.
Leib-Eigenſchafft. p. 615. 625.
Leib-Wache, Recht der Stände dazu. p. 508.
Leut, des Reichs Anſprach darauf. p. 83.

Leyd-

Leyd-Bezeugung der Unterthanen der Stånde. p. 509.
Liffland, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. p. 89.
Local-Commiſſiones wegen der Religions-Beſchwerden p. 506.
Longobardiſches Reich, deſſen Verbindung mit Teutſchland. p. 75. 79. ſeqq. Deſſen Jus publicum p. 761.
Lothringen, Franckreichs Prætenſion daran. p. 100.
Lucca, ob es zu dem Italiåniſchen Reich gehőre? p. 738.
Lutheraner, vid. Evangeliſche.

## M.

Måhren. p. 65.
Magazine, der Stånde Recht dazu. p. 521.
Majeſtåt, ob die Stånde ſolche haben? p. 457. 508. ob die Kayſerin? p. 229.
Maintz (Chur) deſſen Gerechtſamen p. 107. ſeqq. p. 214.
Majorate p. 309.
Malefiziſche Obrigkeit p. 545.
Maltheſer Orden. p. 612.
Marckt-Recht. p. 165.
Matricul vid. Reichs-Matricul.
Mayland, der Frantzoſen Anſprach darauf. p. 783.
Mehrer des Reichs, ein Titul des Kayſers. p. 124.
Meſalliancen. p. 320. 322.
Meß-Recht. p. 165.
Moderationes der Matricular-Anſchlåge, p. 444.
Moratoria, Kayſerliche p. 170. der Stånde, p. 552.
Münſteriſcher Fried. p. 37.
Müntz-Probations-Tåge. p. 333.
Müntz-Recht. p. 406. 516.

Müntz-Sachen. p. 436.
Müntz-Stätte. p. 407.
Müntz-Verbrecher, deren Straff. p. 409.

## N.

Nachfolger, wie fern er eines Vorfahrerns facta præſtiren müſſe. p. 313.
Nachgebohrner Söhne Recht. p. 306.
Nach-Steuer. p. 562.
Nach- und Zu-Geordnete in denen Crayſen. p. 329.
National- Concilia, p. 138.
Neapolis, ob Teutſchland ein Recht drauff habe. p. 99.
Niederlande, Oeſterreichiſche. p. 65. Vereinigte ob Teutſchland ein Recht darauf habe? p. 95.
Notarii, Recht, ſolche zu creiren. p. 158. 159. 551.
Nuncius Päbſtlicher beym Kayſer. p. 147.

## O.

Ober-Gerichtbarkeit. p. 538.
Ober-Herrſchafft eines Landes-Herrn. p. 524.
Obrigkeit, forſtliche. p. 530. 534. Maleficiſche. p. 545.
Oerter ungebaute. p. 340.
Oranien, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. p. 90.
Orden, Maltheſer p. 612. der Reichs-Ritterſchafft. 600.
Oßnabrückiſcher Fried. p. 37.
Ottonis M. Vertrag mit Pabſt Leone VIII. p. 34.

## P.

Pabſt, deſſelben Anſpruch auf die Beſtättigung der Kayſers-Wahl. p. 121. ob deſſen Einwilligung bey Niederlegung der Kayſerlichen Cron erfordert werde. p. 222. ſein angemaßtes Reichs-

Vicariat. p. 247. 760. hat nichts zur Teutſchen Königs-Wahl zu ſagen. p. 753. des Kayſers Herrſchafft über ihn. p. 758.
Pallium. p. 291.
Panis-Brieffe, Kayſerliche p. 143.
Parma ob es zu dem Italiäniſchen Reich gehöre? p. 780.
Pfaltz (Chur-) ob und wann der Kayſer vor demſelben belanget werden könne. p. 219.
Pfandſchafften, des Reichs, p. 419. der Stände p. 463.
Piemont, ob es zu dem Italiäniſchen Reich gehöre? p. 782. der Frantzoſen Anſprach darauf. p. 784.
Pohlen, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. p. 97.
Poilcey-Weſens im Reich Verbeſſerung, p. 445.
Poſt-Recht des Kayſers. p. 175. der Stände. ib. & p. 516.
Poſtulation was ſie ſey, und wie ſie von der Electio unterſchieden ſey. p. 287.
Prälaten des Reichs, p. 367. wie einer in ihr Collegium komme. p. 255.
Præſumtio Juris ob ſie für den Kayſer oder die Stände des Reichs ſey? p. 60.
Prætenſiones des Teutſchen Reichs, activæ. p. 81. paſſivæ. p. 100. des Kayſers, qua talis p. 757. qua Königs in Italien. p. 776.
Preuſſen, ob Teutſchland ein Recht darauf habe? p. 87.
Primariæ Preces, Kayſerliche. p. 141, der Stände, p. 503.
Primat, Teutſches p. 284.
Principal Commiſſarius Kayſerlicher auf dem Reichs-Tag. p. 634.
Printz, dieſes Worts Erklärung. p. 355.
Privat-Gottesdienſt eines Land-Herrns. p. 500.
Privat-Güter eines Land-Herrns. p. 466.
Privilegia de non appellando p. 161. non evocando p. 162. Electionis Fori p. 163. der Austräge.

träge. p. 164. des Statt-Rechts, 164. der Univerſitäten. ib. Freyheit, quod eorum non uſus non præjudicet p. 167. Impreſſoria p. 184. über neu-erfundene Künſte p. 185. Recht darüber zu cognoſciren. p. 180. de non arreſtando der Reichs-Ritterſchafft. p. 594.

Privilegia der Reichs-Stände, p. 41. Kayſers Recht ſolche zu ertheilen. p. 160. 183. Verdächtige und überflüßige, welche die Kayſer ertheilen. p, 168. 169. Ob ſie von den Nachfolgern müſſen beſtättiget werden. p. 169. wann der Chur-Fürſten Vernehmung dazu vonnöthen. p. 411. Recht der Stände, ſolches zu ertheilen. p. 550.

Protectoria. p. 171.

Provence Teutſchlands Anſprach darauf. p. 89.

Pürſch, freye. p. 532.

## Q.

Quaterniones. p. 74.

Quedlinburg, eingeſchränckte Wahl des Stiffts daſelbſt. p. 280.

## R.

Rang, Recht der Stände ſolchen zu verleyhen. p. 551.

Rangſtrittigkeiten, der Reichs-Stände p. 178. der Reichs-Ritterſchafft p. 596.

Raſtattiſcher Fried. p. 38.

Recht (allgemeines Staats-) p. 50. (Völcker-) p. 51. (Römiſches, ) ob es in der Teutſchen Staats-Rechts-Lehre einen Nutzen habe. p. 51. (Päbſtliches Kirchen-) p. 52. (Longobardiſches Lehen. ) p. 53.

Rechte, wornach in civilibus bey den Reichs-Gerichten geſprochen wird. p. 683.

Re-

Recurſus ad Comitia p. 447. ad Curias feudales. p. 595.
Reformations-Recht; p. 489. wem es nicht zukomme? p. 498.
Reformirte. vid. Evangeliſche.
Regalien p. 476. Ein Landes-Herr kan ſolche anderen verleyhen. p. 554.
Regierungs-Art in einem unzertheilten Land. p. 311. der Stände. p. 510.
Reich, Longobardiſches, Italiäniſches, Arelatenſiſches, Burgundiſches, vid. unter dieſen Namen.
Reich, (Römiſches) von demſelben überhaupt, beſonders deſſen Namen und Tituln, p. 63. ſeqq. Welcher Theil Teutſchlandes in ſpecie das Reich genennt werde? p. 68. deſſen abgeriſſene Stücke, p. 67. Politiſche Eintheilungen. p. 71. ſeqq. Franckreichs Anſprach darauf. p. 100. von des Teutſchen Reichs: Activ- p. 81. ſeqq. und Paſſiv-Anſprüchen. p. 100. ſeqq.
Reichs-Abſchiede. p. 655.
Reichs-Aebbtißinen p. 367. ſeqq.
Reichs-Aemter p. 205. vid. quoque Reichs-Ertz-Aemter und Reichs-Erb-Aemter.
Reichs-Affter-Lehen. p. 741.
Reichs-Archiv. p. 214.
Reichs-Bündniſſe. p. 353.
Reichs-Cantzley. p. 211. 214.
Reichs-Collegia. p. 640.
Reichs-Crayſe 324. deren Ergäntzung. p. 441.
Reichs-Deputationen zu Friedens-Conventen. p. 428. ordinaire p. 446. 650. extraordinaire. p. 659. 660.
Reichs-Directorium p. 640.
Reichs-Dörffer, unmittelbahre. p. 584.
Reichs-Einkünffte, das Recht, ſie einzuziehen, der Reichs-Vicariorum p. 242.
Reichs-Erb-Aemter p. 201. ſeqq.

Reichs-Erb-Marſchall-Amts Gerechtſamen und Verrichtungen p. 109. 633. Strittigkeiten mit denen Ständen. p. 656. ſeqq.

Reichs-Ertz-Aemter p. 198. wer ſie vertrette? p. 203.

Reichs-Ertz-Marchall-Amts Gerechtſamen und Verrichtungen. p. 109.

Reichs-Fried, Recht denſelben zu ſchlieſſen. p. 427.

Reichs-Fürſten. p. 355. deren Täge. p. 351.

Reichs-Gerichte, höchſte p. 669.

Reichs-Geſetze, wo ſie anzutreffen p. 20. wer ſolche machen, verbeſſern oder erläutern könne? p. 420. wie ſie von ſelbſt aufhören. p. 422. ſeqq. ob ein Reichs-Stand die Reichs-Privat-Geſetze in ſeinen Landen abſchaffen könne? p. 422. 423. ob ein neues ein altes Land-Geſetz aufhebe. p. 515.

Reichs-Glieder unmittelbahre p. 581. mittelbahre. p. 609.

Reichs-Graven. p. 372.

Reichs-Grund-Geſetze. p. 18.

Reichs-Gutachten. p. 651.

Reichs-Herrn. p. 372.

Reichs-Herkommen. p. 42. ſeqq.

Reichs-Hiſtorie vid. Staats-Hiſtorie.

Reichs-Hof-Rath. p. 209. 689. deſſen Bäncke. p. 698, Præſident. p. 691. Vice-Præſident. p. 693.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung. p. 28. 691.

Reichs-Kleinodien. p. 118.

Reichs-Kriege. p. 753. 426. Direction derſelben. ibid.

Reichs-Lande unmittelbahre nnd mittelbahre, geſchloſſene und ungeſchloſſe. p. 72.

Reichs-Lehen. p. 730. der Kayſer iſt Richter in ſolchen Sachen. p. 178. worzu die heimfallende ſollen angewendet werden. p. 216. wie ferne beede höchſte Reichs-Gerichte darinnen concurrentem

rentem Jurisdictionem haben p. 682. vid. quoque Belehnung.
Reichs, Matricul, p. 441.
Reichs-Müntz-Sachen. p. 436.
Reichs-Pfandſchafften. p. 419.
Reichs-Prälate. p. 367,
Reichs-Privilegia. p. 41.
Reichs-Ritterſchafft unmittelbahre. p. 582. 585. 599. deren Gerechtſamen icid. p. 601.
Reichs Schultheiſſen. p. 391.
Reichs-Fälle, deren Steuren. p. 217. haben nichts bey Annehmung neuen Reichs-Stände zu ſagen. p. 256. wie eine Stadt zur Reichs-Stadt werde. p. 257. von ihnen überhaupt und ins beſondere p. 385. ihr Votum deciſivum. p. 651. halbe Reichs-Städte p. 388.
Reichs-Standſchafft. p. 249. deren Verlierung. p. 575.
Reichs-Steuren. p. 391. Anſätz derſelben. p. 429. Unterſchied. p. 430.
Reichs-Tag, Sachen ſo dahin gehören, p. 437. ſo darauf vorkommen, p. 446. deſſen Fehler. p. 438. davon überhaupt. p. 629.
Reichs-Vicarii in Teutſchland, gantze Abhandlung davon. p. 237. ſeqq. in Italien. p. 773. 774. bey des Kayſers Leb-Zeiten p. 247.
Reichs-Vice Cantzlar. p. 200. ſeqq. 692.
Reichs-Vögte. p. 391.
Re- und Correlationes. p. 650.
Relevatiorum Juramenti vid. Ayde.
Relixio, ob die Geiſtliche Stände ſie andern können p. 297. die in Teutſchland erlaubt. p. 490.
Religions-Angelegenheiten gehören vor den Reichs-Tag. p. 437.
Religions-Beſchwerden. p. 505.
Religions-Fried. p. 24. ſeqq.
Religions-Geſpräche. p. 138.
Religions Sachen. p. 478. 609.

Repreſſalien. 451. ſeqq.
Reſervata Kayſerliche. p. 136. 150.
Reſervatum eccleſiaſticum. p. 297.
Reſidenz des Kayſers p. 197. der Stånde. p. 508.
Reſtitutio in integrum. p. 205. 717.
Reviſio p. 705. 717.
Ritter des Rômiſchen Reichs. p. 600. Teutſche. p. 611. Maltheſer. p. 612.
Ritter Gůter. p. 605.
Rômer-Monathe. p. 432.
Rômiſcher Kayſer, Ein Titul. p. 124.
Rômiſcher Kônig p. 23. wann einer gewåhlt werden kônne? ibid. und wie? pag. 232. deſſen Titul, Wappen, Gerechtſamen. p. 33. ſeqq. ſein forum p. 236.
Rômiſches Reich. vid. Reich (Rômiſches.) Kayſers Anſprůche darauf. p. 753.
Rota Romana. p. 147.
Rothweiliſches Hof-Gericht. p. 718.
Ryßwickiſche Friedens-Clauſuln. p. 40.

## S.

Sachſen-Spiegel, was davon zu halten. p. 15.
Sammt-Belehnungen. p. 736.
Savoyen. p. 66.
Scepter-Lehen. p. 631.
Schåtze gefundene p. 539.
Schiffarten, Recht der Stånde bey denſelben. p. 526. 527.
Schleſien. p. 65.
Schleßwig. Ob Teutſchland ein Recht darauf habe? 96.
Schôppenſtuhl zu Aachen. p. 583.
Schrifft die Heilige. p. 50.
Schutz, ob die Stånde ſich in fremden begeben dôrffen. p. 451. Oder in ihres Mit-Standes. p. 453.

Schutz-Brieffe Kayſerliche. p. 171.
Schwaben, Land-Gericht darinnen. p. 722.
Schwaben-Spiegel, was davon zu halten. p. 15.
Schweitz. Ob Teutſchland eine Anſprach darauf habe? p. 93.
Sedan, Ob Teutſchland ein Recht daran habe? p. 86.
Seniorate. p. 309.
Sicilien. Ob Teutſchland ein Recht darauf habe? p. 99.
Sigillen Kayſerliche v. Kayſer.
Simultaneum. Ob es erlaubt ſeye? p. 500.
Sitz-Recht. vid. Stimm-Recht.
Sprachen, übliche in Reichs-Sachen. p. 212.
Staats-Hiſtorie Teutſche, deren Nutzen in der Teutſchen Staats-Rechts-Lehre. p. 54.
Staats-Recht, das allgemeine p. 50. des Römiſchen Kayſerthums. p. 748. des Italiäniſchen Königreichs. p. 761.
Staats-Rechts-Lehre von Teutſchland, was ſie ſey. p. 1. 2. deren Nothwendigkeit p. 3. iſt erlaubt. p. 5. wie fern. p. 5. 6. 7. die beſte Compendia. und Syſtemata, p. 10. 11. Mängel dieſer Lehre. ibid. Cautelæ bey Erlernung des Staats-Rechts aus Büchern. p. 11. Praxis muß darzu kommen. 11. 12. Schwürigkeit dieſer Lehre. p. 13. derſelben Haupt-Quellen. p. 12. 13. dieſe ſind veränderlich. p. 13. 14. und werden offt verdreht. p. 14. Neben-Quellen welche es ſeyen. p. 15. welche es nicht ſeyen. p. 15. wie auch Hülffs-Mittel. p. 54. ſeqq.
Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums. p. 748. deren Lehre, Quellen. p. 749. Hülffs-Mittel, p. 752.
Stablo. p. 66.
Stände des Reichs. Von denenſelben insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde. p. 249. von ihrer Eintheilung. p. 250. ſeqq. 257. 265. Bedeutung des Worts Stände ibid. wie

die Reichs-Standſchafft fortgepflantzt werde. p. 251. wie ſie von neuem erhalten werde, p. 252. ihre auszuſtellende Reverse u. Introduction. p. 258. nicht alle Crayß-Stände ſind Stände des Reichs p. 264. Stände welche keinen Sitz- und Stimme haben. p. 264. Catholiſche. p. 268. Evangeliſche p. 269. ihre Zoll-Freyheit auf Reichs-Tägen p. 401. von denen Geiſtlichen Ständen. p. 279. von denen Weltlichen, p. 301. von ihren Gerechtſamen. p. 412. 449. 507. ob ſie die Reichs-Privat Geſetze in ihren Landen abſchaffen können. p. 424. wann ſie ſich dem Kayſer widerſetzen därffen. 449. ob ſie ſich gleich in fremden Schutz begeben können? p. 451. ob ſie das Recht der Zuſammenkünffte haben. p. 452. ihre Lande. 459. derſelben Landes-Hoheit. p. 473. 507. 567. Reformations-Recht. p. 489. Recht zu Waſſer. p. 522. ihr Richter. p. 572. ihre Pflichten. p. 569. ihr Forum. p. 572. Verlierung der Reichs-Standſchafft. p. 575. vid. quoque Landes-Hoheit.

Städte Täge. p. 392.

Standes Erhebungen perſöhnliche p. 155. ſeqq. Eines Landes p. 156. ob die Stände ertheilen können. p. 551.

Standes-Mäßigkeit der Vermählungen der Stände. p. 320.

Stadt-Recht. p. 164. 550.

Stappel-Gerechtigkeit. p. 404.

Stimm-Recht, ob es dem Allodio oder der Perſon oder dem Land anhange. p. 262. 263.

Straffe derjenigen die wider die Reichs-Geſetze ſchreiben. p. 7.

Strand-Recht. p. 522. ſeqq.

Steuren, Recht der Stände, ſolche zu fordern. p. 559.

Straßburg. p. 66.

Sub-Collectation der Unterthanen. p. 434.

Superioritas territorialis vid. Landes-Hoheit.
Supplicatio p. 705.
Supplications-Recht. p. 659.
Suprimatus. p. 266.
Suſpenſion eines Reich-Standes p. 420.

## T.

Tafel-Güter. p. 465.
Tax. (Reichs-Cantzley.) p. 153. 213.
Teſtamente der Reichs-Stände. p. 324.
Teutſcher Orden. 611.
Teutſchland. vid. Reich (Römiſches-)
Theilungen der Lande. p. 310.
Theologiæ Doctores ſie zu creiren. p. 138.
Titul, Kayſers Recht ſolche zu verleyhen. p. 157. der Stände 551. der Reichs-Ritterſchafft. p. 591.
Töchter, der Reichs-Stände ihrer Verſorgung. p. 308. der nachgebohrnen Söhne. ibid. der Reichs-Ritterſchafft. p. 601.
Tranſumta zu machen, Recht. p. 167.
Trident. p. 66.
Tictores kan die Reichs-Ritterſchafft geben. p. 599.

## V.

Vaſallen. p. 617.
Venedig. Ob es zu dem Italiäniſchen Reich gehöre? p. 734.
Venia ætatis. Kayſers Recht ſolche zu ertheilen. p. 172. 187. und der Stände. p. 553.
Veräuſſerungen der Reichs-Güter. p. 354. 418.
Vergliche der Evangeliſchen und Reformirten in Religions-Sachen. p. 504.
Vergleiche zu beſtättigen, Recht des Kayſers. p. 173.
Vermählungen der Stände des Reichs. p. 370. ad morganaticam. p. 321.

Verträge eines Theils des Teutſchen Reichs mit dem gantzen Reich oder unter ſich. p. 31. ſeqq. Des Teutſchen Reichs mit fremden Staaten. p. 33. mit Ottone M. und Leone VIII. p. 34. mit Henrico V. und Calixto II. p. 35. mit Friderico III. und Nicolao V. ib.
Veſtungen. Recht der Stände darzu. p. 517.
Veſtungen (Reichs-) p. 436.
Vicariat der Päbſte. p. 760.
Unehlich gebohrne den ehlichen gleich zu ſtellen, Recht des Kayſers. p. 172. und der Stände. p. 553.
Unehrliche. Vid. Famæ reſtitutio.
Ungarn. Ob Teutſchland ein Recht darauf habe? p. 98.
Ungebaute Orte. p. 540.
Univerſitäten. Recht ſolche zu ſtifften. p. 164.
Unterthanen p. 617. Recht der Stände über die Ihrige. p. 458. Gewalt über ſie in Kirchen-Sachen. p. 480. 481. welche in anno decretorio keine Religion gehabt haben. p. 494. ſie aufzubieten, Recht der Stände. p. 519. bey ihnen Soldaten einzuquartiren. p. 520. derſelben Zuruck-Forderung. p. 556. Recht über ihr Vermögen. p. 558. wann es dem Landes-Herrn heimfalle. p. 564. Dominium eminens darüber. p. 564.
Völcker-Recht. Deſſen Nutzen in der teutſchen Staats-Rechts-Lehre. p. 51.
Vogelſang. p. 536.
Volljährigkeit der Stände des Rechs. p. 319. 350.
Vormundſchafft der Stände des Reichs. p. 314. 338. deren Beſtättigung vom Kayſer. p. 317. deren Endigung. p. 319.
Vorzüge des Kayſers. p. 128. ſeqq.

W

Wachs (rothes) Recht damit zu ſieglen. p. 167.
Waffen. Recht der Stände, deren Gebrauch zu verbieten. p. 521.

Wahl,

Wahl, des Kayſers p. 204. ſeqq. vid. Kayſer.
Wahl-Capitulation deren Beſchwöhrung. p. 116. die neueſte p. 29. Was darwider geſchiehet, iſt nichtig p. 190. Ob der Kayſer im Fall der Noth darwider handlen könne? ibid. ob die Reichs-Vicarii daran gebunden ſeyen? p. 244. Beſtändige Händel darüber. p. 438.
Wahlen der Ertz- und Biſchöffe, Kayſers Recht darbey. p. 140. 281. der Evangel. Stände p. 280. ſeq.
Waldungen, Recht der Stände bey denſelben. p. 428.
Wappen, Recht ſolche zu ertheilen. p. 160.
Waſſer, der Stände Gerechtſamen über die in ihren Landen befindliche. p. 522. Schiffbarmachung derſelben. p. 527.
Waſſer-Bau-Koſten. p. 525.
Weg-Geld. p. 562.
Wehr-Zölle. p. 404.
Werbungen. Kayſers Recht dergleichen zu verſtatten. p. 189. In des Reichs Namen, wie ſie anzuſtellen. p. 426. Der Stände Recht. p. 518.
Weſtphäliſcher Fried. p. 37.
Wieneriſcher Fried. p. 40.
Wild-Bahn. p. 531, 534. der Reichs-Ritterſchafft. p. 594.
Wittib, Kayſerliche p. 230.
Würden. Kayſers Recht, ſolche zu ertheilen. p. 167.

Z.

Zeughäuſer der Stände. p. 521.
Zoll, der Chur-Fürſten Gerechtſamen in Zoll-Sachen. p. 345.
Zoll-Freyheit der Reichs-Stände auf Reichs- und Craiß-Tägen. p. 401. anderer Perſonen p. 402. und Sachen. p. 403.
Zoll-Recht. p. 395. Reverſe. p. 396. der eigenmächtigen Zoll-Anſetzer Straffe. p. 397. Zoll-Recht der Reichs-Ritterſchafft. p. 596.
Zoll-Strittigkeiten, Wer ſolche entſcheide? p. 178.
Zünffte. Recht ſolche anzuordnen. p. 553.
Zugeordnete in denen Craiſen. p. 229.
Zuſammenkünffte, Recht der Stände darzu. p. 452. der Reichs-Ritterſchafft. p. 587.

[illegible] A
XX 5/95

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Tübingen 1742

J.publ.g. 507
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10795839-1
VD18 10807500